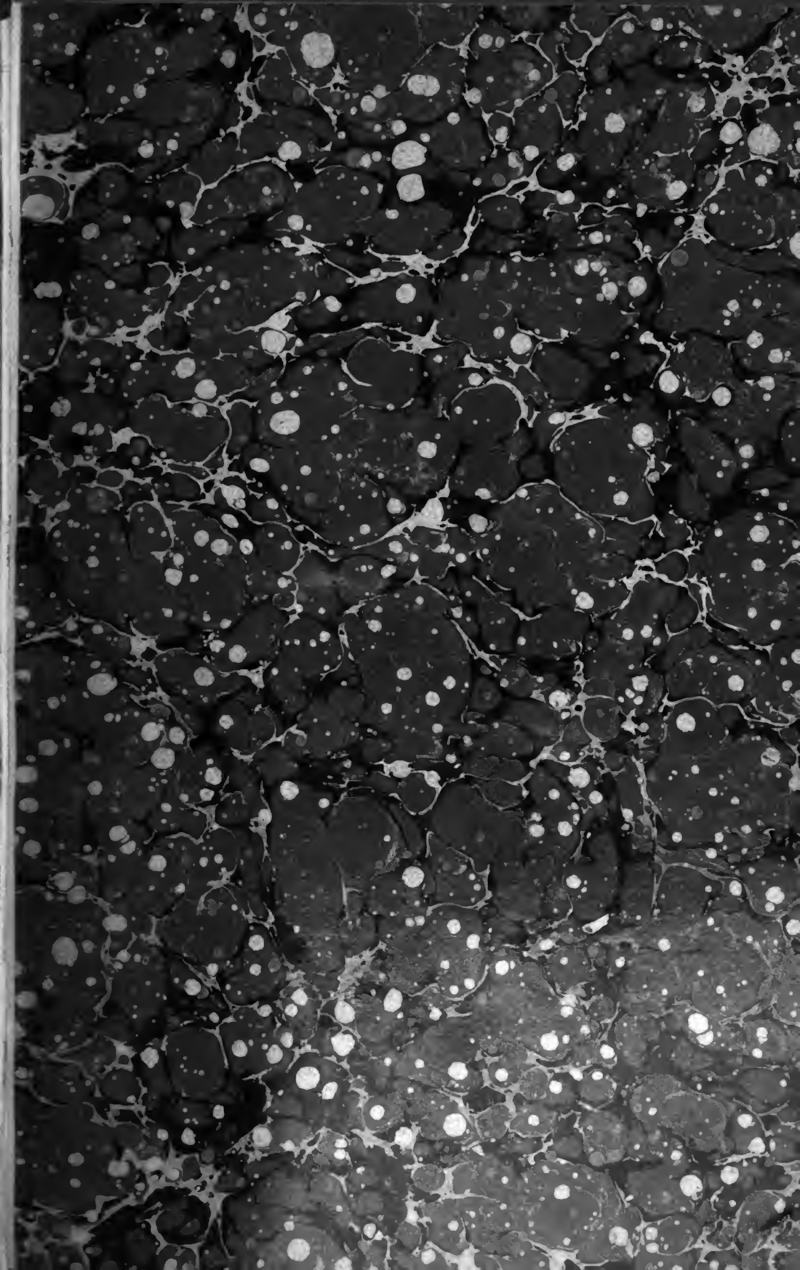
Blätter für württembergi... Kirchengesc...

Verein für Württembergische Kirchengeschichte



...er 49.1.9
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No. 9944



Blätter

für

württembergische Kirchengeschichte.

—— Neue Folge. ——

Herausgegeben

von

Friedrich Keidel,

Pfarrer in Degerloch.

V. Jahrgang 1901.



Stuttgart.

Verlag von Holland und Josenhans.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abhandlungen.

2. Mitteilungen.

3. Bibliographisches.

Druck von Chr. Scheufele in Stuttgart.

Die württembergischen Katechismusgottesdienste (Kinderlehren) in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Von J. Haller, Stadtpfarrer in Tuttlingen.

(Fortsetzung und Schluß.)

V. Die Methode der Behandlung.

Für die methodische Behandlung des Katechismus bestimmt die K.O. von 1536 (E I, 49), der Katechismus soll „erstlich verlesen und darnach je ein Stück nach dem andern . . . . einfältig und der Jugend verständlich ausgelegt werden.“ Hienach sind zu unterscheiden: Katechismusverlesung und Katechismuserklärung. Die große K.O. bietet dazu teils Erläuterungen teils Erweiterungen (E I, 181. 185). Das Ablesen des Katechismustextes wird ausdrücklich angeordnet und das freie Vortragen desselben verboten, damit nicht heute diese, morgen eine andere Form des Katechismus gebraucht und die so wichtige Gleichförmigkeit gestört werde. Aus seinem Täfelein oder Büchlein soll der Pfarrer den Katechismus „ordentlich, verständlich und deutlich vorlesen.“ Die Erklärung soll kurz und verständlich und so eingerichtet sein, „daß die Jungen nicht allein [sich an] die Wörter gewöhnen, sondern auch einen guten Verstand derselben bekommen.“ Beide Kirchenordnungen stimmen also darin zusammen, daß der Katechismus im Gottesdienst gelesen und zum Verständnis gebracht werden soll. Neuerungen enthalten folgende Bestimmungen von 1559: wenn der Prediger den Text verliest, sollen Alte und Junge „bei ihnen selbst die Worte nachsprechen“, und hernach soll der Prediger „etliche Jungen öffentlich verhören, daß nicht allein derselben Jungen Geschicklichkeit erfahren werde, sondern auch die andern den Katechismus von ihnen lernen mögen.“ Damit haben wir zwei neue Stücke des Katechismusgottesdienstes: Aufsagen und Abhören des Katechismus. Über das Verfahren bei der Erklärung des Katechismus wird nichts Genaueres bestimmt; aus den späteren Verordnungen ergiebt sich, daß es ein rein homiletisches, nicht ein katechetisches Verfahren war.

Die genannten vier Bestandteile der Katechismusbehandlung Lektion, Explikation, Rezitation und Examination hielten sich lange Zeit. Über die Art der Vorlesung sagt die Zeremonienordnung von 1668 auf Grund einer Verordnung des Synodus von 1641 (E I, 355): der Pfarrer soll jedesmal ein ganzes Hauptstück lesen, auch wenn er nur einen Teil desselben durchnimmt, und soll es „mit expediter und fertiger und nicht allzu langsamer Rede vorlesen," damit die jungen Leute desto fleißiger zum Katechismus kommen. Die Vorlesung eines Abschnitts begegnet uns in späterer Zeit in abgeänderter Form: Zellers katechistische Unterweisung wurde vorgelesen (Gen.-Reskr. 8. Jan. 1681, E I, 385); ein freier Vortrag aus dem Gedächtnis war ausdrücklich untersagt. Aber auch nach deren Abschaffung wird in dem Gen.-Reskr. vom 15. Juni 1696 (E I, 489) bestimmt, der Prediger soll den zu behandelnden Katechismusabschnitt langsam und deutlich vorlesen. Aus späterer Zeit ist mir keine Anordnung über das mustergiltige Vorlesen des Katechismus durch den Geistlichen bekannt; mit der Hebung des Schulwesens dürfte es als entbehrlich in Wegfall gekommen sein.

Die Explikation wurde in den ersten Jahrhunderten der evangelischen Kirche Württembergs durchaus in Form der Predigt dargeboten; der Katechismus wird „gepredigt", die Mittagspredigten werden Katechismuspredigten genannt (Zerem.-Ordn. 1668, E I, 349. 355. 356 u. a.). Nach Abschaffung der Zellerschen Kinderlehre aber wird abermals eine Erklärung des Katechismusabschnitts durch den Pfarrer vorgeschrieben; die großen Stücke sollen in kleinere Stücke zerlegt und dann Wort für Wort ausgelegt, die passenden Schriftstellen aus dem Spruchbuch beigezogen werden (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 489). Also auch hier noch eine Katechismuserklärung in der Form der Ansprache ohne katechetische Entwicklung.

Die Rezitation des Katechismus hat sich von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart erhalten. Die erste genauere Bestimmung enthält die Zeremonienordnung von 1668 über die recitatio publica catechismi (E I, 360): „alle Sonntage soll öffentlich der Katechismus in den Kirchen sowohl von den Knaben als Mägdlein alternatim vom domin. Quasimodogeniti an bis Michaelis nach den ordinarii Mittagspredigten in Beisein und Aufmerken der Gemeinde . . . jedesmal ganz durch rezitiert" und das in der großen Kirchenordnung enthaltene Gebet gesprochen werden. Durch die Einführung der „katechistischen

Unterweisung" von Zeller sollte die recitatio catechismi nicht abgeschafft werden; doch wird das Katechismussprechen nicht mehr regelmäßig, sondern nur „zu Zeiten" gehalten und so, daß nicht der ganze, sondern zweimal nacheinander je die Hälfte des Katechismus von zwei Kindern gesprochen wird (Gen.-Reskr. 8. Jan. 1681 und 3. Dez. 1681, E I, 387. Cyn. eccl. 1687, E I, 411. 425). Im Anfang des 19. Jahrhunderts wird verordnet, daß im Pfarrbericht angegeben werde, von wie vielen Paaren der Katechismus gesprochen worden sei (Gen.-Syn.-Reskr. 3. Dez. 1801, S II, 406), und daß lateinische und deutsche Schüler zum Katechismussprechen angehalten werden sollen (Gen.-Syn.-Reskr. 28. Nov. 1809, E II, 179). Später wurde die Verpflichtung der Gymnasisten und Realschüler zum Katechismussprechen auf das letzte Jahr vor der Konfirmation beschränkt (Spez.-Konf.-Erl. 19. August 1856, S II, 406). Und heute noch besteht der Brauch des Katechismussprechens, obwohl der Umfang des Katechismus durch Einfügung Lutherischer Abschnitte bedeutend zugenommen hat; das Kirchenbuch enthält auch in den neuesten Auflagen ein „Gebet nach dem Katechismussprechen" (S. 294).

Während aber heutzutage das Katechismussprechen als ein feierliches „Bekenntnis" vor der Gemeinde erscheint — so bezeichnet es das eben erwähnte Kirchengebet — diente es in älterer Zeit mehr dem Zweck der Prüfung. Doch wird schon in alter Zeit zwischen Rezitation und Examination unterschieden. „Nach solcher Rezitierung des Katechismus" soll in den Dörfern — für die städtischen Gemeinden gilt also diese Bestimmung nicht — „ein kurzes Examen nicht nur mit den jungen Schulkindern, sondern auch den ledigen Söhnen und Töchtern . . . aus dem Katechismus und der Predigt . . . in den Kirchen gehalten" werden. Diese Übung soll keineswegs in Abgang kommen (Zerem.-Ordn. 1668, E I, 361). Von dem allsonntäglich wiederkehrenden Katechismusexamen wird ausdrücklich (a. a. O.) unterschieden das „jährliche, große, solenne Examen." [1])

[1]) Dieses „jährliche General-Kinder-Examen" war 1668 noch nicht allgemein zur Einführung gekommen, sollte aber von jetzt an geflissentlich gehalten werden. Nach Ostern oder Trinitatis sollte allmählich die ganze erwachsene unverheiratete Jugend, Söhne und Töchter, Knechte und Mägde, durchgenommen werden. Niemand soll sich diesem Examen entziehen. Die Namen der Examinanden oder ihrer Eltern können von der Kanzel abgelesen werden, und die Eltern selbst dürfen bei der Prüfung anwesend sein; doch wird beides nicht verlangt, sondern freigestellt. (Zerem.-Ordn. 1668, E I, 371.) Dieses Examen

Die Einführung der großen Kinderlehre von Zeller bringt eine wesentliche Änderung in der Methode mit sich. Zwar wird die Katechismuspredigt in der Hauptsache beibehalten, nur daß sie nicht frei vorgetragen, sondern aus der „katechistischen Unterweisung" abgelesen wird. Und doch will das Generalreskript vom 4. Oktober 1680 (vgl. Cyn. eccl. 1687, E I, 422 f.) in der Erkenntnis, daß die bisherigen Katechismuspredigten ihren Zweck der Gemeindeerbauung nicht völlig erreicht haben, einen „leichteren und bequemeren modus catechisandi einführen." Das Neue liegt darin, daß die „katechistische Unterweisung" vielfach in Form von Fragen und Antworten verläuft, und daß (Gen.-Reskr. 8. Januar 1681, E I, 386) nach Verlesung des Abschnitts aus der großen Kinderlehre die jungen Leute gefragt werden, was sie aus dem verlesenen Sermon gefaßt und behalten haben; nicht mehr bloß die Kenntnis des Katechismus, sondern auch das Verständnis der Katechismuserklärung wird jetzt geprüft. Auf diese Besprechung wird nun der Nachdruck gelegt, während früher das Examen mehr einen Anhang zum übrigen Gottesdienst gebildet hatte. Etwas Charakteristisches für die eingetretene Änderung liegt in dem Aufkommen zweier neuen Bezeichnungen: die Katechismusgottesdienste werden einigemal „katechistische Kinderlehren" (E I, 423. 425) und sehr häufig „Katechisationen" genannt.

Nachdem die kleine Kinderlehre von Schellenbauer offiziell eingeführt war, wurde das Examen vielfach im Anschluß daran gehalten. Die Kinder konnten sich daraus auf das Examen vorbereiten. An die schwächeren Katechumenen werden Fragen aus dem „Auszug", an die fähigeren aus Zellers „Unterweisung" gerichtet (Vorrede des Konsistoriums zur kleinen Kinderlehre von 1682).

In dieser Richtung aber wird die Entwicklung der Katechismusgottesdienste durch die Abschaffung der großen Kinderlehre weitergeführt. Das Generalreskript vom 15. Juni 1696 (E I, 489) behält die Verlesung und die Erklärung des Katechismus durch den Pfarrer bei; dann aber folgt eine Besprechung mit den Katechu-

---

wurde übrigens nicht im Rahmen des Katechismusgottesdienstes gehalten. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß um der Kinderexamina willen die Mittagspredigt nicht ausfallen dürfe (a. a. O. u. schon Gen.-Reskr. 12. Dez. 1659, E I, 337). Das annuum solenne examen sollte auch durch das Gen.-Reskr. vom 8. Jan. 1681 (E I, 387) nicht aufgehoben werden (ebenso Cyn. eccl. 1687, E I, 425).

menen über das Gehörte; der Katechet sucht ihr Verständnis des behandelten Abschnitts und der gegebenen biblischen Begründung zu „explorieren", läßt sie die angeführten Bibelstellen in ihren Bibeln oder Neuen Testamenten nachschlagen. Auch jetzt wird bei der Katechisation kein eigentlich katechetisches, sondern nur ein examinatorisches Verfahren befolgt; aber wie nach Einführung von Zellers Lehrbuch bezieht sich das „Explorieren" nicht bloß auf den Katechismustext, sondern auch auf die vorgetragene Katechismuserklärung. Nun mußte allerdings wenige Jahre darauf geklagt werden (Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 494), daß an vielen Orten der Katechismus nicht ordentlich und verständlich expliciert, sondern die Schellenbauersche Kinderlehre auswendig gelernt werde, womit der Zweck der Katechisation, rechtes Verständnis des Katechismus zu wecken, nicht erreicht werde. Übrigens wird noch lange Zeit im 18. Jahrhundert vorausgesetzt, daß die Katechismusbehandlung in zwei Teilen verlaufe: predigtmäßige Erläuterung und dann Prüfung; das Gen.-Reskr. vom 16. Oktober 1759 (H III, 393) sagt: die Prediger sollen die Zeit nicht mit einem langen Predigtdiskurs, sondern mit Examinieren zubringen. Dasselbe besagt ein Synodal-Schluß vom 5. Dezember 1774 (H III, 427). Der Übergang von examinatorischem Verfahren zu wirklich katechetischer Methode ist allmählich unter dem Einfluß der Sokratik von Mosheim († 1755) vollzogen worden, ohne daß die Wandlung in den amtlichen Erlassen stark hervorträte. Aber ein Generalreskript von 1792 (E I, 730) verlangte von dem Katecheten, daß er nicht nur doziere, sondern auch zweckmäßig frage. Erst die Amtsinstruktion von 1809 (E II, 162) verbietet das Dozieren förmlich; das 19. Jahrhundert hat also den Übergang vom halb homiletischen, halb examinatorischen Verfahren zur reinen katechetischen Entwicklung vollzogen.

Von 1792 an finden sich wiederholt Vorschriften über das Frageverfahren. Was in älterer Zeit über diesen Punkt gesagt wird, ist dürftig und unbefriedigend. Die Antworten der Katechumenen sollen belobt und ergänzt werden (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 489); sie sollen vom Katecheten kurz repetiert werden; die Fragen aber sollen bei den rudioribus guten Teils so eingerichtet werden, daß sie nur mit Ja oder Nein darauf respondieren dürfen (Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 495). Besseres verfügt das Gen.-Reskr. von 1792 (E I, 730): der Katechet soll „die Fragen durch schickliche Zergliederung faßlich und deutlich machen und die unrichtigen Antworten vollständig,

jedoch ohne Weitläufigkeit zu berichtigen wissen." Eine sehr genaue Belehrung über das Frageverfahren bietet die Amtsinstruktion vom 9. Juni 1809 (E II, 162):

„Der Katechet muß ... von dem Katechumenen beständig verlangen, daß er suche ....; jede Rede muß daher fragend und jede Frage so eingerichtet sein, daß sie der Gefragte ohne eigenes Nachdenken nicht beantworten kann, sondern sich zu besinnen nötig hat, um entweder den Satz auszufüllen oder das Entgegengesetzte zu entfernen oder die Antwort fortzusetzen, oder einen Zweifel, einen Einwurf aufzulösen, oder das Subjekt oder das Prädikat oder die Bestimmung des Subjekts oder Prädikats aufzufinden. Die Fragen seien deutlich, nicht schwer. Erfolgt keine Antwort, so mache der Katechet die Frage leichter; ist die Antwort richtig, die der Katechumene giebt, so erforsche er, ob sie aus eigenem Nachdenken hervorkommt; ist sie falsch, so leite er ihn nach und nach durch Fragen und Wendungen auf den wahren Begriff und Satz; eine halbwahre oder verworrene Antwort lasse er ihn selbst bestimmen und berichtigen; die sog. Ja- und Neinfragen vermeide er, soviel wie möglich. Durch Gleichnisse, Parabeln, Analogien erläutere er."

Hier finden wir die wesentlichsten Regeln für die Technik des katechetischen Lehrverfahrens zusammengestellt, die fast ausnahmslos heute noch als giltig anerkannt werden. Die Amtsinstruktion vom 20. Februar 1827 (E II, 728) findet „das Eigentümliche der Katechese in der Entwicklung der Lehrsätze und Begriffe durch Fragen und Antworten," verlangt deutliche, bestimmte, dem jugendlichen Verständnis angemessene Fragen, die nicht bloß mit Ja und Nein zu beantworten sind, und geschickte Benützung der halbrichtigen oder unbestimmten Antworten.

Die gegebene Darstellung der geschichtlichen Entwicklung im Lehrverfahren bei der Katechismusbehandlung zeigt, daß die herkömmliche Einteilung: Katechismuspredigten bis 1696, von da an katechetisches Verfahren, sehr ungenau ist. Eine genaue Beobachtung der geschichtlichen Vorgänge beweist vielmehr, daß die Übergänge von einer Behandlungsweise zur andern langsame und fließende sind. Der Hauptwendepunkt liegt nicht im Jahr 1696, sondern am Ende des 18. Jahrhunderts, als der Gang der Katechismusbehandlung einheitlich und eigentlich katechetisch gestaltet wurde.

Über die Behandlung der Katechumenen und die Belebung der Katechesen seitens der Prediger finden sich wiederholt amtliche Vorschriften. Die große K.O. (1559, E I, 185) legt den Kirchendienern nahe, daß sie „mit der Jugend so freundlich und holdselig handeln, daß sie von dem Katechismus nicht abgeschreckt, son-

dern dazu lustig werden." Bei den regelmäßigen Kinderexamina sollen die Pfarrer nicht „mit allzuvielen subtilen Fragen die Einfältigen und das Gesinde schüchtern und verdrossen machen" (Zer.-Ordn. 1668, E I, 361) und bei dem annuum solenne examen die Kinder nicht nur einerlei behandeln, sondern „pro ratione aetatis et captus examinieren," also individualisieren (a. a. O. S. 372). Beim Abfragen der vorgelesenen Katechismuserklärung sollen die Kirchendiener die Fragen nach ihrer Geschicklichkeit nach dem captus der Zuhörer einrichten und diese mit theologischer Sanftmut und Bescheidenheit behandeln (Generalreskript 8. Januar 1681, E I, 386; ebenso Cyn. eccl. 1687, E I, 424). Ähnlich wird im Generalreskript vom 15. Juni 1696 (E I, 489) und im Generalreskript vom 8. März 1698 (E I, 495) verlangt, daß die Fragen, die an die Jungen gerichtet werden, ihrem Verstand und ihren Redensarten angemessen seien. Neu ist hier die Betonung des biblischen Beweisverfahrens; die Wahrheit der Katechismussätze soll aus der heiligen Schrift bewiesen werden; die Kinder sollen mit den Sprüchen der Bibel vertraut und durch Aufschlagen in der Bibel bewandert werden. Zweifellos macht sich in diesen Anordnungen der Einfluß des Pietismus geltend, der von den Bekenntnisschriften auf die Bibel zurückgeht. Ad captum auditorii sollen sich die Katecheten mit allem Fleiß einrichten (Generalsynodalreskript 6. März 1760, S II, 46). Genaueres enthält das Postskript zum Generalreskript vom 13. Januar 1739 (E I, 612): Die ministri sollen alles sowohl ratione subjectorum als materiarum schicklich ineinander richten; es sollen deshalb an die Kleineren die Grundfragen aus dem Katechismus, an die Mittleren eine weitere Erklärung aus dem Konfirmationsbüchlein, an die adultiores oder Erwachsene die völlige Ausführung aus der sogenannten Kinderlehre kommen. Daß die Behandlnng der Katechumenen nicht immer eines Gottesdienstes würdig gewesen ist, zeigt die Anweisung, der Prediger soll die Kinder ohne Beschimpfung fragen; er möge durch liebreiches Benehmen und freundliche Behandlung die Leute gewinnen. (Generalreskript 16. Oktober 1759, H III, 393). Genauere Vorschriften werden im 19. Jahrhundert gegeben, so in der Amtsinstruktion vom 9. Juni 1809 (E II, 162): „Um die Katechumenen in einer beständigen Begierde und Aufmerksamkeit zu erhalten, überzeuge man sie von dem großen Nutzen des katechetischen Unterrichts, beschäftige stets ihre Denkkraft, behandle sie auf eine

gewinnende und humane Art, mache ihnen den Unterricht angenehm etwa auch durch eingestreute Erzählungen, lobe gelungene Antworten, frage unvermutet außer der Reihe, — es scheint also das Fragen der Reihe nach Sitte gewesen zu sein — lasse die Zerstreuten die Antwort und Frage wiederholen, frage am Schluß, was eigentlich vorgetragen worden sei, was jedes behalten habe." So anerkennenswert das Streben nach Belebung der Kinderlehre ist, das sich in dieser Verordnung kundthut, so ist doch ein Teil der vorgeschlagenen Mittel nach modernen Begriffen zu schulmäßig und zu wenig einem Gottesdienst angemessen. Sollten nach den Verordnungen von 1696 und 1698 Bibelstellen beigezogen werden, so werden 1809 auch Erzählungen, Beispiele, Gleichnisse, Analogien und Parallelen zur Verdeutlichung geistiger Begriffe und Religionswahrheiten empfohlen. Auch die Amtsinstruktion vom 20. Febr. 1827 (E II, 728) empfiehlt Herablassung zum kindlichen Verständnis, Veranschaulichung durch Beispiele, Bilder, Gleichnisse, Beiziehung von biblischem Beweismaterial, Freundlichkeit in der Behandlung der Kinder; neu dagegen ist die Anordnung, der Katechet möge nicht bloß bei den Fähigsten stehen bleiben, sondern seine Augen auf alle richten und sie alle beschäftigen. Einige weitere Bestimmungen enthält die Neuordnung des Religionsunterrichts im Jahr 1870 (Konf.-Erl. 5. Juli, A IV, 1756 f). Zunächst wird förmlich angeordnet, was früher (Syn.-Prot. 13. Dez. 1859, S II, 414) nur als empfehlenswert bezeichnet worden war, daß bei der Behandlung der Kinderlehre in der Sonntags- und Werktagskinderlehre ein besonderer, nicht parallel laufender Turnus eingehalten werde. Um die Kinderlehren in organischem Zusammenhang mit dem Schulreligionsunterricht zu erhalten, sollen biblische und kirchengeschichtliche Stoffe, Sprüche und Lieder fleißig beigezogen werden; nach Umständen kann die Kinderlehre auch durch Nachschlagen in der Bibel belebt werden. In der Sonntagskinderlehre soll der Stoff „umfassender und ins Leben und Erkenntnis eingehender" behandelt werden, doch so, daß sie auch „für die Schüler der Oberklassen anregend und fruchtbar" wird. Nachdem ein Abschnitt der Kinderlehre kursorisch gelesen ist, sollen die Hauptpunkte herausgehoben, zum Verständnis gebracht und für den Zweck der Erbauung verwertet werden, ohne daß der Katechet an die Reihenfolge der Fragen und Antworten im Büchlein gebunden wäre; in dieser Hinsicht kann sich die Sonntagskinder-

lehre noch freier bewegen als die Wochenkinderlehre. Endlich wird in dem Synodal-Ausschreiben vom 14. Nov. 1896 über den Gebrauch des Katechismus in den Werktagskinderlehren gesagt (A X, 4915), es gelte den Wortsinn des Katechismus zum Verständnis zu bringen, den Inhalt der Fassungskraft der Schüler entsprechend zu erklären, die schönen und tiefen Gedanken des Katechismus herauszuheben, aus der Bibel zu belegen und dem Geist und Gemüt der Kinder nahezubringen; Herbeiziehung des Memorierstoffs aus dem Spruch- und Liederbuch wird im Interesse der Konzentratiou des Unterrichts empfohlen.

Sollten die Katechismusgottesdienste nicht nur etliche Glaubensstücke, sondern das Ganze der christlichen Wahrheit der Jugend darbieten, so mußte Fürsorge getroffen werden, daß die Katecheten nicht allzulange beim einzelnen verweilen. Es wurden Zeiträume festgesetzt, innerhalb welcher die Behandlung des Lehrbuchs vollendet werden sollte. Nach der Kirchenordnung von 1559 (E I, 182) sollte der Katechismus samt Haustafel „etliche Mal im Jahr" durchgenommen werden. Die Zer.-Ordn. 1668 stellt eine feste Ordnung auf (E I, 356): weil manche Pfarrer so ungleich und langsam mit dem Katechismus umgehen und um eine größere Konformität durchzuführen, wird der Katechismus — es handelt sich ausschließlich um den Brenzischen ohne Erklärungen aus Luthers Enchiridion — in 45 Abschnitte zerlegt, nach denen auf den Dörfern der Katechismus gepredigt und in einem Jahr beendigt sein soll. Es werden dabei ausschließlich Sonntage, aber keine Fest- und Feiertage erwähnt. Mit dem 1. Epiphaniensonntag beginnt die Reihe, mit dem 4. Advent schließt sie. Außerdem soll Jahr für Jahr die Haustafel in 8 Kinderlehren besprochen werden. Diese Ordnung soll so streng im ganzen Herzogtum eingehalten werden, daß ein neueintretender Pfarrer sogleich in der Reihe weiter machen kann. Es ist eine Art Perikopensystem für die Katechisationen. Etwas freier sind wieder die nächsten Jahrzehnte. Für Behandlung der Zellerschen Kinderlehre ist ebenfalls ein Jahr festgesetzt (Gen.-Reskr. 8. Jan. 1681, E I, 385 und Cyn. eccl. 1687, E I, 423). Das Buch gliedert sich in 47 Abschnitte über den Katechismus selbst; dazu kommen noch 20 Lektionen über die Haustafel. Der Schellenbauersche Auszug ist in den ältesten Ausgaben in 54 Abschnitte oder „Lektionen" eingeteilt, von denen 9 auf die Haustafel fallen.

Nachdem die große und kleine Kinderlehre wieder abgeschafft war, sollte der Katechismus jährlich wenigstens dreimal durchgenommen werden (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 489 und Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 688). Als aber die kleine Kinderlehre wieder in Aufnahme gekommen war, wurde wieder ein Jahr zur Absolvierung der Kinderlehre bestimmt und häufig die Einhaltung dieser Frist eingeschärft (Gen.-Reskr. 19. Jan. 1720, H III, 305; Gen.-Reskr. 16. Okt. 1759, H III, 393; Gen.-Reskr. 26. Okt. 1762, H III, 399; Syn.-Schluß 5. Dez. 1774, H III, 427, E I, 688; Konf.-Erl. 17. Dez. 1822, E II, 579) und drei Cotta'sche Ausgaben der Kinderlehre, als Teile des Württ. Kirchenbuchs erschienen, 1747, 1754 und 1789 haben auf dem Titelblatt die Worte: „wie solche ... jährlich in allen Kirchen durchgebracht werden soll." Die Behandlung der Kinderlehre soll mit dem Kirchenjahr beginnen und „ganz gewiß" vor Advent des folgenden Jahres absolviert sein; um diese Anordnung durchzuführen, wird der Verteilungsplan von Stuttgart wiederholt empfohlen [1]) (vgl. die genannten Reskripte von 1762 und 1774). Noch in den Pfarrberichtsformularen vom 29. Jan. 1855, 17. Dez. 1860 und 11. Okt. 1870 (A I, 31 Beilage, A II, 598 Beilage und A IV, 1810) wird gefragt, in wie viel Zeit die Kinderlehre absolviert worden sei. Als im Jahr 1895 (Syn.-Ausschr. 14. Nov., A X, 4915) für die Werktagskinderlehren der Gebrauch des Katechismus angeordnet wurde, wurde als möglich bezeichnet, „den Katechismus in einem einjährigen oder in Gemeinden, in welchen die Zahl der Wochenkinderlehren durch Kasualgottesdienste sich wesentlich vermindert, in einem zweijährigen Turnus zu vollenden."

VI. Der Besuch der Katechismusgottesdienste.

Es handelt sich in diesem Abschnitt um zwei Fragen: 1) Wer ist zum Besuch der Katechismusgottesdienste verpflichtet? 2) Mit welchen Mitteln wird die Durchführung der aufgestellten Normen versucht?

---

[1]) Er ist abgedruckt in der genannten Cotta'schen Ausgabe von 1754 (S. 444 ff.); die Kinderlehre ist in 67 Abschnitte eingeteilt, wie Zellers Werk. Kinderlehren werden an allen Sonntagen und Feiertagen gehalten; sie fallen an den Hauptfesten aus. Der Feiertag Andreas ist übrigens zweimal aufgeführt: am Anfang und am Schluß. Vorausgesetzt ist, daß kein Feiertag auf einen Sonntag fällt.

1. Die Verpflichtung zum Kinderlehrbesuch.

Die sonntäglichen Katechismusgottesdienste sind von Anfang an hauptsächlich, wenn auch keineswegs ausschließlich für die heranwachsende Jugend bestimmt, für junge Leute, welche nicht mehr zur Schule gehen, bezw. nach Einführung der Konfirmation für solche, welche konfirmiert sind. Die älteren Verordnungen begnügen sich mit ziemlich allgemein gehaltenen Bestimmungen; der Katechismus wird gehalten „für die Kinder und das junge Volk," „für die Jugend" (K.O. 1536, E I, 49), „vornehmlich für das junge Volk" (K.O. 1559, E I, 185). Erst in späterer Zeit werden diese allgemeinen Bestimmungen genauer interpretiert.

Es wird betont, daß kein Stand sich den Kinderlehren entziehen dürfe, sondern daß die gesamte heranwachsende Jugend pflichtig sei: die „ledigen Söhne und Töchter, so bereits vor etlichen Jahren die Schulen quittiert" (Zer.-Ordn. 1668, E I, 361), „alle ledigen Gesellen und Töchter" (Gen.-Reskr. 8. Jan. 1681, E I, 386), „die ziemlich erwachsenen ledigen Söhne und Töchter, wie auch die Handwerksgesellen, Knechte und Mägde" (Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 494). Roß- und Ochsenbuben, welche durch Viehhüten an Sonn- und Feiertagen die Predigt so unverantwortlich versäumen, sollen jedenfalls zur Katechisation mit Fleiß kommen (Gen.-Reskr. 22. Nov. 1718, H III, 301). Auch die Kinder von Honoratioren sollen sich nicht entziehen, sondern durch ein monitorium pastorale an ihre Pflicht erinnert werden (Gen.-Reskr. 16. Okt. 1759, H III, 394 und Syn.-Schluß 5. Dez. 1774, E I, 688). Eine Beschwerde wegen verweigerter Dispensation wurde noch im Jahr 1863 (Spez.-Konf.-Erl. 15. Sept. 1863, S II, 421) vom Geheimen Rat entschieden zurückgewiesen. In den 40er und 50er Jahren des 19. Jahrhunderts waren die Gesuche um Dispensation namentlich für Apotheker- Handlungs- und Schreiberlehrlinge ziemlich häufig. Das Konsistorium wies in den meisten Fällen die Gesuche zurück und sprach ganz allgemein (Syn.-Erl. 2. Dez. 1862, S II, 419) seinen Willen aus, die alte heilsame Ordnung aufrecht zu erhalten. Es handelte nach dem in einem Spez.-Erl. vom 21. Nov. 1850 (V II, 203) ausgesprochenen Grundsatz, daß nur der Oberkirchenbehörde die Dispensationsbefugnis zustehe, daß nur in dringenden Fällen Dispensation gewährt werden könne und nur unter der Bedingung, daß der Vor-

mittagsgottesdienst von den Dispensierten regelmäßig besucht werde. Insbesondere wurden auch Gymnasisten und Realschüler wiederholt als ebensogut kinderlehrpflichtig bezeichnet wie Volksschüler; auch Schulamtszöglinge haben bis zum 18. Jahr vorzustehen, ebenso Lehrlinge und Arbeiter (vergl. die große Zahl von Spezial-Konsistorial-Erlassen in V II, 203—206). Trotz der energischen Haltung des Konsistoriums in dieser Zeit mußte im Jahr 1863 der Synodus sich zu Konzessionen herbeilassen (Syn.-Erl. 10. Okt. 1863 (A II, 835): wo das Ortsherkommen einzelne Klassen von Lehrlingen dispensierte, sollte der Mißstand durch seelsorgerlichen Zuspruch und nicht durch Zwangsmittel eingedämmt werden; Lehrlinge, die vor vollendetem 18. Jahr ihre Lehrzeit beendet hatten, waren vom Vorstehen, wenn auch nicht vom Erscheinen dispensiert; gewisse Klassen können in Anbetracht ihrer beruflichen und sozialen Stellung im 3. und 4. Jahr entbunden werden; die Befugnis zu dispensieren, steht für das 1. und 2. Jahr dem Konsistorium, für das 3. und 4. dem Diözesan-Synodal-Ausschuß zu. Den Bestrebungen des Konsistoriums kam die Gewerbeordnung (12. Febr. 1862, S II, 423) entgegen, daß der Lehrherr den Lehrling zum Besuch des Gottesdienstes aufzufordern und ihm die erforderliche Zeit zu gewähren habe. Wichtig war auch der Grundsatz (Spez.-Erl. 2. Jan. 1853, V II 203), daß Dispensation von der Sonntagsschule noch nicht auch von der Kinderlehre entbinde. Für ohne weiteres dispensiert gilt ein Mädchen, das wirklich verlobt ist (Spez.-Erl. 28. Apr. 1846, V II, 204). Ein gefallenes Mädchen ist vom Vorstehen ausgeschlossen, aber zum Besuch der Kinderlehre verpflichtet (Spez.-Erl. 18. März 1856, V II, 204). Allgemeiner Grundsatz ist, daß sich kein Stand der Christenlehrpflicht entziehen darf.

Die Frage, wie es mit Kindern von Separatisten gehalten werden soll, wurde am Anfang des 19. Jahrhunderts dahin entschieden, daß sie zwar vom Konfirmandenunterricht zu dispensieren seien, nicht aber von den Katechisationen, weil diese im Grunde einen Teil des Schulunterrichts ausmachen, indem den Kindern da die ersten Begriffe von Religion überhaupt beigebracht werden (Spez.-Reskr. der Oberlandesregierung zu Stuttgart, 6. Febr. 1810 und Minist.-Erl. 31. Mai 1815, E II, 20). Später wurde die Frage anders beurteilt. Kinder von Baptisten sind dann nicht zum Besuch der Kinderlehre verpflichtet, wenn sie bezw. ihre Eltern ihren förmlichen Austritt

aus der Landeskirche mündlich oder schriftlich erklärt haben (Spez.-Reskr. 7. Nov. 1854 und 22. Jan. 1856, V II, 205).

Eine genauere Bestimmung über die Dauer der Christenlehrpflichtigkeit findet sich zuerst im Gen.-Reskr. vom 8. Jan. 1681 E I, 386): „bis sie das 24. Jahr ihres Alters erreicht haben“ (ebenso Cyn. eccl. 1687, E I, 424). Im nächsten Jahrzehnt wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß die Vollendung des 24. Lebensjahres nicht eine Befreiung vom Besuch der Katechisation mit sich bringe; nicht das Anhören der Katechisation, sondern nur das Erscheinen vor dem Altar sei den älteren erlassen; auch sie sollen fleißig in der Kinderlehre erscheinen (Gen.-Reskr. 8. März 1696, E I, 495). Diese Bestimmungen vom Ausgang des 17. Jahrhunderts sind im ganzen folgenden Jahrhundert in Giltigkeit geblieben. Noch ein Gen.-Reskr. von 1790 (1. Dez., H III, 519) schärft die unfehlbare Befolgung der alten Ordnung ein, daß die jungen Leute bis ins 25. Jahr in die Kinderlehre kommen; Dispensation darf nicht der Pfarrer, sondern ausschließlich das Konsistorium gewähren. Dagegen hat das 19. Jahrhundert unter mancherlei Schwankungen eine bedeutende Herabsetzung des Pflichtalters gebracht. Das Jahr 1804 verordnet für die neu-württembergischen Gebiete Besuch der Kinderlehre bis zum 20. Lebensjahr (Instruktion für die Geistlichen Neu-Württembergs, 21. Nov. 1804, E II, 38), gestattet aber für Alt-Württemberg nur ausnahmsweise eine Herabsetzung vom 25. Lebensjahr; das Konsistorium allein kann mit Rücksicht auf besondere Lokalumstände den Termin herabsetzen (Gen.-Syn.-Reskr. 18. Dez. 1804, E II, 42). Dagegen fragt das Pfarrberichtsformular vom 4. Apr. 1811 (E II, 225), ob die jungen Leute bis zum 18. Jahr in der Katechisation vorstehen, und Spezialerlasse aus den nächsten Jahren (9. Aug. 1814, 5. Dez. 1821, 10. Mai 1823, E II, 42 Anm.) überlassen es den Geistlichen in Gemeinschaft mit dem Kirchenkonvent, dafür zu sorgen, daß die jungen Leute bis zum 20. Lebensjahr die Kinderlehre besuchen. Die alte Ordnung war gefallen, und es mußte nun in die Pfarrberichte die Frage aufgenommen werden, bis zu welchem Alter die Jungen die Kinderlehre besuchen. Eine Gleichförmigkeit der Ordnung bestand nicht mehr.

Längere Zeit galt nun das 14.—18. Lebensjahr als christenlehrpflichtig, wohl im Anschluß an die Dauer des Besuchs der Sonntagsschule. Wann die Christenlehrpflichtigkeit allgemein auf 4 Jahre

nach der Konfirmation herabgesetzt worden ist, konnte ich nicht finden; nur in einem Spez.-Konf.-Erl. vom 4. Mai 1852 (V II, 203) fand ich diese Bestimmung. Aber auch diese Ordnung ließ sich nicht aufrecht halten. Das Ergebnis einer Umfrage im Jahr 1863 im ganzen Land über den Stand des Christenlehrbesuchs war folgendes (Syn.-Erl. 20. Okt. 1863, A II, 835): die gesetzliche Pflicht zu 4jährigem Besuch wird in den größten Städten entweder gar nicht eingehalten, oder ist die Pflichtigkeit auf 2 Jahre herabgesetzt; die Mehrzahl der Städte allerdings und nahezu 800 Landorte haben ohne Anstand die alte Ordnung durchgeführt. Der Synodus erkennt die Herabsetzung des Pflichtalters an, wo sie sich nicht mehr rückgängig machen läßt. Aber allmählig wurde im Zusammenhang mit der Aufhebung der Polizeistrafen für Kinderlehrversäumnisse die Christenlehrpflichtigkeit teils mit teils ohne Genehmigung des Konsistoriums in weiteren Gemeinden auf das 17. oder das 16. Jahr herabgesetzt (Konf.-Erl. 15. Apr. 1890, A IX, 4208). Die Einführung der allgemeinen Fortbildungsschule statt der Sonntagsschule veranlaßte viele Gemeinden zu der Bitte um Herabsetzung des Pflichtalters; aber die Oberkirchenbehörde glaubte „diesen Gesuchen gegenüber auf der Aufrechterhaltung der bisherigen Ordnung im jetzigen Zeitpunkt bestehen zu sollen“ (Syn.-Ausschr. 1. Nov. 1895, A 4899). Aber schließlich wurde im Jahr 1898 nach langen Beratungen in der fünften Landessynode durch ein Kirchengesetz zwar nicht allgemein die Dauer der Christenlehrpflicht auf das 16. Jahr herabgesetzt, aber bestimmt: in Gemeinden, in welchen die Aufrechterhaltung der Christenlehrpflicht für vier Jahrgänge der konfirmierten Jugend andauernd erheblichen Schwierigkeiten begegnet, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Antrag des Kirchengemeinderats den ältesten oder nach Umständen die zwei ältesten der vier Jahrgänge vom Besuch der Christenlehre zu entbinden (7. Febr. 1898, A XI, 5137, vgl. Synodal-Bescheid 21. Febr. 1898, A XI, 5142).

Bei der langen Dauer der Kinderlehrpflichtigkeit in den früheren Jahrhunderten war naturgemäß die Zahl der Zuhörer in dem einzelnen Gottesdienst sehr groß. Es wurde deshalb angeordnet, daß in größeren Gemeinden mehrere „Rotten“ von Zuhörern gebildet werden (Cyn. eccl. 1687, E I, 424, nach S II, 424 schon im Gen.-Syn.-Reskr. 3. Dez. 1681), wobei übrigens betont wurde, daß doch die gesamte Jugend jedesmal im Gottesdienst erscheinen soll, nur daß

das einemal die eine, ein andermal eine andere Rotte vornestehen und Antworten geben soll, während die andern hinter ihnen fleißig zuhören sollen (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E 490). Im 18. Jahrhundert wurde vor Bildung zu vieler „classes“ gewarnt; auch bei den stärksten Gemeinden werden vier classes genügen (Gen.-Reskr. 20. Okt. 1757, H III, 376).[1]) An dem Grundsatz, daß sämtliche Christenlehrpflichtige in jeder Kinderlehre anwesend sein sollen, wurde bis weit herab in das 19. Jahrhundert festgehalten. Die Vorschrift wird mehrmals erneuert (Spez.-Erl. 12. Jan. 1827, Syn.-Prot. 13. Dez. 1859, S II, 124. 424), und noch die Pfarrberichtsformulare von 1860 und 1870 enthalten die Frage, ob die Nichtvorstehenden zum Erscheinen angehalten werden (A II, 589 und A IV, 1810). Schon 1859 allerdings (Syn.-Prot.-Ausz. 13. Dez. 1859, S II, 421 f) war die Allgemeingiltigkeit jener Ordnung aufgehoben worden, weil sie sich in volkreichen Ortschaften bei vielen Filialien und in engräumigen Kirchen bisher schon nicht durchführen ließ. Wo die örtlichen Verhältnisse aber keine solche Schwierigkeiten bieten, soll die alte Ordnung wieder ins Bewußtsein der Gemeinde gebracht und zuletzt, wenn andere Mittel versagen, mit kirchenkonventlichen Geld- und Gefängnisstrafen durchgeführt werden, damit dem nachwachsenden Geschlecht die katechetische Unterweisung ganz und unverkürzt erhalten bleibe. Jetzt ist die alte Ordnung wohl überall gefallen; auch das Pfarrberichtsformular fragt nicht mehr nach dem Kommen der Nichtvorstehenden (A X, 4698).

War der Katechismusgottesdienst auch in erster Linie für die heranwachsende Jugend bestimmt, so war es doch von Anfang an Sitte und Ordnung, daß auch die Kinder bezw. Schüler und Schülerinnen an dem Gottesdienst teilnahmen. Schon die K.O. Herzog Ulrichs 1536 (E I, 49) und die Instruktion für die Visitationsräte 1546 (E I, 68) reden auch von Kindern; und die große K.O. von Herzog Christoph 1559 sagt (E I, 181), der Katechismus soll mit denen getrieben werden, die zu ihren Jahren und Verstand kommen, sobald sie des Katechismus ihres Alters und Verstands halber fähig sein mögen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird mehrfach als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auch „die jungen Schulkinder“ zur Kinderlehre kommen (Zer.-Ordn.

[1]) Bei dem oben erwähnten Verteilungsplan der Kinderlehre in Stuttgart aus dem Jahr 1754 werden übrigens 10 classes unterschieden.

1668, E I, 361; Gen.-Reskr. 8. Jan. 1681, E I, 386; Cyn. eccl. 1687, E I, 424); ja es wird einmal darüber geklagt, daß gemeiniglich nur kleine Kinder und Schüler kommen (Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 494 f). Im Jahr 1722 wurde den Lehrern die Vorbereitung der Kinder auf die sonntägliche Katechisation zur Pflicht gemacht (Gen.-Reskr. 13. Febr. 1722, H III, 318), namentlich aber den Konfirmanden während der Vorbereitungszeit der Besuch der Kinderlehre eingeschärft (Gen.-Reskr. 11. Dez. 1722, E I, 569). Am Ende des 18. Jahrhunderts (Gen.-Reskr. 6. Dez. 1791, E I, 721) wird den Lehrern empfohlen, den am Sonntag zur Behandlung kommenden Abschnitt der Kinderlehre unter der Woche wieder und wieder zu lesen, zu zergliedern und einfach zu erklären, aber nicht auswendig lernen zu lassen. An der Verpflichtung der Schüler der Oberklassen, zur Sonntagskinderlehre zu kommen, hält auch der Konsist.-Erl. vom 5. Juli 1870 (A IV, 1756) fest; doch entspricht die Wirklichkeit nicht überall der Vorschrift.

Daß auch die Erwachsenen sich zum Katechismusgottesdienst einfinden, wurde zu allen Zeiten als Voraussetzung oder als Forderung festgehalten, obgleich die thatsächlichen Verhältnisse zu keiner Zeit mit den Forderungen in Übereinstimmung gestanden sind. Die K.O. von 1559 redet von „Alten und Jungen“ (E I, 181); nach der Zerem.-Ordn. von 1668 findet das Katechismussprechen „im Beisein und Aufmerken der ganzen Gemeinde“ statt (E I, 360), nach dem Gen.-Reskr. vom 8. Jan. 1681 (E I, 386 f) soll die ganze Gemeinde zuhören, damit die Alten mit den Jungen wohl erbaut werden mögen (ebenso Cyn. eccl. 1687, E I, 424). Die Cyn. eccl. (E I, 423) mahnt auf Grund von älteren Erlassen (14. Juli 1572, 18. Dez. 1589), auch die Alten mögen um ihrer eigenen Notdurft und um des Exempels willen, sowie zur Vermeidung von Ärgernis die katechetischen Kinderlehren fleißig besuchen; „wo aber die Alten nicht allewege kommen, kann man ihrethalben etwas konnivieren.“ Die Eltern, Herren, Meister und Frauen sollen selbst kommen (Gen.-Reskr. 15. Juli 1696, E I, 490). Trotzdem wiederholen sich in den folgenden Jahrzehnten beständig die Klagen, daß die Alten „fast insgemein . . . sich pflegen abzuziehen“. Um diesem Mißstand entgegenzuwirken, werden immer wieder Mahnungen und „bewegliche Erinnerungen“ an die Alten von der Kanzel angeordnet; besonders aber wird es mehrmals dem „Gericht und Rat eines jeglichen Orts“ eingeschärft, durch fleißigen Besuch

der Kinderlehren ein gutes Exempel zu geben (Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 494 f; Gen.-Reskr. 28. Febr. 1709, H III, 272; Gen.-Syn.-Reskr. 27. Nov. 1715, E I, 553; Gen.-Reskr. 19. Jan. 1720, H III, 303, E I, 553; Gen. Reskr. 13. Jan. 1739, E I, 604).

Auch im 19. Jahrhundert hat man den Besuch der Kinderlehre durch erwachsene Gemeindegenossen immer wieder zu fördern gesucht: weniger durch Mahnungen als durch eine zweckentsprechendere Gestaltung der Gottesdienste. Die Kinderlehren sollen den Erwachsenen durch lehrreiche und erbauliche Haltung, durch eingestreute Bemerkungen und Anwendung der Lehren auf Herz und Leben anziehend gemacht werden (Amtsinstruktion 20. Febr. 1827, E II, 728); wo Vesperlektionen abgeschafft werden, sollen die Geistlichen um so mehr Fleiß auf die Katechisationen verwenden, besonders in der Richtung auf Belehrung und Erbauung der Erwachsenen (Gen.-Syn.-Reskr. 7. Dez. 1831, E II, 876). Gerade in der Gestaltung der Sonntagskatechese als Gottesdienst für die ganze Gemeinde, für jung und alt, liegt der Unterschied von der Werktagskinderlehre (Syn.-Erl. 5. Febr. 1875, A VI, 2373). Durch Klarheit und Lebendigkeit des Unterrichts, Kraft und Wärme des Zeugnisses von Christo soll sie der Jugend und der Gemeinde lieb und wert werden (Syn.-Erl. 12. Jan. 1886, A VIII, 3495). Wo diese Gottesdienste wirkliche Gemeindegottesdienste sind, ist die Aufrechterhaltung der alten Christenlehrpflicht nicht schwierig (Syn.-Ausschr. 8. Dez. 1891, A IX, 4402).

Unsere Zusammenstellung beweist, daß die Sonntagskinderlehren im Sinne der alten und neuen Vorschriften nicht bloß Jugendgottesdienste sein sollen, sondern Gemeindegottesdienste, an denen die noch schulpflichtigen Kinder, die konfirmierte Jugend und die Erwachsenen teilnehmen sollen.

Was die Werktagskinderlehren betrifft, so finden sich über deren Besuch wenige Bestimmungen. Es scheint von Anfang an Sitte geworden zu sein, daß die älteren Schülerabteilungen zu erscheinen hatten. Eine genauere Anordnung hierüber aus älterer Zeit fand ich nicht. In neuerer Zeit wurde festgesetzt, daß die 10 bis 14jährigen Schüler aus Latein- Real- und Volksschulen in den Wochenkinderlehren zu erscheinen haben (Konf.-Erl. 5. Juli 1870, A IV, 1756). An manchen Orten kommen nur die Schüler der zwei ältesten Jahrgänge. In älterer Zeit wird einmal gesagt, die Wochenkinderlehren sollen auch für die Erwachsenen anziehend und fruchtbar ge-

macht werden (Gen.-Syn.-Reskr. 7. Dez. 1831, E II, 874), und ebendort wird (E II, 876) der Rat gegeben, am Sonntag zu verkündigen, was in der Wochenkinderlehre vorkomme, zumal wenn der Gegenstand wichtig und brennend sei; dies sei ein Mittel, um Zuhörer herbeizulocken.

2. Die Durchführung des Kinderlehrbesuchs.

Der Besuch von Werktagskinderlehren und Sonntagskatechesen durch die hiezu verpflichteten Schulkinder hat nie besondere Maßregeln erfordert; die Schuldisziplin machte sie unnötig, zumal die Werktagskinderlehren vielfach an Stelle des eigentlichen Schulunterrichts traten. Was versucht wurde, um das Kommen von Erwachsenen in die Sonntagskinderlehren zu fördern, ist schon erwähnt worden. Es handelt sich also nur teils um die speziellen Maßregeln, durch welche der regelmäßige Besuch der Katechismusgottesdienste durch die heranwachsende Jugend gesichert werden sollte, teils um die Versuche ganz allgemein die Schätzung der Katechisationen und damit ihren Besuch zu steigern.

1. Die speziellen Maßregeln zur Durchführung des Kinderlehrbesuchs tragen lange Zeit den Charakter der polizeilichen Zwangsmaßregeln. Allerdings sind Polizeistrafen immer nur die letzten Maßregeln, welche neben und nach andern Maßregeln getroffen werden. Die K.O. von 1559 ist grundlegend (E I, 255): die Amtleute (Schultheißen) in Städten und Dörfern müssen den Stadt- Dorf- und Feldknechten bei ihren Pflichten auferlegen, daß sie an allen Sonntagen und Feiertagen während des Katechismus in Gassen und Feldern aufmerken. Kinder, welche ihn versäumt haben, werden sogleich vor die Amtleute gebracht. Diese sollen die Eltern vorführen lassen. Haben die Kinder ohne erhebliche Ursache den Katechismus versäumt und strafen die Eltern nicht von sich aus die Kinder, so muß für Kinder, die auf der Gasse getroffen worden sind, ein halber, für solche, welche im Feld getroffen worden sind, ein ganzer Batzen Strafe bezahlt werden; das Geld fällt in den Armenkasten. Liegt die Schuld nicht an den Kindern, sondern an dem Eigensinn und der Unkirchlichkeit der Eltern und ist die seelsorgerliche Mahnung des Kirchendieners erfolglos gewesen, so sollen die Amtleute ihrerseits Erkundigungen einziehen, noch einmal nach Lage der Verhältnisse mahnen, wenn dies erfolglos bleibt, Turmstrafe verhängen.

In diesen Bestimmungen haben wir alles Wesentliche: Kinderlehrversäumnis ist ein strafbares Vergehen, die Polizeiorgane haben Anzeige zu erstatten, die weltliche Obrigkeit verfügt nach vergeblicher Anwendung von Mahnung und Warnung die Strafe, die Strafe ist teils Geld- teils Freiheitsstrafe. Als später die Kirchenkonvente mit weltlicher Strafbefugnis geschaffen wurden, übernahmen diese die Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Kinderlehrordnung (Syn.-Schluß 1644, E I, 322 f). In der Cyn. eccl. 1687 werden zahlreiche ältere Bestimmungen zusammengestellt: während der Katechisationen sollen die Jungen nicht im Gehölz nach Erdbeeren und Kirschen oder über Feld nach Tänzen laufen, nicht das Vieh hüten oder mit Rossen ausfahren. Die Beamten, auch Waldvögte und Forstmeister sollen ob dieser Ordnung halten (E I, 425 auf Grund von Erlassen 1566, Sept. 1571, 14. Juli 1572, 1588, 16. Febr. 1598). Die weltlichen Beamten sollen bei mutwilliger Versäumnis der Kinderlehre und halsstarrigem Benehmen der Eltern dem ministerio ungesäumt zur Hand sein und bei fürstlicher Ungnade die Widerspenstigen durch die fürstlich erlaubten Zwangsmittel anhalten (Gen.-Reskr. 4. Okt. 1680, E I, 423). Bei Neuordnung der Katechisationen i. J. 1696 wurden gleichzeitig zwei Generalreskripte erlassen: eines an die Prälaten, Rektoren und Regenten von Tübingen, Superintendenten, Pfarrer, Diakonen und Subdiakonen, Ober- und Unteramtleute, Bürgermeister, Gerichte, Räte, Kastenpfleger, Klosteramtleute und geistliche Verwalter; ein anderes geht ausschließlich an die weltlichen Beamten. Alle diese Kategorien von Beamten werden gemahnt: weil die neue Art von Katechisationen sich nicht vollkommen durchführen lasse, wenn nicht die weltlichen Beamten bei ihrer Introduktion und Fortsetzung hilfreiche Hand bieten, so sollen sie den Geistlichen willig an die Hand gehen, die Fehler und Gebrechen beizeiten abstellen, die vorsätzlichen Übertreter der Kirchenordnung gemäß abstrafen, auch über den Besuch der Kinderlehre seitens der Eltern wachen. Der Strafvollzug scheint auf einen Termin gehalten worden zu sein; wenn der Katechismus durchgenommen ist, soll Kirchenzensur gehalten und die Verächter des Katechismus mit gebührender Beobachtung der Grade zu gehöriger Strafe gezogen werden (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 490. 491 f). Die Mitwirkung von Staatsbeamten und Kirchenkonventen wird auch im Gen.-Reskr. vom 8. März 1698 neu eingeschärft (E I, 495).

Es wird zugleich zugegeben, daß trotz der Polizeimaßregeln die Katechisationen von der heranwachsenden Jugend größtenteils versäumt werden. Die Polizeistrafen hatten also jedenfalls keinen durchschlagenden und befriedigenden Erfolg. Über das Verfahren im einzelnen erfahren wir aus dem Gen.-Reskr. vom 2. Dez. 1788 (H III, 508), daß der Schulmeister eine Liste über die Versäumnisse von Kinderlehre und Sonntagsschule allmonatlich anfertigte und dem Pfarrer übergab, der die Sache in der monatlichen Sitzung des Kirchenkonvents am Bußtag vornahm.

Die polizeilichen Zwangsmaßregeln wurden erst im Jahr 1875 aufgehoben. Ein Konsistorialerlaß vom 5. Febr. (A VI, 2369 ff.) machte bekannt: durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens sei die Strafbarkeit der Versäumnisse der kirchlichen Sonntagskatechese aufgehoben worden auf Grund einer Entschließung des Königs nach Anhörung des Geheimen Rats. Den Kirchenkonventen sei durch das Polizeistrafgesetz von 1871 die Befugnis entzogen, gegen solche Versäumnisse mit weltlichen Strafen einzuschreiten. Ministerium und Geheimer Rat gingen davon aus, daß die Strafbefugnis der Kirchenkonvente nicht ein Stück des kirchlichen Disziplinarstrafrechts gewesen sei, sondern staatlichen Charakter getragen habe. Sonach könne sie nur einen Zweig der staatlichen Disziplinargewalt bilden, oder müsse sie in das Gebiet des Polizeistrafrechts fallen. Ersteres treffe nicht zu, da es sich beim Besuch der Sonntagskatechese um die Befolgung einer kirchlichen Satzung handle und der Staat kein Recht habe, auf dem autonomen Gebiet der Kirche eine Disziplinargewalt über die Kirchengenossen auszuüben. Die polizeiliche Strafgegewalt der Kirchenkonvente sei aber durch das Polizeistrafgesetz von 1871 aufgehoben. Auch ein etwaiges strafrechtliches Einschreiten unter dem Gesichtspunkt des Ungehorsams sei nicht statthaft, weil der Besuch der Katechese den Kirchengenossen nur im Sinn einer kirchlichen, nicht einer staatsgesetzlichen Verpflichtung auferlegt werden könne.

Nach Aufhebung der Polizeistrafen fürchtete die Oberkirchenbehörde (Syn.-Erl. 5. Febr. 1875, A VI, 2372 ff) für den Fortbestand der sonntäglichen Katechese, der durch die neue gesetzliche Regelung „auf eine schwere Probe gestellt" sei, da es der Jugend an dem nötigen Verständnis fehle und der gesetzliche Zwang in Wegfall gekommen sei. Nach ungefähr 10 Jahren äußerte sich der Synodus wiederholt über den Stand des Christenlehrbesuchs (14. Nov.

1884, A VIII, 3406; 12. Jan. 1886, A VIII, 3494): trotz der Aufhebung der Polizeimaßregeln sei in nicht wenigen Gemeinden durch die Treue und den Mut vieler Geistlichen die alte Ordnung aufrecht erhalten oder wiederhergestellt worden; an vielen Orten sei die alte Sitte in fast unberührter Geltung. Anderwärts drohe ein Zerfall der Christenlehrordnung; im großen Ganzen werde der Stand der Dinge zusehends ungünstiger. Eine von der Landessynode gewünschte umfassende Statistik über den Stand des Christenlehrbesuchs sollte zeigen, welche Erfolge die Bemühungen um Wiederherstellung der Christenlehrordnung gehabt haben (Syn.-Ausschr. 13. Nov. 1888, A IX, 3848 und Syn.-Bescheid 31. Dez. 1888, A IX, 3873). Durchschnittlich wurden im ganzen Land die Kinderlehren von 87% der Pflichtigen besucht, wobei übrigens die Städte Stuttgart, Cannstatt, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Ulm wegen ihrer eigenartigen Verhältnisse außer Berechnung geblieben waren. In 127 Gemeinden war das Pflichtalter auf das 17. oder 16. Jahr herabgesetzt; in 61 Fällen war eine Erlaubnis der Oberkirchenbehörde dazu nicht nachweisbar; an einzelnen Orten waren Christenlehrgottesdienste neu eingeführt worden (Syn.-Ausschr. 8. Dez. 1891, A IX, 4397). Entschieden günstiger als die Ergebnisse der Statistik von 1889/90 waren die des Jahres 1893/94. Allerdings war an einzelnen Orten ein bedauerlicher Zerfall eingetreten; der älteste oder die zwei älteren Jahrgänge der pflichtigen Söhne hatten sich da und dort ohne Ermächtigung der Christenlehrpflicht entschlagen; aber in 47 Diözesen kamen auf eine Tochter und in 39 Diözesen auf einen Sohn nicht mehr als durchschnittlich zwei unerlaubte Versäumnisse. Der Befund konnte als nicht entmutigend und nicht eben ungünstig bezeichnet werden (Syn.-Ausschr. 1. Nov. 1895, A X, 4899). Der Rückgang im Besuch der Christenlehre scheint zu einem Stillstand gekommen zu sein.

Neben den Zwangsmaßregeln kannte die ältere württ. Kirche ein zweites rein äußerliches und der Würde eines Gottesdienstes wenig entsprechendes Mittel zur Beförderung des Kinderlehrbesuchs: Einhändigung von Geldgeschenken. Die Instruktion der Visitationsräte 1546 empfiehlt die Bezahlung eines Pfennigs oder Hellers aus dem Gotteskasten, um die Kinder zum Besuch des Katechismus zu reizen (E I, 68). Wie die Zer.-Ordn. von 1668 (E I, 372) für das Erscheinen der Kinder zum jährlichen Generalkinderexamen etwas Geld oder anderes zur Ergötzlichkeit teils als Sitte voraussetzt teils zur

Einführung empfiehlt, so bestimmt die Cyn. eccl. von 1687 (E I, 426) kleinere Summen aus dem Armenkasten für fleißigen Besuch der Kinderlehren, und wenigstens für das Katechismussprechen wird noch im 19. Jahrhundert eine besondere Belohnung gefordert (Gen.-Syn.-Reskr. 28. Nov. 1809 E II, 179) und vielfach noch heute teils in bar teils in der passenderen Form eines Neuen Testaments verabreicht.

2. Den genannten äußerlichen Mitteln stehen Maßregeln kirchlicher Art zur Seite. Bei Aufhebung der Polizeistrafen erkannte der Geheime Rat ausdrücklich an, daß der regelmäßige Besuch der sonntäglichen Katechese seitens der konfirmierten Jugend ein „unzweifelhaftes, bei zahlreichen Anlässen wiederholt eingeschärftes Kirchengesetz“ sei; deshalb werden die alten kirchlichen Maßregeln nnd neue Mittel empfohlen. Daß die Pfarrer den Säumigen nachgehen und sie durch Zuspruch und Mahnung zum Christenlehrbesuch zu bewegen suchen, ist wohl zu allen Zeiten üblich gewesen, aber in neuerer Zeit wieder anbefohlen worden (Syn.-Erl. 5. Febr. 1875, A VI, 2373). Die wichtigste kirchliche Disziplinarmaßregel war in alter Zeit neben der Vorladung vor den Pfarrer (Kirchenordnung 1559, E I, 254) die Einrichtung des Katechismusexamens als Bedingung für die Zulassung zum Abendmahl (K.-O. 1559, E I 254 f; Fürstl. Verordn. 28. Febr. 1709; Gen.-Reskr. 13. Jan. 1739, E I, 604). Viel weiter geht die Cyn. eccl. 1687 auf Grund von älteren Bestimmungen aus den Jahren 1556, 1569, 1578: Eltern, die ihre Kinder nicht zum Katechismus schicken, sollen zuerst privatim, dann per magistratum ermahnt und zuletzt a communione coenae exkludiert werden (E I, 425/26). Wie weit der Ausschluß vom Abendmahl verfügt und wie lange diese Maßregel zu Recht bestanden hat, entzieht sich meiner Kenntnis; in den späteren amtlichen Verordnungen wird sie nicht mehr erwähnt. In neuerer Zeit ist die schärfste zulässige Strafe die Ausschließung von beharrlich Säumigen aus dem Christenlehrverband; ehe diese Maßregel ergriffen wird, muß jedoch beim Dekanatamt und für Dekanatsstädte bei der Generalsuperintendenz um Genehmigung nachgesucht werden; die Ausschließung bleibt in Kraft, bis der Ausgeschlossene um Wiederaufnahme bittet. Über besonders schwere Fälle muß ans Konsistorium berichtet werden (Syn.-Erl. 12. Jan. 1886, A VIII, 3494). Von dem Recht der Ausschließung wird nur in sehr mäßigem Umfang Gebrauch gemacht; 1889/90 waren es 94, 1893/94 93 Fälle im ganzen Land (A IX, 4397. X, 4899).

Wichtiger noch als die Bestrafung der eingetretenen Versäumnisse sind die vorbeugenden Maßregeln. Dazu gehört namentlich das Ablesen der Namen der Pflichtigen im Katechismusgottesdienst selbst oder im unmittelbaren Anschluß daran. Dies war in alten Zeiten Aufgabe des Pfarrers. Um aber mehr Zeit für die Katechisation zu gewinnen, wurde er bei der Neuordnung der Kinderlehre i. J. 1696 dieser Aufgabe enthoben; der Mesner (d. h. wohl der Schulmeister) oder sonst eine taugliche Person sollte auf die Abwesenden acht haben und sie „gehörigen Orts anbringen" d. h. zur Anzeige bringen (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 489). Nach einem Gen.-Reskr. vom 2. Dez. 1788 (H III, 508) hat der Schulmeister ein Verzeichnis der Fehlenden zu führen. Nach Aufhebung der Polizeistrafen wurde angeordnet, daß das Ablesen durch den Geistlichen selbst oder wenigstens unter seiner persönlichen Mitwirkung zu geschehen habe (Syn.-Erl. 5. Febr. 1875, A VI, 2373 und 12. Jan. 1886, A VIII, 3494). In älterer Zeit bestand die Ordnung, daß sich neue hereinziehende Dienstboten nicht nur bei den Amtleuten, sondern auch bei den Ortsgeistlichen anmelden mußten (Gen.-Reskr. 13. Jan. 1739, S II, 425; 10. Dez. 1772, H III, 425). In neuerer Zeit wurde angeordnet, daß eine förmliche schriftliche Übergabe der Christenlehrpflichtigen durch die Pfarrämter zu erfolgen habe, wenn Katechumenen ihren Wohnort wechseln (Konf.-Erl. 26. Apr. 1887, A VIII, 3612).

Macht das Ausschlußverfahren die Zugehörigkeit zur Christenlehrgemeinschaft zu einer Ehrensache, so will die Veranstaltung von besonderen Entlaßfeiern für den ältesten Jahrgang die Christenlehrgemeinschaft kultisch zur Darstellung bringen. Sie werden 1884 als da und dort schon bestehend vorausgesetzt (Syn.-Erl. 14. Nov. 1884, A VIII, 3406), 1891 als der Sache förderlich empfohlen (Syn.-Ausschr. 8. Dez. 1891, A IX, 4402); neuestens ist die Einhändigung von besonderen künstlerisch ausgestatteten Entlaßscheinen amtlicherseits angeraten worden (Konf.-Erl. 28. Febr. 1899, A XI, 5271).

3. Nun begnügte man sich aber zu keiner Zeit mit einzelnen und speziellen Maßregeln zur Hebung des Kinderlehrbesuchs, sondern suchte den Kinderlehren diejenige Hochschätzung in den Gemeinden zu verschaffen, welche allein ihren regelmäßigen und willigen Besuch herbeizuführen im stande ist.

Zu diesem Zweck werden seitens der Oberkirchenbehörde wiederholt Mahnungen an die Geistlichen gerichtet, die Kinderlehren

regelmäßig zu halten, sich gewissenhaft vorzubereiten, die Katechisationen anregend zu gestalten; auch den Visitatoren wird strenge Aufsicht über die Katechismusgottesdienste anbefohlen.

Kann die Treue der Prediger in der Pflege der Kinderlehre nur langsam und allmählich wirken, so sollen die seit alter Zeit üblichen besonderen Katechismuspredigten einen starken momentanen Eindruck hervorrufen. Es wird der Wert und die Notwendigkeit des Katechismusunterrichts den Gemeindegliedern gründlich und beweglich vorgestellt und die Mahnung zu regelmäßigem Besuch an jung und alt gerichtet. Solche Katechismuspredigten werden zuerst bei der Neuorganisation der Kinderlehren im Jahr 1696 eingeführt, und zwar sollten sie zu Anfang und Ende der Behandlung des Katechismus gehalten werden. Als Texte wurden empfohlen 1. Kor. 3, 2. 14, 19. Hebr. 5, 13. 1. Petr. 2. 2. Psalm 34, 12. (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 490). Eine Wiederholung der Predigten wird nicht angeordnet. Doch scheinen sie zur regelmäßigen Sitte geworden zu sein. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde eine Neuerung durchgeführt. Lange Zeit waren die Ketechismuspredigten am Ende des Kirchenjahrs nach Vollendung der Kinderlehre an einem Bußtag gehalten worden (so noch laut Gen.-Reskr. 10. Nov. 1784, H III, 462); nun wurden sie auf den darauffolgenden Sonntag verlegt, weil man so einen größeren Erfolg erwartete; die Abhaltung der Katechismuspredigt sollte acht Tage zuvor der Gemeinde von der Kanzel verkündigt werden; die Textwahl stand dem Prediger frei (Gen.-Reskr. 2. Dez. 1790, E I, 715). Auch in Filialgemeinden sollten sie gehalten werden, selbst wenn in einem Jahr nicht der ganze Katechismus zu Ende gebracht worden sei (Gen.-Reskr. 3. Dez. 1795 (?), H III, 238 oder 1793 (?), S II, 405). In dem Formular zum Pfarrbericht von 1811 (Syn.-Erl. 4. Apr., E II, 225) wird nach den Katechismuspredigten gefragt; in den späteren Formularen ist die Frage in Wegfall gekommen. Obwohl die Katechismuspredigten nirgends aufgehoben worden sind, und obwohl das Kirchenbuch noch immer zwei Gebete vor und nach der Katechismuspredigt enthält, sind sie doch vielfach in Abgang gekommen.

In neuerer Zeit hat man die Gemeinde noch in anderer Weise für die Kinderlehre zu interessieren gesucht. Als in der Mitte der 80er Jahre die Kinderlehrordnung gefährdet war, ließ die Oberkirchenbehörde eine eindringliche Ansprache an die Gemeinden von allen Kanzeln

verlesen; außerdem ordnete sie an, daß zweimal jährlich im Hauptgottesdienst über den Stand des Christenlehrbesuchs Bericht erstattet und die entsprechenden Mahnungen an die Gemeinden gerichtet werden sollen, sowie daß die Christenlehre einen jährlichen Verhandlungsgegenstand auf den Diöcesansynoden bilden soll (Syn.-Erl. 12. Jan. 1886, A VIII, 3494 ff).

Zu allen Zeiten hat sich die Kirche zur Aufrechthaltung der Kinderlehrordnung um die Mitwirkung der Eltern und anderer Autoritätspersonen bemüht. In der K.O. 1559 wird den Eltern die Pflicht eingeschärft, die Kinder fleißig zur Kinderlehre zu schicken und ihnen nicht zu gestatten, in Feld und auf den Gassen umherzulaufen, wodurch zu allerhand Üppigkeit Ursache gegeben werde (E I, 246. 254). Später wiederholen sich diese Vorschriften außerordentlich häufig (Cyn. eccl. 1687, E I, 423; Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 490; Amtsinstr. 21. Nov. 1804, E II, 38 u. a.) bis herab zum Synodalerlaß von 1886 (12. Jan., A VIII, 3494. 3496). Neben den Eltern werden zur Mitwirkung aufgefordert: die Herren, Meister und Frauen (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 490), Rat und Gericht (Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 495; ebenso Gen.-Syn.-Reskr. 28. Mai 1709, 27. Nov. 1795, E I, 553; Gen.-Reskr. 13. Jan. 1739, E I, 604), die Dienstherren (Amtsinstrukt. für die Geistl. in Neu-Württemberg 21. Nov. 1804, E II, 38), in neuerer Zeit die Kirchenältesten (Syn.-Erl. 5. Febr. 1875, A VI, 2373; 12. Jan. 1886, A VIII, 3496), auch christlich gesinnte Lehrer (Syn.-Ausschr. 8. Dez. 1891, A IX, 4402).

Bei dem stark entwickelten Vereinsleben unsrer Zeit konnte auch die Mitwirkung von Jünglings- und Jungfrauenvereinen erfolgreich sein (Syn.-Ausschr. 8. Dez. 1891, A IX, 4402).

4. Es ist eine sehr große Anzahl von Mitteln mannigfaltigster Art, welche die evangelische Kirche Württembergs in Bewegung gesetzt hat, um ihre Kinderlehrordnung durchzuführen. Aber die Mannigfaltigkeit der Mittel, wie die häufige Wiederholung älterer Ratschläge bezeugt deutlich, daß die Schwierigkeiten zu allen Zeiten sehr groß gewesen sind. Man ist zu der Frage versucht, ob sich die Kinderlehren trotz aller amtlichen Fürsorge für sie und trotz ihres uralten Bestandes in das evangelische Volksleben wirklich eingelebt haben, so daß sie dem kirchlichen Gemeindebewußtsein ebenso notwendig erscheinen wie der Predigtgottesdienst. Jedenfalls hat kein anderer Bestandteil

im gottesdienstlichen Leben Württembergs so viele polizeilichen, kirchlichen, disziplinaren und moralischen Stützen gebraucht wie die Kinderlehre. Veränderungen, wie die Einführung der Konfirmation,[1]) die Aufhebung der Polizeimaßregeln, die Herabsetzung des Alters der Sonntagsschüler auf 16 oder 17 Jahre bezw. die Umwandlung der Sonntagsschule in die allgemeine Fortbildungsschule haben die Kinderlehrordnung jedesmal in Mitleidenschaft gezogen.

VII. Die Katecheten.

1. Daß die Pflicht, die Katechismusgottesdienste zu halten, in Landgemeinden mit nur einem Pfarrer diesem zufällt, ist selbstverständlich. Nur für Filialorte, deren Kinder nicht zur Katechisation in der Muttergemeinde gehen und in denen nur alle 14 Tage vom Pfarrer katechisiert wird, empfiehlt das Gen.-Syn.-Reskr. vom 8. Mai 1695 als nützliches und dienliches Werk, wenn am dazwischen liegenden Sonntag der Schulmeister mit der Jugend den Katechismus, Psalmen und Gebete repetierte (E I, 481). Schwieriger war die Sache in Städten und großen Dörfern mit mehreren Geistlichen. Von Anfang an galten die Katechismusgottesdienste als geringwertiger gegenüber den Predigten.[2]) Schon die K.O. von 1559 (E I, 181) mahnte, die Pfarrer sollen sich des einfachen Katechismusunterrichts nicht schämen; aber dennoch herrscht seit Einführung der Katechismusgottesdienste die Neigung, deren Abhaltung den Diakonen zuzuweisen. Eine feste Regelung finden wir in der großen K.O. noch nicht. Es heißt allerdings einmal „der Pfarrer oder sein Diakon" soll den Katechismus halten (E I, 185). An einer andern Stelle (E I, 223), werden wir in einer Aufzählung der kirchlichen Ämter nach den Pfarrern, Predigern, Diakonen und Subdiakonen auch „Katechisten" genannt; sonst bin ich diesem Ausdruck nirgends wieder begegnet. Es scheint aber nach der Art der Gruppierung, daß die „Katechisten" den Diakonen und Subdiakonen sehr nahe standen oder wahrscheinlicher

[1]) Ein Gen.-Reskr. 13. Jan. 1739 (E I, 604) warnt davor, daß sich die Konfirmierten der Katechisation entziehen; es würde sonst Strafe eintreten. Offenbar betrachteten einzelne junge Leute den Empfang der Konfirmation als Befreiung von der Kinderlehrpflicht.

[2]) Es entspricht weder der altüberlieferten noch der landläufigen Anschauung, wenn die Amtsinstruktion vom 20. Febr. 1827 sagt: „Nicht minder wichtig als die Predigten sind die Katechisationen" (E II, 727).

noch mit ihnen identisch waren. Dann aber würde diese Stelle beweisen, daß mindestens in der Hauptsache den Diakonen die Katechismusgottesdienste zufielen. Jedenfalls im 17. Jahrhundert wird diese Übung als die Regel betrachtet. Nach einem Gen.-Reskr. von 1666 sind die Helfer schuldig, allein alle sonntäglichen Katechisationen zu verrichten (H II, 104, § 220; der Wortlaut des Reskripts weder bei Hartmann noch bei Eisenlohr I, 346). Diese Ordnung wird als die normale in einem Gen.-Reskr. vom 13. Dez. 1682 (bezw. Cyn. eccl. 1687, E I, 425) vorausgesetzt, in welchem die Dekane und Pfarrer, welche Diakoni neben sich haben, angewiesen werden müssen, sich nicht zu schämen, selbst zu katechisieren besonders in absentia oder bei Erkrankung der Diakoni; namentlich sollen sie nicht auswärtige Pfarrer zur Abhaltung der Kinderlehre beiziehen, welche dann ihre eigene Kirche versäumen würden. An einer andern Stelle der Cyn. eccl. (E I, 409) wird zwar vorausgesetzt, daß im allgemeinen nicht der Pastor, sondern der Diakonus die Katechesen hält, daß aber beide mit Abhaltung von Katechisation und Abendpredigt abwechseln können (auf Grund eines Syn.-Reskr. 13. Dez. 1685). Solchen speziellen Anordnungen gegenüber kommt eine allgemeine Bemerkung kaum in Betracht wie die: Speziale und andere ministri sollen in der heilsamen Katechisation eifrig kontinuieren. Als Ausnahme von der Regel erscheint es auch, wenn bei der Abschaffung der Katechismussermone und der Einrichtung der Katechisationen (1696) den ersten Geistlichen anbefohlen wird, daß sie nicht nur die Predigt über die Notwendigkeit der Kinderlehren halten, sondern auch mit der neuen Methode den Anfang machen und eine Zeit lang damit kontinuieren sollen (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 490). Dieselbe Voraussetzung besteht, wenn die Dekane angewiesen werden, bei den Visitationen nicht nur die Predigten, sondern auch die Katechisationen zu hören (Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 495). Später wird die Bestimmung von 1685 wiederholt: an denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen der Diakonus die Abendpredigt zu halten hat, soll der Dekan die Kinderlehre übernehmen (Gen.-Syn.-Reskr. 2./22. Dez. 1753, E I, 661). Die Übung, die Katechisationen an die Helfer zu übertragen, dürfte auch heute die fast allgemein giltige sein. Eine alte Verordnung bestimmt, daß Pastor und Diakonus zugleich der Katechisation beiwohnen sollen (Gen.-Syn.-Reskr. 6. März 1710, S II, 416).

Neben den Helfern werden wiederholt auch die Vikare als Katecheten genannt. Die Visitatoren sollen nicht nur wie bisher die katechetischen Leistungen der Pfarrer und Diakoni, sondern auch die der Vikare kennen lernen (Gen.-Reskr. 10. Dez. 1722, H III, 422; ebenso Gen.-Reskr. 16. Dez. 1776, H III, 433). In der Amtsinstruktion (20. Febr. 1827, E II, 737) wird den Vikaren das Halten von biblischen Katechisationen zu ihrer eigenen Übung empfohlen. Nach einer neueren Bestimmung können die Dekane die Vikare zur Ablegung einer Katechese an den Sitz des Dekanatamts berufen (Syn.-Erl. 16. Nov. 1886, A VIII, 3581).

Die Übertragung einer Katechese an einen Seminaristen aus dem niederen Seminar oder einen Famulus des theologischen Seminars in Tübingen wird einem „längst bestehenden Verbot" [1]) entsprechend im Jahr 1819 wieder untersagt (Gen.-Syn.-Reskr. 17. Mai 1819, E II, 466).

2. Wieder und wieder wird in den älteren amtlichen Erlassen darauf gedrungen, daß die Kinderlehren in regelmäßiger Ordnung gehalten und nicht ohne triftige Gründe ausgesetzt werden (K.O. 1559, E I, 254). Durch fahrlässiges Einstellen des Katechismus werde den Pfarrkindern zu gleicher Nachlässigkeit Ursache gegeben (13. Febr. 1568, vgl. Cyn. eccl. E I, 426). Die ministri sollen an Sonntagen und Feiertagen nicht am Büchsen- und Armbrustschießen teilnehmen um des Exempels willen und um die Versäumnisse des Katechismus zu hindern (17. Nov. 1599, bzw. Cyn. E I, 400). Die Kinderlehre soll auch nicht, wie es öfters in Stadt und Land vorkommt, wegen Einfallens einer Taufe unterlassen werden (Gen.-Syn.-Reskr. 8. Mai 1695, E I, 480). Vielmehr sollen die Pfarrer über den Katechisationen, dieser „auf die gemeine Wohlfahrt des ganzen Landes und der darin befindlichen Seelen ewige Seligkeit abzielenden Verordnung steif und fest halten" (Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 491). Im 18. Jahrhundert wird darauf gedrungen, daß die öffentlichen Katechisationen nicht durch Betstunden ersetzt, sondern an einem passenden Tag nachgeholt oder an Stelle einer Betstunde gehalten werden, wenn sie wegen eines unvermeidlichen Hindernisses eingestellt

---

[1]) Die älteren Bestimmungen setzen 3 Gulden Strafe fest, wenn eine Predigt an Studenten und dergleichen unbefähigte Leute übertragen wird. Die Katechisationen werden nicht ausdrücklich erwähnt (Gen.-Reskr. 1. Dez. 1711, H III, 418; Gen.-Syn.-Reskr. 27. Mai 1715; 29. Nov. 1771, E I, 675).

werden mußten (Gen.-Syn.-Reskr. 29. Nov. 1787, 21. Nov. 1789, 18. Dez. 1804, H III, 493. 512. E II, 42; ebenso Spez.-Konf.-Erl. 2. Juni 1854, S II, 414). Auch während der Visitationen soll die Wochenkinderlehre nicht eingestellt oder in eine Betstunde umgewandelt werden (Gen.-Reskr. 29. Nov. 1771, H III, 412). Jede Katechisation soll gewissenhaft in den Kirchenkalender eingetragen werden mit Angabe des behandelten Stoffs (Syn.-Schl. 7. Dez. 1778, E I, 690). Bei Visitationen kam es manchmal vor, daß die Verhandlungen auf dem Rathaus sich verzögerten und die Kinderlehre oder Abendpredigt ausfiel; dies wird verboten; die Dekane sollen frühzeitig mit den Visitationsgeschäften beginnen und die Katechisation vor den Beratungen auf dem Rathaus halten lassen (Gen.-Reskr. 16. Dez. 1776, H III, 433). Ebensowenig wie die Visitationen sollen die Investituren Anlaß zum Wegfall der Katechisationen bieten; die neueintretenden Pfarrer sollen in allen Fällen, wo es die Verhältnisse gestatten, am Investitursonntag die Nachmittagskinderlehre halten (Syn.-Ausschr. 25. Febr. 1876). Nur in wenigen Fällen wird die Erlaubnis gegeben, die Katechisationen ausfallen zu lassen: in Filialorten dürfen nach den Cyn. eccl. 1687 (E I, 423) während der sechswöchigen Passionsbetrachtungen die Katechisationen ausfallen, so daß dann jedesmal zuerst das Sonntagsevangelium, dann die Passionsgeschichte besprochen werden kann. Wenn in einer Woche Kasualgottesdienste mit Predigt oder Rede oder ein Feiertag einfällt, so darf einer der beiden Wochengottesdienste (Kinderlehre oder Betstunde) ausfallen (Syn.-Prot.-Ausz. 1. März 1859, S II, 415).

Von den Geistlichen verlangt die Kirchenordnung von 1559 Fleiß in der Haltung des Katechismus und der Vorbereitung dazu E I, 246. 249. 254). Während die alten Katechismuspredigten bestanden, wurden die Pfarrer gemahnt, sie sollen die Kinderexamina nicht schläfrig verrichten (Gen.-Reskr. 12. Dez. 1659, E I, 337) und die Katechisationen besser halten (Gen.-Syn.-Reskr. 26. Nov. 1665, E I, 345). Nach Einführung eigentlicher Katechisationen wird geklagt, daß manche Pfarrer die Kinderlehre nur mechanisch gebrauchen und die Sache nur obiter und ohne vorherige, in allewege notwendige Meditation traktieren; sie sollen mit mehr Fleiß auf die Katechisationen studieren (Gen.-Reskr. 8. März 1698, E I, 494); sie sollen studieren und die Katechisationen „nervose kontrahieren", dabei aber allen Eigensinn, Eigenruhm und Selbstgefälligkeit vermeiden (Gen.-Reskr.

13. Febr. 1722, H III, 315). Aufs neue wird Fleiß und Treue in der Vorbereitung auf die Kinderlehren eingeschärft bei Einführung der Wochenkatechesen (Gen.-Reskr. 13. Jan. 1739. Postskript 13. Jan. 1739, E I, 603. 612). Dieselbe Mahnung wiederholt sich dann und wann (Gen.-Reskr. 16. Okt. 1759, H III, 393; Amtsinstruktion 20. Febr. 1827, E II, 727; Gen.-Syn.-Reskr. 7. Dez. 1831, E II, 876), da die Katechisationen bei ihrer Wichtigkeit besondere sorgfältige Vorbereitung erfordern.

Eine Förderung der Sonntagskatechesen wurde von der Übertragung des Schulunterrichts in Religion und Moral an den Pfarrer erwartet: die Kinder werden mehr Mut zum Antworten bei den öffentlichen Katechisationen bekommen, die Geistlichen werden sich durch den Unterricht und durch Schulbesuche Kenntnis von Schülern verschaffen und die Katechisationen zweckmäßiger und fruchtbarer gestalten (Gen.-Syn.-Reskr. 28. Nov. 1809, E II, 177; 17. Dez. 1822, E II, 586).

3. Wie die übrige Amtsthätigkeit der Pfarrer untersteht ihre katechetische Wirksamkeit von Anfang an der Aufsicht der Dekane und Generalsuperintendenten. Diese werden wiederholt angewiesen, sich nach dem Stand der Katechismusgottesdienste zu erkundigen (Instrukt. f. d. Visitatoren 4. Mai 1547, E I, 72), über der Einhaltung der Kirchenordnung, namentlich über dem regelmäßigen Besuch der Kinderlehren und des Pfarrers Sorge für den geordneten Gang derselben zu wachen, beim Magistrat und etlichen gutherzigen Bürgern Erkundigungen über die Thätigkeit des Pfarrers einzuziehen; auch bei den politischen Visitationen soll nach der Haltung des Katechismus gefragt werden (K.O. 1559, E I, 246. 249. 254. 256). Die Visitatoren sollen die Fortschritte der Katechumenen beobachten (Gen.-Syn.-Reskr. 5. Mai 1695, E I, 483; Gen.-Reskr. 15. Juni 1696, E I, 490), nachlässige Pfarrer ermahnen oder im Notfall über sie ans Konsistorium berichten (Gen.-Syn.-Reskr. 5. Mai 1695, E I, 480), die Pfarrer in der Handhabung der Methode unterstützen (Gen.-Reskr. 13. Jan. 1739, E I, 603), den praktischen Erfolg beurteilen [1]) (Modus visitandi, 9. Okt. 1744, E II, 221 Anm.),

[1]) „Was seine Gabe im Katechisieren sei? ob er Hauptsache gründlich, deutlich und mit Sanftmut treibe? ob er Übung und Fertigkeit in der Schrift zuwege bringe? ob er in der Katechisation die Leute auch beten und mit ihren eigenen Worten ihr Herz vor Gott ausschütten lehre?“

auf das Frageverfahren[1]) achten (Gen.-Reskr. 1792, E I, 730) und die Berichterstattung über die Katechesen bezüglich inneren Werts und äußeren Anstands in den Visitationsberichten nicht unterlassen (Gen.-Syn.-Reskr. 12. Dez. 1803, E II, 11). Es wird endlich genau bestimmt, in welchen Fällen die Matrikelzeugnisse „vorzüglich, recht gut, gut, ziemlich gut, gering" erteilt werden dürfen, wobei Gedankengehalt, Anordnung des Stoffs, Illustration desselben durch Beispiele und dgl., Gewandtheit im Fragen und in der Behandlung der Antworten, Art des Vortrags in Betracht kommen (Konsist.-Erl. 20. Febr. 1826, E II, 693 f). Nach den Pfarrberichtsformularen von 1860 und 1894 (Syn.-Ausschr. 17. Dez. 1860, A 587 Beilage und 17. Juli 1894, A X, 4696) hat der Visitator die Katechese nach Gestalt und Form zu beurteilen.

4. Anhangsweise mag noch über einen Punkt berichtet werden, der den Rahmen unseres Themas etwas überschreitet, der aber doch in naher Beziehung dazu steht: die Frage der Vorbildung der Pfarrer auf ihre katechetische Wirksamkeit. In älterer Zeit hatte man die Pfarrer auf die Anleitung der Dekane verwiesen (Gen.-Reskr. 13. Jan. 1739, E I, 603) oder alles dem Privatfleiß überlassen. Später wurden in Tübingen Vorlesungen über Katechetik gehalten. In dem ordo studiorum von 1652 und 1664 wird freilich nur Homiletik erwähnt. In der leider sehr unvollständigen Sammlung von Vorlesungsverzeichnissen der kgl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart[2]) findet sich zum erstenmal im Jahr 1752 ein „collegium homiletico-catechetico-practicum speciale" von Professor Johann Christian Klemm angezeigt. Katechetische Übungen werden zuerst für das Wintersemester 1777/78 von Professor Tobias Gottfried Hegelmaier angekündigt im Zusammenhang mit einem collegium homileticum: „additurus quoque exercitia catechetica." Wie ungünstig übrigens die katechetischen Vorlesungen und Übungen gestellt waren, sieht man aus dem Zusatz Hegelmaiers in demselben Verzeichnis: „si tempus permiserit". Einige Jahre zuvor (1768) wird von Professor Christoph Friedrich Sartorius ein „collegium catecheticum, a quibusdam desideratum" gehalten; der Dozent willfährt also mit

[1]) Zweckmäßiges Fragen, geschickte Zergliederung und faßliche Berichtigung.

[2]) Vor 1750 finden sich nur die Verzeichnisse von 1652, 1664, 1700, 1709, 1717.

der Haltung der Vorlesung einem besonderen Wunsch der Studenten. Dieselben Verhältnisse der Abhängigkeit des Lehrers von den Zuhörern bezeugt das Ausschreiben Hegelmaiers für 1781/82: „paratus etiam, si qui desideraverint, ad collegium homiletico-catecheticum habendum“ oder das von dem neuernannten außerordentlichen Professor Christoph Friedrich Schott 1763: collegium vel Jogmaticum vel catecheticum vel disputatorium offert. In den letzten fünf Jahren des 18. Jahrhunderts wird fast in jedem Semester von Professor Georg Heinrich Müller über Katechetik gelesen, und seitdem gehört die Katechetik zum eisernen Bestand der Vorlesungen in Tübingen.[1])

Eine strammere Ordnung in das katechetische Studium brachte das 19. Jahrhundert. Es hängt damit zusammen, daß die Katechese zum Examensfach erhoben wurde.

Ein Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 17. Dez 1808 (E II, 144) verfügt, daß mit der ersten Anstellungsprüfung (der jetzigen zweiten Dienstprüfung entsprechend) eine besondere Katechisationsübung im Stuttgarter Waisenhaus in Gegenwart eines theologischen Mitglieds des Konsistoriums verbunden werden soll; der Waisenhausprediger stellt das Zeugnis aus und berichtet an das Konsistorium. Etwas später wurden zur Belebung des Studiums der Homiletik und Katechetik akademische Preise für Musterleistungen ausgesetzt (Erl. des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens 25. Sept./4. Okt. 1822, E II, 574) und neben der ältesten Stiftspromotion auch die vorausgegangene Promotion zur Bewerbung um einen Preis zugelassen (Königl. Entschließung 16. Mai 1823, E II, 574). Umfassender waren die Examensbestimmungen von 1829 (Minist.-Verordn. 21. Jan./21. Febr.; Minist.-Verfüg. 14. Aug.). Was die Kandidatenprüfung betrifft, so wird das Besuchen der Vorlesung über Homiletik und Katechetik zur Bedingung für die Zulassung zum Examen gemacht. Bei der Prüfung selbst wird eine Probekatechisation gehalten; der Text dazu wird 1½ Tage zuvor bekannt gegeben; die Katechese darf nur eine Viertelstunde dauern. Die ganze Prüfungskommission ist gegenwärtig und giebt sofort nach Ablegung der Katechese ihr Urteil über Inhalt und Vortrag ab.

[1]) In 12 Vorlesungsverzeichnissen für 1751—60 wird die Katechetik 3 mal, in 15 Verzeichnissen für 1761—1770 4 mal, in 16 für 1771—1780 5 mal genannt, in 15 für 1781—1790 8 mal, für 1796—1800 dagegen 6 mal.

Außerdem aber wird eine schriftliche Arbeit über einen andern biblischen Katechesentext gefordert. Wenn ein Kandidat in den wissenschaftlichen Examensfächern ein ungenügendes Gesamtzeugnis aufweist, so darf er doch als bestanden betrachtet werden, wenn seine Predigt und Katechisation als zureichend befunden wird (E II, 813. 816. 817.) Auch bei der Anstellungsprüfung ist eine Probekatechese von einer Viertelstunde Dauer zu halten, aber jetzt in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Konsistoriums. Ebenso wird beim Beförderungsexamen der Pfarrer verfahren; dagegen fällt bei der Dekanatsprüfung (zum Zweck der Bewerbung eines niederen Kirchendieners um ein Dekanatamt) die Katechese weg (E II, 789. 792. 793). Abgesehen von der Streichung des schriftlichen Entwurfs beim Kandidatenexamen und von der Aufhebung der Beförderungs- und Dekanatsprüfung sind diese Vorschriften noch immer in Giltigkeit. Zur Förderung der katechetischen Leistungen sollen auch die Konferenzen dienen, welche in neuerer Zeit die Dekane mit den unständigen Geistlichen ihres Bezirks zu halten haben; in einer solchen Konferenz soll die Katechese zur Sprache kommen (Syn.-Ausschr. 18. Nov. 1891, A IX, 4384).

Der Abendmahlsstreit in der Reichsstadt Biberach

in den Jahren 1543 und 1545.

Von David Koch, Pfarrer in Unterbalzheim.

(Schluß.)

Gegen Ende des Jahres 1543 überschickte Benedikt Widmann dem Ersamen Rat zu Biberach ein Bekenntnis vom Nachtmahl des Herrn. Was bewog den Prädikanten zu diesem öffentlichen Schritte? Es war nicht sein erster Schritt in dieser Sache. Die Replikation seiner Kollegen spricht davon, daß er „ein Büchlein falsch und erlogen“, ausgebreitet habe. Wir wissen nicht, hatte er das schon vor Jahren, oder erst neuerdings gethan, auch nicht wer den Streit angefangen hat. Wenn wir bedenken, daß Jakob Schopper im Jahre 1543 in Biberach zu predigen anfing und daß er ein eifriger Lutheraner, dabei ein junger Mann von erst 22 Jahren war, so liegt die Vermutung nahe, daß er Benedikt, der bisher im Frieden zwinglisch predigte, nicht unangefochten ließ, wie wir denn bald nachher ausdrücklich von einer Kontroverspredigt Schoppers hören, und Benedikt blieb die

Antwort nicht schuldig. Schopper hatte seinen Rückhalt an Luther, ferner an den Ulmer Prädikanten, die eben 1543 vom Rate die Anerkennung der Wittenberger Konkordie verlangten, und wohl auch an seinen Kollegen und als Sohn Biberachs auch an angesehenen Familien. Benedikt war zweifelsohne davon unterrichtet, daß im selben Jahre 1543 der Streit zwischen Keller und Frecht aufs neue entbrannte, er kannte auch die Gesinnung des Ulmer Rats, der immer noch gut zwinglisch war (vgl. seine Antwort an die Ulmer Prädikanten am 19. Dez. 1543. „Das Abendmahl ist eine geistliche Speise der Seelen, und der wahre Leib und Blut Christi wird allein dem Glaubigen durch Christum selbst überreicht)" und mit dem der in Glaubenssachen ziemlich unselbständige Rat von Biberach übereinstimmte. Das mochte ihn ermuntern, dem Triebe seines Gewissens zu folgen und Zeugnis für seinen Glauben abzulegen.

Der Streit scheint (wie in Ulm) auf beiden Seiten nicht ohne Leidenschaft geführt worden zu sein. Benedikt verbreitete das schon erwähnte „falsche und erlogene Büchlein", das jedenfalls zwinglische Sprache sprach — ob es ein eigenes schriftstellerisches Produkt war, ist fraglich, da Benedikt einen ungewandten Eindruck macht. Vielleicht war es das berüchtigte Büchlein, das 1526 zu Ulm in Sams Namen erschienen war. Weiter aber müssen unseren Schriftstücken Kontroverspredigten vorangegangen sein. Der Wortführer auf lutherischer Seite war Jakob Schopper, dessen Handschrift auch die artikulierte Widerlegung der 5 Prädikanten trägt, also Wort und Schriftführer, was uns darum begreiflich erscheint, weil er direkt in Luthers Schule seine dialektische Kunst erlernt, während die andern 4 kaum eine große wissenschaftliche Vergangenheit und gewiß auch weit weniger Lust zum Streiten hatten, sonst hätten sie ja den Benedikt gewiß nicht 6 Jahre im Frieden als ebenbürtigen Kollegen geduldet.

Das Büchlein und die Kontroverspredigten mußten notwendig eine Beunruhigung der Biberacher Gemeinde selbst zur Folge haben. Wirklich ersehen wir aus der angeführten spöttischen Bemerkung Pflummerns, „hait hun sie es für ein Zaichen, morn für ein Figur, übermorn für ein backen Brot", daß die Abendmahlskontoverse 1543 in aller Mund war.

Der Rat konnte nicht länger schweigen. Im späteren Brief an Martin Frecht zu Ulm finden wir des Rats Stimmung und Maßnahmen. Der Altbürgermeister Veit Bäcklin schreibt dem würdigen,

wohlgethanen Martinus Frecht: „Zwischen unsern Kirchendienern, nemlich Herr Benedikt Widmann einesteils und andernteils seinen Mitbrüdern hat sich von wegen Darreichung und Empfahung des Herrn Nachtmahl etwas ungleiche Haltung und Verstand zugetragen". Der Rat selbst, sagt Veit Bäcklin treuherzig, könne einen Unterschied zwischen beiden Teilen nicht finden, vielmehr scheinen ihnen beide Teile gleichmäßig und einhellig übereinzustimmen mit der Apologie und Konkordie der Konfessionsverwandten. Ob freiwillig oder unfreiwillig hat Benedikt Widmann dem Biberacher Rat, als der Behörde, die ihn angestellt hatte und die seine Gerichtsinstanz war, sein besagtes Bekenntnis vom Abendmahl des Herrn überschickt. Dies geschah im Dez. 1843. Diese 12 Artikel hat dann der Rat den andern Prädikanten kundgethan, und diese haben geantwortet in einer articulierten „Replication", der sie noch positive Thesen hinzufügten. Auf Grund dieser beiderseitigen Schriftstücke ist dann verhandelt worden und zwar zu verschiedenen Malen. Geben wir nun aber den feindlichen Praedikanten und Mitbrüdern selbst das Wort!

Wir gehen aus von dem Bekenntnis Benedikts, das er am 10. Dez. 1543 übergeben haben soll: Es lautet: Von dem Nachtmahl unsres Herrn. Es schließt sich fast wörtlich an die beiden handschriftlich beiliegenden und von Benedikt unterschriebenen Bekenntnisse: Tetrapolitana und Regensburger Bekenntnis von 1541 an. Die Verhandlung, bei der Benedikt diese 2 Autoritäten vertrat, hat am 17. Dez. stattgefunden. Ob es die erste war, lassen wir dahingestellt. Wir hören die 12 Artikel Benedikts der Reihe nach und zu jeder sofort die gegnerischen Einwände.

I. „Erstens bekenne ich, daß der Herr Jesus Christus sein h. Nachtmahl eingesetzt hat, sein h. Leiden mit Danksagung zu betrachten und seinen Tod zu verkünden, auch christl. Liebe und Einigkeit mit wahrem Glauben zu bezeugen."

Diese 1. These ist durchaus biblisch nach 1. Cor. 10. 11. und schließt sich an das Regensburger Bekenntnis 1541 an, wo es im Eingang heißt: Auf 3 Dinge fürnemlich kommt es an: „Die Wirkung im Abendmahl erneuert das Gedächtnis des Leidens, wodurch das fromme Herz im Glauben aufgerichtet wird und wir Christi Leibes Glieder werden, zweitens ist es ein Dankesmahl, drittens ein Liebesmahl." Ebenso steht an der Spitze der Tetrapolitana die Berufung auf die Evangelisten und Paulus. Von Gedächtnis, Dankes- und Liebesmahl

ist aber hier nicht die Rede. Was haben nun die gestrengen Herrn Mitbrüder einzuwenden? Wider den ersten sagen sie:

„In diesem streitenden Artikel von der Gegenwart Christi im Abendmahl soll man klar, offen, untrüglich den ganzen Handel anzeigen, deshalb ist solches als das Hauptstück bei Benedikt usgelassen, dazu auch durch sein ganz Bekenntnis nicht satt ausgedrückt, sondern mit unverständlichen Worten und Zusätzen, welche den rechten Verstand verdunkeln, verzwickt und verdecket. Dann in solchem öffentlichen Handel sollte man satt klar mit der Sprache herausfallen."

Die Gegner werfen also dem Benedikt Unklarheit und Unredlichkeit vor. Es ist das Mißtrauen, das wir schon bei Luther finden und dessen Berechtigung doch in Frage stehen dürfte.

II. „Und gleichwie in dem Tauf, darin uns die Abwaschung von den Sünden, die doch allein der Vater, Sohn und hl. Geist ausrichten müssen, durch den Diener der Kirchen angeboten, bleibt wahr Wasser, also auch in des Herrn Nachtmahl, in dem uns mit dem Herrn Brot und Trank samt den Worten des Nachtmahls der wahr Leib und das wahr Blut Christi durch den Diener der Kirchen fürgebildet und angeboten wird, bleibt Brod und Wein."

Die Vergleichung beider Sakramente ist Benedikts eigene Idee in Tetrapolitana und Regensb. Bekenntnis findet sie sich nicht.

Die Gegner erkennen die schwache Seite dieses Artikels sofort:

„Dagegen ist der Gelehrten und Gottesverständigen Meinung und Lehr: Die Diener sollen sein Diener des Neuen Testaments, des Geistes und der wahren Gemeinschaft und nicht allein des Buchstabens und des äußerlichen; darum reichet und nicht fürbildet er, dargiebt und nicht anbeut — und zwar nit die leeren Zeichen. Vielmehr verkinden, fürbilden und anbieten eben die Zeichen und die Worte Leib und Blut des Herrn."

Benedikt wird sich die Sache kaum anders gedacht haben. Nur sein Ausdruck ist mißverständlich. Die Gegner sagen: „mit Brot und Wein, in Worten des Herrn wird uns ein wahres, sein Leib und Blut übergeben." Bezeichnend ist, daß sie das volle lutherische „in, cum et sub" doch auch nicht bekennen, wie die Wittenberger Konkordie 1536 es verlangte. Sie berufen sich auf Bucer und nicht auf Luther.

III. „Ich glaub festiglich, daß Christus sei die Speis der glaubigen Seelen zum ewigen Leben, dann er in ein geistlicher Weis ist, darum sie von der glaubigen Seel muß genossen werden, das ist: sie werden ersättiget, stark und mächtig zu Friede und Ruhe gesetzt, fröhlich und wacker zu allen Dingen, wie von der leiblichen Speis der Leib, und wird der Mensch ein geistlich Glied des geistlichen Leibes Christi (Eph. 1. 4. 5. Col. 1. Joh. 11.). Darum so bekenne ich, daß Christus in seinem Nachtmahl allen denen, die da wahrhaftiglich glauben, gegenwärtig sei d. h. sacramentlich und durch Be-

trachtung des Glaubens, welcher den Menschen in seinem Gedanken hinauff gen Himmel lupft, nicht aber Christum nach der Menschlichkeit von der Gerechten Gottes herab zeucht."

Der Begriff, daß das Abendmahl eine Speise der Seele sei, findet sich auch in der an und für sich kurzen Tetrapolitana, die ja unter Bucers Einfluß stand. — Es sind gewiß herzliche Worte, die unser Benedikt für die Segnungen des Abendmahls findet: „Die Seelen werden ersättigt, stark und mächtig zu Friede und Ruh gesetzt, fröhlich und wacker zu allen Dingen". Im Hauptpunkte, in der materialen Frage, was das Abendmahl wirkt, standen sich die Gegner so nahe, und wir müssen es eine Tragik in der ganzen Reformationsgeschichte nennen, daß die formale Frage nach der Art der Gegenwart so viel Unfrieden geschaffen. Freilich Benedikt selbst wird sofort polemisch, wie er diese Formalfrage streift: und das böse „extra illud Calvinisticum" fließt ihm in die Feder, die eben noch so friedvolle Worte vom Abendmahl geschrieben.

Wider den dritten haben die Feinde zu streiten:

„Wir bekennen, daß Christus nicht Kraft unsres Glaubens, sondern seiner Wort und Einsetzung wahrlich zugegen sein, dann das Wort Christi nit wahr oder falsch ist, nach dem wir glauben oder nit glauben."

Die Gegner wollen kein persönliches Moment beim Abendmahl, und ihre letzte Konsequenz müßte sein: Genuß auch der Unglaubigen oder mindestens der Unwürdigen, denn Benedikt sagt klar und ehrlich, daß die Speise von den gläubigen Seele genossen werden müsse. Die Gegner reden aber ihrerseits von den ominösen Unwürdigen durchaus nicht, geschweige von den Ungläubigen und Gottlosen, wie Luther es gerne in Wittenberg gehabt hätte. Wer ist in diesem Falle der Offenere? Von beiden Teilen, die mit der Bestimmung der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl eine Sisyphusarbeit unternommen haben, dürfte das Wort gelten: Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein; aber verachten dürfen wir sie darum nicht, sondern ihr ehrliches Wollen wird uns jederzeit Achtung vor diesem heiligen Eifer um metaphysische Probleme abringen. Die Praedikanten leugnen natürlich energisch, daß sie Christum nach der Menschheit von der Gerechten Gottes herabziehen. Sie nehmen den einzig richtigen Standpunkt ein und lassen das „Wie" der Gegenwart göttlicher Allmächtigkeit befohlen sein. Das tragische ist nur, daß Benedikt dasselbe von seinem Standpunkte aus will. Die Gegner

bleiben schlecht und einfältig bei den Worten: „Das ist mein Leib“ u. s. w.

IV. „Wir schließen den wahren, wesentlichen Leib Christi, von Maria geboren, nit in das Brot und nit in diese Zeichen, sondern wir beten ihn an in Himmeln bei der Gerechten des Vaters.“

Aber auch die Gegner wollen den Leib Christ nicht lokaliter in das Brot schließen. Zugleich konstatieren sie noch, „von der Transsubstantiation sei beiderseits kein Streit.“

V. Im 5. Art. zieht Benedikt das Resume:

„Aus dieser Bekenntnis mag hell verstanden werden, daß ich den Herrn J. Christum, den Gespons der Kilchen nit aus unsrem Nachtmahl schließe als abwesend, sondern bekenne das, daß er den Glaubigen zugegen sei und wirkt kräftiglich durch seinen Geist in ihren Herzen, dann er hat verheißen, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt seien, wolle er mitten unter ihnen sein.“

Darauf haben die Gegner zu erwidern.

„Dieser Artikel ist verdeckt und verzwickt; wir bekennen: nicht nur nach seiner Gottheit, sondern auch Menschheit ist er zugegen und wird empfangen, nit geistlich, imaginär, deutlich oder figürlich, sondern wahrlich und wesentlich, doch — nach himmlischer Art, welche uns verborgen ist. — Christus sagt: ich — nit mein Geist und Kraft will mitten unter Euch sein. Item: das ist mein Leib — nit: mein Kraft oder Geist. — Bucerus.“

Den Gegnern ist also alles, was von Geist redet, Spiritualismus und damit verdächtig.

VI. Im 6. Artikel weist Benedikt einen 2. Vorwurf der Gegner zurück.

„Ich verneine auch nit, daß der Leib und Blut Christi im Abendmahl nit zur Speis der Seelen und zum ewigen Leben gegessen und genossen werde.“

Die Gegner sind diesem 6. Artikel gar nicht hold:

„Er betrifft die Hauptsache, weil er vom Genusse handelt, aber er ist rumpf, und nicht satt ausgedrückt. Freilich der 3. und der 5. Artikel und das Büchlein falsch und erlogen, von ihm ausgestreut, verraten seine Lehre.“

Der 3. und 5. Artikel handelt allerdings vom Abendmahl als der Speise der Seelen in klarer Weise: Der 3. enthält die schöne Stelle von der Ersättigung zu Fried und Ruhe, und der 5. redet vom geistlichen Genusse. Dasselbe muß also auch das Büchlein enthalten haben und wird mit Sams Auffassung übereinstimmen.

VII. Der 7. Artikel ist die Fortsetzung des sechsten:

„Sondern das habe ich verneint, und verneine auch noch auf den heutigen Tag, daß der Leib Christi leiblich oder fleischlich in ihm selbst gegessen werde.“



Die gegnerischen Praedikanten beklagen sich über die heftigen Worte Benedikts, die offenbar mündlich in Predigten geschehen sind, da hier von Heftigkeit nichts zu verspüren ist. „Nach Benedikts Worten könnte man meinen, sie lehren, daß der Leib Christi leiblicher, fleischlicher Art, mit Händen und Zähnen verbissen und gessen werde.“ Aber sie sagen: Leibliche Gegenwart — nur um das Wort imaginarie, deutlich oder figürlich abzulehnen.

VIII. „Ich bezeuge mit Schrift und allen hl. Vätern, daß Christus diese Welt verlassen hat, zur Rechten Gottes sitzt und nimmermehr in das irdische, vergängliche Wesen gebracht wird, denn die wahre Gegenwärtigkeit ist nicht irdisch oder fleischlich, sondern himmlisch.“

Die Gegner sagen:

„Daß Herr Benedikt mit solchen Worten Christum nach seiner Menschheit an einen Ort anbindet, ist solches in des Jakob Schoppers Predigt widerfochten und in der Instruction Brencii genugsam widerlegt und folgen auch hie unsres getreuen Lehrmeisters des Herrn Bucer neuen Lehr und bekennen: daß der Herr ja gen Himmel gefahren sei und halte sich in der Glorie des Vaters und fahr nit wieder herab in dies irdische Thun, weder sichtbarlich noch unsichtbarlich. Er habe auch die Welt verlassen, das ist, er habe das weltlich, irdisch, zeitlich, vergänglich Wesen von sich gelegt und an sich genommen ein göttliches, allmächtiges und himmlisches, welches er in seinem sterblichen Leib verborgen hat gehabt, wie Brenzius und unsere Widerlegung lautet.“

IX. Der 9. Artikel weist die Lehre von Transsubstantiation zurück. Gleicherweise thun es die Gegner.

X. Ich verneine auch, sagt Benedikt, daß der Leib Christi einerlei Gestalt mit Brot und Wein vereinbart, werde aufgenommen sacramentlicher Weise.“

Damit polemisiert Benedikt eigentlich nur gegen die Transsubstantiation. So drücken sich denn auch die Gegner vorsichtig aus in der Opposition:

„Wir bekennen mit blos ausgedrückten Worten Augustini: daß nicht Brot und Wein sacramentlich bedeuten den Leib und Blut Christi, sondern mit sich darbringen und übergeben dem, der es empfahet nach den Worten und Einsetzung.“

Von den Unwürdigen ist auch hier diplomatisches Schweigen auf Seiten der sonst mit ihrer Offenheit ziemlich prunkenden Praedikanten.

XI und XII befassen sich noch mit christologischer Spekulation und scheinen einen besondern Teil der Verhandlungen gebildet zu haben. Denn sie sind durch einen langen Strich von Art. I—X getrennt und

tragen auf dem Rande die Anmerkung „Aphorismus — eigen Stück." These XI lautet:

„Christus verliert nichts von der Natur eines wahrlich verklärten Leibes. Christus leiblich im Himmel wird nicht getrennt von der Gottheit, welche allen Dingen bereit zugegen und überall ausgebreitet ist."

Der Spiritualist Benedikt bekennt sich hiemit zum Pantheismus, der letzten richtigen Consequenz seiner Anschauung.

Die Gegner haben einzuwenden:

„Es ist dieser Artikel nicht klar und verständlich ausgedrückt. Aber aus Herrn Benedikts Predigten ist offenbar, daß er Christo zugiebt, die Eigenschaften, die ein Mensch an seinem Leib hat."

Benedikt ist also kein Freund der Lehre von der communicatio idiomatum gewesen. Er hat ein non liquet gesprochen über die Frage, ob der verklärte, ehemals irdische Leib nicht durch die assumptio zur Rechten Gottes, ganz und gar participiert an der göttlichen Natur Christi. Es ist das immerhin ein ehrlicher Standpunkt, denn wir können ja in der That in diese Geheimnisse der Ewigkeit nicht Einschau thun. Die Gegner behaupten mutig: „Christus ist verklärt, nach seiner ganzen Person allen Dingen zugegen und doch thut solches keinen Abbruch der Wahrheit seiner menschlichen Natur". In wieweit dieser Gedankenkreis aber vorstellbar ist, darüber sind die Prädikanten sich schwerlich klar geworden.

XII. Die „Gerechte Gottes", schließt Benedikt seine Thesen — „wird in der hl. Schrift auf 2erlei Weis verstanden und auf jeden Teil wird von Christo recht geredt und warlich glaubt, daß er sei oder sitze zur gerechten Gottes."

Hieran tadeln die Prädikanten das Fehlen jeden Schriftbeweises.

„Die Gerechtigkeit Gottes ist gleich Allmächtigkeit, Glorie und Majestät Gottes, bei welcher Christus ganz ungetrennt ist allenthalben zugegen ohn auffahren oder niederfahren, wie oben angezeigt und in der Widerlegung samt der Instruction Brencii."

Der Standpunkt beider Parteien läßt sich kurz dahin präzisieren: Benedikt steht auf dem Standpunkt der liberalen, aber nicht streng Zwinglischen Tetrapolitana, (samt dem Regensburger Bekenntnis von 1541), das Abendmahl ist ihm keine bloße Ceremonie, sondern wirklich ein Sakrament von überirdischer sakramentaler Wirkung. Nur das Wunder der Vermittlung kann er sich rein geistig allein erklären. Er ist Calvinist und im Herzen doch Buzerianer, und seine Gegner sind Lutheraner und im Herzen dasselbe wie er, Buzerianer, denn

das streng lutherische „in, cum et sub“ und den Genuß auch der Unwürdigen oder gar der Ungläubigen lehren sie nicht oder wagen es nicht zu lehren — warum? Weil weder Rat noch Volk etwas davon wissen wollten, in Biberach ebenso wenig als in Ulm.

Und so ist es ganz begreiflich, daß die beiden Parteien auf Grund gepflogener Verhandlungen sich geeint haben und auf Grund welcher Basis? Der Altbürgermeister Veit Bäcklin schreibt Martin Frecht, sie haben den Eindruck, daß beide Teile einhellig und gleichmäßig Apologie und Konkordie lehren. Konkordie aber haben beide Teile nicht streng gelehrt, so daß jeder von selbst irenisch gestimmt sein mochte und dem andern etwas durch die Finger zu sehen hatte. Bei Apologie und Augustana haben wir aber jedenfalls an die melanchthonische Variata von 1540 zu denken, die ja sehr liberal in Sympathie mit Butzer lehrt.

Nun findet sich aber neben der Replication der Prädikanten auch eine Antwort auf die Bekenntniß Benedikt Widmanns, ebenfalls mit dem Datum des 1. Dezember 1543. Es sind 6 Artikel, ebenfalls von den 5 Mitprädikanten unterschrieben.

Artikel I und II bringen nichts wesentlich Neues.

Artikel III: „Das irdische Zeichen und das himmlische Ding werden auf Christi Befehl und Wort im Abendmahl also zusammengefügt, daß alle die des Herrn Wort glauben, wahrlich damit empfangen Leib und Blut Christi, ja den Herrn selbst, so daß sich Geist und Kraft des Neuen Testaments immer gewaltiger erzeige, und wir sagen mögen mit Paulo, was ich lebe im Leib, lebe ich nit, sondern Christus in mir.“ — Wir sehen, diese „Antwort“ ist entschieden biblischer und erbaulicher gehalten, und wenn nicht der Genuß gerade der Glaubigen betont würde, könnten wir auf Schopper und direkt lutherischen, biblicistischen Einfluß schließen.

Artikel IV: „Fleischliche Gedanken vom Abfahren, von natürlicher Einschließung, von Bauchspeise sind auszuschlagen. Es ist himmlisches Werk und wird allein im Spiegel und unklaren Wort der Reden und Zeichen des Herrn erkannt.“ — Wieder ein biblisches Citat. — Der Artikel ist gegen den 7. Artikel Benedikts.

Artikel V giebt die bekannte Erklärung über die Gerechte Gottes — es ist die göttliche Glorie. „Diese himmlische Glorie hat Christus nach seinem Leiden auch seinem Fleisch nach angenommen. Er ist nit mehr in der Welt wie wir, sondern er erhebt das glaubige Herz durch das Wort in den Himmel, da es auch sein Bürgerschaft hat.“ — Diese Darstellung des Vereinigungsvorganges mit Christo entspricht durchaus nicht der Auffassung der Replication, sondern zeugt von selbständigem Denken und dem edlen Versuch, die unfaßbaren göttlichen Geheimnisse in der wunderbaren Sprache der hl. Schrift sich zu deuten. Denn es heißt weiter mit einem Citat aus Ephes. 2, 6: dann uns Christus daher alle die wahrlich ihn glauben, mit sich in das himmlisch Wesen

gesetzt hat nach dem innerlichen Menschen und allen Werken und Thun desselben. Unter diesen Werken ist eben eines auch diese hl. Sacramentshandlung. —

Aber Niemand — heißt der VI., der Schlußartikel, versteht diese Sachen, denn allein der Geist Christi. Und darum sollen wir uns bei den Worten Christi, die er selbst gegeben, uns genügen lassen. Verständlicher kann niemand reden als er und es ist thöricht, in unbesserlichen, uneigentlichen Worten von seinen seligen Geheimnissen reden zu wollen.

Was ist es nun mit dieser zweiten Entgegnung auf die Thesen Widmanns? — Ob diese 2. Antwort letztere in ihrer schriftlichen Fixierung gekannt, wie sie uns und der 1. Antwort der Prädikanten vorliegen, ist unsicher. Es sind vermutlich die persönlichen Annotationen eines der 5 Prädikanten, die er sich in 6 Artikeln zusammengestellt auf den Tag der Verhandlung am 1. Dezember und die den Beifall der andern 4 gefunden. Johannes Jäger steht diesmal als letzter, obgleich Schopper jünger war. Sollte er der Verfasser gewesen sein?

Wir haben bis jetzt Ein großes Blatt ganz beiseite gelassen, das 17 und 12 Artikel enthält und weder Überschrift noch Unterschrift trägt. Der unbekannte Redaktor hat das Blatt dem Benedikt zugeschrieben und die Abfassungszeit auf 10. Dezbr. 1543 gelegt. — Wir wären nun aber, nachdem wir den historischen Standpunkt bei den Parteien urkundlich kennen, in der Lage, den Nachweis zu führen, daß dieses Schriftstück nicht von Benedikt stammen kann. Das Geheimnis desselben aber wurde vollkommen gelichtet durch die überraschende Entdeckung, daß die ersten 17 Thesen nichts andres sind als ein Werk aus der Feder des großen Theologen Bucer, von dem wir erst später zu reden haben. Ebenso können wir eine Untersuchung der an die 17 Artikel angehängten 12 Artikel vorläufig zurückstellen, da beide Schriftstücke mit der ersten Periode des Abendmahlsstreits von 1543 nichts zu thun haben. Aus dem Fehlen weiterer Akten vom Jahr 1543 und aus dem Schreiben des Rats an Martin Frecht in Ulm geht klar hervor, daß mit den Verhandlungen vom 17. Dezbr. 1543 die Streitigkeiten beigelegt worden sind auf Grund einer Einigung auf der Basis der Apologie und der Konkordie, wobei beiden Teilen es leicht wurde, sich gegenseitig Konzessionen zu machen.

Und so war der Friede zur Erleichterung des schwer bekümmerten Rates, der aufgeregten Bürgerschaft und zum Nutz und Frommen der Fortsetzung des Werks der Reformation zu Biberach geschlossen. Im Anfang der Vierziger Jahre wurde überall im



deutschen Lande die Reformation, wo sie bestand, gefestigt und in manchen andern Ländern neu eingeführt. Politisch war das Jahr 1544 den Protestanten günstig, der Kaiser, der wieder einmal Soldaten brauchte, war willig, allerlei Versprechen zu geben, aber der große innerkirchliche Kampf war noch nicht zum Abschluß gekommen. Luther konnte das Mißtrauen gegen die bucerischen Oberländer nicht los werden, in deren Standpunkt er nichts als reinen Zwinglianismus sah. In seinem Bekenntnis vom heil. Sakrament 1544 ladet er die Zwinglischen vor Gottes Thron und nennt die frühere Vereinbarung ein Werk der Heuchelei. In seinem Schmerze über Luthers Schroffheit schreibt Frecht an Melanchthon. Dieser antwortet:

„Wenn ich so viele Thränen vergießen würde, als Wasser eure Donau führt, mein Schmerz würde doch nicht erschöpft, den mir der Wiederbeginn des Streites über das Nachtmahl verursacht. Ich betraure, daß die Kirchen verwirrt, nicht geheilt werden." — „Das hat Philippus mir wie aus der Seele genommen"' schreibt Frecht an seinen Freund Blaurer, „ich sehe kein Mittel, als Den anzuflehen, der unerwartet seine heilenden Hände anlegen kann, daß die wiederaufbrechende Wunde vernarbe." —

In diesem Jahre 1544 erhebt auch Keller wieder seine leidenschaftliche Stimme gegen Frecht und das Luthertum. — Frecht setzt es durch, daß Keller zur Rede gestellt und versetzt wird. Zur Ruhe will die Sache aber immer noch nicht kommen. Auch in Benedikts Seele beginnt es wieder zu gähren. Durch Luthers Angriffe hat zweifelsohne ein Mann wie Schopper, der ja mit Luther korrespondierte, auch seinerseits die Mittelmänner aufs neue in Behandlung genommen. Und so erscheint der Ausbruch eines zweiten Abendmahlsstreites nach dem großen und engeren historischen Zusammenhang ebenso begreiflich als unvermeidlich.

Am 20. Juli 1545 geschah es, daß sich unser Benedikt Widmann abermals gedrungen fühlte, ein Bekenntnis schriftlich abzulegen „Von des Herrn Nachtmahl und seiner Gegenwärtigkeit."

Schon der Titel ist bezeichnend. Wie bereits in den ersten Verhandlungen zu bemerken, so drängte sich den Dogmatikern die Frage des Abendmahls immer mehr in den nie zu schließenden Circulus von der Frage nach der Gegenwart Christi in diesem Abendmahle. Für die Laien und die versöhnlichen unter den Prädikanten war der Friede geschlossen, aber weder Benedikt noch der polemisch gestimmte Teil seiner

Kollegen konnten nach Luthers Vorgehen auf die Dauer verzichten auf eine tendenzlose Darstellung des hl. Abendmahls, sei es anläßlich von allgemeinen oder von Abendmahlspredigten, die offenbar eine stark dogmatisierende Farbe trugen.

Mit der Eröffnung des eigentlichen Streites scheint diesmal Benedikt angefangen zu haben, denn im Schreiben Bäcklins an Martin Frecht heißt es, daß „gemelter Widmann mit den andern nicht übereinstimmen wolle und eine besondere Haltung anrichte." Benedikt hat sein Bekenntnis dem Rat eingesandt und dieser hat wiederum „viel Fleiß angekehrt und viel Müh gehabt, da ihm solch Zwayung widrig und leid war, aber er vermochte nichts fruchtbares zwischen ihnen zu handeln." Warum hat Benedikt sich nicht beim ersten Übereinkommen beruhigt? Vielleicht aus zwei Gründen. Einmal war 1545 sein Vertrag auf 8 Jahre mit dem Rate der Stadt Biberach zu Ende, und dann wurden die alten liberalen Prädikanten immer älter und Schopper, der Lutheraner und eingesessene Biberacher, gewann immer mehr an Autorität, die ihren historischen Halt und Hintergrund noch weiter daran fand, daß die lutherische Abendmahlslehre, schon aus politischen Gründen, immer breiteren Boden gewann.

Die Bekenntnis Benedikts scheint auch etwas resigniert zu klingen, besonders am Schlusse:

„Etliche meiden ängstlich den verdammten Irrtum Nestorii, damit er Christum in zwo Personen teilt und zertrennt, fallen dabei aber unversehen in die schandlichen Ketzereien Eutyches, so sie die zwo Naturen in Christo ohn Unterschied zerstören und vermischen, indem sie den wahren Leib Christi der Eigenschaft menschlicher Natur ausleeren und sagen: Wie die Gottheit Christi allenthalben, also auch sein Leib allenthalb, welches doch kein christlicher Lehrer nimmer mehr thut; darum auch Eutyches in der ganzen Kirche verdammt ist." — Also nicht er, Benedikt, sondern die Gegner sind Ketzer und „er redet nichts Vermessentliches und bringt auch nicht, wie etliche sagen, etwas sich selbst widersprechendes auf die Bahn." „Der wahre natürliche Leib Christi sei im Abendmahl, sagen sie, aber bald im Augenblick leugnen sie es wiederum, das sie erst bekannt haben, indem sie sagen, er sei nit lokaliter zugegen, sondern definitiv."

„Und damit ich nicht verdacht werde, als lehrte ich, daß beim Nachtmahl des Herrn nur bloße und unnötige Zeichen seien, so bekenn ich frei und tapfer heraus, getrost auf die unfehlbar göttliche Wahrheit der hl. Schrift samt Augustino und der allgemeinen hl. christlichen Kilchen, sagend: ich glaub Jesum Christum unsern Herrn, wahren Gott und wahren Menschen in Einer Person, unzerteilt beider Naturen und Eigenschaften, insonders jede Natur unzerstört und unvermischt behaltend, leiblich im Himmel zur Gerechten



des Vaters und denselben an Einem Ort, nach der Art und Eigenschaft eines wahren Leibs; aber nicht des minder bekenn ich denselben unsern Herrn wahren Gott und wahren Menschen ungeteilt, — seiner glaubigen Kirchen, so auf Erden das hl. Abendmahl nach seinem Befehl würdig begeht, selbst zugegen sei, nit leiblich, sondern nach seiner göttlichen Gnad mit thätiger Erlösung und lebendigmachender Kraft, damit er sich selbst den seinen kräftig und vollkommen darreiche, so daß sie ihn selbst geistlich zu genießen haben und das auf eine heimliche Weise das seinen Gläubigen heilsam ist."

Benedikt läßt in diesem Bekenntnis nach unsren modernen Begriffen an Orthodoxie gewiß nichts fehlen. Die Gegner freilich konnten einige Schlagwörter vermissen, so den Begriff der wesentlichen Gegenwart, wofür Benedikt sagt: „Christus selbst ist da," wobei er also auf den Begriff der sakramentlichen Gegenwart jetzt verzichtet. Den Gegnern weiter verdächtig war aber das „geistliche" Nießen, obgleich Benedikt bekennt: „daß wir Christum selbst genießen."

Benedikt fährt fort: „Also sag ich, daß Christus mit seinem wahren Leib im Himmel gleichwie die Sonne bleibt und mit dem Schein und Glast seiner göttlichen Gnade, Kraft und Macht, Erlösung und Lebensspeise stärkt, erfrischet seine Gläubigen, so das Nachtmahl recht begehen." Aber eben der Begriff der Lebensspeise hatte von Schwenkfeld her Verdacht, und der ausschließliche Genuß der Gläubigen war Heterodoxie. — Neu ist bei Benedikt das Gleichnis von der Sonne, neu auch die weitere Idee: „Einmal ist Christus erschienen im Fleisch, einmal hat er sich aufgeopfert, durch welches er in die Ewigkeit vereinigt alle die gerecht und selig sollen gemacht werden. So sehr war uns die leibliche Gegenwärtigkeit Christi von nöten. Nun aber, dieweil er alles vollkommenlich vollbracht hat, was zu unsrem vollkommenen Heil nötig war, ist er leiblich in den Himmel genommen, daß er hinfurt nit mehr bei uns wohne leiblich. Seine leibliche Gegenwart ist uns auch nicht mehr von nöten, bis er zum Gericht kommen wird. Mittlerzeit regiert er von dem Himmel in den Seinen, durch den Glauben."

„Ich kenn mit dem Apostel Paulus Christum nit mehr nach dem Fleisch und sag mit dem Centurione: Herr sprich nur ein Wort, so wird mir geholfen. Deiner leiblichen Gegenwärtigkeit bin ich nicht wert und ist mir auch nit von Nöten — und diesen Glauben rühmt der Herr über ganz Israel."

Benedikt Widmann. Biberach 1545, 20. Juli.

Dieses Bekenntnis Benedikts, das durchaus nicht wie das eines Skeptikers und Rationalisten klingt, sondern besonders gegen den Schluß einen herzlichen, glaubensvollen Charakter trägt, muß uns sehr sympathisch berühren als der Ausdruck eines religiös gestimmten Menschen, der in den Anschauungen der freieren schweizerischen Richtung erzogen, doch weit davon entfernt war, das Abendmahl seines spezifisch mystischen, sakramentalen Charakters zu entleeren, der aber um seines Gewissens, seines Glaubens und der hl. Schrift willen den gezwungenen Spekulationen der Lutheraner nicht zu folgen vermochte.

Den weiteren Verlauf des Streites können wir aus den obigen, zerstreuten Andeutungen schon ahnen.

Der ehrsame Biberacher Rat war weit davon entfernt, über seinen renitenten Prädikanten einfach den Stab zu brechen. Warum nicht? Es wäre ihm ein leichtes gewesen, wenn wir bedenken, daß er jederzeit das Entlassungsrecht gegen Benedikt hatte und daß dessen 8 Jahre Probezeit um waren. Der Nachweis, daß Benedikt Unfrieden mache, wäre ja leicht zu erbringen und der Prozeß wäre dem Prädikanten, der zudem weder eingesessen noch Landsmann war, leicht zu machen gewesen. Aber der Rat konnte kein Moment der Häresie an unserem Benedikt finden, und in seinem sonstigen Amtsleben war ihm offenbar auch nichts vorzuwerfen; der Verfasser der scharfen Replikation hätte sich solche dunklen Punkte sonst kaum entgehen lassen. Benedikt hatte also offenbar an und für sich die Sympathien des Biberacher Rates für sich. Aber es mußte etwas geschehen. Zu neuen Oppositionen scheinen die Prädikanten sich nicht verstanden zu haben, sie würden sonst wohl kaum bei den Akten fehlen. Ein Teil der Prädikanten, vielleicht auch nur Schopper beruhigte sich auch seinerseits nicht bei der ersten Friedensakte, sondern glaubte nicht genug die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl betonen zu können. Daß Schopper der führende Opponent war, scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß Schopper 1546 nach Ravensburg zog, um die Reformation daselbst zu fördern und zwar gewiß in lutherischem Interesse. Denn Schopper war noch lutherischer als sein großer Meister selbst, wie wir aus der Korrespondenz über den Gebrauch des Chorhemdes sehen. Neben ihm traten die alten liberalen Prädikanten immer mehr in den Hintergrund.

Der Rat war objektiv genug, eine anerkannte evangelische Autorität um Rat und Rechtsspruch anzugehen. Es war Martin Frecht, der Licentiat der Theologie, der hochgeschätzte Mann, der auch in Sachen der Wittenberger Konkordie ihr Vertreter und Vertrauensmann gewesen war und der eine ebenso zwinglianische Vergangenheit hatte, wie die Biberacher Reformation selbst.

Schon in anderem Zusammenhang war die Rede davon, daß der Altbürgermeister Veit Bäcklin als das Haupt der verordneten Zuchtherren zu Biberach, eines Kollegiums des Rates, das eben in Sachen der Religion und Reformation des Aufsichtsamtes waltete, in einem Schreiben sich an Martin Frecht nach Ulm wandte. Das Schreiben trägt einen sehr *herzlichen* Charakter.

„Dem würdigen und wohlgelehrten Martinus Frechten, Licentiaten, der Kirchen zu Ulm Diener, unsrem vertrauten lieben Herrn.

„Unser freundlich willig Dienst, mit Bleis bereit zuvor, würdiger lieber Herr, außer sonderm Vertrauen zu Euch habend, geben wir Euch vertraulich zu verstehn, daß sich zwischen unsern Kirchendienern, nemlich Herr Benedict Widman eins- und den andern seinen Mitbrüdern anderenteils, von wegen Darreichung und Empfahung des Herrn Nachtmahl „etwas" ungleiche Haltung und Verstand zugetragen und besonders wiewol wir, vermelter gemeiner Kirchendiener Bekenntnis und Haltung von gemeltem Nachtmahl gegenüber der Konfessionsverwandten Gemeinden verglichene und unterschriebene Apologie und Concordie gleichmäßig und einhellig von ihnen verstehen, so will doch gemelter Widman mit ihnen nit übereinstimmen und ein besondere Haltung anrichten, wie Ihr dessen, aus inliegender seiner Bekenntnis zu verstehn habt. Deshalb und dieweil wir nun nit zweifeln, daß Euch, als der Fried und Einigkeit in den Kirchen anzurichten hochlich beruhmteſt — solche Zwaiung gleich uns widrig und leid ist. Wir auch über viel angekehrtem Fleiß und gehabt Müh nichts fruchtbares zwischen ihnen handeln mögen, so bitten wir Euch mit sonderm Fleiß, ihr wöllet uns über inliegende des Benedicts Bekenntnis euer iudicium ratsam bedenken, in Schriften geben und mitteilen, wie und welcher Gestalt dieser Streit und daraus folgender Unwill am füglichsten ohne Nachteil der Kirchen und christlichen Gemein abgewandt und beigelegt werden möcht.

Das bitten und wollen wir um euch zusamt dem, daß ihr Gottes Ehr damit fördert, mit willen ganz freundlich zuverdienen.

Datum, Zinstag den 4. August 1545.

Veit Baeklin, alter B.
und die verordneten Zuchtherren zu Biberach.

Also ohne Nachteil der Kirchen und der christlichen Gemein soll dieser Streit und Unwille abgewandt, beigelegt werden. Gegen Benedikt keine direkten Vorwürfe — und „Beilegung", also eine friedliche Lösung. Der Rat hat vom 20. Juli bis 4. August sich besonnen, und wohl auch während dieser 14 Tage verhandelt. — Der erste Streit war nach 17 Tagen erledigt.

Schon am 6. August, am Tage des Empfanges, antwortet Martin Frecht in einem ausführlichen Schreiben.

„Dem ehrenfesten fürsichtigen, ersamen und weisen Veit Bäcklin, alten Burgermeister und den verordneten Zuchtherren zu Biberach meinen lieben Herrn."

„Gnad und Fried von Gott durch Christum Jesum unsern einig Heiland sampt Erbietung meiner schuldigen und willigen Diensten zuvoran.

Erenvest fürsichtig und weise liebe Herrn!

„Eure Schrift des Datums 4. Augusti samt eingelegter Confession Herrn Benedict Widmans hab ich auf heut nach ihrem Inhalt verlesen und wie ihr

begehret auf mein gering iudicium zu stellen, so hab ich meiner guten Wohlmeinung nach meinem klein seienden Verstand und soviel ich an Muse und Zeit gehabt hab, diese Antwort niemands zu Nachteil und auf eines jeglichen Verständigen Verbesserung gestellt.

Erstlich belangend der Confession Herr Benedicts, ist in solcher zum größten Teil mit früventlicher Beleidigung von den unsern geredet, die solches nit halten, wie ihnen das von Herrn Benedict und seinsgleichen zugelegt wird." (Wir sehen, Martin Frecht von Ulm ist nicht so irenisch gestimmt, wie Veit Bäcklin von Biberach — warum? Der Streit Benedicts erweckt in Martin Frecht den Klang herber Erinnerung an die schmählichen Verunglimpfungen, die er noch vor kurzem von jenem berüchtigten Praedicanten Keller sich hatte gefallen lassen müssen. Unwillkürlich bringt wohl Frecht Benedict und Keller in Beziehung, wenngleich Benedict ein ganz anderer Charakter war, als der leidenschaftliche Keller von Ulm) „Denn mit der Wahrheit mag von den unsrigen nicht gesagt werden, daß sie mit ihrer apostolischen Meinung von wahrer Gegenwärtigkeit und Übergab des wahren Leibs und Bluts Christi im hl. Abendmahl der Verdammten Irrlehre Eutychitis zufallen und der Naturen in Christo nicht recht sollten unterscheiden. Zudem seind viel ungereimte Consequenz und Folgen in gedachter Confession, auch sophistische Argumente und wird nicht recht dargethan das leiblich, mündlich Essen." (Uns hat das Bekenntnis Benedicts, weder einen ungereimt unkonsequenten noch sophistischen Eindruck gemacht und seine Abweisung des mündlichen, leiblichen Essens erscheint weniger unverständig, wenn wir bedenken, daß die Lutheraner in ihrem Eifer die Grenze des religiös und ästhetisch Erlaubten bei Verfechtung ihrer Lehre nicht immer eingehalten haben. — Frecht steht also gar nicht auf dem Standpunkt des Rates zu Biberach. Früher dachte er selbst so, aber die Konkordie und die Anfechtungen hatten ihn positiv gemacht).

„Weder Luther noch Butzer halten noch schreiben so über das Nachtmahl wie es ihnen Benedict aufnötigt — wenn man Luther und Butzer mit unparteiisch Augen will ansehen. Darum Herr Benedict aufs schlechtst und rechtst darbei bliebe, wenn er das, so er vormals einträchtig als geliebter Mitarbeiter am Wort bei Euch angenommen, auch weiter behielte, namentlich, wie auch der Rat schreibt, das was die Confessions-Verwandten Gemeinden verglichen und unterschrieben, nämlich Apologie und Concordie, gleichmäßig und einhellig. Denn wenn man alltag einem jeglichen ein Neues und eignes machen will, können Euer Erbar als die hochverständigen gedenken, wo es ein und aus laufen werde, voraus zu diesen bösen Zeiten, da die evangelischen Christen nach der Lehr Pauli sollten je länger, je mehr weislich handeln und wandeln auch gegen denen, so noch draußen sind." (Hier spricht der weiterschauende Geist eines Führers der Reformation, der über dem großen Ganzen den kleinen Streit ausgelöscht haben will; und darum ist denn ja auch über den thatsächlichen Subjectivismus Benedicts der Gang der Geschichte weggeschritten).

„Nit daß wir unsrer Widerpart falscher Lehr sollten zufallen und die verteidigen, davor uns Gott gnädig vorhüte, sondern daß wir das mündlich und sichere Wort Gottes recht ausschneiden und was bei unsern Widersachern

Guts erfunden würde, das nit mit dem Bösen verworfen, sondern alles probiert, und was gut ist, behalten würde. (Hier spricht der Freund Butzers, der nicht ungerecht gegen fremde Meinung sein will und der die Gefahren einer übergroßen Betonung der leiblichen Gegenwart von seinen Ulmer Erfahrungen her nur zu gut kennt. Vgl. diese Zeitschrift 1900, S. 178).

„Das ich hie melden muß, als mich bedünkt, so wollen etlich uns und die Unsern verdenken, als seie unser Meinung (die doch apostolisch) von der Eucharistie gut päpstisch, das aber niemand mit der Wahrheit beweisen wird. Wenn aber etlichen die Schrift, so jüngst von solcher Autorei ausgangen, so wohl gefällt, müssen wirs leider geschehen lassen und das Gott, wie der Zeit befehlen. Dann einmal das Feuer beweisen wird (wie Paulus sagt), was Gold und Silber, Kupfer und Eisen, Stoppeln und Streu sei.

Nachher wollt Euer Ersamen gern von mir wissen, wie und welcher Gestalt dieser Streit und daraus folgend Unwill am füglichsten und ohn Nachteil der Kirchen abgewandt und beigelegt werden möchte. Das will ich gerne thun. Habe nun deshalb in der Eil gedacht, ob auf diesmal das ein Mittel wär, das im gleichen Fall vor etlich Jahren zu Frankfurt ist braucht worden, wie Euer Ersame aus beigelegtem Schreiben zu vernehmen haben. Das sollt ihr Euren Prädicanten, ohn Meldung der Personen, fürhalten und aus dem bloßen Urteil darüber wird ihre Meinung zu vernehmen sein, die dann deutsch und lateinisch aufzuschreiben und als ein Mittel der Concordie fürzugeben wäre.

„Wo nit, (d. h. wenn diese Art des mündlichen Meinungsaustausches *nicht* zur Concordie führt), so soll der Rat das Schriftstück, wie ich es hiemit zugeschickt, den Praedicanten proponieren (d. h. zur einfachen Anerkennung und Unterschrift) wobei aber nit mehr wie billig ist, daß ihr ändert das in dem Schriftstück Böse, dazu auch anderes (d. h. euren Verhältnissen Entsprechendes) aufnehmt." — Daneben bittet Frecht noch, ihm das Schriftstück, weil er keine andre Kopie beihanden habe, bei Gelegenheit wieder zukommen zu lassen. Also Frechten selbst ist das Stück wichtig gewesen. (Ich habe in Ulm darnach gesucht, aber nichts gefunden). „Das hab ich Euch auf Euer Begehr diesmal in Eil nicht sollen noch wöllen vorhalten. — Euch und der ganzen Stadt Biberach zu lieb, dieweilen ich mich allzeit schuldig und willig erkenn und hiemit unterdienstlich erbiet. Der allmächtig, Ein Gott des Friedens wölle Euch und die Boten des Friedens unsre geliebten Brüder und Mitarbeiter im Wort in wahrer Concordie und glückseliger Ergebung festen und erhalten.

Datum, Ulm 6. August 1545.

E. E. u. F. W.

unterdienstlicher

Martin Frecht

Lektor und Praedicant zu Ulm.

Versöhnlich und mit dem herzlichen Wunsche wahrer Konkordie schließt das Schreiben des Prädikanten, das etwas ungestüm und nicht ohne Leidenschaft begonnen. Man fühlt es dem Schreiben an, Frecht

hat in Eile geschrieben, wohl damit dieselben Boten die Antwort zurückbringen könnten. „In Eile betont er, soviel ich Zeit und Muse hatte." Wir sehen hinein in die Werkstätte eines vielbeschäftigten Reformators. Von allen Seiten wird er angegangen um Rat und Hilfe in der bösen Zeit der Gährung und des Umschwungs, inmitten des großen Lebens einer neuen Zeit, die die alte aus den Angeln hub und die mit den Waffen in der Hand sich ein eigen, neu Haus erbauen mußte. Bittere Erinnerungen ruft die Kunde vom nachbarlichen Biberach her in des Reformators Herzen wach. Einen Augenbick gibt er diesen Gefühlen nach, aber die Gedanken werden milder. Es ist böse Zeit! „wir alle sollen weislich handeln und wandeln vor denen die noch draußen stehen!" also Friede, Konkordie im eigenen Lager. Kein Groll den Feinden! Gottes Gericht und der Zeiten Lauf wird es lehren, ob der Reformatoren Werk aus Gott gethan, und darum kommt dem Reformator von Herzen der Wunsch: „der Allmächtige, Ein Gott des Friedens, wolle Euch und die Boten des Friedens, unsre geliebten Mitbrüder und Mitarbeiter im Wort in wahrer Konkordie und glückseliger Ergebung festigen und erhalten!"

Ein ergreifendes Stück Reformationsgeschichte liegt vor unsern Augen: Kampf und Streit, Gewissensfreiheit und doch Glaubenseinheit, brüderliche Liebe mitten im Streit um des Einen hohen Zieles willen und ein stille kaum ausgesprochene Sehnsucht, die des Kampfes müde, nach dem nimmer endenden Frieden sich sehnt.

Und wie ists unsern Biberachern ergangen? — Ehe wir dieser letzten Frage näher treten, müssen wir die von Martin Frecht zur Parallele angezogenen Frankfurter Streitigkeiten kurz berühren.

Der Frankfurter Abendmahlsstreit vom Jahre 1542 hat auffallende Ähnlichkeit mit dem in Biberach. Auf der einen Seite ein zwinglisch-Bucerscher Prädikant Ambach; auf der andern Seite die Mehrzahl seiner lutherischen Kollegen unter Geltner: Kontroverspredigten, Disputationen, Resolutionen ohne Erfolg. Der Rat ruft Martin Bucer nach Frankfurt; dieser kommt und redet freundlich mit den Streitigen und setzt eine Konkordie mit 24 Artikeln auf, die Frieden stiftet, deren Abschrift Frecht eben dem Biberacher Rate proponiert und deren Inhalt, da er auch in Biberach offenbar zum Frieden geführt hat, kurz angegeben sein soll.

Der 1. Artikel bringt als Einleitung das, was die Gegner an Benedikt vermissen, was sie aber selbst nicht zu stande bringen, weil sie zu sehr blos in der Opposition gefangen sind: klare Angabe der Streitpunkte: 1) Gegenwärtigkeit des Herrn im Nachtmahl. 2) Vom Sitzen zur Rechten Gottes und 3) von den beiden Naturen in einer Person.

Art. 2. Wahrhafte und wesentliche Darreichung und Empfang von denen, so die Sacramente genießen — aber absichtlich nichts von „Unwürdigen" und mit diesem 2. Artikel fangen unsre 17 Thesen an, die nunmehr eine nach der andern folgen, nur mit Umstellung etlicher Worte und mit kurzen polemischen Zuthaten.

Art. 3. Keine raumliche oder umschriebene Gegenwart, kein Niederfahren.

Art. 4. Beides ist wahr: der Herr im Himmel und im Nachtmahl aber: genossen (nur) von denen, welche die Sacramente also, wie sie der Herr eingesetzt, empfahen.

Art. 5. Beides bezeugt das Wort des Herrn und daran soll man schlechts und ohne Fürwitz hangen.

Art. 6. So ist der Herr im Himmel nicht an einem gewissen Ort eingeschlossen.

Art. 7. Es ist heidnisch über Art und Weise zu forschen, wie der Herr im Himmel ist.

Art. 8. Es ist schlecht zu glauben, daß Jesus allezeit bleibend in der Glorie, im Nachtmahl doch wahrhaftig zugegen sei.

Art. 9. Klingt ganz nach Benedikt: „Wiewohl der Herr sich dargiebt im ‚Spiegel und dunklen Wort', so geschieht das doch auf göttliche und himmlische Weise." Nur hatte Benedikt behauptet: „auf geistliche Weise". Die Sache ist natürlich dieselbe, nur der Ausdruck „Geist" ist das Verdächtige für die Gegner.

Art. 10. Nicht Bauch-, sondern Seelenspeise, welche das Leben bringt.

Art. 11. Es ist heidnisch und ohne rechtmäßige Folge gesagt: Wenn der Herr im Himmel ist, wie kann er auch auf Erden sein?

Art. 12. Von solch spitzfindigen Argumenten sind die Leute abzuschrecken.

Art. 13. Keine Transsubstantiation. Brot und Wein sind Symbola, durch oder mit welchen dargereicht wird.

Art. 14. Zwei Naturen in Christo — unvermischt. Christo wird recht und eigentlich zugeschrieben, was beider Naturen Eigenschaft ist. Gottlos ist zu sagen, Christus sei eine Kreatur.

Art. 16. Die Auferstehung hat dem Menschen Christo die Glorie gebracht.

Art. 17. Keine Disputation über ubique.

Art. 18. Berufung auf Schrift, Augustana, Apologie, Regensburg — und letztlich Formula Concordiae. — Am Schluß von Art. 18 heißt es bei Bucer: „Welchem allem vorgemelte Prediger mit Christus Hilfe beständiglich und treulich nachkommen und dabei verharren wollen", während es in unsrem Biberacher Exemplar nur kurz also heißt: „Das ist treulich den Kirchen Gottes zu predigen und fürzugeben."

Damit schließen unsre 18 Artikel in der Biberacher Handschrift, während Bucer noch einige praktische Artikel bringt.

Der Rat zu Biberach aber hat Martin Frechts Vorschlag aufs getreulichste befolgt, um der leidigen Ärgerung des gemeinen Mannes ein Ende zu machen. Er hat seinen 6 Prädikanten die Frankfurter Konkordie Bucers vorgelegt und zwar, ganz nach Frechts Rat: ohne Bezugnahme auf die ehemaligen Frankfurter Verhältnisse und mit einigen Veränderungen des Wortlautes, wie die lokale Polemik sie nahe legte, aber sonst Wort für Wort, Artikel für Artikel. Bei diesen 18 Artikeln stehen aber noch 12 weitere Artikel, die man versucht sein könnte, für die fehlende erste Einigungsakte von 1543 zu halten. Doch giebt der Abschreiber der Frankfurter Konkordie an, daß diese 12 Artikel mit den vorgemelten 17 Artikeln gestellt und auch unterschrieben worden sein. So kommen wir zu folgender Sachlage. Zu den 18 Artikeln hat einer der Prädikanten (Schopper?) noch andere 12 Artikel überschickt, vielleicht auf Grund der vorausgegangenen Aufforderung des Rates und nach mündlicher Disputation.

Die 12 Artikel nehmen auf Schwenkfeld Bezug, der bekanntlich Frechts Autorität in Ulm weichen mußte. Neben dieser historischen Bezugnahme finden wir ein verständiges Betonen des praktischen Moments: „es ist zu achten auf den gemeinen Mann, der leicht zu grobsinnlichen Vorstellungen neigt, und es genügt, wenn die Brüder glauben, daß Christus wahrhaft im Himmel und im Nachtmahl ist. Nach Art. 8 ist die Kirche nicht zu betrüben durch speculationes contra rationem. Mit offenem Visier ist aber auch hier zum ersten Male auf das Schibbolet der Wittenberger Konkordie eingegangen: der Genuß der Unwürdigen wird anerkannt, der Genuß der Ungläubigen, den Luther wollte, stillschweigend abgelehnt.

Und so dürfen wir denn, wenn uns auch kein Blatt der Geschichte den Vollzug der Abendmahls-Konkordie zu Biberach kündet, doch annehmen, daß unter den Prädikanten eine solche geschlossen wurde. Martin Frechts vielerfahrener Rat und indirekt der getreue und wohlmeinende Meister und Lehrer der Zeit, Martin Bucer, haben das gute Werk zustande gebracht.

Und wie ist es unserem Benedikt ergangen? Gott der Herr hat seinen Knecht höhere Wege geführt.

In den Annalen Biberachs lesen wir, daß die Stelle des Mittagspredigers, die Benedikt jedenfalls 1537—45 innhatte, im Jahre 1547

wieder neu besetzt wurde durch ein Biberacher Kind: Philipp **Werner**, der wohl aus derselben Wittenberger Schule stammte, wie sein Landsmann und Amtsbruder Jakob Schopper. Was ist aus Benedikt geworden? Wir könnten annehmen, daß seine Stellung trotz aller Konkordie haltlos geworden war, nachdem einmal der Streit durch die Anrufung Martin Frechts ins öffentliche kirchliche Leben getragen war. — Aber eine alte Chronik verbürgt uns, daß im Jahre 1547 Benedikt noch in Biberach weilte. Benedikt hatte, heißt es dort, laut eines noch 1690 vorhandenen Quartierzettels während der Kriegszeiten beständig 14 Mann spanische Einquartierung. Nach $3^1/_2$ monatlicher Anwesenheit nahmen diese Spanier die schmucke Tochter Benedikts mit sich. — Das hat wohl tiefes Herzeleid über unsern Benedikt gebracht, an dessen Gemüt die Abendmahlsstreitigkeiten kaum spurlos vorübergegangen waren.

Ein von Dr. V. Ernst in gegenwärtiger Zeitschrift (1897, S. 90 und 91) herausgegebenes Aktenstück: Horrendi obitus apostatarum ex Biberacensibus praecipuorum, allerdings ein Jesuitisches Pamphlet, berichtet uns: „Benedikt, ein ußgeloffener Münch von St. nimbt ain ußgeloffene Nunnen, ist allhie Predikant, wird mit seinen Mitprädikanten ob dem Nachtmahltisch uneins, kommt ihn ein Nasenbluten an; stirbt daran."

Der „ußgeloffene Münch von St." dürfte eine Verwechslung sein mit dem Hans Meyer, dem Mönchlein von Stams. — Aber die Todesnachricht dürfte keine Erfindung sein, so tendenziös sie gefärbt ist.

Wenn wir uns also an die Neubesetzung von Benedikts Pfarrstelle im Jahre 1547 erinnern, so kommen wir zu dem Schluß, daß im Jahr 1547 Benedikt Widmann von Pforzheim zu Biberach gestorben ist, erschüttert vielleicht durch ein Familienunglück, im innersten gedrückt und in seiner Amtsfreudigkeit getrübt durch den herben Nachklang jenes bösen Streites um das Nachtmahl des Herrn. — Es ist ein eigenes Schicksal gewesen, daß im gleichen Jahre zwei Männer und Prediger zu Biberach gestorben sind, die mit Feuer für das junge Evangelium gekämpft, beide mit heiligem Ernste beflissen, das reine lautere Evangelium zu predigen, Jakob Schopper und Benedikt Widmann; Amtsbrüder und Glaubensbrüder, die sich jahrelang im Glaubenseifer befehdet, aber dann doch nach Martin Frechts Wunsch als die Boten des Friedens in wahrer Konkordie geeinigt hatten, um bald nach Gottes Willen ausgeführt zu werden aus Kampf und Streit ins

Land der ewigen Konkordie, da des Glaubens unfaßbare Geheimnisse, (2. Cor. 4, 6) in unseren Herzen aufleuchten zum strahlenden Aufgang der Erkenntnis von der Herrlichkeit Gottes, im Antlitze Christi.

Beiträge zur Notlage der württemb. Kirchendiener im dreißigjährigen Krieg.[1]

Von Pfarrer Baßler in Zaisersweiher.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen waren die Klöster in Württemberg wieder katholisch geworden, die Äbte kehrten zurück, und ihr eifrigstes Bestreben ging dahin, sich selbst reichsunmittelbar zu machen und die katholische Religion wieder in den Klostergebieten einzuführen. Sie erlaubten sich dabei Übergriffe und „Enormitäten, daß es zu verwundern, wie professione Religiosi soweit von aller Bescheidenheit (denn von geistlicher Demut oder Sanftmut gar nichts bei diesen subjectis zu gedenken), Billigkeit, Respekt gegen Höhere, Lieb und Freundlichkeit gegen Niedere abweichen, Ihre fürstl. Gnaden aber dergleichen übermachte Exorbitantien bisher mit solcher Langmütigkeit und Geduld nachsehen können.“[2] Daß darunter in erster Linie die evangelischen Pfarrer zu leiden hatten, versteht sich. Ihnen suchten die Klosterinhaber das Leben nach Möglichkeit sauer zu machen, nicht bloß damit, daß sie dieselben in ihren Amtshandlungen störten und hinderten, sondern auch dadurch, daß sie ihnen ihre Besoldungen ganz oder teilweise vorenthielten. Die Geistlichen beschwerten sich über das Erlittene beim Herzog und Kirchenrat, und so entstanden eine Menge langwieriger und unerquicklicher Verhandlungen, über welche im Folgenden berichtet und damit ein Beitrag

1) Im Finanzarchiv in Ludwigsburg befindet sich ein Faszikel aus der älteren Kirchenratsregistratur mit der Aufschrift: Die von der Herrschaft getroffenen Verfügungen wegen der Bestreitung der auf den Klöstern und Stiftern haftenden Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener ꝛc. Aus diesen Akten hat der verstorbene Dekan Schmoller Auszüge und Abschriften gemacht, welche mir von Herrn Stadtpfarrer Dr. Schmoller in Weilheim freundlichst zur Verfügung gestellt wurden. Ich danke ihm hiefür auch an dieser Stelle höflichst. Doch waren diese Auszüge für mich zum Teil so schwer leserlich, daß die durchgängige Vergleichung der Originalakten nötig war.

2) Bidenbach, An die Röm. Kays. May. Allerunterthänigste Anzaig und Bitt 1641.

zu der damaligen Notlage der Kirchendiener gegeben werden soll. Wir behandeln dabei die Adelberger Verhältnisse ausführlicher, einmal weil unter den vorhandenen Akten die Adelbergischen am umfangreichsten sind und so den besten Einblick in die Sachlage gewähren, sodann auch weil der Prälat dieses Klosters unter seinen Kollegen der bedeutendste gewesen zu sein scheint.

Der in Anm. 2) genannten Schrift Bidenbachs ist als Beilage angeschlossen ein „spezifizierter Extract etlich vieler von der württ. Clöster Innhabern eine Zeit hero verübter Insolentien.“ Darin wird dem Abt von **Adelberg** vorgeworfen, er habe den Klosterunterthanen bei 10 fl. Strafe verboten, bei ihren evangelischen Pfarrern Kinder taufen und Ehen einsegnen zu lassen, die Pfarrer in Krankheitsfällen zu sich zu fordern oder das Abendmahl von ihnen zu empfangen. Er zwinge sie unter Androhung des Turms, Soldateneinlegens und anderer Strafen, in seine Predigten zu kommen; z. B. habe er am Adventssonntag alle Eingesessenen zu Hundsholz [1]) in die Kirche bieten lassen, selbst gepredigt und den armen Leuten angezeigt, es müsse ihnen keine Klau von einer Gais, geschweige von einer Kuh bleiben, wenn sie ihm nicht zur Messe, Predigt und Betstunde erscheinen. Um den Pfarrer von Hundsholz von seinem Amt zu vertreiben, habe er ihm zwei Soldaten zur Verpflegung ins Haus gelegt. Die Pfarrmagd, welche ein wegen dieser Sache ergangenes Schreiben des Schorndorfer Amtmanns dem Klosterthorwart übergab (niemand sonst wollte es annehmen), ließ er mit Gewalt aus dem Pfarrhaus holen und ihr im Kloster durch den Büttel die Geige anlegen. Um das Kinderexamen zu verhindern, führte er einmal die Kinder und das junge Gesinde mit Gewalt von der Hundsholzer Kirche weg in das Kloster zu seiner Information, ließ auch das Brot, welches ausgeteilt werden sollte, vom Altar wegnehmen und ins Kloster tragen. Bei der Kopulation eines Brautpaares kam er dem evangelischen Pfarrer schnell zuvor und traute suo ritu und ein anderes Mal, als der Pfarrer einer totkranken Frau das Abendmahl gegeben, sei er einige Stunden nachher auch gekommen und hat sie auch speisen wollen; als ihm aber das Weib kein Gehör gegeben, sondern ihm den Rücken gewendet, hat er sie, wenn sie wieder aufkommen sollte, härtiglich zu strafen gedrohet.

Auch dem Herzog gegenüber benehme er sich ungebührlich, er

---

[1]) So hieß bis zum Jahr 1851 das Dorf Adelberg.

(und andere Prälaten) scheuen sich nicht, ihn einen Generalturbanten zu nennen, und als einmal die Adelberg'schen Unterthanen sich bei einem vom Schorndorfer Vogt abgehaltenen Vogtgericht einstellten, forderte der Abt alle auf den 10./20. August 1640 ins Kloster, erzeigte sich mit seinem Vogt, einem Notar, einem Leutnant und etlichen Musketieren, auch etlichen Klosterdienern mit Rohren, mit sonderbarer Gravität vor selbigen, verwies ihnen hoch, daß sie dem württembergischen Vogt gehorsam und ihm dem Abt treulos und meineidig geworden seien. Als Strafe diktierte er ihnen,

1. sie sollen an Geld geben, soviel sie bei allen Vogtgerichten versaufen helfen;
2. jeder solle drei Frohndienst thun, wann und wozu er sie fordern werde;
3. das Leben hätten sie zwar verwirkt, es solle ihnen aber geschenkt sein, wenn sie auf die Knie niederfallen, um Gnad' und Verzeihung bitten und versprechen, dergleichen ihr Lebtag nicht mehr zu thun. Das
4. wäre die Turmstraf, worauf die arme Leut nach gethanem Fußfall und Abbitt alsbald in einen Hundsstall eingesperrt wurden und der Prälat vor das Gitter gehend zu seinen Dienern sagte: sie sollen horchen, wie seine Hund winseln.

Gegen diese Vorwürfe suchte sich der Abt zu rechtfertigen in einem unten (S. 60 ff.) ausführlich mitgeteilten Schreiben vom 1./11. November 1641.

Hören wir jedoch vorher die Beschwerden der evangelischen Pfarrer.

Im August 1641 hatte der Kirchheimer Untervogt den Befehl erhalten, den Adelberger Klosterinhaber nochmals beweglich zu erinnern, er solle sich erklären, wie er die Kirchen- und Schuldiener, deren Besoldung ihm obliege, zufriedenzustellen gesonnen sei; wenn er die Antwort noch länger hinausziehe oder eine Erklärung verweigere, so sollen von den Gefällen des Klosters soviel abgefaßt werden, daß jedem Geistlichen eine halbjährliche Besoldung davon gereicht werden könne. Es hatten sich nämlich die Pfarrer von Zell unter Aichelberg, Holzmaden, Roßwälden und der Diakonus von Weilheim beklagt, daß der Abt sie immer nur mit leeren Vertröstungen oder höchstens mit gar geringer Assignation abfertige.

Der Prälat antwortete am 6. Septbr. (n. St.), er habe von

seinen Gefällen in jenen vier Orten seit drei Jahren nicht das Geringste bekommen, die Klagen der Pfarrer seien unbegründet, sie hätten selbst in die Gefälle eingegriffen und alles oder doch mehr, als ihnen gebühre, genommen. Ihm werden seine Einkünfte teils unter dem Schein der Novalien gesperrt, teils in den Wirtshäusern bei den Zehntverkäufen überflüssig verzehrt.

Am 15. Sept. legte der Vogt die Antwort des Abts vor, mit einigen Bittgesuchen von Pfarrern, aus denen genugsam zu vernehmen sei, wie der Klosterinhaber die armen notleidenden Kirchendiener affectioniere.

Pfr. Reichlin von Holzmaden (der Ort war samt Kirche und Pfarrhaus am 28. April 1639 von Soldaten eingeäschert worden), der seit 1639 auch Ohmden zu versehen hatte, schreibt, er habe in den letzten Jahren teils wenig, teils nichts empfangen. Competenzmäßig hätte er in den 6 Jahren von 1635 bis 1640 erhalten sollen: 132 fl. Geld, 12 Eimer Wein und 210 Schffl. Früchte; statt dessen habe er bekommen 4 Eimer und 25 Schffl. 3 Sri. Frucht, in den Jahren 37, 38 und 40 überhaupt nichts. Der Prälat habe erklärt, er reiche weiter keine Besoldung, als den Zehnten, welcher aber sehr gering sei. Durch das unaufhörliche Contribuieren aber sei er, der Pfarrer, ganz entblößt, so daß er die Pfarrei nicht länger versehen könne.

Pfr. Müller in Roßwälden klagt, daß der Adelberger ihm zwar heuer einiges vergleichsweise angewiesen habe, aber auf seine Bitte um Reparierung des Pfarrhauses habe der Abt geantwortet, solange der Herzog ihm wie bisher die Gefälle sperre, könne er weder Besoldungen geben, noch die Pfarrhäuser verbessern; seit 5 Jahren werde er mit leeren Resolutionen abgewiesen und habe von seiner Besoldung bloß 2 Schffl. Emer (Sommerdinkel) bekommen.

Pfr. Bader in Zell schreibt an den Vogt, wenn er von dem, was der Prälat ihm gegeben, hätte leben müssen, hätte er nicht ein Jahr bleiben können; immer habe er sich geduldet, auf Besserung gewartet, von seinem Vermögen zugesetzt und daneben mit seinem Weib hart schaffen und so mit Hunger und Kummer sich fortbringen müssen.

Diakonus Hölderlin in Weilheim berichtet am 3. Sept. 1641, er sei a. 36 aus dem Fürstl. Stipendium auf seine Stelle berufen worden, mit dem Auftrag, sich bei dem damaligen Administrator P. Jacob Flach um seine Besoldung zu melden. Statt seiner Jahresbesoldung habe dieser ihm 2 Schffl. Emer gegeben, auf Zureden des Amtmanns und etlicher Herren von Weilheim habe ihm der Unterpfleger noch etwas Weiteres zukommen lassen, weshalb dieser vom Administrator zurechtgewiesen worden sei mit der Drohung, was er über die 2 Schffl. hinaus dem Pfarrer gegeben, müsse er ersetzen. A. 37 sei der Prälat selbst nach Weilheim gekommen, habe ihm aber bloß 1 Schffl. Dinkel gegeben; und obgleich der Weinzehnte damals ein Ziemliches ertragen, habe er ihm doch nicht ein Tröpflein, geschweige einen Eimer zukommen lassen, sondern allen Wein nach Adelberg geführt. A. 38 erhielt er statt der Jahres-

besoldung 2 Schffl. Emer. Inzwischen sei der Herzog wieder ins Land gekommen, und auf eine Beschwerde bei der Fürstl. Kanzlei habe er von den mit Arrest belegten Klostergefällen bekommen 8 Schffl. Frucht und 1 Eimer Wein. a. 39 habe sich die ganze Bürgerschaft zu Weilheim schriftlich für ihn verwendet, er selber mündlich um seine Besoldung und um Reparation seines Hauses gebeten. Der Abt habe ihm geantwortet: an seiner Besoldung wolle er ihn etwas genießen lassen; was das Bauen anlange, so habe er selbst hin und wieder böse Dächer, er wolle ihm seine Kutte herüberschicken, diese solle er über das Dach spannen, so werde er vor dem Regen sicher sein. a. 1640 sodann habe der Herzog den Wiesenzehnten gesperrt, darauf hin sei er vom Abt abgewiesen worden mit den Worten: wenn man ihm die Besoldungsmittel also von Jahr zu Jahr abzwacke, könne er auch keine Besoldung reichen. Auf eine Klage beim Herzog habe er endlich den Ackerzehnten (18 Schffl.) bekommen. Für das laufende Jahr habe der Abt ihm eine „proportionierte" Besoldung angewiesen, aber unter der Bedingung, daß ihm der Wiesenzehnte restituiert werde; das sei aber leerer Vorwand, denn von 1635 bis 39 habe er den Zehnten gehabt und doch niemand bezahlt.

Pfr. Hillmaier in Oberboihingen war von 1635 bis 37 in Hochdorf bei Göppingen gewesen und hat von Adelberg in 2 Jahren erhalten: $6^1/_2$ Schffl. Früchte, 1 Eimer 6 Imi Wein. Er berechnet sein Guthaben aus den 2 Jahren auf 67 Schffl. 1 Sri. Früchte, 6 Eimer 10 Imi Wein.

Pfr. Hiemer in Unterensingen giebt an, aus den Jahren 1639 bis 41 sei das Kloster ihm noch schuldig 114 fl. Geld, 12 Eimer Wein, 100 Schffl. 1 Sri. Früchte. Von seiner Geld- und Weinbesoldung habe er keinen Heller und kein Tröpflein bekommen, dagegen in das Pfarrhaus und die Scheuer 8 fl. 30 kr. verbaut.

Pfr. Täglin von Kirchenkirnberg klagt, daß er in $2^1/_2$ Jahren fast nichts von Adelberg bekommen habe. Bisher habe er sich getröstet nach Christi Worten: ein Arbeiter ist seiner Speise wert und nach Pauli Lehre: einem Ochsen, der da drischt &c. Aber der Prälat reiche so wenig, daß er sich mit den Seinigen in Kleidung und Nahrung nicht zu erhalten getraue. Der Herzog möge sich seiner doch annehmen, sonst wisse er sich des Bettelns nicht mehr zu erwehren. Seine Competenz in 3 Jahren zusammen betrug 168 fl. Geld, 156 Schffl. Früchte; Empfang a. 39: 0, a. 40: 2 Eimer Wein, a. 41: 2 Sri. Roggen. Sein Vorgänger Keppelmann hatte von 1636 bis 38 erhalten 1 Eimer Wein, sonst überhaupt nichts.

Pfr. Baur in Zell und Altbach richtet am 21. Okt. 1641 eine Bitte an den Herzog, ihm gegen den Abt von Adelberg zu seinem Besoldungsrückstand zu verhelfen, indem er eine genaue Specification beifügt, nach welcher er für die Zeit von Pauli Bekehrung (25. Jan.) 1636 bis Georgii 1642 noch gut hatte 425 fl. Geld, 15 Eimer Wein und 179 Schffl. 3 Sri. Früchte. Im Jahr 1637|38 hat er an seinen competenzmäßigen 4 Eimern Wein bloß 1 Eimer empfangen, obgleich damals der Prälat zu Zell und Altbach über 100 Eimer hinweggebracht.

Pfr. Weidner in (Dorf) Adelberg klagt in einem Schreiben vom

11. Okt. über den stolzen und hochmütigen Prälaten, der genugsam als ein unruhiger und harter Kopf bekannt sein werde, welcher als der Director und Canzler aller andern Prälaten mit seiner ordinari Post alle Wochen alle Ungelegenheiten und Unruhe verursache. Nach einem zweiten Schreiben vom 28. Okt. betrug seine Competenz jährlich Geld 54 fl., Wein 4 Eimer, 36 Schffl. Frucht und 4 Sri. Erbsen. Die Besoldung wegen der ihm als Filial zugeteilten Pfarrei belaufe sich ebenso hoch, außerdem sollte ihm an beiden Orten der kleine Zehnte gereicht werden; eingenommen aber habe er in 6 Jahren leider nicht mehr als 1½ Eimer Wein und 2 Schffl. Dinkel und in einem Jahr den kleinen Zehnten. Überdies entziehe ihm der Prälat auch noch den Beischuß, den seine Zuhörer ihm freiwillig geben, weil sie sehen, in welcher Not er sei und unverantwortlich sei, daß der Abt jedermann bei Strafe verboten habe, dem Pfarrer um Lohn zu schaffen; alles in der Absicht, ihn zu vertreiben, „dieweilen er niemand verführen kann (wie er selbst sagt), solang er mich lybe".[1]) a. 40 habe er zwar durch des Herzogs Milde von dem arrestierten Wein in Schorndorf 3 Eimer erhalten, aber auch durch Berichte und Reisen viel Unkosten dabei gehabt und es werde wohl kein Klosterpfarrer des Herzogtums so viel ausgestanden haben, wie er, wenn ihm nicht zu etwas verholfen werde, müßte er „wegen äußerster Höchstnotdürftigkeit um gnädige Dimission sollicitieren".

Die Folge aller dieser Klagen war, daß die Regierung sich entschloß, mündlich mit dem Prälaten zu verhandeln. Am 25. Okt. 1641 erhielt der Schorndorfer Vogt Johann von Kapff den Befehl, persönlich dem Abt das Vorhaben der Regierung zu entdecken: er solle am Samstag den 29. Okt. entweder selbst erscheinen oder einen Stellvertreter mit genügender Vollmacht und Instruktion zur Kanzlei abordnen; zugleich wurden die Räte bestimmt, welche württembergischerseits die Verhandlungen führen sollten. Am 29. Okt. aber berichtet der Vogt, er sei in Adelberg gewesen, habe den Abt nicht getroffen (dieser war gerade in Göppingen) und ihm daher das herzogliche Begehren schriftlich mitgeteilt; die Antwort desselben lege er bei. Dieselbe (dat. vom 8. Nov. n. St.) ging dahin: Es wäre dem Abt nichts lieber, als die Beilegung des Streits, er wäre auch gern nach Stuttgart gegangen, aber der Termin sei zu kurz, wegen allerhand unvermeidlicher Hindernisse sei es ihm unmöglich, abzukommen; er bitte, den Termin um etwa 8 Tage zu verschieben. Dieser Bitte wurde willfahrt und neuer Termin auf 8. Nov. anberaumt. Die entsprechende Weisung an den Vogt kam diesem erst am 4. Nov. zu, er

---

[1]) Nach Rothenhäusler, Abteien und Stifte, S. 96 gab sich der Abt viel Mühe, die katholische Religion wieder aufzurichten und nicht ohne Erfolg, in Hundsholz sei die Hälfte der Einwohner katholisch geworden.

ließ aber noch an demselben Abend die Vorladung nach Adelberg abgehen. Am 5. Nov. erhielt er zwei Erklärungen des Prälaten, die erste datiert vom 1./11. Nov., die zweite vom 5./15., mit der Ankündigung, er werde nicht erscheinen. Von Wichtigkeit ist besonders das erste, sehr ausführliche Schreiben, in welchem sich der Abt zu rechtfertigen sucht auch gegen die Vorwürfe, die in dem an den Kaiser gerichteten Memorial gemacht sind und über welche oben S. 55 f. berichtet ist. Er schreibt u. a.:

Er könne nicht sehen, was bei der in Aussicht genommenen Konferenz Fruchtbares oder Ersprießliches möchte zu handeln sein, da beide Teile so stark in contradictione verharren. Er habe allerdings zugesagt, in Stuttgart zu erscheinen, aber in der Meinung, es handle sich nur darum, „daß Ihre Frstl. Gn. besser informiert und der Kirchendiener Besoldung halber in gebührender Demut dergestalt sinceriert werden möchte, daß Sie selbsten gnädig und hochvernünftig erkennen könnten, es wäre der Sache nach Umständen und Beschaffenheit des jährlichen Einkommens ein Billiges geschehen und keine Ursach vorhanden, der Besoldungen halber mir die Gefäll zu entwehren." Dabei würde er nicht unterlassen haben, darauf hinzuweisen, wie die bisherigen „Mißverständnisse" hauptsächlich auf folgenden vier Punkten beruhen:

1) auf der landkundigen ruina und Abgang der Gefälle, welche, wie sie er nicht allein verschuldet, also auch ihm nicht allein zu tragen zugemutet werden könne; darunter hätten eben auch die Kirchendiener mitzuleiden, welche in Erwartung besserer Zeiten bescheidener sein sollten.

2) Die wenigen noch vorhandenen Klostergefälle werden gesperrt, die Zehnten dadurch entwertet, daß bei den Zehntverkäufen zu viel vertrunken werde, die Gefälle von den Kirchendienern selbst angegriffen und distrahiert; so könne es nicht anders sein, als daß die Besoldungsmittel eng zusammengehen und die Klostergebäude, darunter auch die Pfarrhäuser, verfallen, weil kein Geld zu Reparaturen vorhanden.

3) Die zur Eintreibung mancher Einkünfte notwendige obrigkeitliche Hilfe fehle vollständig, kein Amtmann im ganzen Land habe ihm bis jetzt auch nur zu einem Heller geholfen; ja man lege ihm noch neue Lasten auf, Contributionen, von welchen er doch eigentlich frei sei.

4) Die Unbescheidenheit und Unersättlichkeit der klagenden Kirchendiener. Etliche lassen sich nicht mit dem dimidio, andere nicht mit duabus tertiis, etliche auch nicht mit dem ganzen Einkommen genügen, sondern wollen simpliciter für Weib und Kind fürs ganze Jahr genug haben, „man nehme es wo man wolle, ich und die Meinigen haben zu leben oder nicht".

Wie der Prälat seine Besoldungsverpflichtungen ansah, geht deutlich hervor aus dem Weiteren: „Die Pfarren sind inkorporirt und vigore incorporationis muß ich und die Meinigen davon zu leben haben, jedoch in casu sufficientiae einem Pfarrverweser seine Competenz reichen. Wenn aber die Einkommen für Beide nicht zureichen, so muß doch der Pfarrverweser nicht alles allein genießen und dem Gotteshaus gar nichts lassen wollen", sondern

beide müssen sich mit einem verhältnismäßigen Teil begnügen; wenn aber das, dann habe er bisher den Pfarrern mehr gegeben, als er schuldig gewesen wäre.

Aber etliche von ihnen führen eine so unordentliche Ökonomie, daß es nicht reicht und wenn sie noch so viel bekommen. Andere lassen sich zwar auf einen Vergleich ein, aber ad instantiam ihrer Weiber sind sie nachher unzufrieden damit und klagen bei der Canzlei. Wieder andere ließen sich begnügen, werden aber von den (württ.) Beamten aufgehetzt, welche vielleicht hoffen, von den etwa arrestierten Gefällen selbst auch etwas profitieren zu können. Noch andere beanspruchen die ganze Besoldung seit der Nördlinger Schlacht, während doch bekannt sei, daß das Gotteshaus in den Jahren 1634—36 weder zu nagen noch zu beißen gehabt, sondern die Conventualen Eichelbrot haben essen müssen, a. 1638 aber nach dem Rheinfeldischen Unglück sei das Kloster ganz ausgeplündert und öd gestellt worden. [1])

Dem Pfarrer von Hundsholz sei von seinen Glaubensgenossen ein wöchentlicher Zuschuß von 1 fl. 30 kr. zugesagt worden und er habe das angenommen mit dem Versprechen, nicht weiter zu klagen; trotzdem sei er gleich nachher mit einer Steige voll Hühner und seinem gewöhnlichen Gewehr oder Feuerrohr nach Stuttgart gegangen und habe einen Arrest auf den vorjährigen Strümpfelbacher Wein ausgewirkt.

Was dann von diesem und andern Kirchendienern sonst bei der Regierungskanzlei gegen ihn, den Abt, vorgebracht werde, er verbiete, dem Herzog den gebührenden Respekt zu geben ꝛc. (vergl. oben S. 56), so seien diese imputationes „ein pur lauters Gedicht und Ungrund“. Er wundere sich bloß, daß man den Herzog mit solchen Dingen nicht verschone; was z. B. die Einsperrung der Leute in den Hundsstall betreffe, so habe er sie damals aus Gnaden anstatt in den Turm in eine Holzkammer gesperrt, ohne zu wissen, daß diese zur Zeit der württembergischen Besetzung des Klosters ein Hundsstall gewesen sei. Das aber könne er nicht dulden, daß die Jurisdiktion seines Gotteshauses in Gefahr komme und um Eingriffen in dieselbe zuvorzukommen und sein Kloster vor Schaden zu bewahren, werde er ein anderes, jedoch befugtes Mittel, zur Ruhe zu kommen, ergreifen. (Man sieht, wie schnell der Abt über die Vorwürfe weggeht, die ihm wegen Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses gemacht worden waren; in diesem Stück hatte er offenbar kein gutes Gewissen.) Das einzige Mittel, fährt er fort, um die bisherigen Mißverständnisse zu beseitigen, werde sein, daß der Herzog den kaiserlichen Befehlen nachkomme, er, der Prälat, aber die Kirchendiener nach Beschaffenheit des Jahrgangs so besolde, daß jeder Unparteiische sagen müsse, er habe billig gehandelt. Dazu sei er bereit unter der Bedingung, daß seitens der Regierung die von ihm angeführten impedimenta und der Arrest der Gefälle abzuschaffen beliebt werde. Zum Schluß verlangt er eine kategorische Resolution, ob er seinen Wein in Strümpfelbach und Steinenberg ungehindert abführen und in Sicherheit bringen könne.

---

[1]) Nach ihrer Niederlage bei Rheinfelden am 28. Febr. 1638 zerstreuten sich die kaiserlichen Truppen im Lauf des Frühjahrs im ganzen Land. v. Martens, Württ. Kriegsgeschichte.

Im zweiten Schreiben vom 5./15. Nov. erklärt er nochmals, er könne nicht in Stuttgart erscheinen. „Ehe mir die Besoldungsmittel zu freier Hand gegeben werden, von Sachen handlen, finde ich vergebliche Arbeit zu sein, denn was kann ich zu geben versprechen, da mir die Mittel vorenthalten sind? Constatiere, daß mir Fried und Ruh sehr lieb, aber doch durch ziemliche und zulässige Mittel.“

Am 8. Nov. berichten die Pfarrer von Holzmaden, Roßwälden, Zell u. A. und der Diakonus von Weilheim, daß der Abt befohlen habe, die Gelder aus den Heuzehnten zu erlegen und die Zehntfrüchte auszudreschen, es sei zu besorgen, er werde sie dann sofort abführen lassen, ohne ihnen etwas zu geben; worauf dem Prälaten neuer Termin gestellt wurde am 15. Nov. „bis nächsten Freitag oder Samstag,“ im Fall längeren Aufzugs möchte man zu Ergreifung anderer, ihm vielleicht unbeliebiger, Mittel bewegt werden. Doch schon am 17. lief wegen ausständiger Weinbesoldung auch eine ausführliche Beschwerde des Pfarrers Hiemer in Unterensingen ein, auf welche indes der Geheime Rat den Bescheid gab, die Sache könne zunächst beruhen, da der Klosterinhaber bereits wegen der Pfarrbesoldungen citiert sei. Da aber der Schorndorfer Vogt den Befehl, dem Abt den neuen Termin anzuzeigen, erst ganz kurz vor dem anberaumten Tag in die Hand bekam, bat er um nochmaligen Aufschub, worauf der Termin auf 24. Nov. festgesetzt wurde. Jetzt endlich schickte der Abt einen Bevollmächtigten mit einer Instruktion datiert vom $\frac{\text{23. Nov.}}{\text{3. Dez.}}$. Was bei der Konferenz herausgekommen ist, ist unbekannt, kaum viel. Denn in dieser Instruktion werden die alten Beschwerden wiederholt: er könne sich wegen der Besoldungen zu nichts verstehen, ehe die bisher gesperrten Gefälle herausgegeben seien; erst dann, und wenn die Kirchendiener sich bei dem Gotteshaus gebührend anmelden und mit Vorzeigung der vom Gotteshaus habender Präsentation zur Besoldung legitimieren werden, dann könne er sie so besolden, wie es billig sei. Sollte es aber dennoch Beschwerden geben, so sollen die Geistlichen am gehörigen Ort coram judice competente Red und Antwort geben.

Die Streitigkeiten setzten sich auch im folgenden Jahr 1642 fort. Am 14. Aug. berichtet der Vogt von Schorndorf, er habe dem erhaltenen Befehl gemäß von dem Prälaten eine runde und kategorische Erklärung verlangt, ob und wie er die Kirchendiener mit der schuldigen Besoldung zu contentieren gedenke. Der Abt habe

geantwortet, er könne sich noch nicht resolvieren, habe aber die Absicht, sich mit den Geistlichen zu vergleichen; der Zehnte ertrage nur 5—600 Scheffel, während er etwa 800 Scheffel an Besoldungen zu reichen habe; hätte man ihm seine Gefälle passieren lassen, so hätte er den Geistlichen mehr gegeben.

Die Regierung ließ sich mit einer solchen verschraufsten Antwort nicht abfertigen und verlangte eine andere, die sofort an den Geh. Regimentsrat einzuschicken sei. Inzwischen sollten die Vögte zu Schorndorf, Waiblingen und Kirchheim die nach Adelberg gehörenden Früchte nicht ausdreschen lassen und die Wegführung nicht dulden.

Der Vogt von Schorndorf verhandelte daher wieder mit dem Abt, welcher versprach, innerhalb dreier Tage schriftlich sich zu erklären, so daß der Herzog hoffentlich zufrieden sein werde. Auf den Vorhalt des Vogts, der Herzog vernehme mit Befremden, daß die Unterthanen zu Messe und Predigt mit Turm- und anderen Strafen genötigt werden, man werde solchen Attentaten nicht länger zusehen, entgegnete Abt Georg: wenn er die Leute nicht zur Kirche anhalte, führen sie ein bestialisch Leben, er mache es mit ihnen, wie ein anderer Herr, da ja der Herzog selbst während der Predigten und Betstunden die Thore schließen lasse, Umgänger bestelle und die Säumigen bestrafen lasse. Er zwinge niemand, die katholische Religion anzunehmen; wenn sich der eine oder andere beschwert fühle, stehe ihm Thür und Thor offen. Sollten aber, wie gedroht, vom Herzog andere Mittel angewendet werden, solches zu manutenieren, so müßte er, der Abt, beim Kaiser klagen und bei dem Erzhaus Österreich Schutz suchen, da dann an Mitteln nicht ermangeln solle, den württembergischen Attentaten zu begegnen.

Am 25. Aug. legte der Vogt die versprochene Adelbergische Erklärung (dat. vom 2. Sept. n. St.) vor, deren Eingang bezeichnend genug ist, um hier wiedergegeben zu werden:

„Demnach alle Adelbergischen Pfarren und derselben jährliche gefell gemeltem Gotshauß und dessen Abbatis et Conventus mensae von uralten Zeitten und etlich hundert Jahr hero der gestalt incorporiert, daß davon jeder Zeit regierender Prälat und seine conventuales ihren Underhalt haben und dem gestifften Gotsdienst abwarten sollen, benebens aber auch schuldig seind, hingegen die Pfarrn zu versehen oder andere, welche solches an dero statt verrichten, dahin (gegen einer gewissen portion oder Besoldung) zu bestellen. Die laidige Landtsruin aber die Pfarrliche intrada dermassen zuruckh geschlagen, daß sie zu underhalt Prälatens und Convents, reparation der Pfarrhäußer und

zuamahlen völliger abstattung dern zue Zeitten wirttemb. detentation geschöpffter Besoldung (darwider sich der letztere Catholische Abbt Ludwig[1]) khurz vor seinem ableiben hochbeschwerdt und daß dieselbe zu hoch gespannen bekhlagt hatt) nicht erklöckhen, weillen bevorab die fürstl. wirttemb. Kellereyen, dem Claren buechstaben deren von selbsten gemachten lagerbiecher und biß zue Ihrer fürstl. Gn. jüngster reconciliation continuierter etlich hundert Jähriger possession, auch Kays. befelchen zuwider, sich anmassen, alle zehentfrichten, welche nicht aus den Äckhern, Sonder wißen, gärtten und khrautländer gebaut werden, dem Gotshauß zu entwehren, under dem schein der novalien an sich zu ziehen und ganz neuerlicher weiß gleich dero Cammergüetter einzuvexen, Alß ist die billichkheit, vernunfft und bey andern herrschaften in simili casu praedicierlicher observanz gemeß, daß die wenige jezige gefell nicht einem Thail allein gedeyen und der andere mit lehrer hannd abgewißen, sondern eine billiche proportionierte abthaillung getroffen werden solle, vermittelß dero so woll herr Prälat und sein Convent eineß, alß auch der Pfarrverweßer annderßthails, neben geduldung dessen yber unnß ins gemein verhengten abgangs und straff, etwaß zu leben haben, und zue mahlen daß nottwendigst an den Pfarheusern zu verhiettung genzlichen einfallens repariert werden möge."

Es wird dann im Einzelnen angeführt der Ertrag der Zehnten, die Besoldungsprätension, wieviel man dem Pfarrer geben wolle und was noch für das Kloster übrig bleibe; wobei nicht zu vergessen ist, daß die Klostereinkünfte durchaus nicht bloß aus den Zehnten bestanden, sondern auch aus Gilten, Hellerzinsen u. drgl., z. B.:

Roßwelden. Alda und in dem negst angelegenen Filial Weiller ist dises Jahr 1642 auß dem Zehnten erlest: Rockhen und Waizen 7 Sri., Dinkhel 10 Schffl. 7 Sri., habern 11 Schffl. 2 Sri. Die Gärsten und Ärbes alda nembt in Crafft angegebenen frstl. befelchs der Kirchdiener alda der billichkhait und under wehrender wirtt. detentation ergangenen contrari befelchen zur wider de facto hinweckh und under dem schein novalium die frstl. Kellerey Kirchheimb ob den wißen gleichfalls de facto und wider die Lagerbüecher Dinkhel und Emer 4 Schffl. 1 Sri., Haber 2 Sri., Waizen und Rockhen 3 Sri., bleibt also noch übrig Dinkhel 6 Schffl. 6 Sri., Rockhen 4 Sri., Haber 11 Schffl. Des Kirchdieners praetension bestehet auff 23 Schffl. Dinkhel und 20 Schffl. Haber. Wenn dann der ganze heurige Zehnten die halbjährige Besoldung an Dinkhel nicht erraichet, so ist daß Gotshauß ihme Kirchendiener erbiettig zu geben für diß Jahr 5 Schffl. Dinkhel und 10 Schffl. Haber; bleibt pro mensa Abbatis mehr nit ybrig dann Dinkhel 1 Schffl. 6 Sri., Haber 1 Schffl. und Rockhen 4 Sri.

Ähnlich ist die Spezifikation auch in den anderen Orten.

Am 25. Aug. erhielt der Kirchenrat den Befehl, die von den Vögten eingekommenen Berichte betr. die von den Klöstern zu besoldenden Kirchendiener zu erwägen und ein Gutachten an den Geheimen Rat abzugeben, was zu thun sein möchte. Dem entsprach

[1]) Abt Ludwig Werner von 1547 bis 1565. Rothenhäusler a. a. O.

der Kirchenrat am 27. Aug. mit dem Anbringen: weil der Prälat von Adelberg sich bisher nicht habe gebührend erklären wollen, sondern sich trutzig gezeigt und mit dem Haus Österreich gedroht habe, so möchte den Vögten zu Schorndorf und Kirchheim und anderen Beamten, wo Adelberg Gefälle einzuziehen und Pfarrer zu besolden habe, zu befehlen sein, daß sie die Gefälle sperren und von denselben jedem der betreffenden Geistlichen eine Jahresbesoldung an Frucht, eine halbjährliche an Geld und Wein „soweit es erlangen mag" zukommen lassen sollten. Randbemerkung des Geheimen Rats: bleibt bei dem unterthänigen Anbringen, 1. Sept. 42.

Wie wenig es dem Prälaten darum zu thun war, die Klagen abzustellen, ist daraus zu ersehen, daß er dem Pfarrer Baur in Zell und Altbach auf dessen Ansuchen versprochen hatte, ihm zu geben, daß er ohne Klage sei. Aber am 31. Aug. (n. St.) befahl er dem Schultheiß und Waisengericht in Altbach, sie sollen sich mit dem vicario wegen seiner Besoldung vergleichen und zwar längstens binnen 5 Tagen; er wolle der Bürgerschaft einen Beitrag dazu geben (15 Schffl. Früchte), der Pfarrer aber solle schriftlich erklären, daß er zufrieden sei. Komme jedoch der Vergleich nicht zustande, so gebe er den Beitrag nicht, „anderst Unheil, so hieraus (umb willen daß Österreich ohne das fortan zu Abschaffung der unkatholischen Prediger dem Closter Antrieb thut) erfolgen würde, zu geschweigen."

Der Pfarrer bat am 25. Aug. um Hilfe: gehe er den Vergleich ein, so müsse er auf alle Ausstände (oben S. 58) verzichten; thue er es nicht, so werde der Prälat wunderliche Händel mit ihm anfangen, bei Gelegenheit ihm die Soldaten ins Haus schicken und ihm Leids genug thun. „Weil dann ich schon vorher äußerst verderbt, alles das Meinige eingebüßt und mich noch dazu in Schulden vertieft, auch mit meinen kleinen Kindern nit ein gut Kleid an Leib anzulegen hab, ist mein flehentlich Bitten u. s. w."

Am 30. Aug. berichtet der Schorndorfer Vogt, der Pfarrer von Zell habe ihm geschrieben, daß der Prälat gegen ihn, weil er ein fürstliches Dekret von der Kanzel verlesen, giftige Schmäh- und Drohworte ausgestoßen und ihm durch den Schultheiß ein Schreiben habe verlesen lassen des Inhalts: dem Prediger habe nicht gebührt, auf Adelberger Territorium fürstl. Befehle zu verlesen, wenn es nochmals geschehe, solle ihm begegnet und die Unterthanen gestraft werden. Und weil der Abt gehört, daß er jenen unbilligen Vergleich

nicht eingehen wolle, habe er gesagt: der leichtfertig Vogel werde ihm seine Gefäll in Arrest nehmen wollen, aber er wolle ihm auch alles arrestieren und dem Vogt in Göppingen schreiben, er solle ihn abschaffen und den Unterthanen verbieten, zu ihm in die Kirch zu gehen. „Es soll hernach noch einer so keck sein, der zu mir in die Kirch gehe oder ein Kind taufen lasse, wolle mir es auch so machen, wie dem in Hundsholz." Der Vogt berichtet weiter, auch der Pfarrer zu Steinenberg sei erschienen und habe das gleiche Drohschreiben des Abts vorgelegt und sich seiner Besoldung wegen beschwert; ebenso der Pfarrer von Kirchenkirnberg.

Eine Resolution der Regierung hiezu liegt nicht vor; doch muß an den Prälaten ein erneuter Befehl ergangen sein. Denn die Geistlichen wurden von ihm auf den 15. Sept. vorgeladen, um einen Vergleich mit ihm zu treffen. Pfarrer Baur von Zell berichtet aber am 20. Sept., es sei zu keinem völligen Vergleich gekommen; ihn, der drei Tage mit der Reise nach Adelberg zugebracht, habe der Abt am längsten warten lassen und zuletzt mit Spott ohne Audienz fortgewiesen. Und doch fehle es an Besoldungsmitteln durchaus nicht. In Zell und Altbach bekomme der Prälat über 100 Schffl. an Zehnten und Gülten; im Jahr zuvor habe er 20 Eimer Wein hinweggebracht und ihm bloß einen einzigen gegeben (die Competenz war 4 Eimer). Um sich und die Seinigen zu erhalten, habe er, Pfarrer, wie ein Taglöhner arbeiten müssen und all sein Vermögen eingebüßt. Wenn der Herzog ihm nicht zu seinem Lohn verhelfen könne, möchte er ihn doch von dieser grausamen Tyrannei einmal erledigen.

Nun ging die Regierung entschieden vor, entsprechend dem Beschluß des Geheimen Rats vom 1. Sept. Der Vogt von Stuttgart erhielt den Befehl, alsbald die Obereßlinger Fruchtgülten und was er von Adelbergischen Gefällen weiter in Erfahrung bringen könne, in Arrest zu nehmen und dem Pfarrer zu Zell eine ganze Jahresbesoldung an Frucht und eine halbjährliche Geldbesoldung (auch in Früchten) auszufolgen. Der Vogt konnte diesen Befehl zwar nur teilweise ausführen, weil der Abt die Zehntfrüchte von Zell schleunigst hatte fortschaffen lassen, der Pfarrer wurde aber anderwärts entschädigt.

Zu der auf 15. Sept. nach Adelberg ausgeschriebenen Verhandlung war auch Pfarrer Nestel von Heiningen citiert worden, er

konnte aber nicht erscheinen, weil es ihm der österreichische Obervogt in Göppingen unter Androhung der Dienstentlassung verboten hatte; er entschuldigt sich wegen seines Ausbleibens und schreibt, der Prälat erhalte heuer in Heiningen etwa 230 Schffl. Zehnten, wieviel sonst, an Gülten, Hellergeldern und Bodenzinsen, wisse er nicht. An seiner Pfarrbesoldung aber (jährlich 40 fl. Geld, 4 Eimer Wein, je 30 Schffl. Dinkel und Haber) habe er in 6 Jahren nichts weiter als 8 Imi und 1 Maß Wein bekommen! Seine Scheuer sei ganz ruiniert, er habe es angebracht, aber keine Resolution wegen des Bauens erlangen können.

Am 19. Sept. 1642 berichten Vogt und geistlicher Verwalter zu Schorndorf über eine erneute Unterredung mit dem Abt. Dieser habe nach seiner Gewohnheit ein langes Dicenz dahergemacht (unter Aufzählung seiner Beschwerden) und u. a. gesagt, er müsse darauf bedacht sein, daß er seinen Nachkommen oder auch Ihrer frstl. Gn. selbst, als die eine starke praetension an alle Klöster, also haushalten thue, daß man sich ob keiner negligenz zu beklagen habe. Wegen des ihm zugefügten Schadens aber müsse er klagen, man werde endlich die Augen aufthun und sehen, wer Recht oder Unrecht habe. Bei der ganzen Verhandlung habe der Prälat immer bloß auf die Zehnten gesehen, von den Gülten aber nichts hören wollen: das seien weltliche intrada, (also zu den Pfarrbesoldungen nicht zu verwenden!) und habe unterschieden zwischen den württembergischen, österreichischen und adelbergischen Pfarrern. Es handle sich nur um die ersteren (im Kirchheimer, Cannstatter und Nürtinger Amt), und hinsichtlich dieser blieb er strictissime bei einer von ihm aufgestellten Specifikation, welche fast genau mit derjenigen vom 25. Aug. übereinstimmt (während der Vogt eine Jahresbesoldung an Frucht, eine halbjährliche an Geld und ein Quartal an Wein verlangt hatte). Den Adelbergischen habe der Abt anzeigen lassen, sie werden ihre Besoldung erhalten und damit zufrieden sein; falls sie auch ferner die Stuttgarter Kanzlei molestieren, werde das an ihnen aufs schärfste geahndet werden. Von den Kirchendienern des Göppinger Amts sei niemand erschienen, ohne Zweifel auf Anstiften des Prälaten. Endlich gefragt, ob er den Ausstand des früheren Pfarrers von Hundsholz bezahlen wolle, habe er sich durchaus geweigert: sonst könnte das Kloster in ewigen Zeiten zu keinem Aufnehmen kommen! So habe es das Ansehen, fügt der Vogt am Schluß bei, es werde mit

den österreichischen und adelbergischen Pfarrern eben schlecht hergehen.

Das Mittel, durch welches die Regierung einen Zwang auf den Klosterinhaber auszuüben und den Geistlichen zu ihrer Besoldung zu verhelfen suchte, die Arrestierung der Gefälle, hatte aber für die Kirchendiener auch wieder seine Schwierigkeit. Denn wenn der Abt endlich sich herbeiließ, ihnen Besoldungsteile anzuweisen, so mußten sie zuerst wieder um Aufhebung des Arrests nachsuchen. Die Akten enthalten noch eine Anzahl von Bittschriften, welche umgehend dadurch erledigt wurden, daß den Vögten befohlen wurde, von den mit Beschlag belegten adelbergischen Früchten die Pfarrer zu befriedigen.

Am 10. Nov. 1642 konnte der Vogt von Schorndorf berichten, die in Endersbach und Strümpfelbach zurückbehaltenen adelbergischen Gefälle seien vollständig ausgeteilt, überhaupt in seinem Amt nichts mehr vorhanden, was einem Pfarrer angewiesen werden könnte. Die letzte Resolution des Kirchenrats ist vom 28. Nov. an den Vogt zu Kirchheim: „wenn sich dieser supplicant (der Pfarrer zu Zell) oder andere Kirchendiener mit dem Inhaber des Klosters Adelberg ihrer Besoldung halben verglichen, so hätte es dabei sein Verbleibens."

Betreffend das Kloster **Alpirsbach** findet sich in den Akten nur ein Bericht des Vogts von Sulz vom 31. Aug. 1642. Fürstlichem Befehl zufolge habe er sich am 28. ds. Mts. nach Alpirsbach begeben, um mit dem Abt wegen der Besoldungen zu verhandeln. Die Salarierung des Pfarrers Kappel in Hopfau sei in Ordnung und derselbe wohl content. Hinsichtlich der Besoldung des M. Waiblinger in Dornhan aber erklärte der Prälat: wenn ihm das, was seinem Kloster von Rechts wegen gehöre, ohnperturbiert gelassen werde, so wolle er den Pfarrer gutwillig salarieren, andernfalls könne er es nicht. (Es handelte sich auch hier, wie in Adelberg, um die Unterscheidung von gewöhnlichen Zehnten und sogenannten Novalien, d. h. zehntbaren Aufbrüchen vorher unkultivierten Landes. Auf diese erhob der Herzog Anspruch und zwar auch bei solchen Gütern, die vorher Wiesen gewesen waren und zu Äckern umgebrochen wurden, während die Klosterinhaber behaupteten, der Zehnte von solchen Ländereien gebühre dem Kloster.) Das Anbringen des Kirchenrats vom 27. Sept. ging dahin, von den bereits arrestierten Klostergefällen dem Pfarrer zu Dornhan eine ganzjährige Fruchtbe-



soldung (vom Geheimen Rat auf eine 3/4jährige ermäßigt) und eine vierteljährige Geldbesoldung, in Ermanglung von Geld auch in Frucht, zu geben.

Abt in Alpirsbach war seit 1638 der Ochsenhauser Conventuale Alfons Kleinhans von Muregg. Mit mehr Erfolg als die meisten andern Äbte im Württembergischen habe er sich um die Wiederherstellung der katholischen Religion bemüht.[1]) In Bidenbachs „Anzaig“ werden gegen ihn schwere Vorwürfe erhoben: er verbiete den Besuch evangelischer Predigten, wolle die Unterthanen auf einmal und mit Gewalt zu seiner Religion zwingen, mit hohem Verfluchen und Beteuern, daß es ein für allemal so und nicht anders sein müsse. Die Fasttäge dürfen die Leute nicht mehr nach dem alten Kalender halten, dagegen hat er dem jungen Gesinde am neuen Pfingstmontag einen Tanz zu halten, ernstlich auferlegt. Den evang. Pfarrer von Alpirsbach, wie die andern in den Klosterthälern habe er verjagt, den Vogt zu Elenbogen eingesperrt, weil er ein Kind durch den evang. Pfarrer taufen ließ, einen Mann von Loßburg aus dem gleichen Grund um 30 fl. gestraft. Verlobte will er nicht zusammenkommen lassen, ehe sie ritu catholico gebeichtet und kommuniciert haben. Als der (vom Herzog) neu ernannte Pfarrer von Freudenstadt dem Abt die Präsentation brachte, ging dieser mit dem bloßen Degen auf ihn los, jagte ihn die Treppe hinab und setzte dem eilig fliehenden Pfarrer zu Pferd nach bis ins Elenboger Thal. Dort gelang es dem Pfarrer, sich in einer Scheuer zu verstecken und dem Prälaten zu entkommen, der schrie, er wolle ihn niederschießen, auch wenn der Herzog selbst dabei wäre.

Als ein andermal der Abt merkte, daß der Dornhaner Vogt Samuel Legeler wegen des Zehnten in Dobel (wohl Niederdobel bei Hopfau) war, rannte er im Galopp, als wollte er ihn zu Boden reiten, auf den Vogt zu und erging sich in Schmähreden über ihn und den Herzog. Auch den Blutbann maßte sich der Abt an: einen des Totschlags Verdächtigen zog er gefänglich ein, und als die württembergischen Vögte in Dornhan und Sulz seine Auslieferung verlangten, ließ er ihn schleunigst vom Triberger Scharfrichter hinrichten. Einen Bürger von Dornstetten, welchen der dortige Vogt mit einem herzogl. Schreiben ins Kloster geschickt hatte, sperrte der Abt zwei Tage bei Wasser und Brot in einen „bösen Wasserthurm,

[1]) Rothenhäusler a. a. O. S. 165.

so mit Schlangen und anderem Ungezieffer behäufft" und entließ ihn erst, nachdem er ihn zu Ausstellung eines Reverses gezwungen hatte, in welchem der Gemaßregelte erklären mußte, daß er gegen das Gotteshaus gesündigt habe und es nicht mehr thun wolle.

Inwieweit der Prälat mit solchen Mitteln den Erfolg erreichte, den Rothenhäusler ihm zuschreibt: es habe schon 1639 nur noch wenig Lutherische im Klostergebiet gegeben, ist uns unbekannt.

(Schluß folgt.)

Warum giebt es keinen evang. Stiftspropst mehr?

Von Stadtpfarrer Kolb in Stuttgart.

Als der Propst des Kollegiatstifts Stuttgart Jakob v. Westerstetten 1552 in Ellwangen verstorben war, ernannte Herzog Christoph seinen getreuen Ratgeber Johannes Brenz zum ersten evangelischen Stiftspropst, 11. Januar 1553.

Den „Staat" des Stiftspropstes kenne ich dem Wortlaut nach nicht. Der evangelische Propst galt so gut wie sein katholischer Vorgänger als der eigentliche Pfarrer von Stuttgart,[1]) und war in dieser Eigenschaft das Haupt der Geistlichkeit nicht bloß in der Residenz, sondern im ganzen Land. Seine Funktionen an der Kirche bestanden in der Sonntagmorgen- und der Freitagspredigt. Sodann war er wie die Kirchenordnung von 1559[2]) besagt: „oberster Superattendent unserer Kirchensachen in unserer Kanzlei." Das Patent, durch welches Brenz zu einem Generalvisitator aller Klöster ernannt wurde, datiert vom 15. Jan. 1557 und ermahnt die Klostervorsteher, ihn gutwillig einzulassen und ihm bei der Visitation behilflich zu sein. Der Propst konnte diese Visitation ganz von sich aus vornehmen. Im übrigen ist die Verleihung dieser Würde an Brenz als besondere Ehrung seiner Person betrachtet worden. Aber schon im Jahr 1570, gleich nach dem Ableben von Brenz', ist von den herzoglichen Räten deliberiert worden, ob ein Propst zu ordnen nötig sei oder nicht.[3]) Es wurden die Gründe dagegen und dafür aufgeführt. Dagegen: 1) Der Propst sei kein Landstand wie die Prälaten. Daher seien die Propsteien in Herrenberg, Backnang, Göp-

---

[1]) Noch D. Darath, der jesuitische Administrator des Stifts und Vertreter des kathol. Propstes 1634—48 wird kurzweg Herr Pfarrer tituliert.

[2]) Reyscher-Eisenlohr I, S. 269.

[3]) Manuskript auf der Universitätsbibliothek Tübingen.



pingen, Möckmühl auch eingegangen. 2) Brenz sei aus besonderer Gnade ohne Konsequenz damit bedacht worden. 3) Das Amt könne auf andre Weise versehen werden. 4) Es sei auf Grund einer Ernennung Eifersucht und Unwillen unter den Theologen zu fürchten. 5) Es werde Disput geben der Besoldung halber, da dieses Amt keine beständige Sustentation habe. Für die Wiederbesetzung wurde geltend gemacht: 1) Die Propstei sei von alters her die rechte Pfarrei. 2) Die Auswärtigen könnten denken, die Regierung wolle die geordneten ministeria aufheben. 3) Es hätte das Ansehen, als ob man beim Gottesdienst am Geld sparen wolle. 4) Es sei notwendig, Gleichmäßigkeit in Gottesdienst und Ceremonien zu erhalten. Das geschehe am besten durch eine Autoritätsperson. 5) Die Kirchenordnung sei darauf gestellt.[1]) 6) Es sei der Kanzleiordnung einverleibt. 7) Der Landtagsabschied von 1565 laute dahin, daß die ministeria ungeschwächt zu lassen seien. 8) Es könnte bei den darauf aspirierenden Widerwärtigen (Papisten) Effekt haben. 9) Räte und fürstliche Kuratoren müßten sich darum übel nachreden lassen.

So wurde denn per majora beschlossen, daß die Propstei fortzubestehen habe. Aber die Stimmung schlug wieder um. Im folgenden Jahr 1571 19. März, übergaben Oberhofmeister, Kanzler, Vicekanzler und Direktor ein anderes Gutachten folgenden Inhalts: Die Propstei sei nicht ganz aufzuheben, sondern versuchsweise könnte man Geschäfte und Besoldung zwischen den beiden vorsitzenden Theologen Balthasar Bidembach (Hofprediger) und Wilhelm Bidembach (Stiftsprediger) teilen.

Doch ein halbes Jahr nachher änderten sie schon wieder ihre Ansicht und legten den beiden Vormündern des Herzogs Ludwig, den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach und Karl von Baden ein Gutachten vor, welches wesentlich auf die oben angegebenen Gründe gestützt die Erhaltung der Propstei vorschlug.

Für die Erhaltung haben denn auch die Vormünder die Entscheidung abgegeben, 11. Sept. 1571. Ernannt wurde noch im Herbst 1571 (nicht 1570!) Balthasar Bidembach.

Die Stelle des evangelischen Stiftspropstes ist also gleich nach dem Tod ihres ersten Inhabers reichlich ein Jahr unbesetzt geblieben. Das Schwanken der Ansichten, wie es in jenen wechselnden Gut-

[1]) Vgl. Reyscher-Eisenlohr a. a. O.: mit unserem Propst, „so jedesmal sein würde“!

achten zu Tage tritt, läßt deutlich eine Strömung erkennen, welche der auch nur einigermaßen selbständigen Vertretung kirchlicher Interessen, wie sie vom Propst geübt wurde, nicht günstig war. Auf Bidembach folgten Joh. Magirus 1578, Erasmus Grüninger 1614; Daniel Hitzler 1632. Hitzler floh mit dem Herzog nach der Schlacht bei Nördlingen nach Straßburg und starb dort 1635. Die Stelle wurde zunächst nicht wieder besetzt. Während der nächsten Jahre lag gar keine Möglichkeit dazu vor, da das Stift in den Händen der Jesuiten war. Aber nach des Herzogs Eberhard III. Restitution muß das Konsistorium bald eine Bitte um Ernennung eines neuen Propstes vorgebracht haben; am 5. September 1640 wurde beschlossen, dieses Gesuch zu erneuern [1]):

„Wegen wichtiger Verrichtungen bei den Kirchengeschäften, Consistorio, Universität, gemeiner Stadt, auch dem Ministerium auf dem ganzen Land ist man eines Propstes hoch von nöten, als möchte solche Stelle fürderlichst wieder zu ersetzen sein, gestalten denn Ihre Fürstl. Gnaden schon längstens sub dato den 7. Mai 1639 gnädige Vertröstung gethan, sonderlich weil die Papisten sich hierab ärgern, schimpflich davon reden, als ob das gesamte ministerium keinen episcopum oder superiorem hätte."

Gleichwohl blieb die Stelle noch zehn Jahre erledigt. Vielleicht fehlten die Mittel, den Propst zu besolden, zumal da, wie oben erwähnt, dies Amt keine beständige Sustentation hatte, d. h. ein nicht ebenso fundiertes Einkommen besaß wie die andern Stellen. Sicherlich aber hat auch die Rücksicht auf den Kaiser mitgewirkt, er hatte das Stift den Katholiken geschenkt, der Administrator D. Darath vertrat den abwesenden Propst; einen evangelischen zu ernennen ging also nicht wohl an, wollte man nicht den Schein des Trotzes gegen den Kaiser erwecken.

Die 3 Theologen des Konsistoriums haben unter dem Mangel eines Propstes schwer gelitten. Am 3. Januar 1645 machten Heerbrand, Andreä und Schülin ein Anbringen an den Herzog folgenden Inhalts: [2])

Sie bitten hiemit einen jüngeren vierten Mann ihnen beigeben zu wollen, weil sie alle drei, was noch nie dagewesen, über 60 Jahre alt seien und der Sache nicht mehr recht nachkommen könnten. Sie finden, daß einer um den andern baufällig und lägerhaft werde. So können sie die immer wachsenden Arbeiten nicht mehr bewältigen, „maßen es das Ansehen hat, daß es sich mit uns nach der Erde und zu einem seligen Abschied und Erlösung, deren wir

[1]) Protokoll des Konsistoriums vom 5. Sept. 1640.

[2]) Registratur des Konsistoriums Fasz. Synodus.

von Gott verlangentlich erwarten, endigen wolle." Früher sei das Konsistorium nach hoch vernünftiger Ordnung mit 4 Theologen besetzt gewesen.[1]) Am meisten Gefallen würden sie haben an Christoph Zeller (Dekan in Calw). Auch der Kirchenkastensadvokat Faber sei überladen und es sollte noch eine andere Person gefunden werden.

Zugleich legten sie Protest ein gegen die vom Ober-Rat erlassene Kleiderordnung für die Geistlichen. Und zwar formell wie inhaltlich. Formell, weil der Ober-Rat diese Kleiderordnung erlassen hatte ohne jede vorgängige Kommunikation mit dem Konsistorium. Dergleichen staatliche Übergriffe wären nicht wohl möglich gewesen in Gegenwart eines Propstes. (Man sieht, weshalb später das Konsistorium so sehr danach trachtete, daß die Stelle wieder besetzt werde.)

Inhaltlich beanstandeten die Konsistorialräte die Kleiderordnung, 1) weil abgesehen von den beiden Hauptstädten es nirgends bisher Sitte gewesen sei, daß die Geistlichen außer dem Dienst den Kirchenhabit tragen, 2) weil die Anschaffung von Baretten kostspielig sei, solche seien längst in Abgang gekommen, alten Leuten unfüglich zu tragen, die Geistlichen könnten neben der Soldateska ohne Schimpf und Gefahr nicht bleiben.

Dem Wunsch der drei Konf.-Räte ist dadurch Rechnung getragen worden, daß der Dekan Zeller am 22. Aug. 1645 ins Konsistorium berufen wurde.

Erst nachdem die Stiftskirche wieder von den Jesuiten gesäubert und die frühere Ordnung einigermaßen hergestellt war, schritt der Herzog zur Ernennung eines neuen Propstes. Seine Wahl fiel auf D. Melchior Nicolai, Professor und Vicekanzler in Tübingen. Fischlin[2]) rühmt seinen umfassenden Geist, seine tiefe Gelehrsamkeit und sein ehrwürdiges Aussehen. Unter seinen Verdiensten ist nicht das geringste, daß er als Superattendent des Stifts sich dieser Anstalt, die während des Krieges mehr als einmal vor dem Untergang stand, mit unermüdlicher Treue angenommen hat.

Am 14. Mai 1650 fand zuerst die Verpflichtung des Propstes auf den vorgelesenen Staat im Geh. Rat statt, dann führte der Herzog persönlich ihn bei den gemeinsam versammelten Konsistorial- und Kirchenräten ein.

Nach einer Ansprache des Kanzlers (Dr. A. Burkhardt), in welcher er die Verdienste des Herzogs um die Kirche im allgemeinen und um diese Ernennung im besonderen rühmend erwähnte, sprach Nicolai seinen Dank aus gegen den Fürsten, „der ein so gnädiges Concept gegen meiner wenigen Person gefaßt", sodann seine Bitte an Gott und an seine Kollegen im Konsistorium. Im Namen aller anwesenden Räte drückte der Kirchenkastenadvokat Wilh. Chr. Faber abermals den Dank aus. Mit Handschlag verabschiedete sich der Herzog

[1]) Vgl. Kirchenordn. von 1559. [2]) Memoria theologorum II, S. 94.

von Propst und Räten, dann brachten die Kollegen dem neuen Propst ihre Glückwünsche dar.

Nur noch 9 Jahre lang war es dem bei seiner Ernennung schon 72 Jahre alten Nicolai vergönnt, sein hohes Amt zu führen.

Eine neue Vakatur trat ein mit seinem Tode 13. Aug. 1659. Der Grund, weshalb die Stelle nicht wieder besetzt wurde, liegt darin, daß der Hofprediger D. Christoph Zeller auf sein Amt als Beichtvater bei Hof nicht verzichten, andrerseits aber als Propst von Denkendorf, also schon in possessione officialium eines Propstes, keinen andern sich vorgezogen sehen wollte. Schon damals also ergeben sich aus dem neben einander beider Würden Schwierigkeiten.

Auf Zeller folgte als Oberhofprediger D. Christoph Wölfflin. Er vertauschte dann diese Stellung mit der des Stiftspropstes. Darf man darin eine Nachwirkung der Verhandlungen des Synodus von 1679 erkennen? Auf demselben wurde unter anderem beklagt: dem Ministerium fehle seit so langer Zeit das Haupt, der Propst.

Am 9. März 1680 präsentierte er das Dekret, wonach er zu der eine geraume Zeit vakant gewesenen Stiftspropstei ernannt wurde. Da die Geheimen Räte zugleich mit der Vormundschaft über Eberhard Ludwig betraut waren, so erhielt er seinen Rang nach ihnen; sobald jenes Nebenamt weggefallen sein würde, sollte er den ihm gebührenden Rang unmittelbar nach dem Vicekanzler einnehmen.

Aber auch er hat nur 8 Jahre seines Amtes gewaltet. Nach seinem Tode 30. Okt. 1688 sind wiederholt Anläufe genommen worden, um die Wiederbesetzung herbeizuführen, aber umsonst. In den Blättern für Württ. Kirchengeschichte 1898 S. 57 habe ich bereits die Eingabe veröffentlicht, welche Stiftsprediger D. Jäger am 6. Januar 1702 an den Herzog richtete, um die Wiederbesetzung der Propstei zu bewirken.[1]) Die Gründe, welche er anführt, sind kurz zusammengefaßt folgende: es sollten ex lege fundamentali vier Theologen im Konsistorium sein, desgleichen 4 Geistliche an der Stiftskirche; durch den Wegfall des Propstes sei der Stiftsprediger überlastet, in seiner Seelsorge behindert, die Stadt mit ihren 15000 Seelen (20000 Kommunikanten gegen 8000 vor 50 Jahren) schlechter mit Geistlichen versorgt als früher. Jäger hat es zwar abgelehnt, daß er hiemit pro domo rede. Dennoch ist es bei seinem Charakter an sich wahrscheinlich und wird sofort seine Bestätigung finden.

[1]) Geh. Ratsakten.

Die Fürstl. Resolution an den Stiftsprediger vom 25. Januar 1702 war zunächst ausweichend gehalten, sie schied zwischen dem Pfarramt des Propstes — hier sei durch den Stadtvikar ein Ersatz gegeben (!) und dem kirchenregimentlichen Amt; was dies betreffe, solle das Konsistorium ein Gutachten abgeben. Denn Jäger hatte nur von sich aus, nicht im Namen des Kollegiums, die Bitte eingereicht!

Der Grund, weshalb die Bitte erfolglos blieb, ist am angeführten Ort S. 57 ebenfalls angegeben: es war die Eifersucht des Oberhofpredigers D. J. Fr. Hochstetter. Er machte geltend: die Wiederherstellung der Propstei sei unnötig, man könne ein namhaftes ersparen. Falls aber je die Stelle wieder besetzt werden sollte, bat er doch, ihn ja nicht zu übergehen, damit er nicht in seinem Alter eine solche Degradation erleben müsse. Er behauptete, das erste Recht auf die Stelle zu besitzen, da er 2. Kor. 11, 21 ff. auf sich anwenden dürfe. Daß auch noch andere Leute dem Plan feindlich gegenüberstanden, werden wir sofort vernehmen. Die Ernennung Jägers, welche schon im Werk war, ist durch diesen Widerspruch vereitelt worden.

Noch einmal aber hat die Kirchenbehörde den Versuch unternommen, das ehrwürdige Amt zu retten. Das geschah in dem Konsistorial- und Synodalanbringen wegen Wiederbesetzung der Propstei von 1722.[1]) Es wird darin ausgeführt:

Die Propstei sei schon vor der Reformation und nachher die eigentliche Pfarre von Stuttgart gewesen. Im Jahr 1688 sei Wölfflin gestorben, seither habe man es nicht mehr dazu bringen können, daß die Stelle besetzt werde, obwohl es 1702 im Werk gewesen sei, daß D. Jäger dazu hätte sollen ernannt werden, aber Privatabsichten hätten damals das ganze Werk gehindert. Nach Wölfflin sei der eingefallenen schweren Zeitläufte halber, auch wegen der von einigen unsrer Kirche nicht wohlwollenden Räten vorgefaßten bösen Meinungen die Stelle nicht wieder besetzt worden; aufgehoben worden sei sie niemals, was auch ohne Beistimmung der Landschaft und des Stiftspredigers nicht hätte geschehen können. Der Abgang dieser Propstei, mit welcher die Superintendenz der ganzen Kirche verknüpft gewesen, sei zu merklichem Schaden des ganzen systematis ecclesiae erfahren worden. „Von jener Zeit an ist der geistliche und weltliche Kirchenrat, dessen Einigkeit zu bewahren einem jedesmaligen Propste obgelegen, auf eine fatale, feindselige Weise getrennt worden,[2])

---

[1]) Manuskr. auf der Universitätsbibliothek Tübingen. Die darauf angegebene Jahrzahl 1740 ist unrichtig. Die Eingabe ist gerichtet an Karl Alexander. [2]) Die Trennung fand 1698 statt.

das Konsistorium ist wegen eines ermangelnden Obersuperintendenten in die äußerste Verachtung bei den übrigen Kollegien geraten, mithin auch das ganze Ministerium bei den weltlichen Beamten auf dem Land, so daß man das Konsistorium zuletzt bloß für eine weltliche Deputation hat ansehen wollen. Die Bestellung der Kirchendiener ist zu merklichem Schaden der Gemeinden an den Hof gezogen worden.[1]) Es war niemand da, der Serenissimum defunctum besser berichtet hätte. Der Synodus ist meistens fruchtlos vorgegangen, weil niemand da gewesen, der der Sache einigen Nachdruck gegeben hätte. Bei dem Ministerium zu Stuttgart, das aus 12 Gliedern besteht,[2]) ist keine rechte Aufsicht mehr gewesen, es hat bald jeder gelehrt und gethan, was er gewollt. Die Hofprediger sind dem Konsistorium entnommen, die Universität in Tübingen ist wegen mangelnder Aufsicht fast gänzlich desoliert, Stift und Klöster sind in vielen Jahren nicht visitiert und in der rechten Ordnung erhalten worden, was sonst ein Propst unangebracht veranstalten konnte. Kein Prälat ist in seinem Kloster mehr vorgestellt worden, daher die Prälaten fast um all ihr Ansehen und Aktivität gekommen sind. Den Kirchendienern auf dem Land ist aller Orten an ihrem Einkommen und Ansehen Abbruch geschehen, weil niemand ihnen an höherem Ort das Wort geredet hat. Die Religion selbst hat darunter am meisten gelitten. Katholiken haben sich viele Gewalt angemaßt, Reformierte es fast zu einem condominium in der Religion gebracht, Synkretismus hat die Universität in große Verwirrung und bösen Ruf gebracht. Durch das ganze Land hat der Separatismus solch tiefe Wurzeln geschlagen, daß er nicht mehr hat ausgerottet werden können bis auf diese Stunde. Das alles wäre nicht geschehen, wenn ein Mann da gewesen wäre.[3]) Es sei 1551 zwischen Herr und Landschaft so verglichen worden, daß von den Propsteien und Prälaturen keine soll aufgehoben werden. Sodann wird hingewiesen auf die Bestimmungen der großen Kirchenordnung, auf den westfälischen Frieden, derselbe setze das Jahr 1624 als annus regulativus an, in diesem Jahr aber sei ein Propst vorhanden gewesen. „Euer Durchlaucht in Gott ruhender Großvater, Eberhard III, hat es 1660 der fürstlichen Kanzleiordnung einverleiben lassen, daß im Konsistorium jederzeit ein Propst mit 3 anderen Theologen und deren Direktor die Expedition verrichten solle. So schon die Landtagsabschiede von 1565 und 1566. Die Württ. Kirche kann in ihrer vollen Verfassung nicht wohl ohne solchen Propst bestehen. Es hat zwar schon 1571 nach des ersten Propst Brenz Tod mit der Wiederbesetzung dieser wichtigen Stelle wollen ins Stocken geraten. Man hat die Geschäfte verteilen

[1]) Das ist unter Eberhard Ludwig geschehen. Dem Konsistorium war nach langem Widerstand das Nominationsrecht von 1726 an entrissen. Erst unter Karl Alexander wurde es im wesentlichen ihm wieder zurückgegeben. Die Kämpfe des Konsistoriums um das Nominationsrecht, aus den Akten von mir zusammengestellt, siehe Zeitschrift für Kirchenrecht 1901.

[2]) Am Hof 2, Stift 3, Spital 2, Leonhard 2, Waisenhaus 1, 2 Vikare? Oder ist der reformierte Geistliche mitgerechnet?

[3]) Das ist freilich eine ungeheuerliche Geschichtsvorstellung. Mit dem Synkretismus werden die Unionsversuche von Pfaff und Klemm gemeint sein.

wollen, aber bald gesehen, daß es nicht geht. Der Titus muß einen Paulus haben. Dann wird erwähnt die Entscheidung der Fürstlichen Vormünder von 1571 siehe oben S. 71. Es sei billig und höchst notwendig, daß das Amt wieder besetzt werde. Auch sei es gut, wenn man mit dem Herzog in Kirchensachen sprechen könne. Wollte man das den ältesten Konsistorialräten überlassen, so wäre es doch nicht das ganze Werk. Schließlich wird noch die Befürchtung ausgesprochen, wenn man nicht auf dem Stand von 1624 verharre, könnten die Katholiken, namentlich das Stift Konstanz, die Propstei als res a nobis derelicta ansehen, sie mit einem der Ihrigen besetzen und so mit der Zeit den gänzlichen Umsturz der Religion bewirken. Was der Synodus 1734 in Beratung und 1735 in ein conclusum verfaßt, könne er jetzt um so mehr anbringen, weil der neulich versammelte Landtag ebenfalls diesen Wunsch ausgesprochen habe.[1])

Ich habe eine Antwort auf diese Eingabe bis jetzt nicht gefunden. Ist eine erteilt worden, so lautete sie abschlägig. Daß man die Hoffnung dennoch nicht ganz aufgegeben hat, beweist die in den Visitationsberichten regelmäßig wiederkehrende, noch 1744 nachweisbare Äußerung: Praepositura vacat.

Die württ. Kirche hat auf diese Weise ihr oberstes Kirchenamt verloren, obwohl der Bestand desselben durch feierliche Verordnungen rechtsgiltig zugesichert war. Man braucht für bischöfliche Verfassung der evangel. Kirche gar nicht zu schwärmen und kann doch unbefangen anerkennen, daß es für die württ. Geistlichkeit, namentlich dem Katholizismus gegenüber, von Wert war, sich zusammengefaßt zu wissen unter einem Oberhaupt, welches in gewissem Sinn wenigstens einen Bischof ersetzte. Aber auch darin lag die Bedeutung dieses Amtes, daß der Propst der Repräsentant der Kirche gegenüber der weltlichen Gewalt war. Vermöge seiner Stellung hatte er unmittelbaren Zugang zum Fürsten und konnte durch das Gewicht seiner Persönlichkeit die Interessen der Kirche viel nachdrücklicher vertreten, als ein schließlich doch untergeordnetes Kollegium. Gerade das mag den herzoglichen Räten unbequem gewesen sein, schon bei Brenz und später noch mehr. Nun ist allerdings zuzugeben, daß mit dem Wegfall der Landhofmeisterstelle auch die des koordinierten Propstes als des geistlichen Vorstehers in Kirchensachen erschüttert werden mußte. Aber die Hofprediger machen ja gemeinsame Sache mit den Räten! Warum? Mit dem Emporsteigen der Fürstengewalt zum Absolutismus gewinnt die Stelle des (Ober)-Hofpredigers wenig-

[1]) Die Verhandlungen im Synodus 1734 und 35 konnte ich nicht entdecken.

stens dem Schein nach eine viel größere Bedeutung als zuvor. Der Hofprediger kann keinen Propst mehr neben sich oder gar über sich dulden. In der Würde des Propstes gelangte die Gleichwertigkeit und geistige Selbständigkeit der Kirche dem Rat gegenüber zum Ausdruck und zur Anerkennung. Das wird nun im Zeitalter der absoluten Fürstenmacht anders. Die Kirche gilt nicht mehr als eine Herrin, sondern der Cäsaropapismus degradiert sie zur Magd. Der Hof hat die Kirche übermocht. Auch sie ist nur noch eine Domäne des Herrschers. Die deminutio capitis, welche die württ. Kirche durch die Verwaisung ihrer Stiftspropstei erlitten hat, ist nichts anderes als das augenfälligste Symptom jener Bewegung. Das Konsistorium hat es ja schmerzlich genug empfunden und laut genug beklagt, vgl. oben S. 76, daß sein Ansehen bei den weltlichen Beamten geschwunden sei und niemand mehr da sei, der seinen Anordnungen mit Nachdruck zur Ausführung verhelfe.

Ein Interimspriester nach dem Interim.

Von Privatdozent Dr. Ernst in Tübingen.

Für ein so zweifelhaftes Institut, wie es das Interim war, konnte nichts gefährlicher sein als der scharfe Wind, welcher seit Frühjahr 1552 in Deutschland wehte. Die wenigen blitzartigen Schläge, mit welchen das Heer der deutschen Fürsten die Reputation Karls V vernichtete, versetzten auch dem sonderbarsten Produkt seiner Kirchenpolitik den Todesstoß. Die Interimspriester in Württemberg, welche wohl fühlten, daß ihre Stunde geschlagen hatte, räumten von selbst den Schauplatz ihres so wenig ruhmvollen Wirkens, ohne daß es in den meisten Fällen eines Eingreifens des Landesfürsten bedurft hätte.[1]) Nur mit der größten Vorsicht konnte Herzog Christoph gerade hierin zu Werke gehen. Zwar hatte er schon am 30. Juni das Ausschreiben unterzeichnet, welches die Abschaffung der Messe im ganzen Lande befahl,[2]) allein die zweifelhafte und wechselvolle poli-

1) Vgl. Corp. Reform. 42, no. 1651. Volmarus Calvino (Tübingen, 1552 Sept. 19): sacerdotes missarii, quos a bello nostro non tam Huldrichus princeps ipse quam eius consiliarii una cum Interim receperunt, cum se ludibrio haberi a plebe potissimum cernerent, solum sponte verterunt.

2) Gedr. bei Sattler, Herzoge 4 Beil. 18b.

tische Situation während der Passauer Verhandlungen[1]) ließ eine Verschickung desselben nicht als rätlich erscheinen; es blieb bis zum 8. August in der Kanzlei liegen und kam erst am 9. August in die einzelnen Ämter.[2])

Auf das Schicksal der auf diese Weise stellenlos gewordenen Interimspriester, aber auch auf den Zustand der württembergischen Kirche nach Abschaffung des Interims wirft das unten folgende Aktenstück aus dem Staatsarchiv in Stuttgart (Religionssachen 10. Büschel) ein eigentümliches Licht. Ich bemerke nur noch, daß das Schreiben schon von Schneider, Württembergische Reformationsgeschichte S. 84, und von Bossert, das Interim in Württemberg S. 166 erwähnt wird.

Dem edlen und ernvesten Balthasar von Gültlingen, wurtembergischen landhofmeistern, meinem günstigen, gepietenden hern.

Edler, ervester junckher, — — a) her landhofmeister! Euch sei mein underthenig, schuldig, willig und gehorsam dienst allzeit zuvor, edler v. junckher. Nachdem ich hievon an E. v. mein ganz anligend not durch mein aigen handschrift nechstverschinen zugeschickt mit beiligender supplication und durch bevelch m. g. f. und herrn reth mit 10 gulden abgefertiget, so ist aber laider mir nit wissen, wa ich mich mit weib und kindern hin sol und mein underschlauf suchen; bin auch ganz und gar ihm elend und verlassen; wais nit, wie ich daz verschult hab, on dan daz, das ich zum thail unwissen hinder daz interim kumen und geraten bin, durch Gottes für-

---

1) Vgl. die Einleitung zu Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph, I.

2) Im Staatsarchiv in Stuttgart, Religionssachen, 10. Büschel, befindet sich das an Ober- und Untervogt von Tübingen gerichtete Original des Ausschreibens mit dem Vermerk: praesentata den 9. augusti anno 52. Daß gerade das Tübinger Original erhalten ist, ist Zufall. — Die von Schneider, Württembergische Reformationsgeschichte S. 108 vertretene, von Bossert, Interim in Württemberg S. 165 rezipierte Auffassung, das Ausschreiben sei thatsächlich am 30. Juni ergangen und nur bei den Stiftern habe man bis zum 8. August gezögert, scheitert an dem klaren Wortlaut des Schreibens, worin am 8. August Balthasar von Gültlingen und Sebastian Hornmold wegen jenes Ausschreibens bei Herzog Christoph anfragen. (Original ebenda.) — Es heißt darin: gnediger furst und her! Nachdem E. f. g. kurzverruckter zeit laut byligender copy ain usschreiben, die mess belangend, in das ganz furstenthumb schreiben und verfertigen lassen, auch dasselbig mit aigner hand underschriben, welhes aber bisanher by der canzly ligen pliben und nit usgangen; und so wir die ursachen, warumb solhs nit hinweggeschickt, befragen, wurdet von den schreibern angezeigt, das man bevolhen hab, solhs bis uf weitern bescheid ligen zu lassen.

a) Lücke im Papier.

gebung und rahat, dieweil und aus notwendiger ursach[1]) die von Kirchen an m. g. f. und herrn reth umb einen interimisten supliciert und angehalten haben und zuletzsten auf mich laider gerathen und mich — Gott erbarms! — also versteckt aus unwissendem verstand mich zu vil in bepstliche cermonien ingelassen, auss forcht und gegenwirtiger not halber, so sich teglich zu Kirchen zugetragen hat, in grosse krankheit gefallen, und ist von gnaden Gottes leibs halber besser mit mir worden. Nun aber, ervester junckher, bekenn ich mich meiner übertretung und meines abfals, und hof in Gott.und Jesum, Euwer erveste und evangelischen superattendenten werden mich als einen offenen sünder widerumb zurechtbringen und mich widerum mit gnaden aufnemen, damit mein schwere conscients und gewisse [zu] [a]) recht möchte gebracht werden, und etwan mit einem denstle, damit ich mit weib und 6 unerzogen kinder möchte mein narung haben. Bekenn auch auf gethone confession m. g. f. und herrn auf alle artickel recht christelich und hailiger schrift gemess, erbeut mich auch aller obedients, gehorsame und erbarkeit gegen m. g. f. und herrn, gegen E. v., Joanni Brentzen, doctor Matheo Alberi und allen anderen superattendenten. daz sy nach ierem guten rath und bedüncken meins thuns und lassens halb ferner bei mir wölle erfarung thun, wie sich gepürt; hoff ich armer dener, wie ich vor hab gethun, e dan ich in disen fal gerathen bin, sollen bei mir erfunden werden, ongezweifelt durch Gottes hilf und seines sons Jesu Christi geschickt und taugenlich sol erfunden werden.

Und solch mein pitt und beger, werbung und anhaltung wil ich allzeit umb Euer erveste underthenig begirlichs vleiss gegen Gott und in disem zeit gegen Euch gehorsam verdienen, gnedige antwurt hoffen und warten.

E. v. un. d.[2])

Joannes Straub.

Unmittelbar unter diese Supplikation Straubs schreibt Matthäus Alber:

Edler, ernvester herr landhofmeister! Disen supplicanten hab ich und h. Michel Kreber wol erweschen und ausgefitz von wegen seins abfals, das ehr gar gethemietiget, und nun ein lange zeit die predig göttlichs worts mit sundern fleiss besucht hat, bye welchem er auch begert, mit Gottis hilf zu bleiben, der sunst, wo er lust hette, bye den papisten dienst gnug funde wie die andern. Wer demnach mein einfeltig underthenig bedenken, dieweil wir mangel an leuten haben, das er von E. ernveste und kirchenräten an ein ort bedacht und gesandt wurde, da er onbekant und seins abfals halber nicht ergernis gebe, getroster hoffnung, sein faal soll ihm zur warnung und bösserung gedeuhen, das er hinfuro bye reiner lehre der h. schrift, bye unser confession und gottisdienst beharre und seins berufs und dienst, darzu er verordnet und erwelet, in rechter gottsforcht mit fleiss und thruwen gewarte.

---

[1]) Es wird zu beachten sein, daß Kirchheim bis Oktober 1551 eine starke spanische Besatzung hatte. a) Lücke im Papier.

[2]) Unterthänigster Diener.

Das hab ich E. e. v. auf sein bitt nicht sollen verhalten, deren ich mich iederzeit undertheniglich thun bevelhen.

E. e. v. verpflichter

Matthaeus Aulber.

Albers Empfehlung folgt noch ein Zusatz des Untervogts von Stuttgart:

Edler, ernvester! Euer ernvest seien mein ganz willige dienst ieder zeit begirlichs vleis zuvor, günstiger gepietender her landhofmaister! Es ist mir diser Johannes Straub suplicans vilveltig angelegen, ime dises sein bei E. e. angelegen anhalten zu underschreiben, in hoffnung, desselben und sonderlichs in ansehung seiner grossen obligenden noth und armuth zu geniessen, das ich ime fürnemlich diser ursach halben nit waigern wellen, das mir wol wissend, das er, seine weib und 6 unerzogne kinder bei diser teuren zeit gar plos und arm, ja hunger und mangel leiden, haben gar kein eintrag, und seidher er kein besoldung gehapt, die nachpurn und ander us mitleiden des grossen mangels mit inen das best thon, also das, wo er zimliche underhaltung erlangen möchte, meins gedunkens sonderlichs an den unschuldigen kindern ein almusen sein; so hab ich auch die zeit meiner amptung nit befunden, das er verthunig oder ein verschwender gewesen, allein wass seinethalben in der religion (wie er iezo selbs bekennt) mangel gewesen, so E. e. ungezweivelt selbs wol wissend ist. Das alles E. e. ich uf des gemelten vleissige pitt underdienstlicher meinung nit verhalten wellen. Thue derselben E. e. mich dienstlichen bevelhen. Datum den 8. decembris anno 52.

E. e. underdienstlicher

Hipolitus Resch, undervogt zu Stutgarten ss.

Das ganze Schriftstück trägt die Aufschrift:

Joanni Strauben seind jars 40 g. bis uf weitern beschaid zu raichen bewilligt und dem geistlichen verwalter zu Stutg. zu raichen bevolhen worden. Actum den 13. dec. anno 52.

Das Paradies und die Universität Tübingen.

Von Stadtpfarrer Kolb in Stuttgart.

Was zwischen dem Paradies und der Universität Tübingen für Beziehungen vorhanden sind, das würde wohl heutzutage manchem scharfsinnigen Theologen ein unlösbares Rätsel bleiben. Das dogmatisch geschulte Auge eines früheren Professors in Tübingen hat diese Beziehungen entdeckt. Er erkannte in der Universität Tübingen ein Abbild der Universität im Paradies.

Der Mann, dem dieses Licht aufging, ist D. Michael Förtsch, Professor der Theologie, speziell der Dogmatik in Tübingen 1695—1704.

Dem Pietismus abgeneigt, vertritt er durchaus die überlieferte Orthodoxie. Er hat eine historisch-theologische Dissertation geschrieben: de studio theologico antiquissimo ante et post lapsum.[1] Ich gebe nur der Hauptsache nach den Gedankengang der 23 Paragraphen wieder.

Förtsch geht davon aus, daß alle Menschen irgend eine Kenntnis Gottes besitzen. Diese Kenntnis Gottes kann nicht von dem Menschen selbst stammen, geschweige etwa einem angeborenen oder anererbten Fehler ihren Ursprung verdanken, sondern die Samenkörner derselben und also die ersten Fundamente der Theologie sind in den Menschen von Gott hineingelegt. Er schließt das daraus, daß Gott den Menschen gut und nach seinem Bilde geschaffen habe, denn dies: Erkenntnis Gottes, Gerechtigkeit und Heiligkeit, verstehe Mose unter der imago Dei. In gewissem Sinn ist also menschliche Gotteserkenntnis eine göttliche Idee im Menschen. Dabei betont aber F. sehr entschieden, daß diese Erkenntnis nicht eitler Spekulation diene, sondern ihre Abzweckung im Leben der Gerechtigkeit und Heiligkeit habe, die theologia ectypa ist ein habitus practicus. Wenn aber die ersten Eltern schon eine solche Gotteserkenntnis besaßen, wozu bedurfte es für sie des Studiums? Deshalb, weil sie aus diesem Urstand fallen konnten. Der habitus war mobilis, deshalb war den ersten Menschen sacro studio pioque exercitio opus, um die primaeva integritas zu stärken. Also der Befestigung und auch der weiteren Erleuchtung war ihre Gotteserkenntnis bedürftig und fähig, durch Beobachtung der Natur und durch weiteren Unterricht Gottes. Denn wer sollte glauben, daß der Schöpfer ein müßiger Zuschauer seines vornehmsten Geschöpfes und nicht vielmehr ein fidelis Doctor derjenigen werden wollte, mit denen er vertraulich verkehrte? Zu diesem Studium wie zu jedem anderen bedurften sie memoria, ingenium und judicium, auch alacritas et vigor animi, um nicht bloß sich mit heiligen Betrachtungen zu beschäftigen, sondern mit Freude und Frucht dabei zu verweilen. Wenn nun jene, die den höchsten Gipfel der Weisheit in diesem Leben erreicht hatten, trotzdem durch unermüdetes Studium sich befestigen mußten, wie viel mehr Eifer müssen wir Armen, von der Finsternis der Unwissenheit und von der Last der Sünden gedrückten anwenden, um von dem Licht der Gnade erleuchtet zu werden.

---

[1]) Sie bildet die erste in der Sammlung: Dissertationum theologicarum selectarum decas. Tübingen 1704.



Welches nun im einzelnen die Zweige des Studiums gewesen sind, hat Mose, der einzige Gewährsmann für jene Zeiten, nicht aufgezeichnet, zumal da aller Wahrscheinlichkeit nach der Zeitraum jener primaeva felicitas sehr kurz war. Förtsch ist nicht abgeneigt denen beizustimmen, welche die Einführung ins Paradies und die Austreibung aus demselben an einem und demselben Tage stattfinden lassen. Er citiert beifällig Luther (Auslegung des 1. Buchs Mose Kap. 2, V. 1. Auf dieser Genesis-Erklärung Luthers fußen ja alle späteren Arbeiten über den Gegenstand). „Am Sabbath Morgen hielt Adam der Eva eine Predigt über den Willen Gottes, daß er als grundgütiger Herr das Paradies geschaffen habe, vom Lebensbaum, vom Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen und daß man einem so gütigen Schöpfer Gehorsam leisten müsse. Dann führte er seine Eva im Garten umher und zeigte ihr den verbotenen Baum. So wandelten sie in blühender Unschuld und Gerechtigkeit umher, über Gottes Wort und Gebot sich besprechend und Gott preisend, wie es am Sabbath sich ziemt. Aber da kam der Satan dazwischen und verstörte alles in wenigen Stunden.“ [1]) Bei so kurzer Zeit konnte Mose über die Einzelheiten des Studiums nichts berichten.

Auch die Protoplasten haben also schon ihre Theologie geschöpft aus den beiden Quellen: Dem lumen naturale, das damals vollkommen war, und der besonderen Offenbarung Gottes, als deren Spezimen das Verbot gelten kann! Und wie gut hatten es diese ersten Studenten! Damals fand das Wort des Predigers K. 1, V. 18 noch keine Anwendung. Sie hatten mit keinen Schwierigkeiten zu kämpfen, ihrem Geist flossen die argumenta salutis nur so zu, ihr Gedächtnis versagte nicht, die Urteilskraft war in keiner Weise behindert, ihr Verstand strahlte die höchste Weisheit aus, zugleich war der Wille auf das Gute gerichtet!

Bei so hohen Vorstellungen von Urstand bekämpft Förtsch natürlich diejenigen, welche die ersten Menschen in voller Unwissenheit und tierischer Wildheit aufwachsen lassen. Aber auch die Ansicht Socins und anderer, daß sie im Zustand der Kindheit und jugendlicher Unkenntnis sich befunden hätten, weist er gänzlich von

[1]) Demnach würde es schon im Paradies am Sabbath so zugegangen sein wie heute vielfach: am Sonntag Morgen Gottesdienst und am Sonntag Abend Sünde. „Denn der Teufel ist dem Sabbath in den Kirchen noch feind“ (Luther).

der Hand, wie er meint auf das irrefragabile fundamentum der H. Schrift gestützt.

Wir haben uns demnach das Paradies zu denken als Gymnasium oder Akademie für die, welche in völliger Heiligkeit dem Studium der vollkommenen Theologie oblagen. Schon der Ort war unvergleichlich durch Anmut, Großartigkeit, Überfluß aller wünschenswerten Güter. Er schildert das weiter im Anschluß an Peirerius: wie die Erde alles ohne mühsame Arbeit, wenn auch nicht ohne Pflege des Menschen hervorbrachte, in der Luft summa salubritas, suavissima aequabilitas, ein ewiger Frühling, selbst der Wechsel der Jahreszeiten brachte nur Abwechslung, keine Abnahme des Vergnügens. „Und hier rufen wir uns nicht unverdienter Weise in's Gedächtnis situm Tubingae nostrae, speciem quasi Paradisi referentem. Welche Anmut der uns umgebenden Landschaft, wie präsentiert sie sich dem Auge namentlich von der Seite der Stadt die gegen Süden schaut, wo der Neckar vorbeigleitet, auf seinen beiden Ufern schwellende Äcker und Weinberge, dann jenseits des Flusses die weithin sich ausdehnende schöne Ebene mit Wiesen, Äckern, Bäumen, Dörfern besetzt, bis das Gelände allmählig zu Hügeln und Bergen ansteigt. Herzerfreuender Anblick einer Akademie, denn da sind Schulen, Kollegien und Auditorien non ad necessitatem dumtaxat sed et magnificentiam exstructa. Ferner wie heilsam da die Luft, wie milde der Himmel ist, das bezeugen nicht bloß die vielen langlebigen Greise, welche diese Gegend erzeugt hat und noch erzeugt, durch ihre Kraft und Gesundheit, sondern auch die Fremden, die dahin kommen, rühmen und preisen es.“ [1]) Förtsch glaubte sogar, daß Eberhard dictus Probus, der Stifter der Universität, bei dem bekannten Ruhm seines Landes wegen der Treue der Unterthanen ganz besonders Tübingen im Auge gehabt habe. Ja auch insofern stellt uns Tübingen das leuchtende Abbild jener ersten Glückseligkeit vor Augen, als die Akademie einst unter der ἐθελοθρησκεία des Papsttums wie ein von Dorn und Disteln überwachsener ungepflegter Garten daliegend nachher von Gott zum wohlgepflegten Paradies erneuert worden ist, indem er anstatt der Verderbnisse der heilsamen Lehre das reine Licht seines Evangeliums wiederherstellte. Von der Zeit an hat das coeleste commercium, die arctior quasi cum deo

[1]) Förtsch selbst war kein Landeskind; zu Wertheim in Franken geboren, kam er von Durlach her, wo er Hofprediger gewesen, nach Tübingen.

familiaritas begonnen, da die Strahlen seiner göttlichen Weisheit in den purioribus ecclesiae doctoribus wieder aufleuchteten. Er zählt etliche der berühmtesten Namen auf und wünscht: Gebe Gott, daß unser Tübingen als unvergleichliches Beispiel nicht bloß in diesem Jahrhundert, sondern für alle Zeiten wie ein himmlisches Paradies erblühe. Auch beschreibt er, was man zu thun habe, daß man angesichts der drohenden Gefahren (möglich daß er hier und gleich weiter unten auch auf den Pietismus anspielt) den anvertrauten Schatz bewahre.

Denn wenn die ersten Menschen nicht in der Wahrheit bestanden sind, was haben dann erst wir, von Natur zum Bösen geneigt, zu fürchten! Das „ihr werdet mit nichten des Todes sterben" ist der Ursprung alles Streites in Glaubenssachen. Dieselbe Taktik, wie damals der Teufel, wenden noch jetzt alle Feinde der Wahrheit an, sie bringen Scheingründe der verkehrten Vernunft vor und verbergen nicht selten unter dem Deckmantel der Heiligkeit (!) ihre abscheuliche Absicht. Daher muß man, so oft man wider Gegner die Wahrheit zu schützen hat, darauf achten, daß man sich von der Richtlinie des Wortes Gottes nicht entferne, nec ab assumto Religionis schemate vel ratione efficta specie sich täuschen lassen.

Aus dem Fall sind alle die Schwierigkeiten entstanden, mit welchen nicht nur Adam in studio sacro hernach zu kämpfen hatte, sondern auch wir noch zu ringen haben. Immerhin schlägt F. das in natürlichen, der Vernunft unterworfenen Dingen den Menschen verbliebene lumen licet obscurum et languidum doch so an, daß es damals noch viel heller gewesen sei als gegenwärtig in der altersschwachen Welt.

Der Weg zur Wiedererlangung des Verlorenen wurde den Protolapsi gezeigt durch das Protevangelium. In demselben findet F. natürlich die Grundzüge der ganzen Christologie und Soteriologie. Auf die Erforschung der in denselben enthaltenen Heilswahrheiten ist nun das ganze Theologiestudium der ersten Menschen gerichtet, durch den Glauben daran sind sie selig geworden. So war ein neues Fundament für das Studium der Theologie gelegt worden, auch sind allmählig Kraft und Lust zu diesem Studium wieder hergestellt worden.

Selbstverständlich mußten die Begriffe von göttlichen Dingen dem Menschen in der Form der Sprache zugeführt werden, deshalb

mußten die cultores sacrae doctrinae wenigstens einer Sprache mächtig sein. Das war die hebräische, die älteste, dieselbe in welcher die H. Schrift verfaßt ist Entgegenstehende Meinungen bekämpft F. entschieden, mit Berufung auf Buxtorf, Morinus u. a. Die hebräische Sprache stammt also von Gott selbst und wurde dem Adam eingeflößt, durch ein Wunder der Vorsehung auch für später erhalten.

Daß diese Sprache damals auch schon die Schrift als Mittel des Ausdrucks besessen habe und so das Studium der Theologie sich dieses Hilfsmittels habe bedienen können, wagt F. nicht zu behaupten, da man nichts gewisses darüber finden könne. Aber für wahrscheinlich hält er doch, daß Adam und die Patriarchen nach ihm nicht ganz der Schrift und Litteratur entbehrt haben, es hat also wahrscheinlich zur Zeit Adams schon heilige Schriften gegeben, auf Steine eingegraben. Aber für den Kanon kommen diese Schriften nicht in Betracht, bloß für die antediluvianische Kirche. Warum nicht? Da sich keine Spur von ihnen erhalten hat, so müssen sie untergegangen sein. Dies würde, hätten sie zur Kanonbildung verwendet werden sollen, den Stellen Lukas 21, 33 Matth. 5, 18 Röm. 15, 4 widersprechen. Mose hat also zuerst kanonische Schriften verfaßt und nicht aus andern menschlichen Quellen geschöpft.[1])

Die Theologie ist also damals ohne Zweifel viva voce und auf dem Weg der Katechese fortgepflanzt worden. Die Patriarchen haben nicht unterlassen ihre Kinder im Heilsweg zu unterweisen. Das erhellt schon deutlich aus dem Wort der Eva 1. Mose 4, 1. Dafür beruft sich F. auch auf Luther zu Gen. 4. V. 27 und 10 V. 8. „Wer sollte zweifeln, daß die heiligen Väter immer coetus suos et conventicula sua gehalten haben, wo sie die Jugend lehrten, predigten, beteten, weissagten, Gott priesen." Daher stammt auch die Fabel von Gott als dem Katechisten, welcher auf Bitten der Eva die doctrina catechetica ihren Kindern abfragt, welche Phil. Melanchthon in einem Brief an einen gewissen Grafen beschreibt, Joh. Stigelius in eine Elegie an den König von England gebracht hat.[2])

---

[1]) Aus demselben Grund läßt auch Bebel (s. am Schluß) zwar heilige, aber nicht kanonische Schriften von Adam an geschrieben werden.

[2]) Vergl. Corpus Reformatorum T. III Spalte 654 ff. Der Name des Grafen ist Joannes a Weda. Die reizende Bearbeitung durch Hans Sachs in dem Schwank: Die ungleichen Kinder Evä hat F. also nicht gekannt. Er

Es ist also sehr zu bedauern, daß unsre Christen so bald sich ihres Katechismus schämen, selbst solche, welche kaum zu den ersten Stufen der heilsamen Lehre vorgedrungen sind, da doch fest steht, daß die Patriarchen selbst in so vorgerücktem Alter mit solchem Eifer sich dieser Beschäftigung hingegeben haben!

Demnach haben schon in vorsintflutlichen Zeiten gewiß theologische Schulen bestanden, teils private, in denen der Hausvater die seligmachenden Dogmen einflößte, teils öffentliche, an öffentlichen Orten eingerichtet. Darauf deutet F. mit Luther Gen. 4, 26, ist auch geneigt, diesen späten Beginn des eigentlichen theologischen Unterrichts so zu erklären, daß dies bisher durch die Kainiten erschwert oder gar verhindert worden sei.

Die Doktoren jener heiligen Schulen waren vorzüglich die Patriarchen von Adam ab, welche der h. Geist auch Propheten nennt. Die Studenten hießen: Söhne Gottes, unter welcher Benennung zusammengefaßt werden die Guten, die mit wahrem Glauben und rechter Lernbegierde ausgestattet auch ihr Leben nach dem göttlichen Gebot einzurichten sich bestrebten, aber auch die Bösen, die zwar die sacra auditoria frequentierten, aber vom wahren Glauben abfielen und sich von den Sitten der verkehrten Welt verderben ließen, wie Gen. 6 geschrieben steht, daß sie sich mit den Töchtern der Menschen vermischten, so sich ihrer Sitte und Religion akkommodierend und Gottes Zorn herausfordernd.

So scherzhaft diese ganze Vergleichung klingt, so ernsthaft ist sie gemeint. Sie zeigt, bis zu welchem Grade die Theologie das ganze Geistesleben jener Zeit beherrscht. Die Welt ein Hörsaal, die Antediluvianer Studenten, das Studium der Theologie die Hauptbeschäftigung der Menschen, dies ist das Weltbild wie es sich in diesen Köpfen spiegelt.[1])

---

verweist auf die Historia catechetica von Fabri. Stigelius war mir nicht zugänglich.

[1]) Noch viel ausführlicher behandelt den Gegenstand Balthasar Bebel, Professor zu Straßburg, später zu Wittenberg (Förtsch beruft sich auch auf ihn) in seinen beiden Schriften: Ecclesiae antediluvianae vera et falsa und: Historia ecclesiae Noachicae, beide 1706. Nach Bebel haben die Protoplasten nicht bloß die Trinitätslehre gekannt, sondern auch die Geheimnisse der Christologie, die unio naturarum und die communicatio idiomatum, das munus triplex, den Unterschied von lex und Evangelium. Selbst einen decalogus antediluvianus bringt er heraus.

Wir haben in der hier kurz skizzierten Dissertation ein Spezimen der unverfälscht lutherischen, streng bekenntnismäßigen Orthodoxie, welche noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Tübingen gelehrt wurde. Heute wird freilich diese Theologie in Tübingen wenigstens nicht mehr vorgetragen. — Aber es liegt zugleich, und das ist wohl die Hauptsache, eine apologetisch-polemische Absicht zu Grund. Indem die Protoplasten schon zu Trägern der orthodox-lutherischen Theologie in nuce gestempelt werden, wird diese Theologie als die ursprüngliche und darum allein wahre gegen Katholiken und Reformierte erwiesen. [1])

Ergänzungen und Berichtigungen

zu Haller, die Württembergischen Katechismusgottesdienste (IV, 152 ff.; V, 1 ff.)

Zu IV, 153, 154. Die Bezeichnung „Kinderlehre" ist nicht bloß volkstümlich, sie ist geradezu die offizielle, vom Konsistorium schon 1584 gebraucht.

S. 157. Die Not des 30jähr. Krieges veranlaßte den Synodus von 1640 — den ersten, der nach 1634 gehalten werden konnte — zu der Bestimmung, daß, wo keine Nachmittagspredigt stattfinden könne, in der Vormittagspredigt neben dem Evangelium auch der Katechismus erklärt werde. Ja er solle vor der Predigt der Jugend ganz vorgelesen werden. Das ist ein Beweis, wie sehr es dem Konsistorium daran lag, die religiöse Unterweisung der Jugend zu pflegen. Der Pietismus hat wohl neue, aber nicht die ersten Impulse dazu gegeben.

S. 159. Anm. Die Wochengottesdienste sind nicht „auf die Anregung von Prälat Andreas Adam Hochstetter zurückzuführen", sondern er hat als Professor in Tübingen dem erhaltenen Auftrag gemäß solche am Donnerstag gehalten — als Musterkatechesen, vergl. meine Angaben in den Württ. Vierteljahrsheften IX S. 41 und 53 (die Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württemberg). Wochenkinderlehren wurden empfohlen schon 1699, 1700, 1701.

S. 165. Der Gebrauch des kleinen lutherischen Katechismus wird dem Pfarrer Erhard, Spezial in Güglingen, 1584 untersagt.

S. 166. Schellenbauers' Arbeit ist nicht Privatsache, sondern kraft erhaltenen amtlichen Auftrags ausgeführt. Schon am 9. September 1681 wird

---

[1]) Diese apologetische Tendenz tritt am klarsten zu Tage bei Wilhelm Bidenbach: Das erste Evangelium, der älteste Glaube und die reinste Kirche von Adam bis auf Noah und den Sündfluß, für einfältige Laien gepredigt. 1576. Hier wird geradezu „das Uralteste" zum Kriterium des wahren Glaubens erhoben. Einen Vorzug jener Zeit, der gegenüber sich unsre ausnimmt wie Hefen gegenüber dem Vorlaß des guten Weins, findet B. gerade darin, daß noch nichts geschrieben wurde. Kain wurde ein vollkommener Papst, das ist ein Erzheuchler und Heiligenmörder, Abel ist der unschuldige Mertler.

dieser Auszug zur Anschaffung empfohlen vergl. Hartmann Sammlung der General Reskripte Bd. XI (Königl. Öff. Bibliothek), ungebunden 7 gebunden 10 Kr. kostete der Auszug.

Das Nebeneinander beider Bücher ist als außerordentlich störend und lästig empfunden worden, es hätte beinahe der Katechisation den Untergang gebracht. Wiederholt wurde in den Synodalverhandlungen zwischen 1681 und 1696 der Antrag gestellt, wieder zur Katechismuspredigt zurückzukehren! Vornämlich Prälat Joh. Andr. Hochstetter von Maulbronn (seit 1689 Bebenhausen), der württembergische Spener war es, welcher warm für die Katechisationen eintrat.

S. 167. Prälat Joh. Andr. Hochstetter war es auch, der den neuen aus Luther ergänzten Brenzischen Katechismus ausbreitete. Er ist es auch gewesen, welcher schon im Synodus 1694 die Beschlüsse herbeiführte, welche dann im Synodus 1696 zum Generalreskript formiert worden sind: 1) das Verlesen des Zellerischen Werkes abzuschaffen; 2) den Brenzisch-Lutherischen Katechismus allein als Basis zu behandeln; 4) den Schellenbauerischen Auszug Geistlichen und Lehrern als Hilfsmittel zunächst zu ihrer eigenen Instruktion zu rekommandieren.

Stiftsprediger Häberlin stimmte grundsätzlich gegen jede Explikation des Katechismus. Die Unfähigkeit der Geistlichen, selbständig zu katechisieren, hat dann die Kinderlehre doch zum Lehrbuch für die Katechumenen statt zum Lernbuch für die Katecheten gemacht.

S. 169. Die Voraussetzung auf dem Titelblatt von 1793 ist, soweit ich urteilen kann, nicht als offiziell zu betrachten, sondern nur ein buchhändlerischer Kunstgriff, um dem Buche desto leichteren Eingang zu verschaffen. Der Metzlerische Verlag (Kinderlehre) hat mehrfach gegen den Mäntlerischen (Braunschw. Katech.) Beschwerde beim Konsistorium geführt.

Zu V, S. 3, Anm. 1. Der Prüfungsstoff für das examen annuum, auch Pfingstexamen genannt, beschränkte sich durchaus nicht auf den Katechismus, sondern befaßte auch, ja sogar vorzugsweise, Gesangbuchlieder und biblische Abschnitte z. B. Psalmen. Das Pensum wurde etliche Wochen vor dem Examen von der Kanzel angekündigt, so nach Verordnung von 1745 in Stuttgart. Vergl. Jahrgang III dieser Zeitschrift S. 37 f.

S. 4. Die Katechismus-Predigt als wirksamere Form der Unterweisung gegenüber dem Dialog hat im Konsistorium noch in den Jahren 1690 ff. eifrige Verteidiger gefunden, so in Stiftsprediger Häberlin, vergl. oben. Die homiletische Behandlung scheint auch in praxi immer noch das schon durch die Gewohnheit unterstützte Übergewicht behauptet zu haben; Unkauff in Stuttgart wird getadelt, weil er so lange expliziert habe, daß die Leute Schlag 1 Uhr aus der Kirche gelaufen seien.

S. 11. Trotz den stets wiederkehrenden Mahnungen, daß alle Stände sich an der Kinderlehre zu beteiligen haben, ist doch von Anfang an der Besuch seitens der Kinder von Honoratioren nie recht durchzuführen möglich gewesen.

S. 13. Dekan Weinland in Tübingen erwähnt 1782, daß die Jünglinge

bis zum 24., die Jungfrauen aber bis zum 30. ja 40. Jahr die Kinderlehre besuchten. Seit dem Jahr 1790 jedoch laufen beim Konsistorium Petitionen in großer Zahl aus den verschiedensten Orten ein, es möchte die Kinderlehrpflicht vom 25. auf das 18. Jahr herabgesetzt werden, der Unzuträglichkeiten wegen, welche der bisherige Zustand mit sich führe. Das Konsistorium findet in der Landmiliz und dem Zeitgeist die Urheber der Unordnung; auf die Dauer war doch kein Widerstand möglich.

S. 26. Die Katechisten sind natürlich gar nichts anderes als die Katecheten aus der Zeit des Interims!

S. 29. Vielfach wird geklagt über die Faulheit der Geistlichen. Die Einführung einer neuen Einrichtung fand durchaus nicht den Beifall der Pfarrer, welche lieber im gewohnten alten Geleise gemächlich einhergingen und etwa noch fragten: was wird uns dafür?

S. 31. Für die Einführung der Katechese in den Studienplan des Stifts ist zu vergleichen, was ich in der Abhandlung: „Die Anfänge des Pietismus uud Separatismus in Württemberg" Württ. Vierteljahrshefte IX S. 52 mitgeteilt habe.

Zu weiterer Instruktion der im Amt stehenden Geistlichen sind „Modelle" ausgearbeitet worden. Das General-Reskript vom 13. Februar bis 12. März 1701[1]) empfiehlt zu diesem Zweck vier Projekte. Verfasser ist Prälat Hochstetter, er gab ein Büchlein heraus: Kurze Anweisung, die gewöhnliche Katechismuslehre nützlich und erbaulich zu betreiben, in vier unterschiedenen Projekten gezeigt. 1701. Auch hier noch vielmehr Explikation als Dialog, mit der dem Pietismus eigenen Abzweckung auf das Praktische.

Stuttgart. Chr. Kolb.

Bibliographisches.

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg. Im Auftrag der Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Dr. Viktor Ernst. Zweiter Band 1553—1554. Stuttgart, Kohlhammer 1900. XXVI und 733.

Der zweite Band des für die württembergische Kirchengeschichte wertvollen Werkes, das Dr. Ernst mit dem Fleiß des alten Stiftlers und der Tüchtigkeit eines Schülers Schäfers nunmehr bis zum Schluß des Jahrs 1554 gefördert hat, giebt 834 Stücke mit weiterem reichen Quellenmaterial in den Anmerkungen und dem willkommenen Register der beiden ersten Bände. Es sind keine großen Ereignisse, welche hier beleuchtet werden. Aber der Vater des Interims, der Kaiser, welcher noch eben so mächtig dastand und die Rückführung der Evangelischen in die alte Kirche mit Gewalt erzwingen wollte, ist moralisch tot. Mit dem finstersten Mißtrauen stehen ihm die Fürsten gegenüber. Evangelische und katholische Fürsten schließen sich zusammen im Heidelberger Verein. Man fürchtet den Prinzen Philipp als Thronbewerber, man fürchtet des Kaisers Italiener und Spanier, die er wieder ins Reich schicken

1) Hartmann, Sammlung von General-Reskripten Bd. XV.

könnte, wie 1546 und 47, man sieht in dem wilden Markgrafen Albrecht dem Jüngeren von Brandenburg des Kaisers „Hetzhund".

Das Gebahren Albrechts aber treibt die Anhänger der alten Kirche fester zusammen und in scharfen Gegensatz zu den Evangelischen. Albrechts Niederlage ist ein Sieg der katholischen Kirche, die jetzt wieder Mut bekommt. Ernst sagt: Niemand wird dem Geist der Gegenreformation gerecht, der seine Geburtsstunde im Jahr 1554 übersehen hat.

Wir sehen aufs neue den redlichen Eifer Christophs für die protestantische Sache, besonders für die Einigung der Protestanten, der ihm eine Reihe der schmerzlichsten Demütigungen einträgt. Die Kälte, welche Christoph bei Landgraf Philipp von Hessen und August von Sachsen begegnet, ist schmerzlich. Auch Melanchthon hat bei der Haltung der Schwaben in der osiandrischen Frage gegen eine Zusammenkunft starke Bedenken. Ungemein scharf ist das Urteil Christophs, seines Oheims Georg und der württembergischen Räte über das Papsttum und über die Geistlichkeit der alten Kirche. Aber unbefangen verkehrt man noch mit den katholischen Fürsten, mit denen sich die evangelischen im Heidelberger Verein zur Abwehr der kaiserlichen Politik zusammenthun. Christoph denkt noch keineswegs daran, den Klöstern des Landes evangelische Theologen als Äbte zu setzen, er sucht nach tauglichen Ordenspersonen in Bayern, besonders wirft er sein Auge auf die Propstei Ranshofen bei Braunau (Nr. 819). Freundlich ist der Verkehr mit dem Bischof von Passau Wolfgang von Salm, von dem Kurfürst Friedrich wünscht, alle Bischöfe möchten seines Gemüts in der Religion sein. Das Buch, aus dem er den Traum des Mönchs an Ottheinrich und Christoph erzählt, ist wohl die Summa Antonini. Vgl. Th. Realencycl. 1³, 604. Die Kirchenordnung, welche Ulm im Frühling 1553 zur Begutachtung an Brenz geschickt hatte und dieser mit dem Papsttum befleckt und vermischt fand, wäre weiterer Nachforschungen wert. (Nr. 132 Anm.) Sehr scharf spricht sich Herzog Christoph über das Schelten und Schmähen der Theologen, über Pasquille und theologische Schmähschriften aus. Ihm liegt viel an der Einigung der evangelischen Theologen vor dem kommenden Reichstag. Ungemein kräftig ist die Lektion, welche er den Kirchenräten liest, die gegeneinander verbittert seien, und verlangt von ihnen strenge Wahrung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse als Amtsgeheimnisse. (Nr. 311.) Die Neuburger Kirchenvisitation durch Brenz, die dem Darsteller der Neuburger Kirchengeschichte, Brock, noch ganz unbekannt war (Die evangelisch-lutherische Kirche der ehemaligen Pfalzgrafschaft Neuburg. Nördl. 1847) empfängt einiges Licht. Wohlthuend berührt die Anerkennung, welche Brenz dabei von Ottheinrich erhielt. (Nr. 320.) Der Charakter Beurlins, des ersten evangelischen Kanzlers der Universität, der als Opfer des Eifers seines Herzogs für den Protestantismus so früh und so kläglich in Paris der Pest erlag, tritt bei den ersten Unterhandlungen über seine Reise nach Preußen, die schon im September 1553 begannen, sehr klar hervor. Der Mann hat nicht den Ehrgeiz eines Andreä, er ist ganz zufrieden mit seinem Beruf in Tübingen, hängt an der Heimat und der Familie. Er verspürt nichts von dem Kitzel in sich, im fernen Ausland Einfluß zu gewinnen. Der Gedanke, sich in die Wogen des theo-

logischen Gezänkes in Preußen zu stürzen und sie durch sein Geistesöl zu stillen, lockt ihn nicht, während Andreä jahrelang an Fürstenhöfen in Norddeutschland für die Konkordie wirkt. Rund heraus erklärt er den Kirchenräten, wenn er ein freier Mann ohne Verpflichtungen gegen den Herzog wäre, würde er nicht nach Preußen gehen. (Nr. 346 Anm. 3.) Recht wertvoll sind die Nachrichten über die Reformationsbewegungen in Bayern, wo Anfang 1553 von Pfalzgraf Ottheinrich ein Umschlag am Hof zu München konstatiert wird. Die Reformationsfreunde verlieren ihren Einfluß, so Pankraz v. Freyberg, Eustach von Lichtenstein, Karl Reck. Obenan steht jetzt der Hofmeister der Herzogin, Wilh. Lösch. Einer Hofdame werden ihre lutherischen Bücher verboten. (Nr. 9.) An Ostern 1554 hatten bei 800 Personen im Bezirk des Rentmeisters zu Burghausen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen. Auf 10. April wurden deren 400 nach Burghausen vorgeladen, verhört und bedroht. Sie blieben aber alle bis auf 6 oder 7 standhaft. Mit Recht bemerkt Ernst, es sei kein Zufall, daß sich Herzog Albrecht gerade jetzt um Rückgewinnung der Jesuiten bemühte. (Nr. 627, Anm. 1 und 2.) Nicht weniger interessant sind die Streiflichter, welche auf die Stellung des Markgrafen Karl von Baden zur Reformation fallen. Seit 1540 hatte er mit seiner Gemahlin das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen. Nur die Furcht vor dem Kaiser, von dem er noch nicht belehnt war, und der Einfluß seines Kanzlers und seiner Räte hielten ihn noch von der Reformation seines Landes zurück. (Nr. 573, Anm. 1.)

Es sind dies nur einige wenige Stichproben aus dem reichen Material, das in diesem Band aufgeschlossen ist und zu weiteren Forschungen anregt z. B. über die Sekte in Burgund und Lothringen mit ihrer Wiederbringungslehre. (Nr. 818.)

Nabern. G. Bossert.

O. Mayer, Rektor, **Geistiges Leben in der Reichsstadt Eßlingen vor der Reformation der Stadt.** Eine kulturgeschichtliche Studie. Angeschlossen ist des Joh. Molitorius Esselingae Encomion vom Jahr 1522. Stuttgart, Kohlhammer 1900. 114 S.

Eine Untersuchung des geistigen Lebens unseres Volkes unmittelbar vor der Reformation ist allgemein als Bedürfnis empfunden, seit Janssen mit dem ersten Band seines großen Werkes ein Bild gezeichnet hat, das nach der ersten Überraschung nur zu bald enttäuscht. Man kann aber nur dann ein richtiges Gesamtbild erhalten, wenn die Arbeit für die einzelnen Gebiete nacheinander gethan ist. Hiefür empfiehlt sich, bei den Städten, den hauptsächlichsten Trägern der Kultur am Ausgang des Mittelalters, einzusetzen. Wir dürfen die Studie von Rektor Mayer lebhaft begrüßen und hoffen, daß seine gründliche Arbeit auch in anderen schwäbischen Städten anregend wirkt. Allerdings lag für Eßlingen die Sache verhältnismäßig günstig, da diese Stadt an der großen Heerstraße vom Rhein zur Donau mitten in optima medulla terrae, wie der Zwiefalter Mönch jene Gegend nennt, als die zweitgrößte der schwäbischen Reichsstädte eine hervorragende Bedeutung hatte und heute noch ein reiches Stadtarchiv und eine schöne, jetzt leider dreifach zersplitterte Bibliothek besitzt und durch den fleißigen K. Pfaff eine Darstellung ihrer Geschichte erhalten

hat, wie sie andere Städte nicht haben. Mayers Studie ist zuerst in den Vierteljahrsheften erschienen, aber im Separatabdruck mit einer Einleitung und am Schluß mit der Neuausgabe von Joh. Molitorius Esselingae Encomion 1522 im Grundtext und in der Übersetzung samt Erläuterungen ausgestattet worden. Auf diese für unsere Kenntnis der Eßlinger Zustände 1522 wertvolle Quelle hat Ref. zuerst in den Blättern für württembergische Kirchengeschichte 1888, 64 und 1889, 55 aufmerksam gemacht. Abgesehen von diesem Anhang teilt Mayer seinen Stoff in 5 Abschnitte: 1. Wiedererwachen der Studien im 15. Jahrhundert, 2. Die ersten Humanisten in Eßlingen, 3. Gelehrte Bildung (Besuch fremder Hochschulen, Eßlinger Schulen), 4. Geistiges Leben um 1500, 5. Kirchliche Gärung.

Im ersten Abschnitt läßt uns Mayer einen Blick in den Besitz der Eßlinger Pfarrbibliothek an Handschriften thun. 130 Handschriften besaß sie in 55 Bänden; 60 davon in 17 Bänden hat man samt vielen anderen Büchern um ein geringes Geld an die Universitätsbibliothek Tübingen verkauft. Wir erinnern uns unwillkürlich an das Schicksal der alten Stadtbibliothek Heilbronn, die dem Gymnasium anvertraut wurde, das einen guten Teil der wertvollsten Bücher der Reformationszeit nach Straßburg schenkte. Wir sehen, daß das geistige Leben sich wieder aus der Erstarrung des 14. Jahrhunderts erhebt. Weit überwiegt die religiöse und theologische Litteratur. Reich ist die Predigtlitteratur, bescheiden die philosophische, aber etwas stärker die juristische. Eine ganze Bibel gab's nicht, auch keinen Kirchenvater. Der älteste kirchliche Schriftsteller der Bibliothek ist Petrus Lombardus.

Der Cisterzienserabt Soccus S. 9 ist der Abt zu Heilsbronn Konrad von Brunolsheim (Bronnholzheim O.A. Crailsheim).

Im zweiten Abschnitt handelt Mayer von Nic. v. Wyle und Hein. Steinhöwel. Dann zeigt er das Steigen der Zahl der Studenten und giebt ein Verzeichnis der Eßlinger Gelehrten aus der Zeit von 1450 an.

Man staunt zu hören, daß 1480—1509 106 Eßlinger die Universität beziehen, während die Stadt nur etwa 8000 Einwohner zählte, und doch wird die Zahl sich noch erhöhen, wenn wir endlich die Matrikeln von Basel, Ingolstadt, Mainz und Köln gedruckt sehen dürfen. Mit Recht nennt der Verfasser das Überproduktion; man denke nur an die fahrenden Pfäfflein, die um geringes Geld heute hier, morgen dort Messe lasen und dann weiter wanderten. Besonders gelungen ist der Abschnitt über die Eßlinger Schulen, über die der Verfasser vieles Neue bietet. Namentlich ist die Gestalt Caspar Heiningers schön herausgearbeitet. Petrus Pater S. 50 ist Peter Vatte, wie statt Natte zu lesen ist (Keim Eßlinger Ref. Blätter S. 142), oder Fadt 1508 in Tübingen (Roth, Urk. der Univ. Tüb. 571). Das Verzeichnis der Eßlinger Schulmeister im Anfang der Reformationszeit ist noch sehr dunkel. Aber fest steht nach dem Protokoll des Speirer Domkapitels am 25. Februar 1531, daß Ägidius Krautwasser, einer der stärksten Gegner des altgläubigen Pfarrers Sattler, Schulmeister war, der den Pfarrer öffentlich einen Bösewicht und Schelm nannte und ihn zum Verzicht auf sein Amt trieb. Er ist der Krautwasser, dem 1529 ein Altgläubiger das Auspeitschen drohte (Blätter für württembergische

Kirchengeschichte 1889, 90) und nannte sich Lympholerius (Lympha Wasser, olus, oleris Kraut, Gemüse) oder, wie ihn ein Gegner nannte, Lympherius. Aus seiner Bibliothek dürften nicht nur die S. 70 Anm. 1, sondern auch die S. 58 Anm. genannten ältesten griechischen Bücher der Bibliothek stammen. Er wird jedenfalls noch den Tod Zwinglis erlebt haben, aber in Eßlingen gestorben sein. Es dürfte sich wohl lohnen, alle Einträge von Krautwassers Hand zu sammeln und genau zu prüfen. S. 70, Z. 6 von unten, lies Sinapio. Alex. Märklins Lebensgang nach seiner Heidelberger Studienzeit bis zu seiner Berufung nach Stuttgart unter Herzog Ulrich ist noch ganz dunkel. Zu beachten ist, daß er schon vor Stiefels Flucht (am 30. Mai 1522) mit ihm befreundet war. S. 87 sind die aus Keim entlehnten biographischen Angaben über Hartmut von Kronberg zu revidieren. Kronberg liegt nicht in der Pfalz, sondern im Taunus. Der Schwiegervater von Sickingen war Hartmut nicht. Der Lebensgang Jakob Merstetters, dessen frühere Periode F. W. E. Roth aufgehellt hat, ist jetzt auch für die letzten Jahre klar.

1520/21 war er als Domvikar nach Speier gekommen, nicht nach Mainz (vgl. S. 91, Z. 4). 1526/27 vertrat er den nach Heidelberg beurlaubten Domprediger Dr. Fr. Gro, fand aber wegen seines hitzigen, zornigen Auftretens auf der Kanzel wenig Beifall beim Domkapitel. 1529 Januar war er tot. Referent hofft die letzten Jahre des katholischen Kirchenwesens in Eßlingen ins Licht stellen zu können. Man muß anerkennen, das Domkapitel hat nach Sattlers fluchtähnlichem Abgang aus Eßlingen sich redliche Mühe gegeben, einen tüchtigen Mann zu finden.

Sehr erfreut ist Referent über den Neudruck des Encomions, das sehr lehrreich ist. Die Stellung des Verfassers zur Reformationsfrage dürfte doch nicht nur die aristokratische „Zurückhaltung des damaligen Humanismus sein“ gegenüber der „lächerlichen Verranntheit auf beiden Seiten“ S. 90. Molitorius zeigt sich ganz von Lonicer beherrscht, der einst den Barfüßer Alveld heimgeschickt hatte. Wie Lonicer stand, wie er, ohne sich lutherisch zu nennen, ein strammer Lutheraner auch in Eßlingen war, zeigt sein von Keim viel zu wenig benütztes Berichtbüchlein. (Vgl. Blätter für württembergische Kirchengeschichte 1893, 92.) Eben hatte Stiefel fliehen müssen (30. Mai). Es konnte nicht ausbleiben, daß Merstetter in dem mit Eßlingen durch den Pfleger und den Pfarrer eng verbundenen Speier von Stiefel und von Lonicer hörte. Der alte Wimphelingianer warnte vor Lonicer als einem unzuverlässigen Mann und Lutheraner. Da sucht ihn Molitorius zu beruhigen und Lonicer in Schutz zu nehmen. Daher der reservierte Ton. Aber in der Verurteilung der unwissenden übermütigen Geistlichkeit weiß er sich eins mit Merstetter. Sein Urteil über dessen Nachfolger Balth. Sattler ist sehr kurz, aber vielsagend: Est alius pastor. Das alius ist m. E. nicht temporell zu verstehen, das wäre eine Tautologie mit dem folgenden Pentameter: Lampada cui cedens, docte Jacobe, tradis, sondern es ist qualitativ, wie etwa: Das ist eine andere Nummer, ein anderer Faden. Es liegt in dem kurzen Wort der tiefe Schmerz des Vermissens.

Die Hausinschrift des Georg Brodbeck faßt Mayer harmlos. Aber

man muß dann fragen, wie sie in den Zusammenhang von Zeitgedichten kommt. Ein bloßes Specimen seiner poetischen Gewandtheit brauchte Molitorius nicht mehr zu geben. Dafür genügte schon das Encomion. Vollends die Worte „mala qui voluere precando“ weisen auf die tief erregte Zeit, da der Bann in der Luft lag, da man um Hellergülten und Fastnachtshennen den Bannfluch verhängte und die Neugläubigen auch geschäftlich geschädigt (boykottiert) wurden. Die Tendenz des fünften Epigrammes hat Mayer sicher richtig gefaßt, nur dürften die Worte „His laqueum manda“ nicht gleich dem spanischen dar cuerda sein = Strick geben, was aus der Schiffersprache stammt, = nachlassen, gewähren lassen. Der feurige Fuchs, der in der Aufregung gegen die altgläubigen Geistlichen hetzte und wohl Ausdrücke gebrauchte, wie: Zum Henker mit ihnen!, soll das Henkershandwerk der Partei überlassen, welche mit Feuer, Schwert, Strick und Wasser ihre Wahrheiten beweist. Denn allzuscharf macht schartig. Mordaci vero radere ist eine Anleihe bei Persius.

Doch nun zum Schluß noch ein herzlich: Vivat sequens! Unsere Reichsstädte verdienen noch mehr solche Arbeiten. G. Bossert.

Württembergisch Franken. Neue Folge. VII. Beilage zu den Württ. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte vom historischen Verein für württemb. Franken. Schwäb. Hall. Schwend 1900.

Wir machen unsere Leser auf dieses Heft aus dem Grund ausdrücklich aufmerksam, weil ein in demselben enthaltener, 69 Seiten langer Aufsatz von Pf. Gmelin in Groß-Altdorf über „Hall im Reformationsjahrhundert“ jene Detailuntersuchung über die Zusammensetzung des Haller Rats und die Stellung der einzelnen Ratsherren zu der kirchlichen Frage bringt, welche wir zum Leidwesen des Verfassers (vgl. Bousset, Theol. Rundschau 3, 178) in seiner gleichbetitelten Arbeit in gegenwärtiger Zeitschrift 3, 100 und 101 unterdrückt haben. Die Lektüre desselben wird unser Verfahren rechtfertigen.

Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland. Von Dr. Theo Sommerlad. Erster Band: Die naturalwirtschaftliche Zeit bis auf Karl den Großen. Leipzig, J. J. Weber 1900. In Pergamentband 20 ℳ.

Das Buch, welches in 4 Kapiteln zuerst die Grundzüge der germanischen Wirtschaft und Gesellschaft vor ihrem Zusammentreffen mit der Kirche, sodann die theoretische Begründung des mittelalterlichen Sozialismus durch Augustin und den ersten Versuch seiner Durchführung in Deutschland durch Severin, ferner die wirtschaftliche Thätigkeit der französischen und der irischen Klostergemeinschaften und endlich die Missionskolonisation und Kirchenorganisation der Angelsachsen auf deutschem Boden behandelt, kann in unserer sozialistisch angehauchten Zeit auf das Interesse vieler Historiker, Nationalökonomen und Theologen zählen. Mit der Provinzialkirchengeschichte, speziell der württembergischen, hängt es freilich nicht unmittelbar zusammen, doch wird es Veranlassung geben, fortan auch innerhalb dieses enger begrenzten Gebiets der Frage nach der sozialen Einwirkung der Kirche größere Aufmerksamkeit zu schenken. Die äußere Ausstattung des Werks ist, was das Papier, den großen, klaren, gut lesbaren Druck (Text schwarz, Anmerkungen rot) und den einfach

gediegenen Einband anbetrifft, wahrhaft vornehm zu nennen. Doch ist bei der Höhe des durch diese Ausstattung bedingten Preises zu fürchten, daß das Werk eine kleinere Verbreitung finden wird, als es seinem Inhalt nach verdient. Auch fehlt ihm, da die Seiten keine Überschriften tragen, die wünschenswerte Übersichtlichkeit.

Sebastian Francks lateinische Paraphrase der Deutschen Theologie und seine holländisch erhaltenen Traktate. Von Dr. Alfred Hegler, Professor in Tübingen. Tübingen, Schnürlen 1901. 122 S. 3 ℳ 20 ₰.

Ein neuer instruktiver Beitrag des gelehrten Herrn Verfassers (nach seiner 1892 erschienenen Schrift „Geist und Schrift bei Sebastian Franck") zur Kenntnis des originellen, geist- und charaktervollen, kirchenfeindlichen Mystikers, der bekanntlich in der Reformationsgeschichte Ulms 1533 bis zu seiner Vertreibung 1539 eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat (vergl. darüber Keim, die Ref. Ulms S. 268—292). Von den hier analysierten, bisher fast ganz unbekannten Schriften Francks ist sicher eine, nämlich der Traktat „wider herr omnes das ist wider den pöfel," in seiner Ulmer Zeit verfaßt, die andern etwas später geschriebenen basieren wenigstens vielfach unverkennbar auf seinen dort gemachten herben Erfahrungen, wenn er auch Ulm und seinen dortigen Hauptgegner Martin Frecht nirgends ausdrücklich nennt. Man vergl. z. B. seine im Traktat von der Welt enthaltene bittere Polemik gegen die hoffärtigen evangel. Schriftgelehrten, mit denen niemand auskommen könne, es sei denn daß man ihnen ganz und gar recht gebe und ihre Meinung für Gottes Wort anbete. „In allen Dingen wollen sie gesehen sein und den Vortanz haben. Widerspruch können sie nicht ertragen und rufen sofort: Mord! Ketzer! Schwärmer! Wer sie tadelt, lästert Gott, sie haben ja Gottes Wort. Ehe sie den Schwärmer sehen, riechen sie ihn über 3 Straßen her, da ist er ihnen zu nahe und sie wünschen ihn an den Galgen, sind ihm so giftig feind, daß sie ihn ohne Schandnamen nicht nennen können."

Ein merkwürdiger Druckfehler in der Kinderlehre.

Neben den gehaltreichen Untersuchungen über die Katechismusgottesdienste unsrer Kirche und die in ihnen benützten Lehrbücher und neben den ernstlichen Versuchen die bisherige „Kinderlehre" zu verbessern, wird in einem bescheidenen Eckchen dieser Blätter auch eine fast heitere Kleinigkeit über einen Druckfehler mitgeteilt werden dürfen.

In der Ausgabe der „Kinderlehre" vom Jahr 1879, die der Unterzeichnete und seine Schüler einst benützten, stand als Antwort auf die 8. Frage zum 8. Artikel, was für ein vierfaches Amt dem hl. Geiste zugeschrieben werde, Seite 61: „Ein Strafamt . . . .; so groß wie ein Lehramt . . . .;"

Der Fehler erklärt sich einfach so, daß der den Druck überwachende Korrektor dem Setzer bemerken wollte, er habe irgend ein Wort so groß wie ein anderes zu drucken, und der Setzer nun das „so groß wie" in den Text aufnahm. Insofern ist die Stelle ein interessantes Beispiel dafür, wie Randbemerkungen in den Text eines Werks geraten können.

Maulbronn. Eb. Nestle.



Das Gotteshausbuch von Münster bei Creglingen.

Von Gustav Bossert.

In seiner Arbeit über das Bothnanger Pfarrbüchlein (diese Zeitschrift 1899, 180 ff.) hat Lic. Köhler auf das Pfarrbuch oder Gotteshausbuch von Münster OA. Mergentheim hingewiesen, das schon in der Oberamtsbeschreibung Mergentheim S. 633 Erwähnung gefunden hat. Der gütigen Vermittlung des fürstlichen Domänendirektors Freih. J. von Röder in Langenburg habe ich es zu verdanken, daß ich das Buch aus dem hohenlohischen Hausarchiv zu Öhringen schon vor bald 20 Jahren zur Benützung bekam und nach der Verarbeitung des Stoffs jetzt noch einmal vergleichen durfte. Leider ist mir jetzt erst möglich geworden, nach dieser Quelle Recht und Brauch einer fränkischen Kirchengemeinde des Mittelalters zu bearbeiten. Allerdings bleibt das Buch an Wert weit hinter dem Pfarrbuch von Crailsheim zurück, das uns eine Reihe von wertvollen Ordnungen einer städtischen Kirchengemeinde übermittelt hat. (Vgl. Heyd, Bibliographie der württb. Geschichte 2, 72.) Aber das Münsterer Buch gewährt doch einen ganz interessanten Einblick in das Leben und die Verfassung einer Dorfgemeinde und giebt so einen kleinen Abriß von ländlichem Kirchenrecht, der um so willkommener ist, je seltener uns derartige Quellen erhalten sind, während die weltlichen Weistümer keineswegs selten sind.

Das Buch, ein Kleinfolioband in gepreßtem Leder und Bretter mit Buckeln gebunden, hatte ursprünglich 122 Blätter Pergament, von denen Bl. 115—120 und 122 jetzt fehlen. Es ist sehr schön und deutlich geschrieben und mit Initialen geziert. Der eigentliche Titel des Buches ist nicht Gültbuch der Pfarrei Münster 1411 oder Pfarrbuch sondern Gotteshausbuch, was der Sache viel mehr entspricht als der seit Crecelius Veröffentlichung der Crailsheimer Quelle üblich gewordene Name Pfarrbuch. Es beginnt: Hie vaht an des Gotzhus buch zv Münster. Der Verfasser und Schreiber des Buches ist Heinrich

Keck von Meiningen, welchem Ulrich von Hohenlohe nach dem Tode Bertholds von Bolzhausen die Pfarrei am Sonntag nach Andreä 1384 verliehen hatte. Die Vorrede giebt Auskunft über die Entstehung des Buches. Die beiden Dorfherren und Kirchenpatrone Konrad von Weinsberg mit seiner Gemahlin Anna von Hohenlohe auf Schloß Weikersheim und Johann von Hohenlohe zu Haltenbergstetten haben in Erwägung von „ursal und kummernuzz“, welche den Gotteshäusern wie den weltlichen Herrschaften an ihren Rechten, Gülten, Zinsen und Zehnten und anderen Zugehörungen erwachsen in Folge von Unkenntnis und Vergessenheit, wie das zu Münster und auch anderwärtig der Fall gewesen, 1411 den Auftrag zur Erneurung „der alten Dinge“ gegeben. Wahrscheinlich ging die Anregung von Konrad von Weinsberg aus, der ein guter Haushalter war und das Archiv des Hauses Weinsberg in gute Ordnung brachte. Die Abfassung wurde dem Pfarrer Keck übertragen. Dabei waren als Vertreter der Herrschaft Weikersheim Konrad von Rosenberg, Amtmann und Vogt zu Weikersheim, und Albrecht von Finsterlohe der Ältere, als Vertreter der Herrschaft Haltenbergstetten der Hofmeister Wilhelm v. Saunsheim [1]) und Hans von Steinsfeld, Amtmann und Vogt zu Stetten (Nieder), als Vertreter der Gemeinde die zwölf Schöffen und die Zwölfer, und endlich der Herren-Knecht d. h. der Büttel Konz Eisbrech. Den Stoff teilte Keck in vier Bücher: 1. Einkünfte des Gotteshauses. 2. Einkünfte der Pfarrei. 3. Die Zehntrechte. 4. Einkünfte der künftigen Frühmesse. Die Einteilung entsprach der Lage der Dinge. Die Zehntrechte mußten in einem besonderen Buch behandelt werden, weil dieselben in verschiedenen Händen waren. Man war übereingekommen, die Größe der Güterstücke, die nicht genau abgemessen waren, schätzungsweise anzugeben und auf Morgen und Viertel abzurunden.

In Betreff des Gotteshausbuchs wurde bestimmt, daß es in einer besondern Lade mit zwei ungleichen Schlössern aufbewahrt werden sollte. Den einen Schlüssel sollten die beiden Gotteshausmeister, den andern einer der geschworenen Schöffen, den der Pfarrer und die andern Schöffen dazu erwählen, aufbewahren. Sie mußten eidlich versprechen, niemand Einsicht in das Buch zu gestatten, noch jemand darin lesen zu lassen außer in Anwesenheit des Pfarrers,

[1]) Der Name ist nicht ganz deutlich, aber wahrscheinlich Sansheim zu lesen.

der Schöffen und des Herren-Knechts. Aber alle drei Jahre mindestens mußte das Buch herausgenommen werden, um die Veränderungen, welche mit dem Güterbesitz vor sich gegangen waren, zu verzeichnen und die Namen der neuen Besitzer von gekauften oder geerbten Gütern richtig einzusetzen. Wir haben hier eine regelmäßige Renovatur, wie sie überaus zweckmäßig war.

Wie oben gesagt, handelt das erste Buch (Blatt 1—31, 32—38 leer) vom Gotteshaus zu Münster, wohin auch der abgegangene Ort Wiesen und Wolkersfelden OA. Gerabronn gehörten. Zuerst werden die Heiligen der Kirche und der Altäre und ihre Kirchweihe genannt. Denn die Heiligen waren die eigentlichen Besitzer aller Gottesgaben, welche der Kirche geschenkt wurden, und zu ihrer Vermehrung dienten besonders die Kirchweihtage, an welchen der Heiligen Ehre und Preis, Macht und Wunderkraft verkündigt wurden. Das Gotteshaus zu Münster war allen Heiligen geweiht. Der Kirchweihtag des ganzen Hauses war der Sonntag vor Allerheiligen, die Kirchweihe des obern Altars im Chor d. h. des Hochaltars an Allerheiligen selbst. Außerdem besaß die Kirche noch zwei Altäre im Schiff und einen in der Sakristei oder Küsterei (Custodia). Der rechte Seitenaltar war Unser Liebfrauen, S. Nicolaus, S. Leonhard, S. Katharina und Elisabeth geweiht und hatte seine Kirchweihe am Sonntag nach Allerheiligen. Der linke Seitenaltar hatte zu seinem besondern Patron S. Veit, war aber auch den Heiligen Petrus, Jakobus, Andreas, Bartholomäus, Johannes (Apostel), Blasius, Sixtus, Florian, Maternus, Innocentius, Gereon und seiner Schwester, auch dem heil. Confessor Dominicus geweiht. Die Kirchweihe dieses Altars war am Sonntag vor Pfingsten. Der Altar der Sakristei war der heiligen Margarete, Barbara, Dorothea, Christina und den 11 000 Jungfrauen, sowie S. Pantaleon geweiht. Seine Kirchweihe fiel auf den Samstag der Pfingstwoche.

Ganz sachgemäß schließt sich an die Kirchweihtage als Erntetage der Kirche die Erwähnung der reichen Quelle, aus der die Kirche ihre Schätze schöpfen konnte. Das sind die Ablässe, welche sie besaß. Mit sichtlichem Stolz wird der Ablaß vorangestellt, den Dorfkirchen nicht gerade in großer Zahl besaßen, nämlich der römische oder päpstliche, den Heinrich Keck selbst in Rom von Bonifacius IX. (1389—1404) erlangt hatte und wofür er 11 Goldgulden gegeben hatte. Der Papst hatte für die zwei Münsterer Festtage, die Kirch-

weihe am Sonntag vor Allerheiligen und das Allerheiligenfest 3 Jahr Ablaß und 3 Quadragenen d. h. Befreiung von 3maligem vierzigtägigem Bußfasten gegeben. Ferner besaß Münster von 15 Bischöfen einen Ablaßbrief für je 40 Tage, also im Ganzen 600 Tage, welche man an allen Sonntagen und hochzeitlichen Tagen d. h. hohen Festen erwerben konnte.

Weiter benennt das Buch die Behörden, welchen die Fürsorge für das Gotteshaus oblag. In erster Linie kommen die 12 Schöffen in Betracht, welche bei ihrer Erwählung vor dem Gericht der Dorfherrschaften auch eidlich geloben mußten, des Gotteshauses Nutzen und Frommen wahrzunehmen. Die Schöffen hatten also nicht nur ein weltliches Amt, sondern zugleich auch eine kirchliche Verpflichtung. Dies war um so nötiger, als die Schöffen ein für die Kirche wichtiges Wahlrecht besaßen. Sie durften nämlich die zwei Gotteshausmeister, die Verwalter des Kirchenvermögens, erwählen. Diese konnten sie aus dem Kollegium der Schöffen oder auch sonst aus der Gemeinde wählen. Waren die Gotteshausmeister Schöffen, dann wurden sie nicht besonders beeidigt, im andern Fall aber mußten sie dem Pfarrer Handtreue geloben und vor den Schöffen einen Amtseid schwören. Alljährlich auf Lichtmeß (2. Febr.) mußten sie vor Pfarrer und Schöffen Rechnung ablegen. Die Dorfherrschaften beanspruchten noch keine Teilnahme an der Rechnungsabhör. Wurde die Rechnung „redlich befunden", d. h. anerkannt, so wurde ihnen darüber eine Urkunde mit des Pfarrers Siegel ausgestellt. Es gab aber noch 2 weitere kirchliche Rechner in Münster. Es bestand nämlich eine Stiftung zu „Trost und Hilfe aller armen und elenden gläubigen Seelen, die kein Gedächtnis hinter ihnen auf dem Erdreich gelassen haben." Die Stiftung sollte nicht nur denen, welche in der Fremde als Elende, als Wandersleute, starben, zu einem kirchlichen Begräbnis mit Lichtern und Messe helfen, sondern auch allen Armen zu gute kommen, die keine Mittel zu einem kirchlichen Begräbnis und zur Erwerbung eines Seelgerätes besaßen, damit für sie alle gemeinsam alljährlich eine Messe gelesen wurde. Zu diesem Zweck ist ein besonderes Almosen mit eigenen Gülten gestiftet, aus dem die Elendenkerzen [1]) angeschafft werden. Diese Stiftung hatten zwei

[1]) Vgl. zu den Ele: denkerzen Uhlhorn die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter S. 283. Vgl. die Fürsorge für abgeschiedene Geister in China, für welche im Diesseits keine Verwandten sorgen, bei Voskamp, Unter dem Banner des Drachen S. 39.

Kerzenmeister zu verwalten, welche von den Schöffen gewählt wurden. Ihre Wahl, ihre Verpflichtung und Rechnungslegung geschieht ganz wie bei den Gotteshausmeistern.

Nachdem das Gotteshausbuch die Organe der kirchlichen Verwaltung behandelt hat, geht es über zu den Einnahmen des Gotteshauses, die alle dinglicher Art sind, indem sie immer auf ein bestimmtes Besitzobjekt, auf den Grundbesitz oder das Haus gegründet sind. Zuerst wird die Hellergült, welche auf S. Martinstag zu entrichten ist, beschrieben. Genau wird angegeben, welche Grundstücke Hellergült zu entrichten haben, und in welchem Betrag. Die Flurnamen, welche hier und bei den folgenden Einnahmequellen genannt sind, mögen für die Topographie und Sprachforschung Wert haben. Einzelne Güterstücke sind näher bezeichnet, z. B. durch die Langwiese hat Kunz Kepner ein Wasserrecht. Erwerbungen und Stiftungen aus der Zeit Heinrich Kecks sind besonders geschildert, lassen aber auch den verschiedenen Wert des Goldes erkennen. 1408 an S. Paul Eremit. 10. Januar kaufte das Gotteshaus 1 fl. Gült von einer Wiese, auf welcher die Pfarrei Lihenthal d. h. Lichtel den Zehnten hatte und bei deren Verkauf jedesmal als Handlohn 1 Viertel Wein zu geben war, um 26 fl. Der Kauf war nicht billig, da die 26 fl. nur mit 3,84 % sich verzinsten. Besser war die Erwerbung von 1 fl. Gült auf der langen Wiese im obern Thal, welche Pfarrer Keck für das Gotteshaus um 21 fl. am Sonntag Okuli 1408 von Engelhard Zazeray erkaufte. Denn der Gulden Gült kam einer Verzinsung von 4,76 % gleich. Im Ganzen betrug die Hellergült zu Münster an Gold 4½ fl., an Geld 8½ Pfd. 6 Schilling und 1 Herbsthuhn.[1]) Dazu bekam das Gotteshaus von Kunz von Bullenheim zu Schäftersheim 30 ß und auch von einem Acker zu Wiesen, einem abgegangenen Ort, 3 Pfennig. Auf Martini empfing das Gotteshaus auch Kuhzins, der aber zwischen dem Gotteshaus und dem Pfarrer geteilt werden mußte Denn beide verliehen Kühe zur Benützung, Stellkühe, an Einwohner von Münster, denen die Milch, der Dung und der Nachwuchs der Kuh gehörte, die aber dagegen jährlich an Martini den Kuhzins, dessen Betrag zwischen 1 Ort = ¼ Gulden (43 Pf.) und 20 Pfennig schwankt, zu entrichten hatten. Wollte jemand den Zins ablösen, so mußte er eine gute Kuh stellen,

[1]) Die Währung ist eine doppelte, die Goldwährung und die in grober Münze.

welche das Gotteshaus und der Pfarrer einem andern leihen sollten. Der Kuhzins ertrug jährlich 4 ℔ 6 β.

Die Elendenkerze besaß ein Kapital von 26 fl. und daneben eine Gült von 12 β von zwei und ein halb Tagwerk Wiesen zu Spindelbach,[1]) welche Gült Horant von Rintpach[2]) (d. h. Ober- oder Niederrimbach) an die Kerze gestiftet hatte.

Das Gotteshausbuch geht nun zu den Almosen oder Opfern über, welches die Gotteshausmeister vor der Kirchthüre am Kirchweihtag sammelten. Um dieses Opfer war anderwärts viel Streit, da die Pfarrer auch einen Teil davon beanspruchten. In Münster nahmen die Gotteshausmeister das Opfer allein für ihre Kasse ein, dafür aber gaben sie jedem Priester, der am Kirchweihtag Messe las, eine Maß Wein. Außerdem stand in der Kirche ein Opferstock, daran zwei Schlösser waren. Den einen Schlüssel dazu hatte der Pfarrer oder Vikar, den andern die Gotteshausmeister. Von dem Opfer im Stock erhielt nach dem Rat der Juristen, die wohl Keck befragt hatte, der Pfarrer ein Drittel, die Gotteshausmeister zwei.

An Naturalien bekam das Gotteshaus 1) Getreide-Gült, welche alle Jahre von den betreffenden Gütern gegeben werden mußte, aber nur 6 ½ Simri Korn (Roggen) und 5 ½ Simri Haber ertrug.

2) Die flürliche Gült, indem die betreffenden Güter entsprechend dem dreijährigen Wechsel der Felder in einem Jahr Korn, im zweiten Haber, im dritten aber nichts gaben, da sie im Unbau oder brach lagen. Diese ertrug 3 Malter 1 Simri 1 Schatz.[3])

3) Wachsgült, die von Gütern und Häusern, z. B. von der steinernen Kempnate auf dem Kirchhof, gegeben wurde, im Ganzen 23 ℔ 2 Vierdung[4]), wozu auch die Weinschröter zu Münster 1 ℔ Wachs beitrugen.[5])

4) Weingült im Ganzen von 5 Morgen 9 Eimer 46 Maß. Früher hatten diese Weinberge teils den dritten, teils den vierten Teil des Ertrags als Gült gegeben. Jetzt war die Gült fixiert. Darunter waren Gaben mit besonderer Bestimmung. Kunz Weingartmann und Heinz Zink von Rothenburg a. T. gaben 2 Maß

---

[1]) O.A. Gerabronn. [2]) O.A. Mergentheim.

[3]) Schatz, das nächst kleinere Maß nach Simri. [4]) Vierling.

[5]) Die Weinverlader. Vgl. über das Schrotamt in den fränkischen Weinorten meine Abhandlung über das fränkische Gemeinderecht. W. Vierteljahrshefte 1886, 233.

Wein auf Karfreitag, „daß man die Leute damit tränk, die unsern Herrn empfahen". Der Tag des Abendmahlsempfangs und wohl auch der vorausgehenden Beichte war also nicht der Gründonnerstag, sondern der Karfreitag. Der Wein wurde als sogen. Spülwein, der nicht geweiht war, an die Abendmahlsgenossen gegeben. Gernot Weyber von Rothenburg aber gab ebenfalls 2 Maß Wein, daß man am Johannistag an Weihnachten den Leuten die Johannisminne[1]) zu trinken geben konnte.

5) Vom Weinzehnten auf zwei Flurteilen (am Ottler und am kurzen Weg) bekam der Pfarrer die eine, das Gotteshaus die andere Hälfte.

Am Schluß F. 28 stellt das Gotteshausbuch sämtliche Einnahmen des Gotteshauses zusammen. Es sind an Gold 4 ½ fl., an Währung 14 ℔ 14 Schill., an Korn 6 ½ Simri, an Haber 5 ½ Simri, an flürlicher Gült 3 Malter 1 Simri 1 Schatz, an Wachs Gült 23 ℔ 2 Vierdung, an Weingült ohne Weinzehnten 9 Eimer 46 Maß, an Fastnachtshühnern 1, an Herbsthühnern 1. Dazu kam das Almosen an den Kirchweihtagen und die Opfer im Stock in der Kirche und die Gült der Elendenkerzen 12 Schilling.

Diese Einnahmen waren für die Dorfkirche nicht klein, aber ihr standen auch Ausgaben für den Gottesdienst und die Unterhaltung der Kirche gegenüber. Leider erfahren wir nicht, daß die Kirche auch Kapitalien besaß, wahrscheinlich ist es nicht, denn das bare Geld wurde nach damaliger Sitte in Gülten angelegt.

Auf die Einnahmen folgen die Ausgaben des Gotteshauses, die alle nach Weisung des Pfarrers und der Schöffen zu machen sind.

Hier werden zuerst genannt 7 Leselichter in der Größe und Länge, „als herkomlich und im Kapitol sittlich und gewonlich ist," welche dem Pfarrer oder seinem Vikar allwöchentlich zu reichen sind. Sie sind wohl bestimmt für den Gebrauch bei der Messe. Es war also für jeden Tag ein Licht bestimmt. Ohne Zweifel fiel der nicht verbrauchte Teil des Lichts dem Pfarrer zu, dem im Winter weniger übrig blieb als im Sommer.

Am Ostertag hatten die Gotteshausmeister dem Pfarrer oder seinem Vikar 4 Maß Wein zu reichen, dem Kirchner (Mesner) aber zwei.

An der Jahrzeit, welche nach Heinrich Kecks Tod gehalten werden

[1]) Grimm, Deutsche Mythologie I, 49, 522.

sollte, hatten die Gotteshausmeister jedem der 3 dazu berufenen Priester einen halben Gulden zu geben und 4 Kerzen auf sein Grab zu stellen.

Die Erwähnung seiner Jahrzeit führt den Pfarrer auf alles, was er für die Kirche erworben und geleistet hatte. In erster Linie nennt er die Ablaßbulle, welche er für das Gotteshaus vom Papst zu Rom bekommen und wofür er 11 fl. gegeben hatte. Sodann hatte er „den Sarch auf dem obern Altar, da unsers Herrn Leichnam und andern Heiligthum in stat," also das Sakramentshäuschen machen lassen, das ihn 3 Fuder Wein kostete, was einen Wert von 8 fl. repräsentierte. Weiter hatte Keck den Chor und das Gewölb über dem Frauenaltar bemalen lassen und dafür 6 fl. gegeben. Ferner hatte er ein blaues Meßgewand für den täglichen Gebrauch, ein Altartuch, ein Kruzifix mit den vergoldeten Evangelisten machen lassen, was ihn mehr als 5 fl. kostete. Weiter hatte er den Kerntner[1]) für die Totengebeine an seiner jetzigen Stelle neu aufbauen lassen, wofür er 13 Malter Korn gegeben, die damals 8 fl. galten. Endlich hatte er ein Meßbuch um 13 fl. für das Gotteshaus gekauft und zur Anschaffung eines guten Meßgewandes 10 fl. beigesteuert. Im ganzen hatte Keck 65 fl. für seine Kirche aufgewendet, was nach dem damaligen Geldwert eine ansehnliche Summe ausmacht.

Den Schluß des ersten Teils bildet die Beschreibung des **Kirchenamts**, d. h. des Amts des Kirchners. Keck hatte beobachtet, daß die Bestellung eines Kirchners oder Mesners eine Quelle von vielen Streitigkeiten der Pfarrer und Gemeinden war, indem die Pfarrer einen dazu haben wollten, welcher der Gemeinde nicht genehm war und dem letztere dann seinen Lohn abbrach. Deswegen giebt das Gotteshausbuch genaue Bestimmungen darüber, 1. wer das Kirchenamt verleihen soll, 2. was ein Kirchner „gebunden" sei,[2]) 3. was sein Lohn sei.

1. Die Lehenschaft des Kirchenamts.

Keck hatte sich bisher stets mit den Schöffen vertragen und nie „gezweit."[3]) Für die Zukunft wurde bestimmt, daß die Schöffen zwei taugliche Männer stellen, aus denen der Pfarrer einen wählen darf. Das Amt wird immer auf Lichtmeß verliehen. Der Kirchner muß dem Pfarrer in Gegenwart der Schöffen Handtreue geloben und schwören.

2. Die Obliegenheiten des Kirchners sind: 1) das Gotteshaus zu

[1]) Carnarium, Beinhaus. [2]) verpflichtet. [3]) entzweit.

beschließen und zu bewahren, dem Pfarrer in allen Stücken, die zu den pfarrlichen Rechten gehören, gehorsam, treu und gewähr zu sein. Wäre er ein Auswärtiger, der nicht zuvor der Herrschaft geschworen, soll er auch der Herrschaft und Gemeinde schwören, wie andere Leute zu Münster. 2) Glocken läuten des Morgens früh zu Tagesanbruch, zur Messe, zur Vesper, zu Mittag, Ave Maria und bei Gewittern, auch alle andren Dinge thun, wie bisher „sittlich" gewesen. Wenn der Pfarrer Briefe von Würzburg bekommt, die er auf 1/2 Meile weiter senden muß, soll sie der Kirchner hintragen. Wäre es über eine halbe Meile, soll ihm dafür ein Lohn werden. Also die amtliche Correspondenz muß der Mesner im Umkreis von einer Stunde unentgeltlich besorgen, andernfalls muß er, ohne Zweifel von den Gotteshausmeistern, besonders belohnt werden.

3. Des Kirchners Lohn.

Jede Herdstatt zu Münster, Wiesen und Wolkersfelden gibt dem Kirchner jährlich auf Weihnachten 1 Laib Brot, wie ihn die Leute zu Tisch tragen. Ebenso giebt jedes Lehen in den drei Orten Münster, Wolkersfelden und Wiesen in der Ernte auf dem Feld dem Kirchner 1 „Sichling"[1]) Korn, ein halbes Lehen 1/2 Sichling, ein Viertel Lehen 1/4 Sichling. Im ganzen empfing der Kirchner 81 1/4 Garben, da es in Münster 44 3/4, in Wiesen 27, in Wolkersfelden nach der Zahl der Holzlauben[2]) 9 1/2 Lehen gab. Die von Wiesen hatten Jahre lang dem Kirchner seinen Lohn vorenthalten, besonders Heinz Schmalzbach und Kunz Gerland. Darauf hatten die Pfarrer und die Schöffen beim Gericht zu Rothenburg geklagt und am Freitag vor Conversio Pauli 1410 24. Januar den Prozeß gewonnen. Jetzt mußten die von Wiesen sich mit dem damaligen Kirchner Puttenheinz wegen der 7 Jahre lang „versessenen" Garben vertragen.

Neben diesen ständigen Einkünften bekam der Mesner an Accidenzien 1) Läutlohn, nämlich: Von Beerdigungen eines Erwachsenen, der zu seinen Tagen gekommen und zu Gottes Tisch gegangen, für das Geläute mit 3 Glocken 3 Pfennig und 1/2 Sri. Korn, bei Kindern für das Geläute mit 2 Glocken 2 Pfennige. Wenn mit Erlaubnis des Pfarrers ein Trauergeläute für auswärts verstorbene und begrabene Personen stattfindet, soll man ihm geben „als mannig Glocken er läutet, als mannig Pfennig," also für jede Glocke 1 Pfennig.

1) Sichling ursprünglich soviel, als man mit der Sichel auf einmal abschneidet, dann Garbe. 2) Holzrechte.

Vom Hochzeitgeläute, wie vom Taufgeläute wird nichts erwähnt. 2) Am Ostertag zwei Maß Wein. 3) Opfer, welche zu Samstag Nacht oder sonst zu andern heiligen Zeiten auf dem Altar fallen, es sei Korn, Wein, Eier, Flachs oder andere Dinge, die bisher der Kirchner heimgetragen, darf er nur mit Wissen und Willen des Pfarrers nehmen, aber nicht von Rechtswegen.

Also ein Rechtsanspruch steht dem Mesner nicht zu, es ist bloß Vergünstigung des Pfarrers.

4) Von jeder Frau bekommt der Kirchner beim ersten Kirchgang nach dem Kindbett einen Pfennig.

Das zweite Buch Blatt 39—84 (83 und 84 leer) handelt von den Einkünften des Pfarrers oder, wie die Einleitung sagt, von dem Almosen, das von aller gläubigen Seelen willen an die Pfarr zu Münster geben ist und einem jeglichen Pfarrer gehört und gefallen soll.

Zuerst ist hier die Rede von dem Patronatrecht oder der Lehenschaft der Pfarrei. Lehensherrn waren die beiden Herrschaften in den Schlössern zu Weikersheim und Haltenbergstetten, welche sie abwechslungsweise verleihen.

Keck war 1384 Samstag nach Andreä von Ulrich von Hohenlohe als damaligem Inhaber von Schloß und Herrschaft Weikersheim bestellt worden, — worüber er „Briefe“ d. h. Urkunden besaß. —

Zur Pfarrei gehörten Münster, das abgegangene Wiesen[1]) und Wolkersfelden, das in der Reformationszeit von Münster getrennt und nach Lichtel gepfarrt wurde. Das Pfarrwiddum war mit Mauer und Thor umgeben. Aber der alte Grund und Boden der Pfarrei war stark beschnitten worden. Vor alters schon hatte die Herrschaft Weikersheim für ihre Weinberge eine Kelter auf den Pfarrhof gebaut. An die Pfarrscheuer stieß weiter die Hofreit von Peter Pausch, der jährlich 6 Schillinge und 1 Fastnachtshuhn für den Platz gab. Von „biderben“ d. h. glaubwürdigen Leuten aber erfuhr Keck weiter, daß die Hofreit des Stifts Möckmühl, die innerhalb Mauer und Thor des Pfarrhofs lag, auf dem Grund und Boden des Pfarrwiddums angelegt worden war. Da das Stift Möckmühl 1379 gestiftet und Keck 1384 Pfarrer geworden war, so muß die Anlage des Hofes in die Zeit von 1379—1384 fallen.

1) Die O.-A.-B. Mergentheim schreibt Wieset, das Gotteshausbuch Wiesen.

Man wird annehmen dürfen, daß das Stift Möckmühl von seinen Stiftern Kraft und Gottfried von Hohenlohe nicht nur die Pfarrsätze und Kirchen von Mulfingen O.A. Künzelsau und Honhardt O.A. Crailsheim bekam, sondern daß diese ihm auch Münster zu verschaffen suchten, dessen Kirchsatz nachher Ulrich von Hohenlohe als Inhaber von Weikersheim und Johann als Inhaber von Haltenbergstetten besaßen, und daß der eine derselben diesem Wunsch entgegen kam, worauf das Stift Möckmühl sich den Hof anlegte, während der andere mit Hilfe des Bischofs es dahin brachte, daß der Pfarrsatz nicht in des Stifts Hand kam. Man liest zwischen den Zeilen des Gotteshausbuches das Mißbehagen des Pfarrers über die Verminderung des Pfarrwiddums und die Nachbarschaft des Möckmühler Hofs, der an Appel Metzler verliehen war. Er befiehlt die Sache seinen Nachfolgern und ihren Lehensherren mit dem stillen Wunsch, Möckmühl verdrängt zu sehen. Auf der Hofreit der Pfarrei befand sich Haus, Scheune, Garten und der zum Hof gehörige Acker, die alle an einander stießen. Zu Wiesen hatte der Pfarrer 10 Schillinge, 2 Malter Korn, 2 Malter Haber und 1 Fastnachtshuhn zu erheben, worüber Keck aber mit den Bauern vor dem Rat zu Rothenburg prozessieren mußte, wie der Kirchner, aber er gewann den Prozeß.

Eine Haupteinnahme bildeten die Seelgeräte. Der Pfarrer gedenkt allsonntäglich auf der Kanzel der Lehensherren, der lebendigen und der toten, sowie derer, die sich ein Gedächtnis gestiftet hatten. Unter diesen nennt Keck zuerst seinen Vorgänger Berchtold von Bolzhausen, der zum Gedächtnis seines Vaters Konrad, eines Ritters, seiner Mutter Petronella und seiner vier Brüder ein Seelgeräte stiftete. Nach seinem Tod beanspruchte sein Bruder Hans die gestifeten Gülten als sein Erbe, worüber Keck mit ihm vor dem Bischof Gerhard zu Würzburg in der Residenz auf dem Frauenberg stritt. Kecks Rechtsbeistand war der Hofmeister Arnold Hiltmar von Seckendorf, auf des Junkers Seite Berthold von der Kere, ein Ritter und bischöflicher Marschalk, aber trotzdem gewann Keck den Prozeß.

Keck selbst hatte zum Gedächtnis seines Vaters Marquard, seiner Mutter Else und seiner 3 Brüder und aller seiner Wohlthäter 5 Schillinge und ein Herbsthuhn gestiftet, 5 Schillinge hatte auch Hans Truchseß, einstiger Dekan von Schmalfelden, gestiftet. Heinrich Keck selbst hatte verordnet, daß jeder Pfarrer von seiner Jahreszeit 1/3 von einem halben Gulden bekomme durch die Gotteshausmeister.

Die Seelgeräte der Gemeindeglieder sind sehr zahlreich. Zähle ich recht, so sind es neununddreißig Stiftungen, die meist 4 Schilling, aber auch 42 Pfennig ertragen.

An Gülten und Seelgeräte hatte der Pfarrer 1 fl. Gold 11 ½ ℔ 9 Schilling, an Korn 2 Malter, an Haber 2 Malter, 1 Herbsthuhn und 6 ½ Fastnachtshuhn einzunehmen.

Außerdem gab es noch Seelgeräte in mancherlei Gestalt, so Kuhzins, der im ganzen 1 Ort 10 Pfg. ertrug, wovon Herr Hans Meder Vikar,[1]) der vor dem Chor neben dem neuen Altar begraben lag, ⅔ von einem Ort, also 10 Pfg. gestiftet hatte, ferner Korngült 1 Sri., flürliche Gült 5 ½ Sri. Zu Wiesen hatte der Pfarrer an Seelgeräte 11 Pfg. Hellergült, ½ Sri. Korngült, 1 Sri. flürliche Gült.

Die Hellergülten erzeugten in Folge der Münzverwirrung und des Schwankens der Währung viel Streit. Die Pfarrer verlangten Heller in Goldwährung, und die Leute wollten sie nicht geben. Hein. Keck wußte sich zu helfen, er kam mit seinen Pfarrleuten überein, daß sie ihm auf Martini ihre Hellergült in derselben Münze bezahlten, in welcher sie der Herrschaft ihre Abgaben entrichten mußten.

Nach den Seelgeräten bespricht Keck die Jahrzeiten, die man jährlich begehen soll. Zuerst nennt Keck den von ihm selbst mit 1 fl. Gült und ½ ℔ Wachs begründeten Jahrestag für sich, seinen Vater Marquard, seine Mutter und Geschwister und alle, welche ihm Gutes gethan und besonders aller seiner Pfarrleute selig, was auf das Verhältnis des Pfarrers zu seiner Gemeinde ein sehr günstiges Licht wirft. Sein Jahrestag sollte am Montag nach Kirchweihe gehalten werden, wenn aber auf diesen Tag Allerheiligen fiel, dann sollte man die Jahrzeit am Mittwoch halten, daß nicht alle gläubigen Seelen am Dienstag ihres Amts beraubt werden. Wenn aber Simon und Judä auf Montag fällt, soll man die Jahrzeit am Dienstag halten. Zu dieser Feier sollte der Pfarrer von Münster oder sein Vikar, der Pfarrer von Schmerbach[2]) und Lichtel[2]) (Lihenthal) in ihren Chorröcklein in die Kirche kommen und Vigil und Seelmesse

[1]) Vikar ist hier nicht der Pfarrgehilfe, sondern der Amtsverweser des verus possessor, der eine andere Pfründe besaß und die Pfarrei Münster gegen ein Absenzgeld dem Vikar überließ.

[2]) O.A. Mergentheim.

singen. Würde einer der genannten verhindert sein, sollte er einen andern schicken.

Beim Beginn der Vigilie sollen die Gotteshausmeister 4 Kerzen auf das Grab vor dem Altar stecken lassen und sie während des Amts brennen lassen. Wenn die Priester nach der Messe ein „Memorie" ob dem Grab gesprochen und aus der Kirche gehen, sollen ihnen die Gotteshausmeister zur Präsenz[1]) ½ fl. an kleinem Geld geben. Außer für Keck sollte der Pfarrer oder sein Vikar oder der künftige Frühmesser auch Vigilie und Seelmesse singen für Heinr. Hoffuz, Peter Frowin, Katharina, ihrer beider Hausfrau, und Else ihre Tochter.

Den Schluß bilden die Weingarten und Weingülten der Pfarrei. Die Weingarten, welche der Pfarrer selbst baute, waren das lange Berglin an der Rothenburger Steige ½ Morgen, der Glockner 1 Morgen, das alt Berglin an der Archshofer Steige ¾ Morgen, der Meßberg auf Berbach ½ Morgen, im ganzen 2 ¾ Morgen.

Ein Drittel des Ertrags erhielt der Pfarrer von einem Morgen in der roten Setz am Kreuzberg.

Weingült: Die Gotteshausmeister gaben jährlich am Ostertag 4 Maß Wein, ½ Eimer und 1 Maß Wein zwei Bürger im Herbst. Der Pfarrer war also gut mit Wein versehen.

Weiterhin handelt das Gotteshausbuch vom Zehnten, der eine besondere Beschreibung bedurfte, da die Zehntrechte sehr zersplittert waren.

Der Zehnte ging in 10 Teile. Zehntberechtigt waren: 1) das Gotteshaus zu Allerheiligen bekam den wenigsten Teil, 2) die Pfarrei. Sie hatte den größten Teil am Zehnten, 3) Schloß zu Weikersheim, 4) Schloß zu Stetten, 5) Kapelle der Frühmesse in Weikersheim, 6) die Chorherren zu Möckmühl, 7) die Lehnsherren auf etlichen Wolmershauser Gütern, d. h. den Gütern der Herrn von Wolmershausen, welche 6 Lehen hatten, 8) Bauern auf ihren Gütern, 9) der Ronenhof zu Wolkersfelden, der nach Schillingsfürst Gült gab, 10) die künftige Frühmesse zu Münster.

Der Pfarrer hatte Anrecht an großem und kleinem Zehnten, an Wein und Getreide. Im allgemeinen waren alle Güter, welche eigen waren oder gewesen waren, der Pfarrei zehntpflichtig. Aber eine ge-

[1]) Als Belohnung ihrer Anwesenheit und Dienstleistung.

naue Verzeichnung hält Keck doch für nötig, da künftig auch solche Güter, welche der Pfarrei nur den halben Zehnten gaben, eigen werden konnten. Die Weingärten, von welchen der Pfarrer den ganzen Zehnten bekam, waren 52 1/2 Morgen und 8 Morgen Egarten.

In den übrigen Weingärten hatte der Pfarrer überall den halben Zehnten, nur von Kunz Kepners 2 Morgen am Kreuzberg den 3. Teil, da Kepner 1 Viertel am Zehnten zum Seelgeräte gestiftet hatte. Von den Weinbergen, wo die Herrschaft von Stetten (Niederstetten) und die Stiftsherren von Möckmühl und der Pfarrer gemeinsam den Zehnten, nämlich den dritten Teil in Beeren hatten, war die Verteilung eine sehr komplizierte, aber genau geregelte.

Von den Weinbergen, welche Gült geben, nahm der Pfarrer den Zehnten nicht in Beeren, sondern von der Bütte.

Um allen Streit mit der Gemeinde abzuschneiden, setzte Keck fest: Jeder mußte seinen Ertrag angeben. Der Pfarrer besah, wenn er sich beeinträchtigt glaubte, die Fässer persönlich oder durch Bevollmächtigte. Wollte einer dem Pfarrer Widerstand leisten, so sollte ihm der Büttel, welcher der Herrn-Knecht war, zu seinem Recht helfen.

Der Bezug des Zehnten in Beeren war für den Weingärtner umständlicher, die Erhebung an der Bütte bequemer und vertrauensvoller, was zu Gunsten des Pfarrers im Gegensatz zu den Lehensherren und den Stiftsherren von Möckmühl spricht. Der Pfarrer mußte von dem Wein, den er als Zehnten einnahm, jeder der beiden Herrschaften 3 Eimer Schirmwein geben, je 60 Maß auf den Eimer.

Getreidezehnten erhob der Pfarrer ganz von den eignen Äckern, wie von den eigenen Weingärten. Das waren 1411 in der Kornflur 31 Morgen gebaute Äcker und 10 Morgen Egarten, in der Haberflur gebaute Äcker 6 Morgen, Egarten 9 Morgen, in der Brachflur 7 Morgen im Bau, 26 Morgen Egarten, dann das Feld zu Wiesen 8 Morgen im Bau und 4 Morgen Egarten. Im ganzen 52 Morgen gebaute Äcker und 49 Egarten, auf welchen der Pfarrer das ganze Zehntrecht hatte.

Von den andern Äckern hatte der Pfarrer überall nur den halben Zehnten, während sich in die andere Hälfte die Herrschaft zu Stetten mit anderen teilte. Von Schmalzbachs Hof zu Wiesen gehörte der Zehnte in den Ronenhof zu Wolkersfelden.

Kleinen Zehnten bezog der Pfarrer von Erbsen, Linsen, Wicken, Rüben.

Bisher drosch man die Schmalsaat daheim und schickte dem Pfarrer, was man schuldig zu sein glaubte. Die Rüben grub man aus und ließ dem Pfarrer seine Gebühr nach Gutdünken auf dem Acker liegen. Jetzt wurde bestimmt, daß jeder, der Erbsen, Linsen, Wicken drosch, es dem Pfarrer anzeigte, daß er oder seine „Ehehalten“ den Zehnten nehmen, wenn die Früchte auf der Tenne gefegt und geworfen waren. Von den Wicken, die man mit den Pferden abweidete, und die nicht unter den Flegel kamen, gab man keinen Zehnten. Von den Rüben wurde bestimmt, wenn der Pfarrer auszählen lassen will, muß er sie auch mitgraben lassen. Nimmt er sie auf Treu und Glauben, so gräbts der Besitzer aus und läßt dem Pfarrer sein Teil liegen. Die Lage der Dinge schuf von selbst ein Vertrauensverhältnis. Der Mißtrauische kam in große Schwierigkeiten.

Das Gotteshausbuch geht nun über zum Heuzehnten. Von diesem waren die Bachwiesen und Puttenwiesen befreit. Zwar hatte Kecks Vorgänger Berthold von Bolzhausen auch von diesen den Zehnten gefordert, aber die Gemeinde gewann es vor Gericht. Anders ging es den Wiesenern, welche 50 Jahre lang sowohl der Herrschaft als dem Pfarrer den Heuzehnten verweigerten, worauf H. Keck die Sache endlich vor das Gericht zu Rothenburg brachte und die von Wiesen verurteilt wurden. Keck aber hielt es für klug, den Heuzehnten nicht selbst einzuziehen, sondern gab ihn an die Hube des Fritz Teufel zu Wiesen als Erblehen. In Münster hatte er den ganzen Heuzehnten nur von 3 ¾ Morgen und der Hofstatt der abgegangenen Hellenmühle, den halben aber von 2 Vierteln und einer großen Wiese bei der abgegangenen Hellenmühle. Ein Bürger gab dem Pfarrer für den halben Wiesenzehnten 16 Pfennige. War der Genuß vom Heuzehnten mäßig, so hatte der Pfarrer noch ⅝ Morgen Wiesen und in Wiesen gar 7 Tagwerk, was ihm die Haltung eines ansehnlichen Viehstandes ermöglichte.

Zehnten von Gärten und Vieh bezog der Pfarrer allein.

In den Gärten wurde Öl, Keid (Krautsetzlinge), Kraut, Äpfel, Birnen und anderes Obst gezogen. Um alle Streitigkeiten, die früher häufig waren, abzuschneiden, kam Keck mit seiner Gemeinde überein: künftig bekommt der Pfarrer statt des Krauts Keid. Offenbar hatte der Pfarrer Land genug, um sein Kraut selbst aus den Setzlingen zu ziehen. Auch hier ist ein Unterschied in der Behandlung des Zehnten, falls der Pfarrer Treu und Glauben schenkt oder miß-

trauisch ist. Läßt er die Keid nachzählen, so muß er seine „Ehehalten“ schicken, um sie herauszunehmen. Im andern Fall thut der Bauer diese Arbeit selbst und schickt dem Pfarrer seinen Teil. Ölzehnten soll jeder auf sein Gewissen geben. Vom Obst soll die Gemeinde zehntfrei bleiben. Wahrscheinlich wollte man so den Obstbau fördern.

Der kleine Zehnten an Vieh, Gänsen, Enten, Hühnern, Bienen gehörte der Pfarrei ganz. In Betreff des Viehzehnten galt als Regel, daß der Kirchner auf Pfingsten das Vieh zählte. Dann soll jeder „Pfarrmann“ sein Vieh verzehnten entweder mit Geld oder mit „Pfand“ von dem Vieh, das sich „gejungt“ hat. Von einem Füllen gab man 4 Heller, von einem jungen Esel 4 Heller, von einem Kalb 2, von einem Zicklein oder Lamm 1 Heller. Hatte einer einen ganzen Trieb Schafe, dann mußte er das zehnte Lamm in natura geben, nicht 1 Heller.

Von Schweinen gab man das zehnte dem Pfarrer, wenn es von der Milch entwöhnt war, und zwar von den besten, nicht von den „ärgsten“. Gänse, Hühner, Enten gab man von jeder Zucht ein Stück, ob die Zucht viel oder wenig Stücke zählte. Gänse und Enten lieferte man an den Pfarrer erst, wenn sie ganz in Federn und zum Essen zeitig waren, junge Hühner aber, sobald sie die Gluckhenne verlassen hatte. Von Bienen giebt man den zehnten Schwarm.

Vom Zehnten geht Keck über zu sonstigen Rechten des Pfarrers, zuerst zum Holzrecht. So oft die Gemeinde aus ihrem Walde Holz austeilte, bekam der Pfarrer 2 Teile oder Holzlauben, also das Doppelte eines gewöhnlichen Bürgers. Dann kommt das Weiderecht zur Sprache. Der Pfarrer durfte all sein Vieh auf die Weide schicken, ohne eine Hirtenpfründe zu bezahlen. Der Hirte bekam also vom Pfarrer keinen Lohn für das Hüten des Viehs. Dafür mußte aber der Pfarrer das „ganze Vieh“ für die Gemeinde halten, nämlich den Ochsen, den Stern (Widder, Stör) und das ganze Schwein d. h. den Eber zur Nachzucht. Diese Tiere haben Weiderecht auf allen Wiesen und Äckern, natürlich wenn sie abgemäht oder geerntet sind, und in allen Fluren. Doch darf jeder den Ochsen von seinem Feld auf ein anderes treiben, aber ohne ihn zu schlagen oder zu schädigen, aber der Hirte muß Sorge dafür tragen, daß der Ochse in der Nähe der Herde bleibt. Der Widder (Stern) soll abends von dem Mann aufgenommen werden, mit dessen Schafen er nach

Hause geht. Ein ganzes Schwein braucht der Pfarrer nur zu halten, wenn 6 Schweinsmütter in Münster sind.

Ein weiteres Recht des Pfarrers war die Benützung des Kastens auf der Kirche, d. h. des Kirchbodens.

Nun kommt Keck auf des Pfarrers Rechte in Wolkersfelden. Dort bezieht er 1) die Hälfte des großen Zehnten, während die andere Hälfte in den Ronenhof gehört, der Eigentum des Rothenburger Patriziers Hans Beheim ist, welcher auch den Heuzehnten bekam; 2) den kleinen Zehnten an Gärten, Vieh, Gänsen, und „Immen", der bezahlt wird wie in Münster.

Am Schluß stellt Keck noch allerlei Nachrichten über Rechte und Schuldigkeiten der Pfarrer zusammen.

Den „Send" soll der Pfarrer und seine Gemeinde auf dem Stuhl zu Creglingen suchen. Also Münster gehörte in das Sendgericht zu Creglingen, das am Montag nach Allerheiligen gehalten wurde. Hier sollten sie ihre Rüge und ihr Sendgeld bezahlen. Weitere Lasten sind: Die Pfarrei Münster gab 1) dem Bischof zu Würzburg pro collecta episcopali jährlich 14 Schilling, 2) dem Erzpriester pro collecta archidiaconali 7½ Schilling, und 3) pro cathedratico 10 Schilling „zu Kirlozz". Zur Kirchlöse d. h. zur Entschädigung des Bischofs für sein Zehntrecht im vierten Jahr, auch Quart genannt, mußten alle Zehntberechtigten beitragen. Die Herrschaft zu Stetten, zu Weikersheim und die Kapelle zum heiligen Blut daselbst gaben zusammen 5 Schillinge, die 11 Lehen zu Münster und die 15 Lehen zu Wiesen je einen Heller, der Ronenhof zu Wolkersfelden und Schmalzbachs Hof zu Wiesen je ½ Heller. Diese Beiträge bleiben solange unverändert, als die Abgaben von den Pfarrern des Kapitels noch in bisheriger Münze (in „einfältiger" Münz) gereicht werden dürfen. Würde aber die Gült „gezwiefacht" oder nach der Goldwährung gefordert, dann würden auch die Beiträge der anderen Zehntberechtigten erhöht werden.

Die Münzwährung und die Stolgebühren haben auch sonst viel Streit zwischen Pfarrern und Gemeinden veranlaßt, auch in Münster, so 1. beim Seelgeräte, das der Pfarrer nach eines Menschen Tod nimmt, und das die erste und älteste Gült der Pfarrer ist, d. h. die wertvollste Einnahmequelle. Die Pfarrer verlangten das Seelgeräte in Gold. 2. Ebenso wenn eine Frau zu ihrer Hochzeit und nach ihrer Kinder Geburt zur Kirche gieng, wollten die Pfarrer große Kerzen

und große Opfer haben, die Pfarrkinder aber meinten, es nicht schuldig zu sein. 3. Bei den Opfern verlangten die Pfarrer von den Pfarrkindern gute Münze. Deswegen hatte sich Keck mit seinen Pfarrkindern vertragen und folgende Bestimmungen getroffen:

1. Jeder Mensch, der zu seinen Tagen gekommen und zum Sakrament gegangen, soll nach seinem Tod zum Seelgeräte 13 Schilling und 4 Heller geben, in der Münze, in welcher der Pfarrer die collatura episcopalis bezahlen muß. Dafür muß der Pfarrer einem jeden toten Menschen über sein Grab gehen bei seinem Begräbnis, bei dem Siebenten und Dreißigsten und bei seiner Jahrzeit, wenn es von ihm gefordert wird, sein Gedächtnis von der Kanzel mit anderen Seelen halten, aber nur das erste Jahr, länger nicht, er wolle es denn gerne thun.

Von den Opfern wurde bestimmt: Da zu Münster 6 Opfer gewonlich und nemlich" sind, am heiligen Christtag zu Weihnachten, an unserem Frauentag Lichtmeß,[1]) am heiligen Ostertag, am heiligen Pfingsttag, an unserer Frauen Wurzweihe[2]) und Allerheiligen[3]), soll jeder Mensch, der in die Pfarrei gehört und zu Gottes Tisch gegangen ist, an den genannten „Hochzeiten" auf den Altar der Pfarrkirche zu rechter Zeit 1 Pfennig oder 2 gute Heller, die „nemlich und geblich" sind, zum Opfer bringen. Es steht ihm frei, damit ein- oder zweimal (zwierund) zum Altar zu gehen, d. h. auf ein- oder zweimal seine Schuldigkeit zu opfern. Wer aber sein Opfer nicht bringt, von dem darf es der Pfarrer fordern.

Bei einer Hochzeit soll eine Frau eine Kerze von 1 Vierdung Wachs und als Opfer soviel, als ein Viertel des besten Weins wert ist, bringen. Eigentümlicher Weise ist nur von den Leistungen der Braut, aber nie der des Bräutigams die Rede. Bei einem ersten Kirchgang nach der Geburt eines Kindes bleibt das Opfer in der gleichen Höhe, wie bei der Hochzeit, aber die Kerze wird um die Hälfte leichter, sie darf nur von ½ Vierdung Wachs gemacht sein.

Das Opfer darf der Pfarrer nicht etwa nur als persönliche, Einnahme ansehen, sondern auch als Almosen, das er verwaltet, und von dem er seine Pfarrleute getreulich versorgen soll.

Am Schluß des Teils des Gotteshausbuchs, welcher die Pfarrei behandelt, stellt Keck die Prozesse zusammen, welche er zum Besten der Pfarrei führte. 1) 1391 gewann er den Prozeß über das Ver-

[1]) 2. Februar. [2]) Maria Himmelfahrt 15. August. [3]) 1. November.

mächtnis seines Vorgängers Berthold von Bolzhausen, gegen dessen Bruder Hans.

2) 1393 gewann er einen zweiten Prozeß, als die Herrschaft zu Stetten und das Stift Möckmühl den Zehnten von einem Weingarten dem Pfarrer entzogen und an sich rissen. Der Pfarrer wandte sich an das Gericht zu Münster. Die Chorherrn von Möckmühl brachten den Pfarrer in große Ungnade bei Günther von Schwarzburg,[1]) der zu der Zeit Stetten inne hatte, aber der Pfarrer fand Hilfe bei seinem alten Herrn, dem Bischof Gerhard von Würzburg (1372—1400,) der es dahin brachte, daß man die Sache zur Verhandlung vor das Dorfgericht zu Münster bringen mußte. Dort wurde der Weingarten für eigen anerkannt, aber das Urteil war „geteilt" gen Weikersheim, d. h. wohl dem Gericht zu Weikersheim übertragen, welches den Zehnten dem Pfarrer ganz zusprach.

3) Als Burkhard von Wolmershausen das Schloß zu Stetten inne hatte, fielen die Stiftsherrn von Möckmühl und Burkhard in den Zehnten des der Pfarrei eigen gehörigen Weingartens, der Gunzlin genannt. Der Pfarrer hielt sich dagegen mit Zehnten von einem Weinberg am Hubenberg schadlos, welchen er seinen Gegnern wegnahm. Er glaubte sich dazu umso mehr berechtigt, als man den Weinberg der Pfarrei weggenommen hatte. Der neue Bischof Joh. v. Egloffstein unterstützte ihn. Keck brachte die Sache vor das Gericht zu Münster und Weikersheim, von dem ihm der Zehnte auf beiden Weinbergen 1401 zugesprochen wurde.

4) Einige Jahre später machte der Keller der beiden Herrschaften Weikersheim und Niederstetten und der „Gebütel" zu Münster dem Pfarrer den Zehnten von 2 Morgen im Iringszagel am Streichenthaler Pfad, von 1½ Morgen auf dem Heydgrund und 1 Morgen auf dem Horn streitig. Der Pfarrer veranlaßte ein Zeugenverhör vor dem Gericht zu Münster und gewann es 1407.

5) 1411 brachte der Pfarrer durch Kundschaft d. h. ein Zeugenverhör zu Tag, daß die Herren von Möckmühl der Pfarrei seit langer Zeit den Zehnten auf eigenen Weingärten in der Hildenklinge und auf den langen Morgen im untern Thal genommen. Da die Stiftsherrn sich nicht zum Nachgeben verstanden, nahm ihnen Keck einfach den Zehnten weg. Jetzt luden sie den Pfarrer vor des

[1]) Günther von Schwarzburg vermählte sich 1390 mit Marg. von Hohenlohe.

Bischofs Vikar und das geistliche Gericht zu Würzburg. Der Prozeß dauerte fast ein Jahr, aber auch hier siegte der Pfarrer 1411 durch Spruch des Gerichts.

6) Wie schon oben erwähnt, hatte die Gemeinde Wiesen die Pfarrei am Heuzehnten von Wiesen, die zuvor Äcker waren, und von dem Wasen, den sie unter sich geteilt hatten, geschädigt und dem Kirchner an seinem „Liedlohn" Abbruch gethan. Das brachte Keck vor den Rat zu Rothenburg, der Wandel schaffte 1410 Freitag vor Pauli Bekehrung, 24. Jan.

7) Den letzten und schwersten Streit hatte Keck mit den Ronen zu Wolkersfelden, deren Hof nach Schillingsfürst gehörte. Sie nahmen ganze Zehnten auf einem Teil Güter zu Münster, die doch zu den vogthaften Lehen der Herrschaft gehörten, von denen Herrschaft und Pfarrer den Zehnten miteinander teilten. Das Schloß Schillingsfürst gehörte damals Graf Diether von Katzenellenbogen,[1] dessen Amtmann zu Schillingsfürst Ulrich von Arheiligen war. Kunz von Kirchberg brachte 1403 einen Tag zu Rothenburg zur Verständigung der Parteien zu stande; auf des Pfarrers Seite stand Götz von Finsterloch und Berthold Dünne, auf gegnerischer Seite Heinz Toppler und Götz Lesch. Der Pfarrer lieferte durch Kundschaft den Beweis für die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs. Der Zehnte sollte ihm zugesprochen werden. Als Ulrich von Arheiligen sah, daß der Prozeß für ihn verloren gehen werde, weigerte er sich zu unterschreiben und die Urkunde versiegeln zu lassen. Pfarrer und Amtmann schieden in großer Feindschaft, die über Jahr und Tag dauerte, bis Kunz von Kirchberg eine Richtung zu stande brachte und den Pfarrer bewog von seiner Klage abzustehen. „Auf die Art, tröstete sich Keck, han ich meiner Pfarrei nichts gewonnen und nichts verloren." Aber wenn ein Pfarrer wolle, könne er den Prozeß wieder aufnehmen. Man sieht, das Siegesbewußtsein, das Keck bei 6 Prozessen beseelte, war hier gedämpft.

Nachdem Keck das Einkommen der Pfarrei mit ihren Lasten beschrieben und auch die Zehntrechte der Pfarrei eingehend behandelt hatte, fing er noch einen dritten Teil (Bl. 95—113, Bl. 114 leer) an, in welchem er die Zehntrechte anderer beschreibt:

1) Die Zehntrechte von 16 3/4 Lehen, 6 Morgen Äcker und

[1]) Diether von Katzenellenbogen hatte Schillingsfürst von 1395 bis 1402 inne. Hohenlohisches Archiv 2, 245.

Egarten und 1/4 Wiesen, die nach Weikersheim gehören, waren ursprünglich im Besitz der Herrn von Wiesenbach, die in alten Zeiten zu Münster saßen. Von ihnen kamen jene Rechte an die Herrschaft Weikersheim. Diese besaß 1411 nur noch den halben Zehnten von den Äckern, von welchen der Pfarrer die andere Hälfte bekam.

2) Das Stift Möckmühl besaß den halben Weinzehnten, welcher ursprünglich der Herrschaft Weikersheim gehört hatte, und ebenso von den Weinbergen, welche dem Stift Weingült gaben, während der Pfarrer die andere Hälfte bekam.

3) Die Herrschaft zu Haltenbergstetten hatte Zehntrechte auf 3 Huben, 19 Lehen und 2 1/2 Morgen. Von all diesen Gütern bekam der Pfarrer den halben Zehnten, die Herrschaft 1/4, die Kapelle zum heiligen Blut in Weikersheim 1/4. Ähnlich war die Teilung des Weinzehnten auf 8 1/2 Morgen, nur bekam das letzte Viertel von diesem das Stift Möckmühl.

4) Zu Wiesen gehörte eine Hube und 1 1/2 Lehen nach Schillingsfürst, die Reschenhube aber dem Gotteshaus zu Lichtel.

Anhangsweise fügt hier das Gotteshausbuch noch die Bedingungen an, unter denen die beiden Herrschaften zu Weikersheim und Haltenbergstetten ihre Weinberge verliehen.[1]) Sie gaben dieselben nur mit Rat von Gericht und Schöffen an Leute, welche ihnen von den Schöffen empfohlen waren. Auf jeden Weinberg sollte des Jahres 4 Fuder Mist für den Morgen gebracht werden, und zwar soll man oben am Berg anfangen. Der Weinberg soll mit Hauen und Heppen (Hacke und Schneidmesser) wohl im Stand gehalten werden. Im Herbst sollen die Schöffen den Weinberg besehen, ob er im Bau gehalten ist. Wo das nicht der Fall wäre, sollte der ganze Jahresertrag der Herrschaft zur Strafe verfallen sein und der Schaden im folgenden Jahr gut gemacht werden. Wie viel die Herrschaft von dem Ertrag des Weinbergs nahm, sagt Keck hier nicht. Bei der Abfassung des Grundbuchs wurde als neues Geding aufgenommen: Jeder soll seine Egarten (die brachliegenden Grundstücke) oben aus in den nächsten 4 Jahren in Bau bringen.

5) Die Kapelle zum heiligen Blut in Weikersheim hatte Zehnten auf 3 Huben 19 Lehen und 2 1/2 Morgen Äcker.

6) Auch Kunz von Wolmershausen sel. hatte halbe Zehntrechte auf 5 3/4 Morgen Weingarten, die aber an Fritz von Neuen-

[1]) Als Lehen hingaben.

stein, der zu Öhringen saß, gekommen waren, während die andere Hälfte dem Pfarrer gehörte.

7) Einzelne Güterbesitzer besaßen auf ihren Gütern den halben Zehnten selbst, während die andere Hälfte der Pfarrei gehörte. Das waren in Münster 1 Hube, 11 Lehen, 8½ Morgen Weinberg und in Wiesen 15 Lehen.

Man sieht, wie stark die Zersplitterung des Zehnten war, wie diese kirchliche Abgabe großenteils ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet war. Das Gotteshaus selbst oder das kirchliche Vermögen hatte keinen Anteil mehr daran. Was der Kirche gehörte, war ganz dem Einkommen des Pfarrers zugewiesen. Für Bau und Unterhaltung der Kirche waren keine besondern Mittel mehr vorhanden. Neben den weltlichen Herrschaften waren es fremde, kirchliche Körperschaften, welche Zehntrechte an sich brachten, ohne etwas dafür an die Gemeinde zu leisten. Der Gedanke, daß der Zehnte eine Gegenleistung voraussetzt, war völlig verschwunden, der Zehnte war reines Finanzobjekt geworden, das sehr viele Streitigkeiten veranlaßte und einen Widerwillen erzeugen mußte, der im Bauernkrieg zum Ausbruch kam.

Das letzte Buch (4) war sehr kurz. Es umfaßte nur 2 Blätter, von denen jetzt das eine fehlt. Es handelt von der Frühmesse, welche künftig gegründet werden sollte. Es bestanden für dieselbe schon 1411 Hellergülten, Weingärten, Weinzehnten, Äcker und Wiesen, auch war ihr freies Weiderecht ohne Hirtenpfründe und Holzrecht von der Gemeinde zugesichert. Aber die Mittel reichten noch nicht zu, um sie zu errichten. Es fehlte auch noch an einem Haus für sie. Doch waren im Jahr 1469 durch eine Stiftung Peter Eyßbrechts und seiner Frau zu Öhringen, die wahrscheinlich von Münster stammten, wo der Name Eyßbrecht schon 1411 heimisch war, so weit Mittel beschafft, daß Bischof Rudolf von Würzburg zur Errichtung der Frühmesse Erlaubnis gab. Als Altar wurde ihr der neuerrichtete Altar im Kerntner, den Keck neu gebaut hatte, angewiesen.[1])

Das Gotteshausbuch von Münster zeigt uns das Leben einer Landgemeinde wie in einem Durchschnitt. Das ganze Leben ist von der Kirche beherrscht. Von der Wiege bis zum Grab begleitet sie den Menschen mit ihren Sakramenten und Gebeten. Von Volksbelehrung ist nicht die Rede. Nirgends ist von Predigten die Rede, eine Schule besteht nicht. Weder der Pfarrer noch der Kirchner unterrichtet.

[1]) Wibel, Hohenlohische Kirchen- und Reformationsgeschichte I, 166.

Reich sind die Einkünfte der Kirche, wenn auch ein großer Teil des Zehnten entfremdet ist. Die Pfarrei ist gut dotiert, der Kirchner hat eine wohl gesicherte Belohnung. Das Volk ist willig zu Stiftungen von Seelgeräten und Jahrtagen. Die Mittel für eine zweite Priesterstelle, eine Frühmesse, sind im Wachsen. Aber noch finden sich Reste des Heidentums. Davon zeugt die Johannisminne, die nur eine ins Christliche übersetzte heidnische Sitte ist. Der Einfluß der Kirche mit ihren Heiligen auf das Familienleben und die Volksanschauungen ist noch beschränkt. Das zeigt ein Blick auf die Vornamen. Hier läßt sich feststellen, wie weit das Volk Freude an den Heiligen hatte und ihnen die altgewohnten Namen der Vorfahren opferte. Allerdings gab es eine Reihe Namen, die damals ausgestorben waren und nur noch in Flurnamen fortlebten, wie Bitrolf, Iring (Iringszagel), Eckehard, Ecke (Eckenloch), Ellenhard, Azmann (Azmannsberg, Azmannsbrunnen), Meinwart (Meinwartsacker, Meinwartsgrube), Hilte (Hiltenklinge), Gertrud, Traut (Trautenwiesen), Volrat. Aber sonst überwiegen noch ganz die alten deutschen Namen, meist in der Koseform. Die gebräuchlichsten sind Konz, selten Konrad und Heinz, jene echt fränkischen Namen, die auch die alten fränkischen Könige und Kaiser getragen hatten, weiter Walter, Ludwig, meist Lutz, Bertold oder Bezold, auch Bezlin, Engelhard, Seiz (Siegfried), seltener Gernot, Kraft, Ulrich. Von christlichen Namen ist der häufigste Hans, der an Häufigkeit gleich Konz und Heinz folgt und vielleicht ein altdeutsches Element in sich birgt. Johannes findet sich nur in der Form Johan (!) als Familienname. Dann folgt, aber nicht halb so häufig, Peter, dann noch seltener Endris und Matthes, Mattheis, in Flurnamen auch Clauslin. Auch bei den weiblichen Namen schlägt das altdeutsche Element noch vor. Aber doch erweist sich der Einfluß der Kirche hier kräftiger als bei den Männern. Die deutschen Vornamen bei Frauen sind Hedwig, Adelheid, Irmel, Irmelgart, Gerhus, Jeutte, Hiltrud, Hiltegund, Kunne (Kunigunde), Metze (Mechtild). Von den Heiligennamen finden sich am häufigsten Elisabeth in der Form Else, selten Elsbeth, Katharina, Margareta meist in der Koseform Grete, Petronella, Agnes, Appel (Apollonia), vereinzelt Ottilia und der später so verbreitete Name Anna. [1])

[1]) Es findet sich der Name Konz 21 mal, Heinz 21, Hans 21, Peter 8, Engelhardt (Engelin) 8, Ludwig 1, Lutz 5, Berthold 2, Bezold 3, Bezelin 1, Fritz 4, Walther 3, Seiz 3, Matthäus 2, Endris 2, Ulrich 1, Kraft 1, Gernot

Die Herrschaft der Kirche beweist der Flurname Kreuzberg und das steinerne Kreuz, das ganz vereinzelt neben einem Baum oder Baumgarten steht. Es war wohl ein Sühnekreuz für einen auf der Stelle geschehenen Mord. Feldkreuze, wie sie jetzt die katholische Kirche allenthalben aufrichtet, kannte man noch nicht. Auf kirchlichen Besitz, aber kaum auf Erinnerungen aus der altdeutschen Zeit, weisen Flurnamen von Heiliger Acker, Heiligenwiese, heiliger Boden.

Sehen wir zurück, so erkennen wir, daß das Gotteshausbuch von Münster einen willkommenen Beitrag zu unserer Kenntnis von kirchlichem Recht und Brauch im Mittelalter bietet. Aber man sieht auch bereits die Zersetzung der una catholica ecclesia, die noch unerschütterlich fest zu stehen scheint, sich anbahnen. In wenigen Jahren muß der Pfarrer 7 Prozesse um kirchliche Rechte und Güter führen. Schon wagen es Bauern, dem Pfarrer und Kirchner Abgaben zu verweigern, und müssen auf dem Weg des Prozesses dazu gebracht werden. Aber nicht nur Bauern, sondern auch kirchliche Körperschaften, wie das Stift Möckmühl, und kleine adelige Herren, wie Hans von Bolzhausen, thun der Kirche und dem Pfarrer wie dem Kirchner Abbruch. Noch 100 Jahre und das fränkische Bauernvolk erhebt sich gegen den Druck der kirchlichen Abgaben. Das größte Machtmittel und die reichste Einnahmequelle bildet für die mittelalterliche Kirche der Gedanke an den Tod. Das Seelgeräte, sagt der Pfarrer von Münster, ist die erste und älteste Gült der Pfarreien, ein überaus bezeichnendes Wort für die damalige Auffassung des Christentums. Die Sicherung in der Todesnot ist das Ziel, das der Mensch anstreben lernt unter der Leitung der Kirche, dafür hat er ihr zu gehorchen und seine Abgaben zu leisten. Der freie, freudige Trieb der Pflichttreue im jetzigen Leben tritt nirgends hervor. Nicht einmal die Armenpflege ist hier entwickelt. Der Gottesdienst ist schön und gemütvoll gestaltet, das Gotteshaus schön geschmückt, Pfarrer Keck macht dazu Stiftungen. Gute Ordnungen sind geschaffen. Aber diese waren doch nicht im stande, das Volksleben ganz mit den Anschauungen der Kirche zu durchdringen. Ein Gradmesser dafür, wie weit die kirchlichen Ideen dem Volk in Fleisch und Blut übergegangen waren, ist die Namengebung. Die Namen Ignaz, Franz

---

1, Katharina 7, Else 7, Elsbeth 1, Hedwig 5, Adelheid 4, Margarete 4, Grete 3, Appel 2, Agnes 2, Metze (Mechtild) 2, Jeutte 2, Irmelhus 2, Irmelgart, Gerhuse, Hiltrud, Hilte, Petronella, Ottilie, Ella, Kunne, Anna je 1 mal.

Xaver, Aloysius, Theresia, zeugen deutlich, wie stark die Herrschaft des modernen Katholizismus über das Volk ist, wie Joachim und Anna die Signatur des zu Ende gehenden Mittelalters waren. Aber in Münster haben die altdeutschen Namen die Vorherrschaft behauptet. — Selbst solche viel verbreitete Namen wie Martin und Michael finden sich nicht, ja selbst Maria fehlt, aber auch die Heiligen der Altäre in Münster. Groß war der Wohlstand und die Macht der Kirche, aber Frieden hatte sie nicht und gab sie nicht. Der Pfarrer von Münster redet von „Ursal (Irrsal) und Kummernuzz," mit welcher die Kirche um ihr Recht und ihren Besitz zu ringen hatte. Aber gerade diese Verhältnisse drängten dazu, alle Rechtsverhältnisse schriftlich genau zu fixieren und sicher zu überliefern. Der Protestantismus ist vielfach zu vertrauensselig und gleichgiltig gegenüber von dem, was örtlicher Brauch ist. Wer auf einer neuen Stelle sich darüber unterrichten will, muß bald in diesen bald in jenen Akten suchen, bald an allerlei Thüren anklopfen, um oft recht unsichere Auskunft zu erhalten. Das Gotteshausbuch von Münster giebt einen Wink, wie wohl auch evangelischen Gemeinden ein kirchliches Grundbuch anstünde.

Beiträge zur Notlage der württemb. Kirchendiener im dreißigjährigen Krieg.

Von Pfarrer Baßler in Zaisersweiher.

(Schluß).

Dem Abt Joachim von **Bebenhausen** wird in Bidenbachs Schrift schuldgegeben, er habe den Pfarrer von Weil im Schönbuch verjagt und masse sich laut Ausschreiben vom 1. Aug. 1640 die geistliche Jurisdiction eines neuen consistorii und der jurium episcopalium im Klostergebiet an, nenne sich auch expresse episcopum loci.

Am meisten hatte unter ihm zu leiden der Pfarrer Leonhard Metzger von Hagelloch. In welcher Dürftigkeit dieser Mann lebte, zeigt ein Schreiben desselben vom 16. Aug. 41, es möchte ihm doch auch, wie andern, der Eimer Gnadenwein gegeben werden, der vom Herzog bei seiner Zurückkunft ins Land verwilligt worden sei. Er habe in seinem elfjährigen ministerium viel ausgestanden,

sein „Armüthlin" durch das leidige Kriegswesen und ermangelte Besoldung eingebüßt, und deswegen schon viele Jahre mit dem Wasserkrug und rauhem Haber- und Gerstenbrot vorlieb nehmen müssen. In einer weiteren Eingabe von demselben Tag bittet er, weil der Abt sich weigere, ihm an seiner Besoldung etwas zu geben und die Pfarrei ihm aufgekündigt habe, ihn anderswohin zu versetzen und ihm zu seinen Besoldungsrückständen zu verhelfen. Der Vogt zu Tübingen erhielt daraufhin den Befehl, den Pfarrer zu Hagenloch bei seiner Pfarrei zu manutenieren, (es stehe dem Prälaten nicht zu, ihn einfach zu entlassen) und dem Abt nahezulegen, daß er die gebührende Besoldung reiche und den Pfarrer zu Verrichtung des Gottesdienstes unperturbiert lasse. Diesen Auftrag richtete der Vogt mündlich in Bebenhausen aus und berichtete (26. Aug.) die Erklärung des Abts: er habe den Pfarrer von Hagelloch nicht verstoßen wollen, sondern weil der Flecken jetziger Zeit gar eine geringe Gemeind und das Kloster von demselben fast kein Einkommen habe, habe er dem Pfarrer bedeutet, er möge, wenn er seine Gelegenheit zu verbessern sich getraue, sich um Veränderung bewerben; den im Ort fallenden Zehnten (7 Schffl.) wolle er ihm geben, auch im kommenden Herbst ihm ein Ziemliches an Wein zukommen lassen, aber auf die Bezahlung der rückständigen Besoldung könne er sich nicht einlassen, denn er müsse zu des Klosters Hausbrauch selbst Schulden machen, die er wieder bezahlen möchte. Der Vogt belegte nun in Entringen 25 Schffl. Klosterfrucht mit Arrest und erbat sich Bescheid, wieviel er dem Pfarrer geben solle. Der Kirchenrat schlug vor, den Klosterinhaber nochmals in Güte mahnen zu lassen; wenn dies keinen Erfolg habe, solle der Vogt dem Pfarrer zu einer halbjährigen Besoldung verhelfen, womit der Geh. Rat sich einverstanden erklärte. Der Abt protestierte, aber der Vogt ließ dem Pfarrer das Angewiesene zukommen (Ber. v. 14. Sept. 41).

Nun kam am 28. Sept. der Klosteramtmann von Bebenhausen zum Vogtgericht nach Hagelloch, forderte den Geistlichen vor und kündigte ihm im Namen des Abts seine Entlassung an: Hagelloch sei früher auch ein Filial gewesen, die Einkünfte dort seien so gering, daß man keinen Pfarrer damit verhalten könne, der Ort werde künftig von Lustnau aus versehen werden. Des Pfarrers sämtliche mobilia wurden mit Beschlag belegt, auch seine zwei Kühlein, zu deren Ankauf ihm sein Schwager, Universitätsnotar Sturm, das Geld vorgestreckt

hatte, bis er die in Entringen genommene Frucht wieder zurückgegeben habe. Auch eine halbjährige Weinbesoldung vom Bebenhäuser Weinzehnten hatte ihm der Tübinger Vogt zukommen lassen, welche der Pfarrer einstweilen in das Haus seines Schwagers Sturm brachte. Mit Hilfe des in Tübingen sitzenden bayrischen Kriegskommissars Prenner ließ aber der Klosteramtmann den Wein durch 6 Soldaten wieder wegnehmen und drohte, es mit der Frucht ebenso zu machen. Außerdem erfuhr Pfarrer Metzger, daß der Abt die Absicht habe, ihn heimlich abholen und „in ein besonderes Ort" wegführen zu lassen und bat daher den Herzog (16. Okt.), ihn zu versetzen, damit er nicht mit seiner pfleglosen Kindbetterin und armen Kindlein nach vielem erlittenem Elend verhungern und verderben müsse. Der Vogt berichtete über die vorgekommenen Gewaltthätigkeiten (18. Okt.) und der Kriegskommissär erhielt von Stuttgart einen scharfen Verweis: er habe den Wein unfehlbar wieder beizuschaffen und künftig in den Grenzen seines Amtes zu bleiben. So wird der Pfarrer wieder zu seinem Wein gekommen sein.

Da der letztere auf seine Bitte um Versetzung keinen Bescheid erhielt, wiederholte er sein Gesuch am 29. Okt. 41, doch ohne Erfolg. Und auf eine erneute Bitte um Promotion vom 13. Juni 1642 erklärte der Kirchenrat, wenn der Bittsteller transferiert würde, so wäre zu besorgen, daß der Prälat keinen evangelischen Pfarrer mehr nach Hagelloch lasse, „sondern die arme einfältige Leut bei solcher occasion (gleich wie der zu Adelberg mit Hundsholz) zur papistischen Meß ins Closter nötigen möchte." Demgemäß befahl der Herzog (6. Juli) dem Tübinger Vogt, den Prälaten zu erinnern, er solle den Pfarrer so besolden, daß er sich dabei betragen könne, andernfalls werde man sich wieder mit den Klostergefällen zu helfen wissen. Am 1. Sept. erklärte sich der Geh. Rat einverstanden mit dem Anbringen des Kirchenrats: der Pfarrer von Hagelloch solle bei dem Prälaten die Nomination nachsuchen; wenn er dieselbe nicht erhalte, dann solle ihm wie andern Kirchendienern die Hilfshand geboten werden.

Die Verhandlungen dauerten aber fort. Der Abt entschuldigte sich mit eigenem Mangel: im vorigen Jahr haben er und seine Diener lang mit Gerstenbrot sich behelfen müssen, heuer habe er Früchte vom Abt von Zwiefalten entlehnen müssen. Doch wolle er die Kirchendiener nach Möglichkeit besolden. Auch an anderen Ausflüchten fehlte es nicht; das eine Mal waren die Zehntregister noch

nicht da, das andre Mal war er selbst oder sein Keller und Amtmann verreist. Am 28. Okt. 42 konnte der Vogt endlich berichten, das Kloster habe sich mit den Kirchendienern auf eine 3/4jährige Besoldung verglichen. Einen Anstand gab es bloß noch bei denjenigen, welche die herzoglichen Edikte von der Kanzel verlasen, die Befehle des Prälaten aber zu verlesen sich weigerten; ihnen drohte der Abt mit Dienstentlassung. Es waren die Pfarrer Tobias Renninger in Lustnau und Gottfried Nicolai in Ofterdingen, die in einer gemeinsamen Bittschrift (28. Okt.) um Hilfe baten. Am 17. Nov. 1642 befahl der Geh. Rat dem Vogt in Tübingen, den Klosterinhaber „oder desselben anwesenden Officier" zum Überfluß nochmals zu erinnern; wenn er aber länger tergiversieren wolle, so solle durch die Beamten zugegriffen und einem jeden ministro eine 3/4jährige Portion an Frucht von den Bebenhäuser Gefällen wirklich eingeräumt werden.

In **Herrenalb** hatte im Jahr 1630 der Abt Nikolaus Bronneisen vom Kloster wieder Besitz genommen. Am 13. Sept. 1642 berichtet der Vogt von Neuenbürg über eine mündliche Verhandlung wegen der Besoldungen, wobei der Prälat erklärte, er habe bisher die Pfarrer der decimation und den Einkünften entsprechend so viel als möglich besoldet. Mit dem Pfarrer zu Urach (Aurich), habe er sich zu dessen Zufriedenheit verglichen. Dem Pfarrer zu Derdingen O.A. Maulbronn (D. gehörte damals zu Herrenalb) wollte er mehr geben, wenn dieser der Gemeinde mit Schmähen und Schänden nicht großes Ärgernis geben und bei seinem Weib, welches schon in das 6. Jahr von ihm sei, wohnte. [1]) Würde man die ihm arrestierten Gefälle ausliefern, so könnte er den Geistlichen auch ihre Rückstände auszahlen lassen. Mit welchen Mitteln der Prälat die katholische Religion wieder einzuführen sich bemühte, zeigt die Nachricht in Bidenbachs mehrfach angeführter Schrift: den Pfarrer von Merklingen habe er verjagt und die zur Kirche daselbst führende Brücke eine

[1]) Im Derdinger Ger.-Prot. von 1644 findet sich ein Eintrag ohne Datum, jedoch sicher aus dem Anfang der 40iger Jahre: Der Pfarrer heiße die vom Gericht auf der Kanzel Schelmen, Diebe und meineidige Leute, mit Bedrohung, sie sollen nur ein gut Herz haben, es werde bald anders werden, daß sie die Händ über den Köpfen zusammenschlagen werden; er schelte über die katholischen Pfaffen, sie wissen nichts und könnten nichts, haben keine Weiber und halten nur mit Huren Haus u. s. w. Ist ihm Pfarrer deswegen sich fürohin der Pfarr bemüßigen und sein Gelegenheit anderswo zu suchen auferlegt worden. Er blieb aber bis 1651.

Zeit lang bewachen lassen, um den evangelischen Gottesdienst zu verhindern; der Klosteramtmann aber habe für sich und sein Gesinde durch Kapuziner und andere mehrfach die Messe in der Kirche halten lassen.

Bei den Akten liegt noch eine Beschwerde des Pfarrers Stefani von Aurich (Okt. 42), der Herrenalbische Pfleger in Vaihingen habe ihm trotz seinem Versprechen im vorigen Jahr keinen Besoldungswein gegeben, obwohl er Wein genug habe. Spezial und Vogt in Vaihingen erhalten den Bescheid, Pfarrer und Pfleger in Güte zu vergleichen und dem ersteren zu seinem Wein zu verhelfen (11. Okt. 1642).

Die Propstei des Stifts **Herrenberg** hatte Kaiser Ferdinand II. dem Konstanzer Kanonikus Leonhard Popp verliehen. Auf Befehl des Königs Ferdinand (im Vollmachtsnamen des Kaisers, seines Vaters) vom 23. Jan. 1637 wurden die zur Propstei gehörenden Benefizien und Fundationen des Stifts den Jesuiten übergeben [1]).

Nach einer Äußerung des Kirchenrats vom 27. Aug. 42 waren bis dahin über den Stiftsinhaber keine besonderen Klagen eingekommen; jedoch war der Kirchenrat damit nicht einverstanden, daß die vom Stift zu besoldenden Geistlichen einen Vergleich eingehen sollten, der Ertrag der Fruchtzehnten sei so groß, daß ihnen recht wohl eine Jahresbesoldung an Frucht und ein Quartal an Wein und Geld gegeben werden könne. Der Geh. Rat ordnete an, den Stiftsinhaber gütlich dahin zu bringen, daß er so viel gebe und auch die notwendigen Bauarbeiten vornehmen lasse. Bei der hierauf erfolgten dreistündigen Konferenz des Herrenberger Vogts mit dem Stiftsadministrator verstand sich letzterer dazu, den beiden Herrenberger Geistlichen 110 Schffl. rauhe Frucht zu geben (Kompetenz beider Stellen zus. 86 Schffl., 12 Eimer Wein und 138 fl.); dagegen wollte er dem Pfarrer von Hildrizhausen keine ganze Jahresbesoldung an Frucht geben, „also daß über solche abschlägige Hinweisung Pfarrer mit Anzeigung traurigen Gemüts davon gangen“. Dem vieljährigen kranken und höchst bedrückten Pfarrer zu Mötzingen wollte er gar nur eine halbjährige Fruchtbesoldung zukommen lassen, wobei der Vogt berichtet, wenn der Inhaber die Geistlichen gemäß dem Befehl des Geh. Rats besolden würde, würden ihm immer noch etwa 250 Schffl. übrig bleiben (Ber. v. 17. Sept. 42). Die Regierung ließ sich denn auch mit der Erklärung des Inhabers nicht abfertigen und

[1]) Rothenhäusler a. a. O. S. 198.

befahl eine nochmalige Verhandlung unter Androhung anderer beliebender Mittel.

Inzwischen hatte der Vogt ein ausführliches Schreiben des Administrators vom 18./28. Sept. erhalten: er hoffe, man werde ihn nicht weiter treiben, lieber wolle er Gewalt leiden; bisher habe er bloß den Namen der possession des Stifts, die Nutzung aber müsse er andern überlassen. Er führt sodann auf, was er den einzelnen geben wolle.

Der Geh. Rat resolvierte sich am 22. Sept. dahin: weil die Geldgefälle des Stifts zur Zeit wenig ertragen, auch in diesem Jahr wenig Wein zu hoffen sei, solle dem Inhaber nochmals beweglich zugesprochen werden, den ministris anstatt der Geld- und Weinbesoldung noch etwas mehr an Frucht zu geben. Dieses Plus sollen Ober- und Untervogt möglichst hoch zu bringen suchen, und wenn sich der Administrator dazu verstehe, könne der auf die Gefälle gelegte Arrest wieder aufgehoben werden. Am 14. Okt. berichten die Vögte wieder, es sei bei dem Administrator mit aller Mühe nichts weiter zu erreichen, worauf der Herzog am 27. Okt. dahin entschied, wenn den Geistlichen das Versprochene gegeben werde, so könne der Arrest relaxiert werden; die Vögte sollen aber fleißige Aufsicht haben, wenn etwas von den Stiftsgefällen eingehe, daß dann dem einen oder andern noch etwas weiteres an seiner Besoldung verabfolgt werde.

Im November lief noch eine Beschwerde des Pfarrers von Hildrizhausen ein: sein Haus sei so baufällig, daß er sich mit den Seinigen in seinem gar kleinen musaeo behelfen müsse, die Scheuer sei derart heruntergekommen, daß sie, wenn nicht abgeholfen werde, in den nächsten Tagen über den Haufen falle; endlich sei „mit Bescheidenheit zu melden ein dapferer Schweinsteig“ dagewesen, der vor seinem Aufzug abgebrochen worden sei, „also daß ein Pfarrer jetzunder denselben mit großem Schaden entbehren muß und zu Lösung einigen Pfennings nit ein Säwlein auferziehen kann.“ Seine beim Stiftsinhaber vorgebrachten Klagen seien jedesmal damit abgewiesen worden: es sei jetzt keine Bauzeit. Am 1. Dez. ergieng ein herzogl. Befehl an Ober- und Untervogt zu Herrenberg, den Inhaber zu Reparierung des Hauses ganz beweglich zu erinnern und seine Erklärung wieder zu berichten.

Der letzte Abt von **Hirschau** war (1637—1648) Wunibald Zürcher. Rothenhäusler (S. 66) rühmt von ihm, daß er dem Herzog

gegenüber die Rechte des Klosters sehr stramm wahrte; mehreren protestantischen Pfarrern sperrte er die Gefälle, wogegen der Herzog die Gefälle des Klosters sperren ließ.

Abt Wunibald wurde, wie der Adelberger, von der Regierung am 6. Nov. 1641 zu einer Konferenz nach Stuttgart auf den 13. Nov. eingeladen, um mit den württembergischen Räten wegen der Pfarrbesoldungen zu verhandeln. Schon am 27. Sept. klagt Pfarrer Fabri von Gültstein, der Hirschauer Prälat habe ihm zwar einen Teil seiner Besoldung geben lassen, aber seit sie (die Katholischen) sich träumen lassen, einen freien Luft zu thun, könne er nichts mehr bekommen; ohne Zweifel beabsichtige der Abt ihn dahin zu drängen, daß er von neuem seine Nomination von ihm erbitte. Er habe ihm das schon im vorigen Jahr angesonnen und neulich wieder, mit der Drohung, wenn er sich dazu nicht verstehe, werde er einen andern Pfarrer einsetzen. Der Pfarrer bittet, dem Abt die Gefälle zu sperren und ihm zu einer halbjährigen Weinbesoldung zu verhelfen.

Ein ganz klägliches Gesuch legt Pfarrer Cantz in Eberdingen vor (d. d. 6. Okt. 41): Der Pfleger gebe ihm nicht einmal das, was der Abt für ihn anweise, was dem Abt, wie er dem Pfarrer persönlich sagte, selbst nicht gefalle; man möchte ihm um Gottes Willen eilends helfen, länger könne er sich mit Weib und Kindern nicht sustentieren.

Am 8. Okt. bringt Pfarrer Beringer von Ditzingen vor, es sei zwar zufolge frstl. Befehls an den Vogt zu Leonberg eine ernstliche Erinnerung seiner Besoldung wegen ergangen, dessen ungeachtet „haben sie ihre Zehntfrüchte allhier, davon ich sollte salariert werden, listiglich verkauft." Es sei ein Reiter von Tübingen gekommen und habe gesagt, die Früchte seien an die kurfürstliche Armee verkauft, die Bauern sollen schleunigst dreschen und die Frucht nach Tübingen führen. Der Pfarrer legte ein vom Hirschauer Pfleger ausgestelltes Verzeichnis seiner Besoldungsrückstände vor (seit 1635 Geld 234 fl., Früchte 154 Schffl., Wein 11 Eimer), zugleich ein Verzeichnis von 15 Klagpunkten u. a.: die Zehntfrüchte im Flecken kommen auf die 1000 Schffl., trotzdem werde ihm seine Besoldung vorenthalten, er habe wegen fortwährenden Fliehens schwere Hauszinse in Städten zahlen müssen, das Pfarrhaus sei ganz baulos, er stecke in großen Schulden, auf den Winter sei er weder mit Kleidung noch mit Holz versehen, und weil oft krank, habe er mit großen Unkosten Vikare halten müssen; einen Trunk Wein habe er erhalten, er sei aber ungenießbar.

Am 15. Okt. klagt der Spezial von Böblingen, Felix Bidenbach, der Prälat verspreche zwar, ihm die Besoldung zu geben, ziehe es aber unter allerhand Vorwänden hinaus, „bis er Frucht und Wein zu Kasten und Keller bringet und hernacher illud tritum, es giebt kein Pfaff kein Opfer wieder, spilet und prakticiert und mich meiner Besoldung defraudiert." Er bittet, den Vögten zu Calw und Böblingen zu befehlen, daß sie ihm eine ³/₄jährige Frucht- und Weinbesoldung von den Hirschauischen Gefällen ausfolgen lassen: in 3 Jahren habe er nicht mehr als eine halbjährige Fruchtbesoldung bekommen und keinen Wein, und kürzlich hätten ihm die Neueggischen Straßenräuber zwei gute Pferde weggenommen, so daß ihm nun auch der Feldbau niedergelegt sei. Bald darauf kam der Herzog selbst nach Böblingen, und der Special ergriff diese günstige Gelegenheit, um nochmals vorstellig zu werden. Die Lehenschaft der Pfarrei, schreibt er, sei den Hirschauer Äbten vor etwa 180 Jahren von einer Herzogin von Mantua)[1]), die in Böblingen ihren Witwensitz gehabt habe, überlassen worden, mit der ausdrücklichen Bedingung, die jeweiligen Pfarrer aus den Einkünften des Klosters zu besolden; aber der gegenwärtige Abt komme seiner Verpflichtung schlecht nach. Er bringt dann dieselbe Bitte vor, wie in dem Gesuch vom 15. Okt. Die Entscheidung des Herzogs lautet: „Wie mit andern, also solle es mit dem Supplicanten auch gehalten werden. Böbl. den 31. Okt. 1641."

Unter dem 6. Nov. erging nun an den Abt eine Vorladung auf den 13. zu einer mündlichen Verhandlung, zugleich der Befehl an die Dekane in Böblingen, Vaihingen und Herrenberg, genaue Angaben über die Hirschauer Besoldungsausstände an den Kirchenrat einzuschicken.

Als Ausstand geben an

der Spezial in Böblingen: 196 Schffl. Früchte, 4 Fuder Wein, 5½ Fuder Stroh.

Pfr. Hölzle in Maichingen: 238½ Schffl. Früchte, 2½ Schffl. Erbsen, 5 Fuder Stroh.

Pfr. Fabri in Gültstein seit 1639: 150 fl. Geld, 81 Schffl. Früchte, 15 Eimer Wein.

Pfr. Kantz in Eberdingen seit 1639: etwa 160 Schffl. Früchte, 4 Eimer 4 Imi Wein.

---

[1]) Gemeint ist Barbara, Gemahlin Eberhards im Bart, † in Böblingen 1503.

Pfr. Gaspar in Nußdorf seit 1636: 145 Schffl. Früchte, 8 Eimer Wein, 300 fl. Geld.

Pfr. Trautwein in Gechingen berichtet, daß er die Pfarrei Stammheim seit 2 Jahren versehe, aber keine Belohnung erhalte, weil er von der Regierung und nicht vom Prälaten nominiert sei.

Der Vogt hatte den Befehl vom 6. Nov. erst am Tag des anberaumten Termins erhalten, worauf der letztere auf den 29. Nov. verschoben wurde und dann nochmals auf den 13. Dezbr.

Nun antwortete Abt Wunibald am 9. Dez., die dem Kloster inkorporierten Pfarrvikare seien bisher pro ratione temporum so ergiebig besoldet worden, daß sie sich nicht beklagen können; falls sie sich dennoch beschweren wollten, könne dies vor dem Kaiser als dem kompetenten Richter ventiliert werden. Eine Konferenz sei also unnötig „und daß wir wegen beweglich und bedenklichen Motiven zu Stuttgart nit erscheinen, als welches uns präjudicierlich und bei unserer höheren Obrigkeit nit wohl verantwortlich.“

In dem Anbringen des Kirchenrats vom 27. Aug. 1642 heißt es, der Inhaber von Hirschau wolle sich bloß zur Reichung derjenigen Besoldungen verstehen, die früher bei den Katholischen verordnet gewesen. Aber die Pfarrkompetenzen seien schon seit vielen Jahren so gereicht worden, wie die gegenwärtigen Geistlichen angeben, und der frühere Abt Gaist (1630 – 37) habe sie auch nie verweigert; man solle dem Klosterinhaber nochmals gütlich zusprechen, wenn jedoch dies erfolglos, die Gefälle sperren, — womit sich die Regierung am 1. Sept. einverstanden erklärte. Es muß aber schließlich zu einem Vergleich gekommen sein. Auf eine Beschwerde des Dekans Speidel in Böblingen erging der Bescheid, daß den Geistlichen ihre Besoldungen dem Vergleich gemäß von den Hirschauischen Gefällen gereicht werden sollen (10. Nov. 1642).

Die Abtei **Lorch** war nach dem Restitutionsedikt dem Kloster St. Blasien zugesprochen worden; Administrator war Placidus Räuber, Mönch von St. Blasien (Rothenhäusler a. a. O.). Die nur noch in geringer Zahl vorhandenen Aktenstücke lassen doch erkennen, daß die Zustände dieselben waren wie anderwärts. Es wechselten Mahnungen an den Klosterinhaber, Versprechungen des letzteren und Drohungen seitens der Regierung. Mitgeteilt sei Einiges aus einem Schreiben des Pfarres M. Schülin zu Lorch an den Schorndorfer Vogt vom 15. Sept. 1642. Er schreibt u. a.: „Meiner wenigen, alten (er war

damals 54 Jahre alt), armen und verachten Person haben Sie gleichwol vor diesem einen affen gemacht, mich dergestalten zu salarieren, daß Ich könne zufrieden sein. aber doch ahn lengsten wegen publicirung deß jüngsten empfangenen fürstl. Mandats und Kirchengebetts und einer gethonen predigt, darinnen Ich die werckheyligen im Papsttum, sonderlich die Ordens Leut dem Pharisäer verglichen, daß Sie ihme in etlichen liniamentis so gleich, als wann sie ihme auß dem gesicht herauß geschnitten, dermaßen bedrohet, daß nit allein die besoldung, sondern auch der kopff wackele, Sie haben mich uff ihrem Territorio, Sie können mich wohl ettwas anders sehen laßen u. s. w. Haben mir auch biß dato keinen Verglich anerbotten, vil weniger contentirt, waiß also uno verbo noch nicht, waß die Stieffmutter ihrem (im Predigen und Betten) ungehorsamen und (in ihrem sinn) verlorenen Sohn geben werde. Wenn der Effect so gut, als der Affect, so würdts schlecht hergehn. Den Intraden nach können Sie mich, sonderlich in der Frucht, gar wol für voll besolden."

In **Maulbronn** war im Sept. 1634 Abt Christof Schaller, den die Schweden Anfang 1632 vertrieben hatten, wieder eingezogen und lebte dort bis 1. Okt. 1642. Unter ihm hatten sich schon vor der Rückkehr des Herzogs ins Land verschiedene Pfarrer wegen ungenügender Besoldung zu beklagen gehabt, so daß sogar die königliche Regierung in Stuttgart ihm ein Erinnerungsschreiben schicken mußte, er solle die erledigten Pfarreien den jeweiligen Bewerbern übergeben und den vorhandenen Kirchendienern ihre Besoldungen zu teil werden lassen. Er entschuldigte sich damit, er habe den Pfarrern bloß vorgestellt, daß er bei der geringen Einwohnerzahl und der Abnahme der Gefälle nicht für jedes Dorf einen besonderen Geistlichen anstellen könne. Die Verhältnisse wurden nicht besser, nachdem der Herzog die Regierung wieder angetreten hatte. Die damaligen Konflikte sind ausführlich erzählt in Hartmanns Kirchenblatt 1852 S. 289 ff. Insbesondere erlaubte sich der auf dem Schloß Kaltenthal bei Vaihingen wohnende Vogt Stenglin allerlei Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster und dessen Leute. Der Abt beschwerte sich vergeblich darüber beim Herzog und half sich endlich selbst. Im Sommer 1642 ließ er den Vogt in dem benachbarten Schmie gefangen nehmen und in der Bibliothek in Maulbronn einsperren. Auf dies hin nahm der herzogliche Forstmeister am Stromberg des Abts Koch nebst vier Knechten und etlichen Stücken Vieh weg. An-

fangs August verglichen sich die Gegner, und der Vogt wurde wieder frei.

In demselben Monat nun mußte der Vogt auf herzoglichen Befehl nach Maulbronn, um von dem Klosterinhaber eine runde und unverschraufte Erklärung hinsichtlich der Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener zu verlangen. „Noch krank und schmerzhaft in seinen Gliedern“ machte er sich dahin auf und ließ durch seinen Postillion im Kloster melden, der Abt oder ein von ihm Beauftragter solle herauskommen, er habe ihm etwas zu eröffnen. Es kam der Klosterkeller zu Illingen Michael Stumpff (der einige Zeit vorher den Pfarrer von Weissach und Flacht schändlich behandelt hatte, Kirchenblatt 1852 S. 293 f.) und bat zuerst um Verzeihung, daß der Vogt kürzlich ins Kloster geführt worden sei; er, der Keller, sei daran unschuldig und bitte, es ihn nicht entgelten zu lassen. Der Vogt erwiderte: Gott werde zu seiner Zeit richten, sie sollen sich allbereit bespiegeln an des Oberamtmanns Diener, dem man die Hand abschneiden müssen, weil er sich bei dem Überfall hochmütig und freventlich in Gebärden und Reden gegen den Vogt erzeigt hatte.

Stenglin entledigte sich sodann seines Auftrags, welchen Stumpff im Kloster ausrichtete, worauf er mit dem Bescheid wieder erschien: der Abt habe sich sehr verwundert, daß vom Herzog eine Forderung an ihn gestellt werde; zufolge kaiserlichen Mandats habe er volle Gewalt, in seiner Landschaft die Geistlichen anzustellen, zu besolden und nach seinem Belieben mit ihnen zu handeln. Bis jetzt sei noch kein Geistlicher von ihm angestellt, also habe er auch keinen zu besolden. Schuldiener seien überhaupt noch keine in der Landschaft Maulbronn (der Vogt fügt bei: „welches doch nit wahr“); wenn einmal wieder Jugend in den Dörfern sein werde, wolle er schon Schuldiener anstellen und besolden.

Der Vogt ließ sich auf keine Verhandlungen ein, ging und sperrte, wie ihm befohlen war, die Gefälle des Klosters in seinem Amt. Der Kirchenrat hob in seinem Anbringen vom 27. Aug. hervor, es sei bekannt, daß die vom Kloster Maulbronn zu Besoldenden besonders schlimm daran seien und schlug vor, jedem von ihnen von den Maulbronner Gefällen eine jährliche Besoldung an Frucht, eine halbjährige an Geld und an Wein ebensoviel, oder soweit es langen mag, zu geben. Der Geheime Rat war damit einverstanden, nur solle der Vogt dabei gute Manier und Diskretion gebrauchen und

wegen des Weins solle der Kirchenrat nach dem Herbst wieder anmahnen (1. Sept.) An den Vogt erging daher am 3. Sept. Befehl, er solle sich nochmals nach Maulbronn begeben und verhandeln. Aber ehe ihn das Dekret erreichte, erbat er sich in einem Schreiben vom 4. Sept. wieder Bescheid: er habe zwar die Gefälle gesperrt, aber der Abt verlange dieseben unter ernstlichen Bedrohungen von den Schultheißen und Zehntbeständern, welche nun nicht wissen, wem sie folgen sollen; leider wolle der Pfaffen Gebot vor dem württembergischen gehen, die armen Geistlichen aber sollicitieren täglich bei ihm wegen ihrer Besoldungen; er erbittet sich Verhaltungsmaßregeln, weil periculum in mora. So ging am 6. Sept. ein neuer Erlaß an ihn ab, den Befehl vom 3. werde er erhalten und befolgt haben; wenn nicht, dann solle er gemäß dem Erlaß vom 1. Sept. handeln.

Soweit aus den Akten zu ersehen ist, hatte das Kloster folgende Geistliche zu besolden: M. Jerg Schleiffer in Lomersheim (und Dürrmenz), M. Joh. Leibbrand in Weissach (und Flacht), M. Joh. Jerg Frisäus in Öschelbronn (er versah auch Wimsheim, Wiernsheim und Wurmberg), M. Flattich in Kirchheim a. N. und M. Joh. Leher in Hohenhaslach; außerdem hatte der Pfarrer von Gündelbach die Besoldung von Illingen anzusprechen, welcher Ort ihm als Filial zugewiesen war.

Am 10. Sept. berichtet der Vogt wieder über eine Verhandlung in Maulbronn. Es waren zu ihm herausgekommen der Mönch Bernhardus, „welcher derzeit das directorium im Kloster führt,“ [1]) und der Klosteroberamtmann Scherer und erklärten ihm, sobald die betreffenden Geistlichen sich gebührend anmelden werden, werde das Kloster sie so viel als möglich besolden. Der Vogt wollte sogleich wieder fortreiten, ließ sich aber noch zu einer Mahlzeit einladen, bei welcher der Mönch Bernhard ihm nahelegte, auf die herzogliche Jurisdiction nicht zu genaue Aufsicht zu halten. Er entgegnete aber, er werde nicht als meineidiger und pflichtvergessener Mann handeln und nahm seinen Abschied manierlich und aufs allerfreundlichste.

Die Geistlichen begaben sich nun nach Maulbronn und am 16. Sept. berichten Spezial Dauber und Vogt Stenglin über den Erfolg. Als sie kamen, ließ man sie zuerst eine Stunde warten,

[1]) Nach Klunzinger, urkundliche Geschichte von Maulbronn trat Abt Christof Schaller vor 22. Juli 1642 außer Dienst, war 21. August wieder in demselben, resignierte aber vor 30. Sept. 1642 zum zweitenmal. Nach dem Obigen muß dies schon vor dem 10. September geschehen sein. Am 30. Sept. trat Abt Bernhardin Buchinger die Abtei an.



dann wurden zunächst die beiden Pfarrer von Hohenhaslach und Kirchheim a. N. vorgefordert. Sie waren nachher besonders darüber empört, daß sie stehen mußten, während die Klosterinhaber saßen. Die letzteren sprachen ihre Verwunderung darüber aus, daß der Herzog überhaupt sich um die geistlichen Besoldungen in der Landschaft Maulbronn kümmere, er habe mit der Collatur nichts zu thun; wenn die Pfarrer nochmals einen württembergischen Befehl annehmen, würden sie stracks cassiert werden. Mit Württemberg hätten sie gar nichts zu schaffen, vielmehr sollen sie sich kategorisch dahin erklären, daß sie das Kloster allein als ihre gnädige Herrschaft anerkennen, eine Zumutung, gegen welche die Geistlichen semel pro semper protestierten. Von dem Pfarrer zu Kirchheim verlangten die Mönche außerdem, daß er bei dem kürzlich mit ihm getroffenen Vergleich bleiben solle, welchen er jedoch nicht angenommen hatte. Als die zwei Pfarrer auf die Frage, was sie eigentlich forderten, antworteten: ihre Besoldung, erklärten die Mönche solches für ein impossibile und hießen sie draußen vor dem Kloster warten, nach dem Essen sollten sie schriftlichen Bescheid bekommen.

Hierauf durften die beiden andern vortreten, die Pfarrer von Lomersheim und von Weissach. Auch an sie wurde das Verlangen gestellt, die Kollatur vom Kloster zu erbitten. Sie erklärten, dazu keinen Befehl zu haben und wurden zuletzt auch damit entlassen, sie sollen warten, bis sie schriftliche Resolution erhalten werden. M. Schleiffer von Lomersheim protestierte vorher noch feierlich: er sei den 20. Febr. 1635 von der damaligen königlichen Regierung ordinarie vocirt, nominiert und confirmiert worden, und es habe damals in seinem Befehl nicht geheißen, er müsse sich in Maulbronn um die Nomination melden, sondern er werde seine Besoldung erhalten wie seine Vorgänger; „sie haben aber nur ein Gelächter darüber geschlagen."

Spezial und Vogt legten ihrem Bericht über diese Vorgänge ein Verzeichnis dessen bei, was die vier Pfarrer anzusprechen, was sie erhalten hatten und was noch im Rest war:

Kirchheim a. N. Anspruch: 184 Schffl. Frucht, 23 Eimer Wein, 254 fl. Geld. Empfang: 29 Schffl. $4^1/_2$ Sri. Frucht, 3 Eimer Wein, 0 fl. Geld.

Hohenhaslach. Anspruch: 259 Schffl. Frucht, 14 Eimer Wein,

147 fl. Geld. Empfang: 4 Schffl. $6^3/_4$ Sri. Frucht, 8 Eimer 13 Imi Wein, 0 fl. Geld.

Lomersheim. Anspruch: 435 Schffl. Frucht, 45 Eimer Wein, $337^1/_2$ fl. Geld. Empfang: 0 Schffl. Frucht, 13 Imi Wein, 0 fl. Geld.

Weißach. Anspruch: 532 Schffl. Frucht, 28 Eimer Wein. Empfang: 27 Schffl. 4 Sri. Frucht, $8^1/_2$ Eimer Wein.

Der Bericht fährt fort: „sonsten ist aber nunmehr sonnenklar am Tag, wie falsch, verschraust und arglistig des Klosters Inhaber in einem und andern Stück umbgehet, denn vor 8 Tagen ist von keiner Collatur geredet worden, sondern einig und allein geheißen, wann sich die Geistlichen ihres Salarii halber gebührend werden anmelden, sollen sie des Klosters Einkommen nach besoldet werden. Anjetzo ist es ein anderes und vermeinen also durch den langen Aufzug Volk aufzubringen und die arrestierten Früchte mit Gewalt hinwegzunehmen. Weil nun diese 4 Geistlichen von des Klosters Einkommen dies Jahr mit Früchten (denn im Amt Maulbronn allerdings kein Wein wachsen thuet) [1]) können salariert werden, als haben wir ein solches hiemit unterthänig berichten und ferner Beschaid erwarten, wessen ich Vogt mich ferner verhalten; und hab ich den Zehntbeständern allberait befohlen, mit Treschung der Zehntfrucht vort zu fahren."

Der hierauf erfolgte Befehl der Regierung vom 17. Sept. 1642 lautet: „Weiln bey den Maulbronnischen Ordensleuthen auß deroselben erthailten resolutionibus nichts anders, alß Pur lautter gefährliche tergiversationes zu verspühren, und sovihl abzunehmen, daß Sie wie vorige, alßo auch diß Jahr den Kirchen- und Schueldienern mit lieb nichts widerfahren zu lassen gedenckhen: alß ist nochmahlen unßer Ernstlicher bevelch, du sollest den ministris zu ihren vom selbigen Closter dependierenden besoldungen von des Closters gefällen uf weiß und maß, wie der underm 6. Sept. Jüngsthin an dich abgegangene bevelch die handt gibt, würckhlich verholfen sein; daran Beschicht u. s. w."

Der oben genannte Vaihinger Spezial M. Heinrich Dauber war früher (von 1633 an) evangelischer Abt in **Murrhardt** gewesen. Nach der Schlacht bei Nördlingen mußte er einem katholischen Abt weichen, Emerich von Stade. Von seiner Murrhardter Zeit her machte er nun wegen eines Besoldungsrückstands Ansprüche, die jedoch

[1]) nemlich damals, infolge der Verheerungen des Kriegs.

als unberechtigt abgewiesen wurden. Die Erklärung des Abts wurde ihm abschriftlich mitgeteilt und am 28. Aug. 1642 verantwortete er sich, damit er nicht in Verdacht komme, er habe die Unwahrheit berichtet, wobei er „diesem Pfaffen, der sich wider Christi Befehl (Luc. 22 vos autem non sic) einen gnädigen Herrn titulieren läßt, nit viel schenken“ will:

1) Der katholische Abt hatte erklärt, er könne sich keines Ausstands entsinnen; als er vom Kloster Besitz ergriffen, habe er den Spezial gleich andern Tags licentiert: in 14 Tagen solle er hinweg und um andere Condition sich umschauen. Dauber berichtet, wie sich die Sache in Wahrheit verhalte. „Alß Herr Emmerich von Staden in Anno 35, bald nach Ostern, Abendts ziemlich spät, in das Closter kommen, und mit dem Vogt Conrad Stählin auff die Abbtey gangen, und mit mir gespracbet, alda zu Nacht gessen, und uber essen ich mich gegen ihme beklagt, ich wisse nicht, weil Waiblingen da ich Pfarrherr gewesen, laider in der Aschen liege, wo ich hin sollte, hat er den Vogt, der auch beim essen war, gefragt, ob nit draußen im Städtle eine Behausung für mich were. Und er geantwortet, Ja, es wäre eine feine Behausung draußen, allein seien jetzo noch Soldaten drinnen, ist er volgenden Morgen mit Vogt und mir hinaußgangen, dieselbige besehen und hat den Soldaten befohlen, daß Oberzimmer zu romen und mich einziehen zu lassen. Nach dem Mittagessen, darbey Vogt und ich auch geweßen, ist er weg ins Teinach ein Badenchur zu gebrauchen, gezogen und hat sich mit keinem einzigen Wort verlauten lassen, daß er mich meines ministerii licentieren, vihl weniger, daß ich in 14 Tagen mich hinwegbegeben und umb andere condition umbschauen soll, sonder mich im ministerio [1]) bleiben lassen. Und als ich sein Hochw. gebetten und angesprochen, mich hinfüro auch in der Closterkirchen predigen zu lassen, hat er gesagt: Nein. Diese Kirchen gehöre jetzt Ihnen zu; ihr habt, sagt er weiter, droben auf dem Berg ein Kirch, da könnet ihr euren Gottesdienst verrichten, denn von Ihr Kgl. Maj. hab ich keinen Befehl, in der religion etwas zu ändern. Hatt zwar nicht gesagt, daß er mir Besoldung wölle geben, hat sich aber auch nicht vermörckhen lassen, daß er mir keine geben wölle. Hierauf habe ich und meine geweßne collegae in solcher oberen Kirchen nit allein die tägliche Betstund gehalten, sondern auch die Predigten verrichtet. Nachdem er aber über etlich Wochen nach verrichteter Badenchur wiedrum ins Closter kommen, hat er bald hernach um Pfingsten die Kirchenschlüssel zur oberen Kirch vom Meßner abgefordert und mir anzeigen lassen, ich soll mich des Predigens enthalten und müssigen. Über etlich vihl, uf wenigst 8 Tagen hernach hat er allerst durch den Vogt mir anzeigen lassen, daß ich in 14 Tagen von Murrhardt weg und mich anderswohin verfügen soll, bin auch in festo corporis Christi mit Weib, Kinder und Kindeskind gen Backnang nit allein in das exilium, sondern gar in das Verderben gezogen, denn alles, was ich nach ausgestandener Plünderung noch

[1]) nemlich als Stadtpfarrer, als welcher er den Besoldungsanspruch erhob.

gehabt, ist allda in der entstandenen großen Brunst in die Aschen gelegt worden.

2. Wird in obgedachtem Schreiben (des Abts) vermeldet: wenn ich aber vielleicht vorverdiente Besoldung forderte, könnte Ihr Hochwürden dessen nit entgelten, dann zu selbiger Zeit sollt ich mich von damals gewesenem Vogten haben bezahlen lassen, dann zur Zeit seiner Hochw. Ankunft Kasten und Keller ganz leer gewesen.

Hierauf antwortete ich, daß zwar Kästen und Keller im Closter leer gewesen, wird aber vielleicht noch etwas zu Großbottwar in der Murrhardtischen Kellerei funden haben und gesetzt, er hätte nichts gefunden, weil er aber das Kloster occupiert und sich impatroniert, so wird er ja des Closters Schulden zu bezahlen schuldig sein; so wird ohne Zweifel das Closter damals auch noch ausständige Schulden gehabt haben, welche er gewiß nit wird dahinten gelassen, sondern eingefordert und eingezogen haben. Über das, so hat er den Ausstand meiner Besoldung von Georgii Anno 1634 bis wieder Georgii 35 mir zu erstatten versprochen. Denn als ich auf ein Zeit zu Backnang etwas von ihme begehrt und gefordert, hat er mir lassen anzeigen, er könne jetzt mir nichts geben, wann er aber im Closter verbleibe, wölle er allen Ausstand meiner Besoldung mir erstatten. Promissio autem cadit in debitum.

3. Er habe, steht im obvermeldtem Schreiben, ferndt vorm Herbst mir ex gratia etwas einantworten zu lassen dem Pflegern zu Großbottwar deswegen commission erteilt, welches wie ich erfahren 6 Schffl. Dinkel sollen gewesen sein, welches aber gegen der Schuldigkeit, es sei gleich der Ausstand in Anno 34 oder die halbvierteljährige Besoldung in Anno 1635 kein proportion.

4. Daß im Beschluß seiner resolution gemeldet wird: wölle aber anjetzo der Herr Vogt de facto verfahren, müsse es sein Hochw. geschehen lassen, gedächtenaber solches bei der hohen Obrigkeit nicht ungeahndet zu lassen; Antwort: Billig soll und muß ers gefallen lassen, dieweil er selber mit mir auch also procedirt und de facto verfahren, in dem er wider sein früheres Versprechen mir Wein und Vieh verarrestiren und nichts wöllen verfolgen lassen, bis ich Weins und Viehs halber gethan, was er gewollt.

Bei dieser meiner wahrhaften Gegenantwort will ich mich finden lassen, es komme hin wo es wolle; und wann solches für die höchste Obrigkeit, Kaiserl. Maj. wie er in seinem Schreiben droht, sollte gebracht und verrichtet werden, 1. daß der Herr Emmerich mit mir de facto auch also verfahren, mein Wein und Vieh in Arrest genommen; 2. daß er mir meine ausständige Besoldung versprochen; werden hochgedacht Kaiserl. Maj. verhoffentlich Ihr gnädigst gefallen und belieben lassen, daß sein Hochw. erstatte und halte, was er versprochen."

Die Resolution der Regierung vom 1. Sept. 42 ist, der Vogt von Bottwar solle den Abt nochmals beweglich erinnern, daß er dem Supplikanten seinen Ausstand wo nicht völlig, so doch ein billigmäßiges und ergiebiges widerfahren lassen und sich deshalben eines endlichen erklären solle, damit die fürstl. Canzlei hierunter ferners nit angeloffen werde. Darauf verwilligte der Abt 7 oder 8 Schffl.

Dinkel, und die Regierung entschied am 3. Okt., es habe dabei sein Verbleiben.

Das Kloster Murrhardt hatte auch den Pfarrer von Großbottwar zu besolden und bot diesem eine ²/₃jährige Fruchtbesoldung und nach dem Herbst etwas an Wein. Pfarrer Esenwein aber verlangte eine ganze Jahresbesoldung. Hierüber berichtete der Vogt am 26. Sept. 42 unter Anschluß eines ausführlichen Schreibens des Klosterkellers, aus welchen Gründen jenem Verlangen nicht stattgegeben werden könne. Die Entscheidung der Regierung (3. Okt.) ging dahin, der Vogt solle dem Abt zusprechen, eine ³/₄jährige Fruchtbesoldung zu geben und nach dem Herbst „einen Trunk Wein der Billigkeit gemäß".

Am 12. Nov. 1642 erklärte der Pfarrer Samuel Wunderlich von Sulzbach in einem äußerst höflichen Schreiben an den Prior sich mit der ihm zugekommenen Besoldungsanweisung zufrieden, sofern das Angewiesene wirklich geliefert werde, worauf der Abt Emmerich um Aufhebung des auf seine Einkünfte im Sulzbacher Amt gelegten Arrests bat, welcher Bitte am 17. Nov. von der Regierung entsprochen wurde.

In **Nellingen** O.A. Eßlingen befand sich eine Propstei des Klosters St. Blasien, welche den Pfarrer von Plochingen zu besolden hatte. Pfarrer Lorenz Klein beschwert sich am 8. Okt. 1642, berechnet seine Ausstände von 1639 bis 41 auf zusammen 125 Schffl. 4 Sri. Frucht und 23 Eimer, 5 Imi, 7 Maas Wein und bittet um Hilfe. Auch im laufenden Jahr habe er trotz der reichen Ernte (der Propst habe bereits über 800 Schffl. in Plochingen ausdreschen lassen) nur eine vierteljährige Fruchtbesoldung empfangen. Der Stuttgarter Vogt Jakob Israel Metzger bemerkt in seinem Beibericht u. a.: „ich befinde aber sowohl bei diesem und den allhiesigen Stifts- als auch andern dergln. catholisch Geistlichen, daß sie unserer religion, consequenter der ministrorum ecclesiae abgesagte Feind, dahero auf alle Practiken bedacht, wie sie dieselben um ihre Besoldungen ansetzen oder sonsten ihnen Schimpf, Spott und Schaden zufügen könnten, aus Ursach ich nicht sehen kann, daß ihnen dergleichen offenbarer Mutwill zu gestatten."

Der Probst Robert Meister wird nun zunächst wieder beweglich erinnert, unter Androhung anderer nicht beliebender Mittel. Der Vogt aber erhielt von ihm eine geharnischte Erklärung vom 16./26. Okt.: er habe dem Plochinger Pfarrer vergeblich einen Vergleich angeboten,

der letztere habe seinen, des Propsts, Unterpfleger mit rauhen Worten angefahren, eigenmächtig auf die Gefälle einen Arrest legen wollen mit Hilfe des Schultheißen und Bürgermeisters, welche ihm aber nicht willfahrten; habe zum Bürgermeister gesagt, er sei kein Christ, sondern ein Heide, und der Nellinger Propst traktiere seine Pfarrer wie Hunde. Der Herzog möge ihn anderswohin versetzen, denn es sei klar, daß er zu keiner Verträglichkeit, sondern bloß zu unnötigem Zanken geneigt sei. Ihm dem Propst wäre ja nichts lieber, als daß die Zeiten so wären, daß er den Pfarrern ihre Besoldungen völlig reichen könnte, was jedoch wie allbekannt vollständig unmöglich sei. Er hoffe also, man werde mit dem, was er angeboten habe, zufrieden sein.

Hier möge eine Ausführung, welche sich in den von Dekan Schmoller hinterlassenen Excerpten findet, ihre Stelle finden. Er schreibt: „Das Vorgehen des Pfarrers Klein, wofern es richtig berichtet ist, werden wir nicht gerade billigen; aber das ist gewiß, daß er in vollem Recht war, wenn er das Anerbieten des Propsts nicht annahm. Es ist eben der ganze Standpunkt, auf den diese Prälaten sich stellen, ein ganz unrichtiger, d. h. unrichtig die Berufung darauf, daß sie einem Pfarrer geben, was an seinem Ort gefallen sei; dies sei nun aber leider in einem oder anderen Jahr wenig gewesen. Richtig wäre dieses Verfahren nur dann gewesen, wenn sie den Pfarrern das an ihrem Ort Gefallene auch in den Jahren, wo mehr fiel, als ihre Gebühr, überlassen hätten. Aber wie unrichtig war es in solchen Jahren sie auf das Fixum, in anderen Jahren aber auf das thatsächlich Fallende zu beschränken! Entweder immer das Fixum (also Ergänzung des thatsächlich Fallenden bis zum Fixum, wenn dieses nicht erreicht wurde, aus anderweitigen Einnahmen), oder immer das thatsächlich Fallende! Auf ein Fixum waren aber die württembergischen Pfarrer schon lange her angewiesen und erhoben daher mit Recht stets einen Anspruch darauf. Württemberg hatte den allgemeinen Kirchenkasten gegründet, aus welchem das Erforderliche zugeschossen werden konnte, wenn in einem Jahr die Lokaleinnahmen gering waren. Die Schwierigkeit entstand also überhaupt daraus, daß Katholiken die Klöster und Propsteien mit ihren Appertinenzen wieder an sich gezogen und dadurch die Pfarreien von ihrem Verband mit dem allgemeinen Kirchenkasten gelöst hatten. Allein an die daraus erwachsenen Unzuträglichkeiten dachte man nicht; das Wiederinbesitznehmen war die Hauptsache. Als die Konsequenzen davon sich geltend machten, war man wenig geneigt, sie anzuerkennen. Natürlich hoffte man eben, die Pfarreien den Evangelischen wieder aus den Händen zu winden und so die bestehenden Ansprüche der Pfarrer aufheben zu können. Mit den eigenen neuen (katholischen) Geistlichen hätte man die Sache dann neu, nach eigenem Gutbefinden geregelt. Solange aber dies nicht gelungen war, mußte ein Zustand der Kollisionen bestehen."

Kirchenrat und Regierung erkannten denn auch die Ansprüche

des Plochinger Pfarrers insoweit an, daß dem Vogt befohlen wurde (22. Okt.), den Propst nochmals beweglich zu erinnern, daß er dem Pfarrer eine 3/4jährige Frucht- und eine 1/4jährige Geldbesoldung (letztere unter Umständen auch in Frucht), sodann soviel Wein, als dies Jahrs zu Plochingen gefalle, zukommen lasse, damit Ihre frstl. Gn. nicht selbsten zuzugreifen und dem Pfarrer dazu zu verhelfen verursacht werden mögen.

Das Stift **Stuttgart** endlich war von 1634 an im Besitz der Jesuiten, 1638 mußten ihnen die Stiftsgüter ausgefolgt werden [1]).

Am 5. Sept. 1642 berichtet der Stuttgarter Vogt, er habe sich, wie ihm befohlen, [2]) zu den Jesuiten begeben wegen einer Erklärung, wie sie ihre Kirchen- und Schuldiener zu besolden gedenken; der Administrator sei schon längere Zeit verreist, die Jesuiten hätten sich aber dahin erklärt, sie wollen sich mit den ministris dergestalt akkommodieren, daß keine Ursach zur Klage vorhanden sein solle. Im übrigen seien in seinem Amt von Einkünften des Stifts bloß die Stuttgarter und Gaisburger Gefälle [3]).

Am 6. Okt. berichtet der Vogt über eine neue Verhandlung. Der Administrator war selbst zu ihm in das Amtshaus gekommen und erklärte ihm unter Bedauern, eine 3/4jährige Besoldung zu reichen sei ganz unmöglich, das Stift habe auch andere Verpflichtungen, Schulden zu bezahlen u. s. w. Zugleich übergab er dem Vogt eine Bittschrift an den Herzog, in welcher der katholische Standpunkt klar ausgesprochen wird: sie seien bereit, der Billigkeit gemäß zu besolden und zwar nach Gestalt der in diesem Jahr an jedem Ort gefallenen und erlösten Früchte. „Nemlich wenn an einem oder andern Ort die einkommenden Früchte die ganze Summa, welche früher bei guten oder Friedenszeiten gewöhnlich eingebracht worden ist, erreichen, dann wollen wir an selbigen Orten den ministris auch die ganze Fruchtbesoldung von Herzen gern angedeihen lassen; falls aber nur der halbe, dritte u. s. w. Teil erlöst wird, dann solle der proportion nach

1) Rothenhäusler a. a. O. S. 221. Administrator der Propstei war Dr. Conrad Darath; Rothenhäusler unrichtig: Dornrath.

2) Derselbe Befehl war dem Vogt betr. Denkendorf zugekommen. Die dortigen bischöflich Constanzischen Beamten erklärten, sie hätten die Kirchen- und Schuldiener bisher nach Möglichkeit besoldet, es werde auch dies Jahr so gehalten werden, daß sie wenig Ursach zur Klage haben werden.

3) Die Stuttgarter Stiftsherren hatten ihre meisten Gefälle in den Ämtern Cannstatt, Marbach und Waiblingen.

billigerweise auch nur der halbe, dritte u. s. w. Teil der Fruchtbesoldung angewiesen werden." Allerdings sei der Ertrag an Früchten in den einzelnen Orten verschieden, ebenso auch die Besoldungen: daher wollen sie es dem Herzog anheimgeben, wie er das, was das Stift zu den Besoldungen gebe, unter die einzelnen Pfarrer verteilen wolle. Sollte ihm dieses Anerbieten nicht genehm sein, so seien sie bereit, heuer (jedoch ohne Präjudiz) jedem vom Stift zu besoldenden Geistlichen 25 Schffl. rauhe Frucht zukommen zu lassen. Dann möge aber auch der Herzog die Pfarrer anhalten, daß sie zufrieden seien und die Stiftsherrn ferner unangefochten lassen.

Der Vogt schreibt hiezu, er für seine Person vermöge nicht einzusehen, wie ein armer Kirchendiener mit den angewiesenen 25 Scheffeln das ganze Jahr hindurch sich mit Weib und Kind ernähren und durchbringen könne. Er legt auch eine von 6 Geistlichen unterzeichnete Erklärung vor dahingehend, daß sie auf diesen Vergleich nicht eingehen können, mit Hinweis darauf, daß das Stift Stuttgart allein an Zehntfrüchten in diesem Jahr einnehme beinahe 800 Schffl., außerdem von Stuttgart 1000 Garben Winter- und etwa 100 Garben Sommerfrucht, dagegen seien vom Stift 12 Pfarrer zu besolden.

Der Kirchenrat war mit dem Vogt einverstanden. Seinem Anbringen gemäß wurde dem Stift auferlegt, es habe eben soviel herzugeben, wie die anderen Klöster, nemlich jedem Geistlichen eine 3/4jährige Fruchtbesoldung, ein Quartal an Geld und Wein, das letztere unter Umständen auch in Frucht; es seien dann immer noch für das Stift 300 Schffl. übrig.

Am 15. Okt. berichtet der Vogt nochmals, daß die Stiftsinhaber auf ihrer früheren Gemütsmeinung beharren und sich zu nichts weiter verstehen wollen. Die Verhandlungen gingen fort, bis der Administrator, der am 17. Okt. eine eigene Eingabe an den Herzog gerichtet hatte, sich erbot, mit jedem Geistlichen ad partem zu tractieren und mit ihnen nach billigen Dingen sich zu vergleichen (Ber. des Vogts vom 2. Nov.). Auf der Außenseite des Vogtberichts bemerkte der Kirchenrat: „beruhet auf sich selbsten, den 11. Nov. 1642."

Johann Isenmann.[1])

Von Gustav Bossert.

Einer der ältesten Freunde von Brenz, der schließlich sein Schwiegervater wurde, verdient ein Lebensbild, das etwas mehr bietet, als Fischlin in der Mem. theol. Wirtb. 1, 52, wo die Haller Periode seines Lebens sehr dürftig, die württembergische aber ziemlich vollständig gegeben ist, während der Artikel der Allg. Deutschen Biographie (Hartmann) das Verdienst hat, wenigstens die Daten seines Lebens dem großen Sammelwerk einverleibt zu haben. Gmelin, hällische Geschichte S. 692 ff., dürfte manche Frage im Leben Isenmann's etwas kritischer angefaßt und Einiges auch vollständiger gegeben haben. Er übergeht z. B. die wichtige Stellung Isenmann's als Pfarrer in Tübingen und als Generalsuperintendent (S. 787, Anm. 72), die seine Stellung in Urach und auch in Anhausen an Bedeutung weit überragt.

Man darf Isenmann wohl den Dioskuren von Brenz in seiner Stellung als Prediger in Hall nennen. Hätte ein Lachmann in Heilbronn, ein Sam in Ulm einen gleichgesinnten Freund in der Stellung des Pfarrers an der Hauptkirche der Stadt neben sich gehabt, wie viel leichter und rascher wären sie an das Ziel gekommen! Hing doch die praktische Ausführung der vom Prediger vertretenen Grundsätze der Reformation in erster Linie am Pfarrer.

Isenmann entstammte einem althällischen Geschlecht, das schon 1313 unter dem Namen Ysenmenger erscheint[2]), womit in Urkunden des 15ten Jahrhundert die Form Eisenmanger wechselt[3]). Unser Johann erscheint selbst in der Heidelberger Matrikel meist als Ysenmenger und Ysenmanger. Die Form Isenmann scheint sich durch die im Latein gefälligere Form Isenmannus[4]) eingebürgert zu haben, ist aber eigentlich durchaus unrichtig. Der Brenzfreund ist sehr scharf von zwei gleichnamigen und gleichzeitigen Männern zu unterscheiden. Der eine ist nach einer Chronik des Klosters Schönthal

---

1) In der Theol. Realencyklopädie 9, 443 habe ich eine kurze Charakteristik Isenmanns gegeben. Hier gebe ich den näheren Nachweis der dortigen Angaben.

2) Wibel, Hohenloh. Kirchen- und Ref. Geschichte 2, 185. Der Name erscheint schon früher in Eßlingen. W. Urkundenbuch 4,134 zum Jahr 1246. Eisenmenger ist, der statt mit der hölzernen mit der eisernen Rolle mangt.

3) Gütige Mitteilung von Prof. Dr. Kolb in Hall.

4) So unterzeichnete sich Is. selbst im Syngramma suevicum.

Mönch daselbst gewesen und hat in Heidelberg studiert.[1]) Der andere stammte aus dem Weinsberger Thal, war erst Pfarrer im Dienste Bernhard Gölers, vielleicht in Flehingen, kam Anfang 1537 nach Kürnbach bei Eppingen und 1544 nach Bretten und ist der Stammvater eines berühmten Gelehrtengeschlechts. Dieser Joh. Eisenmenger nannte sich auch mit dem latinisierten Namen Siderokrates.[2])

Der Vater unseres Brenzfreundes ist noch nicht festgestellt. Es erscheinen in Hall Hermann Ysenmenger 1462, 1477, 1484, Heinz 1464, 1470, Andreas 1486, Hans 1517, Michel 1517, 1519, 1540. Das Geburtsjahr Isenmanns ist nicht bekannt. Die Annahme, daß er 1495 geboren sei, hängt mit der weiteren Annahme zusammen, daß er als neunzehnjähriger Jüngling 1514 zur Pfarrei an der Michaeliskirche designiert worden sei, wovon sogleich zu reden sein wird. Allein diese Nachricht ist in hohem Grad zweifelhaft. Wir haben für die Feststellung des Geburtsjahrs Isenmanns bis jetzt keinen andern Anhaltspunkt, als daß er im April 1514 die Universität Heidelberg bezog. Nun bezogen die Studenten meist mit 18 Jahren die Universität, so daß man das Jahr 1496 als sein Geburtsjahr annehmen könnte, allein auch diese Annahme ist nicht ganz sicher, da manche auch ziemlich jünger auf die Universität kamen. Man wird also wohl nur sagen müssen, Isenmann sei kaum vor 1496 geboren.

Die erste Bildung hatte er in seiner Vaterstadt erhalten, bezog aber 1514 die Universität Heidelberg, wo er am 19. April 1514 inskribiert wurde.[3])

Nach Hartmann-Jäger[4]) hätte der Chronist Herolt berichtet, Joh. Isenmann sei Nachfolger des 1513 verstorbenen Dr. Seb. Brenneisen als Pfarrer gewesen.[5]) Da dies nun zeitlich nicht möglich ist, nahmen die Brenzbiographen an, Isenmann sei als Stadtkind zu dieser Stelle nur designiert worden, die ihm offengehalten wurde, bis er seine Studien vollendet hatte. Diese Annahme scheint damit zusammen-

---

1) Th. Stud. a. W. 1882, S. 182.

2) Vgl. meine Studie „Die Reformation in Kürnbach," Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 12, 94.

3) Die Daten betr. Heidelberg sind der Matrikel von Heidelberg ed. Töpke entnommen.

4) Hartmann-Jäger, Brenz 1, 41.

5) Vgl. die kritische Ausgabe von Herolt, Württ. Geschichtsquellen 1, 109. Nik. Hencki von Hall studiert in Heidelberg 1495.

zuhängen, daß Herolt berichtet: „Nach seim (Dr. Brenneysens) absterben herr Nikolaus Henckelin, der solt portater[1]) sein, bis sie einen ires gefallens uberkommen." Davon, daß Isenmann mit 19 Jahren das Pfarramt 1514 bekommen habe, steht in der kritischen Ausgabe von Herolt auch nicht ein Wort. Es ist auch in hohem Grad unwahrscheinlich, daß der Rat von Hall, der lange Zeit unter der bisher üblichen Art der Pfarrbesetzung durch den Abt von Komburg mit allen ihren bösen Folgen, als Nichtresidenz, Bestellung eines wenig geeigneten Pfarrverwesers u. s. w. zu leiden hatte, jetzt selbst den durchaus verwerflichen Weg gegangen wäre, die Pfarrei einem unreifen Jüngling zu übertragen, der noch nicht einmal auf der Hochschule war, noch weniger sich erprobt hatte, bloß weil er ein Stadtkind war. Wäre das der Fall gewesen, so hätte Isenmann sicher seine Studien in Heidelberg rascher geendigt und wäre nicht nahezu 10 Jahre auf der Universität geblieben.[2])

In Wahrheit liegen die Dinge ganz anders. Nach Herolt bekam Henckelin nach Brenneisens Tod den Auftrag, die Pfarrei in interimistischer Weise zu versehen, bis der Rat einen geeigneten Pfarrer gefunden hätte, und sollte dann zur Entschädigung eine Pfründe in der Schuppachkirche erhalten. Wirklich fand der Rat eine geeignete Persönlichkeit in einem Hessen. Herolt nennt den Namen Hans Dolch,[3]) andere Quellen, denen Gmelin folgt, Hans Doldius.[4]) Fast möchte man vermuten, daß die Lesart Dolch aus Dolth entstanden ist, wie das bei einem kleingeschriebenen t leicht geschehen konnte. Doldius wäre der in Hessen wohl bekannte Name Tholde, wie z. B. der langjährige Superintendent der Diözese Marburg 1559—82 Kaspar Tholde, Pfarrer zu Frankenberg hieß.[5]) Nun erscheint 1512 ein Meister Joh. Tholde, beider Rechte Baccalaureus, Dekan der Artistenfakultät, in Heidelberg, welchen Dekan und Kapitel zu Worms zum Vicekanzler ernennen.[6]) Man wird fragen dürfen, ob nicht dieser Mann der geeignete Nachfolger Brenneisens war,

---

1) Lehensträger, bis ein anderer belehnt werden konnte.

2) Gmelin folgt hier allzu vertrauensvoll Hartmann und Jäger, welche ein Exemplar von Herolt mit späteren Zusätzen benützt haben dürften.

3) W. Gesch. Quellen 1, 110. Ebenso Crusius, Annales Suevici. Zum Jahr 1504.

4) Gmelin a. a. O. 693.

5) Hassenkamp, Hessische Kirchengeschichte 2, 541.

6) Winkelmann, Urkundenbuch der Un. Heidelberg 2, 70 Reg. 646.

dem man vertrauensvoll das wichtige Doppelamt des Pfarrers und des Predigers übertragen konnte. Wenn man sieht, wie der Rat von Hall 1520 die Universität Heidelberg um Zuweisung eines geeigneten Schulmeisters bittet, dann wird es nicht unwahrscheinlich, daß er auch den Pfarrer aus Heidelberg bezog.[1]) Einem solchen Mann aber, wie Joh. Tholde, konnte die Pfarrei nicht als Träger für einen jungen Studenten angeboten werden.[2])

Isenmann traf in Heidelberg eine Reihe Männer, welche später für die reformatorische Sache in Schwaben eintraten, wie den Ulmer Reformator Martin Frecht, den Ellwanger Pfarrer und Märtyrer Georg Mupach (Mumpach). Bald folgten andere, wie Martin Germanus von Kleebronn, später Pfarrer in Fürfeld, Joh. Brenz, im folgenden Jahr Leonhard Weller von Ostelsheim, der erste Superintendent in Brackenheim, Mich. Gräter von Hall, der spätere Pfarrer zu S. Katharina in Hall, Paul Beck von Munderkingen. Isenmann hielt sich an die via antiqua des Thomas von Aquino und muß gute Fortschritte gemacht haben. Denn schon am 15. Mai 1515 wurde er Baccalaureus, am 17. Oktober 1516 Magister, später bestellte man ihn zum Regens der Burse zu S. Jakob,[3]) der auch Frecht und Seb. Frank angehörten. Am 20. Dez. 1523 wurde er zum Dekan der Artistenfakultät erwählt. Dieses Amt legte er aber schon am Samstag vor Oculi 1524 nieder, worauf er Frecht zum Nachfolger erhielt.[4]) Denn Isenmann war vom Rat seiner Vaterstadt zum Pfarrer an der Hauptkirche zu S. Michael erwählt worden.[5])

Anderthalb Jahre früher hatte der Rat in einem vertraulichen Schreiben Isenmann zu Rat gezogen, als man sich genötigt sah, die Prädikatur wieder vom Pfarramt zu trennen, wohl weil Tholde oder schwäbisch Dolde dem Doppelamt nicht mehr gewachsen war und das Volk evangelische Predigten begehrte. Isenmann empfahl dem Rat seinen Freund Joh. Brenz, einen in Ansehen stehenden Akademiker, den eifrigen Vertreter der evangelischen Sache in Heidelberg, und

1) Ebd. 2, 75. Reg. 691, 693.

2) Die Gefangennahme des Doldius durch Talacker mußte dann anders datiert werden als bisher. Gmelin S. 594.

3) Theol. Stud. a. W. 1881, 220.

4) Zu den Daten über Isenmanns akademische Würden vgl. die Matrikel ed. Töpke.

5) Isenmann kann das Pfarramt nicht schon 1523 angetreten haben, wie noch Gmelin annahm a. a. O. S. 693.



begleitete ihn selbst auf der Reise zur Probepredigt am 8. Sept. 1522 nach Hall. Seit jener Zeit begann Brenz die neue Lehre zu verkündigen und damit den Boden für praktische Reformen zuzubereiten, aber in seiner Stellung als Prediger hätte er sie nicht selbst durchführen können. Das war Sache des Pfarrers. Überdies hatte Brenz viel Widerspruch von seiten der Altgläubigen erfahren. Im Vordergrund standen als Führer derselben der Guardian der Barfüßer Joh. Lendlin und der einstige Pfarrverweser Henckelin, der seine Sache gegen den Mesner mit der Faust auf dem Kirchhof vor der Michaeliskirche vertrat.[1]) Auch unter der Bevölkerung wie im Rat muß der alte Glaube noch starke Stützen gehabt haben, daß die Änderung des Gottesdienstes nach den Grundsätzen des Evangeliums großen Schwierigkeiten und viel Widerstand begegnete, wie denn Brenz am 27. Juli 1524 gegenüber von Ökolampad klagt: ecclesia nostra difficulter avellitur ab inveteratis ceremoniis.[2])

Aber den vereinigten Bemühungen von Brenz und Isenmann gelang es doch schon wenige Monate nach Isenmanns Amtsantritt eine wichtige Änderung gerade am Herzpunkt der alten Kirche, wo sie sich in ihrer ganzen Herrschermacht und Gnadenherrlichkeit darstellte, durchzusetzen. Es war die Fronleichnamsfeier. Sie hatten es, wenn auch mit Mühe, beim Rat dahin gebracht, daß man, statt das Sakrament herumzutragen und zur Schau zu stellen, das Evangelium predigte.

Überaus interessant ist, wie schon jetzt das Haller Dioskurenpaar in seiner Eigenart sich darstellte. Brenz charakterisiert es in dem eben angeführten Brief mit den Worten: ego et parochus. Diese Kennzeichnung ist etwas naiv, aber deutlich und dem Sachverhalt ganz entsprechend. Brenz ist sich seiner tonangebenden und leitenden Stellung in Hall klar bewußt, wie er denn auch in einem Brief an seinen Freund Isenmann vom Augsburger Reichstag 1530 völlig unbefangen, diese Stellung mit den Worten in Anspruch nimmt: in absentia magistri probatur virtus discipuli.[3]) Neidlos hatte Isenmann stets Brenz diese Stellung eingeräumt und seine Bemühungen nach Kräften unterstützt. Die Rolle des Patroklus und Pylades war ihm nie zu gering.

Brenz bewies aber auch von Anfang an, daß ihm diese her-

[1]) W. Geschichtsquellen 1, 114. [2]) Pressel Anecd. Brent. S. 2.
[3]) Corpus Reform. 2, 198.

vorragende Stelle gebühre. Schon 1524 hatte er in einer siegreichen Disputation den Widerstand der Barfüßer gebrochen, so daß sie ihr Kloster dem Rat übergaben, der eine Schule darin einrichtete.[1]) Hall war somit den Schwesterstädten Schwabens weit vorausgeeilt. Der priesterliche Agitator Henckelin mußte Hall verlassen.[2]) Ein offener Widerspruch von seiten altgläubiger Priester war nicht mehr zu fürchten. Man wird besonders an der Überwindung des Widerstands der Priester auch Isenmann, der als Pfarrer zunächst mit den Priestern zu thun hatte, seinen Anteil wahren müssen, aber zunächst ist es doch Brenz, dessen Geisteskraft durchschlug.[3])

Bald gewann Hall auch in Schwaben unter dem Einfluß der beiden Freunde eine leitende Stellung, als Ökolampad den Prädikanten in Schwaben[4]) seine Schrift: „De genuina verborum Domini Hoc est corpus meum iuxta vetustissimos authores expositione“ gewidmet hatte. Für die Schwaben war die Sache peinlich, es schien, als wären sie mit Ökolampad einverstanden. Ohne besondere Bemühung der Haller Theologen fanden sich die benachbarten Prädikanten in Hall im September zusammen, sie sahen in Hall einen geistigen Mittelpunkt. Es gab lebhafte Verhandlungen, indem starke Einwendungen gegen Ökolampad erhoben wurden. Brenz wurde ersucht, das Ergebnis der Verhandlungen in einer Schrift zusammenzufassen. Am 21. Oktober kam man wieder zusammen, um das von Brenz verfaßte Schriftstück vortragen zu hören und zu unterzeichnen. Vierzehn Männer, darunter die engverbundenen Haller Brenz, Isenmann, Mich. Gräter setzten ihren Namen darunter, andere begnügten sich mit Rücksicht auf Ökolampad ihre Zustimmung in dem allgemeinen Zusatz auszudrücken: et alii Suevorum congregati ecclesiastae. Man schickte das Schriftstück Ökolampad zu, an eine Drucklegung dachte keiner von ihnen. Selbst Ökolampad erkannte das Verfahren der Schwaben unter Brenz Führung als rücksichtsvoll. Trotzdem erregte die Schrift den höchsten Zorn Zwinglis und Ökolampads, die sich die ehrenrührigsten Ausdrücke über die zweimal sieben Schwaben

---

[1]) W. Geschichtsquellen 1, 43. [2]) Ebda. 1, 114.

[3]) Vgl. auch den Prozeß gegen den Pfarrer Ulmer von Haßfelden, für den Brenz zuletzt noch mit Fürbitte beim Rat eintreten mußte. W. Geschichtsquellen 1, 115.

[4]) Sie waren damals für die Oberdeutschen noch keine „trivialen Landbischöflein.“

gestatteten. Dagegen freute sich Luther über das Syngramma Suevicum, das dem Führer der Schwaben mit einemmal einen Namen in Deutschland machte. [1])

Wenige Wochen darauf unternahmen die Haller Freunde eine neue wichtige Sache auf praktischem Gebiet, wobei Isenmann in gewisser Weise in den Vordergrund trat. Es handelte sich um Einführung einer evangelischen Kirchenordnung. Offenbar auf Veranlassung von Brenz wurde Isenmann vom Rat nach Crailsheim geschickt, wo der dortige treffliche Pfarrer Adam Weiß bereits eine neue Kirchenordnung eingeführt hatte. Am 27. Nov. 1525 ging Isenmann nach Crailsheim. [2]) Das Ergebnis der Beratung mit Weiß trat an Weihnachten in der evangelischen Feier des Abendmahls und der Abschaffung der Messe in der Michaelskirche zu Tage. Im folgenden Jahr konnte im freudigen Zusammenwirken des Pfarrers an der Michaelskirche Isenmann und des Pfarrers an der 1526 vom Abt zu Murrhardt erworbenen Katharinenkirche [3]) Mich. Gräter die von Brenz ausgearbeitete Kirchenordnung eingeführt werden, aber die Priester an der Schuppachkirche und der Pfarrer an der

---

[1]) Gmelin in seiner hällischen Geschichte S. 733 hat Isenmann in der Zahl der Syngrammatisten übergangen. Das Urteil dieses Haller Geschichtsschreibers über die in Hall entstandene Schrift mag in seinem Wert bleiben. Aber auffallend ist, daß derselbe kein Wort für die Beschimpfungen hat, welche Zwingli und Ökolampad im Zorn über die Syngrammatisten ergossen, und die gegenüber von Männern von der Bildung eines Brenz, Isenmann, Lachmann, Schnepf durchaus unberechtigt waren. Vgl. die von Gmelin übersehene Arbeit Bl. f. w. K.-G. 1892, 19 ff. Ebenso hat Gm. das sehr anständige Verfahren der Syngrammatisten gegenüber von Ökolampadius, das dieser selbst anerkennen mußte, außer acht gelassen. Vgl. Luthers Werke, Weim. A. Band 19, 449. Sehr auffallend ist, daß Gm. sagt: „Joh. Herolt, unser Chronist, der übrigens diese Teilnahme nirgends erwähnt; vielleicht war es ihm doch nicht ganz wohl bei der Sache, und jedenfalls war seine Mitthätigkeit eine rein passive, Brenz zu liebe geschehen.“ Damit wird dem ehrlichen Chronisten eine jämmerliche Charakterlosigkeit zugeschrieben. Wie Herolt über die zwinglische Abendmahlslehre dachte, ist offenkundig. Vgl. W. Geschichtsquellen 1, 5. Aus dem Stillschweigen Herolts über das Syngramma läßt sich nicht erschließen, was Gm. erschlossen sehen möchte. Herolt hat auch anderes mit Stillschweigen übergangen, das uns für die Kenntnis der Geschichte von Hall und besonders seiner Reformation von Wert wäre. Hätte Herolt gedacht, wie Gm. ihm zuschreibt, er hätte sich mit dem et alii begnügt.

[2]) Anecd. Brent 6. [3]) W. G. Q. 1, 111.

den Johannitern gehörigen Johanniskirche unterwarfen sich der Kirchenordnung nicht, sondern lasen noch ferner Messe.[1])

Isenmann bewies sich stets als energischer Anhänger der Reformation. So wagte er denn in den Ehestand zu treten, wobei ihn wohl das Vorbild von Ad. Weiß ermutigte. Wann er diesen Schritt that, läßt sich nicht genau feststellen. Ebenso wenig ist bis jetzt der Name seiner Gattin nachgewiesen. 1530 ist er längst verheiratet, während Brenz noch im ledigen Stand blieb. Man wird annehmen dürfen, wenn Landpfarrer wie Joh. Herolt[2]) 1529 wagten, sich öffentlich in Hall trauen zu lassen, so müssen die Stadtgeistlichen schon vorangegangen sein. Anhängern des alten Wesens trat Isenmann scharf entgegen. Einem der vornehmsten Bürger und Beamten der Stadt, dem Schultheißen Engelhardt von Morstein, wagte Isenmann das Lob eines frommen, rechtschaffenen Christen abzusprechen, weil er im Tod die katholischen Sterbsakramente empfangen hatte.[3]) Er vereinigte sich mit Brenz, Mich. Gräter und dem Diakonus Nik. Trabant zu einer kräftigen Vorstellung beim Rat wegen Abschaffung der Messe in den beiden Kirchen, was aber erst 1534 erreicht wurde.[4])

Das Verhältnis der beiden Freunde Brenz und Isenmann wird durch die uns erhaltenen Briefe von Brenz an letzteren vom Augsburger Reichstag 1530 hübsch beleuchtet.[5]) Isenmann sorgt für Brenz' Hauswesen,[6]) nimmt dessen jüngeren Bruder Bernhard zu sich ins Haus,[7]) besorgt die Aufträge seines Freundes an seine Magd und ermahnt ihn zur Gründung eines Hausstandes, indem er ihm die junge Witwe des Ratsherrn Hans Wetzel, Margarete Gräter, empfiehlt[8]) und ihm über alle wichtigen Vorkommnisse in Hall berichtet. Gegenüber den starken Zugeständnissen von Brenz und Melanchthon an die Altgläubigen in Betreff des Fastens und der bischöflichen Gewalt wahrt sich Isenmann seine selbständige stark abweichende Meinung.[9]) Brenz unterrichtet Isenmann über alle wichtigen Vorkommnisse, er ruht nicht, bis er seinem Freunde die

[1]) Ebd. [2]) W. Vierteljahr-Hefte 1881, 292. W. Kirchengeschichte 303.

[3]) Gmelin a. a. O. S. 746. [4]) Anecdot. Brentiana 88.

[5]) C. R. 2, 92, 114, 120, 124, 186, 198, 219, 245, 276, 317, 337, 356, 361, 384, 396.

[6]) C. R. 2, 116.

[7]) C. R. 2, 220. Bernhard ist der jüngere Bruder von Brenz, nicht sein Diener. Hartmann-Jäger.

[8]) C. R. 2, 278, 357. [9]) C. R. 2, 361.

Freundschaft des ihm bis jetzt noch fremden Melanchthon verschafft. [1]) Er empfindet es schmerzlich, daß sein Freund mit den beiden Diakonen [2]) Nicolaus Trabant und Laurentius Hügel (?) unter dem mangelhaften Kirchenbesuch der vornehmen Welt in Hall, deren Geschmack nur Brenz genügte, zu leiden hat. [3]) Er schickte ihm eine lateinische Abschrift der Augsburgischen Konfession, da er fürchtet, das deutsche Exemplar, welches die Haller Reichtagsgesandten durch Büchsenhans d. h. den Ratsboten nach Hause geschickt hatten, möchte der Rat Isenmann nicht mitgeteilt haben. [4])

Wie Brenz im Freundeskreis aufgenommen wurde, als er im Anfang Oktober von Augsburg zurückkehrte, läßt sich nachfühlen. Jetzt gelang es Isenmann auch, den Freund zu dem Schritt zu bewegen, zu welchem er ihn schon brieflich gedrängt hatte. Wenige Monate nach der Rückkehr trat Brenz in den Ehestand mit der Schwester seines Freundes Mich. Gräter, der oben genannten Witwe, mit der er vielleicht schon von Augsburg aus sich schriftlich verlobte. [5]) Die nächstfolgenden Jahre gedieh die Haller Kirche unter der Pflege der Freunde. 1534 wurde die Messe auch in der Schuppach- und Johanneskirche abgeschafft. Im Haller Landgebiet waren die Verhältnisse so weit gekommen, daß man 1541 das Kapitel, das 1529 auseinander gefallen war, wenigstens für die Haller Pfarrer in Stadt und Land herstellen konnte. Isenmann trat als Superintendent an die Spitze des Kapitels, während Brenz mit zwei Ratsherrn als Visitatoren die Oberkirchenbehörde bildete. [6])

Wenn die Haller Kirche sich trotz der vielfachen Abwesenheit von Brenz, der bald vom Markgrafen in Ansbach, bald vom Herzog von Württemberg in Anspruch genommen wurde, und auf den Reichstagen und Religionsgesprächen mitwirkte, gedeihlich entwickelte, so hat Isenmann mit den andern Geistlichen kein geringes Verdienst daran. Brenz wußte Hall treulich versorgt, auch wenn er abwesend war. Auch in den Kreisen der süddeutschen Theologen hatte Brenz seinem

---

1) C. R. 2, 384. 2) C. R. 2, 198.

3) Die Diakonen C. R. 2, 187, 318.

4) Beide Exemplare scheinen verloren. C. R. 2, 186. Büchsenhans ist wohl ein Hans H., der mit der Büchse nach Augsburg reiste, ein sog. Einspänniger. C. R. 2, 396.

5) Vgl. den Gruß an nostras. C. R. 2, 362, 396.

6) So Herolt W. G. 1, 119. Etwas anders Gmelin.

Freund Isenmann einen solchen Namen verschafft, daß die Prediger von Straßburg, als Brenz an Matth. Zells Stelle berufen werden sollte, Ende Jan. 1548 schreiben konnten: Habet satis Hala tua in optimo Isenmanno nostro et ceteris collegis tuis.[1])

War es Isenmanns Aufgabe, in der Heimat die Kirche zu bauen und zu erhalten, während sein Freund vielfach nach auswärts berufen ward und durch eine rege Korrespondenz wie durch seine Schriften in weite Kreise wirkte, so fehlt es auch bei Isenmann doch nicht ganz an der Wirksamkeit nach außen. Zwar verzichteten die Eßlinger auf seinen Beistand bei Einführung der Reformation, als Brenz ihnen seines Freundes Hilfe anbot,[2]) und beriefen lieber Blarer. Dagegen sehen wir in den Jahren 1534 und 1535 Isenmann in eifriger Korrespondenz mit seinem Studienfreund Frecht in Ulm, um ihn für die Verständigung der Oberdeutschen mit Butzer zu werben. Wir erfahren aus den Briefen Frechts an seine Freunde Blarer und Butzer, daß Isenmann wie Brenz ihre Freude an der Verständigung Blarers und Schnepfs hatten, wie auch an der Erklärung Blarers gegenüber der Verdächtigung durch Eck[3]) Frecht fragte auch Isenmann wiederholt nach seinem und Brenz' Urteil über Butzers Schrift an die Stadt und Kirche zu Münster,[4]) worauf Isenmann endlich antwortete, Frecht erfahre nun selbst, wie wahr es sei, daß die, welche sich eifrig um die Konkordie bemühen, Luther reizen und erbittern.[5]) Auch glaubte Isenmann in den Bemühungen der Oberdeutschen um die Konkordie ein Geständnis ihres bisherigen Irrtums sehen zu dürfen.[6])

Frecht, der über Joh. Brenz sehr mißtrauisch sich ausspricht, lobt Isenmanns Verträglichkeit mehrfach. Am 18. Okt. 1534 klagt er gegen Blarer über Brenz' θυμός gegen die Sakramentierer und Zwinglianer, Isenmann aber sei ingenio et placidior et mitior, dann führt er fort: vereor, ne claudo cohabitans paulatim quoque claudicare incipiat, und wieder am 23. Jan. 1535 nennt er ihn

1) Anecd. Brent. 275. Vgl. Brenz autinort S. 278.

2) Keims, Eßlinger Reformationsblätter S. 40.

3) Frecht an Blarer 1535 27. März. aus der Hinterlassenschaft Georg Veesenmeyers im Besitz des Herrn Stadtpf. Veesenmeyer in Winnenden.

4) Vgl. Zur 400jährigen Geburtsfeier Martin Butzers: Bibliographische Zusammenstellung der gedruckten Schriften Butzers von Mentz. S. 121 Nr. 33.

5) Frecht an Blarer 1535 23. Jan.

6) Frecht an Blarer 1535 27. März.

vir ferreus nomine, alias satis benignus. Es entspricht ganz dieser Charakteristik, daß Frecht am 3. Aug. 1534 an Blarer schreiben konnte, Isenmann habe ihm auf seinen Brief, in dem er ihm wegen des Gegensatzes der Oberdeutschen und Lutheraner geschrieben, geantwortet, er wolle sich fleißig um die Konkordie bemühen; aber sicher ist, daß Isenmann dabei nichts anderes im Sinne hatte, als die Oberdeutschen zur Annahme des lutherischen Lehrbegriffs zu bringen, und wirklich war wenigstens bei Frecht zu sehen, daß er mit der Konkordie in Wittenberg und vollends nach dem Interim den Lutheranern näher und näher kam.

Endlich aber wurde Isenmann auch einmal nach auswärts berufen, um einer Gemeinde zu einer evangelischen Kirchenordnung zu helfen. Im Anfang des Jahres (Febr.) 1546 wurde er vom Rat in die Reichsstadt Wimpfen geschickt, um dort das Werk, das Schnepf schon 1524 begonnen hatte, das aber unter dem Widerstand des Wormser Kapitels nie zu einer Gemeindebildung kommen konnte, durchzuführen. Im Jahr 1544 hatte der Ratsherr Seb. Link sich kräftig für die Reformation im Rat ausgesprochen. Man war nahe daran, den württembergischen Hofprediger Kaspar Gräter zum Prediger zu berufen, aber es zerschlug sich. Erst nach 2 Jahren kam es dahin, daß Isenmann reformieren und Jak. Gräter als Pfarrer einsetzen konnte,[1]) während Brenz noch auf dem Religionsgespräch in Regensburg weilte.

Mit Brenz teilte Isenmann die Gefahr und Drangsal, welche der Schmalkaldische Krieg brachte. Gleich Brenz hatte Isenmann mit seiner Familie das Pfarrhaus räumen und in den Spital ziehen müssen, als der siegreiche Kaiser mit seinen Spaniern am 16. Dez. 1546 in Hall einzog. Isenmann mußte sich in der Stadt verborgen halten, während Brenz sich aus der Stadt flüchtete, und konnte es nicht wagen, an Weihnachten seines Amtes zu walten. Erst am Neujahr 1547 konnte er wieder Gottesdienst halten.[2]) Die Angst, welche Isenmann und Brenz mit ihren Familien in jener Zeit durchgemacht, war nur ein kleines Vorspiel dessen, was anderthalb Jahre später kommen sollte, als der Kaiser seiner Religionspolitik die Krone aufsetzen und das Interim durchführen wollte. Brenz und Isenmann

[1]) Fronhäusers Gesch. der Reichsstadt Wimpfen S. 155. Anecd. Brent. 256. Beitr. z. bayr. K. G. 3, 181.

[2]) Anecd. Brent. 264.

hatten miteinander den Rat vor der Annahme des Interims gewarnt, aber des Kaisers Zorn entlud sich ganz über Brenz, der als geistiger Urheber des Gutachtens galt, das in Augsburg auf dem Reichstag durch die Hände der Gesandten lief und auch in Granvellas Hände kam. Aber auch das Schicksal Isenmanns war schwer. Während der Einquartierung der Spanier konnte er keinen Gottesdienst halten, denn die welschen Priester nahmen die Kirche für sich in Anspruch. Ja Isenmann wurde vom Rat mit den treu zum Evangelium haltenden Kollegen entlassen [1]) und mußte wenigstens eine zeitlang mit seiner Familie die Stadt meiden. [2])

Als nun der Rat gar drei Interimspriester gewonnen und diese am Sonntag Judica 1549 ihr Amt in der Michaeliskirche begonnen hatten, war es Isenmann klar, daß seines Bleibens in Hall nicht länger war, da niemand den Mut hatte, auf eine nahe Änderung der Dinge zu hoffen. Die Interimisten verleideten den treuen Bekennern des Evangeliums ohnehin den Aufenthalt in Hall durch ihr ungeistliches Leben und durch ihr Schelten auf Brenz, Isenmann und Gräter. [3]) Man betrachtete auch Isenmann und Mich. Gräter als unbequeme Zeugen einer besseren Zeit und berief sie deshalb auch nicht zu der Synode, die um Quasimodogeniti (April 1549) gehalten wurde, obwohl Isenmann Superintendent, Gräter Prokurator war. So entschloß sich denn Isenmann, gleich Brenz und Mich. Gräter der undankbaren Vaterstadt den Rücken zu kehren und in Begleitung eines jungen Haller Theologen, des Joh. Hoffmann, späteren Superintendenten in Rothenburg, Dienste in Württemberg zu suchen, wo Herzog Ulrich wieder Prädikanten anstellte. Am 28. Juli 1549 erschien er auf der Kanzlei zu Stuttgart, wo man ihn hocherfreut sofort an den Hof des Herzogs schickte, da man voraussetzte, der Herzog werde ihm alsbald ein wichtiges Amt übertragen. Wirklich bekam Isenmann die Stelle eines Predigers in Urach, einer im damaligen Herzogtum wichtigen Stadt, wo der Herzog oft Hof hielt.

Die Verhältnisse waren schwierig, Isenmann hatte einen Interimisten neben sich, der ängstlich seine unsichere Stellung zu wahren

---

[1]) Ministri a senatu illiberaliter dimissi. Anecd. Brent. 299. Der Brief gehört ins Jahr 1548.

[2]) Exulamus ego et collegae mei. Anecd. Brent. 287.

[3]) Th. Studien a. W. 1881, 222. Haller Synodalbuch.



suchte.[1]) Es war dies der vor wenigen Jahren zur evangelischen Kirche und nun wieder zur kaiserlichen Religion übergetretene Hans Kohler, bis 1547 Prediger in Rottenburg a. N., dann Pfarrer zu Böblingen. Es kam zu Reibungen. Man mußte März 1550 eine Untersuchung anstellen, bei welcher sich Kohlers Klagen als unbegründete Übertreibungen eines wohl berechtigten Vorgehens von seiten Isenmanns herausstellten.[2]) Aber das Mißtrauen gegen den Interimisten dauerte fort. Das zeigte sich bei einer andern Gelegenheit.

Im August 1550 hatte es Brenz gewagt, aus seiner Verborgenheit in tiefster Schwarzwaldeinsamkeit wieder hervorzutreten. Er war nach Tübingen gekommen, wo der junge Andreä die mutterlosen Knaben des Reformators in sein Haus aufnahm. Es war notwendig, daß Brenz für seine im Oktober 1548 während seines Basler Aufenthalts verstorbenen Gattin Margarete einen Ersatz gewann. Er warb jetzt um die älteste Tochter seines Freundes Isenmann Katharina, mit welcher er am 7. September 1550 getraut wurde. Man nahm aber die Trauung nicht in Urach vor, wo der Interimist als eigentlicher Pfarrer in das Geheimnis hätte eingeweiht werden müssen, sondern in dem nahen Dettingen, wo das Geheimnis gewahrt bleiben und eine Denunciation am kaiserlichen Hof verhütet werden konnte.[3])

Der neue Herzog Christoph schenkte Isenmann ein großes Vertrauen. Anfang des Jahres 1551 hatte er es durchgesetzt, daß die wichtige Pfarrei in der Universitätsstadt Tübingen, wo das Interim unter dem älteren Geschlecht der Professoren Freunde gefunden hatte und Joh. Mösch als Prediger seiner Aufgabe nicht gewachsen war, vom Abt in Bebenhausen als Patron Isenmann übertragen wurde, während Andreä Diakonus wurde.[4]) Zugleich wurde Isenmann zum Generalsuperintendenten für die Ämter des südwestlichen Schwarzwalds bestellt.[5]) Die kräftige Art, womit Isenmann und Andreä die Sache der Reformation in ihren Predigten vertraten, konnte den Freunden des alten Wesens nicht gefallen. Bald erhoben sie Klage,

---

[1]) Bossert, Interim in Württb. 112.

[2]) Schneider, Württb. Ref. Gesch. S. 100. Bl. f. w. K. 1886, 15.

[3]) Hartmann-Jäger, Brenz 2, 192.

[4]) Am 23. Febr. 1551 ist Isenmann in Tübingen. Anecd. Brent. 307. Schnurrer 202.

[5]) Bossert, Interim v. W. 167. Schneider 113.

Isenmann und Andreä erlaubten sich Äußerungen in den Predigten, welche Majestätsbeleidigungen gegen den Kaiser enthielten, ja sie erklärten den Kaiser für grausamer als Nero. Aufs neue wurde eine Disziplinaruntersuchung angeordnet, aber auch hier erwiesen sich die Klagen als grundlos.[1])

Fortan sehen wir Isenmann bei allen wichtigen Lebensäußerungen der württembergischen Kirche, bei der Beratung der württembergischen Konfession und den Erklärungen über Osianders Lehre beteiligt.[2])

Der Sommer 1551 brachte Isenmann einen Auftrag, der den seit der Universitätszeit an der Scholle der Heimat klebenden Mann in die weite Ferne führte und ihm die Möglichkeit gab, auch das Mutterland der Reformation Sachsen kennen zu lernen. Im August 1551 wurde er mit Jak. Beurlin, dem tüchtigsten Theologen des jungen Geschlechts, nach Langensalza geschickt, um gemeinsam mit Camerarius die württembergische und sächsische Konfession mit einander zu vergleichen. Von dort gingen die beiden Württemberger mit Joh. Marbach weiter nach Leipzig, um eine Abschrift des sächsischen Bekenntnisses zu erhalten, und kamen auch mit Melanchthon zusammen.[3]) Es gelang ihnen, von den sächsischen Theologen die Zustimmung und Unterschrift für die Confessio Wirtembergica zu erlangen.

Die anderthalbjährige Hofhaltung des Herzogs Christoph in Tübingen Oktober 1551 bis April 1553 mußte Isenmann in nahe Berührung mit dem trefflichen Fürsten bringen. An Umgang mit gleichgesinnten Männern fehlte es ihm nicht. In Tübingen traf er seinen alten Heidelberger Studiengenossen und Nachfolger im Dekanat der Artistenfakultät, Mart. Frecht. Andreä ging allerdings 1553 nach Göppingen, aber dafür stand Beurlin in der vollen Kraft seiner Wirksamkeit. Der Herzog hatte auch seine beiden Hofprediger K. Gräter[4]) und Engelmann, einen einstigen Haller Diakonus, mit nach Tübingen gebracht. Sehr häufig kam Brenz nach Tübingen

[1]) Schneider 107.

[2]) Ernst, Briefwechsel des H. Christoph S. 261, Nr. 247.

[3]) Schnurrer, S. 210: Vgl. mein Interim S. 198 Anm.

[4]) Mit Gräter und Frecht hatte Isenmann ein Gutachten über eine Antwort des Kurfürsten Moritz im Jan. 1552 zu erstatten. Ernst a. a. O. 1, 342.



geritten. Hatte er doch als Probst in Stuttgart mit den vornehmsten Beamten des Herzogs regelmäßig die Universität zu visitieren.

Noch einmal sollte Isenmann in jener vielreisenden Zeit Gelegenheit haben, die große Welt näher kennen zu lernen. Im Juni 1557 nahm ihn Herzog Christoph nebst Andreä als theologischen Berater auf den Fürstentag nach Frankfurt,[1]) wo es Isenmann vergönnt war, eine Reihe der angesehensten Kirchenmänner der damaligen Zeit kennen zu lernen. Bei den lebhaften theologischen Kämpfen mit Katholiken und Reformierten wurde Isenmann in seinen alten Tagen noch veranlaßt, unter die theologischen Schriftsteller zu gehen und an dem großen Werk gegen Peter v. Soto, dem sog. großen Buch von Tübingen zur Verteidigung der württembergischen Konfession mit Brenz, Beurlin, Heerbrand und Schnepf mitzuarbeiten. Isenmann übernahm den dritten Teil zur Widerlegung. „De utilitate et necessitate aliorum judicio sine suo proprio credendi.“ Die Arbeit Isenmanns sticht freilich von der Beurlins und Heerbrands etwas ab, darf sich aber neben der von Dietr. Schnepf wohl sehen lassen.[2])

Doch muß man bei der Regierung das Gefühl gehabt haben, daß die Kraft Isenmanns für das Pfarramt in der Universitätsstadt nicht ganz ausreiche, während seine praktische Begabung an einem andern Ort mehr sich entfalten konnte. Herzog Christoph berief ihn auf den schwierigen Posten eines Abts in dem Brenzthalkloster Anhausen, während das Pfarramt in Tübingen von den Professoren Beurlin, Heerbrand und Dietr. Schnepf so lange versehen werden sollte, bis mit Abgang des alten katholischen Probsts und Kanzlers Widmann eine durchgreifende Neuordnung möglich wurde.[3])

In Anhausen waren die Verhältnisse schwierig. Der letzte katholische Abt Onuphrius Schaduz hatte sich mit den drei letzten Mönchen möglichst lange gegen die Verwirklichung der Klosterordnung von 1556 gesträubt. Die Gründung der Klosterschule stand nur auf dem Papier. Am 11. September 1558 war Schaduz gestorben. Die 3 Mönche wurden dahin gebracht, daß sie am 8. Nov. dem Herzog die Bestellung eines neuen Abtes überließen. Am 10. Nov. wurde Isenmann ernannt und verpflichtet und am 12. Nov. seine

[1]) Heppe, Gesch. des Prot. 1, 144. Sattler, 4, 117 An. Brent. 439.

[2]) Fischlin, 1, 54.

[3]) Weizsäcker, Lehrer der theol. Fakultät S. 23. Schnurrer 416.

Ernennung in Gegenwart der Äbte von Königsbronn nnd Murrhardt in Anhausen promulgiert.[1]) Man hielt sich noch an die hergebrachten Rechtsformen.

Nunmehr wurde eine Klosterschule, aber in bescheidenem Umfang mit nur 13 Schülern und einem Klosterpräzeptor errichtet.

Zunächst wurde Isenmann sein Sohn M. Leonhard Isenmann als Klosterpräzeptor und Vertreter in allen seinen Verrichtungen beigegeben. Als dieser 1563 auf die Pfarrei Gussenstadt übersiedelte, sandte man Israel Nestel, der wahrscheinlich ein Sohn eines Isenmann von Hall her befreundeten Mannes war, der Sohn des früheren Pfarrers im Haller Gebiet und späteren Lauffener Superintendenten Joh. Nestel.[2])

Die Stellung Isenmanns als Abt war eine angesehene, aber mehr eine dekorative als wirklich einflußreiche, da er nicht mehr Generalsuperintendent war. Das Recht der Landstandschaft war kein Ersatz für seine bisherige Stellung in der Kirche. Wenn Fischlin die Ernennung Isenmanns nach Anhausen als eine Zurruhesetzung schlechthin behandelt,[3]) so scheint er spätere Verhältnisse im Auge zu haben. Zunächst handelte es sich für Christoph darum, auf den nicht leichten Posten in Anhausen einen zuverlässigen Mann zu setzen, wie dies bei Albers Ernennung nach Blaubeuren nach all den Schwierigkeiten mit dem letzten katholischen Abt der Fall war. Aber eine gewisse Ruhe gewährte das Amt allerdings nach den Anforderungen seiner Tübinger Stellung. Die Klostergemeinde, welche geistlich zu versorgen war, war sehr klein. Die Klosterschule, an der wohl Isenmann selbst noch einigermaßen thätig war, hatte nur eine beschränkte Anzahl Schüler. Mit den Mönchen hatte der neue Abt nicht immer einen leichten Stand.[4]) Doch verließ einer, Joh. Renz, das Kloster 1573 und übernahm die Pfarrei Zainingen. Bei der schönen Lage Anhausens war man doch vom Mittelpunkt des Landes sehr entfernt. Wohl kamen regelmäßig Vertreter der obersten Behörden zu Stuttgart nach Anhausen, um teils die Rechnungen, teils die Schulen zu prüfen. Zu letzterem Zweck kam Brenz, solange ihm das Reisen noch nicht beschwerlich wurde, öfters nach Anhausen, so im Oktober 1561,

[1]) Rothenhäusler, die Abteien und Stifte S. 79.

[2]) Binder, 1, 59, 202, 668. Gmelin 779.

[3]) Fischlin, 1, 53. rude donatus. [4]) Stälin 4, 743 Anm.

[5]) Binder 776.



wo er auf einen Zug die Klosterschulen in Blaubeuren, Anhausen, Königsbronn und Lorch prüfte, im August 1563, im Juni 1564. Später, als ihn das Reisen zu sehr angriff, beschränkte er sich auf die nächstgelegenen Klöster, wie Denkendorf und Bebenhausen, und ließ sich bei der Visitation der andern Klöster durch seinen Schwiegersohn Eberhard Bidenbach, den Abt von Bebenhausen, vertreten, der schon im Juli 1560 nach Anhausen und Königsbronn geschickt worden war.[1]) Auch Andreä finden wir im August 1564 als Gast bei Isenmann.[2]) Sonst war Anhausen ein Boden, auf dem es dem gealterten Mann wohl nicht ganz leicht wurde, sich zurecht zu finden. Wir wissen über sein Leben in dieser Zeit nicht viel.

Ein Bericht vom 13. Okt. 1561 läßt uns einen Blick in die Verhältnisse zu Anhausen thun. An diesem Tag waren Brenz und Konrad Engel zur Visitation der Schule nach Anhausen gekommen, aber sie trafen nur 8 Knaben, die andern waren noch in den Herbstferien. Doch hatte schon Jakob Andreä im Jahr 1561 eine Visitation vorgenommen. Brenz und Engel fanden keinen Mangel weder beim Prälaten noch beim Schulmeister noch bei den Schülern. Es wurde wohl hausgehalten und die Schule mit Ernst getrieben. Nur hatte Isenmann zu klagen, daß der Propst von Herbrechtingen[3]) ihm vier Schüler aufgehalst habe, weil dort keine Haushaltung sei, und zahle nur 100 fl. Kostgeld dafür, was in dieser Zeit nicht zureiche, weil der Herzog neulich befohlen, den Knaben Kleider, „Gelieger" und Bibeln, den Armen auch die nötige Unterhaltung zu geben. Deshalb bat Isenmann den Propst dazu anzuhalten, daß er ein angemessenes Kostgeld gebe. Am Rande steht beigeschrieben: „Es sollen ime Jars firohin 31 fl. vff dißer knaben ainen von Herbrechtingen geraicht werden, ist schaun (!) beuolhen." Isenmann hatte aber noch eine Klage über den letzten Mönch, der noch im Kloster war. Es war Kaspar Öglin von Gerstetten, der noch nicht 30 Jahre alt war. Der Bericht sagt, ein halsstarriger, unverstandener, toller Mönch stecke in seiner Kutte, bei dem keine Unterweisung helfe. Man hatte ihn vor einem Jahr auf die Kanzlei berufen und mit ihm verhandelt, daß er sich in die christliche Klosterordnung und Konfession schicken solle, sonst werde man ihn anders behandeln. Isenmann hatte ihn von seinem Tisch ausgeschlossen, aber es hatte keinen Eindruck gemacht, denn er hoffte allezeit, sein Messias solle wiederkommen, und lief zum „Pröpstlein" nach Herbrechtingen und sonst zu Päpstlern, die ihn verwöhnen.[4]) Von dem dritten Mönch Lickinger ist nicht mehr die Rede.

Isenmann war es vergönnt, bis ins hohe Alter geistig frisch und körperlich rüstig zu bleiben. Jene Männer, welche einst mit ihm in den Reihen der Vorkämpfer gestanden waren, wie Alber,

---

[1]) Kirchenkastenrechnungen. [2]) Bl. f. w. K. G. 1898, 93.

[3]) Es war Ulrich Schmid.

[4]) Aktenstück des K. Finanzarchivs in Ludwigsburg XX b Fasz. 1.

Brenz, Schnepf, Frecht, Lachmann und M. Gräter († 1562 3. Okt.) waren ihm längst im Tod vorausgegangen. So starb Isenmann als der letzte Zeuge einer großen Zeit 1573 oder 1574.[1]) Er hatte vor seinem Tod seiner Vaterstadt noch eine Studienstiftung von 50 fl. vermacht. Von seinen Kindern kennen wir außer der Tochter Katharina, der Gattin Brenz', und dem oben genannten Sohn Leonhard nur noch einen Sohn Samuel, Pfarrer in Weil im Dorf 1553—1578.[2]) Wenn nach Pressels Ausgabe von Brenz' Briefen Brenz am 31. Aug. 1535 einen Brief an Isenmann aus Stuttgart mit den Worten schließt: Vale cum omnibus nostris, praesertim uxore et genero,[3]) so ist das ohne Zweifel ein Lesefehler für gretero. Einen Schwiegersohn kann Isenmann noch nicht gehabt haben. Ein Enkel Isenmanns ist vielleicht Israel Isenmann, 1583 Pfarrer zu S. Johann in Hall.[4])

Mit Recht hat Nik. Frischlin[5]) Isenmann eine Elegie gewidmet. Denn er gehört zu den edelsten Männern Schwabens in der Reformationszeit; bei reicher akademischer Bildung war er doch stets alles Ehrgeizes bar, sein ganzes Wesen verrät die gehaltene Ruhe, die nachhaltige Kraft einer tiefgründigen Frömmigkeit und einer unerschütterlichen Treue. Er ist es wert, daß sein Andenken neben dem von Brenz gefeiert wird.

Eine Dekanatsprüfung von 1792.

Von Dekan Kolb in Ludwigsburg.

Das General-Reskript vom 26. Juli 1754 ordnete für die, welche sich um ein Dekanat bewarben oder dazu berufen wurden, eine besondere Prüfung an[6]). Im Konsistorialprotokoll von 1792 hat sich eine — soweit ich sehe die einzige — genaue Schilderung eines solchen

[1]) Das württb. Dienerbuch S. 251 und das Königreich Württemberg 3, 526 setzen seinen Tod in das Jahr 1573, Binder S. 50 und Fischlin S. 56 in das Jahr 1574. Der Vandalismus, der die Klosterkirche von Anhausen auf den Abbruch verkaufte (OAB. Heidenheim S. 147), hat auch das Grabdenkmal Isenmanns nicht geschont.

[2]) Promotionsbuch. Binder 185. Doch ist es nicht ganz sicher, ob er Isenmanns Sohn ist.

[3]) Anect. Brent. 154. [4]) Kapitelbuch von Hall. [5]) Fischlin, mem. th.

[6]) Vgl. Hartmann Kirchengesetze III S. 44. Predigt und theologischer Diskurs sind hier gefordert.

Examens erhalten. Man ersieht daraus, welche wissenschaftlichen Anforderungen damals an einen Dekan gestellt wurden.

Der Pfarrer K. von Oppelsbohm hatte durch das Stift Konstanz die Nomination zur Stadtpfarrei Cannstatt erlangt. Die Übertragung des Dekanats konnte natürlich nur durch das Konsistorium geschehen. Daher wurde K. einberufen zur Prüfung auf den 14. Februar 1792.

Zuerst hatte er in der Stiftskirche eine „Stückpredigt" abzulegen über einen Text aus dem Prediger — leider ist er nicht bezeichnet. Hernach wurde im Konsistorium seine Predigt kritisiert. Hofprediger J. J. Flatt hielt ihm vor: seine Proposition (Thema) sei zu indeterminata gewesen. K. concedit. Er habe die Langmut Gottes nur auf singula individua angewendet, welches falsch sei. K. will es verteidigen, tandem concedit. Er habe so viel Tautologien, Synonyma u. dergl. gebraucht, was sehr unangenehm sei. Concedit.

Hierauf wurde der »decanaturiens« in discurso theologico weiter exploriert, zuerst wieder von Flatt.

Quemnam titulum gestat liber ex quo textus? scivit. Quid significat vox Koheleth? ignorat. Linguae hebraicae ignarus. Gesteht selbst, daß er das Hebräische nicht mehr traktiert habe. De longanimitate Dei, wie sie griechisch ausgedrückt werde? nescit. Definitio de longanimitate Dei? scit, tamen non satis determinate.[1]) An longanimitas Dei possit defendi? omnino. Quomodo? scit tantum. Quid sit justitia Dei? similiter. Ob justitia philosophice erfordere, daß man gleich zur Rache (Strafe?) schreie (schreite?), ob er keinen Casum wisse? nescit. Warum die Menschen eilen müssen? Bene respondit: quia periculum in mora. An peccator possit convertere consilia Dei? non satisfecit. Quid fieret, si Deus peccata statim puniret? bene respondit. Quid sapientia? bene. An Deus obtineat finem in longanimitate situm? scit. Quodnam exemplum in Scriptura de longanimitate Dei? Praecipuum Pauli. bene! An Deus obtíneat fines suos etiam per improbos homines? rite respondit. An longanimitas non pugnet contra regulam bonitatis? scit. An hic finis Dei hominibus sit notus? Scit. An justitia Dei ita sit comparata, ut omnia ejus momenta sint tecta? tantum scivit. Quomodo longanimitas Dei comprobetur respectu hominum

[1]) Vergl. eine solche Definition in dem offiziellen Compendium von Sartorius: 1782, §. 84, 3. 5.

improborum? similiter. An sophismata hominum improborum habeant aliquid in recessu? bene. An longanimitas Dei piis etiam inserviat? bene. An ipsos excitet ad pietatem? bene. An improbi habeant emolumentum ex afflictione piorum? haud ignarus, nescit tamen exemplum allegare. Den allegierten Vers konnte er aus dem griechischen Neuen Testament, welches man ihm vorlegte, kaum lesen und übersetzen.

Nun folgen einige oppositiones Domini examinatoris, auf welche bemerkt ist, ob er gut oder schlecht geantwortet habe. Die Oppositionen sind aber im Protokoll nicht wiedergegeben. Es war also darauf abgesehen, seine Kunst im syllogistischen Verfahren zu prüfen.

Ob wenn Gott gleich strafe, alle bösen Werke unterblieben? satisfecit. An poenae peccatum subito sequentes homines reddant meliores? bene. An Deum deceat aeque longe tolerare impios et pios? satis apte respondit. Warum die Glücksumstände der Guten und Bösen so verschieden seien? non plane satisfecit. Bei dem Exempel Jonä: ob es wirklich eine Kürbis über seinem Haupt gewesen? resp.: sei allegorisch zu nehmen. Plura tamen addere nescit.[1])

Nun kam Prälat Griesinger an die Reihe und mit ihm sofort die moderne Theologie. Quid novi intelligant inter religionem et theologiam? haud satis determinate. Quid sit canon? similiter. Cur dicatur liber canonicus? similiter. An existentia Dei sit perfectio?[2]) similiter. Ad argumenta quaedam de existentia dei satisfecit. An ex architecto[3]) possit concludi ad Architectum et ad creatorem ex nihilo? hæsitavit. quid si(bi) videatur ex dicto: drei sind die da zeugen, quo argumento utantur ei qui iudicant hoc dictum? scivit. Wo diese authentica stehe?[4]) nescit. Quo argumento utantur ei qui rejiciunt? haud plane satisfecit. Was diejenigen sagen, die es verteidigen, warum es aus den griechischen Kodices weggekommen?

[1]) Das ist wirklich schade. Es wäre interessant zu erfahren, was dem Examinanden der Kürbis allegorisch bedeutete und wie weit etwa überhaupt er die allegorische Auffassung dieses Buches ausdehnte.

[2]) Bezieht sich natürlich auf Kants Kritik des ontologischen Beweises.

[3]) lapsus calami im Protokoll, doch was zu supplieren?

[4]) Der Sinn ist nicht ganz klar. Fragte er nach der Stelle 1. Joh. 5, 7?

bene respondit. Quid excipiant ei qui divinitatem Christi negant? bene. In welchem loco Christus diserte Gott heiße? haud invenit omnia. Quid moderni theologi statuant de daemoniacis?[1]) Scivit quidem, fundamentum tamen allegare nescit. De satisfactione vicaria quid excipiatur contra eam? nescit, successive tamen invenit filum. An Christus expiaverit nos satisfaciendo? hæsitavit, ex post allegavit den Opferdienst. Quid ex hoc elici possit? rite respondit. Quid excipiatur contra reconciliationem Dei nobiscum per Christum? haud satisfecit. Was gegen die remissionem peccatorum per mortem Christi eingewendet werde? similiter. Er müsse beweisen, daß die remissio peccatorum kein effectus mediatus[2]) sondern quam maxime immediatus sei? probare nequit. An reminiscentia præteritorum sit necessaria post mortem? haud satisfecit. Ob die reminiscentia nicht in fruitione beatitudinis hindere? rite respondit. De resurrectione: an idem corpus in specie reddatur an aliud novum constructum? Wer die letztere Meinung habe? nescit nominare neque D. Lessium neque thesin ejus.[3])

Griesinger hat den Dekanatskandidaten scharf ins Gebet genommen und ihn mit wenigem durch die ganze Glaubenslehre durchgetrieben. Kürzer faßte sich der letzte Examinator,

Stiftsprediger Keller: quid intelligatur per verbum hebraicum schefet? vix attigit. Was unter dem eisernen Scepter verstanden werde? haud inepte respondit. Quid intelligatur unter dem verbo: hatu[4]) scheol? haud satisfecit. Quid regno Christi opponitur? scit. Wann die eigentlichen Könige aufgehört haben und durch welche Gelegenheit? resp: durch die babylonische Gefangenschaft. Argumentum oppositum rite assumit sed pauca respondet (also auch wieder ein Syllogismus). Wie lange diese Gefangenschaft gedauert habe? nescit. Ob die Juden unter den Römern noch das jus vitæ et necis gehabt haben? bene: nur das kirchliche. Wann alle potestas summa aliqualis aufgehört habe? scit tantum.

[1]) Setzte Gr. voraus, daß der Examinand Semlers commentatio de daemoniacis 1760 gelesen habe?

[2]) Nämlich eben durch den Tod Christi vermittelt. Eine solche Vermittlung leugnet der Rationalismus.

[3]) Prof. D. Gottfried Leß in Göttingen faßte die Auferwedung als totale Neuschöpfung des Leibes. Vergl. sein Handbuch der christl. Religionstheorie 1789, §. 209.

[4]) (εἰς) ᾅδου?

Nachdem das Examen beendigt war, wurde der Geprüfte abzutreten angewiesen und über den Befund deliberirt. Direktor Ruoff erklärte: bei einem Spezial komme es vorzüglich auf Gelehrsamkeit an, Erudition habe er aber gar keine gefunden. Flatt similiter: er habe sich nicht getraut, ihn weiter zu führen. Am mildesten urteilte Griesinger: er habe doch einige gute Antworten gegeben, viel sei seine Sache nicht, aber es fehle ihm nicht an Verstand. Georgii: er habe sich überzeugt, daß man ihm ein Spezialamt mit gutem Gewissen nicht anvertrauen könne, besonders da geschickte Pastoren in der Diözese seien, welche ihm weit vor seien. Literatur habe er gar keine, durch bon sens habe er sich einigemal geholfen.

Conclusum: „Da der Pfarrer K. sowohl in der Predigt als in discursu theologico äußerst mittelmäßig erfunden worden, so wolle man zwar demselben die Konfirmation auf die Stadtpfarrei erteilen, wegen dem Dekanatamt aber müsse man in dem Anbringen sagen, daß man gewissenshalber auf die Übertragung an denselben nicht anzutragen wisse."

Demgemäß fiel auch die Entscheidung des Herzogs aus. Die Dekanatsgeschäfte wurden vicario modo dem Helfer Jäger, einem Mann von vorzüglichen Gaben und Kenntnissen nicht bloß in der Theologie sondern auch in der Philosophie und in mathematicis übertragen. Erst nach dem Abgang Jägers 1796 wurde dem Stadtpfarrer das Dekanat anvertraut. Das kollegiale Verhältnis hat aber erfreulicherweise dabei durchaus nicht gelitten. Übrigens muß zur richtigen Beurteilung des K. bezeugt werden, daß es ihm, wie die Visitationsprotokolle ausweisen, an Gaben keineswegs gefehlt hat. Er hatte sich nur durch Nebengeschäfte zu sehr von seinen Studien abziehen lassen. Es wird ihm noch im Jahr 1792 das Zeugnis ausgestellt: zeigte bei der Katechisitation und im Diskurs über Pastoralsachen keine gemeinen Gaben. Seine Studia mögen nicht weit gehen, er ist aber wirklich im Begriff, sie nachzuholen, besonders in den Grundsprachen, da er keine Gelegenheit mehr hat, sich durch die Ökonomie zu zerstreuen. Predigten und Kinderlehren werden mit Beifall besucht. Ähnlich 1793 und 1795. Auch seine sonstige Amtsthätigkeit wird gelobt, bei der Gemeinde stand er in Liebe und Achtung, sie fand, er könnte noch mehr ausrichten, wenn das Dekanat- und Stadtpfarramt wieder in einer Person vereinigt wäre. Das Niveau der Prüfung ist allerdings sehr nieder gehalten. Die Fragen der

Examinatoren (übrigens formell auch nicht immer einwandfrei, namentlich bei Flatt) erheben sich manchmal nicht über die Anforderungen des Religionsunterrichts von heute. Daraus einen allgemeinen Schluß zu ziehen in Bezug auf das Durchschnittsmaß bei der Dekanatsprüfung wäre um so weniger angezeigt, als Flatt ja ausdrücklich betont, daß er den Examinanden nicht weiter auszuholen wagte. Doch wird man soviel daraus entnehmen können, daß die Ansprüche an die Kandidaten des Pfarramts jedenfalls nicht größer waren, sondern wohl selbst hinter dieser Grenze noch zurückblieben.

Alles in Allem aber: wie eng und beschränkt der Umkreis dieses Examinatoriums! Wie monoton gegenüber dem Reichtum der Register, die gegenwärtig gezogen werden, wenn auch allerdings die vox hebraica selbst heute noch manchmal nicht anspricht oder verstimmt ist. Damals von Kirchen- und Dogmengeschichte keine Spur, von biblischer Wissenschaft alten oder selbst neuen Testaments äußerst wenig. Namentlich Flatt repräsentiert noch ganz den alten Typus dieser theologischen Prüfungen: Explorierung in der orthodoxen Dogmatik. Ob einer seine thesis gemäß dem Kompendium fest inne hat und mit Bibelstellen zu beweisen vermag, ob er auch die argumenta contra mit einem feinen Syllogismus aufzulösen weiß, darauf beschränkt sich alles. Mit Griesinger, dem Vertreter der Aufklärung, kommt sofort ein frischerer Zug hinein, die bevorstehende Umwälzung auf dem Gebiet der Theologie kündet sich auch auf diese Weise an.

Besonders fällt auf, daß ein angehender Dekan weder in Pastoralwissenschaft, noch auch in kirchlicher Gesetzgebung und in der Praxis seines Amtes geprüft wird. So sehr beherrscht noch die Dogmatik das ganze Kirchenwesen. Erst die Verordnung von 1829 §. 33 führte diese Gegenstände in die Dekanatsprüfung ein, vergl. Reyscher-Eisenlohr II, S. 785 ff.

Die Gegenreformation in Thalheim a. Schotzach 1628—1649.[1]

Von Pfarrer Duncker in Belsen.

I.

Wie und wann Thalheim der Reformation zugeführt wurde, läßt sich nicht mehr erheben. Schon 1626 ist jede Erinnerung daran

[1] Nach Akten des unteren Schlosses in Thalheim und des K. Filialarchivs in Ludwigsburg.

erloschen, und wir werden vielleicht annehmen dürfen, daß zur selben Zeit wie in Württemberg reformiert wurde. Die Kollatur der Pfarrei und des mit dem Mesner- und Schuldienst verbundenen Diakonats, einer früheren Kaplanei zu S. Nikolaus, war als Lehen des Stifts Würzburg in den Händen der Familie v. Thalheim gewesen, und als der letzte Thalheimer, Hans Ulrich, 1597 den Zehnten samt Pfarrsatz an die Echter verkaufte, hatte er doch das Besetzungsrecht der beiden geistlichen Stellen auf Lebenszeit sich vorbehalten. So kam es, daß 1628 von etlichen Knechten und Mägden abgesehen, sich nur 2 Personen katholischen Bekenntnisses in Thalheim vorfanden und selbst der Echterische Zehntvogt lutherisch war.

An diesen Verhältnissen hatte auch der Deutschorden nichts ändern können, der schon längst (seit 1499) in Thalheim ansässig, 1567 von Christine v. Laien, geb. von Thalheim, 1585 von Philipp Lemlin, 1614 von Lyher je 1/6 der Vogtei zu dem seinen gekauft hatte und nun mit 4/6teln sich als Herrn fühlte. Es war eben ein gemeinsamer, ungeteilter Besitz, ein Ganerbiat, und da bei den Vogtgerichten und andern gemeinsamen Beschlüssen nach Köpfen, nicht nach Anteilen abgestimmt wurde, war der Commenthur (Thalheim gehörte zur Commende Heilbronn) von vornherein im Nachteil. Wollte der Commenthur eigene Unterthanen haben, mit denen er nach dem Grundsatz: „cuius regio eius religio“ verfahren konnte, so blieb nur ein Weg offen, wenn der Flecken nach den Anteilen an der Vogtei abgeteilt und damit jedem bisherigen Ganerben, dem Commenthur, Hans Ludwig v. Frauenberg und Anna Rosina v. Venningen, Hans Ulrichs von Thalheim Tochter und Allodialerbin, bestimmte Unterthanen zugeschieden wurden. Darauf aber drang der Deutschorden trotz des Widerstrebens der andern nach Tillys Siegen, im voraus des kaiserlichen Beistands gewiß. 1625 kam der Deutschmeister um eine Kommission zum Zweck der Abteilung ein, und an vorgeschützten Gründen fehlte es nicht. 19 Klagpunkte mußten zur Rechtfertigung der Bitte dienen, allein es waren fast lauter unbedeutende Kleinigkeiten. Den wahren Grund zeigt ein Schreiben des Bischofs von Würzburg an Kurbayern vom 18. Juli 1629, in dem er ausführt: „Der Deutschmeister hat aus sonderlichem zur kath. wahren Religion und deren möglichen Erweiterung tragenden hochrühmlichen Eyfer bei Abteilung der hiebevor insgemein gewesenen unkatholischen Unterthanen vornemblich dahin gesehen, damit die

zuerteilten verführten armen Leut (= Unterthanen) wiederum möchten zum Schoß der kath. Kirchen gebracht werden." [1])

In Wien war man natürlich ganz einverstanden, und der Orden konnte zwischen Kurfürst Maximilian von Bayern und den Bischöfen von Bamberg oder Würzburg als Kommissären wählen. Die Wahl fiel auf Kurbayern, das den Statthalter von Heidelberg Heinrich v. Metternich und Georg Friedrich Isselbach zu Subdelegierten bestimmte. Auf 3. März 1626 wollten sie nach Thalheim kommen, allein der Herzog von Württemberg, an den sich Frauenberg als an seinen Lehensherrn wandte, verlangte Aufschub, um Zeit zu gewinnen. So wurde es Juni, bis die Kommissäre eintrafen. Zuvor hatten sie als Gäste des Commenthurs in Heilbronn übernachtet und waren so ganz in die Sachlage eingeweiht. Allein die Verhandlungen auf dem Thalheimer Rathaus am 30. Juni 1626 verliefen resultatlos. So energisch die Kommissäre und die Abgesandten des Ordens auf Abteilung drängten, so energisch wehrten sich die evangelischen Ganerben dagegen, besonders Frauenberg, der am 24. Mai aus Stuttgart den striften Befehl erhalten hatte, in keine Veränderung zu willigen.[2]) Den Kommissären blieb zuletzt nichts übrig, als unverrichteter Dinge wieder abzuziehen.

Allein der Orden wartete nur eine günstigere Gelegenheit ab. Das Vorrücken der Kaiserlichen in ganz Deutschland und die Gewaltmaßregeln gegen die Evangelischen in Österreich und der Pfalz ermutigten ihn zu neuen Versuchen. Galt es doch nun systematisch überall, wo nur irgend eine Handhabe sich bot, zur Gegenreformation vorzugehen.

Am 28. Jan. 1628 wendet sich der Landkommenthur der Ballei Franken, Gebhard von Nenningen, an den Deutschmeister: beim letzten Generalkapitel zu Mergentheim sei u. a. auch vernünftig bedacht und beschlossen worden, auf alle möglichen Mittel und Wege zu gedenken, wie zu Gewinnung der armen, verführten Menschenseelen des deutschen Ordens Pfarreien wiederum mit rechtschaffenen katholischen Priestern mögen ersetzt werden. Er sei an allen Enden und Orten seiner anvertrauten Ballei mit Hintansetzung allen menschlichen Respekts, so viel es sich immer werde praktizieren lassen, solchem mit rechtem Ernst und Eifer nachzusetzen ganz willig und erbötig. Der Kommen-

[1]) Ähnliche Pläne hatte der Orden mit Edelfingen, an dem er 5/8, die von Adelsheim und Rosenberg 3/8 hatten. [2]) Sein Anteil war württ. Lehen.

thur habe auf die Dörfer Neckargartach, Frankenbach und Böckingen hingewiesen. (In Neckargartach hatte der Deutschorden das Patronat, Frankenbach war bis 1521 Filial davon gewesen; welche Beziehungen der Orden zu Böckingen hatte, ist mir nicht bekannt.) Hier glaubte der Landkommenthur selbst nicht an Erfolg. Um so mehr versuchte er die mißlungene Abteilung der beiden Flecken nun doch durchzusetzen. Am 9. Febr. 1628 wandte sich der Deutschmeister wieder an Kurbayern: „Dieweil wir in Kraft unseres tragenden Hochmeisteramts und unserer geleisteten schweren Pflicht halben, zumal unserer allein seligmachenden kath. Religion Interesse merklich mit unterläuft und dieses Werk principaliter dahin intentioniert und angesehen ist, wie die eine lange Zeit verführten armen Seelen und Unterthanen per divisionem in unseres Ordens vollkommenliche Gewalt und Jurisdiktion und consequentia durch das exercitium catholicae religionis zum festen wahren Schafstall wiederum mögen gebracht werden, solches gar nicht können und sollen ersitzen lassen, also ersuchen wir E. Durchl. hiemit dienstfreundl. bittend, die wollen sich nit allein belieben lassen, auf ihr Erbieten dieser Kais. Kommission ferner unbeschwert zu unterfangen, sondern auch den Herzog von Württemberg wegen des Frauenbergischen Anteils interessiert zu machen.“

Bayern war wieder bereit. Metternich kam zum zweitenmale am 25. Sept. 1628, diesmal mit Dr. Stoltzenkampff, Kurf. Hof- und Kammerrat, und diesmal gelang es, mit Gewalt zum Ziele zu kommen. Am 28. Sept. 1628 wurde der Teilungsrezeß gefertigt. Der Orden erhielt 96, Frauenberg 26, Venningen 23 Unterthanen, d. h. Familienhäupter. Frauenberg bezog sich auf die Genehmigung des Herzogs, die dieser natürlich verweigerte. Allein der württembergische Protest vom 25. Okt. verhallte wirkungslos. Man war eben wie es heißt de facto vorgegangen, d. h. Gewalt ging vor Recht. Am 22. April 1630 bestätigte dann ein kaiserliches Mandat die Abteilung des Fleckens.

II.

Nun hatte der Orden freie Hand, und seiner Macht gewiß war er — natürlich im Einverständnis mit dem Bischof und den Echtern — schon vor Abschluß der Teilungsverhandlungen vorgegangen. Schon am 14. Juni hatte Würzburg die Aufstellung eines katholischen Pfarrers und Schulmeisters in Thalheim mit dem Orden beraten und am 9. Juli waren beide schon eingesetzt. Leider ist der Bericht

hierüber verloren gegangen, nur so viel erfahren wir, daß vom Kommenthur und einem Würzburger Kommissär Fr. Joh. Melchior Söllner der „gar alte Pfarrer“, wohl M. Joh. Wentzel von Eßlingen, samt dem Helfer vertrieben, die Kirche eingenommen und der neue katholische Pfarrer M. Johann Schopff nebst einem katholischen Schulmeister der Gemeinde vorgestellt wurden. Der Kommenthur gab dabei die gnädige Zusage und Vertröstung, daß niemand wider sein Gewissen zur katholischen Religion gezwungen werden solle, sondern wer sich zu derselben nit bekennen oder ergeben wolle, solle eben binnen Jahresfrist verkaufen und sich anders wohin begeben.

Der evangelische Pfarrer verschwindet von da ab, während wir dem Helfer,[1]) einem noch jungen und allem nach energischen Manne noch des öfteren begegnen werden.

Der neue katholische Pfarrer hatte keine leichte Aufgabe. Der weit ab wohnende Patronatsherr hatte natürlich möglichst wenig an Kirche und Pfarrhaus gerückt, so daß dem Pfarrer das Haus über dem Kopf zusammenfiel. Fast der halbe Teil Mauern des Pfarrhauses, klagt er am 20. 7. 1629, ist eingefallen und hat den Boden mit dem verfaulten Gebälk durchschlagen, bei welchem Fall er, da er nur eine Vater Unsers lang sich gesäumt, sein Leben hätte müssen einbüßen, welches dann vielen Ketzern eine große Freude gewesen wäre. Dem Gotteshaus könne es leichtlich auch so gehen. In 10 Jahren sei nicht 5 fl. Werts dran erbaut worden, und in Jahresfrist habe man es nicht zuwege bringen können, daß etliche Ziegel in dem Turm, welche das Wetter durchschlagen, eingestoßen worden seien. Seine Besoldung wurde ihm unvollständig gereicht, so daß er mit dem Schulmeister zu gehen drohte. Er hatte allerdings ziemlich mehr zugewiesen erhalten als seine ev. Vorgänger, und der Patron erklärte, nur was er schuldig sei, bezahlen zu wollen. Wenn die Unterthanen ihren Leistungen nicht nachkommen und der Pfarrer bei ihnen nicht „das Maul verbrennen wolle“, sei er doch nicht haftbar.

Dazu fehlte es am nötigen Kirchenornat. Ein „Daffets“ Meßgewand, Chorrock, Totenkreuz, 2 Wandelstänglein, Rauchfaß und Weihkessel waren vorhanden, aber Kelch, Meßbuch, Kännlein und andern Ornat hatte Schopff beim Deutschorden entlehnen müssen. Auch Wachslichter mangelten, so daß der Pfarrer keine Messe lesen konnte und von seinen eigenen Kerzen hergeben mußte.

[1]) Wohl Rittberger, später Pf. in Nordheim.

Dazu war der Schulmeister unfähig und mußte von Würzburg durch einen andern ersetzt werden, was dem Kollator gar nicht gefallen wollte.

Echter versprach sein Möglichstes, entschuldigte sich mit den schlechten Zeiten, mit andern Kirchen, die auch versehen sein wollen, mit der Unsicherheit des Wegs, die ihm noch nicht erlaubt habe, das nötige zu senden und ihn abgehalten habe, wegen Veränderung der Altäre und Erstellung von Beichtstühlen u. s. w. zu kommen. Allein es brauchte das Einschreiten des Deutschmeisters, um den Pfarrer zufrieden zu stellen. Der evangelische Zehntvogt wird sich wohl auch nicht sonderlich beeilt haben, ihn zu bedienen.

Daneben machten die neu gewonnenen Unterthanen den Bekehrungsversuchen Schwierigkeiten genug. Ohne Gewalt gings nicht trotz der Vertröstungen des Kommenthurs. Am 2. Oktober dekretierte der Deutschmeister, daß seine zugeteilten lutherischen Unterthanen sich zur katholischen Religion bequemen und von der Frequentierung anderer Kirchen und Zusammenkünften — wohl zum Zweck der Erbauung — sich enthalten sollen. Die Übertreter sollen das erstemal mit 10, das zweitemal mit 20 fl. bestraft und das drittemal hinausgeschafft werden. Auf Advent und Weihnachten wurden alle zur Beichte und Kommunion befohlen, und im März 1629 kam vom Deutschmeister wie vom Landkommenthur der Befehl, daß, wer nicht katholisch werden wolle, emigrieren, seine Güter verkaufen und die Nachsteuer geben solle. Der Landkommenthur wollte hiezu sogar nur 8 Tage Frist geben.

Trotz dieser Gewaltmaßregeln versuchten die armen Evangelischen das Äußerste. Es ist noch eine ganze Reihe von Briefen vorhanden, in denen sie auf den Befehl hin, auf Advent und Weihnachten zur Beichte und Kommunion zu kommen, „unterthänig, mit gebogenen Knieen und aufgehobenen Händen, in allertiefftem Fußfall umb des allerteuersten Verdienstes unseres einigen Herrn und Heilandes Jesu Christi willen allerflehentlichst bitten, sie der obrigkeitlichen Zusage in Gnaden genießen zu lassen und sie bei ihrem Glauben zu lassen oder ihnen die nötige Frist zur Auswanderung zu geben." Einzelne schützen sonstige Gründe vor: Ein Schneider, Jakob Epplin, hat nicht genug Arbeit und will sein Brot auswärts suchen. Hans Feyerabend, dem „solche eilende und zu geschwind auferlegte Religionsmutation auf diesmal gar zu schwer fallen will," weiß nicht, wohin er sich

noch verheiraten will und bittet ihn bei seinem Glauben zu lassen, da er dann doch die Religion des betreffenden Orts annehmen müßte. Ebenso meint Friedrich Mezger, eine in Aussicht stehende Heirat könnte sich zerschlagen und bittet ihn deshalb bei seinem Glauben zu lassen. Wolff Puchner will lieber anderswo einen Schreibersdienst annehmen. Gerade bei ihm können wir beweisen, daß es keineswegs Gründe äußeren Fortkommens waren, die ihn zu seiner Bitte veranlaßten. Er erhält später (1634) das Zeugnis, daß er treffliche conditiones gehabt hätte, wenn er hätte wollen von Christo abtrünnig sein. Er habe einen trefflichen Schwiegervater gehabt, der auch um des Glaubens willen vertrieben in Bönnigheim Zuflucht fand. Seine Frau war eine Enkelin des Orientalisten Dr. Joh. Försters. Hanß Riß, Bürger zu Thalheim, „der ein Weib und unerzogene Kindlein hat, bittet bei seiner darin gebornen und auferzogenen Religion Augsburgischen Konfession bleiben zu dürfen, da er eher alles leiden und ausstehen werde, was Gott und die l. Oberkeit ihm immer deswegen auferlegen werden, als seinen Glauben lassen. Wird seine Bitte abgeschlagen, so bittet er auswandern zu dürfen. So erkennen sich auch Ludwig Feyerabend und Georg Leuz, der in den Akten als ein besonders hartnäckiger Lutherischer erscheint, sich „als gehorsame Unterthanen schuldig, des Kommenthurs Befehl nachzuleben, aber es falle ihnen beschwerlich, auferlegter Maßen die Religion sonderlich in solch angesetzter kurzer Zeit zu mutieren. Sie seien alte Leute, der eine über 60, der andere in den 50, von Jugend auf in diesem Glauben erzogen und können sich in ihrem Gewissen nit finden, sich alsbald zu einer andern Religion, darin sie noch nit unterrichtet, ohne Heuchelei zu bekennen. Religions- und Glaubenssachen seien ein Gewissenswerk und wollen sich nit zwingen lassen. Sie bitten noch um ein Jahr Geduld und Verschonung mit der angedrohten Strafe. Sie wollen dem Werk nachdenken und eventuell auswandern."

Ebenso wehrt sich der Müller Matheß Losch für seinen Glauben, „der im ganzen h. röm. Reich unverwehrt zugelassen worden sei und den er mit seiner Hausfrau, mit der er die Sache besprochen, nicht für unchristlich noch den 12 ap. Glaubensartikeln zuwider oder ärgerlich, viel weniger wie der Juden und Zwinglischen gotteslästerlich oder der Obrigkeit wie der Wiedertäufer zuwider und aufrührerisch, sondern Gottes Wort gemäß befinde und von dem sie

ohne äußerste Verletzung und Beschwerung ihres Gewissens unmöglich abfallen können, sie wollten dann wider Gott, Ehrbarkeit und Gewissen mit dem Munde verdammen, was sie im Herzen für recht und gut hielten, über welche große Leichtfertigkeit sie nichts anderes als die gewisse Verzweiflung und ewige Verdammnis zu gewarten hätten."

Wie viele unter den 94 Familien auswanderten, finden wir nicht. Einen Maßstab aber haben wir daran, daß nach der schwedischen Donation nicht weniger als 4 Familien zurückkehrten. Andere hatten sich trotz aller Proteste, nachdem sie fort waren im Frauenbergischen Anteil niedergelassen, noch andere hatten sich Württemberg leibeigen gemacht, nur um dort einen Rückhalt zu haben.

Auch mit dem evangelischen Teil, besonders mit dem unter Frauenbergischem Schutz zurückgebliebenen Helfer gab es Zusammenstöße. Am 3. Mai 1629, dem Sonntag Cantate, hatte der Helfer eine evangelische Frau zu beerdigen. In seiner Leichenpredigt führte er nun u. a. an: „Des verstorbenen Weibes letzte Rede sei gewesen, sie wolle jedermann verzeihen, auch ihrem Sohn Barthel Höpffig, einem Ordensunterthanen, der ihr viel Leids in ihrem Leben gethan habe; aber das bekümmere sie allein, daß sie bei 90 Jahren solle erlebt haben, daß ihr Kind von dem christlichen Glauben abgefallen sei und zu dem verfluchten Papsttum kommen." Nach des Pfarrers Angaben soll der Helfer dann noch beigefügt haben, daß alle diejenigen, welche sich zu dem katholischen Glauben begeben, müssen den breiten Weg gehen, der führt zum Abgrund der Höllen. Etliche Neukatholische, welche der Leiche beigewohnt, haben sich sehr darüber geärgert und seien kleinmütig geworden, der angeführte Höpffig habe geweint, daß man ihn also solle schänden und verdammen und alsbald versprochen, Zeit seines Lebens nimmer dem Helfer in eine Predigt zu gehen. Schopff fühlte sich hierauf „von Seelsorgeramtswegen gedrungen, seine anbefohlenen Schäflein zu defendieren und die Wahrheit an den Tag zu bringen und bewies darauf, solcher unhöflichen schulmeisterischen oder vielmehr schuhsterischen Predigt gegenüber leidlich und aus heiligen Lehren als S. Augustin, S. Athanasius u. a., daß außerhalb des wahren, allein seligmachenden katholischen Glaubens keine Seligkeit zu erlangen sei, ja auch aus Luthers eigenen Worten, der rund bekenne, daß seine Ketzerei vom Teufel herkomme, welchem er sich als seinem Gott treulich befohlen, damit sie sich durch solche

falsche Worte nicht sollen abschrecken lassen." Wie leidlich sein Gegenbeweis war, sehen wir aus seinen angeführten eigenen Worten, sowie daraus, daß er von den evangelischen Ganerben wegen Schmähung des evangelischen Glaubens verklagt wurde. Auch sonst weiß Schopff allerlei Gegenklagen vorzubringen: Caspar Feyerabend habe auf den h. Karfreitag als man das Begräbnis Christi nach Brauch mit einem Bilde zeigte, gesagt: Er habe gemeint, die Fastnachtbutzen hätten ein Ende, so seien sie itzund in der Kirchen. Ebenso habe Junker Frauenberger mit dem Prädikanten und anderem Gesind die Geburt Christi, welche figurenweise aufgestellt worden, für Narretei verlacht. Auch die Prozession sei verlacht worden. Als er am 11. Mai Johann Albert in der Krankheit besuchte und zum katholischen Glauben bekehrte, habe dessen Weib große Schmähungen von den Lutherischen hören müssen. Über Frauenberg klagt er, daß derselbe bei der letzten Wallfahrt nach Heilbronn die Frau seines Küfers, eines Ordensunterthanen, befragt habe, warum sie nicht wallfahrte, und auf die Antwort, sie habe kein Brot mehr und müsse in die Mühle, ihr Mann gehe mit, geäußert: „ob er nit ein Vaterunser daheim beten könne, ehe das Jahr herum sei, werde er bei Gott anders werden". Als besonderen Schimpf empfand es der Pfarrer, daß in Frau v. Venningen Haus, gerade der Pfarrstube gegenüber, das Bild Christophori oben zum Laden heraussehe und trotz seiner Bitten derselbe nicht in die Kirche gegeben werde. Dies nur als einige Stimmungsproben, die sich leicht verdoppeln ließen.

Frauenberg hatte sich die einfache Wegnahme der Kirche keineswegs gefallen lassen, und auf Württemberg gestützt suchte er wenigstens das Sinultaneum herzustellen. Er ließ mehr als einmal die Kirche mit Gewalt für den evangelischen Gottesdienst öffnen und nach dem katholischen Exerzitium evangelischen Gottesdienst drin halten, und da Echter natürlich nicht auch noch einen evangelischen Pfarrer besolden wollte, sperrte er einfach bei seinen Unterthanen den Echterschen Zehnten und besoldete hievon seinen Geistlichen. Darüber aufs höchste aufgebracht, schickte der Bischof im April 1629 „ein gar scharpffes Schreiben" an Württemberg, worin er auszuführen versuchte, daß die Pfarrbesetzung in Thalheim Württemberg nicht das mindeste angehe. „Nach dem Religionsfrieden sei die Pfarrei entweder mit einem der alten katholischen Religion oder der unveränderten Augsburgischen, tolerierten aber wenig mehr im Schwange gehenden Konfession ange-

hörigen Pfarrer zu besetzen, und dieses Recht könne der Herzog ihnen nicht rauben. Er rate, von dergl. Attentaten abzustehen“ u. s. w.

Der Herzog-Administrator (Ludwig Fr.) wies jedoch die Angriffe mit ruhiger Würde zurück. Er habe mit nicht geringem Befremden vernommen, als sollte nicht allein der bisher zu erwähntem Thalheim gewesenen Ev. Prediger selbigen wahren Religion augsb. Konfession nicht beigethan sein, sondern auch dieselbe Konfession sehr wenig mehr in Schwang und Übung sein. Dergl. Examination komme weder dem Bischof zu noch ihm selbst und er wolle die Frage dahingestellt sein lassen. Ein Eigentumsrecht an der Kirche und die alleinige angemaßte Bestellung derselben könne er dem Bischof keineswegs zuerkennen, da ja der Herzog 1/6 an der hohen und andern Obrigkeit und damit auch an der davon dependierenden Kirche besitze. Die geistliche Jurisdiktion sei ja durch den Religionsfrieden in den Ev. Gebieten durchaus suspendiert. Der Bischof habe darum keineswegs das Recht gehabt, als Patronatsherr in fremdem Territorium eine Religionsänderung vorzunehmen. Der Zehntherr aber sei schuldig, nach wie vor die Ministeria der Schule und Kirche zu bestellen. Gewiß hätte der Bischof ja die Bestellung der Pfarrei und des Diakonats mit evangelischen Geistlichen nun und nimmer geduldet, wenn er irgend ein Recht gehabt hatte, es zu verwehren. Somit sei von einer Friedensstörung und Bedrängung von evangelischer Seite gar keine Rede, und sie suchen und wollen gar nichts anderes als wozu sie gegründetes Recht haben. Zum Schluß fordert der Herzog den Bischof auf, das evangelische Exerzitium nicht mehr zu hindern und die Verfügung zu thun, daß den Ev. Geistlichen nach wie vor ihre Kompetenz geleistet werde. Somit war nichts erreicht, und auch eine Klage in Wien, auf welche die katholische Partei große Hoffnung setzte, hatte nur zur Folge, daß zur Untersuchung der Sache eine Kommission auf Kurmainz und Hessen-Darmstadt erkannt wurde. (Reichshofratsconcl. d. 9. Okt. 1629.) Davon versprach sich aber der Bischof mit Recht nicht viel, weshalb man lieber darauf verzichtete.

So blieb nur noch ein Weg übrig und der hieß Gewalt, und diesen Weg beschloß nun der Bischof mit Energie zu betreten. Am 25. Juni schon hatte der Deutschmeister dem Bischof geraten, die Praxis, welche Würzburg an etlichen unter Stift Comburg gelegenen Orten, wie berichtet werde, so fruchtbarlich gebraucht, auch anzuwenden und von Kaiserlichen oder ligistischen Kriegsoffizieren eine



Kirchenguardia zu erbitten. Auf diese Weise haben sie in Weidelbach (bei Crailsheim) brandenburgische Attentate mit solchem Effekt abgetrieben, daß sie seither Ruhe haben. Da nun das Haus des unkatholischen Echterschen Amtmanns der Kirche naheliege, könne man ihn, der als ein Rädlinsführer geschildert werde, auch gleich strafen, indem man die Soldaten bei ihm einlogiere. Der Bischof schrieb auch alsbald (18. Juli 1629) an Kurbayern, wie die Gegenreformation glücklich vor sich gegangen wäre, aber der Stifter alles Bösen durch Frauenberg den Fortgang störe und nun was der katholische Pfarrer ädifiziere der andere destruiere, und bat um etliche Bundesreiter, die man zu einer custodj der Kirchen und Verhinderung des unkatholischen Exerzitii auf die Frauenbergischen Unterthanen legen könne. Schon am 30. Juli kam die Antwort Maximilians: Oberst v. Cronberg werde kraft kommender Ordonnanz befohlen, von seinem Regiment alsbald 6 Reiter oder so viel man für notwendig halte, nach Thalheim zu schicken und auf die Frauenbergischen Unterthanen zu legen. Natürlich blieb dieser Brief nicht geheim. Der Echtersche Amtmann, dem sein Herr die Nachricht zugesandt hatte mit dem Auftrag, sich selber des Werks nicht anzunehmen, brachte alsbald Frau von Venningen die Nachricht. Der Schrecken auf evangelischer Seite war groß. Frau von Venningen suchte überall Hilfe und Rat. Der Helfer (jetzt Pfarrer) zog mit Weib und Kindern nach Lauffen, nachdem er seinen Hausrat in das Echterische Kaplaneihaus geflüchtet hatte. Doch ging der Schrecken für diesmal noch vorüber. Die kaiserlichen Soldaten, die vorüberzogen, suchten andere Quartiere, und der Helfer durfte wagen, von Lauffen aus am Freitag den Gottesdienst zu versehen. Die Evangelischen lebten wieder auf, weil sie den letzten Sturm glücklich vorüber glaubten.

Allein die Reiter kamen doch. Allerdings die Oberst Curtenbachsche Einquartierung, die in Thalheim seit Jahren ihr Winterquartier bezogen zu haben scheint, ließ die Evangelischen zunächst im Frieden, und auch der Helfer konnte ungestört seine mitunter scharf polemischen Predigten fortsetzen. Aber der Deutschmeister ruhte nicht, bis der Bischof Oberst v. Cronberg an den erhaltenen Befehl erinnert und 15 Reiter erhalten hatte, die zu der vorhandenen Einquartierung bei dem Frauenbergischen und Venningenschen Schultheißen sich einnisteten und für sich und ihren Troß — 25 Personen und 17 Pferde — Quartier auf die Unterthanen begehrten.

Ein Befehl Oberst Cronbergs v. Velberg 13. Okt. 1629 besagte: „Weil aus habendem befelch und gewissen Ursachen ich die Frauenbergischen Unterthanen zu Thalheim a. N. samt darzu gehörigen belegen muß, als wird hiemit meiner Leibkompagnie und gehörigen Fouriern Anthonie Ruthman anbefohlen, alle beschaffenheit zu erkundigen und soviel Reitern als obgemelte Frauenbergische Güter ertragen können, Quartier zu machen und sie dahin zu führen, ihnen ihrer Excell. des Graven v. Tyllis Ordonnanz gemäß an Geld, Servis, Haber, Heu und Stroh reichen zu lassen. Welches mein ernstlicher Will und Meinung."

Frauenberg, der sich mit seinen Unterthanen „an Hab und Gut, ja Leib und Seele gänzlich ruiniert und verlebt" hat, bat flehentlich um württembergische Hilfe. Dieselbe wurde ihm auch nicht versagt. Württembergischer Ausschuß (d. h. Miliz) vertrieb die unliebsamen Gäste wieder und schaffte für ein Jahr Ruhe. (Schluß folgt.)

Eine Rindviehpestpredigt von 1799.

Mitgeteilt von Pfarrer Erhardt in Roßfeld.

Nachstehender „Entwurf zu einer Predigt, welche in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth wegen der drohenden Gefahr der Rindviehpest gehalten werden soll 1799," mag noch in mancher Pfarregistratur der früher ansbach-preußischen Gemeinden (hauptsächlich in den Oberämtern Crailsheim und Gerabronn) liegen. Wir teilen denselben mit als bezeichnende Probe der rationalistischen Predigtweise und zugleich als Beispiel dafür, wie der strammsoldatische preußische Geist auch in der Kirche und in die Kirche hinein regiert hat. Zeigt uns doch jener Entwurf, wie nicht bloß die Abhaltung einer s. v. v. Rindviehpest-Predigt angeordnet, sondern auch bis ins einzelne dem Pfarrer vorgeschrieben wird, was gepredigt werden soll, und bezeichnenderweise fehlt dabei auch der Hinweis auf die Pflicht und Schuldigkeit des Staatsbürgers nicht. Als Spiegelbild der Volksanschauung mag der Predigtentwurf gleichfalls nicht uninteressant sein.

Text: Sprüche Salomos 12, 10. Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes; aber das Herz des Gottlosen ist unbarmherzig.

Noch haben wir wohl die schrecklichen Verheerungen nicht vergessen, welche in den letzten Jahren die Rindviehpest angerichtet hat, die einen beträcht-

lichen Teil der Einwohner unseres Vaterlandes ihres zur Arbeit nötigen Viehes und einer ergiebigen Quelle des Erwerbs, viele eines vorzüglichen Nahrungsmittels und den ganzen Staat eines wichtigen Teils seines Wohlstandes und seiner Einkünfte beraubte. Und wenn wir auch glücklich genug waren, daß wir von diesem Übel verschont blieben, so haben wir doch an den Klagen derer Anteil genommen, welche dasselbe betroffen hat, und jeder unter uns wird sich darüber gefreut und Gott dafür gedankt haben, daß diese verheerende Seuche beinahe an allen Orten unseres Vaterlandes zu wüten aufhörte.

Aber leider droht unserem Vaterlande dieses Übel wieder aufs neue, da eben dieselben Umstände wieder eintreten, welche die Rindviehpest in den letzteren Jahren veranlaßt haben. Unsere Gegenden haben sie durch das fremde Vieh erhalten, das durch dieselben zu den Armeen getrieben wurde. Wie sehr ist es daher zu befürchten, daß dieses Übel aufs neue verbreitet werden möchte, wenn nun wieder fremdes Vieh durch unsere Gegenden getrieben wird?

Sollten wir also nicht alles thun, was in unserer Macht steht, um der Ansteckung unseres Viehes vorzubeugen und uns vor dem Schaden zu verwahren, welcher durch eine neue Ansteckung entstehen und um so empfindlicher sein würde, da wir noch die Folgen der letzten Verheerung so schwer fühlen? Euch dazu zu ermuntern, ist auch die Pflicht des Lehrers der Religion, der durch seine brüderlichen Ermunterungen und durch die Belehrungen der Vernunft und der Religion Euch vor allem verwahren soll, was Euch und dem Staate Schaden bringen könnte. Ich werde daher nach dem Befehl unseres für unser Wohl väterlich besorgten Königs die heutige Stunde unserer Andacht dazu benutzen, daß ich von dem Verhalten des Christen bei der drohenden Gefahr der Rindviehpest rede.

I. Der Christ betrachtet die Rindviehpest als ein Übel, das seine natürlichen Ursachen hat und dem man also durch eine weise Vorsicht und durch den Gebrauch bewährter Mittel entgehen kann.

1) Die Erfahrung aller Zeiten, in welchen die Rindviehpest gewütet hat, und besonders die Erfahrung der letzten Jahre hat unwidersprechlich bewiesen, daß die Viehseuchen in unserem deutschen Vaterland nur durch Ansteckung entstehen und nur durch Unvorsichtigkeit von einem Orte und von einem Lande zum andern verbreitet werden. So wurde in den letzten Jahren das Vieh in unseren Gegenden ohne allen Zweifel zuerst durch dasjenige Vieh angesteckt, das aus Ungarn und Polen zu den Armeen getrieben wurde.

2) Ebenso hat die Erfahrung gelehrt, daß der größte Teil des Viehes, das sorgfältig abgesondert gehalten oder von welchen das kranke Vieh bei den ersten Spuren der Ansteckung entfernt wurde, vor der Ansteckung der Pest gesichert worden ist.

3) In den ehemaligen Zeiten wütete auch unter den Menschen in mehreren Ländern unseres Weltteils öfters eine verheerende Pest, die aus fremden Gegenden dahin kam, die aber nun da aufgehört hat, wo man durch eine weise Vorsicht ihrer Ausbreitung vorzubeugen suchte.

Ein Beweis, daß dies auch bei der Rindviehpest möglich ist, wenn man sich nur gegen dieselbe mit eben dieser Vorsicht zu verwahren sucht.

II. Der Christ hält also die Rindviehpest nicht für ein Strafgericht Gottes, dem man nicht widerstehen kann.

1) Dieses Übel trifft ja nur diejenigen Gegenden, durch welche krankes Vieh getrieben wird oder welche nicht die gehörige Vorsicht gebrauchen. Und welcher Christ, der das Gesetz Jesu Luk. 6, 37 kennt, wird sich das lieblose Urteil erlauben, daß solche Gegenden ein besonderes Strafexempel verdient haben? Wäre da ein Strafexempel gegeben, so müßte es uns nur warnen, die Mittel der Vorsicht nicht zu vernachlässigen.

2) Wenn wir Übel und Unglücksfälle, welche ganze Länder treffen, für göttliche Strafgerichte ausgeben, so klagen wir Gott einer Ungerechtigkeit an und entweihen dadurch seine Heiligkeit, da ja solche Übel nicht bloß vorzüglich Sünder, sondern auch die Frommen treffen. Dies ist die ausdrückliche Lehre Christi. Joh. 9, 2. 3. Luk. 13, 2–5.

3) Sollte denn Gott, der nicht beleidigt werden kann, weil seine Vollkommenheit und Glückseligkeit durch nichts vermindert wird und der die Rache verboten hat, diese selbst grausamer ausüben, als die Menschen? Wer kann das von dem Gott der Liebe, wie ihn uns Jesus vorgestellt hat, glauben, ohne ihn zu lästern?

4) Es ist daher sehr unchristlich geurteilt, wenn einige die letztere Viehseuche für eine Strafe Gottes wegen Aufhebung der Feiertage halten.

(Es versteht sich, daß dieses Vorurteil nur in denjenigen Gemeinden berührt wird, in welchen es herrscht. Giebt es in anderen Gemeinden andere Vorurteile in dieser Sache, so wird sie der Prediger bei dieser Gelegenheit zu widerlegen suchen).

a. Diese Feiertage wurden ehemals angeordnet, um den Christen mehr Gelegenheit zum Unterricht in den Lehren ihrer Religion zu verschaffen. Da es aber nun bei besseren Anstalten für den Jugendunterricht an solchen Gelegenheiten nicht mehr fehlt und jeder fromme Christ an den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen Gelegenheit zu seiner Erbauung und zur Erweckung und Erhaltung guter Gesinnungen findet, so können nun jene Feiertage besser nützlichen Arbeiten, durch welche wir das Wohl unserer Mitmenschen befördern und also auch Gott verehren und seinen Willen erfüllen (Jak. 1, 27), gewidmet werden.

b. Herrscht denn nicht die Viehseuche auch in solchen Ländern, in welchen die Feiertage noch beibehalten sind? Und sind nicht andere Gegenden, in welchen die Feiertage früher als bei uns aufgehoben wurden, von der Viehseuche verschont geblieben?

III. Der Christ wird auch nicht aus falschem Vertrauen auf Gott die Vorsichtsmittel gegen die Viehseuche vernachlässigen und seine Hilfe nur von Gottes Allmacht erwarten.

1) Wer verlangt, daß Gott um seinetwillen Ausnahmen von den Gesetzen

der Natur machen, daß er sein Vieh gegen Ansteckung der Seuche durch seine Allmacht bewahren soll, ohne daß er selbst die nötige Vorsicht beobachtet und die Mittel, welche Gott selbst in die Kräfte der Natur legte und den Menschen auffinden ließ, gebraucht, der versucht Gott. Matth. 4, 7.

2) Wer aber ein vernünftiges und christliches Vertrauen zu Gott hat, der wird die Mittel und Bedingungen nicht übersehen, unter welchen er allein Ursache hat, etwas von Gott zu erwarten, und sein Vertrauen auf Gott wird ihn nicht abhalten, alle Mittel zu gebrauchen, welche dazu dienen, ihn vor Schaden zu bewahren.

IV. Noch weniger wird der Christ, um sein Vieh gegen die Ansteckung der Seuche zu sichern, seine Zuflucht zu thörichten Künsten und solchen Mitteln nehmen, welchen nur der Aberglaube eine Zauberkraft zuschreibt, da diese durchaus nichts helfen und oft schädlich sind, und da mit dem Glauben an dieselben der wahre christliche Glaube an Gottes Vorsehung nicht bestehen kann.

V. Wenn es also zu befürchten ist, daß die Rindviehpest sich wieder ausbreiten möchte, so wird der Christ diesem schrecklichen Übel dadurch vorzubeugen suchen, daß er die Verwahrungsmittel, die man ihm bekannt macht, mit aller Sorgfalt gebraucht und die obrigkeitlichen Verordnungen, die dahin abzwecken, aufs genaueste beobachtet. Dies zu thun ist er schuldig

1) seinem Viehe, das ihm von dem weisen und gütigen Schöpfer in einer wohlthätigen Absicht anvertraut wurde und welchem er nicht nur so viele unentbehrliche Unterstützung bei seiner Arbeit, sondern auch einen Teil seiner Nahrung zu verdanken hat. Er wird sich also nach Salomons Forderung auch seines Viehes erbarmen und
   a. nicht nur für die Bedürfnisse desselben sorgen und ihm die gehörige Ruhe gönnen, sondern auch
   b. alle Mittel anwenden, wodurch er das Leben desselben erhalten und von demselben jede drohende Gefahr abwenden kann. Wer dies nicht thut, der verdient mit Recht den Namen eines Unbarmherzigen.
2) Sich selbst; denn jeder ist verpflichtet, auch für die Erhaltung seines Wohlstandes zu sorgen, von welchem einen beträchtlichen Teil der Viehstand ausmacht.
3) Seinen Mitbürgern, weil das heilige Gebot der Liebe uns auffordert, alles zu thun, wodurch wir andere vor Schaden bewahren können. Wer aber sein eigenes Vieh der Ansteckung preisgiebt, der befördert die Ausbreitung der Seuche und schadet seinem Nächsten.
4) Dem Staate; denn
   a. der Staat kann von jedem seiner Bürger mit Recht fordern, daß er seine nützlichen Anordnungen gegen drohende allgemeine Übel befolge, und es ist ein Ungehorsam gegen die Obrigkeit, welchem das Christentum Gottes Strafe droht, Röm. 13, 1. 2, wenn man nicht auf ihre Befehle und Anordnngen achtet; es ist thöricht, nicht auf Anordnungen zu achten, die das Wohl des Landes und seiner Bewohner zum Zwecke haben.

b. Jeder ist dem Staate für seinen Schutz und für seine Wohlthaten Dankbarkeit schuldig, die es ihm zur Pflicht macht, alles zu thun, was den Wohlstand des Staates befördert, und alles zu vermeiden, was ihm schaden könnte.

So wird also der Christ und gute Bürger des Staates alles thun, was in seinen Kräften ist, und allen heilsamen Anordnungen der Obrigkeit willig gehorchen, um sein Vieh vor der Ansteckung der Seuche zu bewahren, und wenn ihn dann dennoch das Unglück derselben treffen sollte, so genießt er doch die Beruhigung, sein Unglück sich nicht selbst durch Sorglosigkeit oder Widerspenstigkeit zugezogen zu haben.

Aus Amt und Leben der ev. Geistlichkeit zwischen 1680 und 1780.

Von Pfarrer Ehemann in Simmozheim.

Vom angehenden Theologen.

Am 28. Februar 1709 wird verordnet: „Da öfters so schlechte, ja wohl auch stupida ingenia in die Klöster recipiert worden, also werden die speciales, Stadtpfarrer und praeceptores erinnert, denen beiden visitatoribus ob und unter der Staig fleißig an die Hand zu gehen und mit Beiseitesetzung aller Nebenabsichten ihnen die Beschaffenheit der Knaben getreulich zu eröffnen, damit ein selectus ingeniorum gemacht und schlechte bevorab ingenia stupida und sonst boshaftige subjecta nicht admittiret, sondern ihren Eltern wohlmeinend bedittеn werde, solche ihre zu den studiis incapable Kinder in Zeiten zur Erlernung einer andern ehrlichen Verrichtung anzuhalten." Hiezu kommt 1727 nach Einführung der Konfirmation die Bestimmung: wer als alumnus in eines der Klöster aufgenommen werden will, muß konfirmiert sein, andernfalls wird er ein Jahr zurückgestellt oder ganz abgewiesen.

Den 14. März 1771 ergeht eine Abmahnung an Eltern, ihre Kinder unmittelbar aus den Trivialschulen auf die Universität zu schicken, da sie dort weder Zeit noch Lust haben, ihre Mängel im Latein, Griechisch und Hebräisch, in der Philosophie, und sonderlich in der Mathesis und Historie zu ergänzen. Endlich wird am 3. Oktober 1811 verordnet: „daß, so wie die Söhne der Handwerker und Bauern überhaupt nicht studieren sollen, bei denenselben eine Aufnahme in die zu Bildung evangelischer Geistlichen bestimmten Seminarien nicht stattfinden könne."

Über nichtexaminierte und examinierte Kandidaten.

1. Dezember 1711: Pastores sollen keine junge, noch ohnexaminierte, auch wohl fremde Theologiestudierende, deren orthodoxia, wie auch guter Wandel nicht gesichert, auf die Kanzel lassen. Wo es doch eigenthätig erlaubt wird, solle man unterthänigst berichten.

Im Lauf der Zeit wurde scheints diese Verordnung wenig beachtet: denn 1762 26. Oktober wird geklagt, daß das Predigen der non examinatorum aufs

Neue einreißet, und nicht nur Pastores, sondern auch Dekani selbst, solche aufstellen. Solches Aufstellen wird daher „ernstlich untersagt, bei ohnausbleiblicher Straf sowohl derer, die solche aufstellen, als sich aufstellen lassen,“ und „verstehen wir uns zu denen Dekanis, daß sie hierinnen nicht connivieren, viel weniger es selbst thun,“ und 10 Jahre später, 1771 29. November wird nochmals verboten, „daß durchaus keine unexaminierte, noch weniger aber fremde theologiae studiosi und sonst von ausländischen Orten abgekommene Pfarrer, von deren orthodoxie, purität in der Religion und guten Lebenswandel man nicht genugsam gesichert ist, jemals zum Predigen auf die Kanzel gestellt werden sollen.“ Den Spezial-Superintendenten wird aufgegeben: sowohl selbst sich hiernach behörig zu achten, als auch in ihrer ganzen Diözes auf das Sorgfältigste zu invigiliren.

Hat nun ein Studiosus sein Examen bestanden und ist Vikar geworden, so wird er 1685 (1. Juni) „zu mehrerem Fleiß excitirt und zu fleißiger Concipirung der Predigten erinnert, weil zur Kenntnis gekommen, daß die angehende, junge Ministri, sobald sie ins Predigtamt kommen, die studia ziemlichenteils beiseitesetzen.“ — Nach Erlaß vom 6. Februar 1766 sollen die Vikare „in regula“ die Kirchenbücher nicht schreiben. „Wo aber ja eines oder des andern Pastoris Handschrift nicht lesentlich wäre, — dessen sie sich doch wenigstens in solchen Fällen befleißigen sollten, — das Einschreiben nicht anders, als unter der Unterschrift des Pastoris, und zwar alles in deutscher Sprach, ohne einigen Beisatz und ohnnöthige Judicia, als wodurch öfters nur die privat-passionen an den Tag gelegt werden, geschehen.“

Worüber bei den Vikaren wiederholt, schon 20. Dezember 1720 geklagt wird, das ist das sogenannte „vagiren“, wenn die Zeit ihres Vikariats vorüber ist. „Wir wollen, daß die vicarii nach geendigten Vikariaten sich wieder in das „Stipendium verfügen und nicht zu ihrem eigenen Schaden und Ärgernis anderer, im Land herum vagiren, oder bei denen ihrigen im Verborgenen seien, daß man nicht einmal ihren Aufenthalt weiß, auch dadurch im Stipendio ein Mangel an examinierten Magistris erscheinet und daher öfters ohnexaminierte hinausgeschickt werden müssen.“ „Es werden also die Decani dergleichen Homines vagantes et otiosos in das Stipendium weisen oder dem herzoglichen Consistorio anzeigen.“ (26. Oktober 1762.)

Über Amtsführung und Leben der Vikare giebt ein Generalreskript vom 16. Oktober 1759 folgende ausführliche Bestimmungen: „dieweilen von den vicariis verschiedene Klagen vorgekommen über Sachen, welche ihnen als candidatis ministerii ganz ohnanständig sind, als werden die Decani hierdurch angewiesen, einem jedem vicario sogleich davon die Eröffnung zu machen, daß nämlich

a. sie, die vicarii, ihr officium fleißig verrichten, auf ihre Predigten, als insonderheit auf die Kinderlehre sich mit allem Fleiß praepariren, auch ihre übrigen studia mit allem Ernst vorsetzen und sich damit auf ihr künftiges Amt in theoreticis und practicis gebührend präpariren sollen.

b. Ihren Wandel betreffend, sollen sie der Gemeinde mit einem guten Exempel vorleuchten, insonderheit aber sich von dem so sehr gefähr-

lichen Auslaufen, Ausreiten und Absentierung von der Gemeinde, welche sie öfters gleich nach verrichtetem Gottesdienst verlassen, und die Woche durch hin und her vagiren, künftig enthalten;

c. in dem Pfarrhaus gegen dem Pfarrer die gehörige Subordination, gegen dem übrigen Haus aber Frieden und Bescheidenheit bezeugen und sich mit dem gebührlichen Tractament begnügen lassen,

d. ferner bei der Gemeine gegen das Pfarramt und Haus durch Schleichen in die Häuser sich keinen ohngebührlichen Anhang machen, als woraus Verachtung, Mißverständniß und Ärgerniß auf beiden Seiten zu entstehen pflegt.

e. So sollen die vicarii bei ihrem Aufenthalt, wie bei dem Abschied die Gemeinden weder mit verlangenden honorariis, noch Pferden oder andern ohngeziemenden Forderungen wider ihren Willen und mit Übermaß nicht beschweren,

f. und sich endlich ratione vestitus auch draußen auf dem vicariat und auf den Reisen also aufführen, daß es weder alamodisch noch verächtlich, sondern ihrem Stand geziemend herauskomme.

g. Hingegen versehen wir uns nicht weniger zu denen Pfarrern und ihren Häusern, daß sie die vicarios sowohl mit der Kost als übrigem Tractament also halten werden, daß diese keine gerechte Ursache zu klagen haben.

h. Insonderheit sollen diejenige Ministri, welche Alters oder andrer Notwendigkeit halber „beständige vicarios halten müssen, mit denenselben nicht so oft Änderung treffen, sondern sich dazu, so viel thunlich, geschickte und geübte Subjecta erwählen."

Im Jahr 1763 wird den Dekanen aufgegeben, jeden Monat über die Vikare in ihrer Diözes zu berichten, später alle 1/4 Jahre. Dabei haben sie den Vikaren besonders das Halten von Abschiedspredigten zu verbieten, „als welche insgemein nicht die Erbauung, sondern andere ohnziemliche Nebenabsichten zum Zweck haben" (6. Februar 1766). Ebenso soll den vicariis, als welchen es annoch gemeiniglich an nötiger Einsicht, amtlicher Erfahrung, Prüfungsgabe &c. mangelt, das Abhalten von Privatversammlungen um so ernstlicher verboten sein, als dergleichen Unternehmungen aus einem unzeitigen pruritu (=Jucken) und unlautern Begierde, ihre Lieblingsmeinungen anzubringen, herkommen."

Insbesondere aber hat es die Behörde immer wieder mit dem Äußeren des Vikars zu thun, und möge der Erlaß vom 16. März 1781 noch erwähnt sein: „Da ein herzoglicher hochpreislicher Synodus mit vieler Indignation wahrnehmen müssen, daß der Wohlstand in der Kleidung so sehr außer acht gelassen werde, daß vicarii in ganz weltlichen Kleidungen, Haarbeuteln, couteaux an der Seite, unziemlichem, allzusehr aufgestutztem und knopfförmigem Haarpuz erscheinen, dadurch also offenbarlich den geistlichen Stand gering schätzen, da sie doch für wahre Ehre achten sollten, auch von außen daran erkannt zu werden: als sollen die Decani alle, die sich hinkünftig hierinnen verfehlen, zu ganz unfehlbarer, nachdrücklicher Bestrafung sogleich unterthänigst anzeigen."

Von den Pfarrern.

1. **Wie muß es gehalten werden bei Bewerbungen um eine Stelle?** Darüber giebt ein Erlaß vom 28. Februar 1709 folgende Auskunft: „Da der Übelstand eingerissen, daß ministri ecclesiae bei sich ereigneten Pfarr-Vacaturen ihrer ordentlichen Vocation nicht erwartend, sondern öfters importuner-Weis unser fürstliches Consistorium persönlich angeloffen, also habt ihr zu Verhütung künftiger Currenterey in dem Vocationswerk, die eurer Superintendenz angehörige Ministros dahin anzuweisen, daß im Fall einer oder der ander anderwärtige promotion oder translation verlangen sollte, ein solches bei seinem vorgesetzten Spezial-Superintendenten entweder bei der Visitation oder sonsten bei guter Gelegenheit suchen solle, der alsdann ihn in den gewohnlichen Petentenzettel mit behörigen Umständen seiner studiorum und qualitäten, Verhaltens in officio, auch übrigen Lebens und Wandels nicht weniger rei oeconomicae halber, einzutragen wissen wird."

Trug aber ein Pfarrer etwa Verlangen nach einem Dekanatamt, so wurde dieses gedämpft durch den Erlaß vom 30. April 1678: „Es sollen Pastores und Diaconi hinfüro um Spezialpromotion zu erledigten Dekanaten einzukommen, sich nicht gelüsten lassen, widrigenfalls sie hiemit ihre promotion verscherzen und sich selbst verschimpfen werden."

2. In Bezug auf **Kleidung und Leben** der Pfarrer sind eine Menge gewichtiger Erlasse vorhanden, von denen die folgenden einen klaren Blick in die Verhältnisse thun lassen.

20. Februar 1683: „Es sollen die Pastores samt ihren Weibern und Kindern ehrbarer und theologischer Kleidung sich bedienen, oder ohnbeliebiger Ahndung und Correktion gewärtig sein; diejenige aber, welche in Kleidungen sich obscur erzeigen, auch allerhand Bauernwerk verrichten, sollen sich eines ehrbaren, ihrem Amt wohlständigen habits befleißigen und dem öffentlichen Bauren-Geschäft sich enthalten."

Schon 3 Jahre später kommt ein verschärfter Erlaß (30. Januar 1686): „Der Pastorum Weiber und Töchtern sollen die Übermaß und Pracht in Kleidern ablegen, und die ministri, welche sich erkühnen, großsammetene Umschläg an den Ermeln, nicht weniger Halstücher von einem lauteren Spiz zu tragen, und mit denselben nach Stuttgart zu kommen, auch vor ihren Spezialen sich damit sehen zu laßen, sollen bei Vermeidung ernstlichen Einsehens, hierinnen sich moderiren."

Im Jahr 1743 (5. Dezember) geht folgender Erlaß an die Dekanatämter: „Es ist uns mißliebig hinterbracht worden, was gestalten die Ministri Ecclesiae und Vicarii anfangen, ohne Scheu in gefärbten Röcken, Reishütlein, manchmalen auch in Stiefeln und Sporn, mit Karpatschen und Spißgerten allenthalben, wie Politici, herumzugehen. Gleichwie ihr nun aber eure untergebene ministros diœcesanos zu erinnern habt, daß sie sich dieses Übelstandes bemüßigen; also versehen wir uns auch nicht weniger gnädiglich zu euch, den Spezial-Superintendenten selbsten, ihr werdet bei vornehmenden Kirchenvisitationen, besonders in Städten, nicht auch in dergleichen ohngeziemenden habitu (wie eine zeither von einigen hat angemerkt werden müssen) sondern zu mehrerer Auctorisirung eines solchen actus im Mantel gebührend erscheinen."

Ähnlich lauten noch andere Erlasse im Laufe der Jahre: Es möge noch Einer angeführt sein, der sehr bezeichnend für die damalige Zeit (1806, 6. Juni) ist: „Wir wollen euch (Pfarrern und Vicariis) aufgegeben haben, bei amtlichen Verrichtungen und sonstigen öffentlichen Gelegenheiten nie anders als in schwarzem nicht allzu kurzem Rocke, Weste und kurzen Beinkleidern und Schnallenschuhen zu erscheinen, außer diesen aber und auf Reisen einen Rock oder Überrock von dunkler oder sonst einer bescheidenen Farbe, mit schwarzer Weste und dergleichen kurzen Beinkleidern zu tragen, wobei wir das Tragen der Schuhe und der Beinkleider mit Bändeln geknüpft, ingleichen die Reut-Collets, so wie die sogenannten Titus-köpfe hiemit ernstlich und bei mißliebiger Ahndung untersagt haben wollen."

Neben theologischer Kleidung geziemt aber dem Pfarrer auch ein gesetzter Wandel. Für einen solchen sorgen folgende Erlasse:

13. Februar 1722: „Wie einem rechtschaffenen Kirchendiener zukommt, daß er seine Lehre auch mit einem christlichen und theologischen Wandel ziere, also finden wir solcher Pflicht ganz entgegen zu sein, wenn einige Pastores auf dem Lande fast auf alle Jahrmärkte in der Nachbarschaft raisen, auch außer dieser Zeit an Wochenmärkten und zu andern malen in die Amtsstadt laufen, daselbst sich in den Wirtshäusern unter das gemeine Volk setzen, mithin bei öffentlichen Zechen viele Flüche, ohnzüchtige grobe Possen und andre ärgerliche Sachen selbst mit anhören müssen, auch sodann im Heimgehen mit ihren Zuhörern, welche etwa betrunken, oder sonst frech und ausgelassen, Gesellschaft machen und dabei sehr vieles von ihrem priesterlichen Ansehen und Autorität verlieren, deswegen diesen Predigern eine solche ganz ohnanständige Aufführung unter befahrender schwerer Straf ernstlich untersagt werden soll." „Das einem Pfarrer auf dem Land erlaubte Weinschenken, NB. von eigenem Gewächs oder von dem ersparten Besoldungswein, wird hiemit dergestalten limitiret, daß in denen Pfarrhäusern selbsten weder den Fremden und Reisenden, noch vielmehr denen Innwohnern des Orts zu trinken und zu zechen, unter befahrender schwerer Bestrafung nicht solle gestattet werden." Ebenso ist denen Schullehrern ernstlich zu untersagen, daß dieselbe keine Zehrleute in den Schulstuben oder in ihre gemeiniglich nur mit einer einfachen brittернen Wand unterschlagene Wohnstuben während Haltung der Schule aufnehmen und hinsetzen. So sollen auch in specie die Schulmeister wie in ihrer Information fleißiger, also im Leben exemplarischer sich bezeugen, maßen von so vielen das ärgerliche Laster des Volltrinkens mit Betrübniß wahrgenommen und allwegen jedes Orts besonders, wo es nötig gewesen, die Enthaltung und Besserung von dieser schweren Sünde anbefohlen worden." Ebenso 4. Juni 1727: „Alldieweilen viele Schulmeister, absonderlich in dem Unterland, dem Laster der Trunkenheit sehr ergeben, also verordnen wir alles Ernstes, daß dieselbige, wann sie so groß Ärgernuß bei der Gemeinde und ganzen Schuljugend erwecken, ohne Verschonen vor das Oberamt gezogen und in der Amtsstadt, befindenden Dingen nach, mit einer Geldstraf, oder auch würklicher Incarceration angesehen, die incorrigibiles aber bei unsrem fürstlichen Consistorio angezeigt werden sollen."

Über das Reisen der Pfarrer mußten verschiedene Erlasse ergehen. So

lautet einer derselben, vom 4. Juni 1727: „Es ist uns mißfällig vorgekommen, daß einige Pastores und Diaconi ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Spezial-Superintendenten und Decanorum über Feld verreisen und wohl gar einige Tage, ja Wochen ausbleiben; also verordnen wir ernstlich, daß kein Minister ecclesiae bei Straf von einem Gulden in allhiesiges Waisenhaus, über Nacht aus dem Ort, vielweniger aus der Diözes verreisen soll, er habe dann zuvor die gebührende Anzeige bei seinem vorgesetzten Decano gethan." Dieser Erlaß wird 30 Oktober 1758 erneuert mit dem Bemerken: „daß auch die Pastores vicini erinnert werden, von ihren Nachbarn die gebotene, aber meistens nicht befolgte, Anzeige davon dem Decano zu thun.". Diese Pflicht der Anzeigerei wird 19. Januar 1769 noch ganz besonders eingeschärft, da seit 3 Jahren in den Bemerkungen zum Pfarrbericht vom Decano und von den pastoribus vicinis nur zu lesen sei: Pastores vicini fördern auch das Gute und ist kein böses Geschrei in Lehr und Leben von keinem bewußt."

In mehreren weiteren Erlassen wird das unnötige „sich absentiren verboten und daran erinnert, „daß die Pastores die angeordnete Gottesdienste richtiger halten und aus ohnerheblichen Ursachen, als ohnnöthigem Überfeldreisen, Jahrmärkten, Extension der Nothfällen und Feldgeschäften, Verrichtung anderer Dinge, die zu anderer Zeit und Tägen geschehen können und wo kein periculum morae vorhanden, weder gar versäumen, noch verändern, noch verschieben sollen."

Den Anfang zu den sogenannten Pfarrkränzen macht in Calw Dekan Volz im Jahr 1765. Veranlassung hiezu gab ihm der Erlaß vom 30. Oktober 1758, worin es heißt, „daß zerschiedene Ministri ecclesiae unter sich Spiel-Trink- und andere ohnanständige Gesellschaften haben, da sie vielmehr zur Erbauung und Aufrichtung ihrer Gemeinden Collegialität halten sollten." Hierzu schreibt Dekan Volz an die Pfarrer seiner Diözese, daß sie zusammenkommen und Vorschläge beraten wollen, „die zur Förderung des Reiches Gottes, auch zum Heil unsrer anvertrauten Gemeinden gereichen mögen." „Hiebei ist nun die erste Frage: wenn und wo unsre Zusammenkunft stattfinden solle? ob sie im Winter auch angehe? und wie oft sie des Jahres solle vorgenommen werden? Ich will hiebei nicht bestimmen, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte ich hierinnen mit Authorität handeln und die juria Collegii nicht erkennen. Und was sodann das Directorium einer solchen Sozietät betrifft, so ist es eben kein consequens necessarium, daß ich es sein sollte, sondern wir können es per vota maiora determiniren laßen." (18. Dez. 1765.)

3. Der Pfarrer im Amt.

Da finden sich zunächst Vorschriften über sein Studium. Die älteste derselben, vom 30. Apr. 1678, lautet: „Es sollen Speciales erkundigen, ob ministri formulam concordiae haben, und fleißig darin lesen; deßwegen, wie sie darin versirt seien, examiniren; die ministros in ihren Predigten hören, auch die Concept bei denen visitationibus zeigen lassen. Pastores und Diaconi sollen wegen Accidenzien von Hochzeit — und Leichpredigten, auch Kindstaufen, nicht zanken, auch mit dem, was freiwillig gereicht wird, zufrieden sein und mehreres nicht fordern." (Bestimmte Taxen für Casualien waren also damals noch nicht vorhanden.)

Predigten und Catechesen sollen nicht zu lang gemacht werden, „wobei zwar nicht gemeint sein soll, daß ein besonders kräftiger Trieb des Geistes solle gedämpft werden, aber wohl, daß man auf die Predigten und Catechisationen besser studiere, dieselbe nervose contrahire, sich selbst aber von allem dabei hegenden Eigensinn, Eigenruhm und Selbstgefälligkeit, womit man leicht versucht werden kann, zu hüten und zu bewahren, bestens befleißige." (13. Febr. 1722.)

Die Predigtconzepte müssen dem Dekan vorgelegt werden, wobei die letzteren „ihre Pastores vor allzulang ausschweifenden praeloquiis oder exordiis verwarnen" sollen. Bei der Visitation haben die Dekane zu bezeugen, „wie solche Concepten, bei deren würklichen Inspection, ratione qualitatis sowohl in der disposition als in der Ausarbeitung selbst beschaffen erfunden worden." Die Concepte sollen „nicht confus und unleserlich, sondern deutlich, reinlich und exakt ausgearbeitet, niedergeschrieben und gehalten werden." (11. Febr. 1769.)

Da nach Erlaß vom 23. Dez. 1773 die Dekane sich bei ihren Berichten nur des Ausdrucks bedienen „visitator hat die Predigtconzepte ordentlich, wohl u. s. w. disponirt erfunden", dabei aber der billige Zweifel übrig bleibt, „ob visitator nur gute dispositiones, oder aber wohl disponirte Elaborationes vor sich gefunden", so wird bestimmt: „Weil die tägliche Erfahrung sattsam erprobet, wie daraus (wenn es nämlich die Geistlichen an der Disposition und dem Niederschreiben der Predigt fehlen lassen) folgende große Mängel und Gebrechen erwachsen, daß sie nämlich in ihrem öffentlichen Vortrag schlechte und unerbauliche Arbeit machen, in den Predigten sich gemeiniglich allzuweit diffundiren, in der auch öfters vom verständigen Zuhörer gar leicht zu bemerkenden Unordnung ihrer Gedanken von der Hauptsache abkommen, und reden, was ihnen zuerst in den Mund kommt, solchemnach durch das daraus entstandene allzulange Predigen anstatt der anhoffenden Erbauung ihr Auditorium ermüden und verdrüßlich machen, überhaupt aber sich auf diese Weise das nicht Taugende und sowohl der Erbauung höchst nachteilige, als zur Verachtung des Predigtamts ausschlagende Extemporanisiren dergestalten angewöhnen, daß ihnen zuletzt, wenn sie sich auch Mühe geben, unmöglich wird, eine wohl ausgearbeitete, gründliche, der Würde des göttlichen Wortes und dem Zweck der Erbauung gemäße Predigt mehr zu Stand zu bringen". — also wird den Dekanen befohlen, nicht blos bei den regelmäßigen Visitationen nach Konzept und geschriebener Predigt zu sehen, sondern sich solche von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen, und dabei darauf zu sehen, daß die Predigten „nicht auf einzelne Oktav- oder Quartblättlein, als welche ja gar leichtlich distrahirt und auch in der Folge niemalen anderst, als mit vieler Mühe in der Ordnung erhalten werden können, zu verfassen, sondern solche auf ganze oder halbe Bögen, die sodann Jahrgangweis füglich können zusammengelegt oder gebunden werden, zu schreiben, und bei jeder Predigt gleich oben im Anfang den Tag und das Jahr, wann selbige gehalten worden, beizusetzen." —

Was weiter die **Katechisationen** betrifft, so ist vom 12. Februar 1709 an an den Feiertagen und Aposteltagen in den Dörfern auch Nachmittags eine kurze Catechisation zu halten. Zu allen Catechisationen sind auch die „alte

Leuth", „die sich fast insgemein davon abzuziehen pflegen," von der Kanzel einzuladen mit dem Beifügen, „daß widrigen ohnverhofften Falls die alte Leuth bei der Beicht desto schärpfer würden examiniert werden." — 19. Januar 1742 wird hinzugefügt, daß „ohngehorsame Unterlassung des Besuchs bei Kirchenkonventen zu rügen sei." — Übrigens „solle bei der Catechisation der ordinäre Typus beibehalten werden, damit die Leute, wie zu gegenwärtiger Zeit nötig, auch möchten fermer werden; prolixe praeloquia solle man hiebei durchgehends unterlassen und gleich ad rem schreiten." Dabei darf nur die „sogenannte Kinderlehr und Catechismus" benützt werden, „nicht aber ein anderes, obschon gutes Büchlein." (5. Dezember 1742).

Die Kinderlehre muß in einem Jahre absolvirt werden; der Unterricht soll nicht zu lange dauern, und die „Pastores sollen die Zeit nicht mit einem langen zusammenhängenden Predigt-Discurs, sondern mit Examinieren zubringen, und damit die Kinder der Honoratiorum sich wider die Ordnung nicht davon entziehen, ein monitum pastorale an Eltern und Kinder thun, um den Altar herum einen Platz ausfindig machen, wo die jungen Leute näher beisammenstehen, der Prediger aus dem Altar heraustreten und hier und da, aber ohne Beschimpfung, fragen und durch sein liebreiches Betragen und gründlichen Vortrag die Leute freiwillig herbeilocken mag. (16. Oktober 1759).

Später (6. Februar 1766) wird, um im ganzen Lande uniformirter mit der Kinderlehre in einem Jahr fertig zu werden, angeraten, nach dem Muster der herzoglichen Residenzstadt Stuttgart sich eine Tabelle über das ganze Jahr zu machen und mit dem Kirchenjahr zu beginnen.

Als das auch noch nicht half, werden die Dekane 9. Februar 1775 aufgefordert sich jedesmal 3 Wochen vor dem 1. Advent den in Stuttgart gedruckten Catechismus-Zettel aus der Mäntler'schen Buchdruckerei kommen zu lassen und „auf jeden Flecken in die Sakristei ein solches Stück auf weißem Papier, so nur 2 Kreuzer kostet und aus dem pio corpore zu bezahlen, ablaufen zu lassen, damit aus solchen Zetteln teils die vorkommende Materie zu ersehen, teils die schicklichen Gesänge auf jede Materie den Gemeinden bekannt werden mögen."

Was die Wochengottesdienste betrifft, so wird 19. Januar 1742 befohlen, daß an Freitagen Kinderlehre und Predigt wechseln sollen, und zwar Woche für Woche. — Ein Schmerzenskind war damals schon die Betstunde. Es soll nur an folgende Erlasse hiebei erinnert sein: 16. Oktober 1759: „Den Pastoribus wird bei immer anhaltenden und sich vermehrenden beschwerlichen Zeiten aufgegeben, die Betstunden ja nicht zu versäumen, sondern immer ernstlicher zu treiben; zu dem Ende auch mit den Gemeinden den Bedacht zu nehmen, solche Stunden auszuwählen, wo die Leute ihrer Geschäfte halber am frequentsten erscheinen können, und daher sie durch einen langen Vortrag daran nicht abzuhalten, sondern durch andächtiges Vorlesen eines Psalmen und des vorgeschriebenen Betstundengebet suchen herbeizubringen." Dabei darf an der Liturgie und den Gebetern nicht geändert werden; sondern die Pastores sollen dieselben „mit Andacht und Erweckung, langsam, vernehmlich und deutlich sprechen, damit die Gemeinde aus der verspürenden devotion des Kirchendieners zu gleicher Andacht und Inbrunst im Gebet erweckt werde."

„Nachdem ferner wahrzunehmen gestanden, daß an vielen Orten auf dem Lande die Mittwochsbetstunden unterlassen werden, wenn an dem nächstvorhergehenden Dienstag Copulationen geschehen: als sollen die Pastores dergleichen Versäumniß sich künftig nicht mehr zu Schulden kommen lassen, sondern die Betstunden als einen Hauptgottesdienst nach der Ordnung halten." (21. Oktober 1760.)

Um von der Kirchenzucht einiges zu erwähnen, so wird vor allem für die Heilighaltung des Sonntags Sorge getragen.

12. Dezember 1716: „Das Kegelspiel soll am heiligen Sonntag gar nicht mehr, wie auch an hohen Feiertagen nicht, sondern nur an Aposteltagen und zwar erst nach der Vesperlektion vorgenommen werden." — 4. Juni 1727: Sabbathschänderei ist künftighin mit geschärpfter und erhöhter Straf abzurügen. „Betreffend aber vornehmlich die Trunkenheit und Völlerei, die an dem Tag des Herrn am meisten getrieben wird, so ist unser gnädigster Befehl, daß nebst dem angesetzten Vollgulden die Übertreter noch mit 1 Pfund Heller in Armenkasten angesehen werden." Dagegen ist der Besuch der Gottesdienste dringend einzuschärfen, weil dieselben „fahrläßig" besucht werden und „der wegen beförchtenden Religionskriegs sehr gefährlichen Zeiten halben," (19. Januar 1720.); auch sollen „die Pastores die Erkaufung einer Bibel, so nicht viel kosten werden, bestens recommendiren, weil die Aufschlag — und Lesung der Bibel zu besserer Erbauung des unwissenden Volks höchstnötig."

Über die Abnahme der kirchlichen Opfer und Almosen wird manchmal geklagt. Es mag übrigens dabei erwähnt sein, daß jährlich durchschnittlich 6—7 Kollekten für andere Gemeinden gehalten wurden, z. B. bei allerlei Brandfällen (in Schorndorf, Wildbad und besonders Tuttlingen) oder für den Bau des Zucht- und Arbeitshauses in Ludwigsburg, das so ziemlich aus den piis Corporibus erbaut ist.

„Das sonntägliche Opfer soll fleißig erhoben und zum Besten und Unterhaltung jedes Ort eigenen Armen angelegt werden." (30. Januar 1686.) „Wo das sonntägliche Almosen mit dem Glöcklein bisher unterblieben, soll es wieder eingeführt und durchgehends manutenirt werden, dazu man die renitirende beweglich vor dem Kirchen Convent erinnern soll." (1. Dezember 1711), und bald heißt es wiederum: „Es seind die Leute zur Aufrichtung des vieler Orten gar zerfallenen Sonntags-Almosens beweglichst zu erinnern, daß sie die Hand nicht so gar abziehen, noch die christliche Liebe ganz erlöschen lassen" (19. Januar 1710).

Den 4. Juni 1727 wird geklagt, daß für die Armen insgemein, und auch an monatlichen Bußtägen für das Waisenhaus so wenig, ja vor das letztere ein und andermal nur 1 Kreuzer gefallen; solche Ohnbarmherzigkeit und Lieblosigkeit ist der Gemeinde vorzuhalten und den Vermöglichen zu bedeuten, daß ihnen ein gewisser Ansatz auf ihr Vermögen gemacht werden werde. (Also eine Art Kirchensteuer!)

Der Generalrezeß endlich vom 23. Dezember 1773 enthält eine ausführliche Klage und Anweisung über Kirchenopfer. „Was unter gesitteten, will geschweigen christlichen Gemeinden niemalen gehört werden sollte, ist der mit dem Opfern und Einlegung in den Klingelbeutel gespielte sündliche Betrug

daß vielmalen nicht nur verrufene und verbotene Geldsorten, sondern gar auch nur Schuhnägelköpfe, Blättlein von Knöpfen, oder auch nur leere Papierlein eingelegt werden, also daß in manchen Orten im Jahr etliche 100 dergleichen unnütze Piecen bei dem Opferzählen gefunden worden." Die Pfarrer sollen von der Kanzel auf das Vorbild der ersten christlichen Gemeinden hinweisen, den Leuten klar machen, daß solcher Betrug nicht anders sei als Gott selbst belügen (Apostelg. 5, 4) und ihnen die Allwissenheit Gottes, namentlich mit Hinweis auf ihre Sterbestunde, vorstellen.

In Bezug auf Beichte und Abendmahl wird bestimmt, daß die notorie indignos, als Flucher, Ohnversöhnliche, Trunkenbold nicht so leicht absolvirt und ad S. C. admittirt werden dürfen; findet sich eine solche Person bei dem Beichtstuhl ein, so soll sie zwar nicht gleich publice beschimpft und abgewiesen werden, sondern in der Sacristei zur emendation und Bezeugung wahrer ernstlicher Buß nachtrucksamlich ermahnt werden (1. Jun. 1685). — Wer zum Abendmahl geht, hat sich am Montag, Dienstag oder längstens am Mittwoch gebührend anzumelden. Die Vorbereitungspredigt darf nicht am Freitag, sondern muß am Samstag gehalten werden, und die Communicanten sollen erinnert werden, daß sie an solchem Tag die Besuchung des Wochenmarktes in der Amtsstadt einstellen und ihrer Andacht desto eifriger abwarten möchten (5. Dez. 1743).

Die Exploration oder Beicht-examina sollen mit Fleiß und Eifer getrieben und dahin gesehen werden, ob Communicantes auch genug in ihrem Catechismo und Confirmanden-Büchlein unterrichtet und tüchtig seien (6. März 1710).

Da die Pastores von Mittwoch bis Sonntag Zeit genug haben, wegen der Suspension und exclusion von Unwürdigen mit dem Special-Superintendenten zu verhandeln, so darf ohne des letzteren Erlaubnis ein Ausschließen vom Abendmahl nur dann geschehen, wenn erst in den 2 letzten Tagen etwas ärgerliches oder sträfliches an einer Person bekannt würde (13. Febr. 1722). Im Ganzen aber sollen die Pastores clavem ligantem cum debita circumspectione und nicht so promiscue gebrauchen (6. März 1710).

Beim Abendmahl selbst wird die große „Kaltsinnigkeit" verboten, daß die Communicanten ohne das öffentliche Gebet zur Danksagung zu verrichten und den Segen zu empfangen, aus der Kirch laufen (13. Febr. 1722).

Besondere Sorgfalt ist auf die Hostien zu verwenden. Nach einem Erlaß von (13. Jan.) 1772 haben die Dekanatämter von sämtlichen Pastoribus folgende Fragen beantworten zu lassen: 1) Wer die Hostien präparire und einliefere? 2) Wie lange Lieferant solche gebe? 3) Ob und von wem derselbe das Privilegium dazu habe? 4) Ob er darauf beeidigt oder nicht? und in jenem Fall, von wem? 5) Wie viel das 100 koste? 6) ex quo corpore die Bezahlung geschehe? 7) Wie viel hundert jährlich verbraucht werden? 8) Ob man mit dem Lieferanten zufrieden oder nicht?

Hochzeiten und das Aufspielen werden von Estomihi bis nach Ostern fürohin eingestellt. 12. Dez. 1716. — Dabei, wie namentlich bei der Feier der Kirchweihe, sollen die Schultheißen den Pfarrern an die Hand gehen. Am Kirchweihsonntag darf keine weltliche Lustbarkeit stattfinden, dagegen „soll

denen ledigen Leuten in der Woche Ein Tag und länger nicht zu ihrer Lustbarkeit vergönnt werden (4. Juni 1727)." — Die Lichtkärze müssen präcise 11 Uhr geendet werden, ledige Mannspersonen sollen durchaus dabei ausgeschlossen sein, sodann „diejenige Weibspersonen, welchen die Lichtkärze zu besuchen obrigkeitlich vergünstiget, dahin angewiesen werden, anstatt des faulen und ohnnüzen Geschwäzes entweder geistliche Lieder zu singen oder aber erbauliche Gespräche zu halten (4. Juni 1727)." Dabei wird zugleich den Schultheißen und Richtern eingeschärft, von einem anstößigen Wandel zu lassen und besonders die Trunkenh it zu meiden, mit Androhung einer Verwarnung, dann einer Geldstrafe „per gradus," der suspension und der cassation.

Die Verordnungen betreffend Kirchenbücher, Registratur und Pfarrbericht oder relation sind sehr häufig und pedantisch. Im Erlaß vom 6. Febr. 1766 heißt die Registratur „die anima aller Geschäften" und soll in „rubricirte fasciculos" eingeteilt sorgfältig in Ordnung gehalten werden; bei Absterben oder translocation eines Pfarrers dürfen die Hinterbliebenen oder die promovirten Pastores nicht abziehen, 1) bis und dann nicht nur obige Bücher (Tauf-, Ehe- etc.), sondern indistincte alle und jede in dem Inventario spezificirte und zu jeden Orts Kirche gehörige Bücher, kein einziges davon ausgenommen, Stück vor Stück entweder dem Pastori selbst oder dem Heiligenpfleger ohnmangelhaft und urkundlich tradirt worden sind." Die Dekane erhalten den Auftrag (29. Nov. 1771) bei den Kirchenvisitationen sich die Bücher Stück vor Stück vorweisen zu lassen.

Die Aufbewahrung der amtlichen Bücher soll (6. Mai 1681) „wegen befahrenden Feuers hinfüro nicht mehr in den Pfarrhäusern, sondern in den Kirchen, oder da sie etwan feuchtigkeitshalber in der Sacristei Schaden leiden möchten, in einer verschlossenen Truhen an einem der Kirchen truckenen Ort" stattfinden. — Jedes der Bücher ist für sich, besonders eingebunden, zu führen; es werden keine Abbreviaturen geduldet, sonderheitlich in den Taufnamen, als wodurch nur Confusionen entstehen; aus den sogenannten Rescripten- und Receßbüchern sollen keine Rhapsodien gemacht werden; der Eintrag darf nicht differirt und etwa einsweilen nur auf ein Schedam notirt werden, sondern z. E. jede Tauf soll an dem nehmlichen Tag, da sie vorgenommen worden, sogleich in instanti eingetragen werden; dergleichen libri publici sollen auf das sorgfältigste vor aller ohnnöthigen Curiosität und Einsicht fremder Personen, die solche nicht zu wissen haben, überall und als solche Bücher, worauf die Posterität nach langen Jahren öfters zu recurriren hat, verwahret werden." (6. Febr. 1766.)

Der Pfarrbericht oder die Pastoral-Relation erfordert eine Menge genauester Vorschriften neben dem schema, nach dem sie gearbeitet werden mußten. Dasselbe ist ja auch heutzutage noch der Fall und unnötig Papier wird eben so viel verschrieben wie vor 150 Jahren; vielleicht noch mehr, denn damals sollte der Pfarrbericht 2, in den größten Orten 4, in keinem Fall aber mehr als 5 Bogen umfassen. Die Handschrift muß deutlich und lesentlich sein und die Linien sollen besser auseinander gesetzt werden, wenn auch dadurch die Relation mehr als 2 Bogen ausmachen würde. — Über Papier und Tinte wird geklagt (21. Oktober 1760). Der Bogen soll in der Mitte gebrochen

werden. Der Dekan soll berichten, ob die Relationen paginirt und nicht blos foliirt, und „ob die numeri paginarum nach dem Modell außen an der Ecke, nicht aber sonsten wohin, am allerwenigsten aber, wie von einigen geschehen, in die Mitte gesetzt sind, als wodurch bei denen über der gebrochenen Seite befindlichen numeris notwendig Confusion entstehet“ (6. Febr. 1766). Zu diesem hat dann 9. Jan. 1775 der Generalsuperintendent von Maulbronn noch einige Einzelnheiten vorgeschrieben, z. B.: Beim Anfang einer Pfarr-Relation soll nicht die species vor dem genere, oder gar das Individuum vor der specie und dem genere gesetzt werden, daß man etwa zuerst den Ort Bergfelden, dann die Amtsstadt Rosenfeld und endlich erst die Diözes Balingen setzte, sondern daß man künftig seze: Balingen, Rosenfeld, Bergfelden, weilen sonst dem Secretario, der die Synodal-Recesse decopiren läßt, die Sache im Nachsehen der Diözeses, Amtsstadt und Amtsort ungemein erschwehrt wird;“ ferner werden die Pastores erinnert, „daß sie in ihren Pastoral-Relationen (welche auch pünktlich und hebhaft einzustechen) das paginiren niemahls vergessen, und in allen 4 Statibus doch keinen numerum entweder außen lassen oder versezen, sondern accurat bei dem Modell der relationis praeparatoriae verbleiben. Ich weiß, daß solches manchem als etwas ringfügiges und wenig bedeutendes vorkommt; es hat aber solches für einen Generalem bei seinem Referat vieles zu sagen. Denn wann er referirt, so muß er über jedem Umstand paginam und numerum in protocollo anzeigen, welches letztere Herr Praeses in Händen hat“ u. s. w.

Was aber die häufigsten und schärfsten Erlasse verursachte und auch in jener alten Zeit schon als eine wahre crux erscheint, das ist die Disputation. An derselben soll jeder Pfarrer teilnehmen. „Die sexagenarii sind nicht präcise zu excludiren, sondern mögen wohl erscheinen, wenn sie können. (12. Dec. 1713.) Wer aber von den andern Pfarrern nicht fleißig zu den Disputationen kommt, soll gewärtig sein, „daß er auf schlechtere Pfarr-Competentien verwiesen oder gar, dem Befinden nach, ab officiis removirt werde.“ Wer aber nicht beiwohnen kann, hat dem Dekan bei zeiten zu berichten, „damit man sich wegen der Mahlzeit darnach richten könne und keine vergebliche Ohnkösten aufwenden dürfe.“ Hat sich einer nicht zur rechten Zeit entschuldigt, so muß er seinen Teil an der bestellten Mahlzeit bezahlen, damit „die praesentes die Kosten nicht allein leiden und bestreiten müßen“ (4. Juni 1727). Ferner wird das Zuspätkommen gerügt, „indem Pastores bei langen Sommertagen manchmalen bis Mittag ausbleiben.“ Ganz besonders aber wird getadelt, daß Pastores nicht in decenti habitu, sondern in grauen Reut-Röcken, Flören um den Hals und mit Karpatschen, auch Stiefel und Sporn in congressu erscheinen“ (13. Febr. 1722). Die Mahlzeiten wurden ursprünglich in den „Specialat-Häusern angestellt und soll kein ohndem dürftiger Pastor über die gnädigst bewilligte 30 Kreuzer etwa weiteres beizuschießen gehalten sein, als etwa 15 Kreuzer.“ (1. Dec. 1711.) Später (8. Okt. 1757) heißt es: „es soll niemand, als wer Amtshalber dabei zu sein hat, zu den Mahlzeiten invitirt werden“ wegen der vorgekommenen excessus. Von eben dieser Zeit an wird der Mittwoch als der Tag für die Disputation bestimmt, der Freitag aber ausdrücklich verboten wegen der Predigten und Kinderlehren an diesem Tage.

Als Zweck der Disputationen wird 16. Okt. 1759 die exploration der Pastorum und ihrer studien angegeben, weßhalb die Vicarii nicht als Respondenten aufgestellt und die tergiversationes der Pastorum nicht ohne erhebliche Ursachen angenommen werden dürfen. — Die Disputationen sollen kein Discurs sein, sondern müssen in Forma syllogistica die Argumenta und Oppositiones vorgebracht werden (10. Dez. 1772).

Wie aber vor 125 Jahren ein Prälat sein Rundschreiben an die Geistlichen seines Sprengels zu schließen, und ein Dekan seine Pfarrer bei der Einladung zur Disputation zu begrüßen pflegte, möge noch besonders erwähnt sein. Prälat Dederer in Maulbronn schließt (29. Jan. 1773): „Der Herr schenke meinen Hochzuehrenden Herren Collegis Leben, Gesundheit und göttliches Gedeihen zu dero mühsamen Amtsgeschäften! Mich Ew. Ew. Hochwürden großgünstigem Angedenken gehorsamst empfehlend erharre ich mit lebensjähriger Veneration ꝛc." Dekan Volz in Calw redet die Pfarrer (6. Aug. 1770) beim Ausschreiben der Thesen also an: "Ανδρες, ἀδελφοί, Viri pietate, zelo, meritis, studiis et doctrina sive Deum, sive Ecclesiam, sive Scholam spectaveris, maxime insignes; plurimum reverendi, venerabiles, clarissimi, domini Collegae, fautores, amici, honore, cultu, amore dignissimi!

Ungedruckte Briefe von Johannes Brenz.

Mitgeteilt von Stadtpfarrer Dr. C. Hoffmann in Blaubeuren.

1. Aus der Frommann'schen Handschriftensammlung auf der Kgl. öff. Bibliothek zu Stuttgart.

Ohne Adresse und Jahreszahl.

S. in Christo. Hic libellus, quem ad me misisti, est Suermericus et anabaptisticus. Et quamquam multas scripturas adducat contra ministerium externum verbi et sacramentorum, tamen una solutione omnes rite intelligi debent. Nam spiritus sanctus, salus et id genus divina dona dantur nobis divinitus per solum Christum AUTORITATE. Sed interim dantur etiam nobis per verbum et sacramenta ORGANO seu INSTRUMETO. Et salutis quidem MAGISTERIUM est penes Christum. Attamen Christus ipse ordinavit praedicationem evangelii et usum sacramentorum tanquam salutis MINISTERIUM. Unde si distincte loqui velis ita dicendum erit. Spiritus sanctus datur nobis per verbum et sacramenta propter Christum. Hae duae praepositiones per et propter, distingunt inter magisterium et ministerium. Haec etiam copiose tractatur (= tractantur?) in praefatione in Amos. Uxorem tuam infirmam esse doleo. Consolare eam etiam nomine meo. De diacono scribit Michael affinis noster. Vale et . . . (ex?) Hala mitwoch post vocem jucunditatis.

. . . . (Jahreszahl abgerissen?). Brentius tuus.

2. Aus der Autographensammlung der Freyin Elise König-Warthausen in Stuttgart, zum Zweck dieser Veröffentlichung von der Besitzerin gütigst zur Verfügung gestellt.

Registraturvermerk: Johann Brentz und Jakob Andreä consilium wegen des heurhats . . . pressentirt von Johannes prenzius den 18 8tobris anno Lxvi.

Wolgeborener Herr! Die gnad des Allmechtigen Gottes Vatters unseres lieben Herrn und einigen Heilands Jesu Christi, sampt unsrem willigen gehorsamen Dienst, und gebett zu vor Gnediger Herr, Uff nechst E. G. von uns gegeben underthenige Verantwort die Frag, Ob ein bruder seines verstorbenen bruders nachgelassene witwe mit gutem gewissen zu der ehe nemmen mög betreffende, auch nach dem wir die uns bevolhene g(e)scheffte, so uns dazumall an der antwortet gehindert, verrichtet, haben wir dem bemelten Fall mit sonderlichem Fleiß nachgedacht, unt unseres geringen Verstands erwägen. Daruff sollen E. G. wir In underthenigkeit nicht verhallten, das wir ein solchen Heyradt, da ein bruder seines verstorbenen bruders weib zur ehe zu nemmen vermeint, nicht loben, noch billichen könden, und befinden, das er gantz beschwerlich gefärde uff Im trage. Dann, wie woll ein solcher Contract In dem Levitischen gsetz Mosi, nicht allein nicht verbotten sondern auch, da der abgestorbene bruder keine leibs erben verlassen, gebotten, auch nicht stracks wider die Natur streitet, yedoch, So Ist mit allem ernst zu erwägen, das der bemellt Contract, In den gemeinen keyserlichen Rechten aussträcklich, mit angehengter ernstlicher beschwerlicher straff verpotten. Dann das keyserlich Recht sagt also: Fratris uxorem ducendi, vel duabus sororibus coniungendi penitus licentiam submovimus nec dissoluto quoquo modo coniugio (in marg: C. de incest. et inutil. nup.). (Das Ist) Wir heben genzlich auff die Freyheit, des bruders weib, oder zwo schwestern zu der ehe zu nemmen, die ehe seye Zertrennt, wie sie wöll. Und sollichs wurde also streng verpotten, das der Contract nicht gebillicht, ob schon des bruders weib, noch eine Jungfrau Ist.[1]) Es wurde auch ein solcher Contract genent, Contubernium scelestum, turpissimum consortium, et nephanda licentia, eine bosshaftige beywonung, eine schentliche vereinigung, und eine mutwillige blutschande. Das sein warlich titel und Zunamen, darob sich billich ein schamhaftig christlich Hertz entsetzen soll. Wöllen geschweigen der beschwerlichen straff, so uff einen solchen Contract gestellt Ist, nämlich, das das weib für kein eeweib erkennt, die kinder nicht für eelich gehallten, die güter confiscirt und der Oberkeit heimgefallen, und andere straffe mehr.

Wie woll nun die yetzbemellte Satzungen In dem Buch Justiniani und nicht Im Buch Matthei, Pauli und anderer Apostel begriffen und derohalben dessen geringer geachtet werden möchten, auch In disem Fall nicht gefragt wurde, was die Weltliche keyserliche Recht, Sondern Gottes Wort vermöge yedoch, So soll hierIn mit grossem fleiss und ernst bedacht werden, das der heilige Apostell Paulus schreibt, die Oberkeit sey von Gott verordnet. Welches nicht allein (in marg.: Ro 13) von der person der Oberkeit, sonder auch fürnemlich von der Oberkeit satzungen und ordenlichen Constitutionen verstanden werden soll. Es setzt auch Paulus darbey, — Man soll gehorsam sein, nicht allein von wegen des Zorns, oder straffe sondern auch von wegen des gewissens, damit er anzeigt, — Obschon einer, so wider die ernstliche gebott

[1]) Im Orig. mit anderer als des Schreibenden Tinte unterstrichen.

und satzungen seines ordenlichen Magistrats handelt, der straff vor der wellt entrinnt, So hette er doch darbey ein böss gewissen, das er wider weltliche und ordentliche satzungen Sündiget. Und nach dem das Levitisch gsetz Mosi, nach Verkündigung des Evangelii In der ganzen Wellt ufgehebt und das Euangelion von den Eesachen, wie das gsetz Mosi nicht statuirt und verordnet, So vill die gradus Consanguinitatis und affinitatis Im eehandel belangt, Sonder weisset ein yetliches volck uff die natürlich In einem yetlichen landt oder Reich ordentlichem und bistetigtem gebürlichen gebrauch. So solle sich das gewissen auch nach jetztbemelten Satzungen richten, und darauff sich anschicken. — Diweill dann, Gnediger Herr, der offtbemellte Contractus der weltlichen keyserlichen Satzung offentlich widerstrebet, und dieselben hierzu, als Göttliche ordnung weiß und maß geben, So könden wir keineswegs, E. G radten, das sie sich In den selben Contract, mitt gfar Ires namens und Stammes, Irer graffschafft hab und güter, auch Ires gewissens, vor gott, wie auß dem Apostolo Paulo vermeldet begeben. Und wie woll vielleicht die jetzige keyserliche Mi um Dispensation angesucht werden möcht, So Ist doch zu besorgen Ir Mi möchte, (wie die Sach noch gestallt) E. G. zu dem Babst um Dispensation weissen. Es suche nun E. G. die selb Dispensation oder nitt, so hatt es überall sein gefarr. E. G. hätte auch allerley nachbar, und ein breitren fuß, dann vill andere Herren. Da nun E. G. etwas, so die offentliche Recht für eine blutschande hallten, fürnemmen wurde, (das der Allmechtig Gott gnediglich verhüten woll) kann leichtlich erachtet werden, In was merkliche gfärd E. G. kommen möcht. Ist demnach unser underthenig bitt, E. G. wölle Irs selbs auch des gantzen eerlichen gschlechts verschonen und hierIn nichts, was allein Ir eusserliche heussliche gelegenheit und begirdt, Sondern vill mehr was unergerlich, eerlich und die wenigst gfar, beid an leib und Seel uff Im trage, fürnemmen und handeln. E. G. hiemit In den schutz des Allmechtigen, auch uns Zu Iren gnaden undertheniglich bevelhendt, dat. Hirschaw d. x v. iij. octobris Anno 66.

E. G. underthenige
Diener
Johann Brenz, probst zu Studtgardt.
Jacobus Andreae D. Propst Zu Tübingen.

Dem wolgeborenen Herrn, Herrn Ludwig Graven Zu Lynigen und Unserem gnedigen Herrn. Zu Irer gn. eigenen handen.

Anm. Der Text und die eigene Unterschrift sind von Brenzen's, di Adresse und die eigene Unterschrift von Andreä's Hand geschrieben. D Datum auf dem Registraturvermerk ist aus 28. in 18. Oktober korrigiert. der Adresse kann der Name, der offenbar absichtlich (wohl wegen der Indiskretion, die in der Veräußerung des Briefes lag) teilwei nicht wohl anders als „Lynigen“ = „Leiningen“ gelesen werden, obwoh e gelingen will, den Adressaten im Stammbaum der Grafen von Lein nachzuweisen.

Blätter

für

württembergische Kirchengeschichte.

→ Neue Folge. ←

Herausgegeben

von

Friedrich Keidel,

Pfarrer in Degerloch.

VI. Jahrgang 1902.



Stuttgart.

Druck und Verlag von Chr. Scheufele

Christophstraße 26.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Abhandlungen.

2. Mitteilungen.

3. Bibliographisches.

Die Reformation in Blaufelden.

Von Gustav Bossert.

In den theologischen Studien aus Württemberg 1880, S. 178 und 185 ff. habe ich aus Akten des Kreisarchivs Nürnberg Mitteilungen über die Reformation in Blaufelden gemacht. Das dort gegebene Material wird durch die „Akta der Pfarrei Blaufelden", welche aus der Registratur des Ansbacher Konsistoriums in die unseres Konsistoriums gekommen sind, in sehr willkommener Weise ergänzt, so daß wir jetzt die einzelnen Stadien der Reformation genauer verfolgen können.

Wir lernen jetzt die Verhältnisse vor dem Bauernkrieg, dann die Ereignisse im Bauernkrieg und endlich die Kämpfe des ersten evangelischen Pfarrers kennen. Die Pfarrei Blaufelden mit ihren Filialien war 1362 von der großen Pfarrei Michelbach an der Heide getrennt worden. Ihre Ausstattung war im Verhältnis zu der Arbeit, welche das ansehnliche Dorf mit seinen 6 Filialien erforderte, gering. Allerdings war 1479 eine Frühmesse in das Beinhaus mit dem Altar zu St. Michael gestiftet und noch später eine sogenannte Mittelmesse errichtet, aber jede dieser Pfründen hatte ihre eigene, allerdings sehr bescheidene Arbeit, ohne daß dem Pfarrer damit viel geholfen war. Die Einkommensverhältnisse waren verwickelt, so daß Streitigkeiten nur dann ausbleiben konnten, wenn der Pfarrer eine tüchtige Persönlichkeit war, welche sich der Achtung und Liebe der Gemeinde erfreute und nie sich dem Schein aussetzte, über die Grenze des Rechts hinübergreifen zu wollen. 1492 hatte der Pfarrer Hans Hirsing, der Nachfolger des Mich. Hirsing, einen heftigen Streit um den Gerstenzehnten, welchen er zum kleinen Zehnten gerechnet wissen wollte, von welchem ihm die Hälfte gehörte. Vielfach waren die Rechte der Pfarrei z. B. in Bezug auf Handlohn nicht klar und sicher. Mit den Einkommensverhältnissen der Pfarrei wird es zusammenhängen, wenn 1516 Sonntag Jubilate 13. April der Amtmann von

Werdeck (bei Gerabronn) [1]) Wilhelm von Vellberg schrieb, der Pfarrer schelte die Gemeindeleute in Blaufelden Diebe, Schälke, Bösewichte, und sei ein ganz zänkischer Mann. Wollen sie ihn wegen solcher Ehrenkränkungen vor ihr Gericht ziehen, so berufe er sich auf den Bischof von Würzburg als seinen allein zuständigen Richter. Wir verstehen es, wie ein Pfarrer unter den verzwickten Umständen der Pfarrei Blaufelden nur zu leicht sich in seinem Einkommen beeinträchtigt glauben konnte, wie dies auch später evangelischen Pfarrern begegnete, während die Gemeinde ihrerseits die Ansprüche des Pfarrers nicht anerkannte.

Aber jener Pfarrer, der 1516 verklagt wurde, war auch nicht der Mann, um sich die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde zu erwerben. Schon die Art, wie er zur Pfarrei gekommen war, empfahl ihn nicht.

Das Patronat der Pfarrei Blaufelden gehörte dem Propst des Stiftes Neumünster und demjenigen hohen Geistlichen in Würzburg, der verus possessor der Pfarrei Michelbach war und diese durch einen Vikar versehen ließ. Beide übten ihr Recht wechselsweise. Nun aber war die Pfarrei Blaufelden 1500 im Juli durch den Tod des Hans Hirsing in einem Papstmonat erledigt worden. Der Priester Hans Unschlitt, der entweder schon in Rom weilte oder dorthin eilte, erlangte von Alexander VI. die Pfarrei, worauf er sich viel zu gute that. Dieser Mann war in keiner Weise geeignet, gemäß dem Landtagsabschied vom 1. Oktober 1524 „das Wort Gottes alten und neuen Testaments lauter und rein zu predigen". Denn er war ganz ein Priester vom alten Schlag. Zugleich konnte man ihn nicht verstehen, da sein Sprachorgan allmählich Not gelitten hatte. Deshalb hatten die Blaufelder sich an die Regierung nach Ansbach gewandt, man möge ihnen einen andern Pfarrer geben. Die Regierung teilte die Sache dem Vikar des Stifts St. Johann zu Haug, Konrad Kraft, der die Stelle zu besetzen hatte, mit. Dieser weigerte sich, dem Begehren der Gemeinde stattzugeben, da sie „keine Unthat" über ihn zu klagen haben, und der Pfarrer sich, wie der Vikar annimmt, bisher ehrbar, priesterlich uud züchtig und lange Zeit tugendhaft gehalten.

[1]) Blaufelden gehörte ins Amt Werdeck, das mit dem Amt Bemberg vereinigt, einen Amtmann hatte, während jedes Amt seinen Kastner hatte. Der Kastner für Werdeck, Jörg Danner, war konservativ, der für Bemberg, Prenner, fortschrittlich.

Wenn er, wie Kraft am 24. Nov. 1524 an Hofmeister, Statthalter und Räte in Ansbach schrieb, schwach und unvermöglich sei, das Wort Gottes zu predigen, so sei das eine göttliche Schickung, die Rücksicht verdiene. Würde er jetzt entlassen, so würde er als kranker, stimmloser Mann keine Stelle finden und müßte im Elend verderben. Die Blaufelder sollten sich also mit ihm leiden. Die Gemeinde gab sich damit nicht zufrieden. Sie erklärte es für ein Mißverständnis, wenn Kraft meine, sie klagen nur über einen Sprachfehler ihres Pfarrers. [1]) Sie haben sich nur der Kürze halber nicht genau genug ausgedrückt. Ihr Pfarrer könne weder das Evangelium predigen noch auch die Gemeinde nach dem alten Brauch versehen. So leiden sie großen Mangel an den Stücken, daran die Seelenseligkeit hänge. Als eigentliche Ursache ihrer Klage geben die Blaufelder die „vergeblichen Menschendienste“ an, z. B. Jahrtage, Begängnisse, welche etliche unterlassen wollten, der Pfarrer dringe im Widerspruch mit der Schrift darauf. Unschlitt habe keine Hoffnung auf volle Gesundheit, könne aber noch lange leben. Kraft könne ihren Pfarrer wohl mit Unterhalt versehen, denn er beziehe von der Pfarrei Michelbach ohne alle Arbeit 100 fl. Dann aber könne er ihnen einen tauglichen Priester geben, daß sie mit dem heiligen, göttlichen Wort gespeist und mit den Sakramenten versehen werden. Diese Bitte der Blaufelder wurde lebhaft von dem Kastner Mich. Prenner in seinem Bericht an den Markgrafen vom Montag nach conceptio Mariae (8. Dezember) unterstützt. Er machte die Größe der Pfarrei und des Dorfes Blaufelden geltend. Auch habe man dem Markgrafen schon früher berichtet, daß die Gemeinde mit dem Pfarrer und auch mit den andern Priestern nicht nach Notdurft versehen sei sowohl in Bezug auf die Predigt, als den übrigen Gottesdienst. Der Pfarrer sei in der Predigt gar nicht zu verstehen, er höre auch übel. Um aber die Sachlage gründlich kennen zu lernen, möge der Markgraf den Überbringer des Briefs hören oder durch seine Räte verhören lassen. Gar beweglich bittet der Kastner, der Markgraf möge als ein Gott liebender Fürst sich des großen Mangels, Gebrechens und Armut der Gemeinde erbarmen und sie mit einem gelehrten Prediger versehen.

Die Blaufelder hatten auch bereits als Ersatz für den Pfarrer einen Prediger nach ihrem Herzen bereit, welchen sie einstweilen auf

[1]) Das Schreiben der Gemeinde wird mit dem sogleich zu erwähnenden Schreiben des Kastners nach Ansbach gegangen sein.

ihre Kosten hielten. Es war dies ein entlaufener Mönch,[1]) Hans Schilling, dessen Eltern in Blaufelden geboren waren. [2]) Wir werden nicht irren, wenn wir in diesem Mann jenen stürmischen Reformprediger Johann Schilling aus dem Barfüßerkloster in dem benachbarten Rothenburg o. d. T. sehen, der erst 1523 in Gmünd und dann in Augsburg die Geister erregt hatte, [3]) aber hier nach dem Aufstand am 8. Nov. 1524 verschwinden mußte und sich nach der Heimat seiner Eltern wandte, um hier den Winter über eine Zuflucht zu finden. Die Blaufelder öffneten ihm willig ihre Kirche und baten ihn, das Evangelium zu predigen. Was wir über die stürmische Weise Schillings auf der Kanzel aus Gmünd und Augsburg hören, stimmt ganz zu dem Bild, das der Pfarrer Unschlitt von ihm entwirft. In einem Schreiben an den Amtmann Christoph von Wolmershausen, das wohl in den Anfang März fällt, klagt Unschlitt, der Mönch schmähe in seinen Predigten Bischöfe, Prälaten nnd Priester, was wider das Gebot des Markgrafen, d. h. den Landtagsabschied vom 1. Oktober 1524 sei, der besage, kein Prediger soll einem andern Ärgernis geben und nichts als Gottes Wort auslegen. Ferner predige der Mönch, die Messe und die „göttlichen" Ämter halten sei Ketzerei und Teufels „gespens"; [4]) die Pfaffen haben es aus Geiz erdacht. Die Folge dieser Predigten sei, daß das Volk nicht zur Kirche gehe. Weiter sei die Ölung, wie er sage, Ketzerei und wider die Schrift Jak. 5. Endlich die Frauen „ausleiten" [5]) sei Ketzerei. Mit gutem Grund konnte der Pfarrer sagen: „Das hört der gemeine Mann gern, er ist ihnen ein guter Prediger, dawider kann ich nicht," aber er geht zu weit, wenn er den Mönch für den Haß und Neid seines Pfarrvolks, das ihn vertreiben wolle, verantwortlich machte. Schilling hat sicher das Feuer der Mißstimmung gegen den Pfarrer geschürt, aber entzündet hatte er es nicht. Schon 1516 hörten wir von Klagen gegen den Pfarrer, und kaum war der Landtagsabschied vom 1. Okt. 1524 bekannt, der die Predigt des Wortes befahl, so verlangten die

[1]) Vgl. das Schreiben des Amtmanns Christoph von Wolmershausen vom Sonntag Reminiscere und den Befehl des Markgrafen Kasimir vom Mittwoch nach Reminiscere.

[2]) Der Name und die Herkunft des Mönchs erhellt aus den Beschwerdeartikeln in der Osterwoche.

[3]) Württb. Vierteljahrshefte 1879, 28. Roth, die Ref. v. Augsburg 119, 126, 138.

[4]) Gespenst. [5]) Das Aussegnen der Wöchnerinnen.

Blaufelder alsbald einen zum Predigen geigneten Pfarrer. Auch hatte das Volk schon von selbst, ehe Schilling kam, seiner Unzufriedenheit mit dem alten Wesen Ausdruck gegeben. Nicht erst an Weihnachten 1524, sondern schon an Mariä Himmelfahrt (15. August) hatten die Bauern auf den 6 Weilern nicht mehr ihr gewohntes Vieropfer gegeben, andere, besonders alle Bauern zu Wittenweiler, hatten kein Seelgeräte mehr gegeben. Auch die Jahrtage wehrte man dem Pfarrer, wie die monatliche Engelmesse,[1]) wozu doch Stiftungen gemacht waren. Die letzte Ölung und das Aussegnen der Wöchnerinnen hörte auch auf. Auch das Weihwasser kam schon vor dem Bauernkrieg in Verachtung, wie wir später von dem Nachfolger Unschlitts hören.[2]) Unwillkürlich erinnern wir uns an die Verhöhnung des Weihwassers durch Anhänger Schillings in Augsburg.[3]) Dem Pfarrer war die ganze Haltung seiner Gemeinde besonders schmerzlich, weil er den größten Teil selbst getauft hatte und, wie er behauptete, ihre Eltern nie über ihn geklagt hatten. Er glaubte auch, persönlich keinen Anlaß zu dem Unwillen gegeben zu haben, und nahm besonders die Entziehung des Opfers durch die 6 Weiler schwer, da er von diesen keine andern Einnahmen habe und sie doch in Regen und Schnee mit dem Sakrament versehen müsse.

Die Klagen des Pfarrers fanden ein offenes Ohr bei dem Amtmann, dem strengkatholischen Christoph von Wolmershausen, der schon vor einiger Zeit beim Markgrafen Kasimir persönlich über den Mönch Klage geführt hatte, worauf der Befehl an ihn, den Kastner, Schultheiß und Dorfmeister kam, nach Ansbach zu kommen, um über die Pfarrei und Frühmesse Auskunft zu geben. Aber er war erkrankt, so daß er weder gehen noch reiten konnte. Deshalb schickte er durch den altgläubigen Kastner Jörg Danner am Sonntag Reminiscere 12. März einen schriftlichen Beweis über das Einkommen der Pfarrei und der Frühmesse, welche Barth. Buckel, Vikar in Röttingen, besaß, aber durch einen Blaufelder Bürgerssohn Kaspar Dull gegen eine jährliche Pension von 15 fl., die ihm Dull geben mußte, versehen ließ.

---

[1]) Wahrscheinlich eine monatliche, in Creglingen eine wöchentliche Wiederholung der Fronleichnamsprozession. Man zog mit dem Sakrament durch die Kirche bis zum Altar.

[2]) Schreiben des Pfarrers an den Amtmann s. d. Bericht über sein Einkommen von Samstag nach Estomihi 1525. 11. März.

[3]) Roth a. a. O. 120.

Der Kastner und die Gemeinde verlangten, Buckel solle die Frühmesse ihnen übergeben, daß sie einen Priester nach ihrem Belieben drauf setzen, oder soll er selbst sein Amt verwalten. Beides war ihm jetzt ungelegen. Deshalb bat er um Frist bis Kathedra Petri (22. Februar) 1526. Dann wolle er die Frühmesse selbst besorgen oder einem andern überlassen.

Der Kastner bekam aber vom Amtmann nicht nur den Auftrag, über die Pfarrei und die Frühmesse zu berichten, sondern er sollte auch über den Mönch und sein Treiben sehr klagen und damit nachhaltig begründen, was der Amtmann in seinem Schreiben vom 12. März als das Beste angesehen hatte, daß nämlich der Mönch wegkomme.

Die Antwort, welche der Markgraf auf den Bericht vom 12. März gab, erfolgte schon am 16. März, brachte aber der Gemeinde eine schwere Enttäuschung. Einen Helfer zu halten, könne man dem Pfarrer nicht zumuten, da er nicht über 41 fl. Einkommen habe. Ihn von seiner Pfarrei zu verdrängen, wäre unbillig, da er in seinem Thun und Lassen bisher „wohlgefällig" gewesen sei. Daher sollten sie sich gedulden und gütlich leiden. Da der Frühmesser binnen Jahresfrist sein Amt aufgebe, so wolle der Markgraf mit seinem Nachfolger handeln, daß er das Wort Gottes verkündige und das Sakrament reiche. Wolle er es nicht ohne Belohnung thun, so könnte ja die Gemeinde unter sich etwas umlegen und ihm 6—8 fl. geben, bis nach Gottes Willen eine Änderung mit der Pfarrei eintrete.

Diesem Schreiben lag noch ein Zettel bei, in welchem der Markgraf befahl, den Mönch, von dem er erfahren habe, daß er predige, was zu Ärgernis und Empörung diene,[1]) unverzüglich auszuweisen, da ihn der Markgraf in seinem Fürstentum nicht dulden werde. Aber dieser Zettel ist durchgestrichen. Man sah am Hofe ein, daß man bei den mehr und mehr sich kräuselnden Wogen der Bauernbewegung vorsichtig sein mußte. Man verzichtete daher vorläufig auf eine einschneidende Maßregel, die böses Blut machen mußte.

Aber bald sollte sich zeigen, wie tief das Verlangen nach einer Änderung der kirchlichen Verhältnisse auch in Blaufelden ging. Am Palmsonntag den 9. April waren zwei Abgesandte des Markgrafen, Burckhardt von Wolmershausen und der Hofprokurator Kaspar Bramer nach Blaufelden gekommen, um vor dem Anschluß an die auf-

[1]) Man sieht, wie Danner ganz im Sinn des Amtmanns in Ansbach geredet hatte.

rührerischen Bauern bei des Markgrafen Strafe und Ungnade zu warnen, aber zugleich sollten sie für die erhitzten Gemüter ein Abkühlungsmittel bieten. Die Gemeinde wurde aufgefordert, dem Markgrafen ihre Beschwerde anzuzeigen. Diese gab sofort sieben Artikel ein, unter denen ihr religiöses Bedürfnis die erste und wichtigste Stelle einnahm. Sie klagte, der Pfarrer und die andern zwei Priester, der Frühmesser und Mittelmesser, seien der Gemeinde nicht nützlich, sondern schädlich. Bei keinem derselben finde sich christlich ehrbares Wesen. Der Pfarrer sei gebrechlich, könne nicht verständlich reden, habe auch einen bösen Geruch an sich, so daß den schwangern Frauen und den Kranken beim Empfang des Abendmahls eckle. Das Evangelium könne er nicht predigen, und wenn ers auch könnte, würde man ihn doch nicht verstehen. All sein Sinnen gehe nur auf den Beichtpfennig, Meßfrumen,[1]) Opfer, Jahrtagstiften und Begängnishalten, auf Bezahlung der Sünden mit guten Werken und Errettung der Verstorbenen aus dem Fegfeuer. In Summa, er stinke nach eitel Geiz.

Der Mittelmesser Andreas Barthelmeß gab zu Klagen Anlaß, da er nichts als Geldgeschäfte, Geld verleihen auf Wucher, Kaufen und Verkaufen treibe, womit er sich ein großes Vermögen „erschaben", was ohne Schaden der Gemeinde nicht habe geschehen können. Der Vertreter des Frühmessers Barth. Buckel, Kaspar Dull, hatte den Unwillen der Gemeinde durch trotziges, widerspenstiges Wesen erregt, indem er in einer Gemeindeversammlung erklärte, er wolle in Blaufelden bleiben, wenn es auch der Gemeinde noch so sehr zuwider sei. Barthelmeß und Dull saßen in offenbaren Schanden und Lastern mit ihren Maiden. Die Gemeinde bat um Beseitigung der drei Priester. Der Markgraf möge die eine Pfründe einem ehrbaren christlichen Prediger geben, die beiden andern aber beliebig verwenden.

Die zweite Beschwerde der Blaufelder gilt dem Kleinzehnten, den sie den Priestern im vergangenen Jahr geben mußten, weil sie der Amtmann dazu zwang. Dieser Kleinzehnten soll abgeschafft werden. Im dritten Artikel rücken die Blaufelder endlich mit ihrem vornehmsten Begehren heraus, das sie längst bewegte. Sie bekennen jetzt, daß Hans Schilling, ein Dorfkind, auf ihr Begehren ihnen gepredigt habe. Er habe sie den heiligen, christlichen Glauben, die Liebe zum Nächsten und den Gehorsam gegen die Obrigkeit gelehrt.

[1]) Frumen bestellen, andingen.

Sie gestehen, daß ihre letzte Bitte um Abschaffung ihres Pfarrers den Zweck hatte, Schilling die Pfarrei zu verschaffen, damit sie geistlich mit dem göttlichen Wort gespeist werden. Aber bisher mußten sie die drei Priester behalten, während Schilling das Predigen verboten sei. Die Anklage gegen Schilling, er predige aufrührerisch, werde sich als unwahr erweisen. Deswegen bitten sie noch einmal sehr ernstlich um Beseitigung der drei Priester und Einsetzung Schillings als Pfarrer.[1]) Jetzt erst gingen sie zu ihrem weltlichen Anliegen über. Die vierte Klage galt dem Amtmann Christoph von Wolmershausen, der für seinen Schäfer in Amlishagen ein Weiderecht auf der Markung Blaufelden beanspruchte, worüber sie mit ihm beim Hofgericht prozessierten, aber nur Briefe hin und her tragen mußten und nichts erreichten, sondern sich in Amlishagen von dem Amtmann Kleckfsteine,[2]) Buben, Schweizer[3]) und arme Kuntzen[4]) schelten und thätlich bedrohen lassen mußten. Gott im Himmel könnte es erbarmen, ihm sei es ohne Zweifel mißfällig, daß seine Kreaturen so belästigt werden. Der Markgraf und seine Räte seien anderweitig beschäftigt und haben ihnen nicht zu einem endgiltigen Urteil helfen können. Sie haben auch beim kaiserlichen Landgericht geklagt, aber der Amtmann und sein Anwalt gaben ein Jahr lang keine Antwort. Am letzten Landgericht nach Laetare (19. März) wurde ihm aufgelegt, auf die Klage zu antworten, darauf appellierte er an das kaiserliche Kammergericht. Das verursache Kosten, welche die Gemeinde nicht erschwingen könne. Auch Lenh. Vogel in Blobach hatte über den Amtmann zu klagen, daß er in 15 bis 20 Jahren keinen Untergang gehalten habe.

Die fünfte Beschwerde galt den Diensten, welche die Amtleute ihnen aufgelegt, worüber das ganze Amt schon früher schriftlich beim Markgrafen geklagt habe, während sie sich von solchen Diensten losgekauft und ganz frei seien, wie die Urkunden der Vorfahren des Markgrafen beweisen.

Der sechste Artikel betrifft die Leibeigenschaft, von der sie um

[1]) Daß Schilling ein ausgelaufener Mönch war, verschweigen die Blaufelder.

[2]) Kleckstein, vgl. Grimm, deutsches Wörterbuch 5, 1059; Schmeller, bair. Wörterbuch, 2. Aufl. 1, 1323. Die Bedeutung ist nicht sicher festgestellt.

[3]) Schweizer, die sich vom deutschen Reich los reißen wollen.

[4]) Empörer, wie die Württemberger im armen Kontz.

Gottes willen frei werden möchten. Den Schluß bildet im siebenten Artikel die Klage über übermäßiges Hauptrecht und Handlohn, wodurch den Waisen der größere Teil der Erbschaft entzogen werde.

Die Beschwerden der Blaufelder sind im ganzen gemäßigt. Was sie bewegt, sind zunächst die religiösen Fragen, daneben aber, doch erst in zweiter Linie, Fragen, die damals die Bauern bewegten, Leibeigenschaft, Hauptrecht und Handlohn; die Klagen gegen den Amtmann aber decken den Schaden der markgräflichen Verwaltung auf, die aus Ersparnisgründen die im Amt angesessenen Adeligen als oberste Beamte benützte, während diese nur zu leicht in Versuchung kamen, ihre Stellung zu ihrem Vorteil auszubeuten. Der oberste Vorsteher des Amtes erschien 1525 seinen Leuten als ein selbstsüchtiger Mann, dem Gewalt vor Recht ging, die markgräfliche Regieruug aber erschien lahm und kraftlos gegenüber ihren Amtleuten. Bei Klagen trage man nur Briefe hin und her, — damit charakterisieren die Blaufelder die Zustände trefflich.

Die Antwort des Markgrafen und seiner Räte erfolgte fast umgehend. Schon am Mittwoch nach Palmarum, den 12. April, wurde sie abgefaßt. Auf den ersten Artikel lautete der Bescheid, der Markgraf könne den Pfarrer weder ein- noch absetzen, noch weniger ihren angenommenen Prediger Schilling, einen ausgelaufenen Mönch, wie die Blaufelder selbst wissen, als Prediger dulden. Aber der Markgraf wolle nicht, daß sie ohne einen christlichen Pfarrer seien. Daher wolle er den Bischof und den Lehensherren der Pfarrei „aufs förderlichste" ersuchen, einen frommen, redlichen, gelehrten Mann nach Blaufelden zu beordern, der das göttliche Wort predige, und dem jetzigen gebrechlichen Pfarrer ein ziemliches Auskommen zu geben.[1]) Würde diesem Ansuchen in Würzburg nicht entsprochen, dann dürfen die Blaufelder unverhindert selbst einen frommen, redlichen Mann annehmen. Die zwei andern Pfründen könne der Markgraf nicht einziehen, da nur eine sein Lehen sei, aber dem Amtmann zu Bemberg werde geschrieben, die Priester zu züchtigem, ehrbarem Wandel anzu-

---

[1]) Wirklich schrieb der Markgraf am Osterabend, 15. April, an den Bischof, daß er den rechten Pfarrer veranlasse, der Gemeinde Blaufelden statt ihres bresthaften Pfarrers einen frommen, redlichen, gelehrten Pfarrer zusenden, der ihnen das heilige, göttliche Wort predige, dem kranken Pfarrer aber ein Auskommen zu verschaffen. Im andern Fall würde der Markgraf die Gemeinde nicht verhindern, selbst einen frommen Mann anzustellen.

halten, auch ihnen zu befehlen, sich Kaufs- und Wucherhändel und aller unpriesterlichen Händel zu enthalten. Sonst müßten sie ihr Abenteuer bestehen, d. h. schutzlos sein. Wegen des kleinen Zehntens, der altes Herkommen sei, könne der Markgraf nichts geben noch nehmen, aber wenn von anderer Seite der kleine Zehnte abgeschafft werde, wolle er den Blaufeldern auch dazu helfen.

Christoph von Wolmershausen soll geschrieben werden, daß er seine Appellation an das Kammergericht zurückziehe und die Sache rechtlich austragen lasse, natürlich durch die markgräflichen Gerichte; ebenso die Sache mit Lenh. Vogel. Die Verschreibungen seiner Voreltern wegen der Dienste seien dem Markgrafen unbekannt. Es sei nicht sein Wille, seine Unterthanen wider altes Herkommen und Verschreibung zu beschweren. Aufs förderlichste soll ein Tag in Ansbach gehalten werden, wozu das Amt Werdeck und auch ein Vertreter des Bischofs wegen der Rechte der Geistlichen berufen werden soll. Die Gemeinde soll dann ihre Verschreibungen [1]) mitbringen. Leibeigenschaft, Hauptrecht und Handlohn seien altes Herkommen und von der Herrschaft erkauft, aber der Markgraf wolle eine Vereinbarung wegen der Leibeigenschaft zulassen, auch wegen Hauptrecht und Handlohn Erhebungen durch die Kastner machen lassen und auf dem in Aussicht genommenen Tag sein „Gemüt zu erkennen geben".

Wirklich erging am Osterabend, den 15. April, an Christoph von Wolmershausen ein Befehl, dem Frühmesser seinen Wucher und Geldgeschäfte, Dull seine Widerspenstigkeit, beiden ihr unehrbares Leben vorzuhalten, wegen der Schäferei die Appellation beim Kammergericht zurückzunehmen und die Sache beim Landgericht zu Ansbach entscheiden zu lassen, alsbald mit dem Vogt einen Untergang und Versteinung wegen Vogels vorzunehmen, der Dienste wegen aber auf den Freitag nach Jubilate, 12. Mai, zu einem Rechtstag mit den Vertretern des Amtes zu erscheinen.

Dieser Bescheid konnte die Geister in Blaufelden unmöglich befriedigen. Der Markgraf mußte auch bald einsehen, daß sein Standpunkt unhaltbar war. Denn am 4. Mai war er dem Ellwanger Haufen gegenüber bereit, auf die zwölf Artikel als Grundlage weiterer Verhandlungen einzugehen. [2]) Aber in Blaufelden stieg die Erregung

[1]) Urkunden.

[2]) Müller, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs im Rieß und seinen Umlanden, S. 79.

immer mehr, zumal jetzt der wegen seiner Geldgeschäfte verhaftete Mittelmesser Endres Barthelmeß,[1]) um sich für die künftigen Stürme zu sichern, den Leuten nach dem Mund redete. Sie sollten nur den Mönch zum Prediger bestellen. Er wolle 10 fl. von seiner Pfründe zu dessen Besoldung geben unter der Bedingung, daß man ihm selbst das Messelesen erlasse. Auch erbot er sich, jedem, der aus dem Dorf und der Pfarrei sich dem Bauernheer anschließen wolle, einen halben Gulden Rüstgeld zu geben, womit er die Sache des Aufruhrs in Blaufelden mächtig förderte. Ja, Barthelmeß ging noch weiter, er versprach, wenn den Bauern die Sache glücke, bei ihrer Rückkehr ein Freudenfest zu feiern, denn er wolle seine Köchin dann feierlich ehelichen, obwohl er das Verhältnis zu ihr schon jetzt als Ehe ansehe, und dann alle zu einer guten Mahlzeit laden. Als nun Anfang Mai die Bauern an der Jagst auf die Einnahme Crailsheims verzichteten und über Blaufelden und Creglingen nach Heidingsfeld ins Lager des fränkischen Haufens vor Würzburg zogen, gingen auch Blaufelder Bauern mit, ja selbst die beiden Kastner von Bemberg und Werdeck, Mich. Prenner und Jörg Danner, schlossen sich an, aber wahrscheinlich nur, um zu beobachten.[2])

Die Teilnahme der Gemeinde Blaufelden am Krieg war jedenfalls eine beschränkte. Denn als Markgraf Kasimir auf seinem Rachezug von Rothenburg nach Blaufelden kam, setzte er daselbst im ganzen elf Bauern gefangen und nahm sie mit nach Crailsheim, wo er ihrer vier enthaupten ließ.[3]) Hans Schilling war aus der Gegend verschwunden und tauchte noch einmal in Augsburg auf, ist aber dann verschollen.[4])

Die Blaufelder aber sollten endlich doch das Ziel ihrer Wünsche erreichen. Da der Bischof und der eigentliche Besitzer der Pfarrei am Stift Neumünster, Kraft, keine Antwort auf das Schreiben des Markgrafen vom 15. April gab, wurde den Blaufeldern kein Hindernis in den Weg gelegt, als sie sich einen evangelischen Pfarrer mit Umgehung von Würzburg verschafften, der dem Markgrafen sein Bekenntnis darlegte und von ihm anerkannt wurde.

---

[1]) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode, S. 197.

[2]) Jörg Danner will seine Habe vor den Bauern nach Crailsheim flüchten. W. Franken 1882, 31.

[3]) Eisenharts Chronik in den Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs. Publikationen des lit. Vereins 139, 609. [4]) Roth a. a. O. 138.

Es war dies Georg Amerbacher, den Götz von Berlichingen 1521/22 zum Pfarrer in Neckarzimmern unter seinem Sitz Hornberg berufen hatte.[1]) Dort hatte er von Anfang evangelisch gelehrt, da verdächtigte ihn ein Heilbronner Barfüßer bei seiner Gemeinde in Neckarzimmern als Irrlehrer. Hierauf wollte Götz von Berlichingen eine Disputation zwischen seinem Pfarrer und dem Barfüßer veranstalten und bat den Rat zu Heilbronn, Dr. Lachmann zu diesem Gespräch zu schicken. Der Rat schlug die Bitte ab. Der Mönch zog es vor, der Ladung nicht zu folgen. Hierauf ließ Götz Zettel anschlagen, in denen er jedermann vor dem Barfüßer und seinem Anhang warnte. Der Letztere wandte sich an das Reichsregiment, dem Götz Einhalt zu gebieten.[2])

Die Altgläubigen waren Amerbacher feind. Obwohl er sich nicht im geringsten an der Bauernbewegung beteiligt hatte, scheint man ihn doch in Verbindung mit Götz von Berlichingen auch für die Ereignisse des Frühjahrs 1525 verantwortlich gemacht zu haben. Amerbacher rechtfertigte sich beim Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, aber der Amtmann von Mosbach, Hieronymus von Helmstadt, vertrieb ihn, nachdem er eine bewaffnete Mannschaft aufgeboten hatte, um gegen Amerbacher zu streifen. Dieser war in der Gegend nicht mehr sicher. Wahrscheinlich riet man ihm in Hornberg, über Jagsthausen nach einer entlegenen Besitzung des Berlichingen, nach Schrotsberg, OA. Gerabronn, zu gehen, wo ein evangelisch gesinnter Pfarrer, Johann Volmar, saß. Die Verbindung mit Götz von Berlichingen war nach Amerbachers Scheiden nicht abgebrochen. Denn es ist gewiß nicht zufällig, daß Götz 1528 in Blaufelden weilte, als man ihn gefangen nahm.

Es galt, nunmehr Amerbacher eine Stelle zu verschaffen. Dazu bot Joh. Volmar die Hand.[3]) Er hatte von Philipp von Berlichingen, der als Senior des Hauses Berlichingen das Besetzungsrecht hatte, die zweite Frühmeßpfründe in Creglingen nach dem Tod Mich.

[1]) Krieger, die Burg Hornberg am Neckar S. 59. 60 kennt Amerbacher als Pfarrer in N. nicht. Ein Vorgänger A. war Jakob Eblin 1510. Nürnb. Kreisarchiv.

[2]) Pfister, Denkwürdigkeiten 172. Jäger, Mitteilungen zur schwäb. Ref.-G. 32.

[3]) Schreiben von Volmar an den Amtm. Wilh. von Crailsheim. Freit. n. Exaltatio Crucis 18. Sept. 1534. Volmar ist der erste evangelische Pfarrer in Schrotsberg.

Becks wenige Jahre vor dem Bauernkrieg erhalten. Um nun seinen Nachbarn in Blaufelden die „christliche Lehre“ und Amerbacher ein Amt zu verschaffen, erbot er sich, wahrscheinlich anfangs 1526, die Pfründe in Creglingen an den alten Pfarrer Unschlitt in Blaufelden abzutreten, wofern dieser die Pfarrei an Amerbacher übergebe. Auch Leonhart Prenner von Blaufelden half, wie er sich rühmte, dazu, da seine Landsleute den Pfarrer weder mit Geld noch mit guten Worten von seiner Pfarrei abtreiben konnten. Allerdings behauptete er, die Gebrüder Philipp und Götz von Berlichingen hätten ihm um seiner Verdienste willen, da er den Brüdern gegenüber dem Schwäbischen Bund geholfen habe,[1]) die Pfründe in Creglingen gegeben, und er habe sie an Unschlitt im Wechsel gegen die Pfarrei gegeben, auf die er dann Jörg Amerbacher gesetzt habe. So machte er 1534 von München aus Ansprüche an die Pfarrei, die sein sei, er habe das Recht sie zu bestellen.[2]) Diese Behauptung Prenners ist durchaus unwahrscheinlich. Unschlitt trat die Pfarrei an Amerbacher nur gegen eine jährliche Pension von 6 fl. von dem ohnehin bescheidenen Einkommen der beschwerlichen Pfarrei ab, genoß dasselbe aber nicht lange, denn 1531 war die Pfründe in Creglingen schon wieder in den Händen Joh. Volmars.[3])

Das Einkommen Amerbachers war so gering, daß er es auf die Dauer nicht aushalten konnte. Er gedachte darum 1528, sich um eine andere Stelle umzuthun. Am Hofe aber wollte man ihn ungern ziehen lassen. Daher erhielt der neue Amtmann, Georg von Wolmershausen, den Befehl, über die Mittel zu berichten, wie dem Pfarrer geholfen werden könnte. Dazu gab es nur zwei Wege. Der eine Weg wäre gewesen, von den 80 fl. Absenz, welche Konr. Kraft, Vikar am Neumünster, von der Pfarrei Michelbach bezog, etwas zu nehmen und dem Pfarrer von Blaufelden damit aufzubessern. Der andere Weg war, ihm die Frühmesse zu übertragen. Letztere befand sich immer noch in den Händen des Barth. Buckel, der auch jetzt noch nicht daran dachte, die Pfründe aufzugeben. Er ließ sie noch gegen 15 fl.

---

[1]) Prenner behauptete auch, er habe die Pfarrei Burgbernheim dem Markgrafen frei übergeben. Wie verhält er sich zu Leonhard von Blaufelden? W. Vjh. 1887, 158.

[2]) Schreiben des Pf. Hirsing an den Amtmann Wilh. von Crailsheim 1534 Samst. n. Kreuzerfindung 9. Mai. Schreiben Prenners an Bürgermeister und Gemeinde zu Blaufelden Mittw. n. Lätare 25. März und an den Markgrafen Freit. n. Maria Geburt 11. Sept. 1534.

[3]) OAB. Mergentheim S. 512.

jährl. Abtrag durch Kaspar Dull versehen, der wohlhabend war und seit 1526 auch eine Pfründe in Creglingen besaß. Da nun die Frage der Einziehung der Frühmesse auftauchte, beeilte sich Buckel, das Amt gegen 10 fl. Absenz an Dull abzutreten, der streng altgläubig war und gemeinsam mit dem Mittelmesser den Pfarrer und den neuen Glauben und Gottesdienst heftig anfeindete und dabei auf einigen Anhang in der Gemeinde zählen durfte. Der Pfarrer hatte nur zu guten Grund, zu befürchten, wenn Dull die Frühmesse bekäme, würde er, der Pfarrer, keinen Frieden in der Gemeinde mehr haben und zwischen Dull und „den frommen Christen", d. h. den Evangelischen, stete Uneinigkeit herrschen. Daraufhin versagte die Regierung die Genehmigung für die Abtretung der Frühmesse an Dull, der nun nach Creglingen zog. Buckel aber ließ sich herbei, die Frühmesse an Amerbacher abzutreten, wenn dieser ihm die von Dull geforderten 10 fl. Absenz reiche, worauf dieser gerne einging, da er auf diese Weise eine nicht geringe Erhöhung seines Einkommens erlangte und von einem lästigen Gegner befreit wurde.[1])

Die Lage des Pfarrers war nun zwar materiell besser geworden, aber seine Stellung war von Anfang an keine leichte gewesen. Der Amtmann Christoph von Wolmershausen, der in dem nahen Amlishagen wohnte, sowie sein Bruder Georg, der sein Amtsnachfolger wurde,[2]) waren streng katholisch. Die beiden Priester Barthelmeß und Dull waren dem neuen Pfarrer sehr feindselig gesinnt. Jener kam gar nicht mehr in die Kirche und that nichts.[3]) Dull aber suchte den Predigtgottesdienst zu stören, indem er seine Messe zu gleicher Zeit las. Amerbacher ließ beide in ihrem Thun gewähren, er ließ sie Beichte halten nach ihrer Gewohnheit und Messe lesen, solange sie wollten; nur während der Predigt wehrte er es ihnen.

Auch in der Gemeinde gab es eine kleine Anzahl Altgläubiger, die dem evangelischen Pfarrer bitter feind waren, besonders Ludwig Hirsing.[3]) Amerbacher trat von Anfang an als Vertreter der Reformation auf, aber nicht als Stürmer wie Schilling. Des Sieges der Reformation in seiner Gemeinde gewiß, sah er zu, wie die Alt-

[1]) Der beste Teil der Pfarrbesoldung kam jetzt von der Frühmesse.

[2]) W. Viertelj.-Hefte 1881, 61.

[3]) Schreiben Amerbachers an den Kanzler Gr. Vogler von Montag n. Quasimodogeniti 1528, 20. April. Zur Messe gingen immer wenige, klagte Chr. von Wolmershausen 18. Nov. 1527.

gläubigen ihre religiösen Bedürfnisse in gewohnter Weise bei den beiden Priestern suchten, deren Haltung in keiner Weise Vertrauen erweckte und deren harte Weise, ihre Einkünfte „mit Pochen" einzuziehen, die Leute abstieß. Der „Schwärmerei", d. h. der Richtung eines Karlstadt und Zwingli, war Amerbacher abgeneigt. Er hielt sich zu Luther und pflegte den Verkehr mit Brenz. Mit den Gebräuchen der alten Kirche hatte er gebrochen, das Fronleichnamsfest feierte er nicht mehr, die Feiertage hielt er nur, soweit sie ihm durch die markgräfliche Ordnung vorgeschrieben waren. Doch hatte er sich durch den Amtmann bewegen lassen, zwei- oder dreimal das Weihwasser, das schon abgekommen war, wieder anzuwenden, was er aber bald als unberechtigte Accommodation bereute. Es ist vollständig begreiflich, daß Christoph von Wolmershausen und die beiden Priester Barthelmeß und Dull Amerbacher gerne beseitigt gesehen hätten, so sehr dieser sich bemühte, bei seiner Wirksamkeit schonend zu verfahren. Der Amtmann schickte 1527 seinen Schreiber[1]) nach Ansbach, um Amerbacher zu verklagen. Derselbe kam mit dem Bescheid zurück, man solle die Klage schriftlich einreichen. So ließ denn Christoph von Wolmershausen am Montag nach Martini 1527 (18. November) eine 15 Artikel umfassende Klagschrift abgehen.[2]) Sie wurde Amerbacher zur Rechtfertigung mitgeteilt, er beantwortete jeden Artikel eingehend in einem an die Räte zu Ansbach eingegebenen gründlichen Bericht, der uns glücklich in den Konsistorialakten erhalten ist. Der Bericht wie die 15 Artikel geben uns ein Bild der Kämpfe eines evangelischen Pfarrers auf dem Dorf, von denen wir im ganzen wenig Klarheit haben. Die erste Anklage, daß er die Messe auf der Kanzel für unnütz und für Ketzerei erklärt habe, so daß die Leute sie verachten und nur wenige dazu gehen, gesteht er teilweise als richtig zu. Er habe der päpstlichen Messe, da Christus täglich neu für die Sünde geopfert werde, daß man Vergebung der Sünde und ewiges Leben erlange, die aber oft auch zur Gesundheit des Leibes gelesen und zum täglichen Schutz gegen allerlei Unglück besucht werde, die evangelische Messe, die Predigt des Wortes und die Feier der Sakra-

[1]) Hans Gabler zu Amlishagen, der 1528 Samst. nach Valentini 15. Febr. den Amtmann Chr. v. Wolmershausen bei der Rechnungsabhör der Heiligenrechnung von Engelhardshausen und Wiesenbach vertritt. Nürnb. K. A.

[2]) Die 15 Artikel habe ich in den theol. Studien aus W. 1880, S. 186 kurz wiedergegeben.

mente gegenüber gestellt. Jene habe er verachtet, verworfen und vernichtet, diese aber gelobt. Ketzerisch habe er die päpstliche Messe nicht genannt, würde aber damit nicht gelogen haben, wenn er den Ausdruck gebraucht hätte. Die Predigt über die Messe sei notwendig, da beiderlei Messe in Blaufelden gehalten werden.

Zum zweiten Artikel bemerkt der Pfarrer, daß es sich um eine vertrauliche Unterredung mit dem Kastner Mich. Prenner handle, nachdem ein Deutschherr an einem Freitag morgens, an dem der Pfarrer predigen wollte, Messe gelesen und der Kastner ihm dazu läuten und die Kirche öffnen ließ. Er wollte den Kastner als seinen Freund und guten Gönner bitten, nicht in sein Amt zu greifen. Die Worte, die ketzerische Messe wolle er in seiner Kirche nicht dulden, habe er nicht gesprochen.

Zum dritten Artikel bemerkt Amerbacher, der Frühmesser habe erst ein Jahr, nachdem er Pfarrer geworden, angefangen, die Messe während der Predigt zu lesen, als er den Pfarrer wegen seiner Predigten neidete und bei einigen in der Gemeinde Unwillen gegen den Pfarrer spürte. Dieser bat zuerst, dann verbot er die Messe während der Predigt, aber nicht vor oder nachher.

Den vierten Artikel, er habe am Pfingstfest, während der Frühmesser am Altar Messe las, gesagt, jeder Hurer, der Messe lese, sei im Bann, und auch, die anwohnen, gestand er bis auf den letzten Schluß zu, aber das Pfingstfest habe Anlaß gegeben, davon zu reden, wer in öffentlichen Sünden, wie Ehebruch, Hurerei, Gotteslästerung, Geiz verharre, könne nicht Gottes Erbe sein. Die Messe derer, die in diesen Lastern, sonderlich in Hurerei stecken, könne Gott nicht gefallen, dieselben seien im Bann, so auch die Zuhörer, wie can. 32: Nullus missam und can. 28: Presbyter beweisen. Das habe er nicht aus Frevel oder Mutwillen geredet, sondern zur Besserung und Beschämung für den Frühmesser, der geäußert habe, er wolle unter der Predigt Messe lesen, wenn es auch dem Pfarrer das Herz breche.

Zum fünften Artikel, wonach Barthelmeß und Dull über des Pfarrers Schmähungen klagten, welche die Bauern, besonders die dem Pfarrer anhangen, bestärken, sie verächtlich zu behandeln, sagt Amerbacher schon zum vierten Artikel, so oft er die Sünde auf der Kanzel streife, sagen seine Mißgönner, er könne nichts als die Leute ausrichten. Er hätte erwartet, statt ihn zu verklagen, hätten die beiden Priester ihn mit „satter", göttlicher Schrift unterwiesen. Statt die Bauern zu stärken, habe er die Gemeinde von der Kanzel oft

gebeten, das Schmähen zu lassen und besonders die Geistlichen zu verschonen.

Völlig berechtigt erklärt Amerbacher, was ihm der sechste Artikel zur Last legte, er versehe die Kranken, indem er eine Hostie mit in des Kranken Haus nehme, sie dort mit dem Wein weihe und beides dem Kranken reiche. Er wisse es nicht anders zu machen.

Die siebente Klage hatte gelautet, er sage auf der Kanzel, er trage das Sakrament nicht über die Gasse, Gott lasse sich nicht tragen noch einsperren. Wenn die Priester das Sakrament aufheben, so meinen sie, das sei Gott, es sei aber nichts. Darauf antwortet Amerbacher, das Sakrament sei zum Essen und Trinken gestiftet. Es sei falscher Gottesdienst, es anders als nach Christi Wort zu halten, wie z. B. umhertragen. Den zweiten Satz bestritt er, denn auch die Heiden, vielmehr die Christen, glauben an Gottes Allgegenwart. Wie könnte er als Christ sagen, Gott sei nicht im Nachtmahl? Aber er habe das Wort des Stephanus Apostelgeschichte 7 angeführt, als wäre Gott gefangen in dem Tempel oder fände man ihn nur an einem Ort.

Zum achten wurde Amerbacher beschuldigt, er habe an Fronleichnam nicht, wie man es an andern Orten ringsum gethan, das Sakrament auf den Altar gesetzt und herumgetragen. Der Pfarrer antwortete ganz ruhig, das Fronleichnamsfest halte er nicht, denn, was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde. Glauben kann bei diesem Fest nicht sein, weil weder Gottes Verheißung noch Gebot dabei ist. Wer das Sakrament anders braucht, als gemäß dem Willen des Stifters, mißbraucht es.

Der neunte Artikel beschäftigt sich mit der Beichte. Zum Pfarrer seien 3, 5, 6, 10, 20 Leute am Palmsonntag zum Beichten gekommen, er habe ihnen eine Vermahnung gethan, dann die offene[1]) Beichte ihnen vorgesagt, sie absolviert und mit dem Sakrament versehen. Zu den andern Priestern sei niemand gegangen. Darauf antwortete Amerbacher, er verwerfe die Ohrenbeichte nicht, sie gefalle ihm wohl, aber man könne niemand dazu zwingen. Er habe öffentlich verkündigt, er werde Beichte sitzen. Wer ihm seine Sünde heimlich eröffnen wolle, solle es ihm anzeigen, er wolle ganz willig sein, auch zur Beichte läuten lassen, er versehe sich, daß die beiden andern Priester auch Beichte sitzen. So habe er Beichte gesessen und des

[1]) Die allgemeine.

jungen Volks viele, einen nach dem andern gehört. Die andern, nämlich die, welche nicht Ohrenbeichte ablegen wollten, seien zu ihm in die Kirche oder ins Pfarrhaus gekommen, er habe sie mit großem Ernste unterwiesen und hoffe, daß sie Frieden und Trost des Gewissens erlangt haben und desto freudiger zum Nachtmahl gegangen seien. Aus der erzwungenen Ohrenbeichte aber folge nur ein erschrocken und betrübt Gewissen und ein gedrungener Gottesdienst beim Sakrament.

Im zehnten Artikel klagt der Amtmann, der Pfarrer habe den Weihbrunnen nur am Ostertag und bei der Blaufelder Kirchweihe[1]) gehalten und halte auch andere Zeremonien nicht. Der Pfarrer antwortete, wenn er den Weihbrunnen zwei- oder dreimal gegeben, so sei das mehr der Obrigkeit zulieb geschehen, als auf Gottes Anregen. Was dieses Zugeständnis ihm und dem Evangelium eingetragen, habe er sattsam erfahren. Das Festhalten an nicht schriftgemäßen Bräuchen, auch wenn sie mittelmäßige Werke Gottes wären,[2]) würde die Schwachen im Glauben irre machen, die Gottlosen aber, d. h. die Altgläubigen, in ihrem Irrtum bestärken. Er habe nichts dagegen, wenn die beiden andern Priester das Weihwasser spenden, ihnen könnte man es befehlen, wie er auch dem Amtmann mündlich und schriftlich erklärt habe, ihn aber sollte man bei seinem Predigtamt bleiben lassen.

Fürs elfte wurde weiter geklagt, das Himmelfahrtsfest habe er nicht verkündigt, sei auch nicht daheim geblieben, sondern habe die andern zwei Priester die gewohnten Zeremonien verrichten lassen. Als er heimgekommen sei, habe er spottend gefragt: Habt ihr das Mändlein aufgezogen?[3]) Amerbacher sagt, die beiden Priester hätten besser gethan, statt der Zeremonie, die man in der alten Kirche für die Schwachen, besonders für die Kinder, aufgerichtet habe, das Wort Gottes zu predigen, aber sie haben es ihm zum Trotz gethan und mußten etlichen Leuten hofieren, womit Amerbacher auf den Amtmann deutete. Seine Frage, die von einem kindischen Brauch auch kindisch redete, habe er nur ganz vertraulich an den Mesner gethan.

---

[1]) Kerzweihe in den theol. Studien 1880, S. 186, Z. 13 ist eine falsche Lesung.

[2]) Sogen. Adiaphora, die man thun oder lassen kann.

[3]) Es ist die Versinnbildlichung der Himmelfahrt Christi, indem man ein Bild Christi zur Kirchendecke emporzog.

Im zwölften Artikel beruft sich der Amtmann auf zwei Gemeindeleute, die bei ihm klagten, der Pfarrer verkündige die heiligen Tage nicht, worauf es ihm vom Amtmann befohlen wurde. Darauf habe der Pfarrer die beiden von der Kanzel geschmäht: du Judaskind, du hast mich verklagt, du bist äußerlich, nicht innerlich. Der Pfarrer wies nach, wie dieser Artikel wenig gegründet sei. Zwei Männer wurden von der Gemeinde in allerlei Angelegenheiten zum Amtmann geschickt. Einer von ihnen, ein Feind des Pfarrers um seiner Predigten willen, brachte dabei dem Amtmann vor, der Pfarrer verkündige die Feiertage nicht, er solle ihn dazu anhalten. Darauf erschien des Amtmanns Schreiber beim Pfarrer und sagte ihm, zwei haben im Auftrag der Gemeinde den Amtmann um einen Befehl an den Pfarrer ersucht, die Feiertage zu verkündigen. Diese Mitteilung befremdete den Pfarrer sehr, da er nie einen Feiertag, besonders nicht die in des Markgrafen Artikeln gebotenen, unterlassen, sie auch verkündigt und die Artikel, d. h. die Vorschrift von den Feiertagen, zweimal von der Kanzel verlesen habe. Darauf befragte er die ganze Gemeinde, ob sie den zweien den Auftrag an den Amtmann gegeben habe, was bestimmt verneint wurde. Das Wort „du Judaskind" sei eine starke Entstellung. Er habe gepredigt über die schriftgemäße Sabbatfeier, die nicht sich begnüge, Hand und Fuß nicht zu rühren, still zu sitzen, den Kopf in die Hand zu stützen, sondern das Herz vom eigenen Willen und den Werken des alten Menschen fernhalte und Gott inwendig wirken lasse. Dann habe er gesagt, die rechte innerliche Feier lassen wir anstehen und halten die äußerliche. Dann sei er auf die Klage gekommen, er kündige die Feiertage nicht, womit ihm Unrecht geschehen, wie sie wissen. Solche Klage stehe den Judaskindern zu, nicht den Christen.

Die dreizehnte Klage warf dem Pfarrer vor, er halte nicht alle Feiertage. Darauf antwortete Amerbacher, er halte die Feiertage, welche von der markgräflichen Obrigkeit geboten seien, die anderen nicht. Er habe dem Mesner verboten, ohne sein Vorwissen zu läuten, damit niemand an seiner Arbeit verhindert werde. Offenbar sei, wie Sünden aus dem unnützen Müssiggang erwachsen, da dem alten Adam „Fug und Raum" zu allerlei Sünden gegeben werde.

Die gefährlichste Anklage war die vierzehnte, Amerbacher sei zuvor Pfarrer in Zimmern bei Hornberg (Neckarzimmern) unter Götz von Berlichingen gewesen, wo er sich also gehalten, daß der pfälzische

Amtmann Hieronymus von Helmstadt zu Mosbach zu Roß und Fuß ins Dorf fiel, um ihn gefangen zu nehmen, aber er sei entronnen. Offenbar sollte Amerbacher als Teilnehmer am Bauernkrieg hingestellt werden. Amerbacher beruft sich für sein dortiges Wirken auf das Zeugnis seiner Gemeinde, seines Junkers und aller umliegenden Flecken auf zwei oder drei Meilen weit. Bei vier Jahre lang habe er sich dort christlich und ehrlich gehalten. Die Ursache seiner Vertreibung sei nicht eine „Mißhandlung" seinerseits gewesen, sondern etwas, was er dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz in einer Schrift dargelegt und dem Markgrafen Kasimir vor seiner Anstellung in Blaufelden angezeigt habe. Mit den Bauern sei er keinen Schritt weit gegangen und habe ihr Beginnen nie gebilligt. Er könne über sein ganzes Leben und Wirken in Neckarzimmern eine versiegelte Kundschaft beibringen.

Im fünfzehnten Artikel hatte der Amtmann Amerbacher der Lüge bezichtigt und gesagt, es sei nicht wahr, daß er sich nach des Markgrafen Artikeln halte. Es sei zu besorgen, daß er einen Aufruhr anstifte unter den Bauern zu Blaufelden, deren einer Teil ihm anhange, der andre nicht. Schon vor dem Bauernkrieg haben sie einen Mönch gehabt, der auch nichts Gutes, sondern nur Widerwillen und Empörung angestiftet habe. Dem gegenüber beruft sich Amerbacher auf eine vor Himmelfahrt 1527 eingegebene Schrift an den Markgrafen, in der er der Wahrheit gemäß gesagt habe, wie man ihn weiter, als des Markgrafen Artikel verlangen, zu drängen gesucht habe, und was er alles (nach dem Willen des Amtmanns) hätte in der Kirche halten sollen. Den Vorwurf, er werde unter den Bauern Aufruhr erwecken, müsse er mit Geduld annehmen, aber das sei kein neues, sondern ein altes Geschrei, das sich gegen Christus, die Apostel und alle Propheten erhoben habe. Luk. 23. Akt. 17. Die Anklage sei eben der Beweis, daß er Gottes Wort lauter und klar predige. Die ganze Gemeinde, auch seine Mißgönner, wissen, wie er täglich zu Frieden und Einigkeit und christlichem, billigem Gehorsam gegen die Obrigkeit gepredigt und vor Aufruhr und Missethaten gewarnt habe. Er wisse auch keinen einzigen in der Gemeinde, dessen Gemüt zu Aufruhr und Empörung gerichtet wäre. Er wisse ganz gut, wer in Blaufelden, wo die Gemeinde ihm günstig sei und es treulich meine, und nur etliche ohne seine Schuld ihm mißgünstig seien, allen Unwillen anrichte. Sollte aber jemand, es sei, wer es wolle, die lautere

Wahrheit in Amerbachers Verantwortung vermissen, so sei er bereit, mit einem solchen Gegner vor Statthalter und Räten sich zu verantworten.

Leider kennen wir die Entscheidung der Regierung nicht, aber sie muß für Christoph von Wolmershausen ungünstig gelautet haben, da er jetzt vom Amt zurücktrat und sein Bruder Georg das Amt übernahm. Aber auch für Amerbacher muß der Bescheid nicht ganz befriedigend gelautet haben, denn er machte sich jedenfalls vor dem 1. März, dem Beginn des wichtigen Landtags in Ansbach, auf den Weg nach Ansbach, um Johann von Schwarzenberg[1]) den „Abschied", d. h. den Erlaß der Regierung vorzulegen, in welchem ihm die Auflage gemacht wurde, das Weihwasser selbst zu geben. Er stellte Joh. v. Schwarzenberg vor, daß er das Weihwasser nicht ohne Verletzung seines Gewissens und Ärgernis des Volkes anwenden könne, denn zum Segnen des Wassers werden Worte gebraucht, die schriftwidrig seien, daß nämlich durch solches Wasser die Sünde weggenommen, der Teufel verjagt und Leib und Seele Heil geschafft werde. Der Pfarrer machte Schwarzenberg darauf aufmerksam, daß noch zwei Priester in Blaufelden seien, ein Frühmesser und Mittelmesser. Letzterer sei ohnehin verpflichtet, dem Pfarrer im Chor zu helfen. Würde diesem vom Hof der Befehl, so würde er, da er an den papistischen Gebräuchen festhalte, das Weihwasser wie sonst in des Pfarrers Abwesenheit weihen. Auch dem Pfarrer in Crailsheim habe man die Pflicht erlassen, das Weihwasser zu weihen. Amerbacher hatte Schwarzenberg erklärt, er würde lieber die Pfarrei aufgeben, als wider sein Gewissen handeln. Die Pfarrei trage nicht mehr als 20 fl. Für eine solche geringe Pfarrei sei kein „christlicher" Pfarrer zu bekommen. So würde das arme Volk versäumt. Der Freimut Amerbachers konnte nicht unbeachtet bleiben.

Die ganze Frage nahm bald eine andere Wendung, da mit der persönlichen Übernahme der Regierung durch Markgraf Georg die katholische Reaktion, welche die letzte Zeit der Regierung Kasimirs bis zu seinem Tod am 21. Sept. 1527 im fernen Ofen und bis zum Eintreffen Georgs trefflich benützt hatte, zum Stillstand kam und der Landtagsabschied vom Sonntag Invokavit 1528 den rückläufigen Verordnungen Kasimirs von 1526 den Rückgrat gebrochen hatte. Bald

[1]) Brief von Schwarzenberg an seinen Schwager 1528. Nürnb. Kreisarchiv.

darauf wurde Amerbacher die Frühmesse, wie wir oben sahen, übertragen und Kaspar Dull beseitigt, so daß nur noch Andreas Barthelmeß als Vertreter des alten Wesens übrig blieb.

Am Freitag nach St. Ursulä 1528, dem 23. Oktober, war Amerbacher mit dem ihm noch befreundeten Pfarrer Simon Wolf von Michelbach und dem Pfarrer von Wiesenbach zu Crailsheim, wo der Pfarrer Adam Weiß sie examinierte. Das Ergebnis muß für Amerbacher, der schon vorher mit Weiß befreundet war, sehr günstig ausgefallen sein, denn als man am Sonntag nach Dionysii 1528 (11. Okt.) beschloß, Superattendenten für die einzelnen Ämter aufzustellen, setzte Althamer auf die Vorschlagsliste auch Amerbachers Namen. Wirklich finden wir ihn bald als Superattendenten der Ämter Werdeck, Bemberg und Lobenhausen, so daß er die Pfarreien Michelbach, Wiesenbach, Wallhausen, Rod am See, den Kaplan von Gerabronn und den Prior von Anhausen zu überwachen hatte.

Freilich war die Macht des Superattendenten eine sehr beschränkte, da er ohne den Beistand des Amtmanns und Kastners völlig lahm gelegt war. Die evangelische Kirche als reine Staatskirche hatte gerade in der Markgrafschaft ihr besonderes Gepräge erhalten.[1]) Vielleicht hat auch kaum irgendwo die Staatsgewalt die Mittel der Kirche so stark in Anspruch genommen, ohne dafür der Kirche in Anstalten zur Bildung ihrer Diener ein entsprechendes Äquivalent zu leisten. Am Freitag nach Erhardi 1529 befahl Markgraf Georg von Frankfurt an der Oder aus, nach dem Vorbild Ferdinands von Österreich und der Herzoge von Bayern alle Kirchenkleinodien zu inventieren und zu verwahren.[2]) Die Kirche in Blaufelden besaß 1528 4 Abendmahls- und Meßkelche im Gewicht von 28, 27, 24 und 23 Lot, eine kupferne Monstranz von 82 Lot Gewicht, 2 silberne Büchsen, 1 Löffel, 7 Ringlein, 1 Kreuzlein, 3 Meßbücher von Pergament, 3 gedruckte Meßbücher, 3 sehr große Vesperbücher, 3 Singbücher, 4 Vigil- oder Taufbücher, 2 Atlasfahnen, 1 kleine schwarze Fahne, einen gemalten Himmel (Baldachin).[3])

Über die Thätigkeit Amerbachers als Superattendent erfahren wir Einiges aus dem Jahre 1530. Am Samstag nach Pauli Be-

[1]) Westermayer, die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation S. 42.

[2]) Kolde, Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte 2, 86.

[3]) Nürnberger Kreisarchiv.

kehrung, den 29. Jan., berichtete er über den Erfolg seiner Thätigkeit an Markgraf Georg. Die Pfarrer und andere Priester haben sich anfangs „christlich" erboten, d. h. nach den Mandaten des Markgrafen evangelisch zu wirken, aber es sei wenig Frucht erschienen. Er habe den Prior Joh. Reinhart von Anhausen,[1]) der nicht nach Ansbach zum Examen gekommen war, samt dem Pfarrer von Wallhausen[2]) zu sich berufen. Allein nur der Pfarrer erschien. Der Prior entschuldigte sich, er müsse seiner Wiesen und Äcker gewarten, die Kirche zu verwalten sei nicht seine Sache, doch wolle er den Pfarrer von Wallhausen zur fürstlichen „christlichen" Ordnung anhalten. Amerbacher hatte auch zwei „Biedermänner" aus der Gemeinde Wallhausen zu sich erfordert, die Gemeinde wollte sie auch schicken, aber der Kastner von Gerabronn, Georg Danner, verhinderte es. Der Prior und der Pfarrer von Wallhausen haben bis jetzt nicht gehalten, was sie versprochen. Im vorigen Jahr seien sie manchmal den päpstlichen Messen und dem Totengesang[3]) nachgelaufen, wohin man sie berufen habe, die Kirche haben sie untreulich verwaltet, das arme Volk mit Lehren und Predigen versäumt, alle Predigt nach ihrem Gefallen gerichtet, keine „Kinderzucht" in Katechese und jetzt auch nicht die Litanei gehalten. Aber sie wissen selbst nicht, was recht ist. Des Pfarrers Fähigkeiten achtete Amerbacher für sehr gering. Er habe einen dummen unverständigen Sinn, die geringste Kunst sei nicht bei ihm zu spüren, zum Pflug wäre er nicht zu brauchen. Beide, Prior und Pfarrer, führen ein ärgerliches Leben.[4]) So liefen täglich Klagen gegen beide beim Superattendenten ein, er möge doch ein Einsehen haben. Deswegen hatte sich dieser an die beiden Kastner Jörg Danner in Gerabronn und Mich. Prenner in Blaufelden gewandt. Danner wies den Superattendenten ab, er habe nichts mit dem Prior zu schaffen, er gehe ihn auch nichts an, denn derselbe sei des Markgrafen Rat und Diener. Prenner aber riet Amerbacher, die beiden, Prior und Pfarrer, noch einmal zu zitieren, würden sie dann nicht erscheinen, dann wolle er ihnen einen Befehl schicken. So beschied denn Amerbacher beide durch den Pfarrer von Wiesenbach vor sich. Darauf ließ ihm der Pfarrer

---

[1]) Über ihn vgl. Württb. Vierteljahrshefte 1881, S. 145 ff.

[2]) Er hieß Hans Schneider ein Paulinereremit. A. a. O. 147.

[3]) Totenbegängnisse. Wahrscheinlich denkt Amerbacher an die Totenfeier der beiden Brüder Christoph und Georg von Wolmershausen (s. u.)

[4]) Vgl. über den Prior und seine Maid a. a. O. S. 145, 148.

sagen, der Superattendent brauche nicht auf ihn zu rechnen, er komme nicht, viel weniger der Prior, der der eigentliche Pfarrer von Wallhausen sei, er, der Pfarrer, dürfe nichts anderes thun, als was ihm der Prior befehle. Sonst müsse er böse Suppen essen und seiner Dienstentlassung gewärtig sein. Nun wandte sich Amerbacher wieder an beide Kastner, und zwar zweimal an den von Gerabronn, in dessen Amt Anhausen gehörte. Danner, der lange dem Prior „den Rücken getragen", d. h. sein Rückhalt gewesen, verlangte endlich, der Superattendent solle seine Pfarrer nach Gerabronn vor den Kastner bescheiden und sich dort zur Verhandlung einfinden.

Amerbacher sollte also die Cäsaropapie gründlich verspüren und seiner völligen Abhängigkeit von der Staatsgewalt in der Person des Herrn Kastners bewußt werden. Der Prior aber schrieb an Amerbacher, er und sein Pfarrer seien dem Pfarrer von Crailsheim empfohlen, d. h. gehören in dessen Superattendenz, und dieser habe ihnen gesagt, sie brauchen auf Zitation des Pfarrers von Blaufelden nichts zu geben, er wolle es verantworten. Das war eine offenbare Lüge, wie sich alsbald herausstellte, als Amerbacher seinen Freund Ad. Weiß darüber befragte. Endlich ging Amerbacher selbst zum Prior und ermahnte ihn, seiner Kirche treulich zu warten, dieser aber ließ sich von ihm nichts sagen, denn er habe nichts mit ihm zu schaffen. Man mußte nunmehr Reinhart noch Frist geben bis an seinen Tod im Dezember 1532.

Weiter aber klagte Amerbacher über den Pfarrer zu Rod am See, Hans Kitler. Schon 1528 Samstag nach Mariä Himmelfahrt, 22. August, hatte der Amtmann von Lobenhausen über diesen alten Priester berichtet, er habe eine Zeitlang das Evangelium verkündigt, liege aber jetzt wieder auf der alten Meinung und seinem Geiz. Dem gemeinen Mann sei er nicht viel nütze. Das alte Weib, das er bei sich habe, habe er geehelicht. Von diesem Mann sagt Amerbacher in seinem Bericht, er sei auf das päpstliche Wesen sehr geschickt, aber in der Lehre des Evangeliums keinen Heller wert. Er sage viel zu, halte aber nicht das geringste. So sei allenthalben große Klage über ihn. Auf die Zitation des Superattendenten kam er nicht, da beschied ihn der Amtmann von Lobenhausen, Hans Christoph von Absberg, samt zwei Biedermännern aus Rod nach Blaufelden zu Amerbacher.

Nunmehr entschuldigte sich der Pfarrer mit großer Krankheit, die Bauern aber ließen Amerbacher sagen, sie haben nichts mit ihm

zu schaffen. Zum Schluß sagt Amerbacher, Lehre und Leben der drei Priester sei zum Erbarmen. Das Evangelium werde dadurch geschmäht und verachtet. Der Markgraf komme bei den anstoßenden „falschen“ Christen in ein böses Geschrei, man gebiete viel und halte nichts. Die „schwachen“ Christen werden geärgert, die Gottlosen aber lachen in die Faust und hoffen noch auf ihre alte Geige. Deswegen bat Amerbacher den Markgrafen, das Volk mit einem „christlichen“ Pfarrer zu versehen.

Die Lage der Dinge ist in diesem Schreiben klar genug gezeichnet. Bei allem evangelischen Eifer des Markgrafen stand ihm doch das Staatsinteresse oben an. Die Kirche mit ihren Superattendenten und Pfarrern blieb abhängig von den Staatsbeamten, und diese Amtleute und Kastner waren nur zu oft der Reformation abhold.

Noch nach einer andern Seite sehen wir Amerbacher als Superattendenten wirken. Er betrachtete sein Amt nicht nur von der Seite, wie Althamer, der die Superattendenten als speculatores angesehen wissen wollte, sondern er sah sich berufen, seiner Pfarrer sich anzunehmen, sie gegen ungerechte Klagen zu schützen und sich für sie zu verwenden in ihrer Bedürftigkeit. So wandte er sich am Montag nach Dorothea, den 7. Febr. 1530, an den Kanzler Vogler wegen seines Freundes Simon Wolf, Pfarrer in Michelbach, der verklagt war. Amerbacher führte diese Klage auf lautern Neid von Mißgönnern zurück, die nur auf Unwahrheit beruhe. Er habe bei vier Jahre lang Wolf beobachtet und ein ehrbares christliches Leben und gutes Verständnis des göttlichen Wortes bei ihm gefunden. Wolf sei mit ihm bei Regen und Schnee zu Brenz nach Hall und anderswohin bei Tag und Nacht gelaufen, so daß er keinen Mangel an ihm finde.[1])

Was der Kastner von Gerabronn für ein Mann sei, durch wen er zu der Anklage veranlaßt sei, was für Leute in Gerabronn seien, was für Schande und Schmach Amerbacher selbst und sein Pfarrvolk von ihnen erdulden mußte, solange die Gebrüder von Wolmershausen noch lebten,[2]) das wolle er nur insgeheim dem Kanzler wie seinem geliebten Vater anvertrauen. Leider scheint die Verwendung Amerbachers doch nicht genügend gewirkt zu haben, um seinem Freund Wolf volle Genugthuung zu verschaffen. Denn ihm war das Amt

1) Nürnberger Kreisarchiv.

2) Georg von Wolmershausen starb Sonnt. Miseric. dom. 11. April 1529, Christoph Dienstag nach Mariä Heimsuchung 6. Juli 1529.

auf der gering dotierten Stelle, deren Einkommen immer noch nach Würzburg floß, und zwar seit 1529 in die Hände des Nachfolgers Konr. Krafts, Martin von Uffigheim, verleidet, er ging 1530 nach Menzingen im Kraichgau als Keller.[1]) Ebenfalls an den Kanzler Vogler wandte sich Amerbacher wegen des Pfarrers von Wiesenbach. Dieser Ort gehörte zur Pfarrei Brettheim, hatte aber einen Taufstein und Gottesacker. 1528 versah die Pfarrei Brettheim mit Wiesenbach Leonh. Hohenstein,[2]) der sich nach dem Zeugnis von Schultheiß und Gemeinde dem Mandat des Markgrafen gemäß gehalten haben sollte. Er habe die Episteln und Evangelien einfach deutsch gelesen, am Altar sich nicht umgekehrt und keinen „Verstand" daraus gegeben, d. h. nichts erklärt oder darüber gepredigt. In seiner Abwesenheit seien Priester aus dem Rothenburger Land verordnet worden, die sich aber nicht nach den Mandaten gehalten. Nach der Deklaration (von Invok. 1528) habe sich Hohenstein mehr als bisher nach den Mandaten gehalten, aber doch das Weihwasser gesegnet und der Gemeinde das Fasten geboten. An Lichtmeß habe er gesagt, wer ihm Lichter bringe, dem wolle er sie weihen, und an Ostern habe er Feuer und Kerzen gesegnet. Nun aber hatte das Stift Feuchtwangen einen Priester ca. 1528 nach Wiesenbach setzen müssen, aber sie hatten ihm nie gehalten, was sie ihm an Gehalt versprochen hatten. So kärglich dieser war, so schwer konnte der Pfarrer ihn vom Stift bekommen. Auf dem Feld hatte er keinen Genuß, sondern mußte alles bar kaufen. Amerbacher bezeugte dem Mann, er hieß Sixt Reisner,[3]) daß er sich ganz christlich und ehrlich mit Lehre und Leben gehalten, treulich Jungen und Alten geholfen, auch eines guten Verstandes sei, so daß sein Pfarrvolk „sonderliche Gunst und Willen zu ihm trage". Es wäre ihm unschwer zu helfen, da das Stift Feuchtwangen den Zehnten in Wiesenbach habe, der im Durchschnitt („zu gemeinen Jahren") jährlich 80 fl. eintrage. Davon könne man den Pfarrer ehrlich besolden. Amerbacher beruft sich darauf, daß er diesen Priester schon 1529 in Crailsheim dem Kanzler persönlich empfohlen habe.[4])

[1]) Bericht des Amts Bemberg vom Montag nach Pauli Bekehrung 30. Jan. 1531.

[2]) Bericht des Amtm. Christoph von Wolmershausen und des Kastners Mich. Prenner vom Freit. nach Laurentii 14. Aug. 1530. Nürnb. Kreisarchiv.

[3]) Siehe unten. Ein Bekenntnis von ihm findet sich in den Religionstomi B. 12 des Kreisarchivs in Nürnberg.

[4]) Nürnberger Kreisarchiv.

Das Schreiben zeigt wiederum den wohlwollenden Sinn des Superattendenten für seine Pfarrer. In Blaufelden selbst hatte Amerbacher manche Widerwärtigkeiten. Noch saß auf der Mittelmesse Barthelmeß, der weder zur Predigt noch sonst zu pfarramtlichen Verrichtungen sich brauchen ließ, auch von der Pflicht zu singen nach der evangelischen Gottesdienstordnung befreit sein wollte und dabei den fürstlichen Mandaten und dem Evangelium immer zuwider war.[1]) Aber auch unter den Bürgern gab es noch einzelne widerstrebende Elemente; besonders war Ludwig Hirsing dem Pfarrer aufsätzig. Er überlief den Pfarrer, gab ihm böse Worte, schalt über des Pfarrers Predigten und des Markgrafen christliche Ordnung. Deswegen hatte der Kastner schon 1529 den Befehl bekommen, Hirsing gefangen zu nehmen und ihn so lange in Haft zu halten, bis er Bürgschaft für sein Wohlverhalten leiste und seine Strafe für seinen Frevel entrichte. Damals versprach er, seines Übermuts müssig zu stehen. Aber es hielt nicht lange an. Sein Eifer für die Sache des alten Glaubens hatte ihn bewogen, auf den Reichstag nach Augsburg zu gehen, um zu sehen, ob nicht eine Wendung zu Gunsten der alten Kirche eintrete. Triumphierend kam er zurück und verbreitete in Blaufelden, die fürstliche Kirchenordnung und der Prediger Vornehmen werde keinen Bestand haben. Der Kaiser wolle wieder die alte „Meinung“ haben.[2]) Zu zweien vom Gericht habe er auch geäußert, er sei auch in des Markgrafen Herberge gegangen und habe nichts als eitel Untreue gesehen, ja es gehe nirgends in eines Fürsten Herberge so untreu zu als in der des Markgrafen.[3]) Dieser leidenschaftliche Mann trat dem Pfarrer in höchster Erregung entgegen, als er von Wilh. Ritter Handlohn forderte, weil es nicht in seiner Macht stehe, eine Neuerung anzurichten und auf den Handlohn zu verzichten. Hirsing wollte den Pfarrer schlagen, da trat ein dritter dazwischen und gebot Frieden. Der Kastner schildert Hirsing als einen trotzigen Mann, der nach des Markgrafen Befehlen nichts frage. Wenn er den Kastner um Leib und Gut bringen könnte, thäte er's. Der Kastner nahm sogar an, daß Hirsing ihm zweimal Schaden durch Feuer angerichtet habe. Er habe auch einen Sohn, der vor fünf Jahren Feuer in Blaufelden

---

[1]) Bericht des Kastners Prenner von Mont. n. Apollonia 10. Febr. 1530.

[2]) Bericht des Kastners Prenner vom 22. Juli und des Amtmanns Wilh. von Crailsheim vom 19. Juli 1530.

[3]) Bericht des Kastners Prenner.

angelegt und dann entlaufen sei. Ganz Blaufelden fürchte den gottlosen und ehrlosen Menschen als Brandstifter. Den Ausgang des Handels kennen wir nicht, aber für Amerbacher spricht es, daß ein Mensch wie Hirsing ihm feindlich gesinnt war. Für die alte Kirche war es schmerzlich, daß neben dem geldgeschäftigen Mittelmesser noch ein Ludwig Hirsing ihre Sache in Blaufelden vertrat. Der Pfarrer sollte aber nicht mehr lange von ihm etwas zu fürchten haben.

Im Herbst 1530 starb Amerbacher.[1]) Nunmehr bewarb sich Pfarrer Sixt Reisner in Wiesenbach, von dem oben die Rede war, und Georg Hirsing um die Pfarrei. Beide wurden von Andr. Althamer, Pfarrer, Joh. Rurer, Stadtprediger, und Sigmund Schneeweis, Hofprediger, examiniert. Beide bekamen das Zeugnis, daß sie nach Lehre und Leben zur Versehung einer Pfarrei befähigt und „christlich“ seien, und wurden vom Markgrafen mit einem Schreiben an Adam Weiß in Crailsheim geschickt, der entscheiden sollte, welcher von beiden für die Pfarrei Blaufelden am tauglichsten sei. Weiß entschied für Hirsing, der nun die Pfarrei bekam, ohne daß er 6 fl. Absenz zu geben hatte, wie einst Amerbacher, da Hans Unschlitt gestorben war.[2]) Auch die Frühmesse übernahm er von Barth. Buckel, der immer noch lebte und sich am Samstag nach Allerheiligen, 5. Nov. 1530, in Gegenwart von Hans Ripach, Pfarrer in Schmalfelden, Simon Wolf, Pfarrer in Michelbach, in des Kastner Prenners Haus von Hirsing 10 fl. jährlicher Absenz verschreiben ließ.[3])

Hirsing hatte, so viel wir aus den Akten sehen, keine schweren Kämpfe mehr um des Glaubens willen. Um so schwieriger waren die Rechtsverhältnisse der Pfarrei. Vor allem war die Frage des Handlohns beim Übergang von Gütern aus einer Hand in die andere schwierig und gab noch lange Kämpfe. Nicht allein der Pfarrer, sondern auch Buckel und Barthelmeß forderten von den Gütern, welche in ihre Pfründe gehörten, Handlohn. Am Montag nach Dreikönig, 9. Jan. 1531, entfährt dem Kastner Prenner, Jörg Hetzel und Hans Tremel, Bürgermeister, die Äußerung, die Armen (d. h. die Bürger) werden

[1]) Sein Todestag ist nirgends angegeben. Ein schönes Bekenntnis seiner Lehre findet sich in den Religionstomi des Nürnberger Kreisarchivs Band 12, Nr. 3.

[2]) Bericht von Hirsing an den Amtmann Wilh. von Crailsheim Samst. n. Kreuzerfindung 9. Mai 1534.

[3]) Schreiben von Buckel an den Kastner Samst. n. Thomä 22. Dezember 1548.

von den Priestern härter als von der Obrigkeit bedrängt, da die Priester sogar vom „Denkgeld“ [1]) und andern kleinen Hellergülten, die um Gottes willen an die Pfründen gegeben wurden, Handlohn gefordert hätten.[2])

Eine zweite Verlegenheit war die Forderung von Leonhard Prenner, von der oben die Rede war, der plötzlich 1534, Mittwoch nach Lätare, 18. März, die Pfarrei Blaufelden als sein Eigentum ansprach[3]) und am 11. Sept. beim Markgrafen klagte, die Blaufelder wollen ihm seine Gerechtigkeit vorenthalten.[4]) Es war nicht schwer, Leonh. Prenner seine unberechtigten Ansprüche nachzuweisen. Endlich aber bekam Hirsing noch Schwierigkeiten mit Barth. Buckel wegen der 10 fl. Absenz von der Frühmesse. 1540 ging das Gerücht, Barth. Buckel sei gestorben; sofort bat der Amtmann Wilh. von Crailsheim um Erlassung der 10 fl., da Hirsing ein gelehrter, christlicher Prediger sei, der sein Amt wohl ausrichte und dem Markt Blaufelden nicht wenig „notdürftig und ansehnlich“ sei, da Blaufelden an einer großen Straße liege, wo stets fremde Leute durchkommen und sich aufhalten.[5]) Die Bitte wurde alsbald gewährt[6]) unter der Bedingung, daß er davon den Pfarrhof baue. Aber das Gerücht von Buckels Tod war verfrüht. Er lebte noch eine Reihe von Jahren, aber 1542 entschloß sich Hirsing, künftig die 10 fl. nicht mehr zu bezahlen. Von seiten der Regierung machte man ihm keine Schwierigkeit, hatte doch der Amtmann 1542 den Pfarrer aufs neue beim Markgrafen warm empfohlen, er sei ein gelehrter, christlich eingezogener Prädikant, der seines Amtes getreulich warte. Er beziehe von der Pfarrei und Frühmesse nicht über 60 fl., das sei in Ansehung des Markts und der großen Pfarrei Blaufelden gering genug.[7])

Buckel kam am 28. Dez. 1542[8]) nach Blaufelden und forderte

[1]) Denkgeld gab man für sonntägliche Erinnerung an Verstorbene von der Kanzel aus.

[2]) Bericht an den Markgrafen.

[3]) Brief an Bürgermeister und Gemeinde.

[4]) Schreiben an den Markgrafen.

[5]) Schreiben des Amtmanns vom Ostertag 1540 18. April.

[6]) Schreiben von Statthalter und Räten an den Amtmann Mittw. n. Ostern 21. April.

[7]) Schreiben Wilh. v. Crailsheim an M. Georg von Mittw. nach Elisabeth 22. Nov. 1542.

[8]) Donnerstag nach Nativitatis Christi 1543, aber das neue Jahr begann an Weihnachten.

seine 10 fl. Um den Pfarrer einzuschüchtern, brachte er zwei Vetter, einen Hauptmann und einen Reiter, mit, aber Hirsing ließ sich nicht schrecken. Da erschien Buckel am Donnerstag nach Margaretha, 19. Juli 1543, vor der Ernte wieder und verbot dem Pfarrer zum zweiten mal den weiteren Genuß der Einkünfte der Frühmesse. Der Pfarrer berief sich auf des Markgrafen Entscheidung. Dort soll ihn Buckel verklagen. Dieser erwiderte, er habe mit dem Markgrafen nichts zu schaffen, wolle aber den Pfarrer gerichtlich belangen und selbst seine Pfründe beziehen, wenn der Markgraf sie ihn stiftungsgemäß versehen lasse. Der Pfarrer machte ihn darauf aufmerksam, daß er dann die markgräfliche Kirchenordnung halten müsse. Da fuhr Buckel los: Eure Kirchenordnung giebt mir weder kalt noch warm. Der Pfarrer wehrte sich für diese Kirchenordnung, die christlich sei und Gottes Wort (gemäß). Der Priester aber erwiderte: Ihr habt's noch nicht erstritten, d. h. bewiesen. So zankten beide miteinander. Buckel war sehr zornig, so daß er nachher zu einem Bekannten sagte, ehe er dem Pfarrer die 10 fl. erlasse, wolle er es dem „gemeinen" Hirten schenken. Er zog ab und wartete Jahre lang, ohne weitere Forderungen zu machen, waren ihm doch seine 10 fl. durch drei Bürgen sicher gestellt. Da starb Hirsing am Sonntag den 9. Dez. 1548. Jetzt trat Buckel energisch auf und forderte 70 fl., die verfallen waren. Er gab Konr. Hirsing Vollmacht, seine Forderung vor dem Hofgericht in Ansbach zu vertreten. Es blieb nichts übrig, als daß die Regierung die Forderung möglichst herunter zu bringen suchte. Sie vereinbarte mit Konr. Hirsing am 22. Jan. 1549, daß die Witwe binnen Monatsfrist 30 fl. bezahle.

Der Wechsel erinnerte den Kastner daran, daß die Pfarrei würzburgisches Lehen sei, darum fürchtete er, es möchte ein Kurtisan von Würzburg kommen, und besetzte deswegen den Pfarrhof und die Kirche im Namen des Markgrafen. Allein in Würzburg rührte man sich nicht und machte auch keinen Anspruch mehr auf den Pfarrsitz. Am 18. Jan. 1549 wurde Lorenz Püterich als Pfarrer von Blaufelden auf das Evangelium, die markgräfliche Kirchenordnung und das dem Interim zulieb angenommene Auktuarium verpflichtet. War auch das Auktuarium noch ein Zugeständnis an die Restaurationspolitik des Kaisers, der Protestantismus stand jetzt fest in Blaufelden. Selbst Buckels Tage waren gezählt.

Der andere Kaplan, Andr. Barthelmeß, war schon 1541 tot,

er starb mit dem Verdacht belastet, vom Vermögen der Mittelmesse eine Wiese verkauft zu haben, die wieder zur Pfründe, welche 35 fl. eintrug, gebracht werden sollte. Die Pfründe kam nun an Peter Prenner, den Sohn des Kastners, mit dem Auftrag, Schule zu halten. Dieser hielt auch wirklich zwei Jahre Schule, aber anfangs 1543 wurde dem Markgrafen hinterbracht, Prenner könne kein Latein, ja nicht einmal Deutsch schreiben. Letzteres bestritt der Pfarrer[1]), mußte aber das erstere zugestehen. Prenner gab nun die Schule am 6. März an ein Blaufelder Dorfkind, welches der Gemeinde angenehm und gefällig war und von Mag. Sigm. Schneeweis, Pfarrer in Crailsheim, dem Pfarrer von Michelbach und Blaufelden, geprüft und tüchtig erkannt wurde, denn es hatte schon anderwärts Schule gehalten.

Dieser ungenannte Schulmeister war Peter Waldmann[2]), dem 1545 Peter Hanselmann oder Hasselmann folgte, dann Joh. Dietrich von Lindlein, der 1548 nach Wittenberg ging, um dort zu studieren. Dann hatte Georg Danner[3]) die Pfründe bekommen, um ihm das Studium zu ermöglichen, da er im Lehren lernen sollte. Allein er konnte das Latein nur schlecht lehren, hatte überhaupt wenig Lehrgeschick und konnte keine Zucht üben. Das Häuslein der Pfründe hatte er nicht unterhalten, der Ofen war umgefallen, der Boden in der Stube und Küche zerbrochen. 1551 verzichtete er auf das Studium und gab die Schule, aber auch die Pfründe auf, da er die Schenkstatt übernahm, die er mit seinen Geschwistern ererbt hatte. Die Blaufelder baten nun um Johann Dietrich von Lindlein, der beim Examen in Ansbach zwar in der Grammatik wohl bestand, aber in der Theologie nicht besonders gelehrt war. Dietrich sollte aber, um dem Pfarrer besonders in Krankheits- und Sterbefällen beizustehen, die Schule und den Kirchendienst übernehmen, aber sich erst noch ein halbes Jahr üben, bis er auch die Zeremonien anfange.

Dietrich wurde Pfarrer in Vorbachzimmern. Auf ihn folgte 1557 Johann Schrotsberger, der Sohn des Berolzheimer Pfarrers Andreas von Schrotsberg[4]) zunächst als Schulmeister; aber nachdem er 1562 sich auch für den Kirchendienst hatte prüfen lassen und tüchtig zur

---

[1]) Bericht an den Markgrafen Dienstag n. Lätare 6. März 1543.

[2]) Nach den Heiligenrechnungen, wie Köstlin in der Blaufelder Ortschronik sagt.

[3]) Wohl der Sohn des anderen Kastners.

[4]) OAB. Gerabronn.

Begleitung einer Kaplanei erfunden worden war, beschloß man die Kaplanei und die Schule in Blaufelden in der Art zu trennen, daß der Kaplan nur noch zwei Stunden täglich in der Schule zu geben hatte, sonst aber die Schule dem Mesner überließ. Um die Kaplanei besser zu fundieren, schoß die Regierung[1]) aus den Mitteln des Klosters Anhausen 15 fl. zu, während der nicht unvermögliche Heilige 20 fl. geben sollte, welche bisher der Schulmeister bekam.

Die Geschichte der Blaufelder Reformation beweist, wie von Zwang der Fürstengewalt keine Rede war, noch weniger hatte ein Prädikant das Verlangen nach der Reformation hervorgerufen. Die Gemeinde war in ihrer überwiegenden Mehrheit auch auf den kleinen Weilern an dem alten Wesen irre geworden. Die letzten Vertreter der katholischen Kirche waren auch keineswegs dazu geeignet, den Leuten das Vertrauen und die Liebe zur alten Kirche zu erhalten. Die Mißstimmung in der Gemeinde 1525 hatte ihren Hauptgrund in den kirchlichen Mißständen und dem Druck des streng katholischen Amtmanns, der auch dem ersten Pfarrer die meisten Kämpfe bereitete; aber die Kämpfer für Rom starben aus, und es wuchs keiner nach.

Bemerkenswert ist, wie der Reformation der Kirche bald die Gründung der Schule mit kirchlichen Mitteln folgte, aber die Anfänge der Schule waren noch recht unsichere.[2])

---

1) Dekret vom 2. April 1562.

2) **Nachtrag.** Das Einkommen der Pfarrei Blaufelden wurde 1429 in Rom auf 6 Mark Silber angeschlagen. Damals wurde Friedrich Sontag Pfarrer. Württemb. Geschichtsquellen 2, 499 Nr. 46. — In der Erfurter Matrikel erscheint 1493 Unschlitt als Joh. Vnslott, Barthelmeß 1494 als Andreas Bartholomeus. Ihre Heimat wird mit Rothenburg angegeben, weil das die nächste größere Stadt war, wo sie wohl auch die Schule besucht hatten. — Die Pfarrei hatte 1534 500 Kommunikanten, 1548 mehr als 700 Seelen. Der stürmische Joh. Schilling hat sich möglicher Weise ebenso gehäutet wie der Genosse Thomas Münzers, Simon Haferitz (Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte 2, 14 ff.) 1553 findet sich auf der zur Abschaffung des Interims berufenen Synode Joh. Schilling, Superattendent in Uffenheim. Um die Identität festzustellen, müßten die Uffenheimer Pfarrakten, welche wohl auf dem Kreisarchiv Nürnberg sich befinden, nachgesehen werden. Die für jede markgräfliche Pfarrei angelegten Aktenbände, welche teilweise noch ins 15. Jahrhundert zurückgehen, enthalten für die lokale Kirchengeschichte überaus wertvolles Material, sind aber für Bayern noch nicht benützt.

Beilage 1.

Beschwerdeartikel der Gemeinde Blaufelden 1525.

(Acta der Pfarrei Blaufelden 1, Nr. 20.)

Durchleuchtiger, hochgeborener Furst, eurn furstlichen gnaden sein unser unterdenig schuldig willig dinst mit allem vleis zuuor berait. Gnediger Furst und Herr, E. f. g. haben am nechst vergangem palmtag durch Burckharten von Wolmershausen, geschickten an seiner statt, deßgleichen durch Caspar Bramern e. f. g. hofsprocuratorn in vermög ainer credentz, die in e. f g. an uns geben, werbung an uns thon lassen, welche credentz und werbung wir als arm gehorsam underthon von e. f. g. wegen in underdenigkeit empfangen und unsers tails angenomen. Als aber unter anderm in solicher werbung verleibt, e. f. g. wollen nit gestatten, das wir uns in ainich verpündtnus zu den aufrurischen pauren oder empörung nit begeben sollen bei vermeydung e. f. g. straf und ungnad, die auß billicheit darauf volgen wurd, und doch gnediglich furgehalten, das wir eurn f. gnaden unser beschwerden sollen anzaigen. Die wollen e. f. g. als gnediglich hören, und welche alsdann e. f. g. als unbillich beschwerden finden, dieselbig wollen e. f. g. abstellen. Nachdem e. f. g. gemut, will und maynung nie gewest, auch noch nit, uns wider die billigkeit zu beschweren, darauf thun wir eurn f. g. unser beschwernus nachfolgend artikls weiß unterdeniglichen fürbringen.

Zum ersten haben wir ain pfarrer und sonst zwen briester im Dorf, die sein einer gantzen gemein kein nuz, sonder verderblich an der seelen seligkeit, schedlich und ergerlich und bei ir keinem kein christlich erbar wesen oder leben. Der Pfarrer ist gebrechlich, kan nit reden, das man in versten mög, auch so gebrechlich mit bösem geruchs (!) oder geschmack, das er schwangern weibern, deßgleichen kranken, in versehung des heiligen Sacraments beschwerlich und nachtailig ist. Darzu so kan er ums das hailig gottlich wort nit predigen und ob ers kennth, so kann man in nit vernemen oder hören, und so vil wir bißher von ime haben hören und vernemen können, so ist es alls dahin gericht of den beichtpfennig, Meßfrumen und opfern, jartag stiften, begengknis halten, mit solchen guten werken sund bezahlen, den armen verstorbenen auß dem fegfeuer helfen und in summa, er stinkt nach eytel geytz.

Der ander priester Endreß Barttelmeß thut nichts dann alles dem falschen Mamon gemeß of wucher leyhen, kaufen, verkaufen und also mit solchen fynantzischen leyhen, kaufen und verkaufen ein gros mercklichs gut bei uns erschaffen und erwerben, das ohne merklichen schaden ainer armen gemain mit nichten hat gescheen mogen.

Deßgleichen der dritt, Caspar Thull, sich gegen uns in einer gemain mit aller widerspenstigkeit erzaigt, mit dem seinem vorhaben, er woll bei uns sein und bleiben, als uns laid sei, und sitzen die zwen in offnen schanden und lastern mit iren maiden und kindern, einer gantzen gemein und dem pfarrvolk zu großer ergernus. Was wir bei solchen vorgeern cristlichs sehen oder erlernen mögen, das haben e. f. g gnediglich wol zu erachten, was sie fur frucht pringen. Ist unser undertenig bitt, solch priester von uns hinwegk zu schaffen

vnd nur die ain pfrund ainem erbarn cristlichen predigern lassen, die andern zwuen pfrunden vnd derselben nutzung thon e. f. g. nach derselben eur f. g. gefallen, was gut ist.

Zum andern hat vns vergangen Jars der Ambtman trungen, solchen priestern den klain zehenden ze geben, bitten wir e. f. g. die wollen solchen klain zehenden gnediglich abschaffen.

Zum dritten haben wir heuer ain prediger, hern Hansen Schilling, des eltern bei vns erzogen vnd herkommen sind, bei vns, der vf unser Begern gepredigt, predigen hören, der vns mit allem vleis auß hailiger schrift vnderweist vnd gelernt den hailigen cristenlichen glauben, die lieb des nechsten vnd das wir auß gottlicher Ordnung vnd geboten vnser obrigkeit sollen vnderthenig vnd gehorsam sein. Aber dagegen die feind des göttlichen worts haben e. f. g. angezaigt, er predig aufrurisch vnd, wie wol wir e. f. g. vnderdeniglichen haben ersucht vnd gebeten, vns des jetzigen vorgemelten pfarrers abzehelfen vnd hern Hansen Schilling mit derselben pfarr zu versehen, damit wir gaistlich durch das göttlich wort gespeist werden, so haben vns doch e. f. g. mit solchen dreien priestern beladen, das wir die bißher haben behalten müssen, vnd dem gemelten Hansen Schilling durch vnsern Ambtman das predigen verbieten lassen. Das ist vns nit wenig, sender hochbeschwerlich, das wir bißher des hailigen gottlichen worts haben in mangel steen müssen vnd anstatt des gottlichen worts von vnsern priestern nichts dann schand vnd laster hören vnd sehen müssen. Das behertzigen e. f. g., bitten wir ganz vnterdeniglich, vnd bedenken doch vnser seelen seligkeit. Nun befinden jetzo e. f. g., ob vns der gemelt prediger hab aufrurisch gepredigt oder aber gelernt, der obern hand gehorsam zu sein, vnd ist nochmals an e. f. g. vnser vnterthenig bitt vmb gottes vnd des jüngsten gerichts willen, e. f. g. wollen, wie, vorgemelt, vnser drei priester hinwegk schaffen vnd solchen prediger Hansen Schilling oder aber einem andern cristlichen leerer die pfarr verleyhen, darumb er auch vrbüttig, auch billich ist, das er zu jeder zeit seiner predig vnd leer wöll vnd soll rechenschaft geben.

Zum vierten vbertreibt vns vnser Ambtman mit seiner schefereÿ zu Amleßhagen, des er weder fug oder recht hat. So wir das bißher hier zu Onolzbach clagt, so ist vns eben als wenig geholfen worden, als hetten wirs nit clagt, dann wir nur brief hin vnd widertragen vnd zu Amleßhagen böse wort gelitten vnd das wir vmb großen vnkosten darunter komen sind vnd er vns dagegen nichts destweniger vbertriben vnd daneben mit vngrund geschent vnd geschmecht. Jedoch vf vnser vilfeltig anhalten haben vns e. f. g. hofmeister vnd rethe gegen einander vertagt vnd gehört vnd in solcher verhöre vf vnser clagen ward sein bestes verantwurt, des er sich mit zorn gegen vns auflennet vnd vns (mit vngrund) injuriert, schendet und schmehet mit dergleichen worten, wir weren vnendlich leut, keckstein, buben, schweizer vnd die armen Kuntzen vnd stellet sich darzu, als ob er nit der that gegen vns handeln wöllt, das im auch der erber vnd veste Hans von Neunsteten in Arm gegriffen vnd gewert. Das haben wir in solcher verhöre unschuldiglich vor e. f. g. rethen hören vnd leiden müssen. Dabei haben e. f. g. wol abzunemen, weß wir vns leiden müssen, wenn wir fur ine gein Amleßhagen komen. Da

müssen wir vns gedulden, leiden, strucken vnd schmucken, das es gott im hymel erbarmen möcht, dem es auch on allen Zweifel mißfellig ist, seine Creaturn dermaßen zu belestigen. Vnd wenn wir lang leiden, so haben wir niemands, dem wirs clagen, da wir doch angenem vnd ein austrag bekommen möchten. Dann je e. f. g. vnd e. f. g. reth von andern großen gescheften solcher vnser gebrechlichkeit, die doch on vnderlaß weren, nit gewarten könnte, auch kein eintlich abschied erlangen mögen. Dartzu so sein seine güter mit vnsern als e. f. g. gutern gemengt. Vnd so wir mit den seinen zu schaffen gewinnen, weist er uns gein hof. Clagen wirs allhie e. f. g. rethen, so geben sie vns schrift an ine. So wir im dieselbigen überantwurten, müssen wir schelk vnd buben sein, damit er vns unrecht thut![1]) Es hat auch Linhart Vogel zu Blabach, auch vnser mitambtsuermanter, irrung mit vnserem Ambtman seiner guter halben, derhalben sie schiedung oder vndermack notturftig, aber der arm noch seine vorfarn haben in xv oder xx oder mer jarn kein vntergang noch schiedung von ime dem Ambtman bekomen mögen vnd dieweil wir seins vnbillichen vbertreibens halben mit seinen schafen gutlich kein austrag haben erlangen mögen, so haben wir doch ine mit kay. Landgericht vmb solch vbertreiben beclagen müssen, aber wie dem, vf unser clag haben wir ine vnd seinen Anwald Peter Weiglein in einem jar vngeuerlich zu keiner antwort pringen können oder mögen. Was grossen vncostens vns armen darauf ergen, darumb mancher armer sein schweiß verreret vnd es an seinem mund ersparn muß, das weiß Gott. Es haben es auch e. f. g. rethe gnediglich wol abzenemen, solcher vberlast raicht nit zur besserung der gemain, sunder zum verderben. Jedoch, gnediger furst vnd herr, ist an nechst uergangem Lantgericht nach letare ein vrtel eroffent worden, das er vnß zu vnser eingebrachten Clag antworten soll. Von selcher erbarn rechtmessigen vrteil, die sein hern freund vnd schweger gesprochen, hat er appelliert an das kay. Cammergericht, dabei wir wol abnemen vnd erachten können, das wir kein kind haben, das solchen austrag erleben mög. Denn es ist nit in vnserm vermögen, ein solchen vncosten darauf zelegen dann wir sonst so hochbeschwert, das mancher armer bei seiner herten arbeit guts prots mit seinen kindern nit gnug zu essen gehaben mag. Bitten wir e. f. g. ganz vntterdeniglich, die wöllen ernstlich mit im verfuegen, das er selche sein vermainte Appellation abstelle vnd furtter er oder sein Anwald in der haubtsach furderlich procediren vnd furfaren, vns damit nit in weitleufigen verderblich scheden pringen, das er vns auch fürohin vnbetrot vnd vngeschmecht laß. Dann vns niemands mit keinem grund dermassen schmehen kann, wie er vns armen gethan hat. Desgleichen das er sich auch mit Leonhart Vogel der irrung halben entscheiden vnd vndermarken laß, wie sich geburt.

Zum funften sein wir beschwerdt mit den Dinsten, die die Ambtleut bißher vnbillich von neuem vff vns trieben haben, selcher Dinst halben wollen wir unser furbringen, (das wir im ganzen Ambt in schriften vf den nehern angesetzten tag euern f. g. nach der Leng erzelt vnd angebracht) hiemit widerumb repetirt vnd verneuert haben vnd beruen dises Dinst halben vf dem, dieweil wir,

[1]) Von mir bis thut ausgestrichen und schwer leserlich.

vns selcher Dinst frei zu sein erkauft haben vnd dagegen aller selcher Dinst frei sein. Ja vermög e. f. g. forfordern seligen löblichen gedechtnis Brief und sigell, darauf wir vns referieren vnd ziehen. Darauf ist vnser vnterdenig bitt, e. f. g. wollen selch Dinst, die also vf vns trungen sein, gnediglich abschaffen.

Zum sechsten sein wir beschwert mit der leybaigenschaft. Bitten wir e. f. g. vmbs gots willen, die wollen vns solcher leybaigenschaft gnediglich erlassen.

Zum sibenden sein wir beschwert mit vbermessigem haubtrecht vnd hantlon, dardurch den armen waysen, so es zum fall kombt, zu zeiten der erbschaft der merertail entzogen wurt. Bitten wir e. f. g. die wöllen selche beschweruns auch gnediglich abstellen vnd ein gnedigs einsehen haben.

E. F. G. wöllen vns vf erst angezaigte e. f. g. geschickte werbung vnd vf vnser vnterdenig annemen (!) in vnsern beschwerden, der wir wol mer anzuzaigen hetten, gnediglichen bedenken. Das wöllen wir alles vnsers vermögens laibs und guts zu verdinst vnterdeniglich geflissen sein vnd vns halten, als fromen getreuen gehorsamen vnderthanen wol ansteet. Bitten gn. Antwort

E. F. G. vnterdenige Ein gemaind zu Blofelden.

Beilage 2.

Gründtlicher bericht waß ich Georg Amerbacher Pfarher zu Plofelden wider etlich artickel mein leer vnd leben betreffende gehandelt, meinen gnädigen vnd günstigen Herren, den loblichen Retheu im Haus zu Onoltzpach schriftlich wider mich fürgebracht.

Wolgeborn, Gestreng, Edel, Hochgelert, Erbar vnd vest, meine gn. H. Statthalter vnd ander verordnet löblich Rethe im Haus zu Onoltzpach, gnedig, günstig, lieb Heren. Ich armer thu E. g. vnderthenigklich fürbringen Nach dem ich vor anderthalb Jaren von dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Casimir, Marggrave zu Brandenburg rc. Hochloblicher gedechtnissen seliger zu ainem vnwirdigem Pfarhern vnd prediger in das Dorffe Plaufelden angenommen, hab ich alda, on rum zu reden, das Wort Gottes so trewlich vnd dermassen bis vff diser Tage verkundiget, das kein mensch mit der warhait meine lere als verfürisch oder vffrürisch schelten kan, darneben gegen jungen vnd alten mich im äuserlichen wandel der gestalt gehalten, das ich verhoffe, soll menigklich zur besserung gereicht haben. Bin doch solichs zu thun nit allain götlichs ampts halben, sondern auch von wegen vßgangner Mandaten im Fürstenthumb Brandenburg rc. das Euangelion rein vnd clar on vffrur zu predigen gebitende schuldig gewesen. Das hab ich mich auch, ee den ich gen Plauelden berufen, erboten vnd wa Ich darbei nit ein christlichs erbars leben furet, mich willig in die straf zu geben. Nun sind etlich artikel wider mich vfgebracht, mein leer vnd leben zu verfinstern, vnd wie ich vßgangen mandaten nit gemeß mich gehalten. Ich bekenne, das ich zum dickem mal darvmb angesucht, wie den in der vorrhede der artickel verleibt, vnd mich allweg erboten, verhoffe, den artickeln solle durch mich genug geschehen, wölle mich vnstreflich vnd denen gemeß halten. Das will ich, ob Got will, mit warhait vnd vnuerfelschtem grund of kurtzest darbringen vnd, wo eß von nöten, würd

meine kirche mir des genugsam zeugnuß geben. Bitte E. g. gantz vndertheniglich, wöllen das mit gedult von mir armen annemen vnd zu hören.

Uf den ersten Artickeln.

Ich habe von der Meß in meiner pfar geprediget, aber vnderschidlich, nemlich wie zweierlei Meß seien. Aine bäpstisch, darinnen Christus von newem widerumb für die sünde geopfert (wird), eben als hette er zuuor an dem creutz nit gentzlich für die sünde genug gethan, vnd als wölt man erst vergebvng der sünden vnd das ewig leben in solicher Meß holen, welche auch oft gelesen worden für gsundheit des leibs vnd dahin gericht, das, welcher aine solche meß zu morgens sehe oder höre, werde den ganzen tage glückhaftig sein vnd möge ime nichts böß widerfaren. Dise vnd dergleichen Meß hab ich als veracht, verworfen vnd vernicht vnd mein volck dahin nit wöllen weisen, wiewol ich sie nit mit dem wörtlin ketzerisch, als ich verklagt, genannt hab, jedoch so ichs gar gethan hette, würde ich daran nit gelogen haben, wölle auch dasselbige mit der hülf Gottes vß der götlichen gschrifft, so ferne mein geringer verstand raichet, verantworten. Die ander Meß, daruon ich geprediget, ist christlich, darinnen das volck mit der predig des wort Gottes vnderwisen vnd Gott mit geistlichen liedern gelobt, auch die Sacrament gewaihet vnd vßgetailet werden. Dise Meß hab ich nit verworfen, sonder alwegen gelobt vnd selbs gehalten, würds auch durch Gottes hülf noch halten. Dan sie dahin gericht ist, daß Gott geprisen vnd der mensch daruß gebessert wurd. Beiderlei Meß werden in meiner pfarr gehalten, darumb mir daruon zu predigen hat wöllen gebüren. Mit weiterm vnderricht, wo manß von mir begeret.

Vf den andern Artickeln.

Des andern artickels halb hats die mainung: Ich hab vf ainen Fayertag vor ainem jar das wort Gottes wöllen verkünden. Hab zu morgen frwe ein gelait gehört, meinen Mesner darnach gefragt, was ist gewesen, sagt er, ein fremder Herrn hette Meß nach bäpstlicher Ordnung gelesen vnd ime der Castner darzu zu läuten beuolhen. Das mich nit wenig bekümmeret, dweil manß ye ainem pfarhern soll ansagen vnd in meiner gn. Herrn artickeln verboten, keiner dem andern mit gewalt in sein ampt vnd pfarr zu graiffen. Wölt mich dergestalt gehalten haben, das mirß kein rechtuerstendiger solt vnbillichen. Vnd was ich dazumal mit Michel Prennern dem Castner geredt, vnd wie freundlich ichs gegen ime gemaint, waiß er selbs wol, dan ich hült ine für meinen guten gunner, achtet nit, das erß von stund an mir zu nachtail solt von ime schütten. So hab ich die wort, ich wölle die ketzerische Meß in meiner kirche nit dulden, nit geredt, er thut mir gewalt. Waß aber dazumal ich mit ime geredt, das ist nit offenlich oder vf der Cantzel geschehen, sonder mit ime in gehaim allein, wie sie dan ein guter freund in verborgen mit dem andern redet. Das sonst offentlich nit geschehn.

Vf den dritten Artickeln.

Es vnderstiende sich der Fruemesser zu Plauelden, als bald ich die pfar erlanget vnd anfieng, Gottes beuelch zu handlen, sein bäpstische Meß vnder meiner predig zu lesen. Dieweils aber mir vnd dem volck verhinderlich, bate ich den Fruemesser in gute, daruon abzusteen, daruor oder darnach seine Meß

zu lesen, das er dazumals willig. Aber nach einem Jar, als er etlicher vnwillen gegen mir spüret, vnd er selbs meiner christlichen predig halb mich neidet, vnderstiende er sich widerumb, vnder meiner predig zu lesen wider meiner gn. H. offentlich vßschreiben, das man die Epistel vnd dz Euangelion der Meß dem volck in teuscher (!) sprach solle furlesen, welchs gantz vngeschickt vnder der predig sein wurde. Sucht ine abermals freuntlich an, daruon vnder der predig abzusteen, diweil ya das hailig tröstlich wort Gottes vnuerhindert ainicherlei sachen gehört soll werden vnd die Canones selbs sagen, das wort Gottes sei mehr dan die Meß. Nachdem es aber nit helfen wolte, ließ ichs ime verbieten. Das aber diser artickel vf die confirmation bochet, wird hie kain fug haben. Dan wer wolt eben dem Stifter gesagt haben, wan mir Got ain hunger vnd verlangen zu dem hailigen Sacrament eintrib. Wie vil sind in meiner gn. H. vßschreiben artickel wider alte confirmation?

Vf den vierdten Artickeln.

Ich habe vf nechst vergengen Pfingsttage in meiner predig, nachdem es die materi begeben, von offentlichen sunden, als ehebruch, hurerei, gotslesterung, geytz, vnd der gleichen gehandelt vnd gesagt vß götlichem beuelch, welcher darinnen begriffen vnd verharre, der müge nit sein ein erbe Gottes. Es stat 1. Cor. 5 u. 6. Eph. 6. Wie dan die Meß, so von denen, die in gemelten lastern, sonderlich der hurerei, stecken, gehalten, Gott dem Herrn gefellig vnd angenem müge sein vnd inen nutzlich. Es erweisens die Canones, das ain yeglicher priester, so ain offentlicher hurer vnd Meß helt, sei im Bann, der gleichen auch die zuhörer dis. [1]) 32 can. Nullus missam. Item dis. weis. 28 can. presbyter. Diß hab ich geredt vß kainem freuel oder mutwillen, wie dieser artickel fälschlich antzeucht. Es will mir ya nach Gottes beuelch yderman zu strafen gebüren, niemants zu scheuchen, vil heuchlens, verblümenß oder durch die finger sehens vnderlassen. Es ist Gottes wort dieser art, thut niemants verschonen, greift jung vnd alt an, hoch vnd nieder, arm vnd reich. Also leret Paulus 2 Tim. 4. Predig das wort, halt an, es sei zur zeit oder zur vnzeit. Strafe, bedrawe, ermane mit aller langmütigkeit vnd leer. Item 1 Tim. 5. Die do sündigen, die straf vor allen, vf das sie (?) [2]) die andern auch ain forcht haben. Item Ti. 2. Strafe mit aller macht. Ich habe aber niemants ye gestraft, so in abwesen. Den was geet mich ains fremden Irthumb an, es habs den der Text von nötten mit sich bracht. Als oft ich aber die sünde anzaiget vnd strafet, sagten alwegen meine müßgünner, ich köndte nichts dan die leut vßrichten, welchs Christo vnd den Aposteln auch vß neid vnd haß vftrochen [3]) wurde. Gemelter Fruemesser luß (!) sich offentlich merken, er wolte vnder meiner predig Meßlesen, wan mir schon das Herz solt zerbrechen. Solte ich dan nit, nachdem er zuuor freuntlich durch mich ersucht, ime sein vnuerstand vffrupfen ime zur scham vnd bösserung?

Vf den funften Artickeln.

Ich hette vermainet, meine zween priester hetten mich meinem vilfältigenn erbieten nach, vf der Cantzel offentlich geschehen, mit satter götlicher gschrifft, so ich geirret hette, anders vnderwisen vnd mich vnbillich zu uerklagen von

---

[1]) Distinctio. [2]) Undeutlich, f ist sicher. [3]) aufgetragen als Schuld.

stund an nit also geeylet haben, hab mich doch dazumal dergestalt verantwort, daß ich verhoffte, darbei zu bliben sein. Das aber die bauern zu Plauelden dadurch gesterckt vnd die priester des schmelicher von inen gehalten, hab ich zwar nit erfarn noch gehört, vnd ist vß lautrm neid gegen mir fürbracht; dweil meine priester selbs wissen, wie ich zum dickern mal vf der Cantzel alles volck vmb Gottes willen gebeten, yderman des schmehens erlassen, niemants den andern verachten, sonderlich die Geistlichen mit schmache vnangelegt zu lassen. Niemandts sölle sich mein annemen, ich wölle, ob Gott wölle, meine sach wol verthedingen ꝛc. doch daruon am ende waiter.

Vf den sechsten Artickeln.

Das ichs mit den kranken der gestalt, wie dieser artickel vßwiset, vnd fur irthumb anzeucht, thu halten, hab ichs zwar nit vß meinem aignen kopf erdacht, noch von vnuerstendigen gelernt, sonder vß beuelch Gottes vnd der hailigen Aposteln, vnd halts also. Wan yemandts krank ist vnd ich angesucht mit dem hochwirdigen Sacrament ine zu uersehen, laß ich leuten, darmit das volck herbei komme, darnach gee ich in das haus des kranken. Was für ermanung, trost vnd sterk des glaubens von mir gegen dem krancken geschieht, wissen meine pfarrkinder zu guter maß. Es würt auch, on allen rum zu reden, meher zucht vnd andacht, auch fleissigs bitten für den krancken hie gebraucht, dan vormals ye bei inem geschehen. Darnach consecrier ich, wie man eß nennet, wein vnd brot in teuscher (!) offentlicher sprach vor allen menschen, thu eß darumb, das der kranck, so er höret die tröstliche holdsälige wort des Herrn nachtmals dester ernstlicher sein vertrawen vnd zuuersicht in Jesum Christum vnsern Herrn müge setzen, gnad vnd verzeichung der sunden bei ime zu holen vnd dester gewisser an seinen verhaissungen thu hangen, das ime warlich ye ain rechte begird vnd lust thut machen, dester frölicher von hinden zu schaiden vnd zu sterben. Dan wer das Sacrament leiblich isset on die angehenkte wort, welche ain yeglicher Christ soll wissen, dem ists nit allain (nit[1]) nutz, sonder schedlich, wie Paulus leret 1 Cor. 11. Wer das brot vnwirdig isset, der ist schuldig an dem leib des Herrn. Das ich aber mein volck mit baiderlei gestalt des leibs vnd bluts fursihe, vermag meiner g. H. vßschreiben neben Gottes wort. Solt ich nun des Herrn blut auch vfheben vnd in das Sacrament heußlin zur teglichen bereitung der kranken einschließen wie den leib, wurd eß zu essich werden, wer wolts trinken? So ists gar vngeschickt, ains on das ander über die gassen zu tragen oder vor dem krancken zusegnen. Ja es ist gottes ordnung gar zuwider. Fürsihe mich, ich hab hierinnen auch christenlich gehandelt, waiß es auch anders nit zu brauchen.

Vf den sibenden Artickeln.

Es wirt meine Kirche mir gnugsam zeugnuß geben, was ich geprediget hab von dem hailigen Sacrament, wie ich mich kainswegs durch Gottes hülf in der Schwermer Sect werde begeben, hab darwider ernstlich vf der Cantzel gehandelt vnd von dem Sacrament nach laut der wort Christi geprediget, wie das brot des Nachtmals sei warlich der leib Christi vnd der wein sein warhaftig blut; hab darneben auch angezeigt, wie eß eingesetzt sei, mit dem glauben

[1]) Ausgelassen.

zu essen vnd zu trinken, vnd wie das die höchste eer sei, so dem hailigen Sacrament entboten mög werden, das man eß genieß vnd trincks mit ainem rechten waren christlichen glauben, dan wo hie kain glaub sei, und man der wort mangel, darein der glaub gesetzt soll sein, werde nichts drauß, dan ein falscher Gotsdinst, falsch anbeten vnd ware abgötterei. Der ursach halben ichs auch zum thail vsserthalb der mainung, wie oben berürt, vber die gassen zu tragen vnderlassen habe. Aber das ich soll gesagt haben, wan man das Sacrament vfhebe, es sei Got gar nit da, gestehe ich in keinen wege vnd were meines bedunckens zu vil ainem Haiden, will geschwaigen einem Christen solichs zusagen. Dan vil der Haiden sein nie so vnglaubig gewesen, sie haben dannacht glaubt, das Got sei an allen orten vnd erfülle alle ding. Wölt dan ich als ain Christ sagen, Got were nit im hailigen Sacrament des Nachtmals? War ist es: Ich hab geprediget von dem Spruch, den Sant Steffan füret Act. 7 vnd sagt: Got wonet nit in tempeln mit henden gemacht, hab ich ine also vßgelegt, wie Sant Steffans mainung hie nit sei, das Got nit auch zugleich in den stainigen heusern wone, dan er alle heuser, sie seien staine oder hültze, ia alleort in der welt erfülle, sonder das S. Steffan darmit wölle der falschen mainung der gleisnern weren, so glauben, Got hab sich also in den tempel gefangen geben, als fünde man ine allein an dem ort vnd sonst nirgend, so doch er auch mitten im tode mög durch den glauben gefonden werden. Hiemit würd noch dem hailigen Sacrament nichts entzogen. Es bleibt dennocht, das es durch das wort Christi worden ist, verhoffe abermals, hab nit vnrecht gehandelt.

Vf den achtenden Artickeln.

Das fest Corporis Christi hab ich nit wöllen halten, wie ain zeitlang gebraucht. Vrsach ist dise: Got der Herre will von vns kain dinst haben, er fließ dan vß dem glauben. Rom. 14 spricht Paulus: was nit vß glauben kompt, ist sünde. Wie kan aber etwas vß ainem glauben fliessen, wo kain wort Gottes, beuelch oder zusagunge ist, darain der glaube geseczt soll sein? Derohalben muß eß von nöten ein glaubloß werck sein, das nit hat ein wort Gottes vff solich werk lautende, als do ist gewesen der Gotsdinst mit dem kalb, so vffgericht warde (!) von den kindern Israel Exo. 32. Dadurch Got so hart erzürnet, dweil er on sein beuelch vfgericht, das er sie gar wolt vßtilgen, wo nit Moses sich darzwischen gelegt. Also ist auch zu reden von dem Gotsdinst mit dem Sacrament vfgericht, nemlich das es gebraucht soll werden nach dem beuelch des Herrn. Nun soll das hailig Sacrament kainem andern ding dienen dan darzu es Christus vnser Herre selbs geordnet vnd eingeseczt hat, Dan wer will vns ains dings in disen hohen vnd götlichen sachen gewiß machen, das got nit selbs geredt vnd geordnet hat? Dieweil David sagt: Alle menschen sind lügner? Wer will sich vndersteen etwas zusagen, das er nit gesagt hat? Dweil proue. 3° stet: alle wort Gottes sind durchleutert vnd sind ein schild denen, die vf yn trawen. Thu nichts zu seinen worten, das er dich nit strafe vnd werdest lügenhaftig erfonden. So wir dan Gottes wort, darmit das Sacrament ist eingeseczt, wöllen besehen, befinden wir, das es allain den glauben an Christum zu sterken eingeseczt ist; vns zu erynnern an die verhaissen gnade vnd das herz zu uersichern des gunstigen willen (!) Gottes

gegen vns, damit Christus vnuerhindert sein rechte frucht, die christenliche liebe, in vns entzünde. Wer das hailig Sacrament anders praucht, der mißpraucht eß, handelt on wort vnd beuelch Gottes. Darzu hab ich nit wöllen helfen, sonder mich des rechten brauch gemeß halten.

Vf den neundten Artickeln.

Der beicht halben ist zwar meher dan ainmal von mir gehandelt vnd nichts vnderlassen, welchs zur bösserung vnd trost des gewissen nit solt raichen. Vnd dz der artickel meldet, eß sei ein schlechte ermanung in vergangner Fasten durch mich zur beicht geschehen, ist auch vß vbermut angezogen. Es waiß mein ganz Pfarrvolck, waß ich zur selbigen vnd andern zeit vom beichten gepredigt, vnd wie fleissig ichs gehandelt. Von was beichten solt ich aber sagen, dan im Evangelio gründt? Nach dem wir neben Gottes beuelch von meiner Oberkait bevolhen, nichts zu predigen, was nit das Evangelion mit sich bringe vnd clärlich vßtrücke? Es ist ja der erste artickel in meiner gn. H. vßschreiben ain maß vnd regel, alle andern nachuolgenden artickel vnd Ceremonien darnach zu messen vnd anzunemen. Solt ich dan etwas euserlichs halten vnd vor der Gemaind Gottes, welche im Christus durch sein aigen blut erworben, brauchen, darwider Gottes Wort thut streiten, wie wolt ichs vor Got verantworten? Die orenbeicht hab ich nie verworfen, sie gefalle mir hertzlich wol, doch wölle ich durch gebot niemants dahin bringen, yderman freilassen. Das aber diser artickel anzeucht, ich habe gesagt: Alle, die so beichten wöllen, mögen sich zu den anderen zween Priestern fügen, die werden sitzen &c. geschieht mir abermals gewalt. Ich habe offentlich verkundt, ich selbs wölle sitzen. Wöll yemandt beichten vnd seine sünd haimlich mir eröffnen, der sollte mich darumb ansuchen, wöll gantz willig sein, auch vf genant tage darzu leuten lassen, fürsehe mich, die andern zween priester werden auch sitzen. Des würt mir mein volck zeugnuß geben. Ich bin auch selbs gesessen vnd des jungen volcks vil ains nach dem andern gehöret. Die andern sind zu mir in mein behausung vnd die kirchen komen. Hab ich sie dermassen vnd mit solchem ernst vnderwisen, das ich verhoffe, soll inen zur grossen bösserung geraicht haben, dardurch sie frid, sicherung vnd trost irer gewissen erlangt vnd dester frölichers zu dem herrlichen Nachtmal Christi gangen. So doch vormals vß der erzwungnen orenbeicht nichts dan ain erschrocken, betrübt gewissen, getrougener gotsdinst zu dem Sacrament geflossen ist. Ich laß auch niemants zu dem Sacrament geen, er ersuch mir dan vor. Vnd das ich sie mit beiderlei gestalt fürsihe, hab ich gelernt vß dem brunnen der söligkeit, nemlich von Jesu Christo vnserm Heiland vnd dem munde der Aposteln, die eß also braucht vnd vns zu brauchen also beuolhen. Die dem volck die eine gestalt entziehen, werden irn richter finden, vnd wanß ye also sein solt, das nur ain gestalt dem volck geraicht solt werden, solt man das blut ime raichen, dan durch dz blut und nit durch den leib Christi sind wir abgewaschen vnd gereiniget von sünden. Rom. 3. Eph. 1. Hebr. 9. 1 Joh. 1.

Vf den zehenden Artickel.

Der weihpronnen ist abgethan gewesen, ehe dan ich gen Plauelden komen, hab doch einmal oder zwei daruon gepredigt, ob er vnder Christen zu dulden sei oder nit. Man sehe sein Exorcismum an, wie den in Meßbücher gelesen,

würd man sehen wie er so gewaltig Gottes wort zuwider ist. Das ich ine aber zwei oder drei mal geben, doch nit geweihet, wie in Meßbüchern begriffen, ist meher meiner Oberkait zu gefallen, dan vf Gottes anregen geschehen. Waß aber mir vnd dem hailigen Euangelio daruß entstanden, hab ich gnugsam erfarn. Es were ye vngebürlich, durch Gottes wort das vnrecht abzuthun, nachmals als recht wider vffetzen. Das aber die Mißbreuch der kirchen, so durch Gottes wort abgeleinet, nit widerumb vfzurichten sind, vnd ob sie schon nit offentlich wider den glauben, sondern mittelmeßige werck weren, sind dis meine vrsach, das dardurch der namen des hailigen Euangelii schmölich gehalten vnd gar verdrossen zu hören bei allen Gotlosen. So solt ye das volck, sonderlich die schwachen, ein rechte bestendigkait ires glaubens ain[1]) irem pfarhern vnd vorsteher lernen, welcher inen als ain guter, trewer hirt soll vorgehn. Richtet nun der hirt den vorigen mißbrauch, durch Gottes wort zuvor abgelegt, widerumb vf, weß guts oder bestendigkait erlernet das volck draus? warzu nuczets ime? Aber das so werden erst alle Gotlosen vnd gleisner in irem vorigen Irsal bestetiget vnd halten ine erst für gerecht. Weitern bericht zu geben wurd ich willig sein. Das ich den weihpronnen aber den andern zween priestern zu geben verboten oder geweret hab, das hab ich nie gethan. Ich hette alwegen mügen leiden, das er von inen geben wirde. Ja ich selbs hab meinen Amptmann den edlen vnd vesten Christoffel von Wolmerßhausen darumb mundtlich vnd schriftlich angesucht, den weihpronnen, so mans ye haben wölle, den andern zwen priestern zu geben beuelhen vnd mich meins ampts vnd predigens lassen warten, wie man dan an etlichen orten pflegt zu thon. So bin ich ye der genczlichen zuversicht, meiner gn. H. artickel werden mich wider mein gewissen, vnd dz ich vor Got nit kan verantworten, nit treiben noch czwingen nach laut des Ersten Artickels, wie oben berürt.

Vf den ailften Artickeln.

Es were zwar mainen zwen priestern solcher ir brauch, daruon diser artickel laut, den sie mir zu trotz gehalten, wol vnderbliben. Hetten sie dem armen volck darfür das wort Gottes rain vnd lauter geprediget, möchte etwas nutzlichers gehandlet sein worden. Man muste aber etlichen leuten hofiern. Das ich aber auch darzu geredt, nit zu inen, sondern meinem mesner in geheim vnd nit vermainet, von stund an solichs mir zu nachtail zu sagen, ist nit vß freuel oder mutwillen, wie sie mir gern wolten vfflegen, geschehen. Es ist ye gewiß, das solcher brauch auf des Herrn Vffartstage anfänglich bei den schwachen Christen für die kinder ist angericht. Kindisch hab ich auch daruon geredt. O eine treffentliche sach, wie genaw suchen die leute mir allen vnglimpf zu schöpfen.

Vf den zwölften Artickeln.

Dieser artickel hat auch wenig grundt. Die warhait will ich treffen, des mir ain gantze gemainde zu Plauelden zeugnuß würt geben. Eß hat sich vor etlichen wochen begeben, das zwen vß der gemainde zu Plauelden zu vnserm Amptman etlicher sachen halben mir vnwissende wurden geschickt, doch mich noch die feiertage gar nichts belangende, inen auch kain beuelch meinethalben

1) l. an.

gegeben. Vß disen zwaien hat der eine, der mich meiner Christenlichen predig halb anfeindet vnd hasset, vß eigem erdachtem sinne anzeigt, wie ich kein feiertage verkunde, solle mit mir verschaffen, das sie verkundt werden. Das mir dan durch meins Amptmans schreiber angsagt dergestalt, wie zwen vß der gemeinde vor ime gewesen, vnder anderem vß ainer gemaind beuelche ine gebeten, mit mir zu verschaffen, das die hailigen tage verkündt werden ꝛc. Befrembdt ich mich des hoch der newen, selzamen mere, dweil ich doch nie kain feiertage vnderlassen, sonderlich die, so in Artickeln benant, habs sie alwegen verkündigt, darzu den Artickel von Feiertagen zweimal vf der Cantzel offentlich gelesen vnd gesagt, ob yemants des vnd anderer Artickel kain verstand trage, mög mich in meiner behausung ersuchen, wölle ich ine zur notturft des verstendigen. Ain ganze Pfarrmenge wirt mir des zeugnus geben. Darnach gieng ich für ain ganze gemainde zu Plauelden, wolt des ain grund erfarn, ob sie disen zwaien obgemelts beuolhen vnd fur den Amptman zu bringen, haben sie mir diese kundschaft geben, es sei inen nit beuolhen worden, vnd ist auch nachmals also dem Amptman anzeigt worden. Das ich aber nachmals dise handlung mit schmachworten vf der Cantzel solle gerürt haben vnd gesagt: Du Judaskindt ꝛc. wie dan in disem Artickel begriffen, ist auch vß freuel angezogen. War ists. Ich habe dazumal geprediget, wie eß dan die materi erheischet, vom Sabbath, wie der zu feyren, vnd waß die gschrifft für feyren jetz von uns im Newen Testament erforderet, nemlich christenlich feyren sei nit hand vnd fuß ni rüren, still sitzen vnd den kopf in die hand nemen vnd darnach mainen, es were wol gefeyret, sonder das vnser herz von seinem aignen willen vnd wercken als des alten menschen, des Adams, müssigstee vnd allain Got in uns laß wircken des alten menschen tödtung ꝛc. mit weitlauferichen worten. Darbei hab ich gesagt: den rechten innerlichen feyr lassen mir ansteen vnd helten den euserlichen, welchen ich doch nie verworfen, wöll sie gern doch on zwang helfen halten. Vnd weiter gesagt, ich werde der euserlichen feiertage halben hin vnd hergetragen vnd dermassen gehandelt, als ob ich kain thet verkünden, daran dan mir gewalt geschehe, wie sie wol wissen. Solichs clagen gehöret Judaskinder zu, und nit den Christen. Das hab ich geredt vnd nit zwaimal oder vf die weise, wie es im artickel angezogen, auch nit vß mutwillen oder freuel, sonder inen zur bösserung fürgewandt.

Vf den dreizehendten Artickel.

Den artickel, so meine gn. H. vom feyren geseczt, kan ich nit anders versteen, dan das man allain die hailigen tage soll feyren, welche alda benant. Die andern all sollen frei sein vnd in ains yeglichen pfarhaus gwalt steen, sie zu halten oder nit. Dieweil sie auch vngleich sind in allen bistumben, ye ein Bistumb mehr oder weniger hat, dan das ander. So ist offenbar, waß sunden vß dem vnnutzen mussiggang erwachsen, do dem Adam fug vnd raum zu allerlai sunden gegeben, das nit geschehe, so man der vffgelegten arbait vnd des götlichen beruffs fleissig thet warnemen. Die bestimpten Feyertage will ich wie vorgemelt gern helfen halten, mein beuolhen Ampt mit predigen vnd anderen, so zu Gottes eere raichet, trewlich helfen vßrichten. Die andern feyrtage, so nit benemt, sollen frei bei mir sein, habs derhalben meinem Meßner

on main wissen darzu zu leuten nit vnbillich verboten, damit niemants an seiner arbait gehindert werde.

Vf den vierzehenden Artickeln.

Vß was vrsachen ich von meiner pfarr zu Neckarzimmern bei dem Edlen vnd Vesten Götzen von Berlichingen vertriben, würd mir alda ain ganz pfarrvolck, gemelt mein Junckher, all vmbligende Flecken innerhalb ainer, zwu oder drei meulen, wo von nöten, gnugsam zeugnuß geben. Ich waiß, das ich mich an genantem ort bei vier jar christenlich vnd erhlich, on allen rum zu reden, gehalten hab vnd von kainer mißhandlung wegen hab müssen weichen. Doch warumb ich vertriben, vnd vß waß anregen, will ich anzaigen durch ain geschrifft dem Durchleuchtigsten hochgebornen Fursten vnd Herren, Herrn Ludwigen Pfalgrauen bei Rheyn, ꝛc. mainem gnedigsten Herren dazumals zugeschickt, darauß man die warhait erlernen (mag), ob billichs oder vnbillichs mir widerfaren. Darzu bin ich mit den baurn kain tritte nie gezogen, ir sache nie gebillicht, das vnd anders, weß ich mich bei vier Jaren bei denen von Zymmern gehalten, will ich ain versigelte kondtschaft darlegen. Kan man noch erfarn, das ich vnchristenlich an gemeltem ort gehandelt; solle mein gnädiger Herre der Durchleuchtigst Hochgeborn Furste Marggraue Georg ꝛc. nachmals E. g. vnd mein Amptman meins leibs vnd lebens mechtig sein. Ich habe mich auch solcher meiner Handlung nit geschemet, sonder meinem gnödigen Herren Marggraven Casimir ꝛc. hochloblicher gedächtnuß seligen vnd E. g. anzaigt, wie ich noch deß ain copei habe, ee dan ich gen Plauelden komen, vnd meinen Amptman aller dinge verstendiget, verhoffte dabei zu bliben sein.

Vf den funfzehenden Artickeln.

Waß ich hewr vor dem nechst verschinen Vffartstage E. g. hab schrifftlich fürbracht, verhoffe ich, sei die warhait gewesen, dan ob ich weiter trongen sei worden, dan meiner gn. H. artickeln vßweisen oder was von mir in der kirchen zu halten begert, thut das obgemelte, meine warhaftige verantwortung gnugsam anzaigen. Darbei las ichs beruwen.

Am ende der Artickeln würt wider mich hoch angezogen, wo mir maine handlung gestattet, sei zu besorgen, ich werde sampt mainen anhengern mit der zeitte zwischen den baurn zu Plauelden nichts guts machen vnd vfrur erwecken ꝛc. Wolan, diß muß ich mit gedult annemen vnd brauchen, eß ist der welt art, sie kan nit anders. Darzu ist es nit ain new, sonder alt geschrei, Christo den Aposteln vnd allen propheten alzeit widerfaren. Lu. 23 stet also: Er hat das volck erreget damit, dz er geleret hat hyn vnd her im ganzen jüdischen land vnd hat in Gallilea angefangen biß her. Vnd Act 17. Dise, die den ganzen welt kreiß erregen, seindt auch herkomen vnd diese alle thun zuwider den satzungen des Kaysers, sagen von ainem andern kunig Jesu. Obschon dergleichen mir widerfaret, ist nit wunder, ja eß ist mein ainige prob, dardurch ich erlerne, wie ich Gottes wort clar vnd lauter predig. Es waiß mein volck, auch meine müßgünner, wöllen sie anders die warhait bekennen, wie fleissig ich täglich zu frieden vnd ainigkait handel, wie trewlich ich den Christlichen billichen gehorsam gegen der Oberkait anzeuche, vnd wie mit grossem ernst, bitten vnd flehen ich menigklich vor aller vfrur, sünden vnd missethaten warne.

Es hat, Gott sei lob, Gottes wort ain anders ansehen bei mir, dan das Ich darmit zu vfrur wölle helfen. Gott mein Herre wöll mich daruor bewaren. Vnd warlich wan ich wuste, das ain ainig mensch vnder main Pfarrkindern were, dem main predig zu vfrur solt gedeyen, ich wölte kain stund da verharren. Vnd dweil main volck mir günstig vnd maine sach trewlich mainet, etlich aber mir vnuerschulter sach vngunstig, solt es darumb zur vfrur erwachsen? Ach man waiß wol, wer allen vnwillen alhie anrichtet, vnd von wem mir aller neid vnd haſs kompt vnd erweſcht [1]). Vnd zwar, so ich die warhait ye bekennen solle, so erfind ich an meinem volck nichts dan ain Christenlich gemut zu aller erbarkait, frid vnd ainigkeit genaigt, verhoffe durch Gottes hülf vnd gnade sie alwegen darbei zu behalten. Ich möchte aber leiden, das ain ainig mensch vnder meinem volck angezeigt wurde, welchs gemut zur vfrur vnd empörung stiende. Waß darf man solches klagens, dweil menigklich waist, wie Ich vf öffner Cantzel so ernstlich darwider handel vnd predige. Vnd warlich solt etlicher willen, da Got vor sei, nach vfrur ringen, soll man sich des bei mir vertrösten, das ich in kainen wege still werde steen vnd darzu zu schweigen; wo ichs ye nit mit gute möcht abwenden, wurd mir freilich geburen, solchs meiner Oberkeit anzuzaigen. Got wende alle Ding zum bösten. Amen.

Gnädige, gunstige, lieb Herren, E. g. solten nun vß dieser mainer warhaftigen verantwortung vernemen, ob ich ainem Christen vnd vßgangnen mandaten mich gemeß gehalten, vnd ob ich der billigkait nach verclagt, verhoffe, eß solle sich nichts vnchristlichs hierinnen erfinden. Vermainet aber yemants, sei gleich wer er wölle, das ich nit die lautere warhait angezaigt, mit dem erbiete ich mich abermals für E. g. furzukomen. Kan man erfinden, das ich vngerecht vnd nit, wie ainem frommen Christen gebüret mich gehalten, soll man mir meines verdinsts nach billich lonen. Beuelche mich armen E. g. hiemit, deren der Allmechtig Gott trewe Hülf vnd beistandte in alweg wölle thun. Bitte gnädig vnd gunstig antwort

E. g. vndertheniger Capplan
Georg Amerbacher, Pfarher zu Plauelden.

Akta der Pf. Blaufelden 1,24.

Die Gegenreformation in Thalheim a. Schotzach 1628—1649.

Von Pfarrer Duncker in Belsen. (Schluß.)

Als aber der Winter 1630 herankam, da standen die unliebsamen Gäste wieder vor der Thüre. Am 8. Dez. 1630 kam ein Rittmeister Goldstein mit einer Korporalschaft Reiter, die er teils beim Frauenbergischen, teils beim Venningenschen Schultheißen einquartierte, auf so lange, wie er sagte, „bis dem Bischof von Würz-

[1]) l. erwechst.

burg die hiesige Kirche samt dero vorenthaltene Zehnt-, Heiligen- und andere Gefälle ganz übergeben, eingeraumt und restituiert seien. Wollte man versuchen, ihn auch wieder auszutreiben, so drohte er, seine ganze Kompagnie oder 2, 3, 4, ja, wenn vonnöten, sein ganzes Regiment werde gegen Thalheim anrücken. Sein Oberst halte sich allbereits zu diesem Zwecke in Schwaigern auf."

Freitag den 12. Dez. begab sich Goldstein mit Pistolen bewaffnet und in Begleitung seiner Reiter zu dem im venningenschen Abteil wohnenden Pfarrer und zeigte ihm an, „daß er sich fürohin der Thalheimer Kirche ganz enthalten, auch den beiden zu Hand befindlichen Knechten den Kelch, den Hannß Ulrich selig hat machen lassen, die in Thalheim gebrauchte württembergische Kirchenordnung, eine illuminierte Bibel, welche doch von Christoph v. Thalheim selig zur Kirche gestiftet worden, und anderes, so bei Haltung des h. Abendmahls gebraucht worden, samt den Kirchenschlüsseln hergeben solle, ihm drohend, falls er sich der Kirche nicht enthalte, habe er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm mit Schimpf und Schande begegnet werde." Der Pfarrer entschuldigte sich, daß die beiden evangelischen Ganerben Kelch und Bibel in Verwahrung haben; die Schlüssel habe er, Pfarrer, nicht bei der Hand, sondern wenn die Katholischen aus der Kirche gingen, seien sie, die Evangelischen, zu der offenen Kirchenthüre hineingegangen. Die betreffende Kirchenordnung endlich sei sein Privateigentum.

Zehn Tage nachher wendet sich Frauenberg nochmals mit dringendem Flehen an den Herzog. „In den zwei Jahren seit der Abteilung haben die Evangelischen, die auf 40 Bürger (von 49) zusammengeschmolzen seien, mehrerteils lauter arme, unvermögliche Leute, über 4000 fl. Kriegskosten erleiden müssen, wie denn die Kosten der Goldsteinischen, 41 Personen und 30 Pferde, ohne andern täglichen Überritt, sich auf 50 fl. täglich belaufen. Die goldsteinischen Reiter haben rund erklärt, daß sie nimmer weichen, sondern bis zur Restitution der eingezogenen Zehntgefälle von einem zum andern sich quartieren werden, solange die Leute etwas haben. Dabei haben sie gedroht, beim geringsten Versuch, sie auszutreiben, sei schon bei den Schönbergischen Anstalt gemacht, daß diese den Ort überfallen und den Evangelischen vollends den Garaus machen sollten. Frauenberg sieht nichts mehr vor Augen, als daß sie samt ihren armen Weibern und Kindern sich mit der Flucht salvieren und ins Elend aufs Land

begeben müssen. So bittet er denn den Herzog fußfällig mit aufgehebten Händen, derselbe wolle sie doch in dieser höchsten Not nicht verlassen und sie in Erwägung, daß sie bisher um Erhaltung des allein seligmachenden Evangeliums ihr Äußerstes drangestreckt und so viel zu erdulden sei erlitten, nicht bei den Papisten zu Spott werden lassen, sondern sich ihrer soweit gnädig und väterlich annehmen, damit sie dieser Last entledigt werden und bei dem klaren, reinen, unverfälschten Wort Gottes, dem exercitium religionis Augustanae, auch allem dem, wozu ihre Eltern und Voreltern der Kirche und Begräbnis halb im hiesigen Flecken Thalheim von unvordenklichen Jahren her berechtigt gewesen, beständig erhalten werden mögen."

Es wurde aber Frühjahr, bis Württemberg eingreifen konnte. Am 24. Febr. zogen die Reiter ab. Hiedurch und durch die Erfolge Gustav Adolfs ermutigt, schickte der Herzog endlich seinen Ausschuß, der zusammen mit Frauenberg die Kirche wieder mit Gewalt öffnen und darin predigen ließ. Zu größerer Sicherheit quartierte sich der württembergische Ausschuß nun seinerseits in Thalheim ein, diesmal aber wohl beim Deutschorden.

III.

Einen Wendepunkt brachte Gustav Adolfs Vordringen in Süddeutschland. Schenkte er doch das deutsche Haus in Heilbronn samt dem dazu gehörigen Gebiet, dabei Thalheim, der Reichsstadt Heilbronn. Die Schenkung erfolgte am 28. Februar 1632, die Besitzergreifung am 14. März. Damit war natürlich der Gegenreformation zunächst ein Ende bereitet, die Ausgetriebenen kehrten zum Teil zurück, die beiden Kirchenstellen wurden wieder mit evangelischen Geistlichen besetzt und die evangelischen Einwohner konnten wieder aufatmen. Über 6000 fl. Schaden hatten sie erlitten, darunter 2600 fl., welche allein die Goldsteinische Einquartierung des letzten Winters gekostet hatte. Die Hauptschuld daran maßen die Evangelischen dem Deutschordensamtmann Hans Grohe bei, der „vor dem Oberst von Baumgartten in Schweigern einen Fußfall gethan und gebeten haben sollte, die Evangelischen[1]) dermaßen zu gravieren und es also anzustellen, damit sie auch zum Papsttum gebracht und alles in diesem Flecken zu selbiger Religion gerichtet werden möge".[2]) Die adeligen Unterthanen hatten Württemberg ihre Not geklagt und der Herzog

[1]) nicht über 40 Bürger. [2]) Schr. v. 22. Nov. 1632.

hatte sie angewiesen, mit Hilfe des Ausschusses die Goldsteinischen Unkosten an den Gefällen der Deutschordensverwaltung wieder einzubringen, und weil dies nach der Heilbronner Besitzergreifung nicht mehr anging, baten sie sich dafür an Grohes in Thalheim ausstehende Kapitalien halten zu dürfen, was ihnen auch verwilligt wurde.

Ganz friedlich gestalteten sich die Verhältnisse übrigens auch unter der Heilbronner Herrschaft nicht, zumal die Stadt von einer Aufhebung der Abteilung nichts wissen wollte. Bald klagten die städtischen Unterthanen, sie werden mit Schanzarbeiten überlastet[1]) — alle 5—6 Tage komme an den Einzelnen die Reihe —, bald gab es zwischen dem Heilbronner Schultheißen und den adeligen Unterthanen Streit, wobei diese gelegentlich dem Amtmann Rollwagen erklärten, „es thue nicht gut, bis sie einander totgeschlagen", und „solchen Widerwillen darin bezeigten, daß sie ihm bei nächtlicher Weile auf die 1800 Pfähle aus seinem Weingart auf einen Haufen getragen, damit solcher Lärm im Flecken erweckt worden, daß man die Sturmglocken als bei offener Brunst angeschlagen".[2]) Die Ursache hievon war eine den adeligen Unterthanen zugeschobene Einquartierung gewesen.

Von Pfarrer Schopff, der Pfarrverweser in Erlenbach geworden war, erfahren wir in dieser Zeit auch noch einen Vorfall, der sich schon im Mai 1630 abgespielt hatte, aber jetzt erst zur Klage kam. Auf dem Heimweg von Heilbronn war er mit einem Gemeindeglied, dem Schlosser Stützlin, in ein Gespräch über den erzwungenen Übertritt der Ordensunterthanen gekommen, das in Schlaghändeln endigte. Stützlin wollte dabei der angegriffene Teil gewesen sein.[3])

Von Echterischer Seite war gegen die Einsetzung der evangelischen Geistlichen weiter kein Widerspruch erfolgt. Nur den einen Wunsch hatte die Witwe Echter geltend gemacht, es möchte dem Schulmeister ein Teil der Pfarrbesoldung zugewiesen werden. Bald darauf wurde der Echtersche Besitz in Thalheim von Graf Solms an den Mergentheimer Statthalter Johann Florian Schulter verschenkt[4]), wogegen das Ritterdirektorium des Kantons Kocher[5]) und die Dalbergische Vormundschaft[6]) vergeblich Einsprache erhoben.

---

[1]) Schreiben vom 5. April 1632.

[2]) Schreiben des Rats vom 24. April 1634.

[3]) 14. Oktober 1632.

[4]) 5. Juni 1533; W. V. J. VI, 323. [5]) 13. Mai 1633.

[6]) 31. Mai.

IV.

Die Schlacht bei Nördlingen machte der Heilbronner Herrschaft über Thalheim ein rasches Ende. Heilbronn wurde belagert und fiel in kaiserliche Hände, die Schenkungen mußten herausgegeben werden, und 1635 zog der Kommenthur von Wolckhenstein wieder im deutschen Hause ein und bald auch in Thalheim der katholische Pfarrer, an Schopffs Stelle M. Andreas Dieterich. Der evangelische Pfarrer mußte sich wieder in das untere Schloß flüchten und von dort aus sein Amt versehen. Nun versuchte der evangelische Teil sich wenigstens die Mitbenützung der Kirche zu sichern. Noch im Frühherbst 1635 [1]) kam der frauenbergische Schultheiß mit zwei venningenschen Unterthanen zum Echterschen Amtmann und bat, sie alter Gewohnheit nach und dem getroffenen Reichsfrieden und öffentlichen kaiserlichen Patenten gemäß ihre Exerzitia und Predigten wie vor dem schwedischen Einfall in der Pfarrkirche halten zu lassen, wobei sie durchblicken ließen, daß sie die Fortreichung des Zehnten von der Erfüllung dieser Bitte abhängig machen. Der Amtmann, der auch vor einer neuen Exekution durch württembergische Musketiere Sorge trug, gab zunächst eine ausweichende Antwort und berief sich auf den Ordinarius in Würzburg. Dort wurde natürlich die Bitte rundweg abgeschlagen [2]) und befohlen, die Kirche und den Zehnten im jetzigen Status konservieren zu helfen. Daneben kam von Mergentheim [3]) der strikte Befehl, „den rebellischen Postulatis nicht stattzugeben". „Im übrigen aber, wie man die frauenbergischen Unterthanen auch herbeibringen und von den reißenden Wölfen salvieren könne, wird dafür gehalten, wenn der Bischof als Ordinarius und geistlicher Lehenherr sich ob den frauenbergischen attentatis entweder am Kaiserhof oder bei der kaiserlichen Regierung in Stuttgart, dieweil der von Frauenberg sich vorher an Württemberg gehängt hat, beschweren und dergestalt um Schutz ihrer Gerechtigkeit anhalten thäte, daß sie entweder von sich selbst dem von Frauenberg, was die Billigkeit erfordert, mandierten und inhibierten oder aber auf den Bischof einen Spezialbefehl, das exercitium catholicum deren Enden gebührlich zu manutenieren, auswirke, so würde der Sachen etwan gar wohl totaliter können geholfen werden."

Nun starb Frauenberg eine Tochter [4]), Anna Margareta, die am

[1]) Bericht Pf. Dietrichs vom 1. Januar 1636.
[2]) 10. Dezember 1635. [3]) 19. Dezember 1635.
[4]) Bericht Dieterichs vom 1. Januar 1636.

18. November begraben werden sollte. Der evangelische Pfarrer[1]) suchte beim Zehntvogt um das Begräbnis in der Kirche und die Erlaubnis zu einer Leichenrede nach. Allein trotz wiederholter Bitten wurde die Leichenpredigt verweigert und einzig das Begräbnis gestattet, da, wie der Amtmann sich ausredete, von Würzburg noch kein Bescheid eingetroffen sei. Da nun, wie es scheint, der Pfarrer einfließen ließ, man werde die Predigt auch erzwingen können, stellte der Amtmann am Beerdigungstag einen Musketier mit geladenem Gewehr und brennender Lunte auf die Kanzel, während er sich selbst mit zwei Pistolen unter dem Mantel in einen Stuhl nächst dem Altar begab, um auch eine Predigt von dieser Stelle aus zu verhindern, und „stellte so mit Diskretion den Anfang seiner Predigt ab, wiewohl Junker Frauenberg sich stark opponierte und innerhalb 3—4 Wochen ihm solches wieder zu vergelten drohte." Frauenberg mußte der Gewalt weichen und konnte nur in Aussicht stellen, er werde den evangelischen Pfarrer von den Zehntbezügen zu unterhalten wissen.

Wie vorauszusehen war, wurde nun trotz aller Versuche Rittbergers, auch die Ordensunterthanen bei dem evangelischen Glauben, dem sie in der Schwedenzeit wieder zugefallen waren, zu erhalten, die Gegenreformation wieder mit aller Macht betrieben. Am 1. Advent wurde ein Dekret verlesen, das die Ordensunterthanen auf die Advents- und Weihnachtszeit zur Beichte und Kommunion berief, und schon am 1. Januar kann Pfarrer Dieterich von einem „genugsam glücklichen Anfang bei den fürnehmsten als der Mannschaft und Eheleuten" berichten. Er habe schon 62 Personen ab haeresi absolviert. Es restieren nur noch 7 Männer in toto, so erfordert und noch nicht komperiert." Verhoffentlich werden die etwa übrigen Wittweiber samt dem jungen und ledigen Gesind, so auf die alten[2]) Weihnachtsfeiertage berufen seien, sich wenig difficultieren. Schon über den halben Teil der Ordensunterthanen[3]) seien gutwillig wieder katholisch." Nun aber waren von den vor acht Jahren bei der ersten Gegenreformation Verzogenen etliche zurückgekehrt. Zwei von ihnen machten wenig Schwierigkeiten, um so hartnäckiger aber und säumiger, klagt Dieterich, seien zwei andere, wegen deren er anfragt, wie sie zu strafen seien, ob mit Gefängnis oder anderweitig. Wenn solche Leute ferner mehr

[1]) Andreas Rittberger, 1636 Pfarrer in Nordheim, 1641 in Gemmrigheim.
[2]) d. h. alten Stils.
[3]) Etwa 80 Haushaltungen.

Freiheit im Dorfe haben sollten, werde es den schon Reformierten sehr ärgerlich sein.

Am 8. Januar antwortete die Mergentheimer Regierung, „sie hoffe, daß auch die übrigen gleicher Gestalt durch göttliche Inspiration bald nachfolgen sollen. Damit sie aber dennoch den obrigkeitlichen Ernst verspüren möchten und eher in sich selbst gehen, solle der Kommenthur die irrenden Schäflein selbst vorladen und im Beisein des Pfarrers zu gebührender Akkomodation ernstlich ermahnen. Bis Ostern solle er ihnen noch Termin geben mit angehängter Kommination, bei fernerer Widerspenstigkeit werde man auf anderem Wege gegen sie vorgehen und sie endlich ausschaffen".

Zum Teil scheinen diese Drohungen gewirkt zu haben. Bis zum 30. Januar [1]) haben sich auf den Befehl des Ordens fast alle „als fromme und gehorsame Unterthanen, Alte und Junge, Verwitwete und Eheliche, Ledige, auch vier Männer samt ihren Weibern, so in der ersten Reformation wegen der Religion aus dem Dorf gezogen und in währendem schwedischen Wesen wieder gekommen, freiwillig, ohne einiges Stöcken und Blöcken oder Strafen, wie vor acht Jahren in der ersten Reformation geschehen, eingestellt". Nur noch fünf Personen seien übrig, nämlich ein alter Mann samt seinem Weib, so auch anfänglich wegen der Religion aus dem Dorf gezogen, ferner zwei Schmiedssöhne und noch eine ledige Tochter, „die zweifelsohne mehr durch böse Anstiftungen und Verhetzungen des Prädikanten und der edelmännischen sektischen Unterthanen als allein für sich ungehorsam verblieben". Sonst haben die Unterthanen mit neuem großem Eifer und Devotion, was zuvor bei ihnen ungewöhnlich gewesen, die Kirche, Messe und Predigten besucht.

Hiezu, fügt Dieterich bei, „habe sie u. a. sehr bewegt, daß sie die Affektion ihrer vorgesetzten Obrigkeit so treulich haben verspüren dürfen, da sie zu solcher leidigen Kriegszeit mehr als alle andern umliegenden Örter von allen Einquartierungen gesichert und befreit worden seien. Nun aber seien freilich seit etlichen Wochen unterschiedliche erschreckliche und ganz unleidliche Einquartierungen erfolgt, so daß ihre Salvaguardia gar nicht mehr respektiert wurde.

Oberst Kitzenberg sei mit der ganzen kaiserlichen Artillerie, 500 Pferden, 700 Personen, ferner zwei Kompagnien des Zweyerischen Regiments mit 115 Pferden zwei Tage lang im Quartier gelegen.

[1]) Brief Dieterichs an den Commenthur de eod.

Dazu kommen tägliche Überzüge, je länger je mehr, die sich teils mit Gewalt einquartieren, Früchte und Wein verzehren und verfüttern und außerdem noch vieles aufladen und mitnehmen. So haben Zweyerische neulich einem einzigen Ordensunterthanen auf einmal für 40 fl. Wein aufgeladen, nachdem derselbe zwei Tage lang 30 Pferde samt den Soldaten erhalten hatte. So „fressen sie die Unterthanen, daß sie wieder anfangen, von Haus und Hof zu laufen, und sein leider an erschienenem Sonntag wenig verblieben, die mit geflogen (!) wegen der Zweyerischen Kompagnien". Die sektischen Nachbarn besonders zu Lauffen schicken ihnen die Soldaten ins Quartier und beschreiben ihnen, wie dort an Wein, Frucht und Vieh eine Fülle zu finden sei. Dazu grassieren Seuchen, die viel Witwen und Waisen machen. Dieselben leiden großen Hunger und Not und werden je länger je mehr an den äußersten Bettelstab getrieben, so daß schon sehr viele auf den lieben Sommer und die Wurzeln des Feldes mit Verlangen warten. An Winterfrucht sei wenig oder nichts eingesät und wo nicht besondere Mittel von Obrigkeits wegen angewendet werden, damit zur Frühlingszeit noch etwas an Sommerfrüchten aufs Feld gebracht werde, werden in Kürze fast alle entlaufen, Äcker und Weinberge ganz öd liegen bleiben; daraus würde dann ein gründliches Verderben entstehen und sie werden in viel Jahren mit höchster Mühe und Arbeit nimmer zurecht zu bringen sein, so daß auch die Obrigkeit auf ihre Renten und Gülten keine Hoffnung mehr habe.

Am 17. Februar ist nur der oben erwähnte 70jährige Greis noch nicht übergetreten. Derselbe, klagt der Pfarrer, „verursache durch seine Widerspenstigkeit bei allen Neukatholischen viel und groß Ärgernis, indem er öffentlich und trutzig ausgieße, er werde nit katholisch, ziehe auch nit aus dem Flecken, wo er hin solle? Es sei wider die Augsburgische Konfession (!) und Reichskonstitutionen, einen in solcher Manier zur katholischen Profession (!) zu treiben. Hier sei sein Leib, man fange mit ihm an, was man wolle. So mache er Jungen und Alten ein kleinmütig Herz, gleichsam [als] hätten sie ergangenem Dekret nicht parieren müssen, weil der Alte nit getrieben werde, daß sie hätten hintanhalten können oder sollen. Derowegen lassen seit etlicher Zeit Junge und Alte sehr viel nach im Besuch des Gottesdienstes und erkalten, zumal die adversarii deteriora in imperio erhoffen. Da nun nicht bloß die Bekehrung dieses Alten in guter Manier nicht zu hoffen, sondern vielmehr tägliche Verkehrung der conversorum zu

erwarten sei und nichts zur Beförderung des Seelenheiles nützlicher sei als ein kurzer und ernstlicher Prozeß der Obrigkeit, möge man den Mann mit höchster Straf und Ernst entweder des Ordens und Dorfes verweisen oder ihn zu unverzüglicher Beichte und Kommunion treiben.

Nun lud der Kommenthur[1]) den Mann samt seinem Weibe vor, aber auch er vermochte weder „mit guten noch mit rauhen Worten noch auch mit Bedrohung oder Gefängnis etwas auszurichten".

V.

Ob dieser Bekenner standhielt, läßt sich nicht mehr finden. Auf cathedra Petri (22. Febr.) 1637 wurde Dieterich Stadtpfarrer in Ochsenfurt, und von nun an hatte die katholische Gemeinde in Thalheim viel zu sehr um ihre eigene Existenz zu kämpfen, als daß sie hätte an gewaltsames Vordringen denken können. Zwar folgte auf Dietrich alsbald Ersatz. Der Deutschmeister, der Dalbergs[2]) Zögern in der Pfarrbesetzung kannte, hatte sich direkt an Würzburg gewandt[3]), und der Bischof hatte kurzweg den früheren Pfarrer von Riedheim, Nikolaus Reyer, geschickt.[4]) Allein derselbe erkrankte bald nach seinem Aufzug und starb am 10. November 1637 — in ziemlichem Elend, wie es scheint, da man nach einem Bericht der Gemeinde[5]) ihm „nit eine alte Maß Wein auf Ansprechen zukommen und gedeihen lassen, so daß er, wo Amtmann Grohe ihm nicht hätte mit Essen, Trinken und anderer Notdurft beigesprungen, in seiner schweren langwierigen Krankheit hätte verschmachten müssen". Über diese Zeit war die Gemeinde ganz unversehen, daß „die Leute[5]) ohne Beichte und Kommunion wie das wilde Vieh gleichsam hinwegstarben, inmaßen es auch schon leider dahin geraten war, daß nicht bald zwei oder drei Personen aufgebracht werden mochten, die einen Leichnam auf den Gottesacker tragen und christlichem Gebrauch nach zur Erde bestatten". Auch die Schulstelle war unbesetzt geblieben.

Die Wiederbesetzung der Pfarrei, die nach Reyers Tod von Sontheim aus verwaltet wurde, verzögerte sich, da Dalberg der Besoldung halb allerlei Einwendungen zu machen hatte.[6]) Man konnte es bei dem geringen Ertrag des Zehnten ihm allerdings nicht ver-

[1]) den 20. Februar 1636.
[2]) Der Zehnte war seit 1636 an Wolf Hartmann v. Dalberg verpfändet.
[3]) den 20. März 1637. [4]) den 26. März 1637. [5]) den 21. Nov. 1637.
[6]) 21. Dezember 1637.

übeln, wenn er eine seine Einnahmen übersteigende Besoldung zu reichen sich weigerte und schärferes Heranziehen der in ihren Leistungen säumigen Gemeinde forderte. Die Absicht des Bischofs[1]), wieder die Pfarrei von sich aus zu besetzen und „einen frommen, stillen und in controversiis fidei wohlgeübten Priester aus seinem Alumnat zu verordnen", kam nicht zur Ausführung. Die Einquartierungen dauerten fort, daneben wüteten Seuchen. Im Februar 1638[2]) waren zwei Speerreuterische Kompagnien zu Pferd einlogiert, über Nacht kamen unversehens noch einmal 200 Pferde dazu. Der Feldbau ging zurück. Der Weinhandel, die Hauptnahrungsquelle, stockte bei den unsicheren Zeiten. Amtmann Grohe berichtet, daß nicht mehr als 13 Ordensunterthanen hier seien, von denen der größere Teil krank darniederliege.

Trotz aller Bemühungen auch des Deutschmeisters[3]) war Ende November 1638 noch kein Ersatz für Reyer gewonnen, und so wurde von November 1638—40 Pfarrer M. Joh. Hill in Sontheim zum Amtsverweser bestellt und ihm aufgelegt, gegen eine Entschädigung von 100 fl. und 3 württ. Eimer Wein jährlich wöchentlich in Thalheim eine Messe zu lesen und dann und wann zu predigen. Allein der Gemeinde war mit dieser Wahl nicht gedient.[4]) Bald betrank er sich derart, daß man ihn auf der Straße auflesen und heimtragen mußte, bald ließ er die Leute, die beichten wollten, stundenlang warten, während er mit Offizieren im Wirtshaus zechte; die Kranken ließ er unversehen dahin sterben, selbst den gewöhnlichen Gottesdienst hielt er nicht, und als der Kommenthur durch den Karmeliterprior ihn mahnen ließ, „entbot er ersterem imperiose, es gebe ihm draußen niemand zu fressen noch zu trinken, der Kommenthur solle einen Amtmann draußen halten, so wolle er alle Wochen hinausgehen". Daneben verschloß er Kelch und Ornat, damit kein anderer Priester Messe lesen könne, und als der Pfleger des Kaiserheimer Hofs in Heilbronn mit der Versorgung der Gemeinde beauftragt wurde, verwundert er sich in einem derben Brief „über die Keckheit und Unverschämtheit des Pflegers, der auf fremdem Acker schneiden wolle. Wann er sich so sehr in seinem Predigen gefalle, solle er eine Pfarre unter seinem Kloster annehmen und nicht an einem fremden Ort.[5])

1642, als die Lage der Gemeinde sich wieder etwas gehoben

---

1) d. 30. Januar 38. 2) 19. Februar 1638. 3) 23. November 1638.
4) Bericht Komm. Graf Wolckensteins v. 1641.
5) 3. November 1641.

hatte, verlangte der Bischof wieder die Aufstellung eines eigenen Geistlichen und eines Mesners. Insonderheit solle Dalberg wegen der zunehmenden schönen Jugend daselbst auf einen ehrlichen und gelehrten Mann bedacht sein, welcher um eine ziemliche Besoldung den Schuldienst versehe, die zugrundgehende Jugend mit guten Sitten und Künsten wiederum aufpflanze, auch dem Pfarrer in der Kirche mit Singen und anderem Assistenz leiste. Zugleich schickte er Dalberg einen Bewerber zu, Peter Bildtstein. Derselbe zog auch in Thalheim auf, aber obwohl er sich mit dem Zehntvogt auf eine Besoldung von 220 fl. verständigt hatte, erhielt er eben nichts. Der Keller zum Stein erklärte, er schieße nichts zu; ihm sei wenig daran gelegen, ob ein Pastor da sei oder nicht[2]), und Dalberg gab seinem Ärger darüber, daß Bildtstein geklagt hatte, in einem Brief[3]) recht fühlbaren Ausdruck. Der Deutschorden hatte infolge dieser Klagen die Zehntgefälle mit Arrest belegen sollen, um den Pfarrer davon zu befriedigen, wogegen sich nun auch Würzburg auflehnte.[3]) Der Pfarrer solle sich pro hoc anno sub spe futurae remunerationis mit 100 Rth. begnügen lassen. Kein Wunder, wenn Bildtstein unter diesen Umständen resignieren wollte[4]), was seine Gemeinde um so mehr bedauerte, als er bei Freund und Feind beliebt war und man „stark daran laborierte, einen lutherischen Prädikanten einzubringen". Mitte Oktober hatte er resigniert und die Pfarrei wurde wieder von dem Kaisersheimer Pfleger Pater Andreas Butelius versehen, der freilich auch seinerseits einen immerwährenden Kampf um seine Besoldung zu führen hatte.

Zuletzt kam es so weit, daß die Gemeinde kurzer Hand den Zehnten in eigene Verwaltung nahm und zwar die Evangelischen und Katholiken miteinander. Schon 1642, ehe Bildtstein kam, hatten die evangelischen Ganerben stark auf Wiederanstellung eines evangelischen Geistlichen gedrungen. Johann Ludwig von Frauenberg war allerdings 1636 gestorben, aber nun nahm sich der Ritterkanton Kocher der Sache an und verlangte vom Zehntvogt den Unterhalt für einen evangelischen Pfarrer, da dem uralten Herkommen, Passauer Vertrag und Religionsfrieden gemäß die adeligen Ganerben und ihre Unterthanen unweigerlich das freie exercitium Augustanae confessionis im Dorfe haben[5]); andernfalls werde man zur Selbsthilfe greifen müssen

1) 10. Mai 42. 2) 5. 6. Aug. 42. 3) 14. Aug. 42. 4) 24. Aug. 42.
5) 23. März 1642.

Zunächst drangen die Evangelischen mit ihrem Verlangen noch nicht durch, aber von Neujahr 1645 ab wurde der Liebensteinische Pfarrer zu Kaltenwesten, Lorenz Donner, vom Kanton Kocher aufgestellt, um Thalheim zunächst einmal von dort aus zu versehen.[1]) Er predigte alle Sonn- und Feiertage, da ihm die Kirche noch verschlossen war, in den adeligen Häusern und spendete die Sakramente. Die Besoldung wurde in der Weise geregelt, daß die Evangelischen und Katholiken zwei Männer aufstellten, welche die Pfarrgüter bauen und den Zehnten einziehen lassen sollten. Davon wurden nicht bloß im Einverständnis mit dem Kanton Kocher der evangelische und katholische Geistliche salariert, sondern auch ein evangelischer und katholischer[3]) Schulmeister bestellt, und damit Pfarrer Donner nicht als Winkelprediger dastehe, verlangte die evangelische Gemeinde vom katholischen Schulmeister, daß er auch zum evangelischen Gottesdienst das Zeichen geben und läuten solle. Dies erschien den geistlichen Räten in Würzburg doch gar zu patriarchalisch, und so verlangten sie energisch das auxilium bracchii saecularis[4]), damit der Prädikant mit seinem vermeinten exercitio alsbald ausgeschafft und von diesem Ort abgehalten werde. Ebenso müsse der Zehnte an Echter-Dalberg zurückgegeben werden.

Hiezu wäre nun der Kommenthur gerne bereit gewesen[5]), wenn er nur die Macht dazu gehabt hätte. Allein er mußte gestehen, seine Unterthanen wären wohl zur Rückgabe des Zehnten bereit, falls man einen katholischen Pfarrer und Schulmeister davon besolde, allein ihr Zehnten allein reiche hiezu nicht aus. Bauten doch die Evangelischen — ursprünglich nur ein Drittel der Einwohnerschaft — nach des Kommenthurs eigener Aussage die meisten Güter.[6]) Nun hätte er wohl gerne gelegentlich den in Heilbronn liegenden bayerischen Oberst Ronyr zu einem Handstreich gewonnen, allein derselbe war nicht dazu zu bewegen, so lang er keinen Befehl dazu habe, den der Kommenthur nun freilich dringend erbat.

Dafür gelang es den Evangelischen im Mai 1647[7]) wieder einmal, die Kirche zu stürmen und das Schloß mit Holzhacken zu öffnen, worauf der Pfarrer von Kaltenwesten Gottesdienst drin hielt. Ob,

[1]) Schr. der Echterschen Vormünder d. 3. Febr. 45;

[2]) Schr. d. Ruraldechants Geiger in Neckarsulm d. 21. Jan. 45.

[3]) v. Weibstatt. [4]) 2. Juni 1645. [5]) s. d. [6]) 11. Juli 48.

[7]) Regesten d. 24. Mai 47, Schr. v. 13. Sept. 47.

wie der Orden vermutete, die Reichsritterschaft des Kantons Kraichgau dabei beteiligt war, wird fraglich sein. Dagegen half der Amtmann des württembergischen Lehensmanns Canofsky treulich mit.

Dabei blieb es trotz aller Proteste bis zum Friedensschluß. Da der evangelische Teil seinen Zehnten in der Hand behielt, konnte man eben Pfarrer Donner nicht aushungern, so gern man es gethan hätte, und zum gewaltsamen Einschreiten fehlte die Macht, zumal Heilbronn in französischen Händen war. Vergeblich klagte Dalberg: hätte man ihm seinen Zehnten nicht mit Gewalt entzogen und sequestriert, so könnte er dem intrudierten lutherischen Pfarrer den Unterhalt versagen, und durch die Einsetzung eines lutherischen Schulmeisters, worin man gegen seinen Willen der Gemeinde vor Jahren nachgegeben, sei die Thüre zu größerer Vermessenheit eröffnet worden.[1]) Umgekehrt klagt der Kommenthur[2]) in einem Schreiben an den Deutschmeister: hätten die Ordensunterthanen vor drei oder vier Jahren einen beständigen Geistlichen gehabt, warum sie aller Orten sollicitiert, sogar durch einen Notar, wäre es nicht so weit gekommen. Ja, wären drei Kapuziner zu Neckarsulm, die seit neun Monaten die Pfarrei versehen, nicht so eifrig gewesen, wären etliche wieder evangelisch geworden.

VI.

Im Normaljahr 1624 war die Gemeinde Thalheim ungeteilt und evangelisch gewesen, und dieser Zustand mußte nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens wieder hergestellt werden, falls sich Männer fanden, die energisch darauf drangen und den nötigen Rückhalt besaßen. Dies war bei Thalheim der Fall. Der evangelische Glaubensmut eines Hans Ludwig von Frauenberg war auf seinen Enkel und Nachfolger im Kunkellehen, Hans Ludwig von Sperbersecky[3]) übergegangen, und die Erben der Anna Rosina von Venningen[4]), die Gebrüder von Bohenstein, standen ihm treulich zur Seite. Da der Deutschorden das Verlangen des Kantons Kocher[5]), das katho-

1) 29. Jan. 48. Seit 10 Jahren war ohnehin 1/4 des Zehnten vom Deutschorden innebehalten worden, da verfallene Zinse nicht bezahlt wurden.

2) 11. Juli 1648.

3) Sperwers Ecky, wie er sich selbst zu schreiben pflegt, war württ. Forstmeister in Kirchheim, später Obervogt in Lauffen.

4) Dieselbe in 2. Ehe mit Joh. Phil. v. Helmstadt vermählt, war 1644 kinderlos gestorben.

5) 13. Nov. 48.

lische exercitium aufzuheben und die Kirche abzutreten mit Stillschweigen beantwortet hatte, forderte Sperbersecdh wiederholt[1]) den Kommenthur Graf Wolckhenstein auf, in der Pfarrkirche alles in den Stand von 1624 zu setzen, und als der Kommenthur, der freilich ahnte, daß „periculum in mora“,[2]) sich weigerte, wandte er sich an die kreisausschreibenden Fürsten, Württemberg und Konstanz[3]), und diese setzten am 20./30. August der Mergentheimer Regierung einen Termin von acht Tagen, binnen deren sie sich erklären solle, ob sie die Pfarrei cum pertinentiis herausgeben wolle oder nicht.

Nun kam eilends die Antwort[4]), man werde ganz gewiß all dem nachkommen, wozu der Friedensschluß den löblichen Orden verbinde und habe nicht anders gemeint, als daß es mit Thalheim schon seine Richtigkeit habe. Man werde gewiß ohne Exekution Satisfaktion leisten. Auch der Kommenthur erhielt diesbezügliche Anweisungen und Vorhalt.[4])

Nach diesem Umschlag der Stimmung hatte nun auch der Kommenthur „nie in Gedanken gestanden, dem allgemeinen Friedensschluß und den Nürnberger Traktaten zu rekontrieren, viel weniger etwas dagegen zu handeln und hatte nur darauf gewartet, bis der Bischof von Würzburg als Ordinarius den eingesetzten Pfarrer[5]) avocieren werde und auch seinerseits den armen, ohnedas bis zur Nacktheit ausgezogenen Unterthanen keine große und kostbare Commissiones aufladen wollen.[6]) Nur den einen Wunsch hatte er, daß den Katholiken wenigstens der Mitgebrauch der Kirche gestattet werde. Man könne ja die Versorgung derselben dem Pfarrer von Sontheim oder sonst einem katholischen Geistlichen anvertrauen.“ Die Regierung fand es jedoch ratsamer[7]), nicht davon zu reden, „da ja durch den Friedensschluß jedem die Religion freigestellt werde und ein Teil so gut wie der andere das Recht an die Kirche habe“ (davon hatte der Orden früher freilich nichts wissen wollen). Es sei noch Zeit genug, wenn man ihnen den Mitgebrauch der Kirche verwehren wolle.

Auch Würzburg hatte seinen Rat nicht vorenthalten. Der Kapu-

---

1) 10. April; 30. Mai; 30. Juni. 2) Schr. v. 15. Juli. 3) 7. Aug.

4) d. 4. Sept.

5) Wohl Pf. Russer v. Sontheim, der Vorgänger Pf. Gräfs, dem nach einem bischöfl. Schreiben v. 3. Nov. 49 auch die Versorgung von Thalheim befohlen war.

6) 6. Sept. 7) 8. Sept.

zinerpater Burchard von dort schrieb an den P. Superior zu Neckarsulm, er habe mit dem Fiskal verhandelt und dieser meine, man werde die Kirche hergeben müssen, rate aber dem Deutschordensamtmann folgendes:

1) Die Unterthanen sollen sich den Edelmännischen aufs äußerste widersetzen und allegieren: dieweil sie die maiora, nämlich zwei Teile an Wasser und Weide ꝛc. haben, ja auch an Mannschaft und Bürgern haben könnten, dürften und sollen, wo nur die Mannschaft beihanden wäre (!), warum sie dann nicht auch zwei Teile ($^2/_3$) also die maiora an der Kirche und Pfarre haben sollten?

2) Weil es auch dem Friedensschluß gemäß sei, daß ein jeder Teil sein freies Exerzitium haben dürfe, werden sie, die Edelmännischen, viel zu gering sein, ihnen ihren katholischen Pfarrherrn abzuschaffen.

3) Der Pfarrer solle nicht sponte weichen, sondern erst, wenn es befohlen werde.

4) Falls er je weichen und zu Sontheim residieren müßte, sollen die Katholiken zu Thalheim den Gottesdienst zu Sontheim besuchen oder gar denselben im Deutschordensamt oder einem andern bequemen Haus halten lassen.

5) Sie sollen ihr Recht behaupten, weil solches emtione, durch den Ankauf der größeren Hälfte des Orts durch den Orden acquiriert sei.

6) Der Wunsch des Bischofs und Fiskals sei übrigens, daß die Unterthanen in dieser Prozedur und Behauptung propria autoritate prozedieren und weder den Bischof noch die Räte noch den Grafen (Kommenthur) einmischen, damit man nicht meine, sie wollen etwas gegen den Friedensschluß attentieren oder, wie das Gegenteil meine, denselben difficultieren, „quia, ut mihi fiscalis dixit, princeps in hoc valde lenis est, schiebt die Sache von sich und läßt die Unterthanen selbst sich für ihren Glauben und Pfarrer wehren. Zeigen dieselben sich eifrig, hat er das größte Wohlgefallen". Auch die Kapuziner solle man aus dem Spiel lassen, und wenn man die katholischen Unterthanen befrage, wer ihnen diese documenta, Vorschläge und Weisungen gegeben, sollen sie sagen, Gott habe ihnen so viel Verstand gegeben, daß sie ihr Recht zu behaupten wissen.

Am 25. September kamen nun Phil. Conrad v. Liebenstein und der Bönnigheimer Amtmann Joh. Reinhard Hedinger nach Thal-

heim, um die Restitution vorzunehmen. Dieselbe sollte in 5 Stücken erfolgen:

1) Die Abteilung sei aufzuheben.

2) Die Steuern sollen insgesamt zur Ritterkasse fließen.

3) Die Unterthanen sollen allen Ganerben zusammen huldigen.

4) Die Kreuze an den Häusern der Ordensunterthanen sollen entfernt werden.

5) Überhaupt solle alles ohne ferneren Disput in den Stand von 1624 kommen.

Der Abgesandte des Ordens, Reichardt Reinhardt von Rittburg (Rippur) erklärte zwar, einzig zur Ausfolgerung in ecclesiasticis bevollmächtigt zu sein. Allein die Abgesandten drohten mit Exekution und das wirkte.

Am 2./12. Oktober 1649 kam dann ein den Klagen und Wünschen der adeligen Ganerben entsprechender Rezeß zustande, der von allen Seiten (Liebenstein, Rippur, dem Notar Gerber als weiterem Vertreter des Ordens, Hedinger, Sperbersecky und den Gebr. Vohenstein) unterzeichnet und gesiegelt wurde und bestimmte:

1) Das exercitium catholicae religionis bei der Herrschaft und den Unterthanen soll privatim et publice ein- und abgestellt werden, der katholische Priester alsbald und von Stund an sich der Kirchen, des Predigens, Messelesens und aller andern Exerzitien gänzlich enthalten, sich wiederum zu seinem ordinario begeben, weder privatim noch publice einiges exercitium nicht vornehmen, sondern fürohin ein evangelischer und der augspurgischen Konfession zugethaner Pfarrer und Diakonus die Kirche versehen, auch die Schule mit einem der augspurgischen Konfession zugewandten Schuldiener versehen werden.

Die katholischen Unterthanen, denen kein exercitium weder privatim noch publice, weder mit Kindtaufen noch bei Leichenbegängnissen verstattet wird, dürfen zwar in den Häusern ihre Devotion verrichten, auch den Gottesdienst auswärts besuchen; doch solle ihnen freistehen, auch zur evangelischen Kirche zurückzutreten.

2) Sodann sollte die Abteilung aufgehoben und das alte Ganerbiat wieder hergestellt werden.

3) Die schwarzen Kreuze, mit denen der Orden die Häuser seiner Unterthanen bezeichnet hatte, mußten überstrichen werden.

Einzig über die Steuerfrage konnte man sich nicht einigen und

der Orden hielt auch für die Dauer daran fest, zwei Drittel der Steuer für sich einzuziehen.

Am 29. Okt. bis 8. Nov. erhielten diese Abmachungen die Genehmigung der subdelegierten Kommission (Dr. Wilhelm Ignatius Schüz und Dr. Nicola Müller) und der Widerspruch des Bischofs von Würzburg[1]) verhallte wirkungslos.

VII.

Damit war nun zwar rechtlich der alte Zustand hergestellt und Pfarrer Donner konnte ungestört seines Amtes walten, aber faktisch war eben doch ein Neues vorhanden, die katholische Gemeinde. So allgemein wie 1632 wird der Rücktritt der Neukatholischen kaum stattgefunden haben — nach der Angabe des P. Superior von Neckarsulm sollen bis August 1650 nur zwei Weiber wieder evangelisch geworden sein.[2]) Von der gewaltsam katholisierten Gemeinde waren wohl nicht mehr allzuviele Glieder vorhanden und der Deutschorden suchte, von Würzburg immer wieder angefeuert, die Unterthanen mit allen Mitteln beim katholischen Glauben zu erhalten. So sehr sich nun die Religionsbestimmungen des Rezesses aus dem Geist der Zeit wie aus den bitteren Erfahrungen der letzten 20 Jahre heraus begreifen lassen: auf der andern Seite können wir wohl auch verstehen, wenn der Deutschorden, sobald er es wagen durfte, alles daran setzte, um den ihm so unbequemen Rezeß zu beseitigen oder doch zu umgehen. Die adeligen Ganerben traten dem wohl mit aller Energie entgegen, aber ihnen fehlte die Macht, und Württemberg, dessen Schutz sie immer wieder anriefen, wagte doch dem mächtigen Orden nicht in derselben Weise entgegenzutreten, wie den Fugger auf Stettenfels.

Zunächst suchte der Deutschorden vom Kanton Kocher den Mitgebrauch der Kirche zu erlangen[3]); Dalberg sollte diese Bitte unterstützen. Allein der Kanton wies das Verlangen höflich, jedoch energisch ab, da man über eine res plene tractata nicht neuen Streit beginnen wolle und für die katholischen Unterthanen in dem Rezeß ja ziemliche Provision geschehen sei.[4]) Ein auf Anordnung des Land-

1) 3. Nov.

2) Übrigens zeigen die Acten immer wieder, wie schwer es hielt, die übrigen festzuhalten.

3) 25. Februar 1650. 4) 27. Febr. 1650.

kommenthurs gegebener Befehl, die Unterthanen sollen unter Führung des Amtmanns in die Pfarrkirche dringen und vom Sontheimer Pfarrer einen actum religionis catholicae exerzieren lassen, wird kaum zur Ausführung gekommen sein.

Doch erreichte der Orden wenigstens das eine, daß eine Abordnung vor die subdelegierte Kommission nach Gernsbach geladen wurde, um dort ihr Anliegen vorzubringen.[1]) Rippur, Notar Gerber und der Amtmann von Thalheim reisten auch ab, die Instruktion in der Tasche, sie sollen den Rezeß, weil Würzburg als interessiertem tertio unleidlich für „nulliter" erklären, da der Orden dem Ordinarius nichts habe vergeben können und den Mitgebrauch der Pfarrkirche fordern. Allein in Gernsbach war niemand zu finden, und als anfang September die Verhandlungen wirklich stattfanden — diesmal in Heilbronn — wurde in ecclesiasticis alles beim Vergleich von 1649 belassen. Auf dies hin kündigte der Orden den adeligen Ganerben die Gemeinschaft wieder auf und verlangte aufs neue die Abteilung.[2]) Als dann Sperbersecky und Bohenstein keine Antwort gaben, brachte die Mergentheimer Regierung die Sache beim Reichshofrat vor[3]) und dieser ernannte Ellwangen und den Grafen von Limpurg zu Kommissären. An des letzteren Stelle trat übrigens, weil der Graf die Kommission ablehnte, Graf Seyfried von Hohenlohe-Langenburg.

Es wurde März 1652, bis die Kommission[4]) in Thalheim eintraf, und 7. April (n. St.), bis die Verhandlungen begannen. Das Ergebnis war das alte. Der Deutschorden verlangte die Abteilung des Orts nach dem Vorgang von 1628, wogegen der evangelische Teil protestierte, unterstützt von dem württembergischen Gesandten, den der Orden vergeblich zu beseitigen suchte. Die Jurisdictionalia lassen sich nicht teilen. Der Orden sei in die Ganerbschaft eingetreten und müsse drin bleiben; man wolle nur auf diesem Wege die katholische Religion einführen. Vergeblich sprachen am 16. April die Subdelegierten dem württembergischen Gesandten und Sperbersecky beweglich zu, sie sollen doch den katholischen Unterthanen zu Thalheim

[1]) 1. Juli. [2]) 22. Dezember. [3]) DO-Relation.

[4]) Von Ellwangen die Räte Seb. Sylvius u. Balth. König, von Hohenlohe der gräfl. Rat J. Frisch; vom Deutschorden der Heilbronner Trappierer Joh. Fr. v. Hall und Regierungsrat Roth; Würzburg wurde von Rath Mehl vertreten, Württemberg durch Lic. Kürner, die Ritterschaft durch Ph. C. v. Liebenstein und Joh. Reinh. Hedinger; die Ganerben vertrat Sperbersecky.

das publicum exercitium in der gemeinen Kirche gestatten und erlauben, daß der Zehntherr und der Deutschorden auf eigene Kosten einen katholischen Pfarrer einsetzen. In diesem Fall wolle der Orden in der Gemeinschaft bleiben. Württemberg und Sperbersecky „verspürten der Subdelegierten gute Intention heraus, bedankten sich dafür, wollten es auch gehörigen Orts rühmen", aber — sie gaben nicht nach.

Nicht einmal darauf wollten sie sich einlassen, daß den katholischen Unterthanen verstattet werde, einen katholischen Priester in casu necessitatis mit Privatadministration der Sakramente und Kindertaufen zu fordern. Nur dem Kommenthur scheint nach späteren Notizen Privatgottesdienst zugestanden worden zu sein. So mußte der Schlußrezeß vom 6./16. April 1652 sich bescheiden, die Hoffnung auszusprechen, daß die Parteien bis zum endlichen Entscheid der Sache in Ruhe stehen, die hinc inde geklagten turbationes einstellen und sich in allem dem instrumentum pacis und Herkommen gemäß bezeigen möchten.

Noch einmal wurde die Sache vom Deutschorden an den Reichshofrat gebracht, nochmals tagte die Kommission vom 15./25. Novbr. 1653 an — diesmal in Heilbronn, aber das einzige Ergebnis war, daß man dem Kaiser „einen Bericht vorlegen wolle". Hiebei ließ sich aber Graf Hohenlohe keineswegs von Ellwangen ins Schlepptau nehmen, und als die Relation abging, war sie so allgemein und farblos gehalten, daß der Deutschorden bitter enttäuscht war.

Nun mußte eben der Orden sehen, wie er auf anderem Wege zu seinem Ziele komme, und er verfolgte dasselbe mit rücksichtsloser Konsequenz. Dem Rezeß von 1649 gegenüber, der vom Orden anerkannt worden war, wurde später geltend gemacht, die Abgeordneten des Ordens haben ihre Vollmacht überschritten, damit sei der Rezeß hinfällig. Schon im August 1650 hatte der P. Superior in Neckarsulm in einem Memoriale an den Bischof im Namen der 150 (? [1]) katholischen Unterthanen in Thalheim gebeten, man möge doch das exercitium catholicum wo nicht publice doch privatim im Amthaus oder sonstwo in Gang bringen. Da drei katholische Stände — Deutschorden, Würzburg und Dalberg — in Thalheim zu befehlen haben (! [2]), werde man das exercitium cath. und die Kirche

[1]) Anderweitig werden 20 und 30 angegeben.

[2]) Von diesen hatte einzig der Orden als Ganerbe etwas zu gebieten.

mit wenig Mühe wieder erhalten. Der Bischof versprach thunlichste Förderung und gab dem Sontheimer Pfarrer Gräf den Auftrag[1]), eine Zeitlang im Amthause zu residieren, darin in loco decenti et honeste praeparato super altari portabili sacrum missae officium zu lesen und den Leuten mit Administration der Sakramente u. s. w. beizuspringen. Die Regierung war übrigens vorsichtiger und meinte, es genüge, wenn der Pfarrer pro occasione komme, auch sei es besser, wenn er an lutherischen Feiertagen oder sonst an Wochentagen den Gottesdienst verrichte, sofern es sich nicht um Kasualien handle, befahl jedoch, dem Pfarrer ein sauberes, bequemes Zimmer secundum decentiam zu adaptieren und ihn zu schützen. Doch kam am 7. April 1652 unter der Unterstützung wohl der Ellwanger Abgesandten ein Vertrag mit den Unterthanen zu stande, wornach diese dem Orden mit Handtreue gelobten, am katholischen Glauben festzuhalten und dafür alle Hilfe zugesichert erhielten. Auf diesen Rezeß pflegte der Orden später stets zurückzugreifen, wenn er auf den Vertrag von 1649 hingewiesen wurde.

Der Orden stieß jedoch gleich auf energischen Widerspruch, als im April 1652 zur Zeit der Verhandlungen im Amthause[2]) eine Messe gelesen und ein Kind getauft wurde, bei dem die katholischen Abgesandten Pathenstelle vertraten, und auch eine 1654 dort vollzogene Trauung veranlaßte den Lauffener Vogt Pistorius zu einem geharnischten Protest. Nun wurde doch der Kommenthur vorsichtiger trotz allen Drängens von bischöflicher Seite. Es sei zu gefährlich, meinte er, sich tertio potenti imminente mit den Ganerben einzulassen. Noch friedliebender zeigte sich sein Nachfolger Oberst von Königsegg, der den alten Kalender zu feiern befahl, damit nicht ein Teil der Gemeinde arbeite, der andere feiere und die Katholiken in das nahe Sontheim wies. Dies war freilich nicht im Sinn der Mergentheimer Regierung: „Jetzt ist die Kapp verschnitten und der Unglimpf aufgeladen und wird zu schaffen geben, eines und anderes wieder in vorigen Stand zu bringen," schrieb sie und las dem Kommenthur rechtschaffen den Text. Der Kommenthur mußte aufs neue den Gottesdienst im Amthaus celebrieren lassen und am 6. September 1658 erhielt der Kommenthur den Befehl, in dem in Ordensbesitz befind-

[1]) 20. Oktober 1651.

[2]) Früher Lämlinsche Schloß, an Stelle des ev. Pfarrhauses.

[3]) 11. Juli 1658.

lichen Lyherischen Schlößchen auf dem Berg[1]) „ein Zimmer zu akkomodieren, ein Altärlein aufzurichten und ein kleines Glöcklein aufzuhängen. Es würde ihm dies vor Gott zum Verdienst, vor Menschen zum Ruhm gereichen.“ Daraufhin ging nun allerdings Königsegg energischer vor. Die Proteste der Ganerben blieben unbeachtet und Württemberg erhielt auf seine Einsprache die Antwort, es handle sich um einen Privatgottesdienst an einem gefreiten Ort[2]), und an die Einwendung, auch ein solcher sei dem Art. 2 § 14 des westphälischen Friedens zuwider, kehrte sich der Orden wenig. Am 21. April bez. 1. Mai 1659 wurde im Schlößchen mit Predigen und Messelesen begonnen und als dasselbe im Laufe der Zeit baufällig wurde, baute der Orden wiederum trotz vieler Proteste eine Kapelle.[3]) 1665 setzte der Orden einen katholischen Schulmeister ein, der auch blieb, als Sperberseckh die Unterthanen mit 10 fl. Strafe und den Schulmeister mit dem Turm bedrohte, wenn die Kinder zu ihm in die Schule geschickt werden.

Bei dem Privatgottesdienst blieb es übrigens nicht lange. 1666 wurden jährliche Prozessionen eingeführt, erst nach Höchstberg, später regelmäßig am Pfingstmontag nach Neckarsulm. Hierauf folgten 1688 die meist an einem Sonntag gehaltene und bis zum „Tannenwasen“ ausgedehnte Fronleichnamsprozession, bei der man wohl nicht immer ganz unabsichtlich den evangelischen Gottesdienst durch Schießen fast unmöglich machte. Gerade die Fronleichnamsprozessionen zeigten immer denselben typischen Verlauf. Vor oder nach dem Feste erscheint der Vogt von Lauffen, um im Namen der württembergischen Regierung feierlich gegen die Prozession zu protestieren, meist in Begleitung des adeligen Amtmanns, der seinen Protest anschließt. Je nachdem wird der Protest höflich entgegengenommen, je nachdem auch zurückgewiesen, und die Prozession geht Jahr für Jahr ruhig ihren Gang. Wenn übrigens einmal der Protest ausblieb, pflegte der Deutschorden dies sofort zu registrieren.

Daß es auch sonst an Streitigkeiten nicht fehlte, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Das Hereinziehen katholischer Familien in den Flecken, die Besetzung der Gemeindeämter mit Katholiken, das

[1]) An Stelle der jetzigen kath. Kirche.

[2]) Jede Gauerbe hatte in seinen Häusern eigene Gerichtsbarkeit.

[3]) 1731—33 die nach Stattenfeld gesandte württ. Kommission besah sich 1737 die Kapelle ohne etwas zu erreichen.

Gebiet der — übrigens lange verbotenen — gemischten Ehen, Mißhandlung Evangelischer bei den Prozessionen, denen meist der Büttel mit einem Prügel voranging, Wetterläuten durch Katholiken in der evangelischen Kirche, Rätschen am Karfreitag vor dem Pfarr- und Amthause, laxere Sonntagsheiligung auf katholischer Seite gaben unaufhörlich Anlaß zu Reibereien. Meist blieb es bei einem kleinen Krieg, ein paarmal drohten jedoch Revolten, und am Karfreitag 1744 wurden gar die in Sontheim einquartierten Österreicher alarmiert und gegen Thalheim geführt, weil es hieß, die Evangelischen stürmen die katholische Kirche. Auch seinen Kalenderstreit hatte Thalheim, bei dem die verschiedene Feier der Feste große Verwirrung brachte.

Die adeligen Ganerben (von 1733 die Herren von Gemmingen) ließen es wohl nie an Protesten und Klagen beim Lehenshof fehlen, allein Württemberg vermochte nicht viel auszurichten. Als 1743 der Lehenshof wieder einmal einen scharfen Protest gegen die Eingriffe des Ordens erließ, ordnete der Kommenthur den Amtmann Herold von Stabsberg nach Stuttgart und Ludwigsburg ab, um die „Hilfe des herzoglichen Beichtvaters und der katholischen Umgebung des Herzogs in Anspruch zu nehmen". Herold brachte dann auch aus einer geheimen Audienz beim Herzog den Bescheid, man solle ungescheut mit den Prozessionen fortfahren, der Herzog werde — audita et altera parte — alle Remedur vorkehren.[1])

Auch mit Würzburg gab es manche Schwierigkeiten, da der Bischof auf Grund eines übrigens von Württemberg nie anerkannten Rezesses von 1665 verlangte, daß alle Ehestreitigkeiten, auch die der Evangelischen, vor sein Konsistorium gebracht werden sollen. Erst die Besitzergreifung durch Württemberg am 30. Nov. 1805 machte den Wirren und Kämpfen ein Ende und brachte dann auch dem katholischen Teil 1823 die Pastorierung durch einen eigenen Pfarrer.

Die Sekte der Gelben.

Von Pfarrer Kirchberger in Lonsee.

Es sind etwas über 50 Jahre her, daß in Lonsee und Umgegend bis hinauf nach Nellingen und Laichingen, genau entlang der altwürttembergischen Grenze gegen das frühere Ulmer Gebiet hin eine

[1]) Mai 1744.

religiöse Bewegung sich bemerklich machte, deren Spuren heutzutage völlig verwischt sind, welche aber so eigentümliche Blüten zeitigte, daß man sie wohl wieder ans Licht ziehen und schildern darf als ein memento für die Gegenwart, das uns zum Verständnis der Zeit dient. Diese Bewegung konzentriert sich in einer Sekte, welche Bikleaner oder Gelbe genannt werden. Die Entstehung des Namens Gelbe ist nicht aufgeklärt: wahrscheinlich war es ein schon vorher gebräuchlicher sogenannter Hausname, welchen der Urheber dieser Sekte, Georg Bikle, auch Bückle, wie er sich selber schreibt, ein lediger Weber von Nellingen OA. Blaubeuren führte. Das Auftreten derselben ist um so interessanter, als sonst die Alb kein günstiger Boden für Sekten weder war noch ist. Ihre Entstehung ist auch, abgesehen von persönlichen Motiven, welche eine große Rolle dabei gespielt haben, in erster Linie eine Folge der damaligen Zeitlage und Zeitverhältnisse. Die Bewegung giebt neben anderem eine Illustration zu den mancherlei Auswüchsen der sogenannten tollen Jahre 1848 und 1849, wie sie damals im bürgerlichen und kirchlichen Leben vorhanden gewesen sind. „In mehr als einer Hinsicht, heißt es in der Württ. Kirchengeschichte, herausgegeben vom Calwer Verlagsverein, S. 629, ist das Jahr 1848 für die Bildung des Sektenwesens wichtig geworden", als eine Zeit, wo eine gewisse Auflösung sozusagen in der Luft lag, wo lang bestandene Zustände, alte Formen ihrem Ende entgegen gingen: im bürgerlichen Leben Zehnten, Lasten und Gilten, im politischen Leben vollzog sich die Emanzipation des Staates von der Kirche, wodurch diese immer mehr auf die in ihr selbst liegende Kraft angewiesen wird. Auch im Leben des Einzelnen macht sich infolge der Zeitverhältnisse ein stark sich entwickelndes Freiheitsbewußtsein geltend, ein Umstand, welcher auch durch zunehmende Sittenlosigkeit zum Ausdruck kam. Dieser „Geist der neuen Zeit schuf auch den Sekten zuerst thatsächlich, dann auch rechtlich durch die Entwicklung der Gesetzgebung je länger je mehr eine von Kirche und Staat unabhängige Freiheit der Bewegung".

Es interessiert uns nun vor allem zu wissen, wie die Zeitgenossen die Sekte der Gelben beurteilt haben und wie sich deren Bild in der Litteratur abspiegelt. Von seiten eines sehr urteilsfähigen Mannes, des Prälaten Hauber in Ulm, erfährt sie eine sehr abfällige Beurteilung. Da er als Generalsuperintendent von Ulm, in dessen Sprengel die beiden Hauptsitze der Sektierer gehörten, mit denselben

in unmittelbare Berührung kam — wenn auch nur schriftlich —, so haben wir von ihm eine Anzahl Schriftstücke, in welchen er sich über die Sekte ausspricht. Er thut das auch in seinem Buch Recht und Brauch S. 203. Die Entstehungsursache ist nach ihm „chiliastische Ungeduld und dämonologischer Fürwitz, die Begleitung dieser Erscheinung Hoffart und Wollust". Sie ist ihm eine nichts bedeutende chiliastische Sekte, eine Erscheinung, welche zu den ekelerregendsten Verirrungen auf religiösem Gebiet gerechnet werden muß. „Der von ihr erregte Rumor hat durch den Aberwitz ihres Hauptes und die Verblendung der von ihm Verführten, sowie durch die schnell vorübergehende Epidemie, da Schulmädchen anfingen, die Geister Verstorbener aus sich reden zu lassen, nur Spott und Entfremdung gegen den Pietismus überhaupt, gegen welchen ohnedies auf der Ulmer Alb die Abneigung tief gewurzelt, zur Folge gehabt." Ebenso ungünstig beurteilt sie ein anderer Zeitgenosse, Johannes Ziegler von Nellingen, in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen aus dem Jahr 1853. „Merkwürdig," schreibt er, „welchen Glauben die Leute haben. Es nutzt alles nichts; sie bleiben eben bei ihrem Wahn. Man läßt sie nach Ulm kommen, inquiriert sie, sperrt sie in den Gänsturm; nutzt wieder nichts." Dazu kommt noch ein Urteil, welches in dem „Blaumann" (Amtsblatt für Blaubeuren Nr. 5 vom 17. Jan. 1851) gefällt wird: „Aus diesem allem geht hervor, daß die Leute von fixen Ideen befangen sind, die in der That nahe an Verrücktheit grenzen. Wer auch diese neue an die Zeiten des finsteren Aberglaubens erinnernde Verblendung herbeigeführt haben mag, der kann's vor Gott und den Menschen nicht verantworten."

Auch eine spätere Zeit, welche die Bewegung schon aus der Perspektive der Geschichte ansieht, urteilt nicht anders. Palmer in seiner Schrift „Die Gemeinschaften und Sekten Württembergs 1877" widmet auch dieser Sekte einige Seiten seines Buches (S. 207—209). Er zählt sie auf unter den Erscheinungen von mehr lokaler Natur und vorübergehender Bedeutung, nennt sie eine tumultuarische Bande und spricht von einer tollen Seite der Sache, welche aber noch eine schlimmere, unsittliche Seite zeigt im Hinblick auf die Prozedur der Teufelsaustreibungen, aus welcher manche als Blödsinnige hervorgingen, ebenso im Hinblick auf die schamlose Unzucht, welche von dem Sektenhaupt unter dem Deckmantel der heiligen göttlichen Liebe und unter blasphemischer Berufung auf die Stelle 1. Joh. 3, 9, daß,

wer aus Gott geboren ist, nicht Sünde thut, getrieben wurde. Die leitenden Motive, welche zur Gründung der Sekte führten, sind auch nach Palmer in chiliastischen Ideen zu suchen, zugleich aber auch in der ganz besonderen Beschaffenheit des Sektenhauptes, welcher schon vor dieser Exaltation ein läppischer Mensch gewesen ist, der auf offener Straße ein Rad schlug und andere Possen trieb. Im Hinblick darauf, meint er, haben die Behörden sicherlich darin ganz das Rechte getroffen, daß sie bei der Sache so wenig als möglich den religiösen Anstrich hervorkehrten, daß man vielmehr das Treiben der Partei als ein Compositum aus Tollheit und Verbrechen behandelte. Für das Sektenhaupt war die Verbringung in das Irrenhaus die ganz natürliche Folge seiner Handlungsweise, für die Sekte selbst das Signal zum Rückzug, obgleich die aufgeregten Gemüter, wie wir nachher sehen werden, und wie das bei der immerhin tiefgehenden Bewegung gar nicht anders sein konnte, erst nach und nach sich beruhigten.

Mit dem Urteil Palmers deckt sich eine, wohl zweifellos auf ihn zurückzuführende Bemerkung über unsere Sekte in der Württ. Kirchengeschichte S. 629: „Eine fleischliche Rotte mit Narrenpossen und wilder Unzucht sammelte sich um einen läppischen Menschen, Georg Bikle von Nellingen O./A. Blaubeuren anfangs der fünfziger Jahre. Da ihn sein Weg ins Irrenhaus führte, erlosch das Unwesen bald, ohne daß die Kirche einzuschreiten hatte.“ Letztere Bemerkung ist, wie sich aus den Akten ergiebt, nur teilweise richtig. Man ist, um das gleich vorauszunehmen, in der That gegen sie eingeschritten, zunächst von seiten des Pfarramts mit sanftmütiger Bestrafung, d. h. mit freundlichem Zureden, von seiten der Ortsbehörden, Kirchenkonvente und Polizei mit Verbot des Stundenhaltens und Ausweisen fremder Anhänger, von seiten des gemeinschaftlichen Oberamts und K. Konsistoriums mit Erlassen, mit Gefängnis- und Arreststrafen, mit Verwarnungen und Entsendung des Dekans von Blaubeuren nach Nellingen im Jahre 1851, um Vermahnungen und Warnungen zu geben und den Versuch zu machen, die Verirrten zurückzuführen.

Dieser Charakteristik der Sekte schließe ich nun eine aktenmäßige Darstellung an, welche sie nach ihrer Lehre und nach ihrem Treiben schildern soll. Die betreffenden Akten finden sich in Lonsee, Nellingen, Blaubeuren und Zwiefalten vor. Ich beginne, wie billig, mit dem Oberhaupt der Sekte, Georg Bückle. In erster Linie ergiebt sich

aus diesen Akten, daß die Gedanken und Ideen Bückles gar nicht sein geistiges Eigentum waren, sondern daß der eigentliche Ursächer der Bewegung ein Pfarrer Steeb von Merklingen ist, welcher „an Besessenenheilungen glaube“. In dieser Weise spricht sich der Gemeinderat von Nellingen in einem Schreiben an den Prälaten Hauber aus. Steeb, ein Anhänger der pietistischen Richtung, scheint in seinem Religionsunterricht und in den Stunden, welche er hielt, derartige Ansichten preisgegeben zu haben, und dieselben fielen bei Bückle, welcher sowohl den Religionsunterricht, als auch die Stunden besuchte, auf fruchtbaren Boden. So haben, wie Hauber schreibt, (Rundschreiben der Generalsup. Ulm an die Dekanatämter Ulm, Blaubeuren und Münsingen vom 12. Mai 1852) die Ansichten und Versuche dieses Pfarrers die Gelegenheitsursache zu dieser traurigen Angelegenheit gegeben. Bückle, welcher später die Erlaubnis erhielt, in seinem Heimatort Nellingen Stunden zu halten, hat sich dieselben willkürlich zurechtgelegt und dann zum Mittelpunkt seiner Phantasieen und Vorträge gemacht.

Bestätigt finden wir in den Akten, daß Bückle aus den erschütternden Bewegungen und Ereignissen der letzten Jahre nicht wenige Nahrung für seine Phantasieen geschöpft hat, insbesondere für seine Gedanken vom Herannahen des tausendjährigen Reiches. In diesen Bewegungen und Ereignissen sah er Zeichen des Anbruchs des großen Kampfes und Streites, welcher der tausendjährigen Herrschaft der Erwählten vorangehen soll. Bückle und seine Anhänger glauben, daß jetzt die Worte 1. Thessal. 4, 16 und 17 in Erfüllung gehen, daß der Herr mit einem Feldgeschrei und Stimme des Erzengels und mit der Posaune Gottes hernieder komme und daß seine Erwählten hingerückt werden in den Wolken, dem Herrn entgegen in der Luft und werden also bei dem Herrn sein allezeit. „Nur sind sie sich noch nicht ganz im klaren, sagt Ziegler, ob die Posaune in Jerusalem oder auf der Alb, im Blaubeurer oder im Ulmer Oberamt erschallen und dort erwartet werden soll. Von Jerusalem meinen sie es, weil Jesus da wieder herabfahren werde, wo er aufgefahren sei.“ Zur Reise nach Jerusalem ist auch schon alles vorbereitet bei Schneider und Schuhmacher, jedes hält die gepackte Reisetasche in Bereitschaft; denn es wird nach ihrer Ansicht nicht mehr lange anstehen, da sie schon zweimal den Posaunenschall gehört haben; der dritte Posaunenstoß werde das Zeichen zum Aufbruch sein. Vor-

her aber kommt der große Kampf und Streit, und zu diesem Streit muß Bückle auf des Herrn Befehl die Leute rüsten, welche der Herr erwählt hat. Und um sie zu rüsten und im Glauben zu stärken, tauft er sie mit Geist und Feuer. „Wir stehen jetzt in der letzten betrübten Zeit, pflegte er zu sagen; es fängt nun bald die Zeit des großen Streites an, der ein Streit gegen den Antichrist ist und gegen sein Heer und der 3½ Jahre dauert.“ Dies verkündigt Bückle, der zweite Zeuge der Offenbarung, voraus nach Apok. 11, 3. „Und ich will meine zwei Zeugen geben und sie sollen weissagen tausend zwei hundert und sechzig Tage, angethan mit Säcken.“ Er ist aber auch der Oberherr, der Feldherr der auserwählten Schar und ihm wird der Herr Macht geben, zu streiten und die Feinde zu überwinden. Um ihn werden sich sammeln die Auserwählten von allen vier Winden. Außerdem behauptete Bückle, er sei heilig und von der Sünde frei, des lieben Heilandes Ebenbild und dem ersten Sohn Gottes ähnlich, wie auch sein Bruder Tobias, „der Heerführer“ den Ausspruch that, „Wir sind alle von der Fleischeslust frei und was noch nicht ist, kann werden. Jungfrauen müssen wir alle werden.“[1])

Zu diesen angelernten Gedanken und unbegriffenen Vorstellungen, welche, wie gesagt, Bückle von außen her zugekommen,[2]) und durch das Lesen der Offenbarung in ihm geweckt und genährt worden sind, gesellten sich alsbald selbstsüchtige Beweggründe und unlautere Begierden, welche durch seine zahlreichen weiblichen, ihm völlig ergebenen Anhängerinnen reichliche Nahrung fanden. Bückle wollte eine Rolle spielen, er sagte von sich, er sei mehr als alle Propheten und Apostel und empfange immer Offenbarungen vom Herrn, ja, er maßte sich sogar an, Wunder zu thun. Um diese „Besonderheit“ auch nach außen hin zu dokumentieren, wurde eine Uniform getragen, sog. Messiasröcke, lange, geschlossene Röcke, wahrscheinlich von blauer Farbe, bis ans Knie und unter das Knie reichend, mit Achselstücken

[1]) Bückle selbst spricht sich darüber aus in einem Bekenntnis, welches er am 21. Januar 1851 dem K. Oberamt unterbreitete. Dasselbe schließt: „Jetzt habe ich mein Zeugnis abgelegt. Und meine Gemeinschaft mit dem lieben himmlischen Vater und dem lieben Sohn, dem allerliebsten, dem ichs allein zu verdanken habe, daß ich auf dieser Stufe stehe und von der Gemeinschaft des heiligen Geistes, welcher mich geleitet und geführt hat bis hieher. Amen.“

[2]) Er nennt außer Steeb auch noch die Catharina (den untengenannten himmlischen Vater in Halzhausen), von der er zuerst Offenbarungen bekommen hat.

und Ordenszeichen.[1]) „Der still und feurig gehegte Wunsch, in dem geträumten Gottesreich selbst auch eine hohe Stelle einzunehmen, sodann ohne Zweifel die blinde Bewunderung, die ihm von seiten seiner Anhänger zu Teil wurde, steigerte die Vorstellungen von der Bedeutung seiner Person, in welche er bei ungemessenem, im Schein der Demut gehenden Dünkel und Hochmut und erhitzter Einbildung je länger je mehr sich wohlgefiel — bis zu der Höhe der abgöttischen Verehrung, die er in eitlem Selbstbetrug sich anmaßte und von seinen Anbetern willig annahm." (Dekanatamtl. Aeußerung vom 4. Febr. 1851.) In seinen Versammlungen vollzog Bückle sakramentliche Handlungen. Er taufte mit Geist und Feuer und teilte das hl. Abendmal aus. Einem jungen Menschen, welcher über seine Sünden angefochten war, weil er hatte sagen hören, daß die Leute, welche nicht in Betstunden gehen, nicht selig werden, und der deshalb in Bückles Haus ging, vor ihm auf den Knieen lag und weinte, vergab er seine Sünden, indem er die Worte sprach: „Dir sind Deine Sünden vergeben, jetzt wirst Du viel Gnade haben." Einem andern, welcher einen „Stelzfuß" hatte, versprach das Sektenhaupt, wenn sie einmal auf der Reise nach Jerusalem ein paar Stunden von Nellingen entfernt seien, dürfe er seinen Stelzfuß wegthun. Er gebrauchte bei solchen Äußerungen jedoch stets die Vorsicht, hinzuzufügen, „wenn der Herr es will". Die schwärmerische Verehrung seiner Anhänger und Anhängerinnen nützte Bückle nach Möglichkeit aus, er fand dabei seinen Unterhalt und konnte seiner Lust die Zügel schießen lassen. Wie sehr seine Jünger ihm ergeben waren, zeigen uns einige Sätze aus einem Brief, welcher ihm nach Blaubeuren ins Gefängnis geschickt wurde. Zuerst wird mit frommen Worten sein Schicksal beklagt und er getröstet, sodann werden Sprüche und Liederverse auf ihn angewendet, z. B.: „Du lagst in schweren Banden, der Herr kommt und macht Dich los, Du standst in Spott und Schande, der Herr kommt und macht Dich groß, erhebt Dich hoch zu Ehren und schenkt Dir großes Gut, das sich nicht läßt verzähren, wie zeitlich Geld und Gut." Am Schluß wird er also apostrophiert: „Ehrwürdiger Vater, Heiliger, Lehrer und Tröster, Du Allerheiligster und Allerliebster, Sohn des Allerhöchsten und Bruder des lieben Heilandes, Jesus Christus, Lehrer und Führer Deiner Dir anvertrauten Schar und gemeinschaftlich Dir Auser-

[1]) Der Messiasmantel des B. war ein schwarzer Talar mit goldenen Ketten, derselbe wurde im Jahr 1854 zertrennt und in Blaubeuren verkauft.

wählten, Hochgeehrter und Hocherhabenster und Hochheiliger und Hochgelobter Vetter, Lehrer und Tröster und Zeuge des teuren Gottes, Wahrheit und Sohn des Allmächtigen, und Bruder Jesu Christi: Wir grüßen Dich herzlich, Dein vielgeliebter Freund und unterthänigste Freunde." Ebenso bezeichnend für die schwärmerische Hingebung und willenlose Folgeleistung seiner Getreuen, welche die Grenzen des Erlaubten und Anständigen, auch des Verständigen, weit überschreitet, sind die Himmelfahrtsversuche, welche auf Veranlassung Bückles dann und wann angestellt wurden, um den Leuten ein Schauspiel zu geben und den Glauben seiner Anhänger zu stärken. „Bei 5 Grad Kälte, schreibt unser Gewährsmann Ziegler darüber, muß die Walpurga — eine besondere Heilige — bis aufs Hemd entkleidet, unter freiem Himmel, barfuß aufs Himmelfahren 2 Stunden lang warten, unter Hosiannarufen, während er, der gelbe Messias, in hohen Wasserstiefeln und in seinen Mantel gehüllt, leicht zusehen hatte." Es ist schrecklich, zu sagen, daß bei diesen Auftritten sogar Kinder von 3—14 Jahren, selbst ein 2½ Monate altes Kind im Kissen mitgeschleppt wurden.

Eine ganz besonders widerliche Erscheinung in diesem Bückleschen Drama sind auch die sog. Besessenen, Mädchen, aus welchen die Geister verschiedener, in den fünfziger Jahren in Nellingen verstorbener Personen sprachen. Diese Geister hatten von ihnen Besitz genommen und steckten in ihren Gedärmen, weil sie in der Hölle, die zu voll sei, keinen Platz mehr hätten. Die Mädchen, bezw. die Geister schrieen auf Bückles Kommando, wie abgerichtet, eine nach der andern, mit mehr oder weniger gewaltsamen Geberden, stampften auf den Boden, zum Teil fluchend und sagten, sie seien diese oder jene Person. Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft und zu gegenseitiger Stärkung im Glauben wurden natürlich auch Versammlungen gehalten und zwar — das ist das Bedenkliche an der Sache — in der Regel bei Nacht. Bückle leitete dieselben und machte den Sprecher. Die Hände ringend und über Kopf und Gesicht wiederholt zusammenschlagend, begann er mit tiefem Aufseufzen: Ach! ach! oh! oh! was kommen noch für Zeiten über uns! sprach dann von dem großen Streite und der Bedrängnis der Kinder Gottes. Solche Auftritte waren von tiefer Aufregung und vom Weinen und Schluchzen der Weiber begleitet. Und wie man mit Wehmut und in Thränen begonnen und sodann die in Träumereien über gemeinschaftlich zu erleidende große

Trübsale zerschmelzenden Herzen sich enger verbunden hatten, so ging man dann mit Küssen und Umarmungen auseinander."

Wir sind mit den letzten Ausführungen von dem Sektenhaupt bereits zu dessen Jünger- und Gefolgschaft übergegangen. Was dieselbe betrifft, so rekrutierte sie sich aus einer Anzahl von etwa 80—100 Personen — später gehts auf etwa 50 zurück — aus einer Reihe von Ortschaften der Münsinger, Blaubeurer und Ulmer Alb, nämlich von Feldstetten, Laichingen, Ennabeuren, Zainingen, Machtolsheim, Widderstall, Merklingen, Nellingen, Lonsee, Halzhausen. Der größere Teil der Anhänger gehörte dem weiblichen Geschlecht an. Dasselbe spielte überhaupt, wie wir schon gesehen haben, eine große Rolle, ja, es hatte sogar, nachdem im J. 1851 gegen Bückle von seiten des Oberamts Blaubeuren Untersuchung eingeleitet und derselbe gefänglich eingezogen war, auch das Stundenhalten in Nellingen durch Verbote und Ausweisungen unmöglich gemacht wurde, eine verheiratete Frau in Halzhausen, einem Filial von Lonsee, die führende Stelle inne. Es wird nun für eine Zeit lang der Sitz der Bewegung nach Halzhausen verlegt, woselbst auch religiöse Versammlungen von einem dritten Sohn Gottes gehalten wurden und der schon oben erwähnte Himmelfahrtsversuch der Walpurga Miller von Ennabeuren stattfand.

Diese zur Würde des Sektenhauptes erhobene Frau war sich ihrer autoritativen Stellung wohl bewußt. Sie bezeichnete sich selbst als den himmlischen Vater, den allmächtigen Gott und giebt als solcher Befehle, welchen sich die andern willig fügen. Zeugnis dafür ist eine zugleich possierliche Episode aus einer Kirchenkonventsverhandlung in Lonsee, vor welchen die Betreffende mit ihrem Bruder wegen eines gleich nachher zu beschreibenden Skandals geladen war. Es erschienen aber nicht nur die Vorgeladenen, sondern sämtliche Bückleaner von Lonsee und Halzhausen in sonntäglicher Kleidung, ebenso der Mann der betreffenden Frau. „Auf die Bemerkung, daß er nicht berufen sei und abtreten könne, sagte derselbe, auf sein Weib deutend: Sobald es der himmlische Vater befiehlt; man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen, worauf das Weib sagte: Ich, der himmlische Vater, befehle Dir, Du bleibst da! Denselben blinden Gehorsam fand dieser „himmlische Vater" bei seinen Anhängern, welche bei den Verhandlungen erklärten: „Die Sache ist nicht unser, sondern des himmlischen Vaters. Wir haben es thun müssen, und sobald es der himmlische Vater befiehlt, thun wir es wieder." In besonders

eklatanter, anmaßender, widerwärtiger und Ärgernis erregender Weise kam dies zum Ausdruck durch den vorhin angedeuteten Skandal, welcher sich am dritten Adventsonntag, den 16. Dezember 1851 in der Kirche in Lonsee ereignete und eine vorher geplante Demonstration sein sollte gegen die kirchliche Ordnung. Es waren an diesem Tag mehrere Anhänger des Bückle anwesend, welche die Predigt ruhig anhörten. „Sobald aber das Amen gesprochen war, trat die Frau von Halzhausen aus ihrem Stuhl heraus und hielt eine längere Ansprache, beginnend mit den Worten: Ich bin der allmächtige Gott, wandle vor mir und sei fromm. Ich bin der 1. und mein 2. Sohn ist in Knechtsgestalt wiedergeboren in Nellingen, welchen ich küssen werde und der mich küßt, und mein 3. ist hier, der soll jetzt auch vortreten," worauf ihr Bruder ihr zur Seite trat. Alle Bemühungen, sie und ihre Anhänger aus der Kirche hinaus zu bringen, waren vergeblich, bis endlich alle Gemeindeglieder, welche zum Teil aus Neugierde dageblieben waren, während die andern unwillig über die Störung sich alsbald entfernt hatten, auf Zureden des Pfarrers die Kirche verließen, so daß niemand mehr da war, der ihnen zuhörte. Die Bückleaner setzten indes auf der Straße ihr Treiben fort, indem sie Reden hielten und Lieder anstimmten, bis sie von der Polizeibehörde unter Androhung von Strafen zerstreut wurden. Tags darauf wurden sie vor den Kirchenkonvent beschieden. Nachdem sie abgetreten waren, begaben sie sich auf die Straße vor dem Rathaus, knieten daselbst nieder und sangen eines ihrer Lieder; auch begann einer einen Vortrag zu halten. Es wurde indes eingeschritten. Vor dem Dorf rotteten sie sich wieder zusammen, fingen an zu predigen und riefen mit aufgehobenen Händen, unter lautem Jammern und Heulen, Gott an, er solle ein Zeichen thun und seine Auserwählten retten. Durch Vorstellungen und Drohungen bewogen, zogen sie endlich nach Halzhausen. Aber man beschloß nun, die Reise nach Jerusalem anzutreten, und abends 9 Uhr gingen die Lonseeer mit den längst fertigen Reisepäcken fort. Sie kamen indes nur bis Halzhausen und kehrten vor Tagesanbruch nach Lonsee wieder zurück. Am Christfest hielt man während des Gottesdienstes und 2 Tage darauf am 27. Dezember 1851 abends eine Versammlung; an demselben Tage Nachts 11 Uhr zog man unter Geschrei und Heulen auf den Berg bei Halzhausen.

Ein ähnlicher Auftritt, wie in Lonsee, doch nicht in so eklatanter Weise, wurde in Nellingen in Szene gesetzt am Landesbußtag

5. März 1854. Morgens um 7 Uhr traten Georg Bückle, sein Bruder Tobias, seine Schwester Anna und seine Braut Walpurga Wittlinger festlich gekleidet aus dem Hause, er mit dem Messiasmantel angethan. Tobias verfluchte die Nellinger, insbesondere den gegenüberwohnenden Schultheißen, weil man seinen Bruder nicht als Sohn Gottes anerkennen wolle. Die Leute liefen zusammen, indes wurden die Tumultanten verhaftet und ins Ortsgefängnis abgeführt. Am andern Tage stellte man sie vor den Kirchenkonvent, unterzog sie einem Verhör und verbrachte sie ins Oberamtsgefängnis nach Blaubeuren. Bei dem Verhör in Nellingen, wie bei der in Blaubeuren angestellten Untersuchung trat das unzüchtige Treiben der Sektierer, namentlich auch des Sektenhauptes aufs neue recht widerlich hervor, indem Bückle und seine Anhänger auf Vorhalt dasselbe unumwunden zugestanden, ja sich dessen noch rühmten und die Behauptung aufstellten, die Liebe Gottes habe sie dazu veranlaßt, während die Frauen und Mädchen aussagten, die Liebe Gottes sei ihnen „appliziert" worden. Das Resultat war dann auch, daß, wie schon oben erwähnt worden ist, Bückle und sein Bruder Tobias in die Irrenanstalt Zwiefalten eingesprochen und dort interniert wurden. Nach einem Gutachten des Anstaltsvorstandes leiden sie an Seelenstörung, welche auf einem idiopathischen Gehirnleiden beruht und sind unzurechnungsfähig, nach einer anderen Bemerkung an partieller Verrücktheit.

So waren nun die Häupter unschädlich gemacht, doch übten sie noch immer eine Anziehungskraft aus. Es fand nicht nur ein reger Briefwechsel statt, sondern die Freunde pilgerten scharenweise nach Blaubeuren und Zwiefalten, um sich von ihrem ehrwürdigen Vater segnen zu lassen, so daß der Gemeinderat von Nellingen sich zu der Bitte an das gemeinschaftliche Oberamt veranlaßt sah, es möge diese „Wallfahrten" verbieten. Als Tobias Bückle am 7. September 1857 von Zwiefalten nach Hause entlassen war, zeitigte das Unwesen im darauffolgenden Jahre neue Auswüchse, um aber bald darauf sich in die Stille zurückzuziehen, nachdem die Anhänger in Lonsee und Halzhausen schon im Jahre 1852 der Not gehorchend sich von dem Treiben zurückgezogen und der Kirche, sowie der Arbeit sich wieder zugewendet hatten.

Die letzteren Bemerkungen über Maßnahmen, welche von seiten der Obrigkeit gelegentlich gegen die Bückleaner zur Anwendung kamen, veranlassen uns nun, näher darauf einzugehen, wie man sich zu dem

Treiben der Sekte stellte und in welcher Weise man ihm gegenüber trat. Was die Bevölkerung betrifft, so waren die Sektierer für die einen die Zielscheibe ihres Spottes, sie nahmen sie nicht ernst. Bei den anderen und zwar bei dem größeren Teil der Bevölkerung rief die Bewegung Empörung und Entrüstung hervor, man verlangte ganz energisch das Einschreiten der Obrigkeit. Diese hatte auch von Anfang an ein wachsames Auge auf die Sekte, doch wollte man zunächst nicht mit Gewalt vorgehen, um keine Märtyrer zu machen und so mehr zur Verbreitung als zur Dämpfung der Bewegung beizutragen. „Der bei weitem größte und christlich gesinnte Teil der Bevölkerung beklagt aufs tiefste diese Verirrung und sieht mit Verlangen solchen Maßregeln entgegen, durch welche dem Unfug für immer gesteuert wird.“ Zunächst hoffte man, daß „die Zeit sie heilen werde“; auch dachte man, die Sache werde in sich zerfallen, und prophezeite: nubicula transibit. „Bückle macht ebensosehr den Eindruck eines Betrügers, als eines Betrogenen,“ wird von kompetenter Seite geschrieben. Deshalb wird zuerst von seiten der Pfarrer der Versuch gemacht, durch Worte der Mahnung und Warnung — oft in mehrstündiger Unterredung — freundlich auf sie einzuwirken. Auch werden ihre religiösen Versammlungen von Aufsichtswegen besucht und überwacht. „Obgleich man Bückles Extravaganzen beklagt, so kann und will man, weil er sonst ein gutes Prädikat hat, auch seine Anhänger sich im übrigen ordentlich verhalten und am Gottesdienst in der Kirche ununterbrochen teilnehmen, nicht gewaltsam einschreiten.“ Indes wurde der Anhang immer größer, auch stellte es sich heraus, daß man „eher einen Mohren weiß waschen, denn solche Leute belehren könne,“ außerdem zeigte es sich, daß bei den Versammlungen, welche gerne bei Nacht oder auch auf offener Straße stattfanden, grobe, schriftwidrige Irrlehren vorgetragen wurden, oder, wie wir's ja gesehen haben, ärgerliche Vorkommnisse sich ereigneten. So schritt man denn ein, zuerst seitens des Kirchenkonvents durch Verbot des Stundenhaltens und Fremdenzulaufs, sodann auch vom gemeinschaftlichen Oberamt aus „infolge der neuesten Erfahrungen, welche über das Treiben des hiesigen Stundenhalters und seiner Zuläufer gemacht worden sind.“ Desgleichen forderte das Konsistorium in einem Erlaß vom 22. April 1851 das gemeinschaftliche Oberamt in Blaubeuren auf, „dem die kirchliche Ordnung grob verletzenden, ärgerlichen und unlauteren Treiben dieser Stundenhälter mit allen zu Gebot stehenden Mitteln

von Seiten der kirchlichen und weltlichen Behörden zu begegnen“ und beauftragt den Dekan von Blaubeuren, durch persönliche Anwesenheit, Ansprache und Rücksprache Remedur eintreten zu lassen.

Auch wurde Bückle gefänglich eingezogen. Eine Zeit lang halfen diese Maßregeln; die Bückleaner „verhielten sich den Sommer über ruhig, kamen ziemlich fleißig in die Kirche und gingen wieder ihrem Beruf nach.“ Nun trat aber der oben erwähnte Skandal in Lonsee ein. Die durch denselben herbeigeführte Störung des Gottesdienstes und das Ärgernis erregende Auftreten auf der Straße wurde dadurch gesühnt, daß die Betreffenden vor das gem. Oberamt Ulm zitiert wurden. Dasselbe erließ ihnen jedoch die verdiente Strafe in der Voraussetzung, daß „sie die Verkehrtheit ihres Beginnens einsehen und jede ordnungswidrige Handlung zu vermeiden versprechen.“ Desgleichen wurde den Sektierern die Abhaltung von Versammlungen in ihren Häusern, sowie das Singen und Heulen auf den Straßen untersagt. Weiteren Anlaß zum Einschreiten bot der gleichfalls schon berührte, am 28. Dezember 1851 in Szene gesetzte Himmelfahrtsversuch. Die Hauptschuldigen erhielten Gefängnis- und Arreststrafen, die andern Verwarnungen. „Auch dürfen sie ohne besondere Bewilligung des Oberamts die Gemeindebezirke Halzhausen und Lonsee, Altheim und Bernstadt nicht betreten, widrigenfalls sie bestraft werden.“ Für Halzhausen wird sogar gedroht, daß einige „Landjäger in den Ort gelegt würden, wenn der Unsinn und Unfug nicht bald ein Ende finde.“ Diese Maßnahmen mußten in einer von dem Pfarramt in der Kirche zu haltenden Ansprache der Gemeinde eröffnet werden mit dem Bemerken, daß das gem. Oberamt die begründete Vermutung habe, daß es sich in dieser Sache um einen groben Betrug handle, daher jedermann gewarnt werde, sich in den ausgelegten Netzen fangen zu lassen. Noch verschärft wurden diese Maßregeln durch die Anordnung des Konsistoriums, den Sektierern die Kommunion zu verweigern, solange sie noch auf dämonische Weisungen des obengenannten himmlischen Vaters sich berufen und in heimlichen Konventikeln sakramentliche Handlungen vornehmen, „bis sie sich ihres heimlichen Wesens und ärgerlichen Wandels begeben haben werden.“ Auch an einem Appell an die Nüchternheit und den gesunden Sinn der einsichtigen Gemeindeglieder fehlte es nicht.

Wiederum trat jetzt Ruhe ein nach dem Sturm, und die Bückleaner begannen sich nach und nach als geordnete Unterthanen und

Glieder ihrer Kirche zu fühlen. Dazu hielt es das Konsistorium jetzt auch für angemessen, den Rückweg zur kirchlichen Gemeinschaft offen zu halten und zu ebnen. Die Pfarrämter erhalten Weisungen hinsichtlich der seelsorgerlichen Behandlungen der Sektenleute, indem ihnen Ruhe und Vorsicht, ohne Zudringlichkeit und Herausforderung, aber im Stillen ein wachsames Auge empfohlen wird. Namentlich die Teilnahme am hl. Abendmahl sollte nur nach vorausgeganger Einzelbesprechung gewährt werden. Auch wird erwogen, ob es sich nicht empfehle, in möglichst schonender Weise die Rückkehr der Sektierer zur Kirche im evangel. Kirchenblatt zu notifizieren (was indes nicht geschehen ist); im übrigen wird es dem Takt der einzelnen Pfarrer überlassen, den richtigen modus vivendi zu finden.

In Lonsee und Halzhausen scheint die Anbahnung eines geordneten Verhältnisses sich bald vollzogen zu haben, die Wolke begann sich zu zerstreuen; denn es wird den Bückleanern das Zeugnis ausgestellt, „daß man seit längerer Zeit schon von ungesetzlichem Treiben nichts höre und daß der Verkehr mit Nellingen gänzlich aufgehört habe, indem sie einzusehen scheinen, daß sie von Bückle betrogen worden seien, wenn sie es gleich nicht offen gestehen wollen.“ Auch war an dem Nellinger Auftritt im Jahre 1854 niemand von Lonsee und Halzhausen beteiligt.

In Nellingen stand es schon noch einige Zeit an, bis die Wogen sich völlig glätteten und die erregten Gemüter zur Ruhe kamen. Noch am 13. März 1854 schreibt Prälat Hauber: „Es ist Pflicht, daß dem schändlichen Unfug mit den Mitteln der kirchlichen Disziplin ebenso entgegengetreten wird, wie der weltliche Arm gegenüber von den Verbrechen, welche dabei zu Tage kommen, einschreiten wird. Ein Zurückhalten mit jenen Mitteln zieht die Verantwortung gegen diejenigen nach sich, welche durch das Gehenlassen zu der Meinung kommen könnten, als wäre die kirchliche Obrigkeit gleichgiltig gegen solche Unordnungen und die daher desto leichter verführt würden.“ Dieses Einschreiten blieb auch nicht aus, und gerade diese letzten Maßregeln der Obrigkeit, durch welche die Geschichte in Nellingen zur Tragödie wird, die Gefangensetzung Bückles und seines Bruders und ihre schließliche Einweisung in die Irrenanstalt Zwiefalten, waren eben doch zu gewaltsam und einschneidend in das Leben der Sekte, als daß die Leute sich damit hätten zufrieden geben können. Sie bekundeten ihre Jüngerschaft weiterhin durch Besuche und Wallfahrten

nach Blaubeuren und Zwiefalten, bis ihnen dieselben gesetzlich verboten wurden. Daß es noch eine geraume Weile dauerte, bis die unter der Asche glimmende Glut gänzlich erlosch, beweist der Umstand, daß im Jahre 1855 einem Kinde, dessen Eltern unverbesserliche Bückleaner waren, mit Gutheißung des Konsistoriums die Konfirmation verweigert wurde — man hat sie indes 12 Jahre nachher nachgeholt — und daß im Jahre 1858, nachdem Tobias Bückle aus Zwiefalten zurückkehren durfte, während sein Bruder dort am 6. März 1885 an Magenkrebs gestorben ist, wieder aufs neue Unruhen ausbrachen, welche jedoch zum Einschreiten keinen Anlaß gaben.

Heutzutage ist diese eigentümliche Bewegung, welche damals die Gemüter so sehr erregte und bewegte, wie man es in unserer Zeit nicht für möglich halten würde, in Vergessenheit geraten; man lächelt nicht einmal darüber, man weiß nichts mehr davon. Damit ist sie der Geschichte anheimgefallen, und für uns folgt daraus die Berechtigung, sie objektiv zu betrachten und unser Urteil darüber zu fällen. An sich betrachtet, ist's ja noch nicht so gar lange her, daß diese Dinge sich abgespielt haben, noch lebt manches, das damals mitgethan hat, allein unsere Zeit lebt schnell und die Ereignisse drängen sich. Wir können auch nur dann ein gerechtes Urteil über diese Sache fällen, wenn wir sie aus der Zeit heraus erklären, dann aber sehen wir auch darin ein interessantes Sitten- und Zeitbild im engen Rahmen der Lokalgeschichte. Gewiß haben — und damit rekapitulieren wir noch einmal kurz das Gesagte — bei dem Sektenhaupt, jenem Georg Bückle, geistlicher Hochmut und ungezügelte Fleischeslust eine große Rolle gespielt, ebenso wie bei den Anhängern pietistischer Separatismus und unverstandenes Freiheitsgefühl — beides übrigens Zeichen der damaligen Zeit — mitwirkende Faktoren gewesen sind, ebenso haben aber auch die äußeren Zeitumstände, die durch die Hungerjahre hervorgerufene Not, die politische Gährung und nicht zum wenigsten der in der damaligen Zeit herrschende Geist das ihrige dazu beigetragen, daß es so weit kommen konnte. Rechnet man noch dazu die menschliche Schwachheit, welche, wie es einmal heißt, „dem fleischlichen Treiben nicht abhold ist," so mag das alles für uns die Bewegung zwar nicht entschuldigen, aber verständlich machen.

Der Verfasser des Sterbeliedes Herzog Ludwigs von Württemberg.

Von Dr. Mehring in Stuttgart.

I.

Im Württembergischen Gesangbuch ist kein Zweifel daran zu spüren, daß das Lied Nr. 596 „Dieweil mein Stund vorhanden ist“ den Herzog Ludwig von Württemberg zum Verfasser habe. Da unsere Historiker, voran Karl Pfaff, dieselbe Meinung vertreten (Pfaff, Geschichte Wirtenbergs 3, 1, 176 Anm.), so ist das Gesangbuch nicht dafür verantwortlich zu machen. Verschuldet hat sie offenbar, daß das Lied in der Sammlung „Vier Christliche Predigten Uber der Leich weilund des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn LVDWIGEN Hertzogen zu Wirtenberg ꝛc. ꝛc. Tübingen 1593“ am Schluß abgedruckt ist mit der Überschrift: „Hertzog Ludwigs von Würtenberg Hochloblicher Gedechtnus Lied.“ Nach dieser Quelle ist das Lied dann mit der Überschrift in Mosers Patriotischem Archiv für Deutschland Bd. 5, 1786, S. 493 ff. gedruckt.

Dagegen hat Wackernagel als Verfasser den jüngeren Andreas Osiander vermutet (Kirchenlied 5, 265), weil das Lied in einer Schrift dieses herzoglichen Hofpredigers abgedruckt ist: „Einfältiger und trewhertziger Vnterricht, wessen man bey tödlichem Abgang eines Christlichen vnd getrewen Ehegemahls, wie auch in anderm beschwärlichem Zustand, sich erinnern vnd trösten sol. Sampt angehenckten ettlichen nutzlichen Gebeten, Liedern vnd schönen Trostsprüchen. Für ein Christliche, Hochbetrübte fürstliche Person gestelt vnd auff derselben gnädig begehren auch andern Christen zu Trost vnd gutem in Truck gegeben. Durch Andream Osiandrum, Dr.“. Der erste Druck dieser Schrift, den Wackernagel citiert (Tübingen 1596, 8°), ist mir nicht zugänglich gewesen. Dieselbe ist jedoch, wohl ziemlich im alten Bestand, aufgenommen als 6. Hauptstück in desselben Verfassers: „Beicht-, Lehr-, Trost- vnd Betbüchlin, Guthertzigen vnd einfältigen Christen zu Nutzen, sonderlich aber für die liebe Jugend zusamengetragen Vnd anjetzo uffs New reuidirt. Mit zu End angehengtem Register der Gebet vnnd Dancksagungen zu Gott. Durch Andream Osiandrum, der H. Schrifft Doctorn, Cantzlern vnd Probst zu Tübingen ꝛc. ꝛc. Tübingen Bey Philipp Gruppenbach Im Jar 1610.“ Dort lautet die Überschrift: „Ein newes Lied des Thewren vnd Gottseeligen Fürsten

vnnd Herrn, Herrn LUDWIGEN, Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. Hochlöblicher vnd Christseeliger Gedächtnus. M. L. E."

Dieses M. L. E. hat Wackernagel unerklärt gelassen. Aus einer Vergleichung mit andern Stücken derselben Schrift ergiebt sich, daß damit der Name des Dichters genannt werden sollte. Osiander führt in dieser Weise auch sonst die Verfasser der von ihm aufgenommenen Gebete und Lieder ein. So nennt er L. O. D. (Lukas Osiander, Doktor), A. O. D. (Andreas Osiander, Doktor), M. J. V. G. (Melchior Jäger von Gärtringen), J. H. D. (Jakob Herbrand, Doktor), J. M. D. (Johann Magirus, Doktor?), G. H. F. W. Hofkanzleiverwander (Georg Hoffstetter) und andere; in M. L. E. muß sich also auch ein Name bergen.

Es ist kein anderer, als Magister Leonhard Engelhart, Pädagogarch zu Stuttgart seit 1574 und als Poet in lateinischer und deutscher Sprache bekannt. Als Verfasser eines um 1581 mit seinen Gymnasisten aufgeführten „Tobias" nennt ihn Rudolf Krauß (Schwäb. Litteraturgeschichte 1, 81). 1570 erschien von ihm „Ein Gespräch zweier guten Freund von warer und falscher Religion" (Tübingen 1570. 28. Bl. 4° — Gödecke Grundriß 2, 1886 S. 276 Nr. 90); 1585 ein lateinisches Karmen auf die Hochzeit Herzog Ludwigs mit Pfalzgräfin Ursula mit etlichen deutschen Gedichten (Tubingae, excudebat Georgius Gruppenbachius anno MDXXCV. — Ein Exemplar im Besitz der K. Landesbibliothek). Ferner enthält die oben erwähnte Sammlung von Leichenpredigten zwei deutsche Gedichte von Leonh. Engelhart: Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Würtenberg ꝛc. ꝛc. Christseliger Gedechtnus Symbolum, reimen weiß gefaßt durch M. L. E., vier Strophen, beginnend „Nach Gottes Willen heb ich an" und: „Hertzog Friderichs von Würtenberg Lied. Im Thon: „Ich stund an einem morgen. Deus aspiret coeptis", 3 Strophen, beginnend „Das walt Gott unser Herre". Unter diesem Lied steht zugleich der volle Name des Verfassers: M. Leonhard Engelhart zu Stuttgart.[1]) Wäre das nicht der Fall, so könnte leicht aus der Überschrift die Meinung entstehen, es sei von Herzog Friedrich selbst gemacht; die Parallele mit „Herzog Ludwigs Lied" ist auffallend.

[1]) Beide Lieder sind nach: Bernhard Heubolt, Allerhand Trostreiche in Reymen verfaßte Sprüch und Gebetlein, Frankfurt 1596, abgedruckt bei Wackernagel, Kirchenlied 5, 272 und dort Heubolt zugeschrieben.

Auch sonst ergeben sich Parallelen zwischen den beiden Liedern, und es wird nicht überflüssig sein, sie hier nebeneinander zu stellen; eine Auffrischung des Textes von Herzog Ludwigs Lied macht schon die mangelhafte verderbte Wiedergabe im Gesangbuch wünschenswert.

Herzog Ludwigs von Württemberg Hochlöblicher Gedechtnus Lied.

Dieweil mein stund vorhanden ist,
daß ich hinfahr mein straßen,
so bitt ich dich, herr Jesu Christ,
du wöllst mich nicht verlaßen.
Mein leib und seel, mein leut und land
befehl ich dir in deine hand,
du würst uns wohl bewahren.

Ergib mich dir nun ganz und gar,
wöllst mein gemahl behüten
vor allem unfall und gefahr
und vor des feindes wüten.
Ich bitt den lieben vatter mein,
wöll meiner landschaft vatter sein
in aller not und gfahren.

Mein underthonen arm und reich
will ich zur letze schenken
zum landsfürsten den Friedenreich,
mein dabei zu gedenken.
Ach Gott, es ist so große freud,
wo underthon und obrigkeit
im frieden sein beisamen.

Nach Gottes willen fahr ich hin,
dann Christus ist mein leben
und sterben ist jetzt mein gewinn;
ein beßres würd mir geben
und für ein zeitlich fürstentumb
die ewig freud ich überkomm.
Das walt Gott ewig. Amen!

Herzog Friederichs von Würtenberg Lied.

Im Ton: Ich stund an einem morgen.

Das walt Gott unser herre,
er geb auch weiter gnad
zu seinem lob und ehre,
der mich erschaffen hat:
geholfen daß ich uberkomm

in dieser zeit auf erden
ein herrlich fürstenthumb.

Gott lob, es sein bestellet
die kirch und schul im land,
wie es Gott wol gefället,
all ding in gutem stand;
der woll uns also gnädig sein,
in guter ruh erhalten
als nach dem willen sein.

Ich bin zum Frid geboren,
der bringt uns haab und gut;
zum fürsten auserkoren,
das macht ein frischen mut.
Gott helf im Frid solch regiment
durch sein gnad erhalten
bis zu eim seligen end.

II.

Martin Crusius hat ein Lebensbild des Dichters M. Leonhard Engelhart hinterlassen (Martini Crusii etc. oratio de vita et morte clarissimi et doctissimi viri M. Leonhardi Engelharti Halensis Suevi etc. etc. pronuntiata XV April. MDCIII. Tybingae in auditorio Theol. ab ipso Crusio etc. etc. Tubingae, apud Georgium Gruppenbachium anno MDCIII.), aus dem hier einiges mitgeteilt sei. Engelhart wurde am 18. Dez. 1526 in Schwäbisch Hall geboren, besuchte dort die lateinische Schule und kam im Jahr 1545 auf die Universität Heidelberg, wo er Zögling und Schüler des Professors Johann Hartung wurde. Aber bereits 1546 ging dieser nach Freiburg und Engelhart, der Unterstützung des Gelehrten und damit der Mittel zum Studium beraubt, mußte nach Hause zurückkehren, wo ihm kurz vorher die Mutter, bald darauf der Vater starb. Nun lag ihm die Fürsorge für sieben jüngere Geschwister ob. Um ihnen eine Heimat zu geben, verheiratete er sich am 16. August 1547 mit Ursula Stephan von Hall; dazu gab der Rat eine Stelle an der lateinischen Schule. Aber schon das folgende Jahr brachte ihm mit der Einführung des Interims eine neue Heimsuchung; da er sich als treuer Schüler Brenzens nicht fügen wollte, verlor er seine Stelle. Jetzt that er selbst in der Vorstadt über dem Kocher eine Privatschule auf und erteilte unter großem Andrang von Schülern lateinischen Unterricht. Aber weil dadurch der lateinischen Schule

Abbruch geschah, verbot ihm der Rat lateinisch zu lehren; er mußte sich zu helfen und lehrte deutsch, auch dabei hielten etwa 60 Schüler zu ihm. So vergingen zwei Jahre.

Nach deren Verlauf erhielt Engelhart auf Empfehlung des D. Coccyus, der auch durch das Interim von der Haller Schule vertrieben worden war und jetzt als Schulmeister in Öhringen saß, im Jahr 1550 den Auftrag, in dem pfälzischen Städtchen Eppingen eine Schule einzurichten. Für den kaum 24jährigen Mann war das ein gewichtiger Auftrag; Coccyus mußte die Eppinger mit Eifer ermahnen, sich an der Jugend des noch bartlosen Präzeptors nicht zu stoßen: „auch Phöbus, der weiseste der Griechengötter, sei bartlos gewesen".

In diesem Amt verblieb Engelhart zwölf Jahre und erwarb sich Achtung und Freundschaft bei Alten und Jungen. Da geriet er in einen neuen religiösen Konflikt: als guter Lutheraner konnte und wollte er sich nicht fügen, als in der Pfalz der Calvinismus die Oberhand erhielt. Ein Lied, in dem er die Häupter des pfälzischen Kirchenregiments, den Grafen von Erbach, den Leibarzt Dr. Thomas Erastus, die Theologen Professor Peter Boquin und Hofprediger Diller, den Sekretär Zierler und Pantaleon, in deutlichen Anspielungen scharf angegriffen hatte, brachte ihm eine Vorladung nach Heidelberg ein; es lautet[1]):

Ein new liedlin zu ehrn und gevallen denen, so tropos suochen und lieben in hellen klaren sprüchen der hailigen schrift.

Im ton: Kombt her zu mir, spricht Gottes sohn.

Erhalt uns herr den Fridenreich,[2])
daß keinr von dein worten weich!
Laß uns nicht meister werden,
sondern regier mit deinem gaist
all unser herzen, wie du weist,
wir sind doch nichts dann erden.

Man wird verfüert gar bald und schnell,
wo man nur hört von Dillemattel[3])
und kreucht nur undern denken,
buzt schuh und alt pantoffeln[4]) aus

[1]) Nach einer Abschrift in den Tagebüchern des Martin Crusius zum 10. April 1603, Handschrift der K. Univ.-Bibl. Tübingen Mh 466, IX. S. 313 ff.

[2]) Friedrich III., der Fromme, von der Pfalz.

[3]) Diller und noch ein zweiter Name? Ob Peter Martyr von Zürich?

[4]) Pantaleon.

und lugt nicht oben in das haus,
diß sollen wir bedenken.

Wen man will lernen Gottes wort,
so geh man an ein lauters ort,
hüet sich vor frembden orden.
Die böck[1]) die stünken mechtig sehr,
man geb auch keiner bach die ehr,[2])
sie sei dann lauter worden.

Ehr Bachum[2]) nicht, du fromer mann,
sich nur das wort des herren an,
so würdt der wein sich sterken,
laß dich nit zwingen[3]) brot und wein,
des herren wort laß sterker sein,
die kraft würstu bald merken.

Ehr hastus,[4]) wen du lauter bist
und heltst dich als ein fromer christ,
wart deiner kunst darneben;
verwürfstu aber Christi lehr,
so hastu warlich schand für ehr,
würst auch nicht ewig leben.

Die haiden hielten umb und umb
für Jovis son Mercurium,[5])
theten ihm glauben geben,
daß er von Gottes bottschaft brecht
und dolmetscht ihre sprachen recht,
diß merkend wol und eben.

Es kombt iez laider sehr dahin,
daß ieder will ein eigen sinn
auß Gottes worten finden.
Es weist uns aber Christ der herr
auf seiner zwelf apostel lehr
und offenbarts den kinden.

Man zier[6]) und schmier gleich lang und vil,
so haben wir ein gewisser zil,
darvon man nit sol weichen,
nämblich des herrn Christi wort
bleibt vest und ewig hie und dort,
es darf nit vil verstraichen.

---

[1]) Boquin. [2]) Graf von Erbach. [3]) Zwingli. [4]) Erastus.
[5]) Diese Anspielung ist nicht zu erklären. [6]) Zierler.

Du starker lew[1]) am rein so zart,
dich wernen an[2]) der Leonhart,
laß dich das wort auch wernen.
traw nit zu vil der stolzen rott,
die Gott vernicht und sein gebot,
sie können nichts dann schwermen!

Die mehrtägige Verhandlung vor dem Konsistorium zu Heidelberg im März 1562 endigte natürlich damit, daß Engelhart seine Stelle verlor; ein Empfehlungsschreiben von Sebastian Hornmold, württembergischem Kirchenratsdirektor und Obervogt zu Bietigheim, mag ihm nicht viel genützt haben. So schwer Engelhart vor der Verhandlung sein Schicksal angesehen zu haben scheint, so leicht ertrug er den Ausgang. Seinem Schwager Dr. Jakob Pfeffinger, Pfarrer in Hausen im Zabergäu, der ihn nach Heidelberg begleitet hatte, erwiderte er damals auf die Frage, ob es ihm jetzt wohl Spaß machen werde, wieder zu dichten: er habe bereits ein neues Lied angefangen:

So will ich mich nit zwingen lan,
und sollt der boden untergan,
ganz lauter will ich bleiben,
und wo ich da nicht singen darf,
will ich mich lassen vertreiben.

Der Vertriebene richtete jetzt seine Augen auf Württemberg, wo seine Freunde und Lehrer Brenz und Coccyus, dieser als Präzeptor des jungen Prinzen Eberhard, in einflußreicher Stellung waren und wo er auch sonst Freunde und Gönner besaß. Durch solche Freundschaft erhielt er auch alsbald in Tübingen die Stelle des zum Präzeptor des Prinzen Ludwig ernannten M. Andreas Laubman am Pädagogium, wo ihm die erste Klasse, quae erat grammaticarum lectionum plurium et infima, übertragen wurde. Am 24. Juni 1562 schied er von Eppingen, um sein neues Amt anzutreten. Am 12. August desselben Jahrs erwarb er die Magisterwürde, deren Besitz von dem Lehrer an der Hochschule gefordert wurde. 1574 wurde er nach Stuttgart als Rektor des Pädagogiums, als Pädagogarch, wie der vollklingende Titel lautete, berufen, ein Beweis, wie

[1]) Pfalzgraf Friedrich unter dem Bild des Löwen im pfälzischen Wappen; zugleich Anklang an den in der folgenden Zeile genannten Vornamen des Dichters.

[2]) wernen = warnet; anwarnen: leicht warnen (Grimm).

hoch man ihn als Lehrer schätzte. Was dort seines Amtes war, schildert er selbst in einem Brief an Crusius, der zugleich ein wichtiges Dokument für die Geschichte der Schule und ihren Lehrplan ist.[1])

Quas tu, chare compater, ante lucem valde quietus exarasti, adeas ego inter diurnos labores et strepitus respondeo, et quidem laconice.

Prima mea classis (infima) habet provisores Michaelem Maierum et Carolum Caboium, discipulos 85, quorum doctissimi qui sunt legunt.

Secunda classis curatur ab Alberto Ungaro. Disciputi sunt 60, quorum supremi exponunt Catonem et declinant.

Tertiae praeest Michael Sattler. Ibi doctissimus inter 62 incipit dialogos Castalionis et epistolas Sturmii ex Cicerone construere.

In quarta classe docet M. Joannes Bezius, habens discipulos 40. Hi primam tuae grammaticae graecae partem cum Terentio et fabulis Aesopi coniungunt.

Quintam gubernat M. Caspar Schaufel. Ibi sunt discipuli 35, quibus ipse inculcat alteram tuae grammaticae graecae partem cum epistolis familiaribus Ciceronis et Ovidio de Tristibus.

In sexta laboramus inter tyrones 30 D. Wackerus[2]) aegrotantis M. Conradi Fabri vices agens et ego. Ad utriusque autem linguae grammaticam adiungimus dialecticam, rhetoricam, orationes Ciceronis, Aeneidem Virgilii et Xenophontis Cyropaediam cum catechismo maiore Joannis Brentii et explicatione evangeliorum. Vigent hic soluti et ligati styli exercitia. Catechismi et cantus choralis ac figuralis ubique personant.

Vale mi Crusi. Salutaris a schola nostra. Raptim Stuttgardia, postridie D. Thomae 74.

Zugleich lag Engelhart kraft dieses Amtes die Visitation von 22 Schulen ob: Schorndorf, Brackenheim, Vaihingen, Marbach, Gröningen (Mark-), Cannstatt, Heidenheim, Neuenstadt am Kocher, Möckmühl, Backnang, Göppingen, Waiblingen, Winnenden, Güglingen, Weinsberg, Lauffen, Bottwar, Bietigheim, Beilstein, Murrhard, Gartach, Kirchheim am Neckar.[3])

---

[1]) Ebenfalls aus der Oratio des Crusius S. 17. Über den Stand der Schule nach Engelharts Abgang s. ebenda S. 34.

[2]) Engelharts Vorgänger als Pädagogarch., jetzt Emeritus.

[3]) In dieser Reihenfolge, nach der sie bereist wurden, zählt sie Crusius l. c. S. 35 f. auf; Engelharts Nachfolger M. Caulius fielen noch Besigheim und Mundelsheim zu, die erst 1595 württembergisch wurden. Es ist vielleicht nützlich, nach Crusius auch die 22 Schulen zu nennen, die dem Bezirk des andern Visitators zugehörten: Tübingen (anatolische Schule), Nürtingen, Kirchheim, Neuffen, Blaubeuren, Urach, Herrenberg, Böblingen, Sindelfingen, Leonberg, Neuenbürg, Wildbad, Calw, Wildberg, Nagold, Dornstetten, Hornberg, Tuttlingen, Ebingen, Balingen, Rosenfeld, Sulz.

Zwanzig Jahre war Engelhart in Stuttgart thätig. Bald nach Herzog Ludwigs am 8. August 1593 erfolgtem Tode, im Jahr 1594, ward er zur Ruhe gesetzt mit einem Gehalt von 16 Scheffeln Spelt, 4 Scheffel Roggen, 2 Eimern Wein und 40 fl. bar. Ob Engelhart von seinem Amt freiwillig schied oder ob ein gewisser Zwang auf ihn ausgeübt wurde, ist nicht ganz sicher. Daß er schon im ersten Jahre des neuen Herzogs ging, der allmählich die seither fast unumschränkt herrschenden Männer Lukas Osiander, Melchior Jäger und Erasmus von Leiningen in den Hintergrund treten ließ, kann nach der einen wie nach der andern Richtung gedeutet werden. Zweifelhaft erscheint nur, was aus dem Tagebuch des Crusius (bei Holzer, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums in Stuttgart, Gymn.-Progr. von 1863/64, S. 41 ohne genauere Angabe der Stelle) citiert wird, daß er durch den Despotismus des Lukas Osiander aus seinem Amt vertrieben worden sei. In der Oratio findet sich von dieser Anschauung keine Spur; dort ist als Anlaß zu Engelharts Rücktritt sein hohes Alter und Amtsmüdigkeit angegeben.

Trotzdem scheint der Emeritierte noch recht rüstig gewesen zu sein. Seine erste Frau war im April 1571 in Tübingen gestorben und hatte ihm 7 Söhne und 5 Töchter hinterlassen. Schon am 28. August desselben Jahres hatte Engelhart wieder geheiratet; diese zweite Frau, Anna Hagen von Tübingen, Witwe des Pfarrers D. Lorenz Frisäus in Brackenheim, starb am 1. Januar 1597. Da ging der Siebzigjährige daran, zum dritten Mal den Ehebund zu knüpfen; seine Wahl fiel auf Anna, die Witwe eines Handwerkers (crumenarius) Valentin Geßler von Eßlingen, die ihn überlebte. In seinen letzten Lebensjahren nahm seine Kraft stetig ab, ein halbes Jahr vor seinem Tode wurde er völlig kindisch. Am 23. Aug. 1602 entschlief er. Er war keine überragende Persönlichkeit, aber ein Charakter. Seinen Fleiß im Lehramt rühmen seine Freunde; daß er nie zu körperlichen Züchtigungen gegriffen habe (was Holzer a. a. O. aus einem 1596 ihm zu seinem 70. Geburtstag von seinen Freunden gewidmeten Büchlein: Emerita Leonhardi Engelhart etc. etc. Tubingae 1597, das mir nicht zugänglich war, citiert), widerspricht seinem eigenen Zeugnis in den an Crusius gerichteten Versen:

Ich hab mein lebtag exponirt,
auch declinirt und conjugirt
und mit den knaben construirt,

all lectiones repetirt,
formul zu machen proponirt,
die argumenta corrigirt,
bisweil auch verslin componirt,
nach glegenheit auch musicirt,
gottsforcht, zucht, tugend, sprach docirt,
vermahnung, ruten usurpirt.

Strenge Handhabung des Edikts von 1743.

Von Dekan Kolb in Ludwigsburg.[1])

Der Oberamtmann Weinmann in Leonberg fühlte sich veranlaßt, gegen den Waisenhausprediger Jak. Fr. Oettinger am 12. Dezember 1776 folgende Klage beim Konsistorium einzureichen:

Bei seiner bisweilen geschehenen Herkunft halte Oettinger ordnungswidrige nächtliche Versammlungen; er, der Oberamtmann, bitte daher um nachdrückliche Abstellung derselben. Es könnte daraus besonders wegen Feuersgefahr das größte Unglück entstehen. Denn die Versammlung finde statt nachts 11—12 Uhr in des Küblers Meidelen Haus, da sei der Zulauf groß, die Stube klein, es werde übertrieben geheizt. Man solle es dem Oettinger also verbieten, um so mehr als in allen wohl eingerichteten Republiken ohnehin ein rechtschaffener[2]) Hausvater und Hausmutter zur Erhaltung der Ordnung im Hauswesen des Nachts zu Hause sein und bleiben sollen.

Auf Befehl des Konsistoriums wurde der Küfer Meidele am 30. Dezember durch den Dekan Kreuser vernommen. Meidele gab den Thatbestand im wesentlichen zu. Das nächtliche Zusammenkommen erklärte er mit der Kürze der Tage im Winter, behauptete übrigens, um 9 Uhr sei gewöhnlich jedermann zu Hause gewesen. Was die unzulässig große Zahl der Teilnehmer betrifft, so bezeugte er, er habe manchen das Kommen verbieten wollen, aber sie hätten ihm gesagt, wenn sie einst bis 9 und 10 Uhr unangefochten im Wirtshaus sitzen konnten, würden sie jetzt wohl auch in der Ver-

---

[1]) Aus den Akten des Konsistoriums und der Stiftsprädikatur.

[2]) Die nicht rechtschaffenen durften deshalb desto länger im Wirtshaus bleiben! Rührend ist die oberamtliche Sorge wegen Feuersgefahr, der Mann hätte zum Nachtwächter getaugt.

sammlung sein können. Oettinger sei aber nur ein einzigesmal dagewesen, er habe den Helfer besuchen wollen, ihn aber nicht getroffen, weil er nach Stuttgart gegangen, sei deshalb über Nacht geblieben und habe nach dem Nachtessen ihn, den Meidele, aus Freundschaft besucht und dann eine Stunde gehalten. Da seien dann allerdings mehr Leute gekommen als sonst, es habe auch länger gedauert als gewöhnlich, doch sei um 11 Uhr seine Stube leer gewesen. Dies sei auch nur einmal vorgekommen.

Der Dekan bemerkte in seinem Bericht, er habe den Meidele, sobald er den Umstand vernommen, vor Übermaß gewarnt und auch Oettinger warnen wollen. Übrigens erteilte er dem Meidele selbst und der Versammlung das beste Lob.

Oettinger persönlich wurde auf Befehl des Konsistoriums am 15. Januar 1777 von dem Stiftsprediger Spittler verhört. Auch er bezeugte, er habe nur beabsichtigt seinen Freund, den Helfer Schelling, zu besuchen, in der Versammlung hätten sich dann gegen 100 Personen eingefunden. Gefragt, ob er das Reskript von 1743 nicht gekannt habe, antwortete er: ja wohl, aber wenn er wahrnehme, daß in Wirtshäusern, sogar in amtlichen Häusern, wohl bis Mitternacht Konzert gehalten, getanzt und gespielt werde, und zwar nicht blos an Werktagen, sondern auch an Sonn- und Festtagen, und das alles ungeahndet vor sich gehe, so könne er in seinem Gewissen nicht überzeugt sein, daß er gefehlt habe, er wolle sich übrigens nach der Ordnung richten.

An einem und demselben Tag, 28. Januar 1777 ergingen nun zwei Erlasse des Konsistoriums. Der eine an die Stiftsprädikatur zur Eröffnung an Oettinger. Er besagt:

Es sei Klage gekommen wegen der zu Leonberg gehaltenen nächtlichen Versammlung im Hause eines Küfers Meidelen, welche von 7 bis gegen 11 Uhr nachts gedauert. Er habe daselbst unter großem Zulauf des neugierigen Volks vor einer etwa aus 100 Personen beiderlei Geschlechts bestehenden Versammlung einen Vortrag über allgemeine Katechismuswahrheiten gehalten. Er habe durchaus keinen Anlaß gehabt, dergleichen Versammlungsstunden an einem fremden Ort nachzugehen. Die Schranken des Generaledikts von 1743 hätten ihm sollen bekannt sein, und er als Geistlicher hätte sich nimmer beigehen lassen sollen, aus welcher Veranlassung auch immer dagegen zu handeln. „Ihr habt dannenhero dem Waisenprediger Oettinger

ein solches zu erkennen zu geben mit dem Bedeuten, wie wir zu ihm uns gnädigst versehen, er werde selbst in seinem Gewissen überzeugt sein, wie er als ein württembergischer minister ecclesiae und Unterthan die teure Pflicht auf sich habe, sich allen und jeden diesseitigen Kirchenordnungen, durch welche ein gewisser ordnungswidriger Eigensinn und Eigenwille eingeschränkt, nicht aber eine wahre, vernünftige, an Zucht und Ordnung gebundene Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird, allerdings zu fügen, solchem nach nicht wohl gethan habe, daß er durch jene ganz exorbitante nächtliche Privatversammlung zu Leonberg Anlaß zu Unordnung und zu unnötigem Aufsehen bei der ganzen Bürgerschaft gegeben habe und folglich dergleichen pro futuro um so mehr unterlassen werde, als er selbst einsehen werde, daß Anordnungen, die aus Üppigkeit entstehen, mit andern Anordnungen, wenn solche auch einen noch so guten Schein haben sollten, sich nicht entschuldigen lassen und daß ein minister ecclesiae in seinem Amt, wenn er solchem nach allen Teilen gewissenhaft vorstehen wolle, jederzeit Beschäftigung für sich finden werde und mit Nebendingen sich abzugeben niemals nötig haben werde."

So dieser Erlaß, welcher weder den Umständen, unter denen die Gesetzesübertretung erfolgte, noch dem Manne, der sie beging, noch den Privatversammlungen, wenn sie zu den Nebendingen gerechnet werden, ganz gerecht wurde. Oettingers Verteidigung ist freilich auch nicht einwandfrei. Aber man hat dem Oberamtmann doch zu viel Gehör gegeben, dessen Anklage aus einem allgemeinen, die einzelne Gelegenheit geschickt ausbeutenden Übelwollen gegen die Versammlungen entsprang.

Oettinger hat die Eröffnung dieses Tadels am 7. Febr. bescheinigt.

Der andere Erlaß war an das gemeinschaftliche Oberamt gerichtet. Es heißt darin u. a.: so gerne man es sehe, wenn gutdenkende Seelen zusammenkommen, so müssen doch Grenzen gezogen werden. Wenn man über die weisen Grenzen des Normalreskripts hinausgehe, so sei das sträflicher Eigenwille und Ungehorsam. Der Dekan erhielt noch einen Verweis, daß er es so weit habe kommen lassen, er soll in dem Meideleschen Haus alles wieder in den rechten Stand setzen.

In solchen Fällen freilich erwies sich das Edikt von 1743 nicht blos als heilsame Schranke, sondern auch als beengende Fessel. Sie mußte mit der Zeit gesprengt werden.

Kleine Mitteilungen.

1) Johann Denk in Niederstotzingen.

Die neue Oberamtsbeschreibung von Ulm hat auch für die kirchliche Geschichte Schwabens manches Neue zu Tage gefördert. Aber eine interessante Thatsache ist den Forschern im Lande bisher entgangen, obgleich L. Keller schon 1888 in seinem „Johann Staupitz" darauf aufmerksam gemacht hatte. Der Humanist Johann Denk, der geistig bedeutendste Vertreter des jungen Täufertums, weilte im Frühjahr 1520 in Niederstotzingen. Wahrscheinlich hatten Denks Gönner Bernhard Adelmann und Veit Bild ihn an den Augsburger Domherrn Marquard von Stein und dieser den jungen Gelehrten an seine Verwandten, die Herrn von Stein, in Niederstotzingen wohl als Hauslehrer empfohlen. Keller teilt l. c. S. 401 ff. zwei Briefe Denks an den Benediktiner Veit Bild im S. Ulrichskloster zu Augsburg vom 21. März und 25. Mai 1520 und einen Brief Bilds an Denk vom 20. April 1520 mit. Sein Aufenthalt in Niederstotzingen hatte für Denk sehr wenig Befriedigendes. Schon am 21. März hatte er Bild gestanden: non sane libenter ago Stotzingae, ja am 25. Mai nennt er seinen Aufenthalt eine miserrima studiosorum captivitas. Schon auf seinen ersten, Bild erst am 14. April durch Denks Studiengenossen Georg Planckmüller überlieferten Brief, dem einer an Bernh. Adelmann beigeschlossen war, sahen sich beide Gönner veranlaßt, Denk eine andere Stellung anzubieten, worüber dieser an Pfingsten (27. Mai) persönlich mit beiden verhandeln zu können hoffte. Es dürfte wohl der Mühe wert sein, die Briefe der Humanisten in Ulm und Wiblingen darauf anzusehen, ob seine Gönner in Augsburg Denk nicht an die Humanisten in der Ulmer Gegend empfohlen hatten, auch dürfte eine Nachforschung in Niederstotzingen selbst sich empfehlen. G. Bossert.

2) Geschichte eines Altars.

Am 16. Juli 1900 wurde in der Kirche zu Lomersheim O.A. Maulbronn der alte steinerne Altar abgebrochen, um einem neuen aus Eichenholz zu weichen, den die Kirchengemeinde der Freigebigkeit eines ihrer Mitglieder verdankt. Hiebei wurden drei Urkunden gefunden, von welchen zwei einiges Interesse beanspruchen.

1. Die wertloseste ist die jüngste aus dem Jahr 1780, ein beschriebenes, in „lückenhafte Stoffteile" zerfallenes Papier, dessen Schrift zum größten Teil nicht mehr leserlich und beinahe ganz zerstört ist. Aus einzelnen Worten und Wortteilen läßt sich nur so viel erschließen, daß darin von einer Versetzung des Altars durch Abbruch und Wiederaufbau die Rede ist, welche stattfand, als, wie schon vorher bekannt war, in demselben Jahre die Kirche umgebaut und bedeutend vergrößert wurde — mit einem Aufwand von nur 2057 fl. im Voranschlag!

2. Eine andere Versetzung geschah im Jahre 1602 zur Zeit des Pfarrers Reisberger, der dieses Faktum auf noch gut erhaltenem Pergamentpapier in folgenden Versen besingt:

Tausend sechshundert eins ward zehlt
Da g'schehen ist, was der Brieff helt.

Keine Stuel warn hinter dem altar;
Man wolt lan bawen, b'ratschlagt war.
Nun wurd es zu eng, z'nahe bei der wand
Stuond der altar, niemand rumb gehn kund.
Altar wirdt grückt, wie er ietz steth,
Doch vor abbrochen, sonst nit geth,
Da hand wir funden, wie du siehst,
In disem Stein, der darzu g'rüst'
Dis eingewickelt Heiligtumb,
Welchs vor Zeiten solt machen fromb,
Auch war dabei dis Zettelein,
Welchs d'stiftung dis altars zeigt fein.

Der Altar hatte also einen ungünstigen Platz; er mußte versetzt werden, und dabei fand sich ein „eingewickelt Heiligtumb", eine Reliquie, wie die Stiftungsurkunde des Altars zeigt, welche im vorigen Jahr ebenfalls noch aufgefunden wurde.

Der Gedanke, daß die Zeit vergangen sei, in welcher man durch ein „Heiligtumb", wie das im Jahr 1602 im Altar zu Lomersheim vorgefundene, „fromb werden" sollte, begeisterte unseren Pfarrer Reisberger noch zu folgenden Versen, die ebenfalls auf dem Pergament enthalten sind.

Dir, lieber Gott im Himmelreich
Sagen wir Dank allsampt zugleich
Das von des bapsts abgötterey
Vns hast erlöst und gemachet frei
Auch vns erleuchtet mit dei'm Wort
Das wir dich kennen, vnsern Hort.
Ei daß wir solchs nimmermehr
Verliehrn durch böse falsche lehr
Oder (wie z'fürchten) durch bös Leben
Dem du dein liebs Wort nit wilt geben:
Sonder, daß wir dich fürchten rein
Sampt den nachkommen vnd kinderlein,
Damit wann vber etlich iar
Vnser nit sein wirdt mehr ein haar
Solch gnad deins Worts sei vnvergessen
Vnsern nachkommen, die dis lesen
Bis dermahleins diser altar
Sampt allem, was geschaffen war
Durch's Feuer vergehn wird an dem tag
Da sein wirdt frewd vnd große plag,
Die plag der bösen, d'frewd der frommen
Die da werden in himmel kommen
Drumb das sie geehret gottes namen:
Wers mit vns helt, sprech amen, amen![1])

Folgt noch die Unterschrift:

M. Vitus Reisberger, pharher allhie zu Lomersheim hat diese Reimen gemacht Vnd geschrieben d. 11. May Anno Chri 1601.

3. Das interessanteste Schriftstück, das beim Abbruch des alten Altars

[1]) Diese Worte lassen vermuten, wie etwa damals die Versetzung des Altars in der Kirche besprochen und gefeiert wurde — mit innigem Dank für das durch die Reformation wiedergeschenkte Evangelium und sub specie aeternitatis im Gedanken an den hohen und ernsten Zweck, welchem ein Altar zu dienen hat.

im vorigen Jahre gefunden wurde, ist die schon erwähnte Konsekrationsurkunde aus dem Jahr 1462. Sie ist, natürlich lateinisch, ebenfalls auf Pergamentpapier geschrieben und die Schrift ist noch ziemlich gut erhalten; einiges war verwischt, konnte aber wieder ergänzt werden. Mit den von der K. Archivdirektion gegebenen Ergänzungen (in Klammern) lautet sie folgendermaßen:

Memorandum, quod nos Petrus, dei et apostolicae sedis gratia Ep[iscopus Mirrensis] reverendi in Christo patris ac domini domini Johannis eadem gratia episcopi Spir[ensis suffraganeus] anno domini mill. quadringent. sexag. sec. Sept. vices. sept. consecravimus hoc altare in honore sanctorum Petri apostoli, Cosmae et [Damiani] martirum, Dorotheae virginis et martiris et Elisabeth matronae in cujus rei testimonium sigillum nostrum cum [sanctis] reliquiis inposuimus.

Hienach hat der Bischof i. p. Petrus von Mirra, Suffraganbischof des Erzbischofs Johannes von Speier, zu dessen Sprengel Maulbronn mit Zubehörden gehörte, den Altar geweiht zu Ehren des Apostels Petrus, der Märtyrer Kosmas und Damian, der jungfräulichen Märtyrerin Dorothea und der hl. Elisabeth, und eine oder mehrere Reliquien darin niedergelegt, welche vielleicht schon vorher in der 1459 durch Balthasar von Horrheim erbauten Kirche vorhanden waren.

Leider waren diese Reliquien beim Abbruch des Altars nicht mehr zu finden. Pfarrer Reisberger hatte sie noch einmauern lassen, aber bei der Versetzung vom Jahr 1780 scheinen sie verloren gegangen zu sein. Was für Heiltümer mochten es wohl sein?

Lomersheim. Geck.

3) Eine poetische Bewerbung aus dem Jahre 1688.

Ein Seitenstück zu der bekannten Meldung des Pfarrers von Waldangelloch bildet nachstehende gereimte Bewerbung des M. Johann Ulrich Erhardt, Pfarrers zu Maichingen. Er hatte sich um Münster beworben, aber ohne Erfolg. Bald darauf sollte zwischen dem Pfarrer von Plieningen und dem Pfarrer von Walddorf, welch letzterer mit seinem Schultheißen nicht mehr auskam, ein Wechsel stattfinden. Die Gemeinde zu Plieningen war mit dieser mutation gar nicht einverstanden; sie protestierte beim Konsistorium zu wiederholten Malen dagegen und wandte sich am 4. September 1688 in einem Schreiben an den Herzog Friedrich Karl. Es wurde darin das Bedenken geltend gemacht, es möchte besagter Pfarrer zu Walddorf wegen seiner leinser und gemacher Außsprach ihrer starken Gemeind nicht wohl anständig, auch zu besorgen sein, daß wegen sein, Pfarrers, hitzigen Kopfs dergleichen Ohngelegenheiten sich auch in Plieningen äußern, wie auf seiner bisherigen Stelle." Da aber die Gemeinde „ein guthes Herz und Vertrauen zu dem Pfarrer von Maichingen trage, so bitte sie um die hochfürstliche Gnad, ermelten Pfarrer von Maichingen vor andern zu ihrer vacant werdenden Pfarr gnädigst zu bedenckhen." Erhardt reichte folgende Meldung ein:

Durchlauchtigster Hertzog, gnädigster Fürst und Herr rc.
Ich höhr mit Münster woll es wider finster werden,
Man macht von weitem mier abschlägige Geberden,

Weil man dem Pfarrer nicht will geben, was Er will,
So muß zue Maichingen Ich wider sitzen still.
Indessen aber läßt ein neues Glückh sich sehen,
Die Pfarr zue Plieningen soll bäldest ledig stehen,
Wie diser Brief vermag; was selbsten die Gemein
Verlange, wird daraus auch zu ersehen seyn.
Könnt Ich die hohe Gnad von Euer Durchleücht haben,
Sie könnten helfen mier mit zweyen Hauptbuchstaben,
Wann mit dem J das A nur kräfftig sich gesellt;
Das bleibt Eüch, großer Fürst, demütigst heimgestellt.

Ew. hochfürstl. Durchl. unterthänigst-gehorsamst-verpflichtester Knecht
M. Johann Ulrich Erhardt, Pfarrer zu Maichingen.

Die zwei Hauptbuchstaben blieben auch diesmal aus; doch wurde Erhardt am 12. März 1689 auf die Pfarrei Gerlingen befördert. Auch hier verwandte er viele Zeit auf die Abfassung von Reimgedichten, die teils Gelächter teils Ärgernis erregten. Da überdies Klagen vorgebracht wurden, daß er viel über Feld laufe und Predigten, Betstunden und Krankenbesuche versäume, so wurde ihm vom Konsistorium bedeutet, er möge sich „in seinen poeticis scriptis dergestalten moderiren und in christlichen theologischen terminis halten, damit weder seinem bishero geführten officio einiger Schimpf und Verkleinerung erwachse noch auch bei den Leuten durch Edierung ein oder des andern allzu profanen und ohnzuläßigen carminis einiges scandalum verursacht würde; auch wurde seinem Wunsche, aus dem Kirchendienst auszutreten, gerne entsprochen. 1696 kam Erhardt als professor honorarius an das Gymnasium nach Stuttgart.

Offenbar erfreute sich Erhardt der besonderen Gunst des Herzogs Eberhard Ludwig. Das geht aus folgender von Sattler in seiner Geschichte Württembergs erzählten Episode hervor. Erhardt hatte sich nach seiner Weise über den Markgrafen Louis von Baden und seine Heerführung in beißenden Spottversen lustig gemacht und war verraten worden. Der Markgraf verlangte seine Auslieferung; allein der Herzog erbot sich nur, den Erhardt bei Gelegenheit eines Besuches des Markgrafen in Stuttgart vorzustellen. Erhardt soll von so kleiner und possierlicher Gestalt gewesen sein, daß man ihn für einen wohlgebildeten Zwerg habe halten können; er sei nicht über 4 Schuh hoch gewesen. Als nun der Markgraf kam, wurde Erhardt ihm vorgeführt und der Herzog fragte den ersteren, was er denn mit einer solch „kleinen Kreatur" anfangen wolle. Als Erhardt sodann einen zierlichen Fußfall that und in wohlgereimten Versen sich entschuldigte, ward er in Gnaden entlassen.

Gerlingen. Dreher.

Bitte. Der unbekannte Verfasser des Artikels „Aus der Leidensgeschichte eines württembergischen Pfarrers" (M. Joh. Phil. Kauffmann in Scharnhausen) in Jahrg. 1894, S. 38 ff. dieser Blätter wird um gef. Mitteilung seiner Adresse an den Unterzeichneten gebeten.

Degerloch. Keidel.

Der Durchzug der Salzburger Emigranten von 1731/32 durch das Gebiet des heutigen Königreichs Württemberg.

Von Stadtpfarrer Dr. C. Hoffmann in Blaubeuren.

Quellen: Akten des kgl. Haus- und Staatsarchivs Stuttgart, Fasz. „Bärenthaler und Salzburger Emigranten" (zitiert als „St. A.") — des kgl. Archivs des Innern in Ludwigsburg, Fasz. „Salzb. Em." (A. d. J.) — des kgl. Finanzarchivs in Ludwigsburg, Fasz. „Salzb. Em." (F. A) — des gemeinschaftl. Archivs Hall (A. Ha.), der Stadtarchive Heilbronn (A. He.) und Eßlingen (A. E.) und des Hospitalarchivs Blaubeuren (Bl.).

Ratsprotokolle von Biberach (Bib.), Cannstatt (Cannst.), Eßlingen (Eßl.), Leutkirch (Leutk.), Ulm (U.); die handschriftliche Weyermann'sche Chronik auf der Stadtbibliothek in Ulm (Chron.). Gedruckte Quellen und persönliche Mitteilungen sind besonders angegeben.

Dem kgl. Ministerium des Innern, der kgl. Archivdirektion in Stuttgart, den Herren Vorständen der genannten Archive und Registraturen, vielen Herren Kollegen und Geschichtsfreunden im Lande hin und her sage ich für Überlassung des Materials und freundliche Mitteilungen meinen ehrerbietigen und herzlichen Dank.

I. Die oberschwäbischen Reichsstädte.

Am 31. Oktober 1731 hat der Erzbischof von Salzburg Leopold Anton Eleutherius Freiherr von Firmian sein berüchtigtes Emigrationspatent unterzeichnet. Über die Vorgeschichte dieser Maßregel, ihre Wirkungen im Ganzen, ihren Zusammenhang mit der politischen, Kultur- und Kirchengeschichte Deutschlands im 18. Jahrhundert hat neuerdings Arnold in den trefflichen Schriften „Die Vertreibung der Salzburger Protestanten und ihre Aufnahme bei den Glaubensgenossen" (Leipzig, Diederichs 1900) und „Die Ausrottung des Protestantismus in Salzburg unter Erzbischof Firmian und seinen Nachfolgern" (Nr. 67 und 69 der Schriften des Vereins für Ref.-Gesch. 1900 u. 1901) erschöpfend gehandelt.

Im folgenden wird der Versuch gemacht, nach den württem-

bergischen Quellen darzustellen, welche Aufnahme und Förderung die Salzburger Emigranten von 1731/32 im Gebiet des heutigen Königreichs Württemberg erfahren haben.

Am 11. November sollte das erwähnte Patent veröffentlicht werden. Auf diesen Tag wurden die Unterthanen in ihre Gerichtsstädte zusammengerufen, um das angeschlagene Generalmandat zu lesen. Danach sollten alle unangesessenen Bewohner als Beisassen, Taglöhner, Arbeiter, eingelegte Personen, Knechte und Dienstboten beiderlei Geschlechts, welche das 12. Jahr erreicht und sich öffentlich oder geheim erklärt haben, bei der augsburgischen oder reformierten Konfession verharren zu wollen, innerhalb der nächsten 8 Tage von der Publikation an gerechnet, „mit Sack und Pack so gewiß abziehen, als sie im widrigen Fall schwere Strafe an Gut, auch Leib und Leben unausweichlich und ohne Hoffnung einiger Gnade zu erwarten haben".[1] Den Angesessenen wurde durch das Patent befohlen, je nach ihrem Vermögen in 1—3 Monaten das Land zu räumen. Der letzte Termin für sie war schließlich Georgii (23. April) 1732. Die endliche Gewährung der dem Westfälischen Frieden Art. V. (XII) § 37 entsprechenden 3jährigen Frist im September kam viel zu spät.[2]

Die Betroffenen blieben zunächst teils unthätig, teils versuchten sie noch vergeblich mit Bittgesuchen durchzudringen. Die Schwierigkeiten, sich mit den Nachbarregierungen, durch deren Gebiet nun die Vertriebenen ziehen sollten, zu verständigen und die gesetzlich erforderliche Vermögensfeststellung durchzuführen, bewirkten Verzögerungen. Aber die Salzburger Regierung blieb unerbittlich. So kam es, daß schließlich eine gewaltsame Austreibung durch Militärmacht vorgenommen wurde, von der die Leute großenteils völlig unvorbereitet betroffen wurden. Ebenso unvorbereitet war aber auch die Regierung, die noch keinerlei Zusicherung betreffend den Durchmarsch der Vertriebenen durch die Nachbargebiete in Händen hatte. Tirol machte die größten Schwierigkeiten und ließ schließlich nur 153 durch, für die finanzielle Garantie geleistet werden mußte. Kurfürst Karl Albert von Bayern, der nachmalige Kaiser Karl VII., gab erst am 19. De-

[1]) Arnold, „Die Vertreibung". S. 62 f.; St. A. gedruckter Auszug des Kanzlei-Protokolls Memmingen 3. I. 32.

[2]) Arnold a. a. O. S. 61. Über die Abfindung des Erzbischofs mit dem Westf. Frieden vgl. Arnold a. a. O. S. 69 und „Die Ausrottung . ." II. S. 12 ff.

zember den Durchzug frei und zwar nur in westlicher Richtung, also gegen Schongau, Kempten, Kaufbeuren. So mußten von den ca. 1000 zuerst Vertriebenen ca. 200 an der tirolischen, ca. 800 an der bayerischen Grenze meist auf eigene Kosten noch 3 Wochen warten.

Am 19. Dezember setzte sich dieser Zug von 800 Emigranten westwärts in Bewegung und kam bei Kälte und Nässe in jämmerlichem Zustand am Christfest 1731 nach Weilheim am Ammersee. Der Salzburgische Begleitungskommissär brachte sie noch über Schongau bis an die Grenze des schwäbischen Kreises nach Dierterieb und verließ sie dann unter Mitnahme des hochnötigen Personenverzeichnisses. Der Schongauer Pflegskommissär Kanß läßt sie nun durch den Gerichtsboten Antoni Büchler nach Kauffbeuren, der ersehnten ersten, wenn nicht evangelischen, so doch paritätischen Reichsstadt führen[1])

Die Stadt Kauffbeuren hat die Ankunft dieses ersten Emigrantenzugs in einem gedruckten Bericht an das Corpus Evangelicorum, der den evang. Regierungen zugesandt wurde, geschildert.[2]) Am Johannesfeiertag, den 27. Dezember 1731 gerade noch vor Thorschluß kommen völlig überraschend 40 Fremde an und begehren für sich und die Nachkommenden, zusammen 783, Einlaß. Die Wartezeit vor dem Thor vertreiben sie sich mit Gesang, u. a. des Reformationslieds. Am dunklen Abend werden dann alle 783, Männer und Weiber, auch Kinder und Kranke, die in 5 Wagen ankamen, zum kleinen Teil in Wirtshäusern, zum größeren bei den Bürgern aufgenommen. Auf der Ratskanzlei sagt Büchler aus, die Leute seien, weil sie die evang. Religion annehmen wollten, von den kaiserlichen Soldaten gefänglich aufgehoben und vertrieben worden. Der Kurfürst von Bayern habe an seine Pfleggerichte Befehl ergehen lassen, ihnen freien Durchzug und Geleit von einem Gericht zum andern zu gewähren; man solle sie um ihr Geld zehren lassen, ohne ihnen um der Religion willen die mindeste Beleidigung zuzufügen. In Weilheim haben sie zum letzten Mal von dem Salzburgischen Kommissär je 6 kr. erhalten; nur auf ihr Drängen habe er sie noch bis nach Dierterieb geleitet. Sie wollen durchaus bei der evang. Religion bleiben. Einige seien allerdings schlecht unterrichtet und die Mehrzahl arme Dienstboten. Die etwas Geld bei sich hatten, haben den Armen unter ihnen Brot verschafft. Sie wußten gar nicht, wohin sie geführt werden. So

[1]) Arnold, Die Vertreibung . . S. 74.

[2]) St. A. d. d. 6. I. 1732. cf. Arnold a. a. O. S. 75 ff.

Büchlers Bericht. In bester Ordnung zogen sie in die Stadt ein. Sie zeigen sich „in Worten und Werken christlich, ehrbar, sittlich, demütig, still und eingezogen“. Am 28. Dezember, dem Tag der unschuldigen Kindlein, wird eine gestiftete Frühpredigt erstmals vor den Emigranten gehalten und Nachmittags ihnen eine besondere Predigt gewidmet. Am 29. Dezember werden die Personalien aufgenommen.[1]) Die meisten sind aus den Gerichten St. Johann im Pongau und Radstatt. 63 bleiben in Kauffbeuren zurück, werden zunächst versorgt, die Kranken im Lazaret verpflegt, die Gesunden in Diensten und Handwerken, meist Weberei, untergebracht. Da sich der katholische Ratsteil gegen eine größere Aufnahme verwahrt, müssen die Übrigen am 30. Dezember, einem Sonntag, weiter geschafft werden. 326 aus St. Johann werden nach Memmingen, 150 Radstätter nach Kempten, 197 aus Wagrein, Saalfelden, Gastein, St. Veit nach Augsburg bestimmt. Sie bekommen das reichlich gefallene Kirchenopfer als Verpflegungsgeld und Almosen mit, auch 4 Wagen für die Schwachen, und werden von evang. Bürgern geleitet. Diese sind versehen mit Requisitions- und Vorwortsschreiben, einem offenen „Requisitionspatent“ und einer Personenliste zum jedesmaligen Vorzeigen für die Nachbarherrschaften.

Obwohl noch nicht auf jetzt württembergischem Gebiet verlaufen, gehören diese und die folgenden Vorgänge in den Rahmen der gegenwärtigen Darstellung, weil sie den Ausgangspunkt für alles Folgende bilden, zum Teil vorbildlich sind für die an andern Orten ergriffenen Maßregeln und weil der Zug der nach Kempten bestimmten 150 Radstätter die erste Veranlassung zum Eingreifen des Herzogs Eberhard Ludwig in die Emigrantenangelegenheit gab.

In dem erwähnten Bericht von Kauffbeuren an das C. Ev. wird mitgeteilt, der Pfleger der Reichsabtei Kempten auf Schloß Kemnath, Baron v. Freyberg, habe den Durchzug durch seine Pflegschaft als Stift-Kemptensches Gebiet verweigert, auch „beditten“, daß die benachbarte Reichsprälatur Yrsen (Irrsee), das Hochstift Augsburg, sogar der Herzog von Württemberg nicht einen einzigen Emigranten durch ihre Gebiete ziehen lassen werden. Infolge dessen mußte der Zug umkehren. Die Zurückkehrenden sollen in das Kauffbeuerische Dorf Oberbeuren einstweilen einquartiert werden; aber die katholischen Einwohner, der Pfarrer an der Spitze, widersetzen sich

[1]) Sämtliche Namen liegen gedruckt bei den Akten St. A. a. a. O.

mit Hellebarden. Schließlich müssen die Emigranten wieder in Kaufbeuren anfgenommen werden. Hier erregt ein Jesuit durch seine Predigt die Bürgerschaft gegen sie.[1])

Der anwesende Sekretär der Prälatur Yrsen erklärt, sein Herr habe in der Sache noch gar nichts beschlossen. Der inzwischen eingetroffene Landkommissär des Kemptner Abtes Kespohrer bleibt nach dem Bericht bei der Verweigerung des Durchzugs, weil er nicht angezeigt worden sei, der Kemnather Pfleger keine Vollmacht habe, der Landesherr sich vor Leuten hüten müsse, die einen schlechten Wandel führen, eine Kaution wegen etwa entstehenden Brandschadens geleistet werden müsse und man solches Bettelvolk nicht im Lande dulde. Man will noch eine Beeinflussung des Abtes versuchen, aber der Kommissär giebt zu verstehen, daß dieser schon „präokkupiert“ sei. So wird auch dieser Transport am 31. Dezember den 326 St. Johannern nach Memmingen nachgeschickt.

Mit demselben Bericht wie an das C. Ev. wandte sich Kauffbeuren gleichzeitig an den Herzog von Württemberg als „des hochlöblichen schwäbischen Krayses Evangelischen Ausschreibenden Fürsten“ mit dem Ersuchen „von gesamten hochfürstlichen Krais-Ausschreibens-amts wegen“, d. h. in Gemeinschaft mit dem kathol. Kreisvorstand, dem Bischof von Konstanz, „hierunter die nötige Veranstaltung gnädigst vorzukehren“. Der Herzog ließ hierauf am 11. Januar ein Schreiben an den Kemptner Abt ergehen, in dem erwähnt wird, der Pfleger zu Kemnath habe unter Vorschützen einer Inhibition seines Herrn den Durchzug verweigert, und der Abt auf die reichskonstitutionsmäßige Verpflichtung, freien Durchzug zu gewähren, hingewiesen wird; es wird das korrekte Verhalten Kurbayerns vorgestellt, auf die Unannehmlichkeiten aufmerksam gemacht, die den evang. Ständen aus solchen Hindernissen für die Emigranten erwachsen und eine anderweitige Verfügung an die Stift Kemptenschen Beamten gefordert. Fast gleichlautende Schreiben gehen an das Hochstift Augsburg und die Prälatur Yrsen. Der Bischof von Constanz, als mitausschreibender Fürst, wird um Einwirkung auf die katholischen Stände des Kreises, namentlich auch zur Verhinderung weiterer Vorkommnisse von der Art des in Oberbeuren Geschehenen, angegangen.[2])

Der württemb. Gesandte beim Regensburger Reichstag, Baron

[1]) St. A. Referat an den Herzog 11. I. 32.

[2]) St. A. „Januar“ 1732.

v. Schütz, wird von diesem Vorgehen in Kenntnis gesetzt und beauftragt, beim C. Ev. den Standpunkt zu vertreten, es solle durch Vorstellungen beim Kaiser und dem Erzbischof von Salzburg die fernere Emigration, die ohnedies gegen den Westf. Frieden verstoße, sistiert werden. Der Herzog sagt zwar selbst, daß es dazu zu spät sein werde — hatte doch der Kaiser selbst den Erzbischof schließlich gewähren lassen — aber dann soll wenigstens auf reichskonstitutionsmäßigen Termin gedrungen werden, damit die Unterbringung der Leute in evangelischen Ländern möglich sei. Alles dies wird dann wieder nach Kauffbeuren mitgeteilt, das Verhalten der Stadt gelobt, die Zuversicht ausgesprochen, daß die Vorstellungen Erfolg haben werden und für den Fall, daß weitere Anstände sich ergeben, fernerer Nachricht entgegengesehen.[1])

Fürstabt Anselm von Kempten gab dem Herzog am 2. Februar die Antwort, Kauffbeuren habe ihm „in grundloser Auflage des den Salzburgern verweigerten Transitus durch unser Stifts-Territorium einen ganz widrigen Antrag gemacht." Er habe sogleich, nachdem er sichere Nachricht vom Anrücken der Emigranten gehabt, seinen Landeskommissär Kespohrer nach Kauffbeuren geschickt, um zu vernehmen, ob die Emigranten geziemend den Durchzug durch sein Gebiet nachsuchen und diesfalls sie sicher nach Kempten zu geleiten. Nun haben aber die Kauffbeurer vorher ohne Ansuchen die fremden Leute ins Land geführt.[2]) Ihm hat v. Freyberg berichtet, von den Emigranten, aus deren Zahl er gleich 900 macht, seien ohne jede Anzeige gegen 200 in sein Pflegamt eingeführt worden. Einer der Deputierten, der Bleicher Jakob (alias Blaicher Jaggel), sei eilends aufs Schloß gekommen und habe ihm erklärt, die Ratsherrn zu Kauffbeuren thun ihm hierdurch zu wissen, daß die 160 auf seiner Liste verzeichneten Emigranten im Anmarsch seien, und man hoffe, es werde ihnen kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Er habe dem Abgesandten nur kurz sein Befremden über die „palpable Unmanier" der Reichsstadt gegen das Stift ausgedrückt: man habe 3 Tage Zeit gehabt, den Durchzug nachzusuchen; darauf habe er dem Jakob das Regierungsdekret gezeigt und erklärt, sie müssen sich in Kauffbeuren gedulden, bis Kespohrer komme und alles ordne.[3]) Dieser letztere aber berichtet, er habe am 30. Dez. auf dem Weg nach Kauffbeuren erfahren, daß die Emigranten schon in Stift Kemptensches Gebiet gekommen seien,

[1]) St. A. a. a. O. [2]) A. d. J. [3]) A. a. O. Beil. A.

sei auf der nun beschleunigten Reise auf Schloß Kemnath abgestiegen und habe von Herrn v. Freyberg das soeben Vorgefallene erfahren. Abends habe er seinen Auftrag in Kauffbeuren dem Amtsbürgermeister Mayer und evang. Ratsherren ausgerichtet und erklärt, daß man das ungefragte Einrücken „nicht wol nehmen könne, sondern sich eines Bessern inskünftige versehen und das Behörige reserviert haben wolle“. Der Rat beruft sich auf das mitgegebene Requisitionsschreiben, der Kommissär sieht in dem zweistündigen Aufenthalt der Emigranten im Abteigebiet vor Einholung der Erlaubnis einen Mangel an Respekt, indem man das fürstliche Stift „gleichsam als ihresgleichen Mitstand traktiere“. Er fordert Übergabe einer Designation der Emigranten, dann werde man sie durchlassen. Es wird nur Vorlage des Verzeichnisses zur Einsicht gewährt und mit Verwahrung höheren Orts gedroht. Der Kommissär will weitere Befehle einholen; die werden aber nicht abgewartet, sondern gleich andern Tags die Emigranten nach Memmingen geschickt, „jedoch auch ohne alle Nachricht dergestalt, daß die guten Leute bei so übel und kaltem Wetter 2 Stunden lang vor dem Thor stehen müssen —“ meint jetzt der Kommissär voll Mitleid.[1]) Anselm beruft sich für sein korrektes Verhalten darauf, daß nachher Memmingen und Kempten für den Weitermarsch der Emigranten nach Kempten bezw. Leutkirch den Durchlaß erbeten haben.[2])

Der ganze kleine Handel ist so eingehend mitgeteilt, weil daraus erhellt, wie ratlos man Anfangs der großen Emigrantenbewegung, die so unerwartet kam, gegenüber stand. Es ist klar, daß Kauffbeuren, das selbst völlig überrumpelt, keinen Augenblick zögerte, die „armen Leute“ mit größter Liebe aufzunehmen, nicht daran dachte, daß dem Nachbarstift eine unbillige Zumutung gemacht werde, und daß es die kleinliche Eifersucht eines kleinen Kirchenfürsten ist, die hier den vertriebenen Evangelischen Schwierigkeiten bereitet. Darum ist es ein entschiedenes Verdienst des württemb. Herzogs, daß er hierin gleich energisch eingriff, um in Zukunft solchen Schwierigkeiten vorzubeugen. Denn, wenn auch der Abt in formalem Recht war, so konnte in einer so neuen, von Salzburg aus gar nicht vorbereiteten Sache ohne guten Willen nichts Förderliches geschafft werden.

Die beiden, von Kauffbeuren nach Memmingen abgegangenen Züge (326 aus St. Johann, 150 oder 160 aus Radstatt) trafen

[1]) A. a. O. Beil. B. [2]) A. a. O. Beil. C u. D.

am 31. Dez. 1731 und 1. Januar 1732 in Memmingen ein.[1]) Ihre Zahl wird nun auf rund 600 angegeben. Die verschiedene Angabe der Zahlen beruht teils auf Ungenauigkeit und auf Verschiebungen in den Transporten, teils darauf, daß kleine Kinder bald gezählt, bald nicht gezählt werden. 50—60 werden nachträglich doch nach Kempten abgegeben. Im übrigen werden die Wanderer zunächst liebevoll aufgenommen, interimsweise untergebracht und in Stadt und Land zu Diensten und Professionserlernung verteilt.

Am 2. Jan. wendet sich Memmingen an die Reichsstadt **Biberach**;[2]) da man hier eine Anzahl von etwa 500 Personen nicht versorgen könne, zweifle man nicht, da Ew. u. s. w." vorhin alle christmildeste Consideration vor diese verlassenen und lehrbegierigen, obschon meistens einfältigen und schwachen Glaubensgenossen zu tragen belieben werden, daß sie die Ihnen von hier mit Eingang künftiger Woche zureisende moderate Anzahl geneigt aufzunehmen und deren christmilde Versorgung sich gütigst werden angelegen sein lassen." Der Rat Augsburger Konfession im paritätischen Biberach giebt hierauf am 4. Januar eine ablehnende Antwort.[3]) Man habe die Mitteilung mit großer Gemütsbewegung und Compassion gelesen und sei auch immer bereit, nach Kräften zu helfen. Aber hier wie an andern Paritätsorten habe man weder Stiftungen noch auch irgend welche Unterhalts- und Unterbringungsgelegenheiten, über die man evangelischerseits allein verfügen könne; auch habe man keine besonders vermöglichen evangelischen Bürger oder Unterthanen und nur einen evang. Pfarrort, Oberholzheim, der zur Spitalischen Herrschaft gehöre; selbst dort, viel weniger in den Orten gemischter Konfession, habe der Rat A. C. einseitig nichts zu sagen. Hingegen werden die Herren Catholici hierzu in solcher heiklen Materie zu keinem Vorschub konkurrieren, sondern „ehender Uns und diesen armen und höchst commiserations — würdigen, guten Leuten äußerst . . . contrar seyn"; besonders da man ganz von Katholischen umgeben sei, könnten die unbefestigten Leute leicht, wenn nicht rückfällig, so doch schwach im Glauben und Geduld

---

[1]) A. a. O. Beil. C.

[2]) St. A. Memmingen an Biberach 2. Jan. 1732. Das Nähere über die Aufnahme in Memmingen s. Arnold, die Vertreibung S. 79 ff.

[3]) Eine Ratssitzung, die dieser Antwort vorausgegangen wäre, ist aus dem Protokolle nicht nachweisbar. Nach Dobel, „die Auswanderung der evgl. Salzburger" (Kempten 1835 S. 101 f.), war sie nur von 2 Ratsherren verfaßt.

gemacht werden; es könne auch zwischen den beiderlei Konfessionsverwandten in der Stadt unter der ohnedies malkontenten Bürgerschaft Ungelegenheiten geben. Man möchte sie also mit jeder Anzahl von Emigranten — eine größere könne man nicht einmal nächtigen — verschonen, oder wenigstens nichts übereilen, sondern sie nach Ulm, Lindau, Kurbrandenburg und Württemberg, in rein evangelische Gegenden weisen. Man wolle aber doch successive mit Rat und That nach Kräften helfen, wenn man über die Verhältnisse der Leute besser unterrichtet sei. Es folgt der Wunsch, Gott wolle die Emigranten in seine Fürsorge nehmen und sie . . . in der „allein selig machenden Wahrheit“ — der Ausdruck beleuchtet die damaligen konfessionellen Verhältnisse in Biberach — gründen u. s. w. So werden denn auch die nach Biberach bestimmten 300 Emigranten in letzter Stunde nach Ulm geschickt, da Lindau, Isny, Leutkirch solche von Kempten her zu gewärtigen haben.[1]) Und zwar nehmen sie den Weg über Ochsenhausen, dessen Prälat sich von solcher „Äquanimität“ zeigt, daß er, weit über die gesetzliche Pflicht hinausgehend, sich bereit erklärt hat, sie nicht nur über Nacht zu behalten und zu schützen, sondern ihnen auch aus christlichen Almosen die freie Verpflegung reichen zu lassen.

Es ist aber dabei in Biberach nicht geblieben. Am 17. Jan. wurde eine Sitzung des evang. Rats in der Emigrantensache gehalten[2]) und beschlossen, die Emigranten der evang. Bürgerschaft in Predigten zu rekommandieren, „auch eine Kollekte, wenn etwa künftig einige kämen, für sie ostiatim per deputatos einzusamblen, auch indeß hier und da auf dem Land sich erkundigen, ob etwan selbige nicht nach und nach alsdann unterzubringen wären“. Zunächst scheinen an Biberach aber keine Anforderungen herangetreten zu sein. Denn erst am 1. März wurde im Magistrat die Verkündigung von der Kanzel entworfen.[3]) Die Emigration wird darin „reichskundig“ genannt. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, daß die guten Leute, die alles Ihrige mit dem Rücken haben ansehen müssen, Unterricht und Befestigung in der evang. lutherischen Lehre und Handreichung mit Rat und That sehr nötig haben. Einer christevangelischen Bürger-

---

[1]) St. A. Memmingen an Biberach 6. Jan. 1732. Dies eine kleine Berichtigung von Arnold, die Vertreibung . . S. 82.

[2]) Evg. Ratsprotokoll Biberach (güt. Mitteilung des H. stud. theol., Werner in Biberach — so auch bei den übrigen Angaben a. d. Ratsprotokollen).

[3]) St. A. Konz. d. Beschlusses Bib. 1. III. 32.

und Bauerschaft wird auf Dienstag und Freitag d. 6. u. 7. März eine Hauskollekte angekündigt und ans Herz gelegt, aus deren Mitteln die Emigranten, wo sich Gelegenheit giebt, unterstützt werden sollen. Bis zum 24. März scheint sich nicht viel Gelegenheit dafür gegeben zu haben, denn das Geld soll nun in Verwahrung genommen, womöglich noch vermehrt werden, und die Ratsherren Hartmann und Köpple werden zu Administratoren bestellt. Es kamen über 450 fl. zusammen, an denen die Evangelischen der Stadt Biberach 390 fl., Holzbronn 34 fl., der Baden-Durlach'sche Kreisgesandte „Baron v. Jxkihl" (Üxküll) 12 fl. leisteten.[1]) Bis zum 21. März hat Biberach noch keine Emigranten eingenommen. Wohl aber erstreckt sich seine Mildthätigkeit sogar auf den Ulmischen Ort Wain, die alte Zufluchtsstätte verfolgter Evangelischer. Pfarrer Otto von Wain dankt dem Bürgermeister Hiller für schon dreimalige Unterstützung seiner Schützlinge und schickt noch einmal 2 von ihnen, um für 7 zu bitten.[2]) Sie haben in Biberach „Väter, Mütter, Brüder in allen Ständen gefunden". Überglücklich bedankt sich Otto in einem Brief vom 28. März um Mitternacht für die reiche Ausstattung der 7 Salzburger. Es sei die Umkehrung des Wortes Ruth 1, 21 „Sie zogen aus als Bauernknechte und kommen als Bürger". „Ohne Schmeichelei, es ist etwas Ungemeines;" die Wohlthätigkeit hat mit der Wiederholung der Ansprüche nicht ab-, sondern zugenommen. Nebenbei erzählt er, wie in Augsburg hunderte von Kindern beigesteuert und eines seinen ganzen Sparhafen geopfert habe.

Bald aber sollte auch Biberach seine Gelegenheit zu wirklicher Emigrantenaufnahme bekommen. Die Veranlassung dazu bildet wieder ein Vorfall, der dem in Kemnath sehr ähnlich ist. Am 28. März teilt Kanzleiverwalter Ritter in Kauffbeuren seinem Kollegen Fischer in Kempten mit, 1500 Emigranten marschieren in 2 Kolonnen à 750 Köpfe je über Donauwörth und Schongau ins Reich.[3]) Der zweite dieser Trupps wird in Schongau durch Kauffbeurer Kommissäre wieder geteilt und 400 werden über Kauffbeuren nach Memmingen, 350 über Günzburg nach der Reichsstadt Giengen a. Br. dirigiert. Allein der hochfürstliche (bischöfliche) Pfleger zu Oberdorf, Baron v. Stein, erkennt diese Route nicht an, bedroht die Begleitungsge-

[1]) St. A. Emigr. Collecte in Stadt und Dorfschaft.
[2]) St. A. Pf. Otto an B. M. Dr. Hiller-Biberach 21. März 1732.
[3]) St. A. Ritter an Fischer 28. III. 32.

sandten mit Verhaftung und läßt sie unverrichteter Dinge nach Schongau zurückkehren. Er selbst liefert 400 Emigranten an die Kauffbeurer Grenze. So müssen nun diese über Erkheim nach Memmingen, die dorthin bestimmten aber nach Kempten geschickt werden, von da aber nicht auch nach Memmingen, sondern nach Biberach; nur solche, die in Schongau von den Ihrigen getrennt worden waren, sollen ihnen nach Memmingen nachgeschickt werden. Etwa 300 werden nach Kempten angekündigt. [1])

Dieses Verhalten des bischöflichen Pflegers stimmte übel dazu, daß sein Herr, der Bischof von Augsburg, Alexander Sigmund, auf jenes Schreiben des Herzogs von Württemberg vom 11. Jan. am 30. Jan. Eberhard Ludwig versichert hatte, seine Beamten seien angewiesen, die Emigranten an der Kurbayrischen Grenze zu übernehmen und sie „sofort den geraden Weg in die nächst entlegenen evangelischen Orte zu führen". [2]) Denn unter den obwaltenden Umständen bedeutet diese wörtliche Befolgung des Befehls („nächst") und die gewaltsame Führung einen großen und beschwerlichen Umweg für die Flüchtlinge. Auf Veranlassung von Ulm aus hat denn auch am 20. Juni der Herzog dem Bischof darüber Vorhalt gemacht. Der aber wies am 15. Juli den Vorwurf als „unstandhaft" zurück, wieder mit der Begründung, die Memminger und Kauffbeurer Kommissäre haben die vorhergehende Anzeige versäumt und sich nicht legitimiert. [3]) Der Fall scheint also ebenso zu liegen wie in Kemnath: Formverletzung im Drang der Umstände auf der einen und übelwollender Bureaukratismus auf der andern Seite.

Auf diese Weise aber kam nun Biberach doch zu seinen Emigranten. Kempten sandte die 300 am 31. März nach Leutkirch mit dem Bemerken, aus dem Oberdorfer Vorfall gehe sonnenklar hervor, wie geneigt man von Seiten der römisch-katholischen Stände sei, diese armen, von Geldmitteln entblößten Exulanten durch Umwege zu vexieren. [4]) Leutkirch kündigt sie auf Mittwoch 2. April in Biberach an, das die Verhandlungen mit Ochsenhausen wegen des Durchzugs führen soll. [5]) Hier ist auch erstmals davon die Rede, daß nach Augsburger

[1]) A. d. J. Ritter an Pred. Angerer in Erkheim 28. III. 32. Nachts 10 U.
[2]) A. d. J. Alex. Sigmund an Eberh. Ludwig 30. I. 32.
[3]) A. d. J. Alex. Sigm. an Eberh. Ludw. 15. VII. 32.
[4]) St. A. Kempten an Leutkirch 30. III. 32.
[5]) St. A. Leutk. an Bib. 31. III. 32.

Zeitungen ein preußischer Kommissär nach Memmingen kommen werde, um Emigranten zu übernehmen. Am 1. April wird nun im evang. Rat zu Biberach beschlossen, den 300 jemanden entgegenzuschicken; man findet es für billig, sie anzunehmen und auf den evang. Dörfern und Mühlen draußen, auch in der Stadt in evang. Wirtshäusern einzulogieren und zu verpflegen. Den Herrn Geistlichen soll angesagt werden, daß sie sich ihrer Seelen sorgfältig annehmen und sie weiters stärken; den Herren Katholischen (dem katholischen Ratsteil) soll es angezeigt und wohl vorgetragen werden, die württemb. Gesandschaft ist in Kenntnis zu setzen und alles vorzubereiten.[1]) Am 2. April Abends treffen die Salzburger in Biberach ein, am 3. kann Bürgermeister Dr. Hiller im evang. Rat mitteilen, man habe sie in die evang. Wirtshäuser einlogiert. Man beschließt eine Beschreibung der Leute aufzunehmen, ihnen „allvordist an die Seel zu begegnen", nach einem Rasttag sie nach Ulm weiter zu führen und hiefür die Requisitionsschreiben an die Nachbarherrschaften zu senden, sie auf den Abmarsch weiter zu versorgen, gleich morgen sie nach Holzheim zu schicken und den dortigen Pfarrer zu ihrer geistlichen Stärkung zu veranlassen, endlich den Holzheimer Schultheißen zu beauftragen, daß er für Nachtquartier und für Stellung von Wägen durch die Evangelischen von Holzheim, Burgrieden, Hochstetten und Bürg sorge.[2]) Vorher hatte man noch in Memmingen angefragt, ob man die Leute nicht dorthin zurückschicken solle, weil ja dort der preußische Kommissär erwartet werde.[3]) Memmingen lehnte aber schnell ab, da es schon 550 Emigranten habe; auch sei kein Kommissär hier, wohl aber solle einer in Ulm sein. Aber auch Ulm wehrt sich, weil es von Memmingen her einen starken Transport erwarte. Dadurch kommt der evang. Magistrat in Biberach in große Verlegenheit, der er in einem sofort (am 3. April) dem reitenden Boten von Ulm mitgegebenen Schreiben Ausdruck giebt: Die 300 seien ihnen „ohne Vermuten, gleichsam wider den Strom auf den Hals gekommen". Das war alles die Wirkung von der Unfreundlichkeit des Oberdorfer Pflegers. Man würdige in Biberach die Lage, in der sich Ulm befinde, aber man möchte dort auch bedenken, „daß es an einem Paritätsorte ohnehin so schwer daher gehe und man nur froh sein müsse, daß man solche Leute in die Stadt hereingelassen und anheute ihnen

[1]) Bib. 1. IV. 32. [2]) Bib. 3. IV. 32.
[3]) St. A. Bib. an Memm. u. Memm. an Bib. 1. IV. 32.

als allermüdet einen Rasttag hat aushalten lassen. Man müsse alles ex puris eleemosynis bestreiten. Die Leute hätten ja eigentlich nach Giengen gehört. Da das jetzt unmöglich geworden, wisse man kein anderes Ziel als Ulm, denn nach Württemberg könne man sie nicht schicken — der Grund hiefür wird nicht angegeben. Alles sei vorbereitet, daß sie morgen nach Oberholzheim und bis Samstag nach Ulm gelangen und nichts mehr zu ändern. Man vertraue also darauf, daß Ulm die nur noch 250 Köpfe einschl. der Kinder, die mit Geldmitteln versehen und franco transportiert werden, doch noch annehme.[1]) Dazu komme, daß in der bevorstehenden Karwoche viele 1000 kathol. Seelen in die Stadt kommen und ihre processiones publicas halten. Wie leicht das „hochtraurige und betrübte suites" haben könne! Protest sei von kathol. Seite schon erhoben worden. „Es ist so fast mit keiner Feder auszutrucken, was vor dissensus diese Leute allhier verursachen und man zwischen Forcht und Hoffnung leben muß." Der Segen werde Ulm für das Werk der Barmherzigkeit nicht fehlen. — Ulm hat sie denn auch großmütig aufgenommen. Die Requisitionsschreiben, die ihnen den Weg durch nicht weniger als 7 Gebiete bahnen müssen — Warthausen (Graf Stadion), Schemmerberg (Reichsabtei Sallmannsweiler), Laupheim (Frh. v. Welden), Delmensingen (Frh. v. Werdenstein), Schwendi (Öttingen-Spielberg), Kloster Wiblingen, Ulmer Gebiet — gehen voraus.[2]) Am 4. April Abends kommen sie nach Oberholzheim, dessen Pfarrer, der Vater des Dichters Wieland, ihnen vor dem Abzug eine Predigt über den beliebten Emigrantentext Hebr. 11, 8 hält;[3]) er vergleicht ihre Lage mit der Abrahams, schärft ihnen die Pflichten der von Gott Berufenen ein und will ihnen „nochmals die süßen Tröstungen des evangelii zu munterer Fortsetzung ihrer angefangenen Wallfahrt einflößen". Die öffentlichen Kosten des Durchzugs beliefen sich auf 243 fl., die aus der Kollekte bestritten wurden.

Daß die evang. Ratsherrn mit ihren Klagen nicht übertrieben, zeigen die Verhandlungen in der gemeinschaftlichen Ratssitzung am 5. April.[4]) Eigentümlich ist dabei, daß, obwohl der Emigrantenzug schon vorüber ist, die Sache als res integra behandelt wird. Der

---

[1]) St. A. Bib. an Ulm 3. IV. 32.

[2]) St. A.

[3]) St. A. Bib. an Wieland 3 IV. 32. Wieland an Hiller 16. V. 32.

[4]) Bib. 5. IV. 32.

evang. Bürgermeister Dr. Hiller referiert die bekannten Thatsachen und versichert, „die Leute kommen ganz friedlich und wie geduldige Schäflein, also daß nichts von ihnen zu besorgen". Aber der kathol. Amtsbürgermeister v. Scherrich erwidert, den Durchzug werde man wol gestatten, im übrigen müsse man aber im kathol. Rat allein verhandeln, was dann auch geschieht. Nach Wiedereintritt des evang. Ratsteils erklärt v. Scherrich, „daß man mit derlei Sachen katholischerseits verschont bleiben möchte"; den Durchzug und Rasttag kann man nicht verweigern, man solle aber die Hälfte in der Vorstadt Birkendorf und Bergerhausen und sonst vor dem Thor logieren; öffentliche Kosten dürfe es nicht geben, für Ungelegenheiten übernehme man katholischerseits keinerlei Verantwortung, es müsse mit Rücksicht auf „die heilige Zeit" und die vielen kathol. Gottesdienste bei einem Rasttag bleiben; wenn in Zukunft mehr kommen sollten, behalte man sich vor, was man im Einverständnis mit andern kathol. Ständen thun werde, besonders aber wurde empfohlen, „daß das Disputieren von der Religion verhütet werden möchte". Alles das trägt so sehr den Stempel einer Verhandlung vor der Ankunft der Emigranten am 3. April, daß das Datum des Protokolls 5. April kaum glaublich erscheint. Würde kein Irrtum des Protokollführers vorliegen, so müßte der kathol. Ratsteil, vor ein fait accompli gestellt, die Fiktion einer vorhergehenden Beratung durchgeführt haben, um seine grundsätzliche Stellung desto nachdrücklicher zu wahren. Von weiterer Emigrantenaufnahme in Biberach ist denn auch nirgends in den Quellen die Rede.

Leutkirch hat bei dieser Gelegenheit nicht zum ersten Male Emigranten beherbergt. Von den 153, die durch Tirol marschiert waren, (S. 98) blieben etwa 100 in Kempten, der Rest kam nach Leutkirch.[1] Dazu kommt eine Anzahl, die nach der Verwirrung in Kauffbeuren schließlich nach Leutkirch gelangte. Etwa 100 werden daher am 7. Januar von Kempten in Leutkirch angemeldet.[2] Hier wird beschlossen, „diese armen Leute, welche der Religion halber so vieles ausstehen," gleich bei ihrer Ankunft in die beiden Stuben auf der Badhütten zu bringen, Abends aber sie in die Wirtshäuser zu logieren, wo ihnen ein besonderes Zimmer angewiesen werden soll und sie Morgens eine Suppe, Mittags Suppe, Fleisch und Zugemüse nebst einem Trunk Bier, Abends wieder Suppe, Mehlspeise und Bier

[1]) Arnold, die Vertreibung S. 79. [2]) Leutk. Ratsprot. Bl. 111 f.

erhalten sollen. Als Verpflegungsgeld werden hiefür 12 kr. pro Kopf und Tag ausgeworfen. Das Brot liefert der Spital. Aber auch für geistliche Speisung wird gesorgt. Mittwoch den 9. Jan. halten die Geistlichen in der Schule vor dem Herrn Scholarchen ein Religionsexamen mit ihnen, und auf Donnerstag 10. Januar werden sie alle zur Anhörung der Predigt angewiesen. Man ist gewillt, so viele als möglich in Diensten unterzubringen. Die Übrigen sollen an andere evang. Orte empfohlen werden.[1]) Für den Fall, daß die Anzahl groß sei, wird auch hier eine Hauskollekte vorgesehen, die denn auch durch die Deputierten, die Herren Hayder, Schäffolt, Seiler und Stör eingezogen wird und rund 187 fl. erträgt. Es werden rund 122 fl. verbraucht, teils zur Verpflegung, teils zur Mitgabe eines Zehrgeldes von 1 fl. für die Person. Die Zahl wird also 100 nicht erreicht haben. Eine Anzahl bleibt jedenfalls vorläufig, manche bleiben für immer da. Die Stadtrechnung[2]) weist im Laufe der nächsten Monate Ausgaben für Einschreibegeld ins Zimmerhandwerk, Handwerkszeug, Kurkosten auf. Im August scheinen manche nach Preußen weiter gezogen zu sein. Matthäus Lackner siedelte im folgenden Jahr nach Hall über.[3]) Die älteren Leute blieben zurück; so ein Ehepaar, für dessen Unterhalt Prediger Glozeis sich verwendet, als die verheirateten Kinder abziehen. Die Leutkircher Kirchenbücher nennen als Namen ansäßiger Emigranten: Grafenberger, Gratz, Gfäller, Häkenwalder, Hochmann, Krol(in), Lechner, Mayr, Mayerhoffer, Pfeiffenberger, Reutter, Scheibler, Thurner, Trejer.[4]) Der Rest der Kollekte kann kaum hingereicht haben, die 300 Gäste am 1. April (S. 107) zu verpflegen. Am 14. Jan. werden 15 ledige Personen weitergesandt nach Isny. Dort werden sie im Spital von Prediger Beck mit einem erbaulichen Sermon empfangen, vom Spital versorgt und bei Bürgern in Diensten untergebracht. Vier behält der Spital selbst im Dienst. Als dann am 28. Jan. von Kempten wieder 117 Salzburger in Isny eintreffen, alle zwischen 20 und 30 Jahren, werden sie ebenso von Prediger Föhr begrüßt und im Spital bewirtet. Die 22 „anständigsten" d. h. brauchbarsten, werden untergebracht, den andern hält am 30. Jan. M. Cadensky die Abschiedsrede, worauf sie nach Lindau

[1]) Leutk. 22. I. 32. Prot. Bl. 114.
[2]) Stadtarch. Leutk. Stadtrechnung 1. III. 26. IV. 30. VIII. 32.
[3]) A. Ha. 11. II. 34.
[4]) Güt. Mitteilung des H. Stadtpfarrer Kalchreuter-Leutkirch.

geleitet werden. Auch sie werden durch Tirol gekommen sein[1]) und haben wohl die Kolonie gebildet, von der ein Teil später nach Amerika ging (s. u.) Aber auch die Zurückbleibenden folgten im Mai dem Ruf des Preußenkönigs und nur „4 Weibspersonen und ein lediger Mensch" blieben da! Der Aufwand ist nicht viel über 100 fl. Davon erhalten die 3 Geistlichen für ihre Bemühungen zusammen 22½ fl. und für Bücher, die den Exulanten geschenkt wurden, sind ca. 10 fl. verrechnet.[2])

Den eigentlichen Sammel- und Knotenpunkt für die Züge der Emigranten durch die Gebiete der schwäbischen Reichsstädte bildete aber vermöge ihrer Lage, Größe und Leistungsfähigkeit und ihres Rufes als echt evangelischer Stadt die Reichsstadt Ulm mit ihrem bedeutenden Gebiet.

Seinen Ruf als Exulantenzuflucht konnte Ulm schon von der Vertreibung der Teferegger unter Erzbischof Maximilian Gandulph i. J. 1685 datieren.[3]) Die Aufnahme der Emigranten in Ulm a. 1732 hat Arnold nach den Vorgängen von Göckings vollkommener Emigrantengeschichte (1737. I. S. 332 ff.) und Dobel „Die Auswanderung u. s. w."[3]) S. 103 u. a. m. in kurzen Zügen geschildert.[4]) Es handelte sich also hier mehr um das Detail nach den Akten und der Weyermann'schen Chronik.

Am 8. Jan. 1732 führt der Vogt von Wain Immanuel Schmid 258 Salzburger nach Ulm. Es ist das die übrig gebliebene Schar von den 326, die am 1. Jan. in Memmingen eingetroffen waren und die gastfreie Stadt am 6. Januar verlassen hatten (S. 103). „Fast stundenweit" gehen ihnen die Ulmer jeden Alters und Standes, auch Katholiken entgegen.[5]) Am Herdbrucker Thor angelangt, „fangen sie mit heller Stimme auf ihre Sprach und unsere Melodieen an zu singen: Das Schaitbergersche Exulantenlied und „Ein feste Burg ist unser Gott", „Von Gott will ich nicht lassen," „Meinen Jesum laß ich nicht," „O Gott, Du höchster Gnadenhort," so daß den Zuhörern „die Thränen in die Augen schießen". So wurden sie „mit singendem Munde unter beharrlichem Schneien" auf das Rathaus geführt. Dort sind die Wirte von 43 Wein- und Bierwirtshäusern Ulms versammelt, an die sie nun verteilt werden. Die Stadt spendet

---

[1]) Arnold, „die Vertreibung . ." S. 79.

[2]) Meist nach gütigen Mitteilungen von H. Stadtpf. Rieber-Isny hauptsächlich aus dem „Denkbuch" der Stadt I.

[3]) cf. Faulhaber, Ulm. Kirch. u. Ref. Gesch. S. 841. (Handschr. Stadtbibl. Ulm). [4]) Arnold, „Die Vertreibung . ." S. 82. [5]) Chron. III, S. 516.

täglich 2 Pfund Brot und 6 kr. pro Kopf. Die Leute sind in guter Leibesverfassung und wohl bekleidet, machen also, seit sie so viel evang. Liebe genossen haben, einen ganz andern Eindruck als damals in Weilheim a. A. (S. 99). Als sie ihre „ziemlich erfrorenen Leiber" in den Quartieren erwärmt haben, füllen sich die Gasthäuser mit Neugierigen und Teilnehmenden. Nahrungsmittel, Kleider, Geld werden ihnen zugetragen und jedermann hat seine Freude an ihrer rührenden Dankbarkeit; besonders fällt das österreichische Händeküssen auf.[1])

Schon vor ihrer Ankunft war Brot im Vorrat gebacken worden. In 4 Tagen wurden rd. 500 Laibe verteilt. Da die Wirte auf so viel Gäste nicht eingerichtet sind, reichen die Betten nicht. Deshalb wurden viele in geheizten Zimmern auf Stroh, die Geschlechter getrennt, untergebracht. Die Tauf- und Trauscheine wurden abgenommen, um beim Weiterzug wieder eingehändigt zu werden. Es werden fast alle Behörden der Stadt in Anspruch genommen, das herrschaftl. Pflegamt, das Kriegs-, Hospital-, Steuer- und Pfarrkirchenbauamt. Im Hospital werden die Emigranten Bichler, Pfind und Baiß, die Steindeckerin und die Wöchnerinnen Erker und Lebbichler aufgenommen. Das Ehepaar Wieland-Ropp erhielt den Beisitz in der Stadt. Kranke werden verpflegt, Kinder im Waisenhaus untergebracht, Bergleute und Steinbrecher zu öffentlichen Arbeiten angestellt. Der Em. Hochreuter erlernt das Zimmerhandwerk auf der Stadt Kosten. Die Erhebungen in der Nachbarschaft ergeben, daß Langenau und Öllingen je 7, Leipheim 14, Bernstadt 2, Ettlenschieß 15, Geislingen zunächst nur 4, Kuchen und Altenstadt zusammen 9, Gingen a. F. 12 übernehmen können. Es wird im Rat der Stadt erwogen, ob eine Kollekte veranstaltet werden soll; aber die Kollekte wird zunächst verschoben, und später hört man nichts davon. Die Kosten wurden offenbar ganz auf den Hospital übernommen.

Tags darauf führen ihre Wirte sie in die Barfüßerkirche. Senior Frick hält ihnen hier „eine unvergleichliche und emphatische durchdringende Rede über Gen. 12, 1; Frick und Professor Allgöwer prüfen sie auf ihre Kenntnisse, besonders in der Religion. „Die des Lesens und Schreibens Kundigen werden trefflich, die andern wohl etwas schwächer, aber sehr eifrig und begierig" erfunden. Sie wurden in 3 Abteilungen geteilt.[2]) Die Gefördertsten werden von Diakonus Sapper und Münsterprediger Müller Mittwochs und Freitags zum Abendmahl vorbereitet, die mittlere Abteilung wird von den Kandidaten unterrichtet, die unterste den Schullehrern zum Unterricht im Lesen und den Anfangsgründen der Religion übergeben. Die nötigen Schulbücher, nämlich a b c-Buch, Luthers kleinen Katechismus, das Ulmer

---

[1]) U. 1732. Bl. 4. 19. 26. 27. 31—34. 38—44.

[2]) Dobel a. a. O. S. 101. Moser, Salzb. Em. Akten S. 130 ff.

Spruchbuch und „ein geistreiches Gesangbuch“ erhalten sie von der Stadt. Wegen des neugierigen Zudrangs in der Kirche wird die Unterweisung in die Pfarrhäuser verlegt. Man hört von allerlei Unbill, die sie einst von den Papisten erfahren haben — die Ulmer konnten sich das von der spanischen und französischen Besatzung während des Erbfolgekriegs her recht wohl vorstellen — und die sie wie geduldige Schafe ertragen haben. Ihre stille, christliche Aufführung macht sie bei Hohen und Niedrigen beliebt, und sie erfahren viel tausend Gutthaten.

Allmählich verliert sich die große Zahl in Dienststellungen in Stadt und Land. Schon vor ihrer Ankunft waren ja Einleitungen dazu getroffen worden. Der Vogt von Geislingen berichtet jetzt auf Befehl der Herrschaftspfleger, man könne 50—60 im Geislinger Thal aufnehmen, und er soll nun dafür sorgen, daß die kräftigen, höchstens 30—40 Jahre alten Leute ihr Brot selbst verdienen können. Die Bürger in Geislingen, Altenstadt, Gingen a. F., die Emigranten in Dienst nehmen wollen, werden aufgefordert, nach Ulm zu kommen und sich ihre Leute selbst zu holen oder sie holen zu lassen, jedoch die Personalien vorher auf der Herrschaftsstube zu ordnen.[1]) Ausdrücklich aber wird eingeschärft, es sollen deshalb keine katholischen Dienstboten entlassen werden. Den Landgeistlichen wird durch ein Zirkular anempfohlen, sie sollen mit den Salzburgern. eine besonders eifrige und ohnermüdete Katechisation, auch übrige wachsame Seeleninspektion vornehmen, bis sie ad sacram coenam admittiert werden können, aber zu einer Zeit, wo sie nichts versäumen, da sie sonst in ihren Diensten ohnwert werden dürften“. Die nicht lesen können, sollen die Schulmeister zu einer besonderen Zeit in die Lehre nehmen, die Amtleute aber den Herren Geistlichen und Schulmeistern an die Hand gehen.[2])

An die württ. Regierung ließ Ulm schon am 1. Jan. eine eingehende Mitteilung mit Beilagen über den ersten Emigrantenzug und seine Erlebnisse bis Memmingen und Ausburg gelangen. Nach der Ankunft in Ulm wurde am 11. Jan. wieder an Württemberg berichtet und das Verhörsprotokoll von Memmingen, in dem die Emigranten Forstreutter, Käßwurm und Kloner eingehend die Geschichte ihrer Vertreibung erzählen, beigelegt.[3])

---

[1]) St. A. Ulm an Geisl. 7. 9. 11. I. 32.

[2]) St. A. Ulm an Geisl. 15. 16. I. 32.

[3]) St. A. gedr. Extr. Kanzlei Prot. v. Memm. 3. u. 5. I. 32.

Am 20. Jan. passieren 20 Emigranten Ulm, sie kommen meist von Leutkirch, haben Empfehlungen nach Tübingen und ziehen über Blaubeuren, wo sie in Wirtshäusern einquartiert werden, und Münsingen dorthin weiter; sie nehmen noch 12 weitere nach Tübingen mit. Freudigen Mutes ziehen sie singend zum Thore hinaus. Zur selben Zeit etwa gehen 20[1]) über Göppingen nach Eßlingen weiter, 13 werden nach Königsbronn gesandt, wo man die Salzburger Eisenschmelzer in der Faktorei begehrt. Jeder bekommt seinen Gulden mit auf den Weg. Einige von der Reise und anhaltender Kälte Erschöpfte werden im Spital versorgt. Am 1. Februar sind von den nach und nach gekommenen 287 noch 80 in Verpflegung der Stadt und 30 im Spital. Der Chronist berichtet noch über die Aufnahme in andern Städten und fühlt sich zu dem Ausruf gedrungen: „Wer weiß nicht, was Gott in seinem unausforschlichen Rat und Macht vorbehalten, in dem das helle Licht des evangelii mitten im Papsttum bei viel tausend unauslöschlich scheint und besorget die Röm. Kirche mit ihrer ganzen rasenden Celisey (Clerisey?) einen mächtigen Stoß und Verfall. Die Augen werden den staarblinden Pfaffen je mehr und mehr von Tag zu Tag eröffnet und ihre Nasen in die Bibel gestoßen." — Einige gingen im Januar noch nach Memmingen und Biberach zurück.[2])

Am 13. Februar trifft eine neue Schaar von 379 Seelen in Ulm ein. Sie kommen über Landsberg, Mündelheim, Memmingen, also nicht mehr über Kauffbeuren und gehören noch zu den Unangesessenen. In Memmingen waren sie am Sonnabend 8. Febr. 425 Seelen stark, singend und betend mit Freudenthränen über die Ankunft in der ersten evangelischen Stadt eingezogen; fast von der ganzen Bevölkerung eingeholt und überreichlich leiblich und geistlich versorgt worden. Dort wurden die Einwohner ermahnt, sich des Kartenspiels und loser Lieder im Wirtshaus zu enthalten. Die Memminger wollten aber auch am Sonntag gar nicht mehr aus der Kirche hinaus und behielten eine ziemliche Anzahl ihrer kleinen Kinder bei sich, als die andern reich beschenkt unter Danken und Singen nach Ulm weiter wanderten. Die deutsche Kolonie in Venedig hatte zu ihrer Verpflegung in Memmingen Geld geschickt.[3]) Der Ulmer Augenzeuge schildert sie als lauter junge, ledige, wohlgekleidete und

[1]) Nach der Chron. 60 (s. u.). [2]) U. 1732. Bl. 56. 61. 76.
[3]) A. Ha. Schreiben aus Memm. 13. II. 32.

wohl aussehende Personen. [1]) Diesmal teilen der alte Herr Kaufmann Spengler und Herr König je 4 kr. an jede Person aus. Sie bleiben eine Woche in ihren Quartieren in den Orten Pfuhl, Ochsenhausen, Steinheim, Holzschwang, Reuti, Jedelhausen in Verpflegung der Reichsstadt. Der Bauersmann hat nur Dach und Fach zu geben. Der Amtmann von Pfuhl kam mit den Gemeindeführern an die Unterkirchberger Brücke und besorgte die Verteilung in die Ortschaften. Darauf geht er selbst nach Reuti und Holzschwang mit, damit den kathol. Bauern dort niemand ins Quartier gelegt werde. Die Geistlichen der Orte werden ermahnt, die Leute freundlich zu bewillkommnen, aber ohne Anzüglichkeiten gegen die Katholiken, und ihnen Trost und Erbauung zu spenden. „Stattliche" Predigten werden gehalten, und viele der früher Angekommenen gehen in dieser Zeit zum hl. Abendmahl. Dann werden etwa 400 zusammengenommen, die nun ins Württembergische gesandt werden sollen. [2]) Jeder bekommt seinen Gulden Reisegeld und am 18. Febr. geht es weiter, 100 über Elchingen—Langenau Heidenheim zu, 100 durchs neue Thor nach Blaubeuren, ca. 200 marschieren durch die Stadt zum Frauenthor hinaus nach Geislingen und Göppingen. Die Ulmer sind auch diesmal nicht minder ergriffen und mildthätig beim Abschied als früher. Die Obrigkeit aber empfindet doch die Last für die Stadt und drängt beim Herzog von Württemberg, er solle durch seine Gesandtschaft in Regensburg auf Eröffnung des Durchzugs direkt nordwärts durch Bayern hinwirken.[3])

Von den ca. 200 werden 130 über Nacht in Geislingen, 40—50 in Urspring i. L. und Luizhausen untergebracht. Bis Geislingen bringt sie der Ulmer „Einspänniger",[4]) von da ab führt sie ein Geislinger Kommissär. [5])

Auch über die in der Geislinger Gegend bleibenden Emigranten werden Vermögensspezifikationen behufs Erhebung der zurückgelassenen Habe aufgenommen Drei Exulanten übernimmt der Baron von Kaltenthal,[6]) 10 wurden auf Verlangen von Ulm aus der Reichsstadt

---

[1]) Chron. [2]) A. d. J. Ulm a. Württb. 11. II. 32.

[3]) St. A. Ein gemeinsames Vorgehen der Reichsstädte, das von Memmingen angeregt wurde, hielt Ulm nicht für geeignet. U. 1732. Bl. 19 u. l.

[4]) Berittener Stadt-Gensdarmes auch „Hegereiter".

[5]) St. A. Ulm an Geisl. 15. u. 17. II. 32. U. Bl. 149.

[6]) St. A. Ulm an Geisl. 22. II. u. 27. III. 1732.

Giengen übersandt, 6 ließ ein Herr von Raumer nach Tübingen kommen.[1])

Anfangs April kommt nun der neue große Ansturm. Mit ca. 500 von Memmingen her treffen die 300 aus Biberach in Ulm zusammen. Man scheint jetzt doch schon stark mit der Aufnahme in Preußen zu rechnen. Der württ. Regierung ist der Entschluß des Königs seit 9. März bekannt,[2]) in Ulm wußte man von der Absicht Friedrich Wilhelms schon am 8. Febr. 250 von Biberach Kommende werden ihrem ursprünglichen Ziel, der Reichsstadt Giengen zugesandt, von den Memmingern kamen 150 nach Blaubeuren, 150 nach Heidenheim, etwa 200 nach Göppingen.[3]) Am 5. April kommen von den letzteren 77 von Mähringen aus, wo sie zur Nacht waren, 50 ebenso von Jungingen aus nach Altenstadt und Kuchen, 90 von Lehr aus nach Türkheim und Amstetten. Diese Leute stammen meistens aus den Salzburger Gerichten Goldegg und St. Veit.[4])

Das herrschaftliche Pflegamt Ulm, die Herren Krafft und v. Besserer haben mit dieser Führung und Einquartierung der Züge im Ulmer Gebiet unter fortwährender Verständigung mit Württemberg, auch nördlichen Reichsstädten wie Hall, eine nicht geringe strategische und diplomatische Aufgabe. Aber auch die Amtleute in den Ortschaften draußen bekommen zu thun, nicht nur mit der Unterbringung, sondern auch mit dem Verhör der Leute über ihre Verhältnisse. Am 24. April werden 12 Fragen hinausgegeben. Sie haben den Zweck, die Personal- und Vermögensverhältnisse der Emigranten festzustellen. Frage 5 und 6 — ob sie Kinder zurückgelassen haben und wie viele; ob sie dieselben freiwillig oder gezwungen zurückgelassen haben, und warum man sie behielt — zeigen, daß man daran dachte, etwa durch das C. Ev. gegen die größte Schändlichkeit bei der Vertreibung, das Zurückbehalten der Kinder zu katholischer Erziehung, einzuschreiten.

Beim Obervogt zu Geislingen, H. Erhard Schad von Mittelbiberach, laufen die Berichte aus den Ortschaften ein. In Lonsee sind am 8. April noch 3 led. Emigranten, darunter ein Stefan Winckler, in Bermaringen am 9. der led. Antonius Kumlinger, in Luizhausen bei Pfarrer Kißling die led. Magdalene Harleitherin aus St. Johann. Amtmann Dappelmann in Scharenstetten berichtet über einen Ruprecht Seidel von Hochstadt a. d. Blochauer Ge-

---

[1]) U. 1732. Bl. 149 u. 155.

[2]) St. A. Extr. Prot. Cons. Secr. 15. IV. 32. U. 1732. Bl. 123.

[3]) cf. Schultes, Chronik v. Ulm (1881). S. 297, wo das Datum 23. Febr. in 13. Febr. zu verbessern ist. [4]) St. A. Ulm an Geisl. 5. IV. 32.

richt bei Wirt Wachter in Luizhausen. In Merklingen steht Barthol. Thuener im Dienst. In Türkheim sind am 10. April noch Joh. u. Joseph Alhofer, Simon Abweg (Abegg?), Christian Käßwurm nnd Christian Hochmann.[1])

Aus dem Bericht geht hervor, wie man sie in der Heimat zur Abholung des Auswanderungspasses aufgefordert habe und, als sie dazu kamen, in eine Stube eingesperrt und bis zum Abmarsch mit Soldaten verwahrt habe. Uneheliche Kinder giebt es auch bei ihnen; das hat seinen Grund aber zum Teil darin, daß die kathol. Geistlichen sie nicht mehr trauten, und daß sie durch die Vertreibung auseinander gerissen wurden. Hochmann erzählt: Auf dem Weg nach Radstatt sei er mit 2 seiner Kameraden von Soldaten aufgefangen worden, welche ihnen dreien sogleich das Bajonett auf die Brust gesetzt und ihr Geld begehret; wie sie nun selbiges in ihren Hosensäcken mit Riemlen unterknüpfet, mithin so schnell nicht hervorbringen können, hätten die Soldaten mit ihren Bajonetten die Hosen auf- und die Säck', worin das Geld, abgeschnitten und genommen, er habe 2, einer seiner Kameraden 11 fl. bei sich gehabt. Sie beklagten sich bei dem Offizier, erkannten aber den Kerl nicht wieder und können ihn nicht zeigen; so kamen sie um ihr Geld. In Radstatt wurden sie in des Bittels Stube 3 Tage lang von 4 Soldaten verwahrt. Philipp Schweighofer aus St. Johann sagt in Überkingen aus, er habe fort müssen, wie er ging und stand; Katharina Obergasserin von eben daher: sie habe ihre 2 Kinder von 4 und 1 Jahr in ihrem Butten[2]) gehabt, um sie mitzunehmen; sie seien ihr aber von dem Salzvermesser in Hall in Salzburg wider ihren Willen genommen worden.

Am 23. April lief der Termin für die angesessenen Evangelischen in Salzburg ab. Zu dieser Zeit war auch das Einladungspatent des Königs von Preußen längst bekannt. Der preuß. Kommissär Geh. R. Göbel begann seine Emigranten sammelnde Thätigkeit von Donauwörth aus am 11. März, seit Anfang April mit Erfolg.[3]) Die Ansässigen hatten mehr Zeit gehabt, sich einigermaßen auf die Auswanderung zu rüsten und hatten ein festes Ziel. Daher haben die folgenden Durchzüge einen anderen Charakter. Man muß nicht mehr mit einem langen Verweilen der Leute rechnen, kann die Vermögensangelegenheiten der preußischen Regierung überlassen und die Exulanten können

---

[1]) Die Namen hier wie sonst als Anhaltspunkte für Lokalforscher und Genealogen.

[2]) Vgl. die gleichzeitigen Bilder z. B. bei Arnold „die Vertreibung“ .. S. 137.

[3]) Vgl. Arnold, „die Vertreibung“ . . S. 120.

in viel höherem Maße selbst für sich sorgen. Meist handelt es sich nur um Unterbringung auf den Reisestationen und Wegleitung.

Am 16. Mai wird ein solcher Zug von 867 Seelen mit 40 bespannten Wagen und dem Bedürfnis nach weiteren 9 Wagen für die nächsten Tage in Ulm erwartet und der württ. Regierung angezeigt.[1]) Sie wurden aber in Augsburg von Göbel übernommen und durch das Fränkische weiter geführt.[2])

Am 16. Juni werden wieder 7—800, die Hälfte eines Transports von 1500 über Kauffbeuren—Memmingen auf dem Marsch nach Halle a. S. erwartet.[3]) Sie müssen über Giengen oder Heidenheim direkt nordwärts weiter gegangen sein. Am 15. Juli passieren 900 Emigranten, die vor dem Herdbrucker Thor in die umliegenden Ortschaften einquartiert worden sein sollen; sie kamen also nicht mehr in die Stadt, und das Interesse der Ulmer erlahmt etwas. Es seien „schöne, junge, hübsche und begüterte" Leute gewesen.[4]) Die Obrigkeit reicht aber noch 6 kr. Taggeld, viele 100 Laiblein Brot und einem jeden (?) 30 kr. Reisegeld. Am 17. Juli ziehen sie durch Württemberg, jedenfalls auf der nördlichen Route über Heidenheim, Preußen zu.[5]) Am 31. Juli folgen 7—800, die über Heidenheim Preußen zustreben, am 11. August wieder etwa 800 auf der Route Leipheim—Bechingen—Sontheim—Brenz ins Fränkische. Auch sie kamen nicht in die Stadt Ulm hinein. Ein kleiner Trupp kam noch Anfangs September mit einem 6spännigen Lastwagen und einer 2spännigen Chaise durch. Sie sind von einem Seeländer (holländischen) Abgesandten begleitet (s. u. S. 129), der in einer Geislinger Chaise gratis bis Göppingen geführt wird. Sie verpflegen sich auf eigne Kosten.[6])

Dies ist der letzte Zug, der aus württembergischen Quellen für 1732 in Ulm nachgewiesen werden kann (vergl. jedoch u. Zug n. Georgia), danach waren in 8 Monaten rund 5000 Emigranten durch Ulm gezogen. Der Aufwand wird mit 4000 fl. (20000 ℳ) niedrig angeschlagen sein. Wieweit dieser Aufwand aus der allgemeinen, in Regensburg verwalteten Emigrantenkasse ersetzt wurde, ist nicht nachweisbar.

1) A. d. J. Ulm an Württb. 16. V. 32.
2) A. d. J. Augsb. an Württb. 23. V. 32.
3) A. d. J. Ulm a. W. 9. u. 16. VI. 32.
4) Chron.
5) A. d. J. Ulm an W. 11. VII. 32.
6) St. A. Ulm an Geisl. 5. IX. 32.

Es blieb in den nächsten Jahren eine nicht unbeträchtliche Zahl im Ulmer Gebiet zurück. Unter dem 27. Nov. 1739 [1]) reskribieren die herrschaftlichen Pfleger Besserer v. Thalfingen und Freiherr v. Besserer an den Geislinger Vogt, demnächst werde der preußische Geh. R. Frh. v. Plotho wieder in Ulm eintreffen. Bis dahin sollen Erhebungen gemacht werden, wer von den noch anwesenden Salzburger Emigranten von dem Anerbieten des Königs von Preußen, sie mit ihren Kindern — es waren also ganze Familien noch nach 7 Jahren vorhanden — aufzunehmen, die Reise- und Verpflegungskosten zu bestreiten und ihnen zu ihren Forderungen in Salzburg „vollkommen" (das war zu viel gesagt) zu verhelfen, Gebrauch machen wolle. Es ist anzunehmen, daß die meisten hievon Gebrauch machten und nur ältere Leute und besonders gut untergebrachte Dienstboten oder solche, die sich indessen am Ort verheiratet hatten, dauernd im Gebiet der Stadt Ulm blieben. Anfangs des Jahres 1740 bedankt sich der preußische Kommissär Herr v. Plotho von Göppingen aus in Ulm für Übersendung der Vermögensspezifikation über die im Lande verbliebenen Emigranten.

Namen solcher, die in Ulm und Ulmer Gebiet in den Hospital aufgenommen wurden, den Beisitz in der Stadt erlangten oder sich verheirateten, also ansässig wurden, sind folgende: 1732: Höchenecher u. Fr. geb. Bachner, Huber u. Fr. geb. Niedermoser, Raab, Käßwurm, Rapp, Wibler, Blazhaf, Lechbüchler, Schönberger, Perk (= Berg?), Eckart u. Fr., Hohendeiß, Brucker (heir. eine Guggel v. Leipheim), Kleinelemauer u. Fr. geb. Moser, Lorenz, Trenker; 1733: Joh. Salnetker, Marg. Salnegger heir. Rupr. Winter; 1734: Bacher, Bemmel, Gschwandl; 1735: Premstaller, Grafenberg, Oberbühler, Gallus Capeller, Pet. Herzig (= Herzog?), Hs. Morcher, Kasp. Demmel, Christ. Bacher, Schweikhofer, Paumännin (d. h. Baumann); 1736: Joseph Antoni Forstner gew. Oberschreiber v. Werfen. Gertrud Glazhoferin u. Clara Stainislauerin reisen ab. Der Emigrant Seidel wegen Unzuchtsvergehen belangt; der einzige Fall, der gerügt wird und dessen Behandlung zeigt, daß er durchaus ein Ausnahmefall war. Waldhauser, Empergerin. Kaudlerin heir. einen Immenthaler. Ekertin. Fischbacher heir. eine Reutterin. Bolfertin † in Langenau; 1737: Wieland, Gollingerin, Klötterin, Reinbacher, Neureutter u. Fr. geb. Pichler erhalten zurückgelassenes Vermögen; 1740: Langenbachin konvertiert und reist ihren Eltern nach. Fellechner; ein Blessing in Köthen sucht seines Vetters Erbschaft in Ulm. Gallus Capeller heir. Marg. Haubenschiererin und wird in den Beisitz aufgenommen. Fürhoffer (Vierhofer) †, Elisab. Zollecker, Benedikt Puzhuber (Buzhuber), Mar. Ermlin, Urs. Bonacker, Joh. Eder †; 1741: Seydel in Geislingen, Eisenhoferin, Mich. Käßwurm

[1]) St. A.

heir. Barb. Wittmaserin (Beisitz). Dauernd im Spital: Lorenz Kleinelemauer u. Fr. geb. Hochmaserin, Veit Schemberger, Barb. Bichlerin, Urs. Thalerin, Marg. Röschin. Fischbacher heir. Hochecкerin. Mich. Ekert heir. Maria Denk. Pet. Schaider ganz im Spital, sein Kind im Waisenhaus. Die Schreibweise der Namen richtet sich nach der Aussprache und wechselt.[1])

II. Das Herzogtum Württemberg.

1. Allgemeine Regierungsmaßregeln.

Die erste amtliche Nachricht von dem Herannahen der Emigrantenzüge erhielt die württ. Regierung durch ein kurfürstl. bayrisches Schreiben, das am 31. Dez. 1731 und 22. Jan. 1732 im Regierungsrat behandelt wurde und am 2. Febr. Gegenstand der Beschlußfassung im geheimen Rat war.[2]) Hiezu kam am 1. Jan. von Ulm die Anzeige, daß ca. 250 Emigranten von den ersten 800 dorthin kommen werden.[3]) Zugleich wird die württ. Regierung von den Vorgängen in Kauffbeuren (S. 99 ff) und den Aussagen Büchlers (S. 99) durch ein Kauffbeurer Protokoll vom 28. Dez. 1731 und ein Empfehlungsschreiben von dort, von den ersten Erlebnissen der Salzburger in Augsburg durch den Bericht eines dort lebenden Ulmers eingehend unterrichtet.[4]) Am 11. Jan.[5]) berichtet Ulm über das Eintreffen der 259 (S. 112 nach Chron. 258) und teilt das gedruckte Memminger Verhörsprotokoll (S. 114) mit. Ein Paß der Stadt Salzburg, ausgestellt am 28. Nov. 1731, besagt, daß in der Stadt „Gott sei Dank, frisch gesunder Luft und einige Gefahr der abscheulichen Pest oder anderer Contagion nicht vorhanden", ein Abzugsschein des Land- Markt- und Bergrichters zu Hof in Gastein vom 26. Nov. 1731 giebt dem Inhaber ein gutes Zeugnis über dessen bürgerliche Aufführung und bekundet, daß er „doch aber wegen der verlassenen römisch-katholischen Religion, welche in diesem hohen Ertz-Stift und Landen alleinig geübt und zugelassen, aus eben solchen zu emigrieren und sich zu begeben gehalten worden". Aus dem Memminger Protokoll erfährt die Regierung: Bis zum Jakobustag 1731 seien die jetzt Vertriebenen noch in die katholische Kirche gegangen und haben ihre Religion wie auch die von außen ihnen zukommenden Bücher verborgen. Die Obrigkeit habe auch früher durch die Finger gesehen. Vor

[1]) Ulmer Ratsprotokolle 1734—1741.

[2]) St. A. Conc. Extr. Cons. Secr. 6. II. 32.

[3]) Aktenst. Nr. 13 des verl. Fasc. 1 lt. Akten im A. d. J.

[4]) A. d. J. u. St. A. Beil. zu Ulm an Württb. 1. I. 32. [5]) A. d. J.

3 Jahren aber sei der Gruß „Gelobt sei Jesus Christus“ aufgekommen; den haben sie unterlassen, und daran habe man sie erkannt. Von jetzt ab beachtet man sie, Bücher werden konfisziert, vereinzelte Austreibungen kommen jetzt schon vor. Am Klaratag (14 Tage vor Jakobi) 1731 sei die erzbischöfliche Kommission gekommen und habe Erhebungen angestellt über das Bekenntnis zu den 3 vom Kaiser beschützten Religionen; 19000 haben sich im Erzstift als evangelisch bekannt. Jetzt werden „scharfe“ Predigten gegen sie gehalten, und deshalb haben sie ihre Gottesdienste zu Hause gehalten. Es sei die Drohung gefallen, daß man unter sie hineinschießen werde. Auf ihre Frage, warum man ihnen denn gesagt habe, daß der Kaiser die lutherische Religion beschütze, haben sie die Antwort erhalten, wenn man Vögel fangen wolle, müsse man nicht mit Prügeln dreinschlagen. Dann folgt die Geschichte der Austreibung selbst (vgl. S. 98); niemand sei parat gewesen, Soldaten haben sie weggeschleppt, ohne daß sie Weib und Kind auch nur Nachricht geben konnten. Es folgt die Erzählung ihrer Reise bis nach Kauffbeuren. Am 5. Jan. sagen die Berichterstatter auf Befragen in Memmingen aus: Schon aus Klugheit, aber auch aus religiösen Gründen haben sie sich niemals der Obrigkeit widersetzt. Nur darin seien sie ungehorsam gewesen, daß sie dem Befehl, es dürfen nicht 3—4 Personen bei einander betroffen werden — d. h. dem Verbot der gottesdienstlichen Privatversammlungen — und dem Gebot, die Kirche zu besuchen, die ihnen seit Jakobi dreimal vorgelesen worden seien, nicht nachgelebt haben. Weil sie in der katholischen Kirche keinen Trost gefunden haben, sonst aber keine Übung des Gottesdienstes gehabt, haben sie aus ihren evangelischen Büchern Gottesdienst halten müssen. In den Versammlungen von oft etwa 40 Personen sei aber nie ein Wort gegen die Obrigkeit geredet worden; auch gegen die katholische Religion und Geistlichkeit haben sie sich sonst in keiner Weise vergangen. Ihre Schuld sei nur, daß sie einen andern Glauben haben als der Landesfürst. Beschuldigungen wie die, sie glauben nicht an den Sohn Gottes, sie behaupten, Christus sei am Kreuz verzweifelt, sie vertauschen ihre Weiber und dgl., seien nie von der Obrigkeit, sondern nur vom „gemeinen Geschrei“ gegen sie erhoben worden. Und doch habe man sie gefürchtet, als ob sie wider ihre Gerichtsobrigkeit oder wohl gar ihren gnädigsten Landesherrn etwas Böses im Sinne hätten und deswegen, ehe die Soldaten ins Land gekommen, ihnen gute Worte

gegeben, wie aber dieselben eingerückt, etwa 14 Tage vor ihrem Abzug, die Steuern mit allem rigueur eingefordert, so sie mit größter Geduld getragen, ohne sich im geringsten, auch da sie fortgemußt, weder in Worten noch Werken zu widersetzen.

Der von glaubwürdigen, selbstbeteiligten Männern vor einer Behörde zu Protokoll gegebene Bericht mag als willkommene Ergänzung zu den diplomatischen Berichten aus Regensburg, die doch immer von der Darstellung des Salzburgischen Gesandten einigermaßen abhängig bleiben mußten, nicht ohne Einfluß auf die Entschließungen der württ. Regierung geblieben sein.

In der Sitzung vom 11. Jan. beschließt der Geh. Rat auf Antrag des Regierungsrats, die Schreiben an die Komitialgesandtschaft in Regensburg und an die in Betracht kommenden katholischen Stände in der Kauffbeurer Angelegenheit (S. 101 f.) dem Herzog vorzuschlagen. Ferner wird vom Regierungsrat beantragt, für die Emigrantensache eine Deputation zu bestellen und um Auftrag zu Befehlen an die zunächst beteiligten Ämter gebeten. Der Geh. Rat schlägt dem Herzog folgende Deputation vor: Als Vorsitzenden Konsistorialvizedirektor Korn, als Mitglieder die Regierungsräte Seubert und Frommann, Konsistorialrat und Oberhofprediger Drommer und die Expeditionsräte Dietz und Orth. Diese Deputation soll sich aus den Akten über die Aufnahme der Salzburger (Teferegger) a. 1685/8, der Waldenser a. 1699/1700 und Bärenthaler a. 1717, bei welch letzteren die meisten Mitglieder selbst mitgewirkt hatten, über die Behandlung von Emigranten unterrichten, die Sache fortlaufend führen und ein wohlerwogenes Gutachten darüber abgeben, wie etwa ankommende Emigranten entweder auf Zeit oder weiterhin genügend versorgt werden können. Ferner soll die Deputation Befehle an die Beamten zu Münsingen, Urach, Blaubeuren, Göppingen, Heidenheim ausarbeiten. Am 17. Jan. genehmigt der Herzog diese Vorschläge mit der Abänderung, daß Korn wegen seiner Thätigkeit für den Kreistag vom Vorsitz entbunden und Seubert statt seiner dazu berufen wird.[1]) Schon am 14. Jan. gehen aber die Befehle hinaus und zwar zunächst an die geistlichen und weltlichen Beamten des Klosteramts Blaubeuren der Auftrag, mit den Speziälen und Stabsbeamten zu Münsingen, Urach, Heidenheim, Göppingen, Pfullingen, Tübingen und Schorndorf wegen Aufnahme von Emigranten zu verhandeln; auch sollen die genannten Orte sich

[1]) St. A. Conc. Res. 11. I. 32.

je mit der nächstliegenden Reichsstadt in Verbindung setzen, um rechtzeitig die nötigen Nachrichten zu erhalten.[1]) Die Anordnungen werden als vorläufige bezeichnet und sollen, wenn nähere Nachrichten vorliegen, durch eine allgemeine Verordnung für das ganze Herzogtum ersetzt werden. Die Beamten sollen unter sich die Verteilung in die Quartiere — etwa nach dem Steuerfuß — ausmachen und jeder seinen Teil wieder in seinem Amt verteilen. Es soll den Ankömmlingen der nötige Unterschlauf mit Dach und Fach bestmöglichst angewiesen werden. Die Unvermögenden sollen mit Zuziehung des bei jeder Kommune vorhandenen Fruchtvorrats, der vermöglichen piorum corporum und der Hospitäler in der Weise einstweilen verpflegt werden, daß Viktualien und Geld ihren Quartierwirten übergeben werden. Sofort soll erhoben werden, was für ein Handwerk die Leute etwa verstehen und zutreffenden Falls ihnen Arbeit bei den Zünften vermittelt werden. Wer zu Taglohnarbeit geeignet ist, soll zu solcher verwendet, die Weibsleute in Dienste genommen werden, das alles, damit sie möglichst bald aus der öffentlichen Verpflegung kommen. Die Kinder sollen in die Schule geschickt und mit den benötigten Schulbüchlein als dem catechismo, Spruch-, Kommunikanten-, Gesang- und Konfirmationsbüchlein u. a. willfährig versehen werden. Den übrigen Personen, die eine Information in der evang. Religion vonnöten haben und verlangen, soll durch jedes Orts Geistliche, praeceptores und Schulmeister getreulich an die Hand gegangen werden. Kranke sollen, wo Apotheken und Ärzte vorhanden, einstweils versorgt und etwa in Hospitäler verlegt werden. Über allen Aufwand ist eine sorgfältige Konsignation an die Emigrantendeputation einzugeben zu Handen des Regierungsratssekretärs Chr. Ludw. Gabler, damit über Ersatz der Kosten das Nötige verfügt werden könne. Spezial und Vogt sollen Vorschläge machen, wie in Zukunft für die Leute am besten gesorgt werden könne. Ziehen einige weiter, so sollen die um des evangelii und der „allein selig machenden Religion" willen — der Ausdruck wird also auch von der württ. Regierung gebraucht — umherziehenden Leute aus christlicher Liebe mit Pässen und Begleitern versehen, aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie ihren Zug rechts gegen Franken, Nürnberg und die Onolzbachischen und Bayreuthischen Lande nehmen.

[1]) J. J. Moser, Salzburger Emigrantenakten, Frankf. u. Leipz. 1732. S. 125 ff.

Man sieht aus diesen Verfügungen, daß die Emigration zunächst einmal als Thatsache hingenommen wird, mit der man sich abzufinden hat. Die Verpflichtung des evang. Landes für die Glaubensgenossen bis ins kleinste hinein nach Leib und Seele zu sorgen, wird in vollem Maße anerkannt. Man rechnet mit der Notwendigkeit, eine größere Zahl lange, vielleicht dauernd im Lande zu behalten. Man sucht dies auf die billigste Weise zu bewerkstelligen. Man denkt sich die Versorgung der Auswanderer im großen so, daß die Menge möglichst auf die evang. Reichsstände verteilt wird und sucht deshalb jetzt schon den Strom vom Gebiet des Herzogtums abzuleiten.

Diesem letzteren Zweck dienen nun auch die Verhandlungen, die mit benachbarten evang. Reichsständen gepflogen werden. Ulm[1]) als die Kreisstadt und gleichsam das Einfallsthor der Emigrantenzüge wird auf dem Laufenden gehalten. Nach Heilbronn, Hall, Frankfurt, Nördlingen, Nürnberg, Dinkelsbühl, Baden-Durlach, Hessen-Darmstadt, Ansbach und Bayreuth (Brandenburg-Culmbach), Öttingen gehen die Anfrageschreiben. Es scheint, daß man mit Absendung der Schreiben noch wartete, bis die Sachlage sich mehr geklärt hatte. Denn die vom 14. Jan. datierten Schriftstücke gelangen erst im Laufe des Februar an die betreffenden Regierungen.[2])

Die Antworten lauten verschieden je nach der Sachlage in den Nachbarherrschaften. Noch Anfang März vermag Heilbronn nicht sich schlüssig zu machen, ob es Emigranten von Württemberg her aufnehmen kann, weil von Nördlingen her solche zu gewärtigen sind. Die Zusage von Hall muß im März wieder zurückgenommen werden, weil unvermutet 210 Köpfe von Krailsheim her eingetroffen sind.[3]) Frankfurt ist zur Hilfe durch Kollekte und auf jede Weise bereit, muß sich aber noch mit dem oberrheinischen Kreis ins Benehmen setzen.[4]) Nördlingen ist schon überlastet und bekommt Zuzug von Augsburg her.[5]) Nürnberg wahrt seinen alten Ruf: Die Leute verdienen es, daß sie in Gewissensfreiheit Gott im Geist und in der Wahrheit dienen können. Zwar sei schon eine ziemliche Anzahl geist- und leiblich hier versorgt worden. Es gebe auch mancherlei Schwierigkeiten, da sie sich nicht gern trennen und nur zu Bauern- und Taglöhner-

[1]) A. d. F. Ulm an W. 1. II. 32. [2]) A. d. F.

[3]) A. d. F. Hall an Württ. 16. II., 23. II., 19. III. 1732.

[4]) Frankfurt a. M. 20. Febr. 1732.

[5]) Nördlingen an W. 11. II.

arbeit verwenden lassen. Wenn aber noch welche kommen, werde man sie im göttlichen Wort unterrichten und leiblich versorgen, die Überzahl aber mit Wegzehrung und Empfehlungsschreiben weitersenden.[1]) Dinkelsbühl legt seine schwierigen Paritätsverhältnisse bei katholischer Majorität dar; es stehe hier wie in Augsburg; dennoch habe man Anstalt getroffen, wenn Salzburger kommen, sie zu verpflegen und sie mit solcher Liebe zu empfahen, wie es die Schuldigkeit gegen solche betrübte und doch standhafte glaubensgenossentliche Mitchristen erfordert.[2]) Der Markgraf von Baden hat sich entschlossen, so viel möglich aufzunehmen und die nötigen Regierungsmaßregeln getroffen.[3]) Auch Hessen-Darmstadt ist geneigt, „einige aufzunehmen",[4]) und bittet um nähere Nachricht, die es erhielt.[5]) Ansbach und Bayreuth sagen beide bereitwillig zu; der Bayreuther Fürst ist voll Eifer und will seinen Gesandten in Regensburg entsprechend instruieren, in Ansbach sind schon Emigranten verpflegt worden.[6]) In Öttingen ist man zu allem bereit, und die Bürger „reißen" sich um die Gäste; aber da der Fürst außer Landes ist, kann man keine Aufnahme von Emigranten als landsäßig zusagen.[7]) Auch Öhringen ist bereit, erbittet jedoch Verteilung, um nicht zu stark getroffen zu werden.[8]) Andrerseits meldet Eßlingen die Aufnahme der ersten 20 und teilt mit, daß, wer nicht in der Reichsstadt untergebracht werden könne, ins Herzogtum weitergeschickt werden müsse.[9])

Die Regierung konnte also mit dem Erfolg ihrer Anfragen zufrieden sein. Überallher bekundet sich evangelisches Solidaritätsbewußtsein und der tolerante Rechtssinn der Aufklärung. Man konnte nun auch mit größerer Muße die weiteren Maßnahmen im Lande treffen.

Die nächste Maßregel, die getroffen wird, ist die Anordnung einer Landeskollekte. Die Deputation bringt durch Reg.-Rat Seubert beim Regierungsrat den Antrag ein, der am 17. Jan. gebilligt und dem Herzog vorgelegt wird: es möge eine Universalkollekte im ganzen Herzogtum ostiatim durch verpflichtete Personen

[1]) Nürnberg a. W. 19. III.
[2]) Dinkelsbühl an W. 26. II. [3]) Baden-Durlach an W. 11. II.
[4]) Darmstadt an W. 19. II. [5]) Württ. an Hessen 29. II.
[6]) Ansbach an W. 15. II. Bayreuth an W. 22. II.
[7]) Öttingen an W. 15. II. [8]) Öhringen an W. 5. III.
[9]) Eßlingen an W. 12. u. 17. II.

ersammelt und der Belauf hernach behörig ausgeteilt werden. Die Kollegien begründen den Antrag damit: „Da der bejammernswürdige Zustand dieser um des evang. Glaubens willen sehr hart bedrängten Leute männiglich vor Augen liegt, so daß wohl kein christlich gesinntes Gemüt sich der Liebe und reellen Erbarmung gegen selbige entziehen wird.“ Dabei wird auf das rühmliche Vorbild der schwäbischen Reichsstädte hingewiesen. Unter die Vorlage des Geh. Rats setzte Eberhard Ludwig sein placet.[1] Die Frucht dieses Entschlusses ist dann das herzogliche Generale vom 29. Jan.,[2] in dem die Landeskollekte angeordnet wird. Die Gelder sind zur fürstlichen Kirchenkastensverwaltung urkundlich einzuschicken. Die Unterthanen werden zu christlicher Liebe nach dem Vorbild der Reichsstädte ermahnt und den Spezialsuperintendenten besonders empfohlen, dafür zu sorgen, daß die Sache in der Predigt der Gemeinde ans Herz gelegt wird. So wurde also im ganzen Herzogtum über die Emigration gepredigt, und in Stadt und Dorf gingen die Sammler von Haus zu Haus.

Daß man jetzt auch ernstlich an dauernde Ansiedlung von Emigranten im Gebiet des jetzigen Schwarzwaldkreises und dem angrenzenden des Neckarkreises dachte, zeigt der Erlaß vom 7. Februar 1732 an die weltlichen und geistlichen Stabsbeamten zu Leonberg, Merklingen, Hirs(ch)au, Calw, Liebenzell, Bulach, Wildbad, Neuenbürg und Herrenalb. Es werden sich demnächst Emigranten einfinden, die um Erlaubnis zur Niederlassung bitten könnten. Darum soll über die folgenden Punkte berichtet werden: Ob öde Gärten oder leere Hofstätten vorhanden sind und wie viele? Ob diese herrenlos sind oder nicht, wie solches Feld beschaffen sei; ob etwa die Markung so groß sei, daß sie noch nicht ganz von den Einwohnern überbaut wird und also weitere Einwohner tragen kann? Wer im Genuß der öden Güter steht und ob der Weidgang durch deren Abnahme nicht zu sehr geschwächt würde? Ob in dem betr. Amt Arbeiten betrieben werden, zu denen die meist robusten und an harte Arbeit gewöhnten Leute sich besonders eignen? Ob nicht manche Gemeindeämter (Hirte, Feldschütz u. dgl.) zur Zeit durch „widrige Religionsverwandte“ versehen werden und nach Ablauf von deren Dienstzeit Salzburgern übertragen werden könnten? Ebenso ob nicht bei Privaten Dienstboten von widriger Religion sich befinden,

[1] Staats Archiv: Extr. Prot. Cons. Secr. 17. I. 32

[2] Moser, Salzb. Em. Akten S. 279.

an derenstatt bei zu Ende gehender Dienstzeit auf die evang. Salzburger zu reflektieren wäre? Besonders sollen die Beamten sich auch mit den Forstämtern ins Benehmen setzen und dann berichten. Die ganze Sache wird als eilig behandelt.[1]) Daß der Erlaß auf die genannten Ämter beschränkt ist, und kein entsprechender an die übrigen mehr vorliegt, scheint darauf hinzuweisen, daß man in der Schwarzwaldgegend am ehesten die fraglichen Verhältnisse voraussetzte und die Salzburger Gebirgsbauern dort am besten meinte brauchen zu können. Es lag also in der Absicht der Regierung, Salzburger auf dem Schwarzwald anzusiedeln. Inzwischen schreitet die Einwanderung der vermögenslosen Unansässigen fort. Die Vögte von Blaubeuren, Göppingen, Heidenheim, Urach, Schorndorf werden darum in vertraulichem Erlaß vom 28. Febr. angewiesen, von den Reichsstädten zu erkunden, wie viele noch nachkommen, damit rechtzeitig mit Nachbarherrschaften verhandelt werden kann. Offenbar um Material für ein Vorgehen beim Reichstag zu bekommen, wird z. B. in Urach ein Verhör mit den Emigranten angeordnet, wie sie zur Auswanderung gekommen seien, ob sie Kinder haben zurück lassen müssen, wie viele und aus welchem Grunde, wie sie beim Auszug behandelt worden seien.

Über die entstehenden Kosten wird z. B. an Schorndorf reskribiert, der Hospital soll die Mittel vorstrecken, eine Entschädigung aus der Kollekte wird zugesagt, diese selbst aber ist ohne Abzug einzusenden. Das Ehegericht hat sich mit der Frage der Copulation eines Emigrantenpaares in Schorndorf Peter Stuelebner und Rosina Durchholzerin zu befassen.[2])

Bis zum 4. März sind fast alle Maßnahmen in Emigrantensachen von der Deputation selbständig behandelt worden. Jetzt aber wird die Deputation nach Antrag des Geh. Rats auf das Referat im Regierungsrat beschränkt.[3])

Eine bedeutende Veränderung der Sachlage bringt nun das hochherzige Einladungspatent Friedrich Wilhelms I. Am 9. März kann der württ. Reichstagsgesandte Baron v. Schütz seiner Regierung melden, der König habe ein gedrucktes Patent wegen Aufnahme von

---

[1]) St. A. Herzogl. Erlaß. Am Kopf „Eberhard Ludwig" gez. Seubert-Frommann 7. II. 32.

[2]) A. d. J. Reskripte an Blaubeuren u. s. w., an Urach u. Schorndorf 28. II. [3]) St. A. Extr. Prot. Conc. Secr. u. Conc. decr. an Reg. R. 4. III.

Emigranten erlassen. Durch seinen Gesandten hat der König erklären lassen, daß, wenn auch kein anderer evang. Stand des Reichs sich der Sache annehmen wollte, „Ihre königl. Majestät ganz allein vor die Ehre und Aufnahme (?) des evang. Wesens solches über sich nehmen würden". Dieses Vorgehen des Preußenkönigs hat in Württemberg offenbar zunächst nicht die Wirkung gehabt, daß man den Gedanken, Salzburger im Land anzusiedeln, aufgab, sondern eher den Herzog darin bestärkte. Am 14. März wird der Comitialgesandte angewiesen, Schritte zu thun, daß bemittelte Salzburger nach Württemberg kommen. Man hoffte wohl, der verarmten Schwarzwaldgegend dadurch aufzuhelfen. Aber zunächst ist nichts zu machen. Der Gesandte muß berichten (31. März), es seien nur Unbemittelte im Anzug, und der preußische Kommissär in Donauwörth habe selbst noch die größten Schwierigkeiten, Leute zu bekommen, wie er sie wolle, nämlich große, starke, kriegstüchtige Männer (also auch hier hofft Friedrich Wilhelm auf „lange Kerle") oder ganze Familien zur Einführung in die Ökonomie; die einen wollen sich nicht anwerben lassen, die andern sind auf der Reise getrennt worden. Auch kann der Gesandte berichten, daß der Kaiser zu der preußischen Einladung „übel sehe". Aber der Auftrag an den Gesandten bleibt bestehen. Der Zweck ist offenbar nie erreicht worden. Als die Wanderung nach Preußen einmal in Fluß gekommen war, zogen gerade die Vermöglichen gern dorthin, wo sich ihnen bessere Aussicht bot als in Württemberg.[1])

In diese Zeit fallen auch Unterhandlungen, die von Holland aus wegen Emigrantenaufnahme mit Württemberg angeknüpft wurden. Die Regierung zu Middelburg in Seeland wandte sich am 30. März an den Geh. Rat v. Pöllnitz.[2]) Der Kommissär, ein Pastor Treitel, wurde dahin beschieden, der Magistrat zu Middelburg möge einen Beauftragten nach Württemberg senden, um Leute aufzunehmen und für ihren Transport zu sorgen. Am 16. Mai scheint Treitel selbst seine Ankunft angekündigt zu haben zugleich mit einem offiziellen Schreiben der Middelburger Regierung.[3]) Am 4. Juni, als Treitel schon in Frankfurt angelangt war, befiehlt der Herzog auf Antrag des Reg.-Rats, ihn mit Empfehlungsschreiben nach Ulm, Memmingen,

---

[1]) St. A. Extr. Prot. Cons. Secr. 8. u. 15. IV.

[2]) Verlorene Schreiben A. d. J. Fasc. 1 Nr. 69, 30. III. u. 25. IV. St. A. a. a. O. (15. IV.).

[3]) A. d. J. Fasc. 1 Nr. 87 verloren.

Kauffbeuren auszustatten.[1]) In Augsburg trat er vergeblich in Konkurrenz mit dem preußischen Kommissär. Am 5. Sept. finden wir ihn mit seinen Salzburgern auf dem Rückweg von Ulm nach Göppingen (S. 119). Am 7. Oktober kamen die 59, die der Einladung gefolgt waren, offenbar dem zuletzt Ulm passierenden Zuge entnommen (S. 119), nach Middelburg.[2])

Fortgesetzt sucht die württ. Regierung in Regensburg auf den Gang der Emigrationssache im ganzen Einfluß zu gewinnen, teils vom Standpunkt des schwäbischen Kreises, teils von dem des eigenen Landes aus. Dabei handelt es sich um Erwirkung neuer Wege für die Züge im Gegensatz zu Kurbayern, das nur die westlichen Routen gestattet, um Maßnahmen gegen Salzburg wegen der ungesetzlich kurzen Fristſtellung, um Verteilung der Lasten auf alle evang. Stände, und um Beschwerden in einzelnen Fällen. Über die Maßnahmen Eberhard Ludwigs aus Anlaß der Wirren in Kemnath und Oberdorf ist berichtet worden (S. 99 f. S. 107). Auch in der letzten Angelegenheit beantragt der Geh. Rat wieder ein Schreiben an den Bischof von Konstanz zur Verständigung über gemeinsame Schritte des Kreisausschreibensamtes.[3]) Über die Angelegenheit verlautet in württ. Akten nichts weiter. Sie mögen im Schoß des C. Ev. begraben und durch die großartige Wendung der Dinge, das preußische Patent, überholt worden sein.

Auf Grund der Gesandtschaftsberichte vom 9. März, betreffend das preuß. Patent, vom 13. betr. ein Kurbrandenburgisches (nicht mehr vorliegendes) pro memoria an den Salzburger Gesandten beim Reichstag, vom 18. betr. einen Beschluß vom C. Ev. über Maßregeln gegen Salzburg, in dem der Gesandte um Instruktion bittet, wie er sich zur Frage etwaiger Repressalien gegen die Katholiken und etwaiger Schritte gegen die Salzburgische Gesandtschaft zu stellen habe, vom 24., wonach Firmian den vermögenden Protestanten lieber private Religionsübung und Prediger zugestehen als sie auswandern lassen wolle, der Kaiser aber zu entscheiden habe, vom 31. betr. die Ansicht des C. Ev., daß das Vorgeben des Salzburger Gesandten, die Auswanderer hätten selbst den Termin Georgii angenommen, kein

---

[1]) St. A. Conc. Resol. d. d. 3/4 VI.

[2]) Göcking, vollst. Emigrationsgesch. II. S. 492 f. (Dort auch die Aufnahme von 800 Dürnbergern in Seeland) u. Ulm an Württb. 16. VI. (A. d. J.).

[3]) St. A. Prot. Cons. Secr. 8. IV.

Grund sei, von weiteren Vorstellungen abzusehen, da die Rechtsunkenntnis der Bauern nicht zur Verletzung der Reichskonstitution benützt werden könne und betr. ein noch stärkeres pro memoria des Dänischen an den Salzburger Gesandten — auf Grund all dieser Berichte faßt der Geh. Rat am 15. April folgende Beschlüsse, die am 30. Mai vom Herzog vollzogen werden:

1. Betr. etwaige Repressalien: Da der Kaiser auf diesbezügliche Vorstellungen vom 26. Jan. (hierauf mögen die Beschwerden von Kauffbeuren mit Einfluß gehabt haben) bisher nicht eingegangen sei, jetzt der Georgiitermin dränge, andrerseits aber Repressalien contra catholicos eine gefährliche Sache seien, so sei der Gesandte dahin zu instruieren:

Er soll mit den Verbannten sich ins Einvernehmen setzen und darauf ausgehen, daß zunächst beim Kaiser noch eine Vorstellung um kräftige Aufrechterhaltung des westfälischen Friedens und Einsetzung einer schon beantragten Lokalkommission (in Salzburg?) erhoben werde. Dieser sei, „wiewohl in den submissesten und behutsamsten expressionen zu annectiren, daß im Fall nicht erfolgender allergnädigster Remedur“ die evang. Stände sich veranlaßt sehen würden, „sich selbst, so ungern sie auch daran kämen, bei demjenigen, was in ged. westf. Friedensschluß ihnen zu gut verordnet, zu handhaben und allenfalls diesen Zudringlichkeiten zu begegnen“. Daß man sich übrigens bewußt ist, damit ziemlich leere Drohungen auszusprechen, zeigt der weitere Auftrag, wenn er dies nicht erreichen könne, solle sich der Gesandte der Mehrheit anschließen, mit dem Hinzufügen, daß der Herzog in seinem Lande keine Gelegenheit habe, Repressalien zu üben, da er mehr Gefälle in kathol. Gebieten habe, an denen die kathol. Stände „sich erholen“ könnten, als letztere in seinem Gebiete.

2. Was die Aufhebung des diplomatischen Verkehrs mit der Salzburger Gesandtschaft anlange, so könne daraus eine Stockung, ja völlige Zerrüttung in der Behandlung der Reichsangelegenheiten entstehen, es sei also der Gesandte dahin zu instruieren, daß dem Salzburger Gesandten sein bisheriges unfreundliches Verhalten auf andere Art zu erkennen gegeben werden solle. Wie? Das konnte offenbar weder der Herzog noch sein Geh. Rat sagen. Auch wird wiederum hinzugefügt, wenn andere Maßregeln nicht helfen, soll sich der Gesandte der Majorität anschließen.

3. Mit einer Vorstellung an den Kaiser wegen des Aus-

wanderungstermins ist die württ. Regierung einverstanden und läßt nur noch durch ihren Gesandten berichten, was Württemberg bisher schon für die Emigranten gethan habe.

Mit der Absendung dieser gewundenen Instruktion hatte man es, wie gesagt, nicht eben eilig. Erst nach 1½ Monaten vollzog sie der Herzog, und der Gesandte hat sie am 3. Juni, da er von der endlichen Absendung des Schreibens an den Kaiser berichtet, noch nicht in Händen, sondern bittet um Anweisung zu Punkt 1 und 2, um die er am 18. März ersucht habe. Am 16. Juni bittet der Geh. Rat den Herzog, das Reskript, wenn es noch nicht geschehen sei, abgehen zu lassen.[1])

Nicht so lange ließ sich eine andere Weisung an den Reichstagsgesandten verzögern. Am 29. März beantragte Kauffbeuren bei der württ. Regierung, es wolle durch die Gesandtschaft beim C. Ev. ein Antrag auf baldige Eröffnung weiterer bayerischer Pässe zur Ablenkung der von Georgii ab Auswandernden vom schwäbischen Kreise und ein Antrag auf eine Kollekte bei allen evang. Ständen und Verteilung des Geldes nach dem Verhältnis der Leistungen bewirkt werden. In letzter Stunde (am 21. April) entsprach der Geh. Rat diesem Ansuchen und ließ die Maßregel ebenfalls am 30. Mai vom Herzog sanktionieren.[2]) Der erste Antrag blieb zunächst erfolglos. Am 21. Mai wird der Gesandte angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn die Eröffnung weiterer Pässe auf gütlichem Weg nicht erreicht werde, der Kaiser um die nötige Verfügung angegangen werde. Der zweite Antrag wird dahin spezialisiert, es solle einer vorliegenden Reichsstadt des schwäbischen Kreises eine Summe aus der Reichskollekte zugesandt werden mit Anweisung über ihre Verwendung zur Bestreitung der unerträglich großen Transportkosten im schwäbischen Kreise.[3]) Bezüglich der Pässe ist aber am 17. Juni noch alles beim Alten.[4]) Auch aus der Reichskollekte war, wie es scheint, nichts herauszubekommen. Das wird mit ein Grund gewesen sein, warum nun auch Württemberg nichts dazu beisteuerte.[5])

Auch zur Erlangung des von den Vertriebenen in der Heimat zurückgelassenen Vermögens hat die Regierung Schritte gethan. Es

---

1) St. A. Geh. R. Prot. 15. IV. 16. VI.
2) St. A. Geh. R. Prot. 21. IV. 3) St. A. Geh. R. Prot. 21. V.
4) St. A. Geh. R. Prot. 17. VI.
5) A. d. J. Ber. d. Reg. R. an den Herzog. 8. VII.

müssen von Anfang an Erhebungen in dieser Richtung gemacht worden sein, wenn sie auch im Einzelnen nicht mehr nachweisbar sind. Denn am 8. Juli ist der Regierungsrat in der Lage, in seinem Bericht an den Herzog die Ausstände der zur Zeit im Herzogtum befindlichen 437 Emigranten in ihrer Heimat auf 30000 fl. zu schätzen. Das Geld herauszubekommen werde sehr schwierig sein, da es sich um ausgeliehene Summen in zerstreuten Posten, rückständige Löhne, liegende Güter, künftige Erbschaften, alte Meubles und Kleider und dgl. handle und die Schuldner oft selbst Emigranten mit unbekanntem Aufenthalt seien. Deshalb habe man auch die Summe möglichst nieder geschätzt. Daß aber das Unternehmen nicht hoffnungslos sei, zeige das Vorgehen in Blaubeuren (s. unten). Deshalb solle an die Beamten in Salzburg geschrieben und reichskonstitutions-gemäße Ausfolgung der Besitztümer verlangt werden. Habe das keinen Erfolg, so sollen die Vermögenskonsignationen der Comitialgesandtschaft übergeben werden, die dann in Gemeinschaft mit anderen protestantischen Ständen, die darin zum Teil schon vorangegangen seien, Schritte thun sollen. Es sei das eine Liebespflicht gegen die Emigranten. Der Herzog genehmigt diesen Vorschlag und bestimmt, daß überall die Vermögenskonsignationen aufgenommen und nach Salzburg gesandt werden sollen. Erfolgt in 4 Wochen keine Antwort, so ist an die Regierung zu berichten, damit sie den diplomatischen Weg einschlage.[1]) Es folgen nun auch die Berichte: Kirchheim verhandelt mit Pfleger Rottmeyer in St. Johann, in derselben Weise wie Blaubeuren (s. u.) mit langsamem Erfolg[2]). Göppingen berichtet über den Ablauf der vierwöchentlichen Frist.[3]) Lorch kann die Vermögensübergabe nicht mehr bewirken, weil seine Emigranten nach Preußen weitergezogen sind.[4]) Blaubeuren bittet um Vorwortsschreiben nach Salzburg, damit die Ansprüche nicht verjähren.[5]) Adelberg hat sich vergeblich nach Großarl gewandt.[6]) Der Klostervogt Gratianus in Murrhardt verhandelt noch 1735 mit dem Pfleger Ritter von Zollheim in Großarl. Die Sache hat aber große Schwierigkeiten.[7])

Die Berichte über erfolglose Verhandlungen sind demnach nicht

---

1) Ebenda.

2) A. d. J. Rottm. an Kirchheim u. T. 17. IX. 32. Kirchh. an Reg. 19. I. 33. 3) A. d. J. Göpp. 25. XII. 32. 4) A. d. J. Lorch 20. VIII. 32.

5) Blaub. 10. III. 33. 6) Adelb. 30. IV. 33.

7) Murrh. 27. VI. 35.

so häufig, daß anzunehmen ist, Blaubeuren stehe mit seinem Erfolg allein da. Im großen Ganzen aber sind die Emigranten, wie sie sich nach Preußen verzogen, durch den preußischen Kommissär in Salzburg zu dem Erreichbaren ihrer Verlassenschaft gekommen. Den Gedanken an dauernde Ansiedlung von Salzburgern gab die Regierung im Laufe des Sommers auf. Am 8. Juni antwortet der Regierungsrat auf die Frage des Herzogs, wieviel allenfalls noch aufgenommen werden könnten: man habe seit jetziger Friedenszeit eine solche Vermehrung der Unterthanen, daß man füglich noch anderwärts verschicken könne. Es werde über Mangel an Feldgütern geklagt, und es seien auch wenige öde Baufelder mehr anzutreffen, auch über Abgang an Weideland werde geklagt, weil es bei der Zunahme der Bevölkerung in Feld umgewandelt werde. Zu einem Kommundienstlein melden sich oft 20 Bewerber. Man könne deshalb, so herzlich gerne man es den Emigranten gönne, nicht zu einer Mehraufnahme (zu den damals noch im Lande befindlichen über 400 Unvermöglichen) raten; wenn es aber aus christlichem Erbarmen sein solle, so können höchstens noch 200 aufgenommen werden.[1]) Der Herzog entschied, da der König von Preußen noch etliche Tausend aufnehmen wolle, solle man sie dahin ziehen lassen; wollen sich aber einzelne im hiesigen Lande etablieren, so sei Anzeige zu erstatten, damit für ihr Etablissement gesorgt werden könne. Wir erfahren aber nur von vereinzelten Geldunterstützungen an arme, dagebliebene Emigranten. So handelte es sich hauptsächlich darum, den Weiterziehenden die Wege zu bahnen. „Vorwortsschreiben“ und Anfragen gehen nach Mannheim (29 II.), und Kurpfalz — letzteres gestattet bereitwillig den Durchzug im April — und nach Mainz, das ein Gleiches gegen Bezahlung der Kosten verwilligt. Der Graf von Hanau-Lichtenberg fragt wegen Aufnahme von 30—40 Familien an.[2]) Auch an die andern Nachbarherrschaften, mit denen früher verhandelt wurde, gehen erneute Anfragen.

Die weiteren Regierungsmaßregeln sind mit der Landeskollekte und dem Durchzug der einzelnen Trupps so enge verflochten, daß sie nur mit diesen zusammen dargestellt werden können.

2. Die Landeskollekte.

Am 17. Jan. 1732 wurde, wie erwähnt, der Antrag des Geh. Rats von Herzog Eberhard Ludwig genehmigt und am 29. Jan. der

[1]) Bericht d. Reg. R. 8. VII. [2]) A. d. F. Buchsweiler. 23. V.

Befehl hinausgegeben, eine Universalkollekte im ganzen Herzogtum ostiatim durch verpflichtete Personen einsammeln zu lassen, deren Belauf unter die Emigranten bezw. unter die Städte und Ämter, die für die Emigranten Aufwand zu machen hatten, behörig verteilt werden sollte. [1]) Damit war eine Maßregel ergriffen, die über 2 Jahrzehnte die Regierung immer wieder beschäftigte. Die Maßregel war notwendig, weil die örtlichen Kassen, die zunächst grundsätzlich für die Kosten aufkommen sollten, dazu meist nicht im stande waren, und weil es als unbillig erschien, daß nur die Gemeinden, die von Emigrantenzügen berührt wurden, solche Kosten zu tragen hätten, die Gerechtigkeit vielmehr erfordere, daß das ganze Land sich daran beteilige. [2]) Es ist bekannt, in welchem Maße das Herzogtum durch den pfälzischen Erbschaftskrieg, den spanischen Erbfolgekrieg und nicht minder durch die Herrschaft der Grävenitz ausgesogen war. So mag auch diese Kollekte nicht als leicht empfunden worden sein. Zwar findet sich nicht, daß ein bestimmter Satz gefordert worden wäre. Aber eine Haussammlung, auf herzoglichen Befehl durch Kommissäre eingezogen, war doch ein starker Druck. Wo man nun die Emigranten selbst kennen lernte, wird zutreffen, was der Regierungsrat dem Herzog berichten kann: „mit was ungemeiner Liebe und Mitleiden Ew. Hochf. Durchlaucht treu gehorsamste Landesunterthanen diese ihre Bedrängten und commiserations-würdigen Glaubensgenossen aufgenommen, und bis anher willfährig verpflegt haben." Man wird auch da, wo man keine eigene Anschauung hatte, auf Grund der Predigten und Verkündigungen von der Kanzel und der Flugschriften über die Emigrantensache sein Scherflein für die Glaubensbrüder weit lieber gegeben haben als für das Ludwigsburger Schloß, und vor allem wird man es anerkannt haben, wie der Regierungsrat weiter berichten muß, „daß die öffentlichen Kassen und pia corpora so erschöpft sind, daß sie, wenn ihnen nicht geholfen wird, vor dem Ruin stehen". Jedenfalls war es eine bedeutende Leistung, wenn die nicht viel über 400000 Württemberger eine Summe von rd. 6200 fl. oder über 35000 Mk. aufbrachten, d. h. fast 9 Pfg. pro Kopf. [3]) Die Beiträge des Gustav-Adolf-Vereins in Württemberg und Hohenzollern betrugen anno 1901 etwa 10 Pfg. pro Kopf der ev. Bevölkerung;

[1]) St. A. u. Moser Akten.

[2]) A. d. J. Reg. R. 8. VII. 32.

[3]) A. d. J. Reg. R. Ber. 8. VII. 32.

diese kommen zum Teil Landsleuten zu gut, und damals war Württemberg wirtschaftlich sehr heruntergekommen.)

Wo Emigranten eintrafen, lag die Versuchung nahe, die Kollektengelder gleich an Ort und Stelle zu verwenden. Deshalb wird immer wieder eingeschärft, sie seien an den Kirchenrat einzusenden; so wird Schorndorf ausdrücklich verboten, sie anzugreifen.[1]) Mit einer gewissen Ungeduld wird der Eingang der Gelder erwartet. Schon am 29. März, also genau 2 Monate nach dem Ausschreiben, soll der Kirchenrat über das Ergebnis berichten.[2]) Man brauchte das Geld besonders, weil Göppingen zugemutet werden mußte, 200 Emigranten über die Osterfeiertage zu behalten. Diese sollten auf Kollektekosten verpflegt werden[3]), und zwar so, daß zunächst die örtliche Kollekte verwendet, der Mehrbedarf aber „aus dem publico" gegen späteren Ersatz aus der Landeskollekte gedeckt werden sollte.

Göppingen hat nach einer Rechnung von 1753/4 seit dem Jahre 1732 im ganzen 2763 fl. auf Emigranten verwendet,[4]) wovon schon deshalb nur die kleinere Hälfte aus der Kollekte ersetzt werden konnte, weil Göppingen a. 1741 nur 1468 fl. Ersatz beanspruchte. Nach der endlich festgestellten Ersatzquote mußte es 1233 fl. erhalten, trug also 1530 fl. selbst.

Am 15. April kann der Reichstagsgesandtschaft mitgeteilt werden, daß außer den Göppingern schon ca. 500 Personen aus Kollektengeldern unterhalten werden.[5]) Dabei werden aber nur die Verpflegungskosten von der Kollekte bestritten, während die Transportkosten den Städten und Ämtern zur Last fallen.[6]) Zu dieser Zeit sind Kollektengelder in Ludwigsburg vorhanden. Am 19. April werden dem geistlichen Verwalter Hörmann, der Emigranten nach Hessen geleitet, 250 fl. ausgezahlt (s. u.), von denen aber nur soviel verbraucht wird, daß er über 100 fl. an die Kirchenkastenverwaltung zurückzugeben hat, die wieder zur Kollektenkasse kommen.[7]) Es wird möglichste menage beim Aufwand empfohlen[6]) und auf eine Reichskollekte mit entsprechender Repartition gedrungen.[8]) Noch stehen aber von vielen

1) A. d. J. 28. II. 32.
2) St. A. Conc. decr. an K. Rat 29. III. 32.
3) St. A. Geh. R. Prot. 8. IV. 32.
4) Gütige Mitteilung des H. Stadtpf. Stockmayer in Göppingen.
5) St. A. Geh. R. Prot. 15. IV. 32.
6) St. A. u. A. d. J. Hzgl. Resol. an Reg. R. 18. IV. 32.
7) Fin. A. 8) St. A. Geh. R. Prot. 21. IV. 32

Städten und Ämtern die Sammlungen aus. Das vielfach im Umlauf befindliche entwertete Geld — in Kirchheim u. T. befand sich „verbotenes Montforter Silber“ im Betrag von 75 fl. darunter, dessen Umtausch 15 fl. Verlust brachte [1]) — macht viel Schwierigkeiten. Dem Kirchenrat wird die merkwürdige Weisung gegeben, die auf Devalation stehenden Kreuzer so viel möglich noch anzubringen, im übrigen gangbares Geld zu substituieren. [2]) Noch im Juli haben trotz aller Monitorien nicht alle Städte und Ämter ihren Betrag eingesandt. Die vorhandene Summe beläuft sich auf 5704 fl. 47 kr. 5 H. Man rechnet auf einen Gesamtbetrag von 7000 fl., eine Schätzung, die sich als zu hoch erwies; andererseits bestätigte sich aber auch die Annahme nicht, daß die ganze Summe schon durch den Aufwand auf nur durchreisende Emigranten werde verschlungen werden. [3]) Auf die Beamten wird ein starker Druck ausgeübt. Im August wird Einsendung der Konsignationen bezw. der Rechnungen über schon verwendetes Kollektengeld innerhalb 14 Tage bei 20 Rthl. Strafe gefordert [4]) und gleichzeitig werden an Heidenheim, wo vor kurzem 800 und jetzt wieder 900 Emigranten 2 Tage lang verpflegt wurden, (s. S. 23) 900 fl. aus der Kollekte [5]) bewilligt und ausgezahlt. [6])

Da sich der Durchzug der Emigranten rascher abwickelte, als man erwartet hatte, handelt es sich bei der Verwendung des ersammelten Geldes bald hauptsächlich um Unterstützung Zurückgebliebener.

So erhalten Wolfgang Kapeller und seine Frau geb. Perknerin 30 fl. zur Einrichtung einer Ökonomie [7]). Zu Anfang 1733 erhalten mehrere Emigranten Reisegeld zur Weiterfahrt (Wenzel, Brandstetter, Wollenhauer, Büchler, in Beträgen von 3—15 fl.). Schulmeister Marzell Schmidlein in Stuttgart wird für Schulunterricht an Salzburger mit 13 fl. 45 kr. bezahlt. Im Laufe des Sommers werden als Unterstützte genannt: Thomas Kapeller und Magd. Mayer (30 fl.), Veit Schrempf und Felix Geiger in Stuttgart (35 fl.), mehrmals eine Katharine Stallmaier. Auch im Jahr 1734 fließen die Unterstützungen noch recht reichlich — genannt sind Antoni Forstner gew. Oberschreiber in Werfen (vgl. S. 120), Seb. Schüle, Rupr. Maurer in Kirchheim u. T., Joh. Mitdrucker und wieder eine Brandstetterin [8]).

Daß man aber bald in der Emigrantenkasse Geld übrig hatte,

---

[1]) A. d. J. Kirchh. 10. II. 38. [2]) St. A. resol. 16. V. 32.
[3]) A. d. J. Ber. d. Reg. R. 8. VII. 32.
[4]) St. A. Hzgl. Resol. 13. VIII. 32.
[5]) F. A. Hzgl. Erl. 13. VIII. [6]) Quittung 18. VIII.
[7]) F. A. 11. IX. 32. [8]) F. A.

zeigt eine Verfügung des Herzogs Karl Alexander vom 23. Dzbr. 1733, wonach 1000 fl., also fast 1/6 des Bestandes zu Handen des Geh. Rats Baron Ulr. v. Regendanck für die armen evang. Pfarrer der ges. Grafschaft Mömpelgard in den noch unter französischem Sequester liegenden Herrschaften Blamont, Clémant, Châtelot und Héricourt, offenbar als Weihnachtsgeschenk, ausgezahlt werden sollten.

Dennoch hätte man Verwendung für das Geld in näherem Zusammenhang mit der Emigrantensache gehabt. Die Städte und Ämter waren eifriger im Drängen auf Ersatz ihrer Unkosten als im Einsenden der ersammelten Gelder. Aber schon Eberhard Ludwig war dem gegenüber zurückhaltend. Mit einem Regierungsratsgutachten, wonach alle Städte und Ämter zur Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche aufgefordert werden sollten, war der Herzog nicht einverstanden; man solle warten, bis sie selbst mit ihren Forderungen kommen, dann „werden hochdieselben geneigt sein, ihnen einige Vergütung aus der allgemeinen Kollektenkasse zugehen zu lassen." [1]) Anderseits zögerten die Städte und Ämter, weil ihnen diese Aussicht zu unsicher war und sie lieber sich selbst ihre Unkosten aus der eigenen Kollekte ersetzt hätten. Im Sommer 1734 wird der Kirchenrat moniert, die Bonifikationsgesuche und Rechnungen rascher zu untersuchen, über den eigentlichen Ertrag und richtigen Eingang der Kollekte zu berichten.[2]) Es werden auch wieder Berichte aus dem Lande eingefordert, doch kommt die Sache nicht zum Abschluß. So berichtet Herrenberg über seinen Aufwand und daß die gesamte Ortskollekte mit 84 fl. 32 kr. an den Kirchenkasten geliefert worden sei, ihm aber 32 fl. Montforter Geld zurückgeschickt worden seien, wodurch der Armenkasten eine Einbuße von über 6 fl. erlitt.[3]) Im übrigen scheint man sich unter Karl Alexanders und des Juden Süß Regiment um die Emigrantengelder nicht viel bekümmert haben. Erst am 14. Dezbr. 1737 hält die Deputation wieder eine Sitzung, in der die Kollekte genau durchgegangen wird, die Urkunden mit den Geldsendungen verglichen, die Ursachen für Differenzen festgestellt werden.

So hat Böblingen seine Kollekte z. T. selbst auf Emigranten verwandt (64 fl. 35 kr.), den Rest aber (22 fl.) zu seinem Kirchbau verbraucht, da der Turm am Einsturz und Reparaturen im Wert von 1000 fl. nötig waren[4]), Cannstatt verbrauchte 115 fl. für Emigranten und legte vorsichtig den Rest, statt ihn einzusenden, in die Spitalkasse, die nun zum Ersatz angehalten wer-

[1]) St. A. Resol. 13. VIII. 32. [2]) St. A. 22. VI. 34.
[3]) A. d. J. 20. VII. 34. [4]) A. d. J. 14. XII. 37; 26. II. 38.

den soll. Die Universität Tübingen hat überhaupt nichts über Kollekte berichtet; es wird eine Monition durch den Geh. Rat angeregt, von deren Ausführung aber nichts verlautet![1]) Die Fälle, in denen die Kollekten ganz oder teilweise gleich am Ort verwendet wurden, sind selten; außer den genannten Orten kam es nur in Kirchheim u. T., Ludwigsburg, Nürtingen und Backnang mit kleinen Beträgen vor. An der Spitze der Klosterämter steht das große Amt Maulbronn, mit zusammen 176 fl., ihm folgen Bebenhausen (83), Lorch (72), Königsbronn (68), Blaubeuren (55); am wenigsten leisten Reichenbach und die kleinen Gebiete von Anhausen und Gussenstadt. Herbrechtingen hat nichts ersammelt. Unter den Städten und Ämtern steht Stuttgart-Stadt mit 840 fl. voran, ihm folgen Ludwigsburg (688), Schorndorf (394), Cannstatt (331), Tübingen (299), Weinsberg (282), Kirchheim u. T. (264), Leonberg (260), Göppingen (197), Tuttlingen (172), Urach (164), Waiblingen (146), Stuttgart-Amt (144). Die kleinsten Beträge sind bei Bulach, Heubach, Höpfigheim verzeichnet.

Schon diese Erhebungen scheinen gemacht worden zu sein, weil die Landstände, deren Einfluß unter der Regierungsverweserei Karl Rudolfs sich so bedeutend hob, Rechenschaft über die Verwendung der Gelder erforderten. Jedenfalls verlangte der Herzog-Administrator auf Ersuchen der Stände durch Erlaß an den Kirchenrat vom 24. Jan. 1738[2]) einen Bericht des Expeditionsrats und einstigen Kirchenkassenverwalters Faber, der mit Gutachten des Kirchenrats dem Geh. Rat zu übergeben sei. Die noch ausstehenden Berichte werden dann auch in nächster Zeit endlich geliefert.

Böblingen, das einen Verweis erhalten und die rückständigen Gelder mitsenden soll, verteidigt sich mit der Notwendigkeit seines Kirchbaues und Bettelhausbaues[3]). Cannstatt legt seine bedeutenden Leistungen für die Durchzüge dar[4]). Heidenheim und Brenz entschuldigen sich für den Mangel einer Kollekte damit, daß sie 1732 unter gräfl. Würben'scher Herrschaft standen, d. h. unter dem Einfluß, den dort die Grävenitz durch den Obervogt von Heidenheim, ihren Bruder, und als Herrin von Brenz, ausübte. In Heidenheim wurde trotzdem kollektiert, in Brenz nicht. In Markgröningen sind die Akten geflüchtet worden und deshalb kein sicherer Nachweis mehr möglich[6]). Neuenstadt beruft sich darauf, daß an Karl Rudolf selbst und dessen Hof- und Kanzleibedienstete ein Teil der Kollekte ausbezahlt wurde, und der Herzog von Württemberg-Neuenstadt befohlen habe, den Rest mit 36 fl. nicht abzusenden, sondern auf Emigranten zu verwenden, „weil die Salzb. Emigranten sonderheitlich in hiesigen refieren als zwischen Schwaben und Franken gelegen stark roulirten und noch je und je (a. 1738) einige uns besuchen"[7]) Weinsberg,

[1]) A. d. F. 14. XII. 32 u. 31. I. 38. [2]) St. A. 24. I. 38.
[3]) A. d. F. 26. II. 38. [4]) A. d. F. 19. II. 38.
[5]) A. d. F. 14. II. 38. [6]) A. d. F. 4. II. 38.
[7]) A. d. F. 15. IV. 38.

das seine bedeutende Sammlung nicht eingesandt hat, kann einen Erlaß vom Hzg. Karl Rudolf vorlegen, wonach das Geld dort auf die armen, von den Lazareten angesteckten Kranken verwendet werden darf. Während des Polnischen Thronfolgekriegs hat die Reichsarmee in der Heilbronner Gegend gelagert; die Kranken aus den Lagern von Heilbronn, Wiesenthal und Heidelberg werden in das Weinsberger Amt transportiert; von einer epidemischen Kopfkrankheit unter den Soldaten wurden 1200 Personen angesteckt, 300 starben. „Das Amt hat sich für den ganzen schwäbischen Kreis zum Schuld- und Sühnopfer darstellen müssen.“ Darum erbat und erlangte man die Erlaubnis, 238 fl. aus der Kollekte auf die armen Kranken zu verwenden[1]). Wildbad erklärt, keinen Befehl zu einer Kollekte erhalten zu haben, es werden aber doch einmal 15 fl. von Wildbad verzeichnet — ebenso das Amt Tübingen-Gomaringen[3]).

Nun handelt es sich darum, festzustellen, was nach den Ausgaben für die Emigranten und sonstiger Verwendung des Geldes in der Kollektenkasse noch vorhanden sei, und was damit geschehen soll.[4]) Die vorhandene Summe beläuft sich im Jahre 1744 auf 4305 fl. 35 kr. Eingesandt wurden bis Anfang 1743 6219 fl. 19 kr. 3 H. Die Differenz von 1913 fl. 44 kr. 3 H. wurde in den Jahren 1732 bis 1743 für Emigrantenzwecke und die Mömpelgarder Pfarrer verbraucht. Dabei ist eine Verwilligung von 400 fl. für die im Jahre 1741 nach Georgia ziehenden Emigranten eingerechnet.[5]) Für diese aber wurden außerdem noch 400 fl. in Stuttgart unter den Honoratioren und Vermöglichen ersammelt, die nicht bei der Emigrantenkasse verrechnet wurden[6]) (s. u.). Weitere Veränderungen des Kassenbestandes zwischen 1738 und 1744 fanden offenbar nicht statt, da nichts mehr einging und sonst nichts Erhebliches mehr ausgegeben wurde. Am 21. Febr. 1738 hielt die Deputation eine Sitzung im Haus des Expeditionsrates Reiske, in der über die Verwendung des Geldes beraten wurde. Dabei handelt es sich um die Frage, ob die übrig gebliebene Summe unter die Ämter nach dem Verhältnis je ihres Aufwandes verteilt werden solle, oder ob zunächst jedem von Emigranten-Ausgaben betroffenen Amte der Betrag seiner Kollekte zurückerstattet und der Rest des Geldes unter die Ämter, die einen größeren Aufwand hatten, nach dem Verhältnis dieses Mehraufwandes auszuteilen sei. Bei letzterem Verfahren wären natürlich die Ämter mit kleiner Kollekte und großem Aufwand gegenüber denen, wo Kollekte

[1]) A. d. J. 12. II. 38.

[2]) A. d. J. 17. II. 38. 5. VII. 32. [3]) A. d. J. 12. X. 38.

[4]) A. d. J. [5]) St. A. 24. V. 41. [6]) St. A. 24. V. 41.

und Aufwand sich etwa deckten, in erheblichen Nachteil geraten, und so wurde im Schoß der Deputation die proportionale Umlage des Ersatzes auf alle Ämter, die Aufwand hatten, für billiger befunden, da es sich ja um eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Landes handle. Nun mußten wieder Erhebungen über die Ersatzansprüche der Ämter gemacht werden. Die Sache wurde aber so lahm betrieben, daß sie anno 1741 fast vergessen war und sich auf einem Aktenstück dieses Jahres die Notiz findet, es sei Nachricht einzuziehen, auf wessen Autorität die Gelder eingesandt worden seien und warum solche wieder zurückgefordert werden.[2]) Es liefen demnach nur von Zeit zu Zeit Forderungen ein, ohne daß die Angelegenheit zum Abschluß kam. Aber die Städte und Ämter einerseits, die Landschaft andrerseits ließen nicht nach. Die größten Ersatzansprüche erhoben Göppingen mit 1468 fl., Heidenheim (886 fl.), Tübingen (630 fl.), Bebenhausen (541 fl.), Nürtingen (432 fl.), Blaubeuren Spital (398 fl.), Amt (74 fl.) Schorndorf (396 fl.), Kirchheim (317 fl.) u. s. w.[3])

Diese Forderungen wurden einer Revision durch die „Heiligen-Deputation" unterzogen und dabei zum Teil ermäßigt. Anfang 1743 rechnete der Kirchenrat die Verteilungsquote mit 84 % aus.[4]) Am 29. Jan. 1743 ergeht an den engeren Ausschuß der Landschaft ein herzoglicher Erlaß, wonach der Administrator Karl Friedrich auf mehrfaches Ersuchen der Landschaft die Antwort giebt, es sei nunmehr dem vormundschaftlichen Kirchenrat die Erledigung der Sache aufgegeben.[5]) Seine Durchlaucht befindet, daß es der Landschaft und den Städten und Ämtern einerlei sein könne, ob die Summe vom Kirchenrat bar ausgezahlt, oder ob das ratum an den Steuern abgezogen werde, und habe es deshalb für dienlich erachtet: „Daß der diesmalen um der so sehr enervierten fürstlichen Kriegskassen willen notleidenden Miliz mit der Summe subveniert werden möchte". Es wird daher verfügt, daß die Summe vom Kirchenrat zum fürstlichen Oberkriegskommissariat gegen Vergleichung mit der Landschaftseinnehmerey auszuzahlen, den Städten und Ämtern aber die ihnen zuerkannten Ersatzbeträge an der Steuer abzuschreiben seien. So wurde es denn auch gehalten. Zwar machte die Deputation für das Ludwigsburger Zucht- und Armenhaus einen Versuch, die Emigranten-

---

[1]) A. d. J. 21. II. 38. [2]) St. A. 24. V. 41.
[3]) A. d. J. 10. IV. 44. [4]) A. d. J. 19. I. 43.
[5]) St. A. 29. I. 43.

kasse für ihre Anstalt zu gewinnen, damit ihr, „die ja alle Treuen im Lande gefördert wünschen, durch ein Mittel, welches den principiis des Christentums so gemäß ist und niemanden mehr wehe thut, aufgeholfen würde.“ [1]) Auch der Kirchenrat dachte eine Zeit lang daran, die Mittel zur Stärkung einiger armer pia corpora zu verwenden, die ihren einfachsten Anforderungen nicht genügen können, um so den Gassenbettel einzuschränken.[2]) Aber die Städte und Ämter drängen mit Bitten[3]) und der engere Ausschuß erklärt am 2. März 1743, man könne den Anspruch der Z.- und A.-Haus-Deputation nicht anerkennen und hoffe, der Herzog werde sich „an der endlichen Vollziehung dero gerechtester Entschließung nicht zurückhalten lassen“.[4]) Es dauert aber noch einmal über ein Jahr. Endlich am 10. April 1744 macht der Kammerrat Bellnagel eine letzte Berechnung. Interessant daran ist, daß Stuttgart mit seiner Kollekte von 840 fl. nur ca. 6 fl. unmittelbaren Aufwand hatte, also fast ohne Emigranten in seinen Mauern zu sehen, zu den Kosten im Lande etwa $^1/_7$ der Gesamtbeisteuer trug, ungerechnet die 400 fl. für die Auswanderer nach Georgien. Da einige Ausstände uneinbringlich waren, wurde die Verteilungsquote von 84 % auf 81 fl. 53 kr. $3^1/_2$ H. pro 100 fl. herabgesetzt. Die Rückerstattung scheint denn auch in der erwähnten Weise vollzogen worden zu sein. Wenigstens wird Neuffen am 10. Juni 1744 auf eine Nachforderung abschlägig beschieden, weil die Kasse erschöpft sei.[5])

Damit fanden die Regierungsmaßregeln für die Salzburger Emigranten endlich 12 Jahre nach der Austreibung ihren Abschluß. Es ist bezeichnend für die Zeit, daß die für den Durchzug der friedlichen Glaubensgenossen ersammelten Gelder zunächst wahrscheinlich dazu dienen mußten, durchmarschierende, französische Hilfstruppen und eigene Soldaten während des spanischen Erbfolgekriegs zu verpflegen und erst auf diesem Umweg ihre Bestimmung erfüllten. Das ändert nichts an der Thatsache, daß das evangelische württ. Volk nicht nur mit dieser Kollekte, sondern mit vielen anderen Diensten ernsthafte Opfer der Liebe für die Glaubensbrüder gebracht hat.

(Schluß folgt.)

---

1) A. d. J. 13. II. 43. 2) A. d. J. 19. I. 43.
3) Göppingen, A. d. J. 20. I. 44 u. a. 4) A. d. J.
5) A. d. J. 10. IV. 44.

Johannes Piskatorius.

Von Friedrich Keidel.

Im zweiten Jahrgang dieser Zeitschrift N. F. 1898, S. 139 habe ich in einem Aufsatz über den Personalstand der Ulmer Bettelklöster zur Zeit ihrer Auflösung eine Lebensskizze des Johannes Piskatorius, dieses ehemaligen Ulmer Dominikanermönchs und nachmaligen evangelischen Predigers in Bernstadt, Balzheim, Ulm, Urach und Pfullingen in Aussicht gestellt. Die neuerdings von Professor D. Haußleiter in Greifswalde gemachte scharfsinnige und meines Erachtens glückliche Konjektur, daß drei in Paris neuaufgefundene und von Professor D. Kolde in Erlangen in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte veröffentlichte Briefe eine Korrespondenz des Urbanus Rhegius mit Piskatorius und nicht, wie man zuerst vermutet hatte, mit Luther darstellen [1]), ist mir eine willkommene Veranlassung, mein im Drang der Geschäfte fast in Vergessenheit geratenes Versprechen endlich einzulösen. Gehört Piskatorius, oder, wie er mit seinem ehrlichen deutschen Namen eigentlich hieß, Fischer auch keineswegs zu den hervorragenden führenden Geistern, welche auf einem ausgedehnten Arbeitsfeld eine nachhaltige Wirksamkeit entfaltet und einer größeren Kirche oder gar ihrer ganzen Zeit den Stempel ihres Geistes aufgedrückt haben, so ist doch seine Persönlichkeit und sein Lebensschicksal interessant genug, daß er es verdient, der völligen Vergessenheit, der er anheimgefallen ist, entrissen zu werden. [2]) Allerdings ist zu bedauern, daß die Quellen über ihn nicht reichlicher fließen, namentlich das herrschaftliche Archiv in Balzheim lediglich nichts von ihm weiß. Aber auch so taucht seine Gestalt doch in ziemlich erkennbaren Umrissen aus dunkler Vergangenheit vor uns auf, und vielleicht dient die gegenwärtige Skizze dazu, noch andere Forscher in Schwaben, Bayern und Schweiz auf ihn aufmerksam zu machen und einen Anstoß zur erwünschten Vervollständigung des bisher über ihn gesammelten Materials zu geben.

---

[1]) Ebenda Band 8, S. 114—130 und S. 183—191. Die Autorschaft Luthers halte ich für ganz unmöglich.

[2]) Selbst in dem Ort, dessen eigentlicher Reformator er genannt werden kann, in Balzheim, verkündet weder ein Kirchenbuch noch eine Pastorentafel noch sonst eine Tradition mehr seinen Namen.

Piskatorius' Wiege stand in Stein am Rhein, dem anmutig zwischen Konstanz und Schaffhausen am Ende des unteren Sees gelegenen, damals zu Zürich, jetzt zu Schaffhausen gehörigen schweizerischen Städtchen. An diese seine Heimat blieb er sein Leben lang anhänglich. Begeistert singt er in einem, Balzheim („Balsza") den 20. Jan. 1538 datierten gedruckten Brief [1]) deren Lob. Er rühmt ihre für den Verkehr so günstige Lage, ihre landschaftliche Schönheit, ihre üppige Fruchtbarkeit an Gaben der Ceres und des Bacchus, ihre feste Burg, ihren lebhaften Markt, ihr wissenschaftliches, den Musen nicht abholdes Kränzchen, ihre wackere Bevölkerung. Mit Stolz zählt er eine Anzahl bedeutender Männer auf, welche seine Vaterstadt hervorgebracht, den tüchtigen Hebraisten Andreas Böschenstein [2]), den gelehrten Züricher Prediger Erasmus Fabricius, Reformator der württembergischen Herrschaft Reichenweiher, den (damals noch in Tübingen studierenden, 1575 in Basel als Professor der Logik gestorbenen) Johannes Hospinianus u. a. m. [3]). Und noch im Jahr 1543 eignet er sich den Ovid'schen Vers an:

Nescio quam natale solum dulcedine cunctos
Ducit et immemores non sinit esse sui [4]).

Wahrscheinlich entsproßte er derselben Familie, welcher jener Meister

---

[1]) Epistola apologetica Jo. Piscatorii Lithopolitani uerbi ministri in Balsza ob diui Aurelii Augustini Episcopi operum epitome atque compendium ab ipso editum, ad candidissimum ui um Theodoricum Schertli, Vlmensem. Augustae Vindelicorum Henricus Steyner excudebat. Anno MDXXXVIII. $10^1/_2$ Seiten. Mit einer Vorrede Theodorich Schertli's.

[2]) Hier täuscht er sich freilich. Böschenstein, der übrigens Johannes hieß, war von Eßlingen gebürtig. Vgl. Mayer, geistiges Leben der Reichsstadt Eßlingen 1900, S. 44. Allg. deutsche Biogr. 3, 184 ff. Aber wie kam P. zu diesem Irrtum? Lehrte der vielgewanderte Böschenstein, der in Zürich u. a. dem Reformator Ulrich Zwingli hebräischen Unterricht erteilte, vielleicht eine Zeit lang auch in Stein?

[3]) Vgl. Allg. Deutsche Biogr. 13, 184. Wo der hier gleichfalls aufgezählte Gregorius Leonius, „versatilis et dextri ingenii homo, in ducatu Wirtenbergensi verbi concionator", wirkte, ist immer noch nicht aufgeklärt.

[4]) Brief an die Züricher Theologen Pellikan, Bullinger, Bibliander und Erasmus Fabricius d. d. Baltzsa 3. Jan. 1543 in der Stadtbibliothek Zürich, Hottinger'sches Archiv, Msk. F, p. 224—226, gütigst mitgeteilt von Prof. D. Egli in Zürich.

Peter Vischer von Stein angehörte, der im Jahr 1507 einen großen spätgotischen Schrank in die Kirche zu Gachnang im Thurgau anfertigte[1]). Sein Geburtsjahr ist noch unbekannt. Einen Anhaltspunkt zur ungefähren Bestimmung seines Alters giebt höchstens seine in dem erwähnten Verteidigungsbrief enthaltene Angabe, sein im Jahr 1537 erschienenes Werk über Augustin sei die Frucht unendlich vieler Nachtwachen von 6 Lustren. Aber diese Angabe führt nicht weiter als zu der Gewißheit, daß er ums Jahr 1507 schon muß erwachsen und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig gewesen sein. Nehmen wir hiefür ein Alter von 20 Jahren an, so hätten wir sein Geburtsjahr spätestens 1487 anzusetzen, wahrscheinlich aber fällt es noch früher.

Seine erste Schulbildung erhielt er wohl in seiner Vaterstadt. Er ist aber noch in seinem späteren Leben nicht gut auf das Lehrgeschick der dortigen Lehrer zu sprechen, welche den Knaben „die elenden, nur des Auspfeifens werten Verse und Altweibermärchen des Alexander Gallus unbarmherzig mit dem Stocke einbläuen und damit die besten Talente schändlich ruinieren“[2]). Ohne diese pädagogische Thorheit, meint er, hätte seine Vaterstadt die Welt mit den gelehrtesten Männern versorgen können.

Schon in jungen Jahren kam er in das Dominikanerkloster in Ulm. Der dortige Prior Ulrich Kölle berichtet in einem datumlosen, aber ohne Zweifel ins Jahr 1526 zu setzenden Brief: „Fischer sei vor Jahren auf sein anhaltendes Bitten um Gottes willen aufgenommen worden, da er weder Geld noch Geldeswert und bloß eine ziemliche Bekleidung eingebracht habe; man habe ihn sofort väterlich erzogen und mit großen Kosten das Orgelspielen lernen lassen“[3]).

Die Angabe, man habe ihn im Kloster väterlich erzogen, läßt mit Sicherheit auf ein jugendliches Eintrittsalter P.' schließen. Nun war in den Statuten des Dominikanerordens das 15. Lebensjahr als niederste Altersgrenze für den Eintritt in den Orden festgesetzt. Nur ausnahmsweise wurde ein Knabe auch schon früher aufgenommen; in einem solchen Fall mußte aber die Dispensation von der Minderjährigkeit durch Geld oder Geldeswert, wie eine reiche Aussteuer, erkauft werden.[4]) So könnte die geflissentliche Hervorhebung

---

1) Gütige Mitteilung von Prof. Egli.

2) Ähnliches wird aus der Jugendzeit des Mykonius berichtet. Hagenbach, Ökolampad u. Mykonius 1859, S. 312.

3) Veesenmeyer im Münchner Neuen liter. Anzeiger 1807, Nr. 1, Spalte 15 u. 16.

4) So war es z. B. bei dem berühmten Mystiker Heinrich Suso, welcher im Alter von 13 Jahren in den Orden trat und der sich später wegen der

des Umstands, daß P. weder Geld noch Geldeswert ins Kloster mitgebracht habe, wohl auf eine damalige Minderjährigkeit desselben gedeutet werden. Sie kann aber ihren Grund ebenso gut auch nur in dem Bestreben haben, die Ansprüche P'. auf irgend eine Entschädigung als unberechtigt nachzuweisen, und derselbe kann bei seinem Eintritt das vorgeschriebene Alter ganz wohl gehabt haben. Für letztere Annahme spricht, daß nicht etwa Eltern oder väterliche Freunde, sondern nur er selber als der anhaltend Bittende erscheint. Hienach möchte ich seinen Eintritt ungefähr ins Jahr 1500 setzen.

Allem nach war P. von Haus aus nicht mit irdischen Glücksgütern gesegnet; wohl aber hatte der talentvolle Knabe einen strebsamen Geist, und der Drang nach einer höheren Bildung konnte bei seiner Armut am ehesten in einem Kloster befriedigt werden. Warum er diese Befriedigung nicht in der Heimat selbst, in dem dort befindlichen Benediktinerkloster zu St. Georg suchte, sondern sich einem auswärtigen Bettelkonvent zuwendete, dürfte am meisten eben auch in dieser Armut begründet sein. Infolge langer Kriegswirren steckte Kloster Stein um die Wende des Jahrhunderts in großen Schulden und konnte keine armen Novizen brauchen[1]). Auf Ulm aber mag seine Wahl nicht zum wenigsten wegen des guten Rufs gefallen sein, dessen sich das dortige Dominikanerkloster seit seiner Reformation (1465) erfreute. Die beiden bis ans Ende des 15. Jahrhunderts an der Spitze stehenden Männer, der für strenge Klosterzucht so eifrig thätige und persönlich sittenreine M. Ludwig Fuchs († 23. Nov. 1498) und der Landsmann unseres P., der aus Zürich gebürtige, vielgereiste, über einen reichen Schatz von Erfahrung verfügende und wissenschaftlich strebsame Lektor Felix Fabri († 14. März 1502), hatten das Kloster aus tiefem Verfall so zu heben gewußt, daß es eine bedeutende Anziehungskraft nicht bloß auf viele Ulmer Stadtkinder, sondern auch auf manchen Fremden ausübte[2]).

Während seines Aufenthalts in Ulm durfte, wie der Prior berichtet, der wohl musikalisch veranlagte Junge das Orgelspielen erlernen. Daß dies „mit großen Kosten" geschah, begreift sich daraus, daß sich im Kloster selber zum Erlernen dieser Kunst keine Gelegenheit darbot. Es verstand weder ein Klosterbruder diese Kunst, noch

Erkaufung der Dispensation durch Geld manchmal Gewissensskrupel machte. — Das häufigste Eintrittsalter im Ulmer Kloster zu P.' Zeit war das 16. und 17. Lebensjahr; vgl. diese Blätter 1898, S. 131 ff.

[1]) Vetter, Reformation von Stadt und Kloster Stein a. Rh. Jahrb. für schweiz. Gesch. 9, 226. [2]) Diese Zeitschrift 1898, S. 133 ff. Paulus im Diöz. Archiv aus Schwaben 1896, S. 50.

war im Kloster eine Orgel vorhanden. Auch noch im Jahr 1531, wo dasselbe geschlossen und die vorhandenen Gegenstände inventarisiert wurden, ist von einer Orgel niemals die Rede. Nur in der großen Pfarrkirche, dem Münster, standen zwei Orgeln, die eine, große, 1439 von dem Barfüßermönch Konrad Rottenburger vollendet, die andere, kleine, im Chor des Münsters aufgestellt, beide später (am 19. Juni .531) ein Opfer des Bildersturms. So wird P. wohl bei einem städtischen Orgelmeister gelernt haben und zwar entweder bei Meister Thoman, der im Ratsprotokoll von 1507 vorkommt, oder bei dem ungenannten Organisten, von dem es ebenda Mittwoch nach Lätare heißt: „Orgelmeister soll um den Sold wie Meister Thoman geben ist, angenommen werden; es soll aber der Bürgermeister mit ihm reden, eine rechte Maß mit seinem Schlagen zu machen und das überflüssige Schlagen zu meiden; wo er es mehr thue, so werde ein Ehrs. Rat um einen andern sehen"[1]). Daß der Konvent das Geld an die Ausbildung seines Novizen im Orgelspiel rückte, weist auf die Absicht hin, dies musikalische Instrument zur Verschönerung des Gottesdienstes auch in der eigenen Klosterkirche einzuführen. Die Pfarrkirche hatte eben doch mit ihren zwei Orgeln einen bedeutenden Vorzug vor den Kirchen der zwei Bettelklöster der Stadt voraus, und wenn Felix Fabri, was nicht selten geschah, als Vertreter seines Klosters oder Ordensprovinzial dem Generalkapitel seines Ordens anwohnte, so wollten ihm, wie 1486 und 1487 zu Venedig, zwar die schöngeschmückten, glutäugigen, in großer Zahl alle Klosterräume durchwandelnden Venetianerinnen als leibhaftige Abgesandte des Teufels aus dem Venusberg erscheinen, aber die Kirchenmusik, welche bei den heiligen Ämtern mit organis figurativis, tubis et trompetis gemacht wurde, gefiel ihm doch so gut, daß er, obwohl allein das completorium drei Stunden dauerte, daran noch nicht genug hatte propter musicae diversitates[2]). Doch gelangte die Absicht des Klosters, eine Orgel anzuschaffen, ohne Zweifel wegen Geldmangels,

[1]) Aus Jäger, Ulmensia, Tom. III, Handschrift im Staatsarchiv Stuttgart. Zur Feststellung der Persönlichkeit dieses kraftvollen Künstlers dient vielleicht noch eine andere Notiz aus dem Ratsprotokoll. Montag nach Trinitatis 1514 heißt es: „dem Organisten Ambrosi ist die Orgel mit dem Sold von seinem Vater geliehen; lerne und halte er sich redlich, so genieße er es füro." Ein Ambrosius Organista de Vlma ist schon im Gründungsjahr der Universität Tübingen 1477/78 dort immatrikuliert. (Roth,) Urkunden zur Gesch. der Univ. Tüb. S. 465.

[2]) Felix Fabri Evagat. 220b (ed. Haßler 3, 434).

niemals zur Ausführung, und Piskatorius kam so nicht in die Lage, die erlernte Kunst auszuüben.

Welche Hochschule der junge Klosterbruder besuchte und wann, ist noch unbekannt. Die durch die Thatsache, daß der Orden für seine Angehörigen in Heidelberg ein eigenes Studienhaus hatte, und daß der Ulmer Konvent nachweislich manches Mitglied zur wissenschaftlichen Ausbildung dorthin sandte[1]), nahegelegte Vermutung, P. werde nach Heidelberg geschickt worden sein, bestätigt sich nicht. Die dortige Matrikel enthält seinen Namen nicht, ebenso wenig die anderen bisher gedruckten Matrikeln von Tübingen, Leipzig, Erfurt, Wittenberg. Vielleicht studierte er in Köln, wo die Bedingungen für das Studieren für die Predigermönche ebenso günstig lagen wie in Heidelberg und wohin das Ulmer Kloster gleichfalls rege Beziehungen unterhielt[2]) oder aber in Basel. Schade, daß die dortigen Matrikeln noch nicht gedruckt sind!

Jedenfalls aber, auch wenn P. im Kölner Kloster und auf der dortigen Universität studierte, wurde die dort herrschende, durch den Namen Hogstraten charakterisierte und durch den Reuchlin'schen Streit weltbekannt gewordene scholastische Richtung für sein späteres Leben nicht maßgebend[3]). Vielmehr wurde er von der großen Zeitbewegung, dem Humanismus, mächtig ergriffen. Er wurde ein begeisterter Verehrer des Erasmus, den er unter die großen Geistesheroen, die clarissima orbis monstra rechnet, der, wie er sich überschwenglich ausdrückt, in unserer Zeit mit den Arbeiten seines Fleißes den Tiberstrom zurückgewendet und ihn glücklich in den Rhein geleitet, ja ganz Deutschland durch seine Werke vom Schmutz der Barbarei befreit und mit dem höchsten Ruhm bedeckt hat. Zwar sind seine eigenen, lateinisch geschriebenen Briefe nicht frei von grammatikalischen

---

[1]) So Konrad Köllin 1500, Paul Haug 1501, Petrus Siber 1491. Paulus a. a. O. S. 51.

[2]) Konrad Köllin wurde 1511 dort Universitätsprofessor. Andere Ulmer Dominikaner, die nach Köln gingen, darunter der Schweizer Georg Diener von Elgg bei Winterthur, der als Klosterbibliothekar seinem gleichfalls dort studierenden Landsmann Heinrich Bullinger so freundlich entgegenkam (vgl. Pestalozzi, H. Bullinger S. 15), siehe diese Zeitschrift 1898, S. 133 ff.

[3]) Jakob Hogstraten, seit 1507 erster Regens der Kölner Studienanstalt seines (des Dominikaner-) Ordens und Prior des Konvents, sperrte das Kloster auf das ängstlichste vom Humanismus ab und entfernte alle humanistischen Bücher aus der Klosterbibliothek. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. 4, 92 ff.

Schnitzern, der Stil ist holprig, der Satzbau ungefüg, die Interpunktion wunderlich; aber er verfügt über einen reichen Wortschatz, und seine Briefe wimmeln von Zitaten und Erinnerungen aus den alten lateinischen Schriftstellern wie Vergil, Horaz, Ovid, Plautus, Gellius, Persius.[1]) Er ist mit Plinius und Valerius bekannt, und von den Neueren zitiert er Joh. Boccaccio. Auch die griechische Sprache, deren Kenntnis in jenen Tagen noch ziemlich selten war,[2]) blieb ihm nicht fremd. Zweimal kommt ihm in der oben erwähnten epistola apologetica unwillkürlich ein griechisches Wort (ἀκαταστασία und ἀδικία) in die Feder. Er spricht von den Schriften Platos, dieses „Fürsten unter den Akademikern", und von dessen Äußerungen, daß wir alle zu einem guten Teil für das Vaterland geboren seien, und erinnert sich lebhaft zustimmend an die Aussprüche Homers, es gebe wahrhaftig nichts Süßeres als das Vaterland und Elternhaus, möge einer gleich ein noch so reiches Haus im fremden Land bewohnen dürfen. Selbst in Josephus Werken hat er sich umgesehen und weiß einiges daraus beizubringen. Die aus der Freude über die wieder-

---

[1]) So findet sich bei ihm außer dem oben angeführten Ovid'schen Vers der Horazische: Invidia Siculi non invenere tyranni majus tormentum (epist. 1, 2, 58) und adhuc sub judice lis est (de arte poet. 77). Aus Persius (1, 58) stammt: quem nulla ciconia pinsit a tergo? aus Plautus (Aul. act. 5, v 10): non est quod pueri clamitant in faba se reperisse (d. h. nicht etwas wertloses wie ein Würmchen, sondern etwas kostbares). An Vergil erinnert bloß, stammt aber aus der Alexandreis des M. Phil. Gualtier in Tournay (5, 301) der berühmte Vers: incidis in scyllam cupiens vitare charybdim. Vgl. auch ungewöhnliche sprichwörtliche Redensarten wie: palpum obtrudere cuipam durch aufgedrungene Liebkosungen einen hintergehen (Plaut. Pseud. 4, 1, 35), in scirpo nodum quaerere in Binsen einen Knoten suchen, d. h. Schwierigkeiten wo keine sind (Plaut. Men. 2, 1, 22 und sonst), vidisses me inter sacrum et saxum zwischen Opfer und Opfermesser d. h. in großer Not (Plaut. capt. 3, 4, 84) remis et velis veritati obniti d. h. mit aller Macht (Verg. Aen. 3, 563), homines emunctae naris d. h. helle Köpfe (Hor. Sat. 1, 4, 8 und öfters), de lana caprina certare um des Kaisers Bart streiten (Hor. Ep 1, 18, 15; an einer andern Stelle setzt P. dafür de asini umbra certare), bonus aliquando dormitat Homerus (Hor. de arte poet. 359 u. sonst), clavam de Herculis manu extorquere = etwas unmögliches thun (Macr. sat. 5, 3, 16), lupum quasi auribus tenebam = ich befand mich in großer Verlegenheit (Ter. Phorm. 3, 2, 21), omnem movere lapidem nichts unversucht lassen (Plin. 1, ep. 20) u. s. w.

[2]) Selbst der humanistisch gebildete Ulmer Arzt Rychard erlernte sie erst als 38jähriger Mann 1523 und 1524 bei seinem Blaubeurer Freund Joh. Magenbuch. Keim in Theol. Jahrb. 1853, S. 319.

aufgefundenen alten Klassiker geborene Vorliebe der Humanisten, mit mehr oder weniger Selbstgefälligkeit oft ganz einfache Gedanken mit klassischen Erinnerungen aufzuputzen, findet sich auch bei Piskatorius. Statt z. B. einfach von neidischen Gegnern zu sprechen, redet er von Gegnern „schmähsüchtiger denn Zoilus,[1]) Nachfolgern des Theonin,[2]) Leuten, die gleich den cyprischen Stieren an garstigem Schmutze sich weiden". Den Gedanken „ein anspruchsloses Buch mit schlichtem Inhalt" umschreibt er mit großer Breite folgendermaßen: „in diesem Buch findest du keine Sokratische Lehrmethode, keine Pythagoräischen Gebote, keine paradoxen lächerlichen Einfälle, keine pompilianischen Geheimnisse, keinen attischen Witz, keine philosophischen oder königlichen Bonmots (apophthegmata), keine neuen selbständigen (proprio Marte) Erfindungen; hier werden nicht beschrieben die abenteuerlichen Gestalten der Arimasper[3]) oder von allerlei Ungeheuern, es werden nicht berichtet Geschichten aus dem grauen Altertum oder verwickelte, einen Ödipus zur Lösung erfordernde Rätsel" u. s. w.[4])

Das Studium der alten Klassiker und das Bekanntwerden mit Werken neuerer Humanisten vermochte aber unsern P. doch weder der Theologie noch der Religiosität und einer ernsteren Lebensrichtung zu entfremden. Neben jenen befaßte er sich nachweislich eifrig mit den Kirchenvätern wie Hieronymus, Ambrosius und Beda, die er zitiert, besonders aber mit Augustin. Die Schriften des letzteren waren ihm, wie er 1538 sagt, von Jugend auf sehr wohl bekannt. 1526 heißt Urban Rhegius in einem Brief an P. den Kirchenvater wiederholt „deinen Augustinus", zum deutlichen Beweis, wie oft er schon damals in Freundeskreisen von demselben muß gesprochen haben, und er selber beruft sich 1538 als Zeugen seiner eifrigen Beschäftigung mit demselben auf die unzähligen durchwachten Nächte von 6 Lustren, auf eine wahre Herkulesarbeit und auf lange Krankheiten und Erkältungen, die er sich durch allzu viel Studieren zugezogen habe.[5])

1) Zoilus ein strenger Kritiker und Grammatiker, hämischer Nörgler an den homerischen Gedichten.

2) Theon ein Freigelassener, berüchtigt durch sein loses Maul.

3) Mythische Völkerschaft im äußersten Nordosten der den Alten bekannten Welt.

4) In ähnlicher Weise entschuldigt sein Freund Vigilius allenfallsige Druckfehler mit den Worten: Fateor ingenue me centoculum Argum, centimanum Briareum, tricorporem Geryonem non esse.

5) Die Zellen der Mönche waren nicht heizbar.

Dies zugleich ein Beweis, daß er nicht zu den Lebemännern, zu den „Bäuchen" im Ulmer Dominikanerkloster gehörte, über welche Wolfgang Rychard so manchmal die Lauge seines Spottes ausgoß, die dumm, faul, interesselos, nur durch derbe Witze aus ihrer Indolenz aufgerüttelt werden können.[1])

Diese seine geistige Regsamkeit, sowie seine eifrige Beschäftigung mit Augustin läßt es uns begreifen, daß die Samenkörner reformatorischer Ideen, gegen welche sich auch das Ulmer Dominikanerkloster nicht hermetisch abschließen konnte, bei P. einen empfänglichen Boden fanden. Vielleicht dürfen wir uns seine innere Entwickelung ähnlich denken, wie die seines Landsmanns Heinrich Bullinger. Auch dieser überaus fleißige Kölner Student bemerkte, nachdem er sich gründlich in den alten Klassikern umgesehen, beim Lesen der alten Kirchenväter wie Chrysostomus, Origines, Ambrosius, Augustin einen auffallenden Unterschied von den Scholastikern Petrus Lombardus, Gratianus u. s. w. in der Behandlung der christlichen Wahrheit, und als ihm dann mit der Zeit Luthers Schriften in die Hände fielen, da machte er die überraschende Wahrnehmung, daß Luther den Kirchenlehrern der ersten christlichen Jahrhunderte weit näher komme als die Scholastiker und daß wie die Scholastiker auf die Aussprüche der Kirchenväter, so diese sich auf die Autorität der heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments stützen.[2]) Einer der Vermittler reformatorischer Ideen an P. war jedenfalls der Ulmer Arzt Wolfgang Rychard, der viel mit den Insassen des Klosters verkehrte, in und außer demselben sich gerne mit ihnen über die Zeitfragen und Tagesbegebenheiten unterhielt, selbst bei Mahlzeiten oft über Glaubenssachen mit einzelnen unter ihnen stritt[3]) und allerlei reformatorische Schriften und Karrikaturen wie seine eigenen Epigramme reformatorischen Inhalts einschmuggelte. Wie in noch vier andern Klosterbrüdern, Dionysius Schwarzmann, Nikolaus Schmierner, Georg Enkelin, Ulrich Frank, so reifte auch in P. der Entschluß, aus dem Kloster auszutreten. Durch welche innere und äußere Kämpfe es aber hindurchging, bis dieser Entschluß gefaßt und ausgeführt wurde, darüber haben wir

---

[1]) Keim a. a. O. S. 352.

[2]) Pestalozzi, H. Bullinger 1848, S. 16 f.

[3]) Z. B. mit dem Lesemeister Dr. Peter Hutz genannt Nestler, mit Nikolaus Schmierner, selbst mit dem auf Besuch in Ulm anwesenden Ketzermeister Dr. Hogstraten. Keim a. a. O. S. 353 f.

keine Nachricht.[1]) Schwer genug wäre ihm ja wohl der Austritt von seiten seiner Oberen gemacht worden, wenn er etwas von seiner Absicht hätte verlauten lassen. Mußte doch sein Gesinnungsgenosse Enkelin seine ketzerischen Neigungen seiner Angabe zufolge im Kloster mit langwieriger Gefangenschaft und vielem Schreiben büßen, worüber er selbst seine Gesundheit einbüßte! Fand sich doch der Ulmer Rat veranlaßt, am 9. November 1526 ausdrücklich zu befehlen, künftig keinen zum Austritt geneigten Bruder mehr daran zu hindern, und mußte doch Schwarzmann im Frühjahr 1524 nach seinem Austritt aus dem Kloster für seine Freiheit und sein Leben fürchten und die Obrigkeit anrufen, sie möge ihn „vor Gewalt vor den Predigern handhaben"![2]) So nahm denn P. eines schönen Tages — es wird ungefähr zu derselben Zeit geschehen sein, da Schwarzmann entwich, jedenfalls vor 1525[3]) — von seinen Brüdern „französischen" Abschied, und die Flucht gelang.

Zunächst war jetzt sein Los dasselbe, das viele ausgetretene Mönche traf, ein ziemlich unstätes Wanderleben. Mit bedeutsamem Plural bezeugt ihm schon 1526 der Rat seiner Vaterstadt, er habe „nach seinem Austritt aus dem Kloster frommen Herren und biderben Leuten freundlich und fromm gedient." Welches waren aber diese Herren und welcher Art die Stellungen, in denen er diente? Fest steht hier — bis 1529 — nur sein zeitweiliger Aufenthalt in Oberstdorf im Allgäu während des Bauernkriegs. Prior Kölle will ihn sogar der Beteiligung an diesem Aufstand beschuldigen, wenn er auf das Steiner Empfehlungsschreiben mit der Miene des Eingeweihten die Antwort giebt: „wenn sich die von Stein oder der Ulmer Magistrat über sein

[1]) Sein späterhin (1538) über die turba der Predigermönche gefälltes Urteil, sie sei impatientiae, inquietudinis et ἀκαταστασίας fax cupidissima ardentissimaque kann wohl, aber muß nicht notwendig auf schlimmen persönlichen Erfahrungen beruhen.

[2]) Der Rat erteilte ihm darauf Donnerstag nach Okuli 1524 den Bescheid: ein Rat wisse ihm kein Geleit zu geben, er wolle aber auch den Predigern wider ihn keine Hilfe weder mit Knecht noch sonst thun, sondern ihn sein Abenteuer bestehen, auch hier, dieweil er sich wohl halte, wohnen lassen, er soll aber mit Geding weder öffentlich noch heimlich hie predigen." Schmid-Pfister, Denkwürdigkeiten der württ. und schwäb. Ref.-Gesch. 2, 34.

[3]) Wie Veesenmeyer (a. a. O.) zu der Behauptung gekommen ist, es stehe aktenmäßig fest, daß er 1531 noch im Kloster war, ist mir unbegreiflich. Die Akten bezeugen das gerade Gegenteil. Vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift 1898, S. 131 ff.

Betragen belehren wollen, so könne man es bei dem Bischof von Augsburg erfahren, der sie ganz wohl berichten werde, wie sich Fischer in seiner bischöflichen Gnaden Flecken Oberstdorf im Allgäu in der Bäurischen Aufruhr gehalten habe." Und allerdings reicht das günstige Zeugnis, das die Steiner ihrem Landsmann ausstellten, zur Entkräftung dieser Beschuldigung nicht aus. Denn nicht nur waren sie möglicherweise über sein Vorleben nur mangelhaft unterrichtet und im wesentlichen auf seine eigenen Angaben angewiesen, sondern sie sympathisierten auch nachgewiesenermaßen sehr stark mit den Aufständischen, beherbergten bereitwillig flüchtige Bauern in ihren Mauern, unterstützten die in den nahen Wäldern sich Verbergenden mit Essen und Trinken und träumten selbst von einem Aufhören aller Lasten und dem Anbruch „evangelischer" Freiheit.[1]) So könnte es wohl sein, daß sie eine etwaige Beteiligung Fischers an der Bauernbewegung für nichts Arges angesehen und ihm trotz derselben jenes gute Zeugnis ausgestellt hätten; und sie hätten das um so leichter thun können, als der Zweck der Bezeugnissung ja nur der war, für einen Mitbürger einen Vorteil von einem der verhaßten Klöster herauszuschlagen. Allein dem steht als starke Instanz die Thatsache gegenüber, daß kein einziger der zahlreichen zeitgenössischen Aufschriebe über die Beteiligung des Allgäus am Bauernkrieg etwas von P. oder überhaupt von einem besonderen Vorkommnis in Oberstdorf weiß. Auch ist bekannt, wie gerne man auf römischer Seite damals jeden evangelisch gesinnten Priester und vollends jeden ausgetretenen Mönch der Beteiligung am Bauernaufstand verdächtigte. Ist es hienach erlaubt, ja geboten, gegen Kölles Angabe mißtrauisch zu sein, so bleibt doch die Möglichkeit, daß P. mit den Bauern stark sympathisierte und daß er aus diesen Sympathien keinen Hehl machte,[2]) und jedenfalls mußte er nach dem Sieg der Reaktion deren Verfolgungssucht weichen.

Daß P. in Oberstdorf eine geistliche Pfründe inne hatte, ist sehr unwahrscheinlich. Sowohl die Pfarre als die Frühmesse daselbst hatte der Bischof von Augsburg zu vergeben, und es ist undenkbar, daß

[1]) Vetter a. a. O. S. 279 ff.

[2]) Aufgefallen ist mir, daß am Anfang der 12 Bauernartikel fast ganz dieselbe eigentümliche Grußformel sich findet wie in den Briefen des Pisk., nämlich „dem christl. Leser Friede und Gnade Gottes durch Christum". (Baumann, Allgäu 3, 49.) Allein wenn P. sich an der Abfassung der Artikel beteiligt hätte, so wäre uns sein Name von den Chronisten doch wohl überliefert worden?

Christof von Stadion einem evangelisch gesinnten entlaufenen Mönch ein Benefizium sollte anvertraut haben, er, der soeben, am 1. Oktober 1524, die reformfeindlichen Konstitutionen des päpstlichen Legaten zur Nachachtung veröffentlichte, von welchen die achtzehnte den Fürsten und weltlichen Ständen gestattete, die zur neuen Sekte sich schlagenden und sich beweibenden Religiosen und Priester als Apostaten und Gottesräuber gefangen zu nehmen und sie zur Bestrafung an ihre Ordinarien auszuliefern, damit ihre Sakrilegien gewiß nicht ungestraft bleiben.[1]) Wir werden also annehmen müssen, daß P. sich damals sein Brot wie so mancher ausgetretene Mönch als wandernder Schullehrer, Musiklehrer, Schreiber u. dgl. wird verdient haben. Er selber sagt am Anfang seiner epistola apologetica 1538, er habe in „jenen früheren Tagen", da er die Äußerungen Augustins zu den schwierigeren theologischen Problemen und besonders zu den strittigen Lehrpunkten gesammelt, nicht an eine Ausgabe dieser Auszüge gedacht, sondern nur die freie Zeit nützlich anwenden wollen, welche ihm „die Lektionen und andere Beschäftigungen" übrig ließen. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir diese „früheren Tage" nicht auf seine Mönchszeit einschränken und bei den lectiones et occupationes aliae nicht an die von ihm im Kloster empfangenen, sondern lieber an die von ihm nach der Klosterzeit erteilten Unterrichtsstunden denken.

Im Mai 1526 treffen wir ihn in Baden in der Schweiz.[2]) Dort wohnte er jenem berühmten theologischen Gespräche an, in welchem Ökolampadius von Basel, Haller von Bern, Keßler von Appenzell und andere evangelische Theologen mit dem streitbaren Dr. Eck von Ingolstadt und Genossen über das Sakrament des Altars, über Marien-, Heiligen- und Bilderdienst, über Fegfeuer und Erbsünde stritten; doch verhielt er sich dabei nur passiv.[3]) Bei diesem seinem

[1]) Braun, Gesch. der Bisch. von Augsb. 3, 233. Braun, histor. topogr. Beschr. des Bist. A. 1, 65 f. Die reformationsfreundlichere Haltung des Bischofs datiert erst aus späterer Zeit, nach 1528. (Steichele in Allg. Deutsch. Biogr. 4, 224.) Auch seine schon früher aus politischen Gründen gegen die Stadt Augsburg geübte Nachsicht (vgl. Roth, Ref. Augsb. S. 97) beweist nichts für eine ebensolche im Landgebiet.

[2]) „Adest Bovillus et Piscatorius cum alio quodam, viri egregii," schreibt Ökolampad von dort an Zwingli. Zwingli Werke, ed. Schuler u. Schultheß VII 512.

[3]) In dem von Murner durch den Druck veröffentlichten Protokoll der Disputation kommt er nicht vor.

Aufenthalt in der alten Heimat war es auch, wo er als Züricher Unterthan den Rat von Zürich dazu vermochte, an den Magistrat in Ulm die Bitte zu richten, daß er die dortigen Predigermönche zur Bezahlung einer „Hilf und Handreichung" an ihn, P., veranlassen möge, damit er, ihr ehemaliges Mitglied, „dadurch ein Hantwerch geleren und sich mit eren möchte began".[1]) Jedenfalls hatte P. damals von der Abfindung gehört, welche bei der Auflösung des Benediktinerklosters in seiner Vaterstadt Stein im vorangegangenen Jahr den Mönchen bewilligt wurde: die Nichtpriester unter ihnen z. B. erhielten dort 20 Gulden, „ein Handwerk oder sonst etwas nach eigenem Gutdünken zu erlernen."[2]) So hoffte er auf ähnliche Unterstützung von seiten seines einstigen Klosters, wenn ihm auch die Absicht, ein Handwerk zu erlernen, nicht sonderlich ernst sein mochte. Nachdem er zu dem Züricher Empfehlungsschreiben noch ein ebensolches vom Rat in Stein erlangt hatte, wandte er sich persönlich nach Ulm,[3]) und seine Bemühungen um eine „Handreichung" aus dem Predigerkloster hatten wenigstens einen teilweisen Erfolg. Zwar schlug der Prior Kölle seine Bitte zuerst unter Berufung auf das Reichsedikt von 1523, wonach ein Apostate aller Ansprüche auf eine Entschädigung verlustig sei, und unter Hinweis auf Fischers Armut beim Eintritt ins Kloster und auf die von ihm daselbst genossenen Wohlthaten rundweg ab,[4]) aber zuletzt verstand er sich unter dem Druck des Ulmer Rats, der damals, seit dem im Juni 1526 eröffneten Speyrer Reichstag, den Klöstern gegenüber energischer aufzutreten wagte,[5]) doch wenigstens zur Herausgabe der von P. seiner Zeit eingebrachten Kleidungs-

[1]) Konzept des Züricher Schreibens im Staatsarchiv Zürich Akt. Missiven II (1516), bez. B. IV 2, gütigst mitgeteilt von Prof. D. Egli. Das Schreiben ist zwar datum- und adresselos, aber es paßt am besten in diese Zeit, und die frühere Annahme, es sei an den Rat zu Stein gerichtet (Egli's Aktensammlung Nr. 603, 2, ebenso Vetter a. a. O. S. 278) kann nicht richtig sein, da es in Stein kein Predigerkloster gab, der Züricher Rat sich der respektvollen Anrede „fürsichtigen, ersamen, weysen, sonders lieben und guten fründ" bediente, die er sicherlich gegen den Magistrat von Stein, seine Unterthanen, nie gebrauchte, und Pisk. thatsächlich nur dem Ulmer Kloster „incorporiert und ingelybt" war. P.' persönliche Anwesenheit in Zürich erhellt aus der Wendung im Schreiben des Rats: „Es ist vor uns erschienen Joh. Vischer, der unser, Burger zu Stein."

[2]) Vetter a. a. O. S. 278.

[3]) In dem Züricher Schreiben heißt Fischer „Zäuger des Briefs".

[4]) Veesenmeyer a. a. O. [5]) Keim, Ref. Ulms S. 99.

stücke.[1]) Diese „ziemliche Bekleidung", worunter man mit Haußleiter einen gewissen Vorrat an Leibweißzeug wird verstehen dürfen, da die sonstigen in angehenden Jünglingsjahren eingebrachten Kleider jetzt nach mehr als 20 Jahren für P. wohl keinen großen Wert mehr hatten, ließ sich P. unter der Adresse seines Freundes Urban Rhegius nach Augsburg nachsenden, wohin er sich inzwischen begeben hatte und von wo er sie durch einen Boten in seinen eigenen Wohnort abholen ließ. Dieser Wohnort ist noch unbekannt.

Sicher war es nicht mehr, wie Haußleiter anzunehmen scheint, Oberstdorf. Dort war seines Bleibens schon mit dem Ende des Bauernkriegs nicht mehr. Weiter wäre, wenn er noch Ende 1526 in Oberstdorf ansäßig gewesen wäre, unbegreiflich, warum er sich die Kleidungsstücke nach Augsburg schicken ließ, da der Weg über Augsburg nach Oberstdorf doch ein ungeheurer Umweg ist und es unstreitig von Ulm aus auch auf der viel näheren Route über Memmingen und Kempten an Transportgelegenheiten nicht mangelte. Ebenso bliebe unverständlich, wie sich zwischen ihm und Rhegius jenes Freundschaftsband hätte knüpfen können, das doch in der Korrespondenz vom Spätherbst 1526 schon als ein so festes erscheint, daß es auch einmal eine heftige Auseinandersetzung der beiden Freunde ertragen konnte, wenn die Freundschaft nur bei einem flüchtigen Besuche P.' in Augsburg entstanden wäre und dieser für gewöhnlich seinen Wohnsitz in dem weit abgelegenen Gebirgsdorf gehabt hätte. Endlich macht auch das Abholen des Kleiderpakets durch einen Boten ganz den Eindruck, als ob P. in der Nähe Augsburgs gewohnt hätte. Am nächsten liegt es, an einen im Osten der Stadt gelegenen Ort, besonders an Friedberg zu denken. Letztere Annahme empfiehlt sich um so mehr, als sich so die nachmalige intime Freundschaft mit dem jungen Stefan Vigilius aus Friedberg am besten erklären ließe. Denn wenn Vigilius sich 1537 im Vorwort zu Pisk. Epitome Pacimontanus nennt, so bedeutet das sicher nicht, wie Haußleiter will, daß er damals Pfarrer zu Friedberg gewesen ist.[2]) Wie wäre es auch möglich gewesen, daß ein ehemaliger Wittenberger Student und Magister[3]) und entschiedener Anhänger Luthers von dem strengkatholischen

---

[1]) Ich folge hiebei der am Anfang dieses Aufsatzes erwähnten Konjektur Haußleiters in den Beitr. zur bayr. Kirchengesch. 8, 183—191. Zu den dort geltend gemachten Gründen trage ich nach, daß die ungewöhnliche, niemals bei Luther, wohl aber bei Pisk. sich findende Grußformel auch in dessen epistola apologetica 1538 lautet: gratiam et pacem a Deo per Christum domini, dominum nostrum. Andere gleichfalls für Haußleiters Vermutung sprechende Gründe, wie das persönliche Erscheinen P.' in Ulm nach dem Tag von Baden, die Nachweisbarkeit der Freundschaft mit Rhegius auch aus einer andern Quelle, als aus der Korrespondenz vom Okt. und Nov. 1526 u. s. w. erhellen aus unserer Darstellung. [2]) Beiträge zur bayr. K.-Gesch. 8, 191.

[3]) Immatrikuliert in Wittenberg im Sommersemester 1526, Magister 15. Sept. 1528 (Förstemann, Alb. Vit. 127; Köstlin, Bakkal. 2, 19).

Bistums-Administrator Johann von Regensburg, dem das Patronat zustand,[1]) auf die Pfarrei ernannt und von einem fanatischen Protestantenverfolger, wie der Landesherr, Herzog Wilhelm von Bayern, war, in seiner Wirksamkeit geduldet worden wäre? Vielmehr giebt Pacimontanus nur die Heimat des Vigilius an, gerade wie der bekannte Wiedertäufer Dr. Balthasar Hubmaier sich gleichfalls nach seinem Geburtsort Pacimontanus und P. selber sich Lithopolitanus nannte.[2]) War nun Vigilius bis zu seinem Abgang auf die Universität (Sommer 1526) viel zu Hause und kehrte er während seiner Studienzeit immer wieder dahin zurück, so begreift sich seine Bekanntschaft mit P. und seine Verehrung desselben als eines Mannes „insigni tum pietate tum eruditione“ [3]) in dem Fall besonders gut, wenn dieser damals Schulmeister in Friedberg war. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die beiden einander auch am dritten Ort, nämlich in Augsburg, im Kreise der Evangelischgesinnten, Rhegius, Frosch, Kastenbauer u. s. w. kennen lernten und daß P. in dieser Zeit in irgend einem anderen benachbarten Landorte, in welchem etwa reformationsfreundliche Patrizier ein Patronatrecht auszuüben hatten, eine Kaplaneistelle verwaltete. Für letztere Annahme scheint zu sprechen, daß P. von den Bauern seines Wohnorts 1526 täglich Zwingli'sche Äußerungen über das Abendmahl zu hören bekam,[4]) welche die Bauern in Friedberg bei dem schweren Druck, mit welchem der Herzog von Bayern jede ketzerische Regung darniederhielt, vielleicht doch nicht gewagt hätten.

Das Resultat ist: P. muß in irgend einem Ort bei Augsburg und zwar bald nach seinem Abgang von Oberstdorf, also schon 1525, ein Unterkommen gefunden haben. Von da kam er oft in die Stadt hinein und wurde daselbst mit Urban Rhegius und andern Evangelischen befreundet. Der Besuch der Badener Disputation und der alten schweizerischen Heimat war nur ein Intermezzo. Den Rückweg in seine neue Heimat nahm er über Ulm, um von dem dortigen Predigerkloster eine Unterstützung zu erhalten. An einer solchen Unterstützung mußte ihm um so mehr gelegen sein, als er sich einen eigenen Hausstand gegründet hatte und eine „Jugend“ in seinem Hause heranwuchs.[5])

Die zwei uns erhaltenen Briefe des Piskatorius an Rhegius vom Oktober und November 1526 und die vom 9. November 1526

---

[1]) Steichele, Bist. Augsb. 4, 71.

[2]) Jenes Vorwort zur Epitome ist auch nicht von Friedberg, sondern von Augsburg datiert. Ebenso ist Vigilius 1529 und 1531 in Augsburg wohnhaft (Keim, Schwäb. Ref.-Gesch. 291. Kawerau, Briefwechsel des J. Jonas I, 183). Dem Gesagten widerspricht nicht, daß er sich in die Wittenberger Matrikel als Augustanus eintrug. Die Studenten jener Zeit gaben bekanntlich bei der Immatrikulation sehr gerne die nächste größere Stadt als ihre Heimat an.

[3]) Vorwort zu P.' Epitome. [4]) Beitr. zur bayr. K.-Gesch. 8, S. 123.

[5]) Thurgauische Beiträge zur Geschichte Heft 4 u. 5, S. 131, Heft 18, S. 52.

datierte Antwort des letzteren auf den ersten Brief lassen uns erkennen, daß es damals hauptsächlich die Abendmahlsfrage war, was die Herzen der Freunde lebhaft bewegte. Der bei allem Schwanken doch schon vorher mehr der Zwingli'schen als der Luther'schen Anschauung zuneigende Rhegius war durch Zwinglis am 15. August 1526 ausgegebenes Büchlein „Declaratio de peccato originali Huldrici Zwinglii ad Urbanum Rhegium" vollends auf die Seite des Schweizer Reformators herübergezogen worden, und nun suchte er auch den Freund für diesen Standpunkt zu gewinnen. Dieser stand bis dahin auf Luthers Seite. Das kann uns etwas Wunder nehmen. Denn bei seiner Abstammung aus der Schweiz und seinem vorhin erzählten Verkehr mit schweizerischen Theologen würde uns das Gegenteil verständlicher erscheinen, dies um so mehr, als der von ihm so eifrig studierte und hochverehrte Augustin mit seiner Lehre, Brot und Wein im Abendmahl seien Sinnbilder von Leib und Blut Christi, sich doch mehr mit Zwingli als mit Luther berührte, wie denn Luther selbst das in dem berühmten Marburger Gespräch unumwunden zugestand und auch Zwingli sich nicht selten auf Augustin berief.[1]) Allein P., seit jungen Jahren stets in Deutschland wohnend, war doch wesentlich ein Schüler Luthers. Ulm, wo er für die Reformation gewonnen wurde, war bis zu seiner Flucht und noch länger eine gut lutherische Stadt,[2]) und die hohe Verehrung, welche Rychard dem großen Augustinermönch, dem „zweiten Elias", dem „Paukenschlager des Evangeliums", dem „Priester an den reinen Quellwassern" zollte, ging auch auf P. über. Man merkt dessen gewaltigen Respekt vor Luther, wenn er von ihm als einem homo Dei spricht, in dessen Büchlein (gegen Karlstadt) jede Seite alle Bücher des Rhegius übertreffe. Auch die reformatorisch gesinnten Männer, mit welchen er nach seiner Entweichung aus dem Kloster im östlichen Schwaben zu thun hatte, gehörten wohl meistens der lutherischen Richtung an, und sein Aufenthalt in der Schweiz anläßlich der Badener Disputation, welcher zudem Männer von allerlei Richtungen, z. B. auch der lutherisch gesinnte Pfarrer Benedikt Burgauer von St. Gallen, anwohnten, war nur ein flüchtiger. Außerdem machten die Ausschrei-

[1]) Z. B. in dem Bekenntnis, das er 1530 auf den Reichstag nach Augsburg übersandte. Pestalozzi, H. Bullinger S. 212.

[2]) Keim, Ref. Ulms 122 f. Der Übergang Sams zu Zwingli vollzog sich erst 1525 oder 1526.

tungen des mit Zwingli verwandten Karlstadt und anderer radikaler Schwarmgeister einen tiefen Eindruck auf ihn. Vorwurfsvoll ruft er seinem Freunde Rhegius nach dessen Übergang ins zwinglische Lager zu: „Und euch schreckt nicht das Beispiel Karlstadts, um von dem Exempel Münzers ganz zu geschweigen?" In einer mündlichen Unterredung über die Abendmahlsfrage im September oder Oktober 1526 verteidigte nun zwar P. gegenüber dem überlegenen, gelehrten und selbstbewußten Rhegius seinen lutherischen Standpunkt etwas schüchtern, so daß dieser glaubte, wenn er dem Freunde das neueste Schriftchen Zwinglis zur Lektüre mit nach Hause gebe, so werde derselbe ebenso wie er selber vollends überwunden werden und seine lutherische Meinung von der leiblichen Gegenwart Christi in Brot und Wein als Träume seines Gehirns aufgeben. Allein er täuschte sich in dieser Erwartung. In der sich an die mündliche Unterredung anschließenden Korrespondenz betonte P. energisch, er sei seiner Sache als der Sache Gottes und der Wahrheit Christi völlig gewiß. Wenn er in der Unterredung nicht feurig genug dafür Zeugnis gegeben habe, so rühre das nicht von einer inneren Unsicherheit oder von der Dunkelheit der besprochenen Lehre her, sondern von seiner persönlichen Bescheidenheit. Weder Rhegius' Gründe noch das Schriftchen Zwinglis haben seine Überzeugung irgendwie zu erschüttern vermocht. In unverkennbar sich während des Briefschreibens steigernder Erregung wirft er dem Adressaten und seinen Parteigängern vor, sie mißhandeln (adulterare) die einfachen und sonnenklaren Worte Christi und es sei unverantwortlich von ihm, dadurch so viele Seelen zu verführen und zu verderben; sie werden dafür einmal am jüngsten Tag Red und Antwort stehen müssen. Zwingli, der in den Bahnen Karlstadts und Münzers wandle, fange schon an, demselben Gericht wie diese anheimzufallen; in seinem Schriftchen über die Erbsünde behaupte er offenbar verrückte Dinge (insaniens aperte). Es wäre sein, des P., sehnlichster Wunsch, wenn sein lieber und gelehrter Freund in dieser Sache heller sehen würde.

P. erlebte den Triumph zu sehen, wie sein Freund und Gegner im Abendmahlsstreit, erschreckt durch die Verödung des Altars zu einem bloßen „Schaubrottisch" und geärgert durch die Rohheit, womit der Zwinglische Pöbel in Augsburg das Sakrament des Altars, den „brödernen Gott" u. s. w. verhöhnte, in den nächsten 2 Jahren zu einer größeren Wertschätzung des Sakraments als eines Gnadenmittels und

damit zur lutherischen Lehre zurückkehrte.[1]) Auch hat der scharfe Ton, den die beiden in der Hitze des dogmatischen Streits gegen einander anschlugen, die Freundschaft nicht zu zerstören vermocht. Noch 1540 hat Rhegius als Superintendent des Lüneburger Landes dem fernen Freund an der Iller honorabili et pie docto viro Joanni P. suo in Domino fratri dilecto einen Gruß geschickt, ihm Gottes Gnade und Frieden in Christo angewünscht und ihm die von ihm öfters erbetene Schrift Propositiones de lapsu et restauratione hominis (6 Druckfolioseiten groß), sowie einen für junge Theologen verfaßten Traktat Ratio tractandi scripturas sacras überreicht.[2]) Daß P. noch 1537 lutherisch dachte, verrät er deutlich durch die Benennung des Abendmahls als Sacramentum corporis et sanguinis Domini in seiner Epitome (Blatt 42—47), sowie durch geflissentliche Hervorhebung von Aussprüchen des Kirchenvaters, welche an die Lutherische Lehre anklingen: Blatt 43 b z. B. registriert er die Äußerung Augustins aus dessen 27. Traktat über Johannes, daß auch viele Schlechte im Sakrament das Fleisch und Blut Christi essen, ihnen zum Gericht.[3]) Doch behielt er — hierin seinem Wittenberger Meister unähnlich — die Schroffheit, mit welcher er 1526 die Zwinglianer noch verdammte und die ihm von Rhegius den Namen eines gallichten Menschen eintrug, in der Folge nicht bei. Die fortgesetzten Vermittlungsversuche und Friedensmahnungen des irenisch gesinnten Rhegius in Augsburg, die bedeutenden Fortschritte, welche der

---

[1]) Uhlhorn, Urb. Rhegius 142 f.

[2]) Opera Urbani Rhegii latine edita. Noribergae. MDLXII. Pars III. Der Widmungsbrief steht auf dem Blatt gleich nach der Praefatio des Herausgebers Ernst Rhegius. Auf diese Stelle hat mich H. Prof. Haußleiter freundlich aufmerksam gemacht. Allerdings ist die Lesung Piskatorius nicht ganz sicher, da der Name bloß mit P. bezeichnet ist. Bemerkenswert erscheint mir aber in den an P. geschickten Propositiones die dort beliebte Beweisführung aus Augustin und der lebhaft an Pisk. erinnernde Satz: Hic ex Augustino manifestum est, nos eandem de justificatione peccatoris doctrinam in ecclesiis sonare, quam ille tantus ecclesiae doctor recte fideliterque docuit.

[3]) Das Recht, von dieser Auswahl der Äußerungen Augustins einen Rückschluß auf P.'s eigene Anschauung zu machen, giebt uns P. selbst, wenn er in seiner epistola apolog. bemerkt, schon am locus de sacramento corporis et sanguinis Domini werde jeder Sachkundige merken, nec Schwenkfeldium nec Francum illiusque farinae officinae et monetae nullum clanculariorumque neminem hominumve deumve manum operi adposuisse nullam . . . . sed Piscatorium.

Zwinglianismus in der Stadt und in ganz Süddeutschland nach 1526 machte und welche den Züricher Reformator andauernd mit der größten Siegeszuversicht erfüllte, wohl auch günstige persönliche Eindrücke, welche P. auf seiner Schweizerreise von den dortigen Führern der Reformationsbewegung erhalten hatte, und noch andere Momente mochten auf P. einen mäßigenden Einfluß ausüben und ihn gleich Rhegius geneigt machen, den Hauptnachdruck im Abendmahl auf eine rechte Vorbereitung und würdigen Genuß zu legen, den dogmatischen Streit über das Wesen des Sakraments aber zurückzustellen. Ein deutlicher Beweis von diesem Umschlag der Stimmung gegenüber den Zürichern ist die Thatsache, daß Melanchthon es 1529 selbst für nötig hielt, seinen Schüler Stefan Vigilius und dessen Freunde, also wohl auch unsern P., in einem Brief vom 20. Juni vor dem Abfall zur Zwinglischen Partei zu warnen,[1]) noch mehr aber die andere, daß P. noch in demselben Jahre sich um eine ganz der Zwinglischen Einflußsphäre zugehörige Pfarrstelle bewarb und nach Mammern am Untersee im Thurgau übersiedelte.[2])

Hier war im Sommer 1529 der alte, wahrscheinlich noch der römischen Kirche angehörige Pfarrer, von dem ein evangelischer Kollege an Zwingli schrieb: vidi nihil unquam stupidius et alterius pii et christiani viri substitutione [dignius], auf Verlangen der Gemeinde abgesetzt worden, und nun ernannte der damalige Kollator Volay Thüringer (Pelagius Türing) von Steckborn P. zu seinem Nachfolger. Schon wenige Wochen nach seinem Amtsantritt durfte er Zeuge eines zuvor nie gesehenen, imposanten, den Sieg des Evangeliums in seinem Heimatland laut verkündenden Schauspiels werden: er wohnte der am 13. Dez. 1529 in Frauenfeld tagenden, auf Zwinglis Betrieb berufenen und von diesem selbst, sowie von Pelikan, Zwick und 500 Geistlichen von Thurgau und St. Gallen besuchten ersten thurgauischen Synode an und leistete dort mit den andern Teilnehmern den Schwur, das Evangelium und Wort Gottes vermöge Alten und Neuen Testaments getreulich und wahr zu predigen, die Sünden zu strafen, Zucht und Tugend zu lehren, sich im Predigen den Herrn von Zürich und andern Städten, so im Bürgerrecht sind, gleichförmig zu machen und neue Meinungen nicht herfürzuziehen noch zu predigen,

---

[1]) Keim, Schwäb. Ref. Gesch. S. 115, 291.

[2]) Zum folgenden vgl. Sulzberger in den Thurgauischen Beiträgen zur Geschichte Heft 4 u. 5, S. 131, Heft 17, S. 40 ff., Heft 18, S. 52.

sie seien denn gemeinem Synodo fürgelegt und die gelehrten und christenlichen Brüder darüber vernommen. Die Freude darüber, daß er jetzt in seiner Heimat, in größter Nähe seiner Vaterstadt, das Evangelium frei und unangefochten verkündigen und seines Glaubens leben durfte, ward ihm freilich auch durch mancherlei Widerwärtigkeiten gleich von Anfang an getrübt. Der Patronatsherr Türing und dessen Nachfolger (seit 1530) Marx von Kirchen streckten ihre Hand nach den Einkünften der Pfarrei aus. Sie behaupteten, der Heu- und Öhmdzehnten, sowie der kleine Zehnten sei dem Pfarrer früher von dem jeweiligen Lehensherrn nur aus Güte überlassen worden, und sie brauchen sich an diese Gepflogenheit nicht zu binden. Hieraus entstand für den Pfarrer ein langwieriger Streit, in welchem zwar die erste und zweite thurgauische Synode (Dez. 1529 und Mai 1530) für die Rechte der Pfarrei eintrat, denn die erste verlangte von dem Patron, er solle dem Pfarrer „all der Pfarr hus, gült, stück und güter, hus und hof was dazu gehördt, nütz ausgenommen verfolgen lassen und sich dero dehains wegs beladen noch unterwinden und soll der Pfarrer um die 100 fl. lugen, die auf pfrund aufnehmen und ausrichten," und die zweite bestätigte diese Sentenz mit dem Anfügen, der Gerichtsherr soll schuldig sein die Kopie ihm zu besiegeln. Aber den Abtrag des von dem Pfarrer aufgenommenen Kapitals in Jahresraten von 10 Gulden wagte man doch nicht ohne weiteres dem Lehensherrn allein aufzubürden; die zweite Synode erwähnte in dieser Hinsicht nur, die beiden streitenden Teile sollen sich miteinander tugendlich vertragen, der Prädikant soll sich ehrbarlich halten und der Gerichtsherr sich nicht so leicht gegen ihn verhetzen lassen. Im Fall der Nichtverständigung aber sollen sie ihre Späne vor das Gericht zu Zürich bringen und allda rechtlichen Entscheides warten. Wirklich hatte sich das Gericht noch im folgenden Jahre mit dem Streit zu befassen; es bewilligte am 4. Januar 1531 den von dem Patron verlangten „Aufschlag" bis über Ostern, damit beide Teile sich gütlich vereinen. Der Ausgang des Handels ist uns unbekannt; aber wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß diese unerquicklichen Streitigkeiten wesentlich mit die Ursache gewesen sind, warum P. schon 1532 sich entschloß, die schönen gesegneten Gaue seines Heimatlandes wieder zu verlassen und auf die rauhe schwäbische Alb zu ziehen.[1])

[1]) Daß keine Streitigkeiten etwa mit den Züricher Theologen oder irgend welche Vergehen ihn forttrieben, können wir aus dem ganzen zutraulichen Ton

Wie im Kampf gegen den Lehensherrn für das Pfarreinkommen, so bewährte sich P. auch im Kampfe gegen die Laster in der Gemeinde als ein streitbarer Mann. Wenigstens fand sich die zweite thurgauische Synode im Mai 1530 veranlaßt, ihn zu ermahnen, daß er „mit seiner Lehr auf Frieden und Ruhe stelle und nit so schnabelräß sei." Dagegen erwies er sich im häuslichen Leben als allzu nachgiebig. Dieselbe Synode mußte mahnen, er solle „seine Hausfrau und Jugend züchtigen (d. h. ziehen) lernen, sie gebe dem Nebenmenschen mit überflüssigen Klayden Ärgernis."

Nach Sulzberger wäre er nun schon 1531 in der Schlacht auf dem Gubel gefallen. Allein diese Angabe beruht auf einem Irrtum. Denn wir treffen ihn 1532 als Pfarrer in Bernstadt bei Ulm. An der Identität der Personen ist nicht zu zweifeln, denn Frecht nennt ihn in einem noch ungedruckten Brief an Blarer vom 24. September 1532 ausdrücklich Joh. Pisc. ex Steyn, olim in Mambre nunc vero in Bernstadt parochus.[1]) Vielleicht war P. von Blarer nach Ulm empfohlen worden.[2]) In Bernstadt löste er seinen einstigen Klosterbruder Jörg Enkelin im Predigtamt ab, der wegen ärgerlichen Lebens nach nur einjähriger Wirksamkeit am 5. August abgesetzt worden war. Sonst wissen wir aus der Zeit seines Aufenthalts in Bernstadt nur noch das eine, daß er aus dem (seit 12. Sept. 1531 von den Mönchen verlassenen) Ulmer Predigerkloster manche Gegenstände entlehnte, so 40 Bücher, beinahe lauter Kirchenväter.[3])

Im Jahre 1537 taucht er wieder als Prediger in Balzheim a. d. Iller auf, denn seine Vorrede zu seinem Auszug aus Augustin ist datiert Balzen den 21. Mai 1537. Selbstverständlich liegt aber die Zeit seiner Anstellung daselbst ziemlich weiter zurück. Es ist ja undenkbar, daß er gleich in den ersten Monaten seiner Amtsführung in der neuen Gemeinde die Muße zur Herausgabe jenes großen Buchs sollte gefunden haben, zumal da diese Herausgabe eine zeitweilige Ab-

---

seines Briefs vom 3. Jan. 1543 schließen, wie besonders aus seiner Bemerkung: nec est quod male de vobis venerabilibus viris atque charissimis meis fratribus ominer, ymo quaequae bona iam pridem de vobis mihi ipsi pollicitus sum.

[1]) Gütige Mitteilung von Pf. D. Bossert in Nabern.

[2]) Oder von Zwick, vergl. W. Viertelj. 1895, S. 326. In den dort mitgeteilten Ulmischen Reformationsakten werden mehrere 1532 aus der Schweiz nach Ulm gekommene Prädikanten erwähnt, z. B. Benedikt Wider von Steckborn.

[3]) Schmid-Veesenmeyer, Ulmische Relig.-Akten. Tom. V (handschriftlich in der Ulmer Stadtbibliothek).

wesenheit von seiner Pfarrei erforderlich machte. Erzählt er doch selbst in seiner epistola apologetica, daß er während der Drucklegung des Werkes im Hause des Buchdruckers Heinrich Steyner zu Augsburg die letzte Hand an das Werk gelegt, das Sachregister vollendet und die Druckfehler notiert habe.

Leider sind die auf der Ulmer Stadtbibliothek vorhandenen verschiedenen handschriftlichen Verzeichnisse der Ulmischen Geistlichen, welche teilweise auch Balzheim berücksichtigen, was die Reformationszeit betrifft, sehr unzuverlässig. Das vollständigste von ihnen, das Dürr'sche, giebt als Prediger in Balzheim an: 1535 Johannes Pflaum, 1536 Wendelin Drießel, 1539 Henrikus Gaißmaier, 1539 Johannes Bauer, Agrikola, 1539 Joachim Wagner, Wanger, und erst 1546 Hans Vischer. Allein die Unzuverlässigkeit dieser Angaben liegt auf der Hand. Nachweislich war vielmehr V. 1536 bis 1546 ununterbrochen Prediger in Balzheim. Das Jahr seiner Anstellung daselbst ist also vorerst noch unbekannt.

In V. haben wir den eigentlichen Reformator dieser aus Ober- und Unterbalzheim bestehenden, der Ulmer Patrizierfamilie Ehinger gehörenden Herrschaft zu sehen. Denn wenn je schon vor ihm ein evangelischer Prädikant, etwa ein Joh. Pflaum, dort sollte gepredigt haben, so ist doch jedenfalls seine Wirksamkeit daselbst eine zu kurze, nur vorübergehende gewesen, als daß sie sich auf die Umgestaltung des ganzen Gottesdienstes könnte erstreckt und die Einwohner dauernd für den Protestantismus gewonnen haben, wogegen dem V. eine 10jährige Wirksamkeit in den zwei Flecken vergönnt war.

Nach im herrschaftlichen Archiv in Oberbalzheim vorhandenen Akten wurde im Jahr 1630 von katholischer Seite Anspruch auf Wiedererstattung des Zehnten und eines andern Bezugs, welche dem evangelischen Prediger in Balzheim gereicht worden seien, erhoben und zwar für die Zeit von 96 Jahren. Diese genaue Zahl, die auch von gegnerischer, evang. Seite nicht bestritten wurde, beweist, daß in Balzheim schon im Jahr 1534 ein evang. Prediger angestellt wurde. Aber wer dieser war und ob diese Zahl auch das Jahr der förmlichen Durchführung der Reformation durch herrschaftliche Verfügungen bezeichnet, ist ungewiß. Bekanntlich war die Familie Ehinger bei Einführung der Reformation in Ulm konfessionell gespalten. Während ihre damaligen Häupter Ulrich und Hans entschiedene Anhänger der alten Kirche blieben, so daß Kaiser Karl V, so oft er nach Ulm kam, ihre Gastfreundschaft in Anspruch nahm und daß sie bei der gewaltsamen Ratsänderung 1548 von demselben als personae gratissimae die wichtigsten Ämter erhielten, hatten andere Familienglieder, Hans, Weiprecht und Hans Walther schon bei der denkwürdigen, für das Bekenntnis Ulms für alle Zeiten entscheidenden Abstimmung am 3. Nov. 1530 sich gegen die Annahme des kaiserlichen Abschieds erklärt; ebenso bekannte sich Walther Ehinger der jüngere zur evang. Lehre.[1]) Nun

[1]) Unrichtig Schultes in W. Viertelj.-H. 1885, S. 257: „In den Wirren,

ist der evangelische Hans Ehinger im Jahr 1539 durch Abfindung seiner Geschwister der alleinige Inhaber der Herrschaft geworden, und ihm hat, wie sein Enkel Hans Abraham († 1648) schreibt, „auf sein unterthänigst, bittlich Anbringen Kaiser Karl V gnädigst bewilligt, einen evangelischen Pfarrherrn oder Prediger nach Balzheim zu setzen.“ Wie reimen sich nun diese verschiedenen Angaben zusammen? Wahrscheinlich so, daß nachdem schon seit 1534 in Balzheim thatsächlich evangelischer Gottesdienst gehalten worden war, die neue Ordnung der Dinge nach 1539 auch vollends die förmliche rechtliche Sanktion seitens der vorher wegen Uneinigkeit zurückhaltenden Herrschaft gefunden hat. Hienach wird die Notiz der Oberamtsbeschreibung von Laupheim einzuschränken sein, „daß bereits 1541 in Balzheim von Ulm aus durch die Bemühungen des damaligen Besitzers Hans Ehinger, Bürgermeister von Ulm, die Reformation eingeführt worden sei.“

In Balzheim hatte P. eine ihm zusagende Stelle gefunden. Der Schloßherr und Patron war ihm sehr gewogen, die Einwohnerschaft ziemlich gut, das Einkommen nicht übel, und die Größe der Gemeinde gewährte Muße zu litterarischen Arbeiten.[1]) Besonders angenehm aber mochte dem etwas selbstbewußten Mann die Unabhängigkeit von einem Kirchenregiment und einem Superattendenten wie Frecht in Ulm erscheinen. Denn Balzheim stand weder in bürgerlicher noch in kirchlicher Beziehung unter der Hoheit Ulms, und die Ehinger wahrten diese Unabhängigkeit. Demgemäß blieb P. von den Ulmischen Visitationen beharrlich weg, obwohl das dortige Kirchenregiment sein Erscheinen gern gesehen hätte. Man vergleiche die Notiz im Visitationsprotokoll von 1543: „Balzen ist nicht erschienen, wie auch die Freiberge ihre Gesandten nicht geschickt, deren Prädikanten doch viel Unruhe machen“,[2]) und von 1557: „Herr Hans Ehinger hat seinen Prediger zu Balzheim nicht wollen examinieren lassen“.[3]) Auch fand P. im benachbarten Ulm viel geistige Anregung und geselligen Verkehr, besonders im Hause des auch musikalisch gebildeten und kirchlich interessierten späteren Stadtschreibers Theodorich Schertli, den er einmal seinen deamantissimus[4]) frater nennt und der, mit großer

welche die Ref. hervorrief, schlossen sich erst später mehrere der Ehinger der luth. Lehre an.“ Vgl. Schmid-Pfister, Denkwürdigk. 2, S. 165 f. Die Grabdenkmale der evang. Familienglieder der Reformationszeit befinden sich in der Kirche zu Unterbalzheim. W. Viertelj.-H. 1893, S. 147.

[1]) Brief P. an die Züricher Theologen vom 3. Jan. 1543.

[2]) Jäger, Ulmensia, Tom. 3. (Staatsarchiv).

[3]) In Giefels Publikation des Visitationsprotokolls von 1557 im Diözesanarchiv aus Schwaben, 1886, 83 ff. fehlt diese Notiz.

[4]) Soll heißen deamatissimus (vgl. Plaut. Truc. 4, 1, 5).

Hochachtung vor seinen Fähigkeiten erfüllt, einer von den Ulmer Freunden war, die ihn eifrig zur Veröffentlichung seiner Exzerpte aus Augustin drängten.

Mit der Zeit dachte er aber doch an eine Veränderung. In dem schon mehrmals zitierten Brief an die Züricher Theologen vom 3. Januar 1543 klagt er sehr über das widerwärtige und zeitraubende Geschäft der Beitreibung der Zehnten, das ihm fast keine Zeit zum Studieren übrig lasse. Er wäre, wenn gerade in der Schweizerheimat eine passende Stelle aufginge, auf welcher er das Wort mit Freuden verkündigen könnte, und die Obrigkeit ihn auf rechtmäßige Weise berufen würde, nicht abgeneigt dem Rufe zu folgen. Doch pressierte ihm die Sache nicht, und er war vorsichtig und wählerisch. Ich möchte nicht, sagt er wohl in Erinnerung an die herben in Mammern gemachten Erfahrungen, aus der Szylla in die Charybdis fallen und möchte nicht das Schicksal des Äsopischen Hundes teilen. Der Gedanke an eine Rückkehr in die Heimat kam indes nicht zur Ausführung; wohl aber wurde P. im Februar 1546 als Prediger nach Ulm berufen. Schon am 15. August 1544 schrieben die Verordneten der Religion an ihn, man wolle ihn in die Stadt vozieren, er solle am Sonntag den 24. August in der Pfarrkirche zu Ulm eine Predigt halten, zuvor aber, damit keine Ungunst erfolge, mit seinem Junker Hans Ehinger davon sprechen. Aber die wirkliche Berufung verzögerte sich von da an noch 1½ Jahre.

Woher diese auffallende Verzögerung? Schwerlich lag das Hindernis bei Ehinger — bei seiner wohlwollenden Gesinnung gegen P. hat er ihm nach 8—10jähriger treuer Dienstleistung eine Verbesserung seiner Stellung doch wohl gegönnt — viel eher bei der Ulmischen Geistlichkeit. In diesem Kreise saßen Männer, welche dem Prädikanten von Balzheim offenbar nicht grün waren. In dem Bericht, welchen Frecht nach der im Sommer 1543 stattgehabten kirchlichen Visitation des Landgebiets der vorgesetzten Behörde erstattete,[1]) redet er u. a. auch „von dem Piskatore, wie er Meister Hansen verachtet habe". Unter Meister Hans ist niemand anders zu verstehen als Johannes Bernhardi, welcher im März 1537 von Frankfurt berufen worden und nach Crusius Zeugnis ein gelehrter und geschickter Prediger war. Unser P. muß also mit ihm einen Zusammenstoß gehabt haben, und Frecht, der mit diesem seinem Amtsbruder allen Anzeichen zufolge in gutem Einvernehmen stand,[2]) glaubte

[1]) Württ. Viertelj. H. 1886, 123. Die Bemerkung über P. hat Giefel bei seiner Herausgabe der Akten weggelassen.

[2]) Der Grund, warum Bernhardi 1544 seinen Abschied nahm, war die Unzulänglichkeit seiner Besoldung: 200 fl. bei einer Familie von 7 Kindern.

darüber nicht stillschweigend hinweggehen, sondern über das verletzende Benehmen des P. Beschwerde führen zu sollen, obgleich der letztere der Botmäßigkeit des Ulmer Magistrats nicht unterstand. Damit werden die unliebsamen Erfahrungen in Verbindung zu bringen sein, welche P. seit dem Erscheinen seines Auszugs aus den Werken Augustins machen mußte und welche ihm die Feder zur Abfassung und Veröffentlichung jener epistola apologetica vom 20. Jan. 1538 in die Hand drückte. In diesem über 12 Druckseiten langen Briefe beklagt er sich bitter über die vielen ihm jetzt erstandenen Neider, welche teils spöttisch die Nase über ihn rümpfen und sagen: woher kommt denn dem auf einmal solche Gelehrsamkeit? teils sich an der Unbedeutendheit seiner Vaterstadt aufhalten und spötteln: was kann von Stein gutes kommen? teils aber ihn geradezu verdächtigen, er schmücke sich mit fremden Federn, er sei gar nicht der Verfasser des Buchs, irgend einer seiner ehemaligen Ordensbrüder werde es einmal zusammengestellt und er, P., werde es dann in der Bibliothek des Ulmer Dominikanerklosters aus dem Staub hervorgezogen und sich angeeignet haben, oder stamme es von Schwenkfeld, der es nur nicht gewagt habe, es selber herauszugeben u. s. w. Fragen wir aber, wo wir diese Neider zu suchen haben, so weisen alle Spuren nach Ulm. Das Gerede von Schwenkfelds Urheberschaft hat sein Ulmer Freund Theodor Schertli selbst von mehreren Leuten non tenui sed veridico relatu gehört. Eben derselbe war es, der ihn zur Abfassung der Verteidigungsschrift unablässig drängte und sodann dieselbe mit einem Vorwort an den Leser versah, worin er seinem Bedauern über die herbe Erfahrung, die P. vom Undank der Welt habe machen müssen, und seinem Ärger über die alles begeifernden Verkleinerer lebhaften Ausdruck gab, mit dem Anfügen, P. habe in dem Verteidigungsbrief gegen seine Gegner wohl scharf, aber doch viel milder und bescheidener geschrieben, als er und seine Freunde von ihm gehofft. Wäre es nun gegen irgend welche auswärtige Gegner gegangen, so hätte Schertli schwerlich einen so großen Eifer gehabt, seinen Freund scharf zu machen. Sind sie aber in Ulm zu suchen, so können es der Natur der Sache nach fast nur Geistliche gewesen sein. Frecht insbesondere mag darüber verstimmt gewesen sein, daß jener Landpfarrer etwas drucken zu lassen wagte, ohne zuvor seine Zustimmung und Segen dazu eingeholt zu haben und daß er es überhaupt an der erwünschten Unterwürfigkeit fehlen ließ, und der wiederholte Verkehr, den P. mit Sebastian Frank, dem berühmten Mystiker und erfahrenen Buchdrucker, wegen Drucklegung seines Werkes pflegte, war bei dem bekannten Hasse Frechts gegen diesen Mann jedenfalls nicht dazu angethan, das Mißtrauen und die üble Laune gegen P. zu mindern. Damit stimmt die Thatsache überein, daß unter den Männern, welche Frecht für eine Predigerstelle in der Stadt vorschlug, niemals der Name Piskatorius vorkommt. Es waren nur die weltlichen Verordneten der Religion, welche im August 1544 P. in die Stadt hereinnehmen wollten, wogegen Frecht laut Anbringen bei Jörg Besserer am 31. Juli desselben Jahres an Stelle des abgegangenen Bernhardi einen auswärtigen, „berühmten" Mann berufen wollte, gleichzeitig bezeichnenderweise über Verachtung der Geistlichen klagte und für sich und die andern Examinatoren ein Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Pfarrstellen beanspruchte. Offenbar war

also Frecht mit der Berufung P.' nicht einverstanden. Der Zwist wurde zunächst dahin beigelegt, daß dem Ministerium das verlangte Mitwirkungsrecht bei Stellenbesetzungen verweigert,[1]) zugleich aber auch entschieden wurde, die vakante Predigerstelle solle vorerst unbesetzt bleiben. So mußte sich P. noch eine Zeit lang auf seinem Dorfe gedulden. Im Februar 1546 gelang es ihm aber doch, in die Stadt zu kommen. Das ging so zu: Frecht war vom Januar bis März 1546 von Ulm abwesend, um dem Religionsgespräch in Regensburg anzuwohnen. Während dieser seiner Abwesenheit nahm nicht allein sein „geliebter Mitbruder" Meister Peter von Frankfurt seinen Abschied,[2]) für welchen einen tüchtigen Ersatzmann zu suchen Frecht beauftragt wurde,[3]) sondern gleichzeitig bat auch Wendelin Drießel kränklichkeitshalber um Versetzung auf eine leichtere Stelle. Sofort beriefen nun die Verordneten, welche offenbar unserem P. — vielleicht mit unter Schertlis Einfluß — gewogen waren, diesen nach Ulm, wogegen Drießel an seiner Statt nach Balzheim kam,[4]) und machten dem in der Ferne weilenden Licentiaten Frecht einfach von der vollendeten Thatsache Anzeige.

Freilich war seines Bleibens in Ulm nicht lang. Schon im folgenden Jahr begehrte und erhielt er Urlaub. Was ihn so bald wieder von Ulm forttrieb, ist nicht angegeben, aber nach dem Vorstehenden liegt die Vermutung nahe genug, daß er sich mit Frecht und vielleicht auch andern Kollegen nicht vertragen konnte. Er gab die einst aus der Bibliothek des ehemaligen Dominikanerklosters entlehnten 40 Bücher zurück[5]) und zog hinweg.

---

[1]) Bedenken der Religionsverordneten vom 25. Sept.: „meine Herren wollen sich in Besetzung der Predigerstellen nicht binden lassen und entweder den Ältesten oder Jüngsten oder einen Fremden nehmen. Daß den Examinatoren ein Eid gestellt und sie bei Annahme oder Absetzung eines Predigers gefragt werden sollen, das achten meine Herren nicht zu thun sein." Dementsprechend der Ratsbeschluß vom 9. Okt.

[2]) Gemeint ist Peter Camberger, in Ulm seit 1537. Vgl. Weyermann Nachr. 2, 207 f.

[3]) Er that dies sowohl mündlich bei den zum Kolloquium versammelten Theologen Schnepf, Buzer, Brenz, als schriftlich bei Melanchthon, Dr. G. Maier u. a.

[4]) In den Aktenauszügen heißt es statt Drießel hier allerdings Wurm, aber das ist ein lapsus calami. Es war in den vorangehenden Linien von dem einstigen Ulmer Prediger Hans Wurm die Rede, daß er in Straßburg vom Schlag getroffen für einen Ulmer Kirchendienst nicht mehr in Betracht komme. Auch das Totenregister in Balzheim meldet, daß am 16. Okt. 1577 Wendel Drießle, welcher 27 Jahre Pfarrer zu Balzheim und 4 Jahre nach demselben zu Oberbalzheim gehauset, in Gott verschieden sei.

[5]) Sie übernahm 1547 der Prediger Leonhard Soer (Soerinus), nach ihm den 12. Sept. 1549 Gallus Spenlin, Schulmeister, Johannes Ul, Hypodidaskalus Ulmensis, der (in) den Katalog geschrieben, die Bücher seien fast alle vitiatiati (!), maculati laceratique. Anno 1550, 24. Nov., wurden sie

Bald finden wir ihn in Urach wieder. Denn die von Crusius-Moser und von Gratianus gegebene Notiz, P. sei dort Prediger gewesen, kann nicht aus der Luft gegriffen sein.[1])

Allerdings will Gratianus (Moser hat keine Zeitangabe) seinen Aufenthalt in Urach schon früher datieren, denn er meint, dem Pfarrer Wenzeslaus Strauß, welchen im Februar 1535 Herzog Ulrich in eigener Person der Uracher Gemeinde vorgestellt habe, sei ein anderer Schweizer, Joh. Piskatorius, beigegeben worden, und so habe im Februar des genannten Jahrs die Predigt des reinen Evangeliums nach zwinglianischen Grundsätzen begonnen. Allein nicht nur ist es sehr unwahrscheinlich, daß P. zwischen seinem Aufenthalt in Bernstatt und Balzheim sich eine Zeit lang vorübergehend in württembergische Dienste sollte begeben haben, sondern es ist auch Gratianus über die Kirchengeschichte Urachs in der Reformationszeit nur mangelhaft unterrichtet. Er hält Strauß für einen Schweizer, während er von Alzei in Rheinhessen gebürtig war, und für einen Zwinglianer, während er, ein Freund von Schnepf und Brenz, der lutherischen Richtung angehörte,[2]) und meint, er sei wohl 1538 wieder mit Blarer vom Schauplatz abgetreten, während er in Wirklichkeit noch Ende 1548 in Urach war. Er behauptet, Urach sei vom Interim verschont geblieben, während doch der Interimspriester Johannes Kohler daselbst Messe las und mit dem Prediger Johannes Isenmann in einen ernsten Konflikt geriet.[3]) So hielt Gratianus auch P. um seiner Abstammung willen irrtümlicherweise für einen Zwinglianer und glaubte darum seine Uracher Wirksamkeit der Zeit vor 1538, wo Blarer noch großen Einfluß hatte, zuscheiden zu müssen. Weiter war Strauß im Jahr 1547 ein alter, ausgedienter Mann; die Räte wollten ihn 1548 verleibdingen, weil er mit dem Alter kindisch werde.[4]) So spricht doch die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß ihm in dieser Zeit und nicht schon in den Jahren seiner besten Kraft ein Gehilfe beigegeben wurde.

Kaum aber hatte P. in Urach seine Thätigkeit begonnen, da wurde er schon ein Opfer des Interim. In dem Reskript vom 16. Dezember 1548, in welchem Herzog Ulrich den Antrag seiner Räte auf Strauß' Pensionierung abwies, ist von ihm schon nicht mehr die Rede, der Herzog weist zur Begründung nur darauf hin, daß nun ein Interimspriester nach Urach komme. Ohne Zweifel gehörte P. zu den zahlreichen Prädikanten und Diakonen, welchen unter kaiser-

---

dem Hieronymus Örtle, Pf. im Spital, gegeben." Dies ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Bibliotheken der aufgehobenen Bettelklöster.

[1]) Crusius, Schwäb. Chronik, deutsch von Moser 2, 412. Gratianus, der Mönchhof zu Urach S. 29 f. Welches mag die Quelle der beiden für ihre Nachricht sein? [2]) Calwer Württ. K.-Gesch. S. 335 f.

[3]) Schneider, Württ. Ref.-Gesch. S. 98 ff. Bossert in gegenw. Zeitschrift 1901, S. 152. Derselbe, Interim S. 98.

[4]) Bossert, Interim S. 68. 186.

lichem Druck auf 11. November 1548 ihr Amt aufgekündigt wurde.[1]) An einem Ort wie Urach, der als oftmalige Residenz Ulrichs die Aufmerksamkeit des Kaisers und seiner Spione mehr auf sich ziehen mußte als viele andere, konnte der Herzog dem kaiserlichen Willen nicht offen widerstreben; es war von ihm schon eine anerkennenswerte That, daß er seine Hand schützend über den altersschwachen Strauß hielt. Gewiß war die Not groß, in welche nun P. mit seiner zahlreichen Familie geriet. Doch werden wir annehmen dürfen, daß des Herzogs Wohlwollen für die plötzlich brotlos gewordenen evangelischen Prädikanten nicht am wenigsten dem ihm persönlich bekannten Uracher Prediger wird zu gut gekommen sein. Von ihm unterstützt und mit Aussicht auf Wiederanstellung getröstet wartete er in Urach selbst auf baldigen Anbruch einer besseren Zeit.[2])

Sie kam. Mit Beginn des Sommers 1549, als der Herzog es wagte, da und dort wieder evangelische Prädikanten anzustellen,[3]) übertrug er unserem P. die Predigerstelle in Pfullingen. Als Besoldung sollte er erhalten: 70 Gulden an Geld, 20 Scheffel Früchte, 3 Eimer Wein, 2 Wagen Heu zum Unterhalt seines Viehs. Das Heu sollte er auf der Wiese in Empfang nehmen. Als er aber aufzog, war das Heu bereits eingeheimst, und er wußte nicht, woher er nun das benötigte Quantum für sein Vieh, das er dem nach Stuttgart abgegangenen[4]) Dr. Alber in Reutlingen abgekauft hatte, bekommen sollte. Er bat daher in dem vorliegenden Brief den bekannten vielvermögenden Sebastian Hornmolt, Vogt zu Bietigheim, er möge doch den Hofmeister anweisen, daß derselbe ihm schon jetzt das nötige Heu verabreichen, wie auch die übrige Besoldung regelmäßig alle Quatember ausbezahlen lasse; er habe bei seinen vielen Kindern einen großen „Brauch", und er könne doch sein Vieh nicht Hunger sterben lassen.

---

[1]) Bossert, Interim S. 61 ff. 108. [2]) Bossert a. a. O. S. 64. 185. Ein Originalbrief P.' im Großh. Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe, von D. Bossert mir abschriftlich gütigst mitgeteilt, ist datiert Urach den 7. Sept. 1549. Wahrscheinlich führte ihn damals die Notwendigkeit, noch einige Geschäfte in diesem seinem alten Aufenthaltsort abzuwickeln, nochmals dahin zurück.

[3]) Bossert a. a. O. S. 109. 191.

[4]) Alber erbat und erhielt in Reutlingen Urlaub am 19. Aug. 1548. Ein genaues Datum, wann er zum Stiftsprediger in Stuttgart ernannt wurde und seine Stelle antrat, habe ich nirgends finden können. Sollte er in der Zwischenzeit sich eine Weile in Pfullingen aufgehalten haben?

Aber auch in Pfullingen durfte der Bedauernswerte, Vielgewanderte nicht lange seines Amtes warten. Schon im Spätherbst desselben Jahres denunzierten des Kaisers Spione im Lande, vielleicht Nik. Buchner in Reutlingen, ihn und Matthäus Alber bei dem Kaiser, daß diese beiden gegen das Interim aufrührerisch predigen, und das hatte ein kaiserliches Schreiben an Herzog Ulrich d. d. 10. Dezember 1549 zur Folge. Ulrich war nicht wenig ungehalten über „seine Mißgünstigen", welche mit den beiden Prädikanten natürlich auch ihn selber als Gegner des Interims und als einen dem Kaiser ungehorsamen Fürsten verdächtigt hatten; aber die politische Lage war noch immer derart, daß er glaubte, den Sturm durch ein Opfer beschwören zu müssen. Er legte, nachdem er beide zur Rede gestellt, für Alber Fürbitte ein, weil sich derselbe genügend entschuldigt habe, und behielt ihn thatsächlich als Stuttgarter Stiftsprediger noch länger bei, „den andern aber", der allerdings vielleicht etwas unvorsichtiger in seinen Reden oder „schnabelräßer" sein mochte, „schaffte er ab".[1])

In dem Antwortschreiben Ulrichs an den Kaiser, datiert Nürtingen den 7. Januar 1550, heißt P. Hans von Mambra, wozu der Herausgeber des Briefs, von Druffel, ein Fragezeichen setzt, weil das Wort in dem zu Wien befindlichen Original wohl nicht gut leserlich war. An der Identität dieses bisher ganz unbekannten Hans von Mambra mit P. ist aber nicht zu zweifeln.[2]) Denn einmal war P., wie wir gesehen haben, wirklich Pfarrer in Mammern; weiter aber wissen wir aus gleichzeitigen Briefen Jakob Andreäs in Tübingen an den gewesenen Reutlinger Prediger Johannes Schradin, daß es neben Alber eben Piskatorius war, über welchen sich damals der kaiserliche Zorn entlud und der dann von Ulrich abgesetzt wurde. Denn Andreä schreibt am Anfang Januar 1550: „cum enim ita acciderit D. Mattheo et Piscatorio, quemad modum ex filia tua cognosces, redemptionem aut exilium nostrum non procul abesse videtur", und bereits am 10. Januar bittet er Schradin, ihm doch genaueres mitzuteilen über die „tragoedia Piscatorii, quem jam abire audio. Quod illi accidit, nobis quoque exilium minatur."[3]) Warum freilich P. im

---

[1]) v. Druffel, Briefe und Akten zur Gesch. des 16. Jahrh. 1, 343. Calwer Württ. K.-Gesch. S. 368.

[2]) An Johannes Mammar, Pfarrherr zu Löffingen (auf welchen Bossert aufmerksam gemacht hat), welcher laut Urkunde im Staatsarchiv Zürich vom 9. Mai 1526 wegen ungebührlichen Benehmens gegen den Grafen Friedrich von Fürstenberg gefangen, aber auf Fürsprache des Landkapitels Villingen und einiger adeliger Herren wieder in Freiheit gesetzt auf Johannistag 1526 seine Pfarrei einem andern Priester überläßt, ist schon deswegen nicht zu denken, weil dieser doch nie von Mammar genannt worden wäre.

[3]) Förstemann, Neue Mitteilungen VII, 3, 79 u. 80. Votteler identifiziert in seiner schönen Arbeit über Hans Schradin (Progr. des Gymnas. in

Brief Ulrichs und jedenfalls auch in dem vorausgegangenen kaiserlichen Schreiben den eigentümlichen Namen Hans von Mambra erhalten hat, ist dunkel.

So mußte denn P. schleunigst mitten im strengsten Winter, nachdem er vielleicht sein Vieh und andere Habseligkeiten um ein Spottgeld hatte verkaufen müssen, mit seiner zahlreichen Familie von dannen ziehen, hinaus in das Elend im doppelten Sinn des Wortes, im alten (= Fremde) und im modernen, ein Opfer der Gewaltpolitik des Kaisers, der Mißgunst einiger Neider und seines eigenen Zeugenmuts. Wohin er seine Schritte gelenkt, was weiter aus ihm geworden und wo er das Haupt niedergelegt hat zur letzten Ruhe, weiß bis heute niemand. Er verschwindet fortan völlig aus der Geschichte.

Es erübrigt noch ein Wort über seine schriftstellerische Thätigkeit zu sagen. Sein Hauptwerk ist die im Jahr 1537 bei Steiner in Augsburg erschienene Epitome omnium operum Augustini. Wie schon sein Titel besagt,[1]) ist es nicht ein Buch über, sondern aus Augustin, es will nur dessen eigenste lehrhafte Aussprüche auszugsweise wiedergeben. Die Zuthaten des Herausgebers beschränken sich auf eine Vorrede, ein Nachwort, Marginalien und ein Sachregister. Beigefügt ist noch auf einer starken halben Seite eine „vita Augustini" von Abt Tritheim von Spanheim mit einem Bildchen, das des Bischofs Begegnung mit dem mit einer Muschel das Meer ausschöpfen wollenden Knaben darstellt.

Das Werk enthält auf 451 Blättern in Groß-Folio 3 Teile: der erste (178 Bl.) betrifft die gewöhnlichen dogmatischen loci von der Dreieinigkeit an bis zur Lehre von den letzten Dingen, doch auch einige praktische Fragen wie de jure belli et stipendiariis militibus und de juramentis et fide servanda publica; der zweite (24 Bl.). bestehend in 54 kleineren Paragraphen, ist im wesentlichen ein Ausschnitt aus der Ethik und enthält Äußerungen Augustins z. B. über Simonie, Wucher, Gelübde, Ärzte und Arznei, Advokaten, Handarbeit, Reichtum, Körperschönheit, Visionen, Enthaltsamkeit, Stillschweigen, Stolz und sonstige Laster und Tugenden, doch auch de catechizandis rudibus, de poetis u. s. w., der dritte endlich, 249 Bl. umfassend, enthält nicht mehr

---

Reutl. 1893, S. 63) Pisk. mit Martin Reiser, indem er wahrscheinlich Reiser in Verbindung mit Reuse (Korb zum Fischfangen) brachte, aber es war ihm eben unser P. bisher unbekannt.

[1]) Omnium operum Divi Aurelii Augustini Episcopi, undecunque doctissimi Epitome: et quid uir ille de Ecclesiae sacramentis nec non sacrae scripturae locis communioribus insignioribusque senserit, scripserit simulatque docuerit, per Joannem Piscatorium Lithopolitanum, hoc libro fidelissime et compendiaria quadam uia diligentissime comportatum. Augustae Vindelicorum Heinricus Steyner excudebat. MDXXXVII.

aus den verschiedensten Werken Augustins zusammengetragene Notizen über einzelne Materien, sondern 18 vollständige Aufsätze, beginnend mit Jn libros Moysi, Josue et Judicum quaestionum libri VII und schließend mit Retractationum libri duo. Jm dritten Teil fehlen die Marginalien; auf dem Rande werden hier nur noch Schriftstellen zitiert. — Bei der Fertigstellung des Manuskripts zum Druck verglich P., unterstützt von seinem Freund Vigilius, den Text nochmals nach der inzwischen durch Erasmus erfolgten verbesserten Ausgabe der sämtlichen Werke Augustins (Basel, 1528 und 1529 in 10 tom. fol.), während er früher die mangelhafte Basler Edition von 1506 (J. J. Amerbach, 11 partes. in 9 tom. fol.) benützt hatte.

Von der allmählichen Entstehung dieser Exzerptensammlung ist schon oben die Rede gewesen. Waren es früher subobscuriores Theosophiae sacrae totius anfractus, so wurden es seit Beginn der Glaubensstreitigkeiten besonders die strittigen Glaubenslehren, z. B. die Sakramentlehre, auf die er sein Augenmerk richtete und zu denen er sich die Aussprüche Augustins notierte. Lange dachte er nicht an eine Herausgabe der Sammlung. „Mihi cantaveram et Christo vixeram". Erst als mehrere Freunde wie Schertli in Ulm und Vigilius in Augsburg, denen er Einsicht in seine Sammlung verstattete, ihn dringend und beharrlich zur Veröffentlichung aufforderten, in der Überzeugung, daß damit ein Hauptschlag gegen die sich gerne auf Augustin wie überhaupt auf die Kirchenväter berufenden Widersacher geführt werden könne, gab er endlich nach und gewann durch Vermittlung des damals in Ulm weilenden Sebastian Franck den Augsburger Buchdrucker Heinrich Steiner zur Besorgung des Drucks. Sein Freund M. Stefan Vigilius setzte vorne auf das Titelblatt ein Dekastichon, worin er das Lob des Augustinus singt und männiglich einlädt, den hier gebotenen Schatz zu kaufen. Auf der Rückseite des Blattes empfiehlt er in einem offenen Brief an alle Theologiestudierenden das Buch als eine sehr dankenswerte Gabe, rühmt den großen Fleiß seines Verfassers als eines ebenso durch Frömmigkeit als Gelehrsamkeit ausgezeichneten Mannes und versichert, Fischer habe hier als ein richtiger Fischer die besten, schmackhaftesten Fische aus dem tiefen Meer Augustins herausgezogen und wie eine tüchtige Biene allen Honig aus den Blumen Augustins zusammengetragen. P. selber beruft sich in seinem Vorwort zur Rechtfertigung seiner Arbeit darauf, daß ja auch Markus das Evangelium des Matthäus, Florus den Livius ausgezogen habe. Die Durcharbeitung des ganzen Augustinus sei bei dessen großem Umfang viel zu zeitraubend, seine Anschaffung für sehr viele allzu kostspielig, und doch sei die Bekanntschaft mit

diesem großen Kirchenlehrer in hohem Grade nützlich und wünschenswert. Er habe von seinen eigenen Ansichten nicht ein Jota beigemischt, sondern durchweg nur die eigensten Aussprüche Augustins wiedergegeben, und sein Absehen sei bei der Herausgabe lediglich auf die Erbauung der Kirche in der göttlichen Wahrheit gerichtet. Um gegen das Buch auf römischer Seite kein Vorurteil zu erwecken, ließ er auf dem Titelblatt wie in der Vorrede absichtlich, „verabredetermaßen", d. h. wohl dem Wunsch des Buchdruckers damit entgegenkommend, die Bezeichnung seines Amtes als verbi divini minister weg. Auch in seiner epistola apologetica spricht er davon, daß ihn bei der Herausgabe des Werkes der Wunsch geleitet habe, die Gegner zu der Erkenntnis zu bringen, daß nicht bloß die ganze heilige Schrift, sondern auch die Kirchenväter gegen sie zeugen, und er glaubte damit einen Beitrag zum Sieg der Wahrheit, zur Herbeiführung der so wünschenswerten Einigkeit der Christenheit und zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gestalt der Kirche zu geben. Er meinte schon die Klagen der Gegner zu hören, daß man ihnen jetzt nicht bloß das Evangelium und die heilige Schrift, sondern auch ihre letzte Zuflucht, die Väter, aus den Händen gewunden habe. In der That empfand man auf römischer Seite das Erscheinen des Buchs als einen gegen die alte Kirche geführten Schlag und bemühte sich, ihn zu parieren. Ein gewisser, mir sonst unbekannter Johannes Pessellius Tylanus Theologus ließ schon 1539 in Köln bei Melchior Novesianus einen Nachdruck erscheinen. In diesem ersetzte er Fischers dritten Teil, 18 Bücher Augustins quaestiones zum Alten und Neuen Testament u. s. w. enthaltend, durch einen andern de septem sacramentis und ließ den empfehlenden Brief des Vigilius und P.' Nachwort weg. Auf dem Titel aber bemerkte er, er habe in dieser zweiten verbesserten Auflage vieles hinzugefügt, was in der ersten non absque magna Augustinianae sententiae jactura fehlte. Und der einstige Besitzer des Exemplars auf der Greifswalder Universitätsbibliothek hat insofern nicht ganz unrichtig gesehen, wenn er den handschriftlichen Vermerk macht: „Autor hujus libri pontificius est, ergo cum judicio legendus. In Lutherum aliquoties virulenter invehitur." [1]) Wie sehr man auf beiden Seiten bemüht war, im dogmatischen Streit die Autorität Augustins für die eigene Sache in die Wagschale zu werfen und wie vielfach man sich in der damaligen Theologenwelt

[1]) Haußleiter in Beitr. zur bayer. K.-Gesch. 8, S. 187.

mit Augustin beschäftigte, geht deutlich daraus hervor, daß das Werk in der Folge noch verschiedene Auflagen erlebte. Es kam noch einmal heraus 1542, 1549 (ein solches Exemplar auf der Universitätsbibliothek Tübingen), 1555 (auf der Ulmer Stadtbibliothek, erschienen apud Joannem Crispinum,[1]) 1565 (erschienen zu Genf).[2])

Auch P. selbst griff in dem Wettbewerb der Parteien um die Gunst Augustins noch einmal zur Feder. 1544 ließ er, wieder in Augsburg, einen weiteren Auszug aus den Werken des Kirchenvaters erscheinen. Leider ist es mir nicht gelungen, das Büchlein irgendwo aufzutreiben. Doch macht es der schon erwähnte Brief des P. an die Züricher Theologen vom 3. Jan. 1543 möglich, etwas über seinen Inhalt auszusagen. Denn es kann kaum zweifelhaft sein, daß die von ihm laut Aussage jenes Briefs im Jahr 1542 und 1543 zum Druck vorbereitete Exzerptensammlung identisch ist mit der im folgenden Jahre wirklich im Druck erschienenen. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, enthält das Büchlein die gesammelten Anmerkungen Augustins zum Evangelium Matthäi. Die größere Hälfte, die 14 ersten Kapitel in zwei Büchern umfassend, sandte P. im Manuskript an die Züricher Theologen mit der Bitte, über die Druckwürdigkeit erkennen, eventuell beliebige Änderungen daran vornehmen zu wollen; er mache, sagt er in bemerkenswerter Unterwürfigkeit, das Erscheinen des Büchleins ganz von ihrem Urteil abhängig. Im Unterschied von der epitome gab P. hier einige Zuthaten zur Erläuterung des Textes, so aus Plinius die Geschichte von dem berühmten auf einem Delphin geretteten Zitherspieler Arion,[3]) aus Gellius eine Genealogie des älteren Herodes, aus Ambrosius einiges auf das Saitenspiel bezügliches, aus Valerius das strenge Wort des Portius Cato gegen Lucius Flammininus, aus Joh. Boccaccio einen Ausruf gegen die schamlosen Frauen (aus Anlaß der Herodias) und einiges aus Josephus und der Kirchengeschichte. Aber auch am Text Augustins selber erlaubte er sich einige leise Änderungen, Einschaltungen und Um-

[1]) Ohne Ortsangabe. Nach Panzer druckte ein Johann Crespin in Lyon.

[2]) Nach Veesenmeyer a. a. O. Weyermann Nachr. 2, 105 setzt die Genfer Ausgabe irrtümlich ins Jahr 1567.

[3]) Es heißt in dem Brief, dessen Latein und Interpunktion nicht einwandfrei ist: ex Plinio, Arionis nobilis illius fidicenis historia, Yonae mergulo ad contundendum gentilium errorem, ex Gellio u. s. w. Der Beisatz Yonae mergulo ist mir nicht ganz klar. Vermutlich will P. sagen, die Geschichte Arions habe er bei Erwähnung des vom Fisch verschlungenen Jonas angemerkt.

schreibungen, z. B. wo von der Ohrenbeichte, von der Beobachtung des vierzigtägigen Fastens, von der Fürsorge für die Verstorbenen die Rede ist. Hiezu glaubte er sich berechtigt, ohne sich einer Fälschung schuldig zu machen: Augustin hat hierin nach seiner Meinung eben der menschlichen Schwachheit, der injuria und malitia suae tempestatis Rechnung getragen, er hat diese römischen Dinge niemals positiv im Kampfe verfochten oder die Schrift ihnen zu lieb vergewaltigt, sondern hat sie nur als ererbten Brauch der Kirche und Einrichtungen von Kirchenversammlungen geduldet. Weiter enthielt dieses zweite Büchlein des P. auch manche Spitzen gegen die Sektierer seiner Zeit; denn er hielt es für notwendig, nicht bloß gegen die gottlosen Papisten, sondern auch gegen die infames paligami seditiosi Anabaptistae, novi Schwenkfeldiani Manichaei, detestandi schismatici behufs Ausrottung ihrer verderblichen Irrtümer mit vereinten Kräften anzukämpfen.

Die Drucklegung des Büchleins bot der Verfasser zuerst dem berühmten Züricher Buchdrucker Christof Froschauer an, aus dessen Presse 1524—1529 die erste Bibel im Schweizerdeutsch hervorgegangen ist und der noch im gleichen Jahr 1543 Luthern eine von den Zürichern Gelehrten verfaßte lateinische Bibelübersetzung verehrte, wofür er aber von dem grimmen Schweizerfeind in Sachsen nur schlechten Dank erntete; P. kannte die große Sorgfalt dieses Druckers und die Schönheit seiner Typen. Froschauer war auch zur Übernahme des Drucks bereit und ersuchte nur um Einholung eines Gutachtens der Züricher Theologen über das Werk. Warum dann trotzdem, daß P. dem Verlangen sofort nachkam, der Plan doch noch scheiterte und das Buch doch in Augsburg gedruckt wurde, ist unbekannt. Lautete das Gutachten der Theologen nicht ermutigend? Aber in diesem Fall hätte P. doch wohl von einer Herausgabe überhaupt abgesehen.[1]) Wahrscheinlich genügte ihm die von Froschauer gebotene Entschädigung nicht.[2])

Neben diesen Bearbeitungen Augustins trug sich P. noch mit andern weitaussehenden schriftstellerischen Plänen. Schon in seinem Verteidigungsbrief von 1538 bemerkt er, wenn Gott ihn nicht hindere, wolle er, soweit seine zarte Gesundheit es zulasse und sobald andere Dinge gelungen sein werden, sich alle Mühe geben, daß zu den verschiedenen schwierigen Stellen des ganzen Neuen Testaments die Er-

1) Wenn ihr die Herausgabe für weniger nötig erachtet, schrieb er am 3. Jan. 1543, supprimatur, inanescat, flaccescat pulvereoque situ squaleat et pereat!

2) Er spricht in dem Brief von der demselben gestellten Bedingung, ut meritis et conatibus nostris respondeat et vices rependat, quamvis in integrum restituere non possit.

klärungen der alten und neueren Väter gesammelt und der Welt in Einem Bande dargeboten werden, damit auch die Gegner der Wahrheit gemäß erkennen, er wolle mit den Gaben, deren ihn Gott gewürdigt habe, etwas zum Nutzen der Kirche beitragen, während er für seine eigene Person keinen Gewinn erstrebe. Freilich fand er zu diesem Wollen das Vollbringen nicht. Nur ein Büchlein ging noch aus seiner Feder hervor, und zwar eins über die Geschichte des türkischen Kaisertums.[1]) Es verdankt seine Entstehung der durch das siegreiche Vordringen Suleimans in Ungarn hervorgerufenen Türkennot, derselben, um deretwillen der Ulmer Rat am 8. September 1541 die Abhaltung von Gebeten und die Abstellung öffentlicher Laster und Leichtfertigkeit anordnete; „auch auf den Hochzeiten soll das Tanzen, die Wurstsuppe und das vierte Mahl abgestellt und weder auf der Gasse noch in den Wirtshäusern gejuchzt, geschrieen und gesungen werden". Damals wurde auch das Läuten der Türkenglocke angeordnet, und in dem Reichsheer, das unter Kurfürst Joachim II gegen die Türken auszog, kämpften auch Ulmer Truppen. — Natürlich haben wir es in diesem Büchlein mit keiner wissenschaftlichen Leistung P.' zu thun; zu einer solchen fehlten alle und jede Vorbedingungen, und Hammer-Purgstall, der Bahnbrecher auf dem Gebiet der Historiographie des türkischen Reichs, hat vom Standpunkt der Geschichtswissenschaft aus vollkommen Recht, wenn er das Büchlein armselig nennt. Es enthält nur eine trockene Aufzählung der bekanntesten geschichtlichen Ereignisse, wie sonst in jenen Zeiten viele, z. B. auch von Sebastian Franck 1531, geliefert worden sind. Aber P. macht auch nicht den Anspruch auf den Ruhm, irgend etwas Neues oder Hervorragendes geleistet zu haben. Er begründet selbst die Herausgabe der Schrift in der Vorrede mit den Worten: „nit daß hierin etwas vor nye erhört, verfaßt und begriffen sei, sondern daß ich's dergestalt nützlicher fürständiger mänigklichen habe geachtet zu sein, ob doch einmal dem vbel aus schickung Gottes Widerstand möcht geschehen".[2])

[1]) Herkommen vrsprung und Auffgang des Türkischen und Ottomanischen Kaisertums und was dieselben für Königreich Länder und Stett, so inn kurtzen jaren den Christen abgetrungen sollen haben, auch von den Schlachten und Syg wider dieselben auff das kürtzest mänigklichen zu gut mit warhayt und grund außgezogen und beschriben durch Joannem Piscatorium Lithopolitanum, Prediger zu Baltzsa. Augsburg 1542. Mit einer Vorrede d. d. 20. Nov. 1541 und einer Widmung an Hans Böhlin, Burger zu Augsburg.

[2]) Hammer-Purgstall, Bibliographisch-kritische Übersicht der in Europa

Überhaupt war P. — und mit dieser kurzen Charakteristik wollen wir die Lebensskizze schließen — kein schöpferischer Geist mit neuen eigenartigen Gedanken, sondern nur ein Sammler, ein Mann der Exzerpte und Citate. Aber er war fleißig und energisch, und Weichlichkeit kannte er nicht. Nach seiner Mönchszeit, als Haupt einer zahlreichen Familie oft von Sorgen der Nahrung gedrückt, blieb er doch wissenschaftlich strebsam und war eifrig bemüht, als Prediger wie als Schriftsteller mit dem ihm von Gott gegebenen Pfunde der erkannten Wahrheit zu dienen. Dabei war er derb und herb; die einseitige mönchische Erziehung und der Charakter der Zeit, in der er aufwuchs und in der St. Grobian regierte, gingen nicht spurlos an ihm vorüber, und sein Selbstbewußtsein wird von einem Stich in die Eitelkeit kaum ganz freizusprechen sein. Aber für seinen evangelischen Glauben hat er treulich gestritten und gelitten, und das soll ihm bei uns unvergessen sein.

Ein Gedicht aus der Zeit des Interims in Ulm.

Mitgeteilt von W. Köhler in Gießen.

Das im folgenden mitgeteilte Gedicht befindet sich in einem Sammelbande, der unter Nr. CIII des Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Academicae Gissensis von J. V. Adrian verzeichnet ist, — Herr Geh. Rat Behaghel hatte die Güte, mich auf denselben aufmerksam zu machen. Der Band umfaßt 40 Blätter in gr. 8°, foliiert von 2—30, Blatt 1 fehlt also offenbar, und die letzten Blätter haben keine Ziffer. Außer einem Melanchthonbriefe sind nur deutsche Gedichte aus der Reformationszeit in dem Bande.[1]) An erster Stelle steht vorliegendes Gedicht aus Ulm. Sämtliche Gedichte sind von einer Hand geschrieben, wir haben also keine Originale vor

über osmanische Geschichte erschienenen Druckwerke, im Archiv für Geographie, Historia u. s. w. 1824, S. 179 sagt irrtümlich, das Büchlein sei schon 1507 geschrieben worden. Das beruht auf einer flüchtigen Lesung der in Buchstaben ausgedrückten Zahl 42.

[1]) Eine spätere Hand — wohl die Adrians — hat auf das moderne Vorsatzblatt daher geschrieben: „deutsche Gedichte;" unter dieser Sign. geht der Band auch im Catalogus. Über die anderen Gedichte gebe ich an anderer Stelle Auskunft.

uns, sondern Kopien. Wer der Sammler ist, bleibt unbekannt, nur das läßt sich sagen, daß der Codex nicht aus dem Senkenberg'schen Nachlaß stammt. (Vgl. darüber H. Haupt: Renatus Karl v. Senkenberg 1901.) Auch wer der Verfasser des Gedichts ist, vermag ich nicht zu sagen; sicher war er ein Ulmer Bürger und sicher ein Mitglied des Rates, wie aus Vers 317 ff. hervorgeht. Das Gedicht dürfte spätestens Ende 1549 verfaßt sein, denn der Verfasser würde doch sicher die Befreiungsthat Moritzens von Sachsen als solche begrüßt haben, wenn er um sie gewußt hätte; jetzt aber schließt er mit Ereignissen des Sommers 1549 und weiß nur einen trüben Ausblick zu geben. Adrians Ansetzung auf ca. a. 1557 ist also falsch. Verfasser redet als Augenzeuge, das macht seine Schilderung wertvoll. Er bietet eine Reihe kleiner Einzelzüge, die nicht unwichtig sind; auffallend ist die Berührung mit der von Keim (die Reformation der Reichsstadt Ulm) benutzten Dieterich'schen Jubelpredigt aus alten Ulmischen Verzeichnissen (a. a. O. S. 367). Mitunter wirft Verfasser die Ereignisse durcheinander und wird unklar. Um einen Vergleich mit den bisherigen Darstellungen dem Leser zu ermöglichen, habe ich die entsprechenden Seitenzahlen aus Keims und Bosserts (das Interim in Württemberg) Werken in Anmerkungen notiert. Hören wir nun den treuen Ulmer Protestanten:

Wolt Gott die tretten[1]) selbs herfür
Die wissen haben, schweigen still.
Ich khan dannocht nicht vnderlon,
Muß schreiben was ich gsehen hon.
Bey diser Statt, daß nit verschwindt,
Wenn Ich abstürb, lesenß meine khindt,
Niemandt zu laid, weder zu trutz
Möcht bringen mit der zeit den nutz.
Es stoßt sich mancher an frembden schaden,
Daß er nit werdt mit ärgerm bladen.
Ich bitt hierbey die eß besser wissen,
Sie dienen mir dran, sie machens gwisser.[2])
Dieweil es ist ein solche sach,
Die gschehen ist nit bey der nacht.
Und ob es schon bschwerlich zu bschreiben,
Muß auf die letst die warheit bleiben,
Und werden aller welt bekhant,
Sie gfall gleich wem sie woll im land.
Der rheim wirdt mangelhafftig sein,
Werß besser waißt, schreibs auch hierein.
Wer gutt, daß er würdt gar erkant
Ist vil durch welsche sprach verwandt.

---

[1]) Adrian: Catalogus, irrig: weren. [2]) Urspr. besser, korr. in: gwisser.

Das nit wirdt kommen an den tag,
Ich schweig still, vom friedstand sag.[1])
Schertlin der Ritter, ein ehrlich man,
Hetts recht vor Ingolstatt gfangen an.
Es würdt verhebt dazmal mit gwalt,
Bald gwan der handel ein andere gstalt,
Daß vnser hauff thet hinder sich rucken,
Der kayserisch hefftig auf in trucken.
Biß daß der feindt kham her gehn Naw[2])
Deß ward man hie zu Vlm nit froh,
Bald würdts denn Rhäten kundt gethon,
Die lagen hie beym wirtt zur Cron.
Durch dißе Stendt zum krieg ernent,
Von denen all sachen wurden geendt.
Der Kayßer mit all seim kriegsgesindt,
Brach auf, wolt komen für d' Statt gschwindt.
Wir solten ein tapfer manßhertz han,
Fast wehren wolten sy vns nit verlahn,
Baldt wurdt den burgern zsamen verkindt[3])
Zu vernemmen den vberfall von dem feindt.
Jörg Bessеrer sprach: „Jr freundt merkt eben,
Jr wüßt, mir haben in pundt vns geben.
Der do ist gründt auff Gottes wortt,
Wie Jr ein lange zeit habt ghortt.
Vnd wir vns vf denn Reichstäg vil
Mit protestieren zu bleiben beim zil
Daruon der Kayßer vns gedenckt zu bringen,
Kombt für d'Statt, vnd will vns zwingen.
Nach unserm leib vnd güettern trachten,
Den blatz zu einem kohlhaufen machen.
Derhalb sindt bsindt; wer gutt und blutt
Hie lassen will, mit freyem mutt,
Der standt zum hauffen, thüe zu vns schweren
Vnd wider die feindt sich tapfer wehren.
Wo aber etlich vnder euch seindt,
Die lieber sein wolten bey dem feindt,
Die tretten bseits, so wollen wir mehren
Folg thun demselben in allen ehren."
Da kundt ich gar khain man nit finden,
Der sich vom hauffen da ab wolt sündern.
Mir schwuren den ayd mit gutem muth,
Zusamen zu setzen all leib vnd gutt.
Da sach der handel eim ernst ehnlich
Ein post vber die ander kham gemeinlich.
Der Kaiser thett dem berg zu rotten,
Da wurd geschlagen die sturm glocken
Ein lermen der wurdt gemachet groß
All burger die lieffen mit wehren bloß
Auff Jre blätz, dahin sie solten,
All kriegsknecht darneben die warn bsoldet,
Die schantzkörb, büchsen vf d' mauren fuerten,
Thor zubschlossen vnd wol verhüeten,

[1]) Zum ff. vgl. Keim: Die Ref. der Reichsstadt Ulm S. 356 ff. **Bossert,** Das Interim in Württemberg S. 38 ff.
[2]) = gen Nau, d. h. Langenau. Keidel.
[3]) Am 14. Oktober. Vgl. Keim S. 367.

Nachdem der lermen vergangen war
Vnd blaichen verbranten vberal
Bäum, thill, heüßlin mußten darnieder
Auff daz daz gschütz möcht raichen drüber
Er bsindt sich baß, ruckt hinder sich wider,
Hett eben acht, wo d' stigel[1]) warn nider.
Bald wird gebogen die naß von wachs,
Ich waiß, das rad kham ab der achs.[2])
Diß Gwässer that so weit vßrinnen,
Die starcken häupter in zwitracht bringen.
Ein ieglicher wolt sein nutzen bedencken
Do thet ainer dem andern verrencken.
Was ander mehr für sachen waren,
Laß ich die reden, die 'ß haben erfahren.
Sein beltz ein ieder selbs wolt flicken,
Do sprang der bundt zu hundert stücken.
An dem will niemands schuldig sein
Bald wirdt eingschenckt der bitter wein.
All krafft vnd wehr war vns entgangen,
Mit gelt woltn mir den feind erlangen.
Die forcht fiel also groß auf sie,
Ainer wolt dort, der ander dorthin.
Wir hetten der guetten fraindt so vil,
Die nit verdacht warn in dem spiel,
Gaben vns bald ein gutten ratht,
Der brächt vns gschwindt auß aller not.
Ein Gnedigen Kaiser möchtn wir vns machen,
Daß wir sein Mayestat nicht verachten.
Es war vmb ettlich gelt zu thon,
Er wurdt vns für die besten hon
Wenn wir nun bald im fuelen zfüeßen,
Das wurdn wir vnser lebtag gniessen.
Wir soltn auch gar khain sorg nit tragen,
Er wolt khein schaden fort auf vns laden.
Das handelt Mercurius,[3]) der erbar man,
Lieff hinden daruon, wolts nit mehr bstan
Zu seinen baumen dort in den garten,
Ließ vns mit glerter taschen warten.
Den rhatschlag nam die herrschafft an
Daruon wußt wenig der gmain man.
Biß daß die sach wurdt außgericht,
Da that man vns alln guten bericht.[4])
Der krieg wer aller ding vertragen,
Wolten darneben vnß sollichs klagen,
Wie daß die Cammer wer gar ersogen

---

[1]) Der niedriger gemachte Teil des Zauns, über den man steigt (Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 510). Keidel.

[2]) Vgl. zum Folgenden Keim S. 372 ff.

[3]) Entweder Dr. Georg Gienger, Kanzler Ferdinands und Landvogt in Oberschwaben, ein geborener Ulmer, oder der kaiserliche Rat Hans Baumgartner von Baumgarten aus Augsburg, mit dem sich Gienger behufs Aussöhnung Ulms ins Benehmen setzte. Vgl. Egelhaaf in der Ulmer Oberamtsbeschr. 1, 94 und Archival. Beiträge zur Gesch. des schmalkald. Kriegs (Programm des Karlsgymnasiums Stuttgart 1896) S. 37 f. Vers 111 enthält eine deutliche Anspielung auf den Namen Baumgartner. Keidel.

[4]) Vgl. Keim S. 389.

Wir müeßten fast steüren, wolten wir fürbogen,[1]
Woltn wir der Cammer zu hülffe kommen,
Sie hettens für besser, es würdt genommen
Ein gmaine bschwerdt gstellt vf den wein,
Hie riß vns daß groß vngelt ein,
Solt weren, biß nur erholt da wurdt
Vergangen im krieg gemachet schuldt.
Hanß Krafft, Gienger vnd der Weickman
Hatten gnomen den handel an.
Von gmainem Rhat erküeßt mit wahl
Den fueßfall zthun zu Schwäbischen hall.[2]
So bald derselb wurdt abgericht,
Wir mainten, es weren all Sachen gschlicht.
Hie lagen acht fendlin der Schweitzer knaben
Drey fendlin knecht spett kamen traben.
Zwey fendlin auß der Landschafft schützen
Eßlingen, Reütlingen zway fendlin schickten
Außerleßne sehr gutte leuth,
Sie mainten wir müeßtn in den streit,
Denn solt man allen vrlaub geben.
Hie thet mans Kaysers bfelch geleben.
Den frieden drauff vnß gleich verkhinden,
Wir waren die besten vnder den feinden
All gnad wolt er vns fort beweisen,
Bey vnser Religion lassen bleiben.
All freyhait vnser gült vnd rentt
Soll vmb ein haar nit werden verwent.
Zaigt an den krieg, so er hett thon,
Wer nit von wegen der Religion.
Wir bgerten des b'richts schrifftlich vrkundt,
Ward vns gegeben zur selben stundt.
So bald wir disen gunst vernamen
Wir baten Jn solt zu vns khomen.
Der bitt hatt er vns bald gewehrt,
Wolt kommen wie ein freund gehört.
Daß wirt in vnsern flecken verkündt,[3]
Solt niemands nichts flehnen[4]) als vom feindt.
Hierauf d' furier gleich kamen herein,
Namen all heuser gwaltig ein.
Da ward so gar khein vnderschied,
All gmächer in heuser hattn khein fried.
Sie wolten hierin niemands verschonen
Ettlichn ir kundtschafft dannocht thet lohnen.
Auff 14. octobris des 46. Jars,[5]
Kayserlich Mayestat kham selber dar.
Von Welschen, Fürsten vnd herren gar
Bracht er mit im ein große schar.
Voe seltzamen münchen, orden vnd pfaffen,
Waren sein Rhät, wolt on sich nichts schaffen.
Es wurden all heuser so gar erfült,

---

1) = wir mußten fest steuern, um der Not der (Finanz-) Kammer vorzubeugen. 2) Vgl. Keim S. 383 f. Die Gesandten Ulms nach Hall waren darnach G. Besserer und Jost Weickmann. 3) Am 9. Januar (Keim S. 395). 4) = flüchten (Schmid, Schw. Wörterb. S. 195). Keidel. 5) Vielmehr am 25. Januar 1547 (Keim S. 395). Verwechselt der Vfr. das Datum mit dem zweiten Einzug des Kaisers, der an einem 14., allerdings August 1548, stattfand?

Mit solcher macht wars nit gestült.
Da kham der Landsknecht Regiment,
Neün fendlin, hetten khein losement.
Die legt man am graben den webern ein,
Sie brachten die all in große pein.
Jr gwerb lag nider gar aller dingen,
Vil mußten uß Iren heußern entrinnen.
Sy sprachen, ir burger, d' losament ist mein,
Bleibt draußen, müeßt selber nur gäst sein
Mir leidten alda so großen trang,
Ein ieder verhofft, solt werden nit lang.
Bett mußten wir geben, saltz, kertzen vnd holtz,
Offt weichen manchem trunckenboltz
Sie hettens der schandtlichen weiber so vil,
Die trieben in heüßern offt gwaltig spil.
Graff hanß von Naßau füerts Regiment,
Kayserlich Mayestat vns in anhengt.
So bald der Kayser hereiner kham,
Die Schlüßel zun thorn er zu Jm nam.
Gab die dem Grafen, dabey gebietten,
Er solt vns tag vnd nacht verhüetten,
Ornet sein musterblatz in die Pfarrkürchen[1])
Sie hieltens darin, samb weren sie türcken
Mit schießen, schreyen vnd allerley spiel
Verachten vnd spotten der Religion vil
In solchen kalten Zeitten im Jar
Sie hielten vns bey dem rechten ohr.
Deß mutwillens was da also vil,
Daß niemands daran möcht finden ein Zil.
Mit Jungk: vnd frawen tribens vil laster,
Sie giengen müeßig, vnd traten das pflaster,
Der burger thun war da so schlecht,
Bey gutten sachen verlieren das recht.
Vor inn möchten wir schier nichts erretten,
Sie machtens breyß auf freyen märkten.
Apfel, Rueben, Zwiebel vnd Kraut
Schluegen darob manchem burger sein haut.
Zalten vbel, machten schulden vil,
Allsambt ich nit erzelen will.
Wiewol ich auch möcht hie beclagen,
Sy wolten mich in der kürchen erschlagen.
Bald kham die welsch Guardi nachr traben,
Möchten allhie khein blatz mehr haben,
Die thet man lägen vf das Landt,
Sie fuerten alda ein große schandt.
Küe und rinder schlugens darnider,
Sthalen die ayer, verkaufftens In wider.
Brachen in küsten vnd kasten auff,
Was Jnen gfiel, daß namen sie rauß.
Schaff vnd kälber mußten sie leiden
Hennen vnd hüener gar vertreiben.
Vnd was sie funden, alles auffretzten,
Manchs khindt in Muter leib erschreckten.
Sie theten manchen so hart offt blöcken[2])
Er kaufft in darzu mülch und wecken.

---

[1]) Vgl. Reim S. 396.
[2]) Vgl. Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 77 = gefangen setzen, bedrängen.

Daß theten auch Jr große herrn,
Die mainten, man solt sie fast verehren.
Wer kan erzälen den iammer all?
Man frag die bauren vf der alb.
Sie werden dir noch vil mehr anzaigen,
Leib vnd gutt war dero aigen.
Wie wir so hart do wurden getrangt,
Deß kaisers friedbrieff namen wir zu handt,
Thatens dem Duca de Alba klagen,
Der hoffnung, er soll vns d' bürdt abladen.
Er war der höchst vber alles volck,
Was er gebott, dem gschach gleich folg.
So bald er disen brieff hett gelesen,
Er sprach: darbey bin ich nit gwesen.
Jr habt euch z'gnad vnd on ergeben
Lugt Jr, wer euch den brieff hab geben.
Von im möcht ir den fried erfordern,
Ließ vnß also am strick abworgen.
Sy haben der bossen sonst vil gerissen,
Abnumen vns gelt, gleich war mir bschißen.
Mit salui guardi die flecken begabten,
Gleich kamen ander, die blindern vnd bratten.
Alß bald der winter gar vmmer kham,
Der Kayser macht sich vf die ban,[1])
Mit seinem kriegsvolck gantz wol gerüßt,
Kham bälder weder der feindt do wüßt
Nach dem Churfürsten ins Sachsenlandt,
Bracht den gfengklich in seine handt.
Thet Jre etlich darob veriagen,
Hett vil zuvor im feld erschlagen.
O du edler fürst von Sachsen,
Was vngmach ist do vf die gwachsen!
Bey dir ist niemands blieben bston,
Do Maidenburg constant ir blut hat glon.
Dem Landgraffen würdt geraten pendt[2])
Sich willig zu ergeben ins kaisers hendt.
Daß wurdt im bringen so grossen gunst,
Vil meinten, wer besser, hetts gesetz vf d' funst.[3])
Hetts Kaiserisch Glaitt im busen hangen,
Halff nichts, Alba, der nam in gfangen.
So bald der Kayser hienacher kham,
Graff hanß von Nassau feng z' herschen an.
Thet thürn vnd thor gar wol besetzen,
Verwachten vns vf den besten blätzen.
Namen der burger heuser ein,
Der wüster wolt der besser sein.
Daß wehrt also mehr dann ein jar,
Vil aufrhur erhüeb sich bey in dar.
Es schickt sich etwan zur selbigen zeiten,
Sie müeßten zwen oder trey monat beitten,[4])
Biß daß ir bsoldung vom Kaiser kham.
Do sach ich manchen seltzamen man
Die fiengen an zu wietten vnd toben,
Wolten todtschlagen all Jr obren
Sie hetten die Statt offt gern geblündert,

---

1) Am 4. März (Keim S. 395). 2) = behend.
3) = Faust. Schmid a. a. O. S. 183. 4) = warten.

Daß beste ward es wurdt gehindert.
Wir saßen alda in solcher wuott
Kainer wußt, wan fiel leib oder guott.
Sie schrien: gelt, gelt, und lermen zusamen
Theten sich greülich mit hauffen samlen.
Auff dem blatz das fendlin wacht,
Gott gab dannocht, daß nichts geschach.
Dann etlich darob wurden erstochen,
Am morgen gehengkt vnd sonst entloffen.
Wo einer kham vnd klagt eim Rhat
Balt, solt im helffen auß seiner nott,
Wirdt Im zu antwort, gantz wol betracht,
Ir secht, das vnser Gricht vnd macht
So weit nit thut herfür sich strecken,
Wir müeßen vns bhelffen frembder decken.
Die Zeit ist hie berait zum leiden,
Macht vns schwer blut in vnseren leiben.
Darauß folgt so ein grosses sterben,
Ich maint, wir müeßten all verderben.
Auff ein wochen dreyhundert vnd drey,
Biß daß der halb theil z'grundt gieng frey
Von redlichen Vlmern vnd gutten leütten,
Vil wolten in der Statt nit mehr beütten,[1])
Flohen vnd zogen zur Statt hinauß,
Denn kham der gast dannocht zu hauß.
Es gschach gleich eben zur selbigen zeit,
Wie man auf Augspurg den Reichstag reitht[2])
Der Fürst von Sachsen do gfangen lag,
Do würdt geschinndt das Interim ab.[3])
Die Sechsisch Chur Mauritio gegeben,
Vil seltzamen leütth erhöcht darneben,
D' Tridentisch Concilium für g'recht bewilligt,
Maidenburg solt werden gar außgdligt.[4])
So bald der Reichstag nam ein endt,
Kayserlich Mayestet her kham behendt.
Wolt vnß Augspurg gleich reformieren,
Thet vns in kayserlichen hoff vocieren.[5])
Da ward vertagt Rhat groß vnd klein,
All ampts verwandten biß auf ein.
So bald mir ins palatium khamen,
Ein fendlin knecht sich thet nit saumen.
Wol gerüst mit harnisch vnd geschütz
Grad vor der thür hielten Ire spitz.
Vnd da wir khamen in den Saal,
Die Kayserischen trabanten vberal
Vmbgaben vnd triben vns zusamen,
Zu vornemen stragiment[6]) ins Kaisers namen.
Der Kaiser saß selbs personlich da,
Wi ich mit augen gsehen hab.
Vmb In sein Rhät vnd hoffgesindt,
Daß macht ein still bald vnd geschwindt.

---

[1]) Vgl. Schmid S. 57. Urspr. = tauschen, umsetzen, hier abgeblaßt = sich aufhalten. Oder = beiten? [2]) Am Rande: 1547 vf Jacobi.
[3]) Verabschiedet? Keidel. [4]) [so !] — außgedilgt.
[5]) Am 18. August. Vgl. Keim S. 401. Bossert S. 40.
[6]) stragimentum = strages?

Ein Doctor, des Kaysers Orator,[1]
Feng an zu reden diß mainung ongefahr:
Der Kaiser vnser allergnedigster herr,
Auß höhe seines gwalts, macht vnd ehr,
Zu wolffart gmainer Statt vnd nutz
Niemandt zu laid, noch zu trutz,
Hett gutter wissen, vnd wol vernommen,
Daß etlich ins Regiment waren kommen,
die frembder sprach seindt vngeübt
Jetz woll er nemmen erfarne leütht.
All ämpter hiemit geurlabt haben,
An Jren ehrn solts niemand schaden
Gleich mit wolt er all Zünfften abthon,
Daß sie fort khein gwalt solten han,
Jr Gmaine Güetter allesambt verkäuffen,
Dem newen Regiment die barschafft brächten.
Sy solten auch nit mehr zusamen gohn,
Khein aigne wirtsheuser gselliglich hon
Der Doctor ein brieff hett in der handt,
Drin waren gschriben die alle sambt,
Die eltesten die den höchsten gwalt tragen.[2]

	Vlrich Ehinger.
	Vlrich Leo.
Die fünff gehaime Rhät.	Vlrich Neüthart.
	Jorg Besserer.
	Hanß Krafft.
	Hanß Roth.
	Erasmus Rauchschnabel.
Die drey Burgermeister.	Wolff Neüthart.
	Sebastian Besserer.
	Walther Ehinger.
Die Herrschaftspfleger.	Stoffel Neüthart.
	Hanß Ehinger.
Die Stettrechner.	Hanß Heinrich Neüthart.
	Wilhelm Krafft.
	Jörg Schleicher.
Die Spitalpfleger.	Stachius Gintzburger.[3]
	Stoffel Gienger.
	Jakob Krafft.
Die Hüttenpfleger.	Clauß Besserer.
	Hanß Lieber.
	Hanß Fingerlin.
	Augustein Rhot.
Die Ainunger.	Joß Besserer.
	Hanß Müller.
Gemaine Rhät.	Wilhelm Ehinger.
	Riettmann.
	Barthlome Kobolt.
	Lutz Rottengarter.

Die daz new Regiment solten tragen.
Nun will ich euch noch weiter sagen

[1] Dr. Seld.
[2] Diese Zeile mit größeren Buchstaben. Zur Sache vgl. Bossert 40 f.
[3] Von hier an weicht die Beamtenliste wesentlich von der in Sebast. Fischers Chronik (ed. Veesenmeyer 1896) S. 150 gegebenen ab. Vgl. auch Oberamtsbeschr. 1, 98. Keidel.

Er gab denn allen d' regalia wider,
Mit sambt den freyhaiten vnd lehen drüber.
Solten alhie dem Kaiser schwören,
Zu Gott vnd aller hayligen ehrn.
Gehorsam, brav, vnd gwärtig sein,
Vnd hie aufrichten das Interim fein.
Hie müeßt ir khindt gar eben mercken,
Thet disen Rhat mit bäpstler stercken.
Dann d' mainung war, vns dahin z'tringen,
Mit lüst vom wort ins bapstumb zwingen.
So bald diß alles geschehen war,
Man hieß vns wieder ziehen ab.
Gleich bald hierauf die herolten kamen,
Trummeten auf all gassen zusamen.
Theten inß Kaisers namen eraischen,
All Burger solten Im ghorsam laisten.
Die hielten gleich drauf ein gsamelten Rhat,
Ins Zeughauß man vns zsamen bott.[1])
Da schwuren wir bey alln Gotts hayligen,
In allem billichen eim Rhat zu folgen.
Ich waiß nit wie es immer gerieth,
Granuella wolt wissen der burger gmüett[2])
Sie soltens schrifftlich verzaichnet stellen,
Dero sechs[3]) thun sich zusamen gsellen
Die wollen Irer lehr gutt rechenschafft geben,
Es koste gleich Ir leib oder leben,
Auf vnser lieben frawen hauß
Da man sollich sachen richtet auß.
Die herrn verhofftens gutt zu machen,
Was aber da kham in die sachen,
Kundens nit vernemmen, es wurdt geschafft,
All vorig Zusag würdt ietzt veracht.
Daß sie die prediger fluchs griffen an,
Oder sie müeßten an Ire statt sthan.
Das ward denn herrn nit wol gelegen,
Sie lugten vmb bittel vnd stattknecht daneben.
Namen die armen gfenglich an,
Füertens dem öbersten Granuella haim.
Ir schrifft nam er bald in die handt,
Wie sie manchsmal die hetten bekhant.
Sprach zorniglich: sagt mir frey quit,
Wolt ir nit halten deß Reichs Abschied?
Das Interim main ich recht vnd wahr,
Sagt mir categorice: nein, oder: ia.
Ir zwen erschracken.[4]) bald fielen herdan,
Schwuren ein ayd, namens Interim an.
Frecht aber, der ehrlich biderman.[4])
Wolt reden, daß im lag vor der ban.
Dem Kaiser thet er sein titel bald geben,
Woll Gottes macht erheben darneben.

---

[1]) Am 19. August (Keim S. 401).

[2]) Zum ff. Keim S. 399 ff., Bossert 38 f. Die ganze Scene fällt vor die Aufrichtung der neuen Verfassung. [3]) Die 6 Ulmer Prädikanten.

[4]) Vgl. dazu Bossert S. 39 Anm. 2. (Sleidans irrtümliche Bemerkung duo desciverunt (es fiel in Wirklichkeit nur einer ab, Ulrich Wieland) ist also wohl auf ungenauen Bericht aus Ulm selbst zurückzuführen. Keidel.

Er maint, derselb großmächtig Gott
Solt schweben an bergen am höchsten ortt.
Er wolts mit reden heraußer streichen,
Granuella hieß ketzer von im weichen.
Zerriß iren Zettel mit seiner handt,
Gab die gfangnen ins profoßen bandt.
Der fesselt sy bald in d' eysen an,
Darbey hält er vil gerüster man.
Mitt schwerten vnd mit stangen,
Es hett den schein, als müeßtens gleich hangen.
Mann fuertt die gfangnen mitten durch d' Statt,
On gfar sein bruder[1]) den jamer ersach.
Er tröst in bald do zu ihm saget:
Halt vest vnd biß nur vnverzagt.
Gott wirdt dir helffen auß diser sach,
Du trägst der rechten marterer last.
Daß thet die schergen so hart verdrießen,
Sie fiengen den bruder, zu diesem schließent.
Vnd klagten dem Kaiser er hett gesagt,
Die Gmaindt wurdt helffen Im auß der sach.[2])
Der Kaiser nam klag für aufrüerisch an,
Thet eben befelchen gutt auffsehen z'han.
Da khamen der falschen klagen so vil —
Ich wußt nit, was drauß werden will.
Es schickt sich bald zur selbigen frist,
Daß sich der Kaiser ins Niderland rist.[3])
Des Monats Augusti den zwaintzigsten tag,
Er schied von Vlm, wie ich dir sag.
Zwölff büchsen auf großen räder gericht,
Mußt wir im schencken zu diser frist.
Ließ drauf vier fendlin gleich vrlaub geben,
Daß war den armen burger gar eben.
Die andre drey er mit im nam,
Biß daß er ein weg von hinnen kham.
Zway ließ er hie, denn herrn zu gutt,
Die hielten ihr wach mit gutem mut.
Die gfangnen wurden auf wägen gebläckt,[4])
Man fuert sie gehn Kirchen an der teck.[5])
Da lagen Spanier mit großen scharen,
Inn wurdens ergeben, sy soltens bewaren.
Sie schmittens zusamen an eysene ketten,
Daß einer vom andern ein schuch möcht tretten.
Die lagen alda ein halbes Jar,
Waß sie verzerten, mußtens zalen bar.
Die herrn theten mit fürbitt wachen,
Ob sie die möchten bald ledig machen,
Mit schenck vnd vber allen kosten.
Ist dise sach zu end geloffen,
Da seindt die prediger ledig gelassen,[6])
Vnschuldig geblagt vber die maßen.
Sie wurden der Statt verwisen gar,
Für d' atzung geben 300 f. bar.
Ein harten ayd zu Gott thun schweren,

1) Jörg Frecht, vgl. Keim S. 400, Bossert S. 39. 2) Vgl. Keim a. a. O., Bossert a. a. O. 3) am Rande 1558 [so]. 4) = gefangen gesetzt. Schmid a. a. O. S. 77. 5) Vgl. Keim S. 402. 6) Ende Februar 1549. S. Keim 404.

Wider daz Interim nit z'schreiben noch z'predigen.
Der brueder mußt noch lenger ligen,[1]
Vmb daß er aufrüerisch wortt hett triben.
Nach dreyen monaten erst ledig glassen,[2]
Soll sie ein Zeit seins Vaterlands massen.[3]
Also ists mit dem friden ergangen,
Wir leben ärger dann weren wir gfangen,
Daran ist noch khein end z' finantzen[4]
Was sie da pfeiffen, daz müeßen wir tantzen.
Lieber, was mainst sey worden verschenckt,
Welschen vnd Teutschen die händt verbrembt?[5]
Was ist vnkosten z'vertragen vfgangen,
Im restituieren ist bleiben hangen!
Da waß khein elender münch noch pfaff,
Er maint, er hett ein gutte sach.
Derselben knaben waren sonst noch vil,
Die sich vermisten da mitten im spil
Mit dem man sich gleich mußt vertragen,
Oder sie woltens dem Kaiser klagen.
Da kamen alle tag so uil mandat,
Daß ich nit wüßt, aber wen er gath.
Die herrn seind schon Intermisten worden,
Die Gmaindt hielt gern am rechten orden.
Waß weiters darauß werden will,
Ist besser zusehen, und schweigen still.
Vnß vbel fürchten, wir han gesündigt,
Bueß wüercken, die Zeit ist schon gestimbt.
Gott gebe es denen zuerkhennen,
Die schuld dran handt, will niemands nennen.
Hettn wir vertrawt recht dem man solt,
Vnd nit geglaubt dem frembden volck,
Ir practick gschwindt, falschmenterey,
Vil verhaissens, nichts halten dabey
Gmain wolffart hindern, die thür gerückt,
Aignen nutzen herfür erzuckt[6]
An vnserm pundt frey tapfer ghalten
Gstritten, — wir weren nit also zerspalten.
Vmb freyheit, ehr, vnd alt herkommen,
Gutt, land, vnd leutt, wern vns nit gnommen
Wir weren auch nit die ersten gnent,
Die haben all vnser bundgnoßen gschent.
Wahre Religion auß geretten
Neben das babstum auch getretten.
Es waren auch vnser burger bey leben,
Die haben im sterbent den halß drumb geben,
Wir mainten, wir hetten am Kaiser ein freund,
Vnd weren mit im gantz veraint.
Wie vnser friedstandt do lauter vermocht,
Die Landsknecht haben vns todt gebocht.
Im friden mußtn wir den krieg ertragen

[1]) Vgl. Keim 405. [2]) Ende Juli (Keim S. 405).
[3]) Wohl = müßiggehn, verlassen. Keidel.
[4]) = Erpressungen. Finanzen heißt in jener Zeit auf unerlaubte Weise Geld machen. Keidel. [5]) Verbrämt? Mit Gold eingefaßt, bestochen? Keidel.
[6]) Am Rande von Bl. 11 r. steht quer: Vil vermainen, daß dises Friedstands hulden ob 300000 R gecost hab.

Viel herter, dann wenn wir im feld geschlagen.
Daß sie mit gwalt nit möchten erzwingen,
Bracht liegen vnd triegen zu disen dingen.
Das muß ich reden auf meinen aydt,
Daß vns von Spanier minder laydt[1]
In disem jamer ist widerfahren
Als von den buben vnd vollen narren.
Es ist noch ains, muß auch hie sagen,
Sind wir von alten gwest vertragen,
Bald nach dem krieg ward gfunden die buoß
Er hielt vil welscher z' roß vnd z' fueß
Die schickt er vf die Stett herumb,
Die lugten vnd machtens eben krumb.
Denn mueßt man geben fuotter vnd mahl,
Daß macht der Schwäbisch Cardinal.[2]
Der war schon Commissare worden,
Soll halten ob dem Bäbstischen orden.
Abbt von Weingarten vnd Doctor haß[3]
Hetten gutt acht, was Lauttrisch waß.
Ritten in d' Stett, vnd machten den rhat
Was oben saß, daß mußt ins khat.
Der haß hett sich im Weingart veriert,
Daß er nit wußt, wer in regiert.
O liben Kindt, nimbt es zu muott
Wagen vil liber ewer leib vnd guott
Ist besser in rechter freyhait gstorben,
Dann schandtlich starben vnd immer worgen
Laßt vns frembd gäst zu hauß nit laden
In solcher acht werdt lieber erschlagen
Den rhat thue ich darumb nit geben,
Daß ir solt wider die oberkeit streben,
Allain thont recht vnd bleiben darbey
Fürchten den nicht, der wider euch sey.
Hüetten euch eben vor heucheley
Streitten, vnd steht der warheit bey.
All gwalt der ist vertrowet von Gott
Zur straff der bösen vnd argen rhott.
Zum schirmb der frommen ist er vns geben,
Spricht Paulus zun Römern,[4] märckt mich eben.
Wer den mißbraucht vf andere artt
Wider Gottes befelch, sein heyliges wortt
Wirtt auch ein oberkeit genant
Den bleibet auß ir straff nit lang.
So euch dieselb vom wort wolt tringen,
Hietten euch dann vor allen dingen.
Ir solt drumb nit aufrüerisch sein,
Vil lieber last ewer haut vnd bain
Äcker vnd wysen, auch was ir haben,
Ist alles vor Gott ein kleiner schaden.
Vmb daß wir dort empfahen sollen,
Wir seindt ein bluttbundt vnverholen
Jesu Christi vnsers lieben herrn,
Sein joch wir tragen auf diser erden.
Wir müessen Gott mehr gehorsam sein,

[1] Vgl. dazu Keim S. 403 f. [2] Der Abt von Weingarten?
[3] Vgl. Keim S. 403. [4] Rm. 13, 1 ff.

Weder dem Kaiser in solchem schein
Daß wir den herrn mit hertz vnd mundt
Bekhomen auch in gfarlicher stundt,
Er will vns tapfer beystand thon
Vnd endlich geben der märterer lohn.
Dem sey all ehr im höchsten thron.
Hauptleut in der obersatzung:
Der oberst, Graff hanß von Nassau.
Sigmund Fuchs ein Franck.
Jorg vnd Martin Gumpenberger, beide bayer.
Christoff Bucher von S. Annaberg, ein Sachs.
Blesy von Haystett.
Berlof von Rottenburg.
Heinrich Rosengatter von Vlm.
Melchior Dieterich von Thonawerd.
Hauptman Gilg von Lützelburg.

Bibliographisches.

Günter, Heinrich, Dr., Privatdozent (jetzt Professor) in Tübingen, **Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwirtembergs.** Stuttgart, Kohlhammer, 1901. VII. und 385 S. 7 *M.*

Eine eingehendere, auf archivalischer Grundlage ruhende Darstellung des verheerenden Sturmes, der im 30jährigen Krieg über die evang. Kirche Württembergs hereinbrach, der gewaltsamen Rekatholisierung der württ. Klöster, der Vertreibung der Mönche aus dem Lande nach dem Siege Gustav Adolfs, ihrer abermaligen Rückkehr nach dessen frühem Tod und ihrer endgültigen Wiederentfernung nach dem Ende des unglückseligen Krieges war längst Bedürfnis. Dies Bedürfnis hat Günter in trefflicher Weise befriedigt. Er hat alle einschlägigen Aktenbündel im Staatsarchiv Stuttgart verwertet und auch in den Archiven zu Wien, Zürich, Ulm und Tübingen manch wertvolle ergänzende Notiz gefunden. Sein Urteil ist unparteiisch, Licht und Schatten nach beiden Seiten in anerkennenswerter Weise gerecht verteilend. Auch seinem freilich mißglückten Versuch, den bekannten Konvertiten Christof Besold vom Makel der Perfidie und Charakterlosigkeit weiß zu waschen (vgl. dazu Julius Schall im Ev. Kirchenblatt 1902, S. 291 ff.) möchte ich nicht auf konfessionelle Voreingenommenheit zurückführen, sondern auf die bei allem ehrlichen Streben nach Wahrheit bleibende menschliche Fehlbarkeit. Dagegen werden allerdings Urteile wie die, eine Benützung des Grabes von Brenz in der Stuttgarter Stiftskirche durch einen Jesuiten am 24. Mai 1637 sei keine Schändung gewesen (gegen Kolb in dieser Zeitschrift N. F. 2, 38 ff.), da ja Brenz schon 66 Jahre zuvor gestorben sei, oder der Befehl Graf Schlicks vom Febr. 1637 an seinen Obervogt, die protestantischen Witwen und Mädchen in den Ämtern Balingen, Tuttlingen und Rosenfeld so weit immer möglich an katholische Männer zu verheiraten, sei ein probates Propagandamittel gewesen, unserem protestantischen Empfinden wenig entsprechen. Die anschauliche detaillierte Darstellung der Notlage der von den restituierten Klöstern zu besoldenden württ. Kirchendiener im 30jährigen Krieg, wie sie Baßler in diesen Blättern

1901, S. 54 ff., 141 ff. auf Grund von Akten des, wie es scheint, von Günter nicht benützten Ludwigsburger Archivs gegeben hat, behält auch nach dem Erscheinen von Günters Buch noch ihren Wert.

Brunner, Karl, Dr., Archivassessor in Karlsruhe, **Die Pflege der Heimatgeschichte in Baden.** Karlsruhe Reiff 1901. VIII und 153 S. 1 ℳ 20 ₰.

Das Büchlein, das kurz, aber gut über die öffentlichen Anstalten zur Pflege der Geschichte in Baden, Bibliotheken, Archive, Museen und Sammlungen, über die badische historische Kommission und die Geschichtsvereine und über die Litteratur zur badischen Geschichte orientiert und S. 73—136 ein Verzeichnis der wichtigsten Schriften über Gesamtbaden, einzelne Landesteile und Orte giebt, soll nach Absicht seines Verfassers ein Wegweiser und Berater für diejenigen seiner Landsleute sein, welche dem reichen geschichtlichen Leben ihrer Heimat nachgehen wollen, verdient aber auch dankbare Aufnahme in Württemberg. Wer aus Erfahrung weiß, wie oft man bei provinzialkirchengeschichtlichen Studien jenseits der schwarzroten Grenzpfähle Rats erholen muß (man denke nur z. B. an die einstige Zugehörigkeit des größeren Teils von Württemberg zum Bistum Konstanz), wird an einem solchen handlichen, zuverlässigen und billigen Wegweiser zu den geschichtlichen Fundorten in Baden froh sein. Zu wünschen wäre allerdings von unserem Standpunkt aus eine etwas ausgiebigere Berücksichtigung der kirchengeschichtlichen Litteratur in dem dargebotenen Schriftenverzeichnis gewesen, wir vermissen z. B. bei Konstanz Issels Buch über die dortige Reformation, bei Kürnbach einen Hinweis auf Bosserts reformationsgeschichtliche Arbeit.

Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, herausgegeben von D. Theodor Kolde, Professor in Erlangen. F. Junge. VIII. Band 1901/02. 288 S. 4 ℳ.

Der jetzt abgeschlossene Jahrgang enthält: Kolde, Hans Denck und die gottlosen Maler von Nürnberg. Bickel, die Selbstbiographie des Balthasar Sibenhar. Bossert, zwei Briefe von Paulus Eber an den Markgrafen Georg Friedrich (vom Jahr 1564 u. 1565, bezüglich der Besetzung der Pfarrstelle in Crailsheim, vgl. diese Blätter N. F. 1, 44 ff.). Hopp, zur Geschichte des Lieds „Erhalt uns Herr bei deinem Wort". Wolfart, Beiträge zur Augsburger Reformationsgeschichte. Kolde und Flemming, zum Briefwechsel Luthers und Melanchthons mit Urban Rhegius. Lippert, Reformation und Gegenreformation in der Landgrafschaft Leuchtenberg. Wolfart, Caspar Schwenkfeld und Bonifazius Wolfahrt in Augsburg. Clemen, Miszellen zur bayr. Reformationsgeschichte. Haußleiter, zum Briefwechsel Luthers mit Urban Rhegius (s. oben S. 143). Schornbaum, Markgraf Georg von Brandenburg und die sächsisch-hessischen Bündnisbestrebungen vom J. 1528. Martin, zur Geschichte des Münchners Augustinerklosters (1522). Köhler, ein Spottgedicht auf Bischof (von Bamberg) Neithard von Thüngen. Rusam, die Einführung des Christentums in Oberfranken Roth, zur Berufung des Ambrosius Blaurer, des Wolfgang Muskulus und des Balthasar Keufelin (von Tübingen) nach Augsburg im Dez. 1530. Kolde, zur Geschichte des Pietismus in Franken. Rieder, Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern. Zur Bibliographie.

